UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

ERWEITERUNG KIESABBAU STADL PAURA II

WELSER KIESWERKE TREUL & CO.GES.M.B.H.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

KAPITEL A

SCHLUSSFOLGERUNGEN/ RESÜMEE

Stand: 14.11.2022

Im Auftrag: Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Linz

Inhaltsverzeichnis

1 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DES VORHABENS - GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG 3

2 SCHLUSSFOLGERUNGEN/ RESÜMEE ZU FRAGENBEREICH TECHNISCHE PLANUNGSGRUNDLAGEN UND ALTERNATIVEN 5

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN/ RESÜMEE ZU FRAGENBEREICH B - G: AUSWIRKUNGEN, MAßNAHMEN, KONTROLLE 6

4 SCHLUSSFOLGERUNGEN/ RESÜMEE ZU FRAGENBEREICH H: AUSWIRKUNGEN AUF DIE ENTWICKLUNG DES RAUMES 7

5 SCHLUSSFOLGERUNGEN/ RESÜMEE ZU FRAGENBEREICH J: EINGELANGTE STELLUNGNAHMEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG 9

6 ERKLÄRUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT 11

Abkürzungen:

ASV.....Amtsachverständige

UVE.....Umweltverträglichkeitserklärung

UVP-G 2000.....Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Teil-GA.....Teilgutachten

SV.....Sachverständige

1 KENNDATEN VORHABEN

1.1 DATENZUSAMMENSTELLUNG ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG KIESABBAU UVP II

PROJEKTKENNZAHLEN ERWEITERUNG STADL-PAURA UVP II

Höhenangaben Abbaugebiet				
Urgelände OK	370	bis	385	m ü.A.
Humus + Zwischenboden	0,2	bis	1	m
Kiesmächtigkeit	14	bis	28	m
Abbausohle	353,7	bis	356,2	m ü.A.
Grundwasserhochstand 2013	352,2	bis	354,7	m ü.A.
Mittlerer Grundwasserspiegel	350,5	bis	353	m ü.A.
Grundwasserstauer	353	bis	354,5	m ü.A.

PROJEKTKENNZAHLEN		
Flächen Kiesabbau		
Erweiterungsfläche UVP II (Bergbaugebiet)	46,24	ha
Kiesabbaufläche UVP II	44,46	ha
Böschungsabbau in angrenzenden Abbaugebieten	2,16	ha
Bergbaugebiet UVP I	20,89	ha
Bergbaugebiet 2007	7,95	ha
Fläche Schlammteiche UVP I + UVP II (ohne Schlammteich II)	7,58	ha

Kubatur Erweiterung Stadl-Paura UVP II		
Abraumvolumen	310 000	m3
Kiesvolumen	10 114 000	m3
Kubatur Restabbau Erw. 2007+UVP I ab 2021 und Böschungen Abraumvolumen	200 000	m3
Kiesvolumen incl. Sohlabsenkung + Böschungen + Ausf. Nord	5 701 000	m3

Kubatur Einbau Kiesabbaugebiet		
Einbau Bodenfläche UVP I + 2007	55 000	m3
Einbau Böschungen UVP I + 2007	260 000	m3
Einbau Bodenfläche UVP II	130 000	m3
Einbau Böschungen UVP II	370 000	m3
Einbau Dämme Schlammteiche III-IX (UVP I)	555 000	m3
Kubatur Einbau	1 370 000	m3
abzüglich Abraum	-510 000	m3
erforderliche Zufuhr Fremdmaterial	860 000	m3

Zeitablauf		
minimale Dauer Kiesabbau incl. UVP I und UVP II ab 2021	44,7	Jahre
Dauer Rekultivierung Projektende	5	Jahre
Annahme mögliche Verzögerung durch Marktsituation	10	Jahre
Projektdauer incl. Rekultivierung mindestens bis	2070	
Projektdauer incl. Rekultivierung maximal (Prognose) bis	2080	

2 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DES VORHABENS - GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten ist auf Basis der Teilgutachten der Sachverständigen und der Einreichunterlagen des Projektwerbers erstellt.

Mit Schreiben vom 28.01.2021 und 20.05.2022 (konsolidierte Projektadaption) beantragte die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H., vertreten durch Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, eine Prüfung nach § 5 UVP-G 2000 für das Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura -UVP II“. Dies erfolgte aufbauend den Ergebnissen des über Antrag vom 29.06.2020 durchgeführten Vorverfahrens gemäß § 4 UVP-G 2000 sowie des Erstantrags auf Genehmigung gemäß § 5 UVPÜ-G 200 vom 28.01.2022.

Auf Basis der Beurteilung von Auswirkungen über Ausbreitungsberechnungen bzw. Auswirkungsanalysen nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften ist in den Projektunterlagen die prognostizierte Immissionssituation bzw. die Veränderung zur derzeitigen Situation in Bezug

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

dargelegt und von den Sachverständigen beurteilt worden.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung bereits enthaltenen sowie die in den einzelnen Teilgutachten zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, kann im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau das geplante Vorhaben als **umweltverträglich** eingestuft werden.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN/ RESÜMEE ZU FRAGENBEREICH TECHNISCHE PLANUNGSGRUNDLAGEN UND ALTERNATIVEN

Das Vorhaben entspricht dem Stand der Technik.

Dieses Vorhaben stellt ein Erweiterungsprojekt dar. Alternative Standorte wurden somit nicht geprüft[1]. In den Unterlagen ist dargelegt, dass die Standortwahl aus geographischer Sicht aufgrund der großen Abbaumächtigkeit, hohe Materialqualität einen wirtschaftlichen Abbau ermöglicht und so eine wesentliche regionalwirtschaftliche Versorgungsfunktionen darstellt.

Das Vorhaben entspricht den Projektierungsgrundsätzen des Abbaugebiet 2007 bzw. der Erweiterung UVP I im Hinblick auf die Kiesgewinnung sowie den Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen.

Im Rahmen des Vorverfahrens wurde dargelegt, dass die Etablierung ökologischer Aspekte im Hinblick auf Schaffung standorttypischer Lebensräume einen wesentlichen Schwerpunkt in der Planungsphase bildete.

Als Folge einer Aktualisierung der ökologischen Grundlagendaten des Projektgebiets im Jahr 2021, wurden die Abschnittsgliederung und die Abbaufolge entsprechend angepasst und ökologisch optimiert: Beim Zuschnitt der Abbaufelder wurde verstärkt auf ökologische Anforderungen und landschaftliche Gegebenheiten Rücksicht genommen. Insbesondere wurde die Abbaufolge an ein standortspezifisch entwickeltes CEF-Konzept (CEF-Maßnahmen) angepasst. Die Inangriffnahme und Weiterentwicklung des Abbaus erfolgt somit nicht mehr schachbrettartig, sondern ist zeitlich, räumlich und konzeptionell auf die ökologischen Anforderungen ausgerichtet. Somit stellt der geänderte Antrag eine bestmögliche Optimierung im Hinblick auf wertvolle Habitate im Projektgebiet dar.

Es ergeben sich aus den relevanten Teilgutachten aus fachlicher Sicht **keine Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zum Themenbereich technische Planungsrundlagen, Alternativen bzw. Nullvariante.**

[1] Gemäß Rundschreiben GZ 14 4751/19-II/5/96 des Bundesministerium für Umwelt, Sektion II, ist ableitbar, dass für derartige Vorhaben (Erweiterung eines Standortes) die Prüfung von Standortalternativen, als auch die von Alternativen technologischer Natur, unterlassen werden können.

4 SCHLUSSFOLGERUNGEN/ RESÜMEE ZU FRAGENBEREICH AUSWIRKUNGEN, MAßNAHMEN, KONTROLLE

Aus den Fragestellungen an die Sachverständigen über die relevanten Risikofaktoren aus den Wirkungsbereichen Emissionen sowie Standortveränderungen hinsichtlich der Beeinträchtigung auf den Menschen und die biologische Vielfalt (samt Tiere, Pflanzen und Ökosysteme), Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Sach- und Kulturgüter ist in den einzelnen Teilgutachten – teilweise unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen – festgehalten, dass

- die vorgelegten **Ausarbeitungen** und Schlussfolgerungen der eingereichten Unterlagen aus fachlicher Sicht ausreichend, **richtig, plausibel und nachvollziehbar** sind;
- es zu **keinen erheblichen Abweichungen** von den in den eingereichten Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen bei fachlicher Prüfung kommt;
- die angewendeten **Methoden** zur Darstellung des derzeitigen und künftigen Zustandes **zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel** und dem Stand der Technik bzw. sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechen; sowie
- die **Auswirkungen und Maßnahmen** zum Vorhaben **umfassend** dargelegt und beurteilt sind.

Die aus der Sicht der Sachverständigen **zusätzlich** zum eingereichten Projekt **erforderlich erachteten Maßnahmen,** die sich dabei im Rahmen des Prüfungsverfahren ergeben haben, sind im **Kapitel E zusammenfassend** dargelegt.

5 SCHLUSSFOLGERUNGEN/ RESÜMEE ZU FRAGENBEREICH H: AUSWIRKUNGEN AUF DIE ENTWICKLUNG DES RAUMES

In Bezug auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes kann festgestellt werden:

Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Stadl-Paura ist das bestehende Abbaugebiet als Grünland Abgrabungsgebiet Kies gewidmet und als Wald ersichtlich gemacht.

Das gegenständliche Planungsgebiet ist von keinem regionalen Raumordnungsprogramm betroffen, es liegt jedoch im Geltungsbereich des Oö. Kiesleitplanes für die Region Vöckla-Ager. Das gesamte Erweiterungsgebiet ist als Grünland gewidmet und als Wald ersichtlich gemacht. Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde Stadl-Paura legt innerhalb der Siedlung an der Jakob-Neubauer-Straße bzw. im Bereich der Siedlung am Riesenberg zwei Entwicklungsabsichten nach Süden fest, die jedoch als Lückenschlüsse im bestehenden Bauland zu beurteilen sind.

Es ist festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben nicht im Widerspruch zu den raumordnungsfachlich relevanten Plänen und Programmen steht bzw. die in diesen Plänen und Programmen formulierten Auflagen eingehalten werden. Die Stadtregionale Strategie der Stadtregion Lambach erkennt die besondere Wertigkeit der Flusslandschaft der Agerauen, gleichzeitig wird jedoch auch die Prüfung einer „Verkehrsorganisation außerhalb der Siedlungsgebiete“ mit namentlicher Nennung des gegenständlichen Vorhabens als Ziel formuliert. Die Funktion der an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Rüstorf festgelegten Grünverbindung wird auch bei einer Realisierung des beantragten Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist am gegenständlichen Standort aus der Sicht der Raumordnung aufgrund der hohen Abbaumächtigkeit, der bestehenden technischen Infrastruktur, der im Verhältnis zur gewinnbaren Kubatur relativ geringen Flächeninanspruchnahme und dem Fehlen von massiven Raumwiderständen wie z.B. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder bestehende oder geplante Siedlungsgebiete im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens insgesamt als raumverträglich einzustufen. Aufgrund der umfangreichen Begleitmaßnahmen insbesondere der Rekultivierungsmaßnahmen, die im Projekt dargestellt sind, ist davon auszugehen, dass der betroffene Teilraum durch das Vorhaben nur vorübergehend in einem

deutlich begrenzten Ausmaß beeinträchtigt wird und daher insgesamt von einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen auszugehen ist.

Darüber hinaus konnten keine Widersprüche zu in sonstigen öffentlichen Plänen, Programmen und Konzepten festgelegten räumlichen Zielsetzungen festgestellt werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass es für den Fachbereich Raumplanung durch das Vorhaben zu keinen bzw. zu vernachlässigbaren Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ und die räumlichen Nutzungen kommt.

Im Hinblick auf die räumlichen Nutzungen entlang der Transportroute über die Jakob-Neubauer-Straße ist festzustellen, dass es zu einer Verbesserung gegenüber dem Nullfall kommt.

6 SCHLUSSFOLGERUNGEN/ RESÜMEE ZU FRAGENBEREICH J: EINGELANGTE STELLUNGNAHMEN ZUR UMWELTVER-TRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG

Die eingelangten Stellungnahmen wurden von den einzelnen Sachverständigen geprüft und bei der Beurteilung berücksichtigt. Inhaltlich sind diese Stellungnahmen demnach auch in der resümierenden Beurteilung der einzelnen Teilgutachten berücksichtigt bzw. mit eingeflossen.

Liste der eingegangenen Stellungnahmen innerhalb der Frist (1.-19.) zum Vorhaben „UVP-Erweiterung Kiesabbau Stadl Paura – UVP II“:

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der ersten Auflage

1.	Konsulent Dr. Herbert Huss privat	Schreiben vom 01.04.21
	als auch als Bürgerinitiative (Unterschriftenliste) /	Schreiben vom 08.04.21
2.	Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	Schreiben vom 06.04.21
3.	Barbara und Helmut Puchinger	eingelangt vom 06.04.21
4.	Stadl Paura Marktgemeindeamt vertreten durch Karbiener Rechtsanwalts KG	Schreiben vom 08.04.21
5.	OÖ Umweltanwaltschaft	Schreiben vom 01.04.21
6.	Christopher Gabriel	e-mail vom 08.04.21
7.	Wasserwirtschaftliches Planungsorgan	Schreiben vom 08.04.21
8.	Marktgemeinde Lambach, BGM Petra Marischka	Schreiben vom 08.04.21
9.	Energie AG Kraftwerke Wasserkraftwerke (ident zu UVP 1 mit Datum vom 16.05.18)	Schreiben vom 29.03.21
10.	Christian Raidl	Eingang vom 08.04.21
A	Reinhard Steinz (Eingang außerhalb Frist)	e-mail vom 12.04.21

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der zweiten Auflage

11.	Reinhard Steinz	e-mail vom 07.08.22
12.	OÖ Umweltanwaltschaft	Schreiben vom 08.08.22
13.	Helmut und Barbara Puchinger /	Schreiben vom 22.08.22 /
14.	Christian Raidl	Schreiben vom 22.08.22
15.	Protect Natur-, Arten und Landschaftsschutz/	Schreiben vom 22.08.22
16.	BI Stadl-Paura & Protect Natur-, Arten und Landschaftsschutz; Prof Embacher, Dr Huss,	Schreiben vom 22.08.22
17.	RA Mag. Dr. Jantschgi	Schreiben vom 24.08.22
18.	Marktgemeinde Stadl-Paura /	Schreiben vom 23.08.22
19.	Marktgemeinde Lambach	Schreiben vom 24.08.22

7 ERKLÄRUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der vorliegenden Teilgutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen und die von den Sachverständigen zusätzlichen, als erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt bzw. bei Ausführung des Vorhabens umgesetzt werden, ist im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes „Erweiterung Kiesabbau Stadl Paura UVP II“ gegeben.

Mauthausen, am 14.11.2022 .....

Dipl.-Ing. Carolin Stroß

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

ERWEITERUNG KIESABBAU STADL PAURA II

WELSER KIESWERKE TREUL & CO.GES.M.B.H.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

KAPITEL B

ABLAUF DES PRÜFUNGSVERFAHREN

Stand: 14.11.2022

Im Auftrag: Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Linz

INHALTSVERZEICHNIS

1 ABLAUF DES PRÜFVERFAHRENS 3

1.1 ALLGEMEINES 3

1.2 DAS GUTACHTERTEAM 5

1.3 INTERDISZIPLINÄRE ABSTIMMUNGEN 7

1 ABLAUF DES PRÜFVERFAHRENS

1.1 ALLGEMEINES

Datiert mit 28.01.2021 hat der Projektwerber Welser Kieswerke Treul & Co Gesellschaft mbH, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Haslinger / Nagele & Partner einen Genehmigungsantrag vorgelegt; mit diesem wurde für das Vorhaben Erweiterung Kiesabbau Stadl Paura die Umweltverträglichkeitserklärung isd § 5 UVP-G 200 samt den erforderlichen Projektunterlagen vorgelegt und die Genehmigung des Vorhabens gemäß § 17 UVP-G 2000 beantragt.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurden von Bürgerinnen und Bürgern der Standortgemeinde, der Gemeindevertretung und von Umweltorganisationen Bedenken im Hinblick auf Aspekte des Schutzes von Wohnsiedlungen und Erholungsräumen sowie des Umweltschutzes (insb des Artenschutzes) erhoben.

Die Projektwerberin hat diese Einwendungen zum Anlass genommen, das Projektgebiet, den Umgebungsbereich und für den Artenschutz maßgebliche Referenzflächen vertiefend zu untersuchen, das Projekt entsprechend den dabei erzielten Erkenntnissen zu überarbeiten und im Hinblick auf die geltend gemachten Schutzinteressen zu optimieren.

Während die flächenmäßige Erstreckung des Abbauvorhabens innerhalb der ursprünglich eingereichten Grenzen bleibt, ändern sich die räumliche und zeitliche Gliederung des Vorhabens sowie die Abfolge der vorauseilenden und projektbegleitenden ökologischen Maßnahmen.

Somit wurde mit Datum 20.05.2022 eine Antrags- und Projektänderung zum gegenständlichen Vorhaben bei der Behörde vorgelegt.

Gemäß § 9 UVP-G 2000 und §§ 44a ff AVG wurde die urspünglich beantragte Vorhaben vom 25.02.2021 und danach das gegenständliche adaptierte Vorhaben wiederum mittels Edikt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im „Volksblatt“ sowie in der Zeitung „ÖSTERREICH“ öffentlich bekannt gemacht werden. Ferner wurde in dem Edikt bekannt gemacht, dass die gegenständlichen Projektsunterlagen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, sowie den Standortgemeinden Stadl-Paura und Lambach beginnend mit 20.05.2022 bis einschließlich

01.07.2022 zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

Der Prüfablauf des gegenständlichen Verfahrens erfolgte gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 − UVP-G 2000) BGBl. I Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018.

Das Vorhaben ist als Änderung des bestehenden Abbaus anzusehen; es umfasst eine flächenmäßige Erweiterungen größer als 20 ha (Z 25 lit a Spalte 1) und daher ist gemäß § 12 UVP-G ein Umweltverträglichkeitsgutachten auszuarbeiten.

Dieses Umweltverträglichkeitsgutachten wird aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung sowie im Verfahren erstellten, vorgelegten bzw. sonstigen der Behörde zum Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen als auch den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 erstellt.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten gliedert sich in zwei Teile:

Teil 1: Beschreibung des Prüfablaufes sowie die Zusammenschau der einzelnen Teil-GA in Form einer allgemein verständlichen Zusammenfassung. Kapitel A - E

Teil 2: einzelne Teil-GA, welche die jeweiligen Fachgutachter erstellen. Kapitel F

1.2 DAS GUTACHTERTEAM

Die interdisziplinäre Bearbeitung des Vorhabens erfolgte sowohl durch die direkte Rückkopplung von Fachthemen zwischen den Sachverständigen sowie in den Das Behördenteam

Die Verfahrensleitung erfolgt durch Mag. Martin Starmyar sowie Mag. Ralph Silber.
Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurden nachstehende Sachverständige herangezogen.

Fachbereich	Gutachter
Bau- und Anlagentechnik Sicherheitstechnik Brandschutztechnik	DI Robert **Kornhuber** Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Bezirksbauamt Wels Durisolstraße 7, 4600 Wels Mail: ubat-bba-we.post@ooe.gv.at
Abfallwirtschaft. Abfallchemie	BSc Msc Xenia **Bartl** Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz Mail: ubat.post@ooe.gv.at
Geologie / Hydrogeologie/ Hydrologie	DI Johann **Aschauer** Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Wasserwirtschaft Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz Mail: ww.post@ooe.gv.at
Raumplanung, Sach- und Kulturgüter	DI Heide **Birngruber** Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Raumordnung Bahnhofsplatz 1, 4021 Linz Mail: ro.post@ooe.gv.at

Fachbereich	Gutachter
Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume / Landschaft	Mag. Dr. Alexander **Schuster** Bezirkshauptmannschaft Wels Land Naturschutzbeauftragt Herrengasse 8, 4600 Wels Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at
Luftreinhaltetechnik	Ing. Andreas **Umdasch** Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz Mail: ubat.post@ooe.gv.at
Lärm	Ing. Herbert **Schwarz** Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz Mail: us.post@ooe.gv.at
Wald, Forstwirtschaft, Jagd	DI Philipp **Engleder** Amt der OÖ. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung; Abteilung Land- und Forstwirtschaft Bahnhofsplatz 1, 4021 Linz Mail: lfw.post@ooe.gv.at
Verkehrstechnik	Ing. Rainer **Wintersberger** Amt der OÖ. Landesregierung Direktion Straßenbau und VErkehr, Abteilung Verkehr, Bahnhofsplatz 1, 4021 Linz Mail: verk.post@ooe.gv.at
Human- und Umweltmedizin	Dr. Thomas **Edtstadler** Amt der OÖ. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, Bahnhofsplatz 1, 4021 Linz Mail: ges.post@ooe.gv.at

Fachbereich	Gutachter
Koordination Behörde	Dipl.-Ing. Carolin **Stroß** LTU Planungstechnik GmbH Hinterbergstrasse 15 4310 Mauthausen Mail: office@umweltconsulting.at

Das Arbeitsinspektorat Außenstelle Wels Ost (Außenstelle Wels; DI Wolfgang Grubhoffer) wurde als mitwirkende Behörde in das Vorhaben eingebunden und es liegt eine Stellungnahme vom 2.8.2022 zu den Einreichunterlagen vor.

Für das Thema der längeren Nutzungsdauer der Brücke (Ausfahrt Nord) wurde ergänzend beigezogen:

Amtssachverständige für Hydrologie / Dipl.-Ing Peter Kickinger

Amtssachverständige für Gewässerökologie / Mag. Herwig Brandlmaier

Amtssachverständige für Fischereiwirtschaft / Ing. Kurt Hehenwarter

1.3 INTERDISZIPLINÄRE ABSTIMMUNGEN

Für die Erstellung der einzelnen Teilgutachten sowie zur Abstimmung zwischen den Sachverständigen wurden interdisziplinäre Abstimmungsbesprechungen in Kleingruppen durchgeführt.

Bereits im Juni 2020 haben die Welser Kieswerke Treul & Co GmbH Unterlagen zur Durchführung eines Vorverfahrens im Sinne des § 4 UVP-G 2000 vorgelegt.

Die Sachverständigen haben zu diesem Konzept eine Stellungnahme im Sinne offensichtlicher Mängel bzw. Vollständigkeit abgegeben.

Die wenigen Stellungnahmen wurden der Projektwerberin zur Kenntnis gebracht und soweit erforderlich in die Antragsunterlagen eingearbeitet.

Im Juni 2021 erging ein ergänzender Gutachtensauftrag in Bezug auf die bereits genehmigte Brücke über die Ager, da sich aus den Antragsunterlagen von UVP II zeigt, dass mit der gegenständlichen Erweiterung die Brücke 17 Jahre länger Bestand haben soll, als derzeit

genehmigt ist. Die interdisziplinäre Abstimmung umfasste die Amtssachverständige für Hydrologie, für Gewässerökologie und für Fischereiwirtschaft.

Ebenso wurden die Änderungen zum Antrag Mitte 2022 den Sachverständigen zur Kenntnis gebracht und erforderliche interne Abstimmungen durchgeführt.

Grundsätzlich bedurfte es weniger Abstimmungsgespräche, da es sich um ein Erweiterungsvorhaben handelt; somit liegt bereits umfassende Kenntnis zum Vorhaben vor Ort und Erfahrung aus dem laufenden Abbau vor.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

ERWEITERUNG KIESABBAU STADL PAURA II

WELSER KIESWERKE TREUL & CO.GES.M.B.H.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

KAPITEL C

ALLGEMEINES ZUM VORHABEN

Stand: 14.11.2022

Im Auftrag: Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Linz

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINES ZUM VORHABEN 3

1.1 Beantragtes Vorhaben 3

1.2 Bewilligungswerber 4

2 DARSTELLUNG DES ERWEITERUNGSVORHABEN UVP II 5

2.1 Gegenstand 5

2.2 Veranlassung und Ziele 5

2.3 Ausgangslage und Ausgangsbedingungen 6

2.4 Vorhabensbeschreibung 8

3 VORGELEGTE UNTERLAGEN 19

1 ALLGEMEINES ZUM VORHABEN

1.1 BEANTRAGTES VORHABEN

Das Vorhaben wird als „Erweiterung Kiesabbau Stadl- Paura – UVP II“ bezeichnet.

Die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. betreibt in Stadl-Paura seit 1965 einen Kiesabbau in Form einer Trockenbaggerung. Die Aufbereitung des gewonnenen Materials bis hin zur Veredelung erfolgt in der ebenfalls am Abbaugelände situierten Kiesaufbereitungsanlage. Der Kiesabbau in Stadl- Paura dient der unmittelbaren Bedarfsdeckung des Rohstoffes Kies im oberösterreichischen Zentralraum. Der Abtransport der mineralischen Rohstoffe erfolgt vorwiegend durch das Gemeindegebiet von Stadl- Paura.

An die ersten Abbaufelder anschließend wurde 1997 eine Abbauerweiterung genehmigt. In diesem Abbaubereich ist auch das 2003 genehmigte Kieswerk situiert. Die letzte Erweiterung im Ausmaß von ca. 20 ha wurde mi Bescheid der OÖ. Landesregierung UR-2018-66029 92 vom 21.11.2018 genehmigt.

Das bestehende Abbaukonzept wird konsequent fortgesetzt

Bereits im Zuge der letzten beiden Erweiterungsvorhabens (2007 und 2018) wurden verschiedene Renaturierungsstrategien zur Neuetablierung von naturnahen Waldflächen entwickelt, welche seither mit Erfolg umgesetzt werden.

Nunmehr beabsichtigt die Projektwerberin, den Kiesabbau in Stadl-Paura in südlicher Richtung auf einer Fläche von ca. 46,2 ha zu erweitern.

Mit diesem gegenständlichen Erweiterungsvorhabens ist die die Realisierung der Ausbaustufe 2 aus dem UVP-Verfahren 2018 untrennbar verbunden, dass die Realisierung der Nordtrasse (samt Brücke über die Ager) zwingend mit sich zieht. Der Abtransport erfolgt künftig überwiegend in nördlicher Richtung direkt über das überörtliche Straßennetz, was eine deutliche Entlastung der Ortsgebiete Stadl-Paura, Lambach und Edt/Lambach nach sich zieht.

In Reaktion auf Einwendungen wurden Projektänderungen 2022 im Bereich Naturschutz durchgeführt. Als Folge einer Aktualisierung der ökologischen Grundlagendaten des Projekt-

gebiets, wurden die Abschnittsgliederung und die Abbaufolge entsprechend angepasst und ökologisch optimiert: Beim Zuschnitt der Abbaufelder wurde verstärkt auf ökologische Anforderungen und landschaftliche Gegebenheiten Rücksicht genommen. Insbesondere wurde die Abbaufolge an ein standortspezifisch entwickeltes Artenschutzkonzept (CEF-Maßnahmen) angepasst. Die Inangriffnahme und Weiterentwicklung des Abbaus erfolgt somit nicht schachbrettartig, sondern ist zeitlich, räumlich und konzeptionell auf die ökologischen Anforderungen ausgerichtet.

1.2 BEWILLIGUNGSWERBER

Bewilligungswerber:	Welser Kieswerke Treul & Co Gesellschaft mbH
	4623 Gunskirchen, Kieswerkstraße 6
vertreten durch:	Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH
	Am Hof 13, 1010 Wien

2 DARSTELLUNG DES ERWEITERUNGSVORHABEN UVP II

2.1 GEGENSTAND

Die Welser Kieswerke Treul & Co Gesellschaft m.b.H. beabsichtigt den Kiesabbau in Stadl-Paura in westliche Richtung zu erweitern. Dabei sollen die bereits bewährten Abbau- und Renaturierungsstrategien konsequent fortgesetzt werden.

2.2 VERANLASSUNG UND ZIELE

Die Firma Welser Kieswerke mit ihrem Hauptsitz in Gunskirchen, hat seit mehr als 80 Jahren eine maßgebliche Funktion in der Versorgung des oberösterreichischen Zentralraums mit Sand und Kies.

Die Rohstoffgewinnung in Stadl-Paura wird seitens der Welser Kieswerke seit 1965 durchgeführt. Die gegenständliche Erweiterung im Ausmaß von ca. 46,2 ha dient der Sicherung des Abbaustandortes Stadl-Paura und liegt in kurzer Entfernung zu den Verbrauchern. Das hochwertige Kiesvorkommen, mit großer Abbaumächtigkeit, ermöglicht einen wirtschaftlichen Abbau und die Gewinnung des Rohstoffes Kies über einen längeren Zeitraum.

2.2.1 ROHSTOFFWIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Im Abbaugebiet Stadl-Paura werden hochwertige Kalkkiese, die in hoher Mächtigkeit vorgefunden werden, gewonnen.

Das Abbauvorhaben ist für die regionale Rohstoffversorgung von entscheidender Bedeutung. Durch die Erschließung im Nahbereich des Versorgungsraumes und die Realisierung der Ausfahrt Nord, können die Transportwege zu den Kunden kurzgehalten werden und insgesamt die Umweltauswirkungen aus Abbau und Transport minimiert werden.

Die genehmigte Abbaumenge aus UVP I (Vollauslastungsszenario) wird für die gegenständliche Erweiterung beibehalten, etwa 400.000 m³ pro Jahr.

Mit dem letztendlich eingereichten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben beabsichtigt die Projektwerberin die Entscheidung für die Ausbaustufe 2 zeitlich vorzuverlegen, um mit der Brücke und dem Straßenanschluss an die B1 für das Abbaugebiet einen deutlich größeren Markt, nämlich den Oö. Zentralraum und vor allem den Großraum Wels, zur Versorgung zu erschließen.

Die Projektwerberin geht davon aus, dass in Folge der aktuellen Krisensituationen die Investitionsvorhaben der öffentlichen Hand und der Wirtschaft in Infrastruktur und Anlagen der Energie- und Mobilitätswende einen erhöhten Rohstoffbedarf und zusätzlich – zur Absicherung der Lieferketten und zur Minimierung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen – die Notwendigkeit möglichst kurzer Lieferwege mit sich bringen wird.

2.2.2 ÖKOLOGISCHE ASPEKTE

Im gegenständlichen Erweiterungsvorhaben, welches sich zur Gänze über Waldflächen erstreckt, sollen ökologische Renaturierungsstrategien angewendet werden, die schon im Bereich des bestehenden Kiesabbaus im Zuge der Erweiterung 2007 entwickelt wurden, und so auch im Zuge der Erweiterung 2018 – UVP I weitergeführt werden. Ziel ist die Schaffung naturnaher Waldbestände, welche seitdem mit Erfolg begründet wurden. Diese Entwicklungsziele sollen daher bei der nunmehr beabsichtigten Erweiterung des Kiesabbaus konsequent fortgeführt werden.

2.3 AUSGANGSLAGE UND AUSGANGSBEDINGUNGEN

2.3.1 RECHTLICHE SITUATION

In rechtlicher Hinsicht ist das Projektgebiet durch fachplanerische Festlegungen determiniert, die zugleich die Rahmenbedingungen für die Projektkonzeption vorgeben:

Zu den allgemeinen Vorgaben der Flächenwidmung (Grünland) aus denen bestimmte Mindestabstände zum Siedlungsgebiet und Schutzvorkehrungen resultieren, treten die spezifischen Anforderungen des Kiesleitplans. Die Ausweisung des Erweiterungsgebietes als Vorbehaltszone „Abbau mit Entwicklung von naturnahen Waldflächen im Gesamtverbund“ lässt eine Kiesgewinnung nur bei Integration ökologischer Renaturierungsstrategien zu.

Die Ausweisung des Landesforstdienstes als Vorbehaltszone „Erweiterung“ bevorzugt Erweiterungen gegenüber einer Erschließung neuer Abbaugebiete.

Den betroffenen Waldbereichen kommt nach den Funktionskennzeichnungen im Waldentwicklungsplan eine mittlere Wohlfahrts- und Erholungsfunktion zu. Es ist eine Projektausgestaltung angestrebt, die die Ansprüche der Wohnbevölkerung auf Gesundheits- und Belästigungsschutz wahrt und auf die spezifischen Freizeit- und Erholungsnutzungen in der Umgebung des Projektgebiets Rücksicht nimmt.

2.3.2 GEOLOGISCHE SITUATION

Die vorgesehenen Abbauflächen befinden sich im Bereich einer Schotterterrasse, welche sich in lithologisch zusammenhängender Form im weiteren Sinne zwischen Gmunden im Süden und Stadl-Paura im Norden erstreckt. Bei dem für den Abbau vorgesehenen Material handelt es sich um ein fluviatil abgelagertes, vorwiegend grobkörniges Lockergestein. Das am Projektstandort aufgeschlossene Komponentenspektrum spiegelt das weitläufige Einzugsgebiet der Traun und der Ager wieder. So sind vorwiegend Kalk- und Dolomit-Komponenten enthalten, die aus dem Kalkalpin stammen. In geringerem Umfang sind Quarz und Kristallin-Komponenten aus dem Hausruck, sowie Sandstein- und Kalksandsteinkomponenten aus der Flyschzone enthalten.

2.3.3 NATURRÄUMLICHE SITUATION

Der Naturraum, in dem die geplante Abbauerweiterung vorgesehen ist, zeigt eine große Übereinstimmung mit jenen Bereichen, in denen der bisherige Abbau durchgeführt wurde bzw. der letzte Erweiterungsschritt (Erweiterung 2018 – UVP I) bewilligt wurde. Die natürlichen Waldgesellschaften im Projektgebiet werden von wärmegetönten Buchenwäldern gebildet. Die aktuellen Bestandsformen wechseln von reinen Buchenbeständen mit Nebenbestand von geringem Nebenbestand von Stiel-Eiche über Mischwald mit überwiegendem Nadelholzanteil (Fichte) bis zu einigen fast reinen Fichtenforsten. Die gesamte Fläche des geplanten Erweiterungsgebiets steht im Besitz der Konsenswerberin. Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung geschah in der Vergangenheit großteils im Kahlschlagbetrieb, wodurch gleichaltrige Aufwüchse flächig gefördert wurden.

2.3.4 WASSERWIRTSCHAFTLICHE SITUATION

Das Abbaugebiet liegt zwischen den Flüssen Traun und Ager im Westen der Marktgemeinde Stadl-Paura. Die Wasserspiegellage der beiden Flüsse beeinflusst das Grundwasserabflussgeschehen im Hochwasserfall. Die beiden Oberflächengewässer sind durch das Kraftwerk Lambach beeinflusst. Der Stauspiegel des Kraftwerks liegt auf 347,00 m ü.A. Die Stauwurzel reicht in der Ager in etwa bis zum Weiler Fischerau und in der Traun bis knapp unterhalb der Ausleitung für das Kraftwerk Stadl-Paura. Die Traun beeinflusst bei hohen Spiegellagen die Grundwasserstände im Projektgebiet. Dieser Einfluss ist gut durch die Grundwassermessstellen der Energie AG entlang der Traun dargestellt. Der Einfluss der Ager auf das Grundwassergeschehen ist durch die seit 2006 errichteten Grundwassersonden zwar nicht ganz so langfristig, aber durch Dokumentation des Hochwassers 2013 ausreichend gut dokumentiert.

Sowohl mittlere als auch hohe Grundwasserzustände sind durch langfristige Messungen gut dokumentiert. Aus den Grundwasserhochständen 2002, 2009 und 2013 wurde in Verbindung mit der extremwertstatistischen Auswertung einer 36 jährlichen Reihe der maßgebliche Grundwasserhochstand ermittelt. Die Festlegung der Trockenabbausohle erfolgt gemäß ÖWAV-Regelblatt 217, 1 m über dem maßgeblichen Grundwasserhochstand. Die festgelegte Abbausohle liegt somit 1,5 m über der Interpretation des Grundwasserhochstandes.

2.4 VORHABENSBESCHREIBUNG

Mit dem beabsichtigten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben ergeben sich auch Änderungen innerhalb des bereits genehmigten Abbaugebiets; es wird die Abbaureihenfolge optimiert und die noch abzubauenden Abbaugebiete werden miteinander verschränkt – dh der Abbau wechselt zwischen den bereits genehmigten Gebieten (2007 und UVP I) und den Erweiterungsflächen (in weiterer Folge: UVP II).

Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets (Änderungen der UVP I /2018 und 2007)

Nach Fertigstellung der Brücke wird die Abbaumenge sofort auf 400.000 m³ pro Jahr erhöht (dies entspricht dem UVP I Vollauslastungsszenario).

Es müssen weitere Schlammteiche im bestehenden Abbaugebiet angelegt werden,

damit erhöhen sich die offenen Flächen von derzeit max. 16,5 ha auf im Mittel 19 ha.

Weiters ändert sich die Abbaufolge. Ab 2030 wird der Abbau wechselnd in den Gebieten 2007, UVP I und UVP II vorangetrieben. Mit der Erschöpfung der bestehenden Abbaugebiete (2007 und UVP I) ist theoretisch frühestens im Jahr 2049 zu rechnen.

Im Mittel sind im Bereich des bestehenden Abbaugebietes und der beantragten Erweiterungsfläche die nachfolgend angeführten Flächenausmaße erforderlich:

Offene Flächen UVP II	
Jahresabbaukapazität	400.000 m³
	ha
Aufschlussfläche	nur Schlägerung
Abbaufläche	3,37
Rekultivierungsfläche	4,83
Aufbereitungsanlage	5,92
Infrastruktur	0,27
Fahrweg Ausfahrt J-N-Straße	0,16
Fahrweg und Nebenanlagen Ausfahrt Nord	0,37
Ausfahrt Nord incl. Vorlanddamm	0,54
Fixe Fahrwege in Altabbaubereiche	0,33
Fahrweg zu Schlammteichen	0,41
Schlammteich in Betrieb	0,95
Schlammteich in Bau	0,78
Haupt- und Nebenfahrwege temporär	0,51
Flächenbedarf Nichtwald (Böschung/Sukzession, Trockenrasen, etc.)	0,65
Summe offene Fläche	**19,09**

Erweiterungsbereich UVP II

2030 erfolgt der beabsichtigte Start des Abbaus im Erweiterungsgebiet UVP II. Bei einem Ausmaß von ca. 46,2 ha und einer Maximalauslastung von jährlich 400.000 m³ ergibt sich eine minimale Projektdauer bis 2065. Bei verringertem Abbau, verlängert sich die Vorhabensdauer entsprechend. Für die Rekultivierung ist eine Nachlaufzeit von 5 Jahren anzusetzen.

Für die Prognoseszenarien werden folgende Referenzjahre herangezogen:

2025 – dies ist das Referenzjahr der UVP I und bildet damit die Vergleichsbasis, um die Auswirkungen des nunmehr beschleunigten und geänderten Abbaus im bestehenden Abbaugebiet darzustellen.

2040 – zu diesem Zeitpunkt schreitet der Abbau bereits im UVP II Gebiet voran, sodass auch damit die geänderten Fahrwege und die neu angelegten Schlammteiche beurteilt werden.

Nach Planung des Projektwerbers stellt sich der mögliche Zeitrahmen für das Vorhaben wie folgt dar (unter der Annahme einer rechtskräftigen Genehmigung im Jahr 2023 und der Genehmigung bzw. der Fertigstellung des Kreisverkehrs an der Kreuzung B1/L520):

2023: Baubeginn Nordtrasse

2028: Fertigstellung Nordtrasse und Anbindung an die B1; weitgehende Verlagerung der Transportfrequenzen auf die Nordtrasse sowie Erhöhung der Abbautätigkeit auf 400.000 m³ pro Jahr

ab 2030: erstmaliger Abbau im Erweiterungsgebiet UVP II

2080: Abschluss der Abbautätigkeit; Rekultivierung, Rückbau und Nachsorge

2.4.1 ABBAUFLÄCHEN

Bestehende Abbaubereiche

Die ab 2021 noch abzubauenden Abbauflächen 2007 und UVP I bestehen aus in Summe 14 Abbaufeldern (der minimale Restabbau in 2007 ist hier nicht inkludiert), die in der Reihenfolge ihrer Nummerierung abgebaut werden. Diese Flächen sind von Änderungen betroffen.

Abbau	Fläche in [ha]	Grundstücksnr. / KG Stadl-Paura-Hausruck		
Abbaugebiet UVP I (=Antragsfläche lt. LP §80)	20,89	326/17	326/18	326/19
		326/20	326/21	326/22
		326/23	326/24	326/25
		326/26	326/27	326/46
		326/47	326/51	326/52
		326/53	326/54	326/55
		326/56	326/57	326/58
		326/59	326/60	326/61
		326/62	326/63	326/64

Abbau	Fläche in [ha]	Grundstücksnr. / KG Stadl-Paura-Hausruck		
Abbaugebiet 2007	7,95	326/11	326/14	326/16
		326/12	326/15	324

Erweiterungsfläche UVP II

Die Erweiterungsfläche UVP II teilt sich in 26 Abbaufelder deren Nummerierung entsprechend der Reihenfolge des Abbaues vergeben wurde. Die vom Böschungsabbau betroffenen Flächen werden dem jeweils angrenzenden Abbaufeld zugerechnet. Die Grundstücke liegen alle in der KG Stadl-Paura-Hausruck (51125). Ab Abbaufeld 4 – dies ist das erste Abbaufeld, dass sich im Erweiterungsgebiet UVP II befindet – wechselt der Abbau zwischen den bereits genehmigten Abbauflächen und dem Erweiterungsgebiet UVP II.

Abbau	Fläche in [ha]	Grundstücksnr. / KG Stadl-Paura-Hausruck	
Erweiterungsfläche = Abbaugebiet UVP (=Antragsfläche lt. LP §80)	46,24	326/1	326/13
		326/2	326/65
		326/3	326/66
		326/4	326/67
		326/5	326/68
		326/6	326/71
		326/7	328
		326/8	
		326/9	
		326/10	
durch Böschungsabbau in angrenzenden Abbaugebieten betroffene Fläche	2,16	324	326/63
		326/11	326/64
		326/12	

LP§80 = Lageplan gemäß §80 MinroG (B01.07, Friedl ZT GmbH, Vöcklabruck)

2.4.2 GRUNDKONZEPT ROHSTOFFGEWINNUNG

Der Abbau erfolgt wie bisher in Form einer Rückversetzung der natürlichen Böschung, das heißt es entsteht keine Grube. Bereits bestehende Betriebseinrichtungen auf Altabbaubereichen werden weiterhin genützt.

Der Kiesabbau erfolgt wie bisher in jährlichen Abschnitten und gliedert sich in folgende Arbeitsschritte:

a) Rodung der Fläche für den Kiesabbau von 1-2 Jahren im Spätherbst / Winter

b) Abtrag des Abraumes (0,2 bis 1 m Oberboden) mit Radlader für jene Fläche die im Folgejahr abgebaut wird. Dieses Material wird unmittelbar in zu rekultivierende Abschnitte wieder eingebaut.

c) Herstellen der Begrenzungswälle.

d) Abtrag des Kiesmaterials (Trockenbaggerung) im Regelfall mit Radlader und Transport des gewonnenen Kiesmaterials mit LKW oder Mulde auf Achse.

Abraummaterial fällt jeweils in den Wintermonaten bei der Abräumarbeit des jeweils folgenden Abbauabschnittes an und wird an der Sohle bereits abgebauter Abbaufelder aufgebracht bzw. bei technischer Eignung zur Hinterfüllung von Böschungen verwendet.

Zur Verflachung der Abbauböschungen wird Bodenaushubmaterial zugeführt. Die Böschungen werden im Endzustand mit einer Neigung von 2:3 oder flacher hergestellt. Der Oberboden wird darüber aufgebracht.

Da das vorhandene Abraummaterial nicht für die Böschungshinterfüllung ausreicht, soll – wie bisher - ergänzend zum vorhandenen Abraum zugeführtes Bodenaushubmaterial als Rohstoffersatz dafür verwendet werden.

Das Kieswerk wird, wie in der UVP II (Ausbaustufe 2) genehmigt, über den gesamten Abbauzeitraum im bewilligten Bestand weiter benützt.

Die zur Wasserentnahme bestehenden bzw. genehmigten Nutzwasserbrunnen werden wie in der UVP II (Ausbaustufe 2) genehmigt betrieben, die Konsensmengen werden nicht erhöht.

Zur Sedimentation der feinteilreichen Rückstände aus der Kieswäsche erfolgt wie bisher in Schlammteichen. Der Schlammteich II ist in Betrieb, die Schlammteiche IIIa und IIIb werden gegenüber der Planung UVP I verkleinert, die Schlammteiche IV und V werden vergrößert. Ab Schlammteich IIIa erfolgt die Schlammablagerung auch aus der Erweiterungsfläche UVP II.

Die Ausfahrt Nord stellt, ab Fertigstellung der Brücke über die Ager (2028) die Hauptausfahrt für den Abtransport des Kieses (aufbereitete Kiese, Rohkies) dar. Nördlich der Ager erfolgt der Transport weiter über die Wiener Straße B1 zur Aufbereitung nach Gunskirchen oder zu den Verbrauchern. Ein Teil des Kieses wird auch ab diesem Zeitpunkt noch über die Werkstraße durch das alte Abbaugebiet, die Jakob-Neubauer-Straße zur Schwanenstädter Straße, und im Weiteren von Stadl-Paura über das Bundesstraßennetz zu den Verbrauchern transportiert. Zum geringen Teil wird der Kies in Richtung Südwesten über den Forstweg Rüstorf zur Schwanenstädter Straße abtransportiert.

2.4.3 BEGLEITENDE TECHNISCHE MAßNAHMEN

Lärmschutzwall

Im Bereich der Abbaufelder 34 und 25 wird die natürliche Böschung nur soweit abgetragen, dass ihre Oberkante 4 m über dem westlich angrenzenden Gelände verbleibt und die natürliche Böschung über eine Strecke von 215 m als Lärmschutzwall verbleibt.

Nordwestlich anschließend (Abbaufelder 34 und 35) wird ein Schutzwall errichtet. Die Oberkante kommt 4 m über dem angrenzenden Gelände zu liegen. Die Böschungsneigung wird mit 2:3 hergestellt. An der Basis ist der Damm 12 m breit. Die Längserstreckung beträgt rund 170 m, die Kubatur somit rund 4.080 m³. (Plan B01.6).

Modellierung Gelände und Gewässer

In ökologischer Hinsicht sowie den Artenschutz betreffend werden umfangreiche Maß-nahmen gesetzt um eine bestmögliche Eingriffsminderung zu erreichen (UVE Einreichunter-lagen B02.1 Ökologische Begleitplanung).

2.4.4 BETRIEBSZEITEN

Als Regelbetriebszeit für Kiesabbau und Werksanlagen werden unverändert nachfolgende Betriebszeiten beantragt:

Montag bis Freitag	6^{00}	bis	18^{00}
Samstag	6^{00}	bis	13^{00}

Saisonbedingte und abnahmebedingte Schwankungen innerhalb der unten angeführten Rahmenzeit sind möglich.

Montag bis Freitag	6^{00}	bis	20^{00}
Samstag	6^{00}	bis	14^{00}

jeweils an Werktagen

2.4.5 REKULTIVIERUNGS- UND RENATURIERUNGSKONZEPT

Die gegenständliche Form der Kiesgewinnung stellt eine vorübergehende Waldinanspruchnahme dar. Die Renaturierung erfolgt Zug um Zug und parallel zu den Gewinnungsarbeiten auf der jeweils in Anspruch genommenen Fläche. Ziel ist die Schaffung von naturnahen Waldflächen über das gesamte Erweiterungsgebiet hinweg. Die Herstellung der Abbaurandböschungen erfolgt, wie praktiziert, mit ortsstämmigem Abraum (grobsklelettreicher Unterboden) sowie mit zugeführtem unbelastetem Bodenaushubmaterial (Unterboden). In Teilbereichen bleibt aber eine Übererdung aus. Zur ökologischen Verbesserung des Projektgebiets werden unterschiedliche Methoden zur Wiederetablierung eines Waldbestands angewendet, welche mit fünf Leitzielen korrelieren:

- Bei der Waldbodenverpflanzung werden vor der Gewinnungstätigkeit Waldbodensoden abgetragen und auf die zur Renaturierung vorgesehenen Flächen wieder aufgebracht. Durch diese Methode wird das Aufkommen bodenständiger Pflanzenarten und Waldtypen umfänglich gefördert.
- Durch natürliche Sukzessionsprozesse soll eine bis zum geschlossenen Wald verlaufende selbständige Entwicklung ermöglicht werden. Dabei werden zahlreiche für den Naturhaushalt wertvolle Pionier- und Übergangsstadien durchlaufen, die letztlich bis

zur potentiell natürlichen (Wald-)Vegetation führen.

- An den Abbaurandböschungen sollen teilweise besondere geologische Strukturen Konglomeratbänke) und Rohbodenstandorte hergestellt werden. Solche Situationen sind für den maßgeblichen Naturraum typisch und kennzeichnen so die nahe gelegene Traunschlucht. Kleinräumig werden weiters Trockenstandorte an den Randböschungen geschaffen. Weiterhin werden optimale Brutmöglichkeiten für Steilhangbrüter bereitgestellt.
- Zur Schaffung weiterer ökologischer Nischen ist die Anlage von temporären Kleinstgewässern (Wanderbiotope), permanent dotierten Gewässerkomplexen und vegetationsarmen Sukzessionsstadien vorgesehen. An diesen Flächen wird sich, ebenso wie im Bereich der Schlammabsetzbecken, aufgrund natürlicher Verlandungsprozesse und freier Sukzession wieder Wald entwickeln.
- Zur Habitatoptimierung für hochangepasste Arten sowie zur Bereicherung der Lebensraumrequisiten für Tiere sind flächige als auch punktuelle Maßnahmen geplant, welche die kontinuierliche ökologische Funktion im Abbau und im Umfeld gewährleisten.

2.4.6 KIESKUBATUR UND NUTZUNGSDAUER

Wegen der Vorhaltung von Abbauflächen im Gebiet der UVP I, für die spätere Errichtung von Schlammteichen, wechselt der Kiesabbau bereits vor fertiger Auskiesung des UVP I Gebiets in das Gebiet der UVP II. Durch diese Vorgangsweise werden die offenen Flächen so gering wie möglich gehalten. Der Kiesabbau erfolgt ab 2030 ausgehend von Abbaufeld 4 in der Reihenfolge der Nummerierung und wechselt dabei mehrmals zwischen den Abbauen 2007, UVP I und UVP II (UVE Einreichunterlagen Plan B01.6).

Grundlage für die Kieskubaturermittlung der Lagerstätte, welche durch Auswertungen von Prospektionsbohrungen definiert wurde, ist die maßgebliche Abbausohle und die Kiesoberkante, welche im Mittel mit 0,7 m unter der Geländeoberfläche anzunehmen ist.

Insgesamt sind folgende Abraum- und Kiesvolumen noch abzubauen:

Kubatur Erweiterung Stadl-Paura UVP II

Abraumvolumen	310 000 m³
Kiesvolumen	10 114 000m³

Kubatur Restabbau Erw. 2007+UVPI ab 2021 und Böschungen

Abraumvolumen	200 000 m³
Kiesvolumen incl..Sohlabsenkung + Böschungen + Ausf. Nord	5 701 000m³

2.4.7 ZEITPLAN UND PROJEKTDAUER

Es ergibt sich unter Ansatz einer realistischen Nachlaufzeit für Rekultivierung und Annahme einer möglichen Verzögerung durch die Marktsituation ergibt sich unter weiteren Annahmen folgende Projektdauer:

Zeitablauf		
minimale Dauer Kiesabbau incl. UVP I und UVP II ab 2020	45,1	Jahre
Dauer Rekultivierung Projektende	5	Jahre
Annahme mögliche Verzögerung durch Marktsituation	10	Jahre
Projektdauer incl. Rekultivierung mindestens bis	2070	
Projektdauer incl. Rekultivierung maximal (Prognose) bis	2080	

2.4.8 SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

2.4.8.1 Höhe der Tagbauböschungen gemäß Tagbauarbeitenverordnung

Im Normalfall stehen Radlader und Raupenbagger der Gewichtsklasse 25 t im Einsatz. In der Regel ist dies ein Radlader (zB Liebherr L 566, L 576, L 586), in Ausnahmefällen ein Raupenbagger (zB Liebherr R 946). Diese Geräte haben eine Einstichhöhe von rund 5,5 m (Radlader) bzw. 9,5 m (Raupenbagger). Details dazu werden in den im Dokumentationsband enthaltenen Detaildarstellungen zur Grabkurve gegeben.

Dementsprechend werden gemäß §11 Abs. 4 Tagbauarbeitenverordnung TAV die Höhen der Tagbauböschungen folgendermaßen beschränkt:

Betrieb mittels Radlader:	max. 6,5 m
Betrieb mittels Raupenbagger:	max. 10,5 m

2.4.8.2 Sicherheitstechnische Maßnahmen im Abbaugebiet

Absicherung der Abbaugebiete:

Die Ausfahrt Nord ist unmittelbar vor dem Kreisverkehr an der B1 mit einer Toranlage gesichert. Die Einfahrt Jakob-Neubauer-Straße ist mittels Schrankenanlage gesichert. Die Verbindungswege ins umgebende Waldgebiet und die Ausfahrt Forstweg Rüstorf sind mit Ketten gesichert. Sonstige Zufahrtsmöglichkeiten sind mit Kieswällen abgegrenzt.

Absicherung der aktuellen Abbauzonen:

In die aktuelle Abbauzone einmündende Wege sind, sofern sie nicht dem internen Transport dienen, mit Erdwällen oder gleichwertigen mobilen Zäunen zu unterbrechen. Die Abbaukante befindet sich dabei 5 m vom Wegrand entfernt.

Entlang von Fremdgrundstücken beträgt der Abstand Abbaukante – Grundstücksgrenze zumindest 7 m. In diesem Streifen befindet sich ein 3 m breiter Begleitweg mit beidseitigem 1 m hohem Begrenzungswall. Bei zum Abbau gehörigen Grundstücken ist die Abbaukante mit einem Begrenzungswall gesichert und über einen dahinterliegenden Begleitweg erreichbar.

Schlammabsetzteich

Der Schlammabsetzteich ist so gegenüber dem umgebenden Betriebsgelände abzutrennen, dass ein Betreten erschwert und ein Einfahren verhindert wird. Dazu wird ein Erdwall (Höhe 1 m) errichtet. Auf die Gefahr für Leib und Leben bei Betreten der noch nicht festen Schlammoberfläche wird mit Hinweistafeln aufmerksam gemacht.

2.4.8.3 Maschinentechnische Sicherheitstechnik

Neuanlagen und in den letzten Jahren ausgetauschte Anlagen und Geräte entsprechen den aktuellen europäischen Sicherheitsnormen und sind CE gekennzeichnet.

Die zusammenhängenden Anlagen sind mit entsprechenden Not-Aus-Schaltkreisen und Reparaturschaltbereichen ausgestattet. Die SPS-Steuerung verhindert ein automatisches Wiederanlaufen der Anlagen. Beim Anlagenstart ist eine Anlaufwarnung installiert. Gefährliche Anlagenteile mit rotierenden Bauteilen wie sie bei Förderbändern, Siebmaschinen und Mühlen vorkommen sind mit Schutzgittern als Zutritts- oder Eingriffsschutz, Reißleinen-Sicherheitsschaltern, Lauf- und Schieflaufüberwachungselementen ausgestattet.

Entsprechend den einschlägigen Vorschriften werden in regelmäßigen Abständen die

Anlagen und Geräte wie Förderbänder, Krane und Hebezeuge, Anschlagmittel, elektrische Anlagen, Druckbehälter etc. durch befugte Fachfirmen einer Überprüfung unterzogen.

In regelmäßigen Intervallen finden Sicherheitsunterweisungen des Bedienungs- Wartungs- und Instandhaltungspersonals statt. Persönliche Schutzausrüstungsgegenstände wie Helme, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrillen, Handschuhe und Arbeitskleidung werden den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt.

3 VORGELEGTE UNTERLAGEN

Seitens des Konsenswerbers wurden zur Prüfung des gegenständlichen Vorhabens umfangreiche Unterlagen vorgelegt:

Das vorgelegte UVE-Einreichoperat besteht aus folgenden Unterlagen:

EinlageNr	Dokument		
A	**Rechtliche Einreichunterlagen**		
A 01	Genehmigungsantrag		
A 02	Materienrechtlicher Wegweiser		
A 03.1	Bestehende **Genehmigungen**		
A 03.2	Grundstücksverzeichnis		
A 03.3	Grundbuchsauszüge		
A 03.4	Firmenbuchauszug		
A 03.5	Fremde Rechte		
A 03.6	Regionalwirtschaftliche Bedarfs- und Versorgungslage		
A 03.7	Änderungen zur Ersteinreichung		
A 03.7a	Vergleichsplan Abbauabschnitte und Abbaufelder		
A 03.7b	Vergleichsplan Schlammwirtschaft		
A 03.7c	Vergleichsplan Lagerflächen und Wege		
B	**Technisches Projekt / Das Vorhaben**		
B 01	**Technisches Projekt**		
	Schriftstücke		
B 01.1	Bericht		
B 01.2a	Dokumentationsband Technisches Projekt		
B 01.2b	Dokumentationsband Abfalltechnik und Abfallwirtschaft		
B 01.2c	Klima- und Energiekonzept		
B 01.2d	Betriebsanweisung Trockenabbau Lockergestein		
B 01.3	Verkehrstechnik		
	Pläne		
	Lagepläne		
B 01.4	Lageplan Bestand auf Basis Luftbild und DKM	M	1:2.000
B 01.5	Lageplan Grundstücke	M	1:2.000
B 01.6	Aufschluss- und Abbauplan	M	1:2.000
B 01.6a	Lageplan Abbauabschnitt 1 Abbaufeld 10	M	1:2.000
B 01.6b	Lageplan Abbauabschnitt 2 Abbaufeld 27	M	1:2.000
B 01.6c	Lageplan Abbauabschnitt 3 Abbaufeld 36	M	1:2.000
B 01.7	Lageplan gemäß §80 MinroG	M	1:2.000/1:1000
B 01.8	Lageplan Schlammwirtschaft	M	1:2.000/1:1000

EinlageNr	Dokument		
	Schemapläne, Regelpläne und Regelprofile, Detailpläne		
B01.9	Regelplan Abbau		M 1:1.000/500
B01.10	Regelprofile Böschung	M	1:5.00
B01.11	Detailplan Übergabeschacht Schlammwasser	M	1:50
	Profile und Schnitte		
B01.12	Profile 1-5	M	1:1.000
B01.13	Profil 6	M	1:200
B 02	**Ökologische Begleitplanung**		
B 02.1	Bericht		
B 02.3	Gesamt-Maßnahmenplan	M	1:5000
B 02.4	Grundstücksplan	M	1:5000
B 02.4	CEF-Konzept		
C	**Fachbeiträge zur Umweltverträglichkeitserkärung**		
C 01	**Schalltechnik**		
C 01.1	Fachbeitrag		
C 02	**Luft**		
C 02.1	Fachbeitrag		
C 03	**Wasser (Grund- und Oberflächengewässer)**		
	Schriftstücke		
C 03.1	Bericht		
C 03.2	Dokumentationsband		
	Pläne		
	Lagepläne		
C 03.3	Übersichtskarten Legende		-
C 03.4	Übersichtskarte Grundwasserstauer		1:10.000
C 03.5	Übersichtskarte mittleres Grundwasser (MGW)		1:10.000
C 03.6	Übersichtskarte hohes Grundwasser (HGW 6/2013)		1:10.000
C 03.7	Lageplan Hydrologie und Untergrunderkundung		1:5.000
C 04	**Wald, Waldboden und Jagd**		
C 04.1	Fachbeitrag		
C 04.2	Rodungsbeilage		
C 04.3	Rodungslageplan	M	1:2000
C 05	**Ökololgie und Landschaftsbild**		
C 05.1	Fachbeitrag		
C 05.2	Kurzbericht Fledermäuse		
C 06	**Geologie, Hydrogeologie**		
C 06.1	Fachbeitrag		
C 06.2	Lageplan Untersuchungen	M	1:4000
C 06.3	Aufschlussprofile		
C 06.4	Geologische Karte		
C 06.5	Bericht Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH		
C 06.6	Siebkurven		

EinlageNr	Dokument		
C 07	**Raumordnung**		
C 07.1	Fachbeitrag		
C 07.2	Bestätigung Bundesdenkmalamt		
D	**Umweltverträglichkeitserklärung**		
D 01.1	Umweltverträglichkeitserklärung		
D 01.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung		

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

ERWEITERUNG KIESABBAU STADL PAURA II

WELSER KIESWERKE TREUL & CO.GES.M.B.H.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

KAPITEL D

FRAGENKATALOG

Stand: 25.08.2022

Im Auftrag: Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Linz

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINES ZUM FRAGENKATALOG 3

1.1 Aufgabe des Fragenkataloges 3

1.2 Inhalt des Fragenkataloges 3

1.3 Allgemeines zur Beantwortung der Fragen 4

1.4 Geprüfte Umweltmedien 5

1.5 Bewertungsstufen 6

1.6 Ergebnis aus dem Vorverfahren 8

1.7 Adaptiertes Vorhaben 2022 10

2 FRAGENBEREICH A: ALTERNATIVEN, VERFAHRENS- UND NULLVARIANTE 11

3 FRAGENBEREICH B: AUSWIRKUNGEN, MASSNAHMEN, KONTROLLE 12

3.1 B.1: Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik samt Maschinenbau und Brandschutz 12

3.2 B.2: Themenbereich Geologie, Hydrogeologie, Wasserwirtschaft und Gewässerbiologie 13

3.3 B.3: Themenbereich Abfallwirtschaft 15

3.4 B.4: Themenbereich Luftreinhaltung 16

3.5 B.5: Themenbereich Schalltechnik 18

3.6 B.6: Themenbereich Ökologie: Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume 20

3.7 B.7: Themenbereich Landschaft: Landschaftsbild und Erholung 22

3.8 B.8: Themenbereich Gesundheit/ Wohlbefinden - Humanmedzin 24

3.9 B.9: VErkehrstechnik 25

3.10 B.8: Wald, Forstwirtschaft und Jagd 27

4 FRAGENBEREICH C: AUSWIRKUNGEN AUF DIE ENTWICKLUNG DES RAUMES 29

5 STELLUNGNAHMEN 32

1 ALLGEMEINES ZUM FRAGENKATALOG

1.1 AUFGABE DES FRAGENKATALOGES

Im nunmehr gültigen UVP-G 2000 ist die Erstellung eines Fragekatalogs nicht mehr zwingend vorgesehen. Aus der Begründung der UVP-G Novelle kann jedoch entnommen werden, dass auch weiterhin die Erstellung eines Prüfkatalogs als sinnvolles und notwendiges Instrument im Verfahren angesehen wird, um einerseits die Beweisthemen an die Sachverständigen zu konkretisieren und andererseits die interdisziplinäre Betrachtung und eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen, inklusive Wechselwirkungen, des Vorhabens sicher zu stellen.

Im nunmehr als „Fragenkatalog“ bezeichneten Arbeitspapier sind die gemäß § 12 UVP-G (Anforderungen an das Umweltverträglichkeitsgutachten, UV-GA) und die gemäß § 17 UVP-G (Genehmigungsvoraussetzungen) maßgeblichen Beweisfragen an die Gutachter zur Erstellung der Teilgutachten (Teil-GA) festgelegt. Der Fragenkatalog sollte für die einzelnen Fachgutachter unter anderem auch als Hilfestellung dienen, um die Vollständigkeit des entsprechenden Fachgutachtens gegen zu prüfen und allenfalls auch Ergänzungen im Fachgutachten vorzunehmen.

Dies sollte auch der effizienteren Abwicklung einer interdisziplinären Projektprüfung im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise dienen. Daher sind auch Festlegungen getroffen, inwieweit bei bestimmten Fragestellungen mehrere Sachverständige bei der Erstellung eines Teil-GA zusammenzuarbeiten zu haben.

1.2 INHALT DES FRAGENKATALOGES

Der Fragenkatalog wird in Anlehnung an § 12 UVP-G unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen (UVE) sowie die dazu eingelangten relevanten Stellungnahmen und unter weitest gehender Berücksichtigung der Anregungen der beteiligten Sachverständigen in nachstehende 4 Haupt-Fragenbereiche unterteilt:

Fragenbereich A: Alternativen, Verfahrens- und Nullvariante

Fragenbereich B: Auswirkungen, Maßnahmen, Kontrolle

Fragenbereich C: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

Fragenbereich D: Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

Diese Fragestellungen sind in den Teilgutachten aus fachlicher Sicht gutachterlich behandelt. In Sachverständigenbesprechungen, meist in Teilgruppen, wurden die im Zuge der Erstellung der Teilgutachten erforderlichen interdisziplinären Abstimmungen sichergestellt bzw. durchgeführt. Interdisziplinäre Abstimmungen erfolgten auch in Gruppengesprächen zwischen den Sachverständigen.

Aufbauend auf diesen Teilgutachten ist die allgemein verständliche Zusammenfassung (Kapitel E) erstellt worden.

1.3 ALLGEMEINES ZUR BEANTWORTUNG DER FRAGEN

Es ist bei der Beantwortung des Fragenkataloges folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Beantwortung der nachstehendenden Fragen und die Beurteilung von Auswirkungen bezieht sich auf nachstehende Phasen:
   Errichtungsphase
   Betriebsphase (bestimmungsgemäßer Betrieb; Normalbetrieb)[1]

Für derartige Abbauvorhaben wird aufgrund des fortschreitenden Abbaus, welches eine enge zeitliche und logistische Verknüpfung mit den einzelnen Phasen bedingt, eine getrennte Betrachtung der Phasen „Errichtung“ und „Betrieb“ als nicht sinnvoll erachtet.

2. Jene Fragen die sich auf die zusammenfassende Bewertung (Bewertungsstufen siehe Tabelle unten) bezieht, ist auch in textlicher Kurzform für jedes Schutzgut darzulegen.

[1] Für den möglichen nicht bestimmungsgemäßen Betrieb sind im Technischen Bericht Sicherheitseinrichtungen dargelegt und durch die Sachverständigen geprüft.

3. Die Teilgutachten haben jedenfalls folgende, fachspezifische Fragestellungen zu beantworten:
   a) Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig? Wie werden diese Auswirkungen aus fachlicher Sicht beurteilt?
   b) Welche Vermeidungs-, Verminderungs-, bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind diesen Beurteilungen zugrunde gelegt? Wie wird die Wirksamkeit der vorhergesehenen Maßnahmen bzw. Vorkehrungen bewertet? Werden die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Leben, die Gesundheit, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden bzw. zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn führen?
   c) Ist aus fachlicher Sicht die Minimierung der Umweltauswirkungen ausreichend? Sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich?
   d) Welche Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen werden vorgeschlagen? Sind zusätzliche erforderlich?

4. Die einzelnen Fragen sind von jedem, in der Spalte „Fachgutachter“ angeführten Fachgutachter schriftlich beantwortet.

1.4 GEPRÜFTE UMWELTMEDIEN

Die zu beachtenden Schutzgüter entsprechend §1 (1) Z 1 UVP-G sind:

- **Menschen, Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume**
- **Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima,**
- **Landschaft und**
- **Sach- und Kulturgüter**

Im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens für den Kiesabbau Erweiterung Stadl Paura II ist das Auftreten von Auswirkungen auf obige Schutzgüter zu prüfen, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind; diese werden nach dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau begutachtet.

Zudem sind vorliegende öffentliche Konzepte und Pläne zu berücksichtigen. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgte im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge hinsichtlich unter folgenden Kriterien:

Nutzung natürlicher Ressourcen

- Rodungen und sonstige Beseitigungen von Vegetationsstrukturen
- Gesteins-und Bodenentnahmen
- Flächenverbrauch, Bodenveränderung, Bodenverdichtung, u.ä.

Vorhandensein des Vorhabens

- Sichtbarkeit des Vorhabens
- Geländeveränderungen, Trenn- und Barrierewirkungen
- Gefährdungen

Emissionen

- Schallemissionen
- Luftschadstoffemissionen (inkl. gas- und partikelförmige Emissionen)
- Flüssige Emissionen (inkl. Wasseraustritte, Oberflächenbe- und –entwässerung, Rückhaltebecken, sonstige wasserbautechnische Maßnahmen, etc.)
- Abfälle und Rückstände (inkl. Abraum, Aushubmaterial, Altlasten)
- Schwingungen und Erschütterungen
- Verkehr (inkl. Verkehrserregung und Errichtung von Verkehrswegen)

Sonstiges

Sonstige Ursachen

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

1.5 BEWERTUNGSSTUFEN

Bei der **zusammenfassenden Bewertung** der einzelnen Schutzgüter (Teilgutachten) sind die Summe aller Folgen eines Eingriffes sowie allfällige Maßnahmen zur Vermeidung/ Ver-

minderung negativer Auswirkungen zu berücksichtigen. Es sind die in Tabelle 1.5.1 dargelegten Bewertungsstufen zur Bewertung der Eingriffe durch das Vorhaben herangezogen.

Tab.1.5.1: Bewertungsstufen der zu erwartenden Auswirkungen und deren Erläuterung:

Einstufung der Auswirkung		**Erläuterung**
n.r.	Im Hinblick auf das konkrete Vorhaben irrelevant	Eine Auswirkung auf das entsprechende Schutzgut ist irrelevant (nicht relevant).
+	Verbesserung des IST-Zustandes durch das Vorhaben	Durch das Vorhaben wird eine Verbesserung der gegebenen Situation erreicht, gegebenenfalls auch durch Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen.
0	Keine bzw. vernachlässigbare Auswirkung	Es werden keine Auswirkungen des geplanten Bauwerkes auf das Schutzgut erwartet bzw. die Auswirkung ist zwar (theoretisch) relevant, es sind jedoch durch geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine bzw. nur vernachlässigbare Auswirkungen (weder Verbesserung noch Beeinträchtigung) auf die gegebene Situation zu erwarten.
1	Geringe Beeinträchtigung	Es sind unter Berücksichtigung von Maßnahmen – geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten. Diese Auswirkungen in nur geringem Maße stehen den Interessen des Schutzgutes nicht entgegen. Dies bedeutet, dass die Beeinträchtigungen weit unter Grenz- und Richtwerten zu liegen kommen.
2	Mittlere Beeinträchtigung	Es sind –auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen – mittlere Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten. Es werden Auswirkungen erwartet, die zwar kurz- oder mittelfristig zu Beeinträchtigungen führen, langfristig jedoch zu keinen erheblichen, dem Projekt entgegenstehenden Auswirkungen führen.
3	Hohe Beeinträchtigung	Es sind –auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen –hohe, deutlich bemerkbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten. Diese sind jedoch im Hinblick auf die Schutzziele für das Schutzgut tragbar.
4	Untragbare Beeinträchtigung	Es sind – auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen – untragbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch den Risikofaktor zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen sind durch

Einstufung der Auswirkung		Erläuterung
		keine Maßnahmen verminder- bzw. behebbar. Eine Umweltverträglichkeit für dieses Schutzgut ist nicht gegeben.

In den folgenden Kapiteln sind die in den Teilgutachten gutachterlich zu behandelnden Fragestellungen an die Sachverständigen konkretisiert.

Aufgrund des angestrebten systematischen Aufbaues des Fragenkataloges können sich für Teilaspekte ähnliche Fragestellungen ergeben. Es ist bei derartigen Fällen ein Verweis ausreichend, sofern dadurch die Frage beantwortet ist.

1.6 ERGEBNIS AUS DEM VORVERFAHREN

Die Variantenuntersuchung erfolgte im Rahmen der Vorprüfung. Der Abbaustandort Stadl Paura wird seit 1965 vom Projektwerber betrieben

Es handelt sich um ein Folgeprojekt der jüngsten Erweiterung im damaligen Ausmaß von ca. 20 ha mit Bescheid der OÖ Landesregierung AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018. In diesem Verfahren wurden Alternativen der Transportrouten untersucht.

Zusammengefasst führt die Variantenbetrachtung in diesem Verfahren zum Ergebnis, dass die Herstellung einer Nordtrasse als zweispurigen Stahlbetonbrücke mit Mittelpfeiler (Gesamtlänge ca. 54 m; Gesamtbreite ca. 8 m; Stützweite zweimal ca. 26 m) im Bereich der mit Errichtung eines Kreisverkehrs zur Einbindung in die B1 eine wesentliche Verbesserung zur Entlastung von Siedlungsgebieten entlang der bisherigen Anlieferroute im Süden darstellt. Die frühzeitige Realisierung dieser Nordtrasse stellt in diesem nun beantragtem Verfahren eine zentrale Rolle in der Umsetzung dar.

Standortalternative /Bedarf

Die gegenständliche Abbauerweiterung im Ausmaß von ca. 46,8 ha dient der langfristigen Sicherung des Abbaustandorts Stadl-Paura und liegt in kurzer Entfernung zu den Verbrauchern. Das hochwertige Kiesvorkommen, mit großer Abbaumächtigkeit, ermöglicht einen wirtschaftlichen Abbau und die Gewinnung des Rohstoffes Kies über einen längeren Zeitraum.

Durch die Fortsetzung der bewährten Renaturierungsstrategie wird ein vielfältiger Waldbestand mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien und einer erhöhten Vielfalt an ökologischen Nischen geschaffen.

Die Aspekte der nachhaltigen Rohstoffversorgung und der Wiederbewaldung durch Schaffung von naturnahen Waldflächen nach dem Abbau, sowie die Fortführung dieses Abbau- und Renaturierungsvorhabens stehen im Einklang mit dem Kiesleitplan, in dem die Projektfläche als Abbauerweiterungsfläche ausgewiesen ist.

Die rohstofflichen und ökologischen Aspekte dieses bestehenden Abbaustandortes sind in den Unterlagen schlüssig dargelegt.

Sonstige Variantenuntersuchung

Einzelne innerhalb eines Fachbereichs geprüfte technische bzw. gestalterische Varianten, sind, sofern diese relevant und der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit dienen, in den Antragsunterlagen dargestellt.

Der geänderte Antrag im Mai 2022 stellt eine naturschutzfachliche Optimierung dar; es zielt darauf ab durch die neu geschaffenen Abbaufelder bzw. neu gewählte Abbaureihenfolge laufend bestmögliche Habitatbedingungen über das gesamte Abbaugebiet sicherzustellen. Siehe dazu auch Kap. 1.7

Darüber hinaus liegen keine weiteren Betrachtungen zu großräumigeren Alternativbetrachtungen vor.

Im UVE-Leitfaden des Umweltbundesamtes (Report 184, Wien 2008) ist angeführt, dass die Prüfung von Standortalternativen nur möglich ist, wenn dem Projektwerber entsprechenden Grundstücke zur Verfügung stehen oder beschafft werden können. Bei Erweiterungsvorhaben kann somit auf die Betrachtung von Standortalternativen verzichtet werden.

Angemerkt wird, dass das Erfordernis des Ausbaues schlüssig in den Unterlagen des Projektwerbers dargelegt ist.

1.7 ADAPTIERTES VORHABEN 2022

In Reaktion auf die Einwendungen zum vorgelegten Projekt mit Antrag vom 28.01.2021 wurden seitens der Projektwerberin Projektänderungen durchgeführt:

- Änderung der Abbaureihenfolge und -
- Änderung des Zuschnitts der Abbaufelder
- Änderung im Bereich der Schlammwirtschaft als Folge der geänderten Abbaureihenfolge
- Optimierung der Lager- und Werksfläche sowie der Wege

Ursprüngliche Planung mit Antrag vom Jänner 2021: Gewinnung der Abbaufelder 1-9 im UVP I Bereich und anschließend Wechsel in den UVP II Bereich. Erstmaliger Abbau im UVP II Bereich erfolgt 2036 (Abbaufeld 10). Anschließend folgt ein Wechsel zwischen den Bereichen UVP I und UVP II in Abhängigkeit der Notwendigkeit der Schlammteicherrichtung. Der Aufschluss des UVP II Gebiets erfolgt generell von Norden Richtung Süden.

Geänderte Planung mit einbringen vom Mai 2020: Gewinnung der Abbaufelder 1-3 im UVP I Bereich, anschließend Felder 4 und 5 im Bereich UVP II. Erstmaliger Abbau im UVP II Bereich erfolgt 2030. Das Abbaufeld 6 liegt im UVP I Bereich, danach erneuter Wechsel in das UVP II Gebiet, in dem die Abbaufelder 7 bis 10 liegen. Um den notwendigen Schlammteich zu errichten, wird mit dem Abbaufeld 11 erneut in das UVP I Gebiet gewechselt, anschließend erfolgt der Abbau der Felder 12-14 im Bereich des UVP II Gebiets. Danach erfolgt der Abbau der Felder 15 bis 23 im UVP I Bereich, wobei das ursprüngliche Abbaufeld 7 (Teil B aus 2007) in die Felder 20 und 23 geteilt wurde. Anschließend werden die restlichen Abbaufelder im Bereich der UVP II abgebaut. Der Aufschluss des UVP II Gebiets erfolgt generell von Osten Richtung Westen.

Die Sachverständigen wurden von der Behörde beauftragt ein konsolidiertes Gesamtgutachten zu erstellen, dass alle Projektadaptierungen berücksichtigt!

2 FRAGENBEREICH A: ALTERNATIVEN, VERFAHRENS- UND NULLVARIANTE

Im Rahmen des Vorverfahrens wurde die Thematik Alternativen, Verfahrens- und Nullvariante betrachtet!

Nr.	Frage	Fachgutachter
A.1.1	Ist die Wahl des vorliegenden Abbaustandortes und der Abbaumethoden samt dargelegtem Planungsablauf aus fachspezifischer Sicht nachvollziehbar?	Kornhuber
A.1.2	Sind die in den Unterlagen vorgelegten Angaben zum Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens aus fachlicher Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar?	Kornhuber
A.1.3	Entspricht die vom Projektwerber ausgewählte Abbau- und Gestaltungsvariante dem Stand der Technik? Ergeben sich aus fachlicher Sicht maßgebliche Abweichungen gegenüber den vorliegenden Unterlagen?	Aschauer, Schuster,
A.1.4	Ergeben sich aus fachlicher Sicht Abweichungen von den in den Unterlagen (Vorverfahren bzw. Einreichunter) angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zum Themenbereich Alternative, Nullvariante?	Birngruber, Schwarz, Umdasch, Bartl, Schuster, Engleder, Winterberger

3 FRAGENBEREICH B: AUSWIRKUNGEN, MASSNAHMEN, KONTROLLE

3.1 B.1: BAU-, GEWERBE- UND BERGBAUTECHNIK SAMT MASCHINENBAU UND BRANDSCHUTZ

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.1.1	Ist der in den Unterlagen beschriebene Kiesabbau aus anlagen-, bau-, bergbau- sowie sicherheitstechnischer Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich gegebenenfalls Abweichungen? Entspricht der Abbau dem Stand der Technik?	Kornhuber
B.1.2	Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend?	Kornhuber
B.1.3	Entsprechen die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zum Abbau im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen?	Kornhuber
B.1.4	Sind die Darlegungen zum Klima- und Energiekonzept plausibel und ausreichend?	Kornhuber, Umdasch
B.1.5	Sind relevante und maßgebende Richtlinien und Normen eingehalten?	Kornhuber
B.1.6	Sind die relevanten Projektkomponenten ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?	Kornhuber
B.1.7	Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?	Kornhuber
B.1.8	Gibt es besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?	Kornhuber

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.1.9	Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen? - Zwingend - Empfohlen	Kornhuber
B.1.10	Wie kann das Vorhaben zusammenfassend aus fachlicher Sicht beurteilt werden?	Kornhuber

3.2 B.2: THEMENBEREICH GEOLOGIE, HYDROGEOLOGIE, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWÄSSERBIOLOGIE

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.2.1	Sind die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen in den Fachbeiträgen zum Thema Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) aus fachlicher Sicht ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar? Kommt es bei fachlicher Prüfung zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen?	Aschauer
B.2.2	Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend?	Aschauer
B.2.3	Sind relevante und maßgebende Richtlinien und Normen eingehalten? Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?	Aschauer
B.2.4	Sind die Angaben zur Grundwassersituation ausreichend?	Aschauer

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.2.5	In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Grundwasser durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?	Aschauer
B.2.6	Wird durch das Wiedereinbringen von Material (Rekultivierung) das Grundwasser qualitativ beeinflusst? Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?	Aschauer
B.2.7	Werden durch das Vorhaben besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete beeinträchtigt? Können Wasserversorgungsanlagen durch das Vorhaben beeinflusst werden?	Aschauer
B.2.8	Werden die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen möglichst gering gehalten, sodass erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden werden	Aschauer
B.2.9	Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?	Aschauer
B.2.10	Gibt es besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?	Aschauer
B.2.11	Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen? - Zwingend - Empfohlen	Aschauer
B.2.12	Ist eine Sicherstellung für die Rekultivierung und Wiederaufforstung durch Dritte aus fachlicher Sicht erforderlich?	Aschauer

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.2.13	Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften - zusammenfassend beurteilt werden? (siehe dazu Tabelle Bewertungsstufen)	Aschauer

3.3 B.3: THEMENBEREICH ABFALLWIRTSCHAFT

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.3.1	Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf. Abweichungen?	Bartl
B.3.2	Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend?	Bartl
B.3.3	Sind relevante und maßgebende Richtlinien und Normen eingehalten? Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?	Bartl
B.3.4	Wie können die Belange der Wiederverfüllung aus fachlicher Sicht beurteilt werden? Liegen ausreichende Angaben zur Art und Menge der Wiederverfüllung vor?	Bartl
B.3.5	Werden die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen möglichst gering gehalten, sodass erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden werden?	Bartl
B.3.6	Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?	Bartl
B.3.7	Gibt es besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?	Bartl

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.3.8	Entsprechen die im Fachbeitrag dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Abfällen, zur Trennung und Zwischenlagerung sowie ggf. zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen, einschließlich der, während der Abbau- und Rekultivierungsphase anfallenden, dem Stand der Technik bzw. sind diese ausreichend und zweckmäßig?	Bartl
B.3.9	Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen? - Zwingend - Empfohlen	Bartl
B.3.10	Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften - zusammenfassend beurteilt werden? (siehe dazu Tabelle Bewertungsstufen)	Bartl

3.4 B.4: THEMENBEREICH LUFTREINHALTUNG

Nr.	Frage	Fachgutachter
B.4.1	Sind die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen im Fachbeitrag Luftschadstoffe aus fachlicher Sicht ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar? Kommt es zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen bei fachlicher Prüfung?	Umdasch

Nr.	Frage	Fachgutachter
B.4.2	Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend?	Umdasch
B.4.3	Sind relevante und maßgebende Richtlinien und Normen eingehalten? Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?	Umdasch
B.4.4	Ist die Abgrenzung des Untersuchungsraumes aus lufttechnischer Sicht richtig bzw. ausreichend?	Umdasch
B.4.5	Sind die den Beurteilungen zugrunde gelegten Annahmen plausibel und sinnvoll (Grundlagen der Ausbreitungsberechnungen)?	Umdasch
B.4.6	Sind die Angaben über die Vorbelastung betreffend die Luftqualität plausibel und ausreichend? Sind die Annahmen der Vorbelastungen der Luftgüte als Grundlage zur Darlegung der Gesamtbelastung im Prognosejahr ausreichend und nachvollziehbar?	Umdasch
B.4.7	Ist ausreichend dargelegt wie sich die örtlichen Verhältnisse der derzeitigen Luftemissionen bzw. – immissionen durch das Vorhaben verändern? In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung durch luftbedingte Emissionen bzw. Stäube möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Werden die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen möglichst gering gehalten, sodass erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden werden?	Umdasch
B.4.8	Werden verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden allfällige Überschreitungen beurteilt?	Umdasch
B.4.9	In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Mikro- und Makroklimas durch Luftschadstoffe möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?	Umdasch
B.4.10	Gibt es besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?	Umdasch
B.4.11	Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?	Umdasch

Nr.	Frage	Fachgutachter
B.4.12	Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen? - Zwingend - Empfohlen	Umdasch
B.4.13	Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften - zusammenfassend beurteilt werden? (siehe dazu Tabelle Bewertungsstufen)	Umdasch

3.5 B.5: THEMENBEREICH SCHALLTECHNIK

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.5.1	Sind die in den Unterlagen vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen im Fachbeitrag Schalltechnik aus fachlicher Sicht ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar? Kommt es zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen bei fachlicher Prüfung?	Schwarz
B.5.2	Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend?	Schwarz

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.5.3	Sind relevante und maßgebende Richtlinien und Normen eingehalten? Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?	Schwarz
B.4.4	Ist die Abgrenzung des Untersuchungsraumes aus schalltechnischer Sicht richtig bzw.- ausreichend? Wurden die Lärmimmissionspunkte repräsentativ gewählt? Sind diese ausreichend und repräsentativ zur Charakterisierung der schallbedingten Vorbelastung?	Schwarz
B.5.5	Sind in den Unterlagen alle für das Vorhaben relevant in Frage kommenden Schallemissionsquellen ausreichend dargestellt bzw. berücksichtigt?	Schwarz
B.5.6	Ist in den Unterlagen ausreichend dargestellt, wie sich die örtlichen Verhältnisse der derzeitigen Lärmemissionen bzw. – immissionen durch das Vorhaben verändern (Tag, Abend, Nacht)? In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung durch schallbedingte Emissionen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Werden die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen möglichst gering gehalten, sodass erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden werden? Werden Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte eingehalten?	Schwarz
B.5.7	Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?	Schwarz
B.5.8	Gibt es besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?	Schwarz
B.5.9	Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen? - Zwingend - Empfohlen	Schwarz

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.5.10	Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften - zusammenfassend beurteilt werden? (siehe dazu Tabelle Bewertungsstufen)	Schwarz

3.6 B.6: THEMENBEREICH ÖKOLOGIE: PFLANZEN, TIERE UND DEREN LEBENSRÄUME

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.6.1	Sind die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen in den Fachbeiträgen betreffend Pflanzen, Tiere, und deren Lebensräume aus fachlicher Sicht vollständig, richtig, plausibel und nachvollziehbar? Kommt es zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen bei fachlicher Prüfung?	Schuster
B.6.2	Sind die angewendeten Methoden und Schlussfolgerungen zur Darstellung des derzeitigen und künftigen Zustandes zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und dem Stand der Technik entsprechend? Entspricht diese Methodik dem Ausmaß der zu erwartenden Veränderung der künftigen Situation?	Schuster
B.6.3	Sind relevante und maßgebende Richtlinien und Normen eingehalten? Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?	Schuster
B.6.4	Liegen Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und sonstige Schutzgebiete gemäß Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 oder anderweitiger Landes-/Bundesgesetze bzw. Europarechtlicher Richtlinien, Verordnungen, vor, die durch das Vorhaben direkt und/oder indirekt beeinträchtigt werden? Sind allfällige Auswirkungen vollständig und nachvollziehbar dargestellt?	Schuster

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.6.5	In welchem Ausmaß ist eine direkte und indirekte Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch Eingriffe in die Natur möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Sind aus fachlicher Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch das Vorhaben betroffen? Ist die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Einheiten weiterhin gegeben? Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?	Schuster
B.6.6	In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Tiere und Pflanzen durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?	Schuster
B.6.7	Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen der Tiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch vom Vorhaben ausgehende Flächeninanspruchnahmen bzw. Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (Rodungen, Verlust von Tränken und Äsungsstellen, Nahrungsquellen, Unterschlupfstellen, Beschattung, etc.) im Vergleich zur Nullvariante entstehen? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht ausreichend berücksichtigt? Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?	Schuster
B.6.8	Werden aus fachlicher Sicht, im Vergleich zur Nullvariante relevante Beeinträchtigungen der Tiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben verursachte Trenn- und Barrierewirkungen entstehen? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen im Fachbeitrag ausreichend berücksichtigt? Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?	Schuster
B.6.9	In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Tierbestandes durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?	Schuster
B.6.10	Werden die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen möglichst gering gehalten, sodass erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden werden	Schuster
B.6.11	Fehlnummerierung	

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.6.12	Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?	Schuster,
B.6.13	Werden verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden allfällige Überschreitungen beurteilt?	Schuster
B.6.14	Gibt es besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?	Schuster
B.6.15	Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen? - Zwingend - Empfohlen	Schuster
B.6.16	Ist eine Sicherstellung für die Rekultivierung und Wiederaufforstung durch Dritte aus fachlicher Sicht erforderlich?	Schuster
B.6.17	Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften - zusammenfassend beurteilt werden? (siehe dazu Tabelle Bewertungsstufen)	Schuster

3.7 B.7: THEMENBEREICH LANDSCHAFT: LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.7.1	Sind die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen in dem Fachbeitrag Landschaft / Landschaftsbild aus fachlicher Sicht vollständig, richtig, plausibel und nachvollziehbar? Kommt es zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen bei fachlicher Prüfung?	Schuster
B.7.2	Sind die angewendeten Methoden zur Darstellung des derzeitigen und künftigen Zustandes zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und dem Stand der Technik entsprechend? Entspricht diese Methodik dem Ausmaß der zu erwartenden Veränderung der künftigen Situation?	Schuster
B.7.3	Werden durch das Vorhaben ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?	Schuster
B.7.4	In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen, insbesondere zu Erholungszwecken, durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?	Schuster
B.7.5	In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung der Landschaft (Landschaftsbild und -charakter) durch die Eingriffe in die Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Sind wesentliche Sichtachsen beeinträchtig? Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?	Schuster
B.7.6	Werden relevante Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben ausgehende Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (inklusive Rodungen, bzw. inkl. der damit einhergehenden Nutzungsänderung) bzw. durch sonstigen Flächenverbrauch und Geländeveränderungen im Untersuchungsraum entstehen? Wie sind diese resultierenden Nutzungsänderung des Raums fachlich zu beurteilen?	Schuster
B.7.7	Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend dargestellt?	Schuster
B.7.8	Gibt es besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?	Schuster

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.7.9	Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen? - Zwingend - Empfohlen	Schuster
B.7.10	Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften - zusammenfassend beurteilt werden? (siehe dazu Tabelle Bewertungsstufen)	Schuster

3.8 B.8: THEMENBEREICH GESUNDHEIT/ WOHLBEFINDEN - HUMANMEDZIN

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.8.1	Wird das Leben und die Gesundheit von Menschen durch ein vom Vorhaben ausgehende Einwirkung beeinträchtigt? Findet eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn/ Nachbarinnen statt? Wie werden diese Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht beurteilt?	Edtstadler
B.8.2	Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?	Edtstadler

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.8.3	Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend dargestellt?	Edtstadler
B.8.4	Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen? - Zwingend - Empfohlen	Edtstadler
B.8.5	Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften - zusammenfassend beurteilt werden? (siehe dazu Tabelle Bewertungsstufen)	Edtstadler

3.9 B.9: VERKEHRSTECHNIK

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.9.1	Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf. Abweichungen?	Wintersberger

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.9.2	Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend?	Wintersberger
B.9.3	Sind relevante und maßgebliche Richtlinien und Normen eingehalten? Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?	Wintersberger
B.9.4	Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend dargestellt?	Wintersberger
B.9.5	Ist der Untersuchungsraum aus verkehrstechnischer Sicht richtig gewählt?	Wintersberger
B.9.6	Sind die Aussagen zum prognostizierten Verkehr plausibel?	Wintersberger
B.9.7	Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?	Wintersberger
B.9.8	Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen? - Zwingend - Empfohlen	Wintersberger
B.9.9	Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden? siehe dazu Tabelle Bewertungsstufen.	Wintersberger

3.10 B.8: WALD, FORSTWIRTSCHAFT UND JAGD

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.10.1	Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf. Abweichungen?	Engleder
B.10.2	Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend?	Engleder
B.10.3	Sind relevante und maßgebliche Richtlinien und Normen eingehalten? Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?	Engleder
B.10.4	Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend dargestellt?	Engleder
B.10.5	In welchem Ausmaß ist eine direkte und indirekte Beeinträchtigung von Wald / Forstwirtschaft und Jagd inkl. Wildökologie durch Eingriffe in die Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Sind aus fachlicher Sicht wertvolle Flächen bzw. Standorte durch das Vorhaben betroffen? Ist die wald- und wildökologische bzw. forst- und jagdtechnische Funktionsfähigkeit dieser Einheiten weiterhin gegeben?	Engleder
B.10.6	Liegen Schutzgebiete gemäß Forstgesetz 1975 bzw. Europarechtlicher Richtlinien und Verordnungen vor, die durch das Vorhaben direkt und/oder indirekt beeinträchtigt werden? Sind allfällige Auswirkungen vollständig und nachvollziehbar dargestellt?	Engleder
B.10.7	Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen des Waldes inklusive dessen Lebensraumfunktion im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben verursachte Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (inklusive Rodungen) bestehen? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen im Fachbeitrag ausreichend berücksichtigt? Sind im Fachbeitrag dargelegten Angaben und Schlussfolgerungen zur Rodung und Wiederaufforstung ausreichend und nachvollziehbar? (Bedarfsanalyse)	Engleder

Nr.	Frage	Fachgebiet
B.10.8	In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Waldes durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen möglich, und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?	Engleder
B.10.9	In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Wildbestandes durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?	Engleder
B.10.10	Werden die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen möglichst gering gehalten, sodass erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden werden	Engleder
B.10.11	Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?	Engleder
B.10.12	Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?	Engleder
B.10.13	Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach erfolgter Rekultivierung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen? - Zwingend - Empfohlen	Engleder
B.10.14	Ist eine Sicherstellung für die Rekultivierung und Wiederaufforstung durch Dritte aus fachlicher Sicht erforderlich?	Engleder
B.10.15	- Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden (siehe dazu Tabelle Bewertungsstufen)?	Engleder

4 FRAGENBEREICH C: AUSWIRKUNGEN AUF DIE ENTWICKLUNG DES RAUMES

Bei der Beurteilung innerhalb dieses Fragebereiches sind fachliche Aussagen unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne zu treffen. Dies sind z.B. überörtliche und örtliche Raumordnungspläne, Kiesleitplan, Verkehrskonzepte, Waldfunktions- und Entwicklungspläne, wasserwirtschaftliche, naturschutzrechtliche Planungen, Planungen im Rahmen der Rohstoffsicherung, der Landwirtschaft, etc.

Nr.	Frage	Fachgebiet
C.1	Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw. den darin enthaltenen Zielsetzungen sowie zur Nutzung von Ressourcen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf. Abweichungen?	Birngruber
C.2	Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend?	Birngruber
C.3	Sind relevante und maßgebliche Richtlinien und Normen eingehalten? Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?	Birngruber
C.4	Wie sind Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne zu beurteilen?	Birngruber

Nr.	Frage	Fachgebiet
C.5	Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme, sowie öffentlicher naturschutzrechtlich relevanter Pläne (wie Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Kiesleitplan) im Hinblick auf die zu erwartenden Nutzungsänderungen bzw. Flächeninanspruchnahmen zu bewerten?	Birngruber
C.6	In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Sach-und Kulturgütern bzw. des kulturellen Erbes durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?	Birngruber
C.7	Sind durch die vom Vorhaben ausgehenden Schallemissionen Änderungen in Bezug auf die Raumplanung bzw. raumrelevante Nutzungen zu erwarten? Wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?	Birngruber
C.8	Sind durch die vom Vorhaben ausgehenden Luftemissionen Änderungen in Bezug auf die Raumplanung bzw. raumrelevante Nutzungen zu erwarten? Wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?	Birngruber
C.9	Wie wird das Vorhaben im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen (wie Lebensraum, Wasser, Energie, Rohstoffe) und insbesondere Lagerstättenschutz beurteilt?	Birngruber
C.10	Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?	Birngruber
C.11	Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?	Birngruber

Nr.	Frage	Fachgebiet
C.12	Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen? - Zwingend - Empfohlen	Birngruber
C.13	Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften - zusammenfassend beurteilt werden? (siehe dazu Tabelle Bewertungsstufen)	Birngruber

5 STELLUNGNAHMEN

Die Gutachter haben sich mit den gemäß § 12 Abs. 4 UVP-G 2000 abgegebenen Stellungnahmen fachlich auseinanderzusetzen. Es ist von den Gutachtern die Frage zu beantworten, inwiefern die in den Stellungnahmen zum Ausdruck kommenden Äußerungen zutreffen und wie sie aus fachlicher Sicht zu werten sind.

Die Inhalte der eingelangten Stellungnahmen werden in nachfolgender Tabelle zusammengefasst wiedergegeben. In der ersten Spalte erfolgt die Angabe der laufenden Nummer. Ein Hinweis über die Herkunft der Stellungnahme steht jeweils am Tabellenanfang. Es werden die Stellungnahmen in der rechten Spalte den jeweiligen Sachverständigen (SV) zur fachlichen Auseinandersetzung zugeordnet, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können.

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der ersten Auflage

1.	Konsulent Dr. Herbert Huss privat	Schreiben vom 01.04.21
	als auch als Bürgerinitiative (Unterschriftenliste) /	Schreiben vom 08.04.21
2.	Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	Schreiben vom 06.04.21
3.	Barbara und Helmut Puchinger	eingelangt vom 06.04.21
4.	Stadl Paura Marktgemeindeamt vertreten	
	durch Karbiener Rechtsanwalts KG	Schreiben vom 08.04.21
5.	OÖ Umweltanwaltschaft	Schreiben vom 01.04.21
6.	Christopher Gabriel	e-mail vom 08.04.21
7.	Wasserwirtschaftliches Planungsorgan	Schreiben vom 08.04.21
8.	Marktgemeinde Lambach, BGM Petra Marischka	Schreiben vom 08.04.21
9.	Energie AG Kraftwerke Wasserkraftwerke	Schreiben vom 29.03.21
	(ident zu UVP 1 mit Datum vom 16.05.18)	
10.	Christian Raidl	Eingang vom 08.04.21
A	Reinhard Steinz	e-mail vom 12.04.21

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der ersten Auflage

1) Konsulent Dr. Herbert Huss privat und
als Bürgerinitiative / Schreiben vom 01. bzw. 08.04.21

	Stellungnahme auszugsweise	Fachbereich/SV
	Einwendungen, die eingebracht werden:	
1.1	**Gelbringfalter (Lopinga achine**): In Hinblick auf den Gelbringfalter ergibt sich auf Grund der Unterlagen der UVE (insbesondere ENNACON, 2020 a) folgender Sachverhalt: 1. Lopinga achine ist eine Schmetterlingsart, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie unter die strengen Artenschutzbestimmungen auf europäischer Ebene fällt. Darüber hinaus unterliegt die Art den nationalen rechtlichen Bestimmungen des Pflanzen-, Pilz- und Tierartenschutzes im Sinne der §§ 26 bis 30 des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes.	Naturschutz
1.2	2. Die Art wurde in der geplanten Erweiterungsfläche (und auch in der bewilligten Abbaufläche gemäß UVP I) mehrfach nachgewiesen. Die Vorkommen im Projektgebiet sind auf Waldbestände über gewachsenem (noch nicht vom Abbau betroffenen) Boden beschränkt (Abb.: 1, siehe Stellungnahme).	Naturschutz
1.3	3. Die kartierten Vorkommen erstrecken sich bis in die unmittelbaren Randbereiche des aktiven Abbaues, wobei überall dort, wo Waldbereiche an den Abbau anschließen, Nachweise des Gelbringfalters vorliegen (Abb.: 1, siehe Stellungnahme).	Naturschutz
1.4	4. In den renaturierten Abbaubereichen – auch jenen, die sehr naturnah durch Transplantation von Waldboden renaturiert wurden – fehlt die Art völlig. Dieses völlige Fehlen ist auch bei jenen Bereichen gegeben, die bereits eine Entwicklungsdauer von 15 Jahren und mehr aufweisen.	Naturschutz

1.5	5. Auch in den aktiven Abbaubereichen wurde Lopinga achine im Zuge der UVE-Erhebungen nicht nachgewiesen (vgl. Abb.: 1, siehe Stellungnahme).	Naturschutz
1.6	6. Der Gelbringfalter (Lopinga achine) unterliegt als FFH-rechtlich geschütztes Tier dem Tötungsverbot auf Individualebene, dem Störungsverbot auf Populationsebene und dem Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützter Lebensstätten insbesondere von Brut- und Fortpflanzungsstätten.	Naturschutz
	Wissenschaftliche und rechtliche Würdigung dieser Fakten	
1.7	1. ……..muss der Schluss gezogen werden, dass auch die bisherigen Abbauaktivitäten in vom Gelbringfalter besiedelte Lebensräume eingegriffen haben.	Naturschutz
1.8	2. ….. Dies bedeutet, der Tötungstatbestand auf Individualebene ist erfüllt und er ist – durch das völlige Fehlen der Art in den Abbau- und Renaturierungsbereichen in signifikantem Ausmaß gegeben. ……. Da aus den Renaturierungsflächen keine Nachweise vorliegen, kann nur der Schluss gezogen werden, dass die Erweiterung des Abbaus zu einem vollständigen Töten aller in den Erweiterungsflächen vorhandenen Tieren in all ihren Entwicklungsstadien führt.	Naturschutz
1.9	3. …. dass mit einer Erweiterung des Abbaus die Population und das lokale Verbreitungsgebiet reduziert werden würden. Damit wäre entsprechend der Judikatur des EuGH und des VwGH der Tatbestand der Störung in signifikantem Ausmaß gegeben.	Naturschutz
1.10	4. … alles andere als einfach ist, ein Habitatmanagement zur Förderung dieser Schmetterlingsart durchzuführen und dass es derzeit keinen gesicherten Stand der Technik für Habitatoptimierungen und schon gar keinen für echte Umsiedlungsaktionen, d.h. für das vollständige Verbringen einer Population aus einer Fläche in eine andere gibt.	Naturschutz
1.11	5. ….herausragende Bedeutung des Vorkommens von Lopinga achine im Projektgebiet für sein Überleben in der gesamten kontinentalen Region Österreichs.	Naturschutz

1.12	6. …. ist von einer vollständigen Vernichtung der geschützten Lebensstätten von Lopinga achine auf einer Fläche von über 66 ha auszugehen. Dadurch würde ohne funktionellen Ersatz die größte bekannte Population der EU-weit geschützten Art in der kontinentalen Region des nördlichen Alpenvorlandes vernichtet werden.	Naturschutz
1.13	7. … kein Stand der Technik in Hinblick auf derartige Umsiedlungsmaßnahmen für diese geschützte Schmetterlingsart bestehen, d. h. es gibt keine auf wissenschaftlichen Fakten basierende „Anleitung“, dass die geplanten Maßnahmen wie gewollt funktionieren. …. auszugehen, dass bei Realisierung des Abbauprojektes in einer Dimension von 66 ha ein vollständiges Erlöschen der Population des Gelbringfalters im betreffenden Gebiet ausgelöst wird.	Naturschutz
1.14	8. …. vorgesehenen Aufnahmeflächen für die Gelbringfalter-Population nach deren Übersiedlung deutlich kleiner sind als jene Fläche, die von der, vom geplanten Vorhaben betroffenen Population besiedelt wird.	Naturschutz
1.15	9. … Oben stehende Ausführungen zeigen – dies aufbauend auf den vorgelegten Unterlagen der UVE und unter Berücksichtigung entsprechender Fachliteratur – dass die Verbotstatbestände der Tötung auf Individualebene, der Störung auf Populationsebene und der Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützter Lebensstätten in hohem Maße und in signifikanter Art und Weise konterkariert werden. Diese Fakten stehen im grundsätzlichen Widerspruch zu den Reglementierungen im Artikel 16 der FFH-Richtline und auch den Bestimmungen der §§ 26 bis 30 des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes.	Naturschutz
1.16	10. … Eine Bewilligung sowohl im Sinne der FFH-Richtlinie als auch im Sinne des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes wäre unter Berücksichtigung der spezifischen Ausnahmetatbestände und unter Zugrundelegung des gegenständlichen Projektes nur unter „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt“ möglich, …	Naturschutz

1.17	11. … Da es sich beim gegenständlichen Vorkommen jedoch unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse um die größte Population in der kontinentalen Region im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates Österreich handelt, ist der geplante Eingriff derartig gravierend, dass das Erzielen eines günstigen Erhaltungszustandes bei Bewilligung des gegenständlichen Projektes in der kontinentalen Region in keiner Weise sichergestellt ist. …	Naturschutz
1.18	12. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Nachweis der öffentlichen Interessen weder in entsprechender Art und Weise vorgelegt wurde, noch zwingende öffentliche Interessen im Sinne der FFH-Richtlinie für das gegenständliche Abbauvorhaben nachzuweisen sind. …	Naturschutz Recht
1.19	13. …. eine Bewilligung bei zwingenden und überwiegenden öffentlichen Interessen eine Alternativenprüfung erforderlich macht. Eine derartige Alternativenprüfung ist weder in den Einreichunterlagen enthalten, noch wurde sie bisher auch nur ansatzweisedurchgeführt. …	Naturschutz Recht
1.20	Der Verbotstatbestand des Tötens: … Kurz zusammengefasst, hat der Gesetzgeber die 3 wesentlichen Verbotstatbestände - das Tötungsverbot - das Störungsverbot und - das Verbot der Beeinträchtigung geschützter Lebensstätten in enger Anlehnung bzw. Übereinstimmung mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union im OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz rechtlich normiert. Überall dort, wo keine wortgleichen Formulierungen zwischen der FFH-Richtlinie und dem OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz bestehen, muss das Landesgesetz so interpretiert werden, wie es die FFH-Richtlinie und die Judikatur des EuGH vorgibt. ….	Recht Feststellung
1.21	…. Zusammenfassend kann aufgrund der oben vorgenommenen rechtlichen und naturwissenschaftlichen Analyse festgehalten werden, dass eine Bewilligung des beantragten Vorhabens aufgrund der bestehenden nationalen Gesetze und der EU-rechtlichen	Recht

	Verpflichtungen unmöglich ist und dass das Vorhaben deshalb auch aufgrund fehlender Umweltverträglichkeit im Sinne des UVP G 2000 § 17 Abs. 5 zu versagen ist.	

2) Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Schreiben vom 06.04.21

	Stellungnahme auszugsweise	**Fachbereich/SV**
	1.2 Verfahren	
2.1	Einleitend ist festzuhalten, … dass die Erstellung von Einreichunterlagen zeitlich nach der Antragstellung erfolgte, z.B. wurde die Umweltverträglichkeitserklärung am 17. Februar 2021 erstellt (WELSER KIESWERKE TREUL & CO. GMBH 2021), der Genehmigungsantrag ist hingegen mit 28. Januar 2021 datiert (HASLINGER / NAGELE RECHTSANWÄLTE GMBH 2021), wobei auf S. 22 behauptet wird, dass die Umweltverträglichkeitserklärung mit dem Genehmigungsantrag vorgelegt worden sei.	Recht
2.2	dass die behördliche Prüfung der umfangreichen Unterlagen bis zur Erstellung der Kundmachung am 19. Februar 2021 (AMT DER OO. LANDESREGIERUNG 2021a) unmöglich erfolgt sein kann und auch nicht bis zur Bekanntgabe des Prüfungsabschlusses am 22. Februar 2021 (AMT DER OO. LANDESREGIERUNG 2021b).	Recht
2.3	dass Gutachten von Amtssachverständigen nicht aufgelegt wurden.	Recht
	3. Schwere Mängel im Fachbeitrag Ökologie	
2.4	Der „Schutzgutspezifische Untersuchungsrahmen“ umfasst gemäß KAISER et al. (2020, S. 20 ff.) „Pflanzen und deren Lebensräume“, „Avifauna“, „Herpetofauna“, „Entomofauna“ sowie „Landschaft und Landschaftsbild“. Im gesamten Fachbeitrag Ökologie fehlen somit Untersuchungen der Säugetierfauna und damit z.B. zur Gruppe der Fledermäuse.	Naturschutz

	…. Folglich wurden die Auswirkungen auf geschützte und gefährdete Arten weder untersucht noch im Fachbeitrag dargelegt. Allein dieser schwere Mängel macht die Einreichunterlagen der Projektwerberin von vornherein als Bewilligungsgrundlage unbrauchbar.	
	4. Gelbringfalter	
2.5	…Entsprechend den Untersuchungen von KAISER et al. (2020, S. 135, Abb. 3.27) kommt die Art flächig im geplanten Projektgebiet (UVP II) vor und ebenso im noch nicht in Anspruch genommenen Abbaugebiet der UVP I. … Der Erhaltungszustand des Gelbringfalters ist in Osterreich und ebenso EU-weit ungünstig ... Der Gelbringfalter war bereits 2005 als stark gefährdet (EN) in der Roten Liste der Tagfalter Osterreichs eingestuft (	Naturschutz
2.6	Der Gelbringfalter (Lopinga achine) ist in Anlage 3 der Oö. Artenschutzverordnung genannt und daher eine geschützte Art, die gemäß § 28 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 unter anderem nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen oder getötet werden darf und deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vor jeder Beschädigung oder Vernichtung rechtlich mittels Verbot geschützt sind. …. hat Österreich bereits vielfach gegen seine normierte unionsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,...	Naturschutz
2.7	… Die Projektwerberin beabsichtigt die Vernichtung des Lebensraums des Gelbringfalters und damit zwangsläufig die Tötung der Individuen der Art in ihren Entwicklungsstadien.	Naturschutz
2.8	Mit dem geplanten Abbau in den Bereichen UVP I und II werden ebenso die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gelbringfalters zwangsläufig vernichtet.	Naturschutz
2.9	Die Erfüllung der „Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhalt-	Naturschutz

	ungszustand verweilen“, ist damit von vornherein ausgeschlossen, da sich bereits ohne die beabsichtigte Vernichtung eines der letzten verbliebenen Habitate des Gelbringfalters in der kontinentalen biogeografischen Region Osterreichs die Art in keinem günstigen Erhaltungszustand befindet ..... Der Grund für die beabsichtigte Vernichtung des Lebensraums des Gelbringfalters ist einzig ein privatwirtschaftlicher, nämlich der gewinnbringende Verkauf von Kies, den die Projektwerberin aus dem Boden graben mochte (WELSER KIESWERKE TREUL & CO. GMBH 2021). … Damit ist eine rechtmäßige Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie von vornherein nicht möglich.	
2.10	Das Verbot der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestatten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL) wird im nachfolgenden Kapitel zur Fledermausfauna ausführlich behandelt und gilt gleichermaßen für den Gelbringfalter, …	Naturschutz
	5. Die Fledermausfauna	
2.11	Der gegenständliche Wald ist das Habitat von Fledermäusen. Untersuchungen zur Fledermausfauna hat die Projektwerberin mit den Einreichunterlagen nicht vorgelegt. …. aufgrund der Habitatsituation und des bekannten Verbreitungsgebiets der Fledermausarten in Osterreich zu erwarten sind.	Naturschutz
2.12	Alle Fledermausarten sind in Anlage 3 der Oö. Artenschutzverordnung genannt und daher geschützte Arten, die gemäß § 28 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 unter anderem nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen oder getötet werden dürfen und deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vor jeder Beschädigung oder Vernichtung rechtlich mittels Verbot geschützt sind. Alle in Osterreich vorkommenden Fledermausarten sind in Anh. IV FFH-Richtlinie gelistet. Entsprechend ist für alle Fledermäuse der strenge Schutz iSd Art. 12 FFH-RL sicherzustellen.	Naturschutz

	... Von den 17 Fledermausarten, die im Projektgebiet zu erwarten sind, befinden sich nach offiziellen Angaben lediglich sieben (41,2 %) in günstigem Erhaltungszustand	
2.13	Damit ist eine rechtmäßige Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie von vornherein nicht möglich.	Naturschutz
2.14	Fledermäuse nutzen in Waldhabitaten unterschiedliche Baummikrohabitate (Spechtbruthöhlen, abstehende Rinden, Stammrisse etc.) als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestatten …. … Eine Aushebelung des Verbots jeglicher Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten des Anhang IV FFH-RL mittels Projektbewilligungen oder der Behauptung, es gäbe keine zumutbare Alternative, hat der Richtliniengeber nicht vorgesehen.	Naturschutz
2.15	Um der normierten Verpflichtung zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzguter von gemeinschaftlichem Interesse zu genügen, stellt das Angebot von natürlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten einen Schlüsselfaktor dar. Das aktuelle Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zu gering, um einen günstigen Erhaltungszustand erreichen zu können. Die bereits hergestellte schlechte Situation wird mit jeder Vernichtung noch weiter verschlechtert und ist damit eindeutig gegen geltendes Unionsrecht gerichtet. Neben Fledermäusen benötigen zahlreiche weitere Arten Baumquartiere, wie Bilche (selbst in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet), Wildbienen, zahlreiche Vogelarten (streng geschützt durch die Vogelschutzrichtlinie) etc.	Naturschutz
2.16	Ein weiterer Kiesabbau in Waldhabitaten kann nicht erfolgen, da dieser zwingend zur Vernichtung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von streng zu schützenden Arten sowie zur Vernichtung einer großen Zahl von Individuen dieser streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse selbst führt. Der Eingriff kann auch nicht ausgeglichen werden, da Wiederherstellungs-	Naturschutz

	zeiträume, sofern die artspezifischen Habitate überhaupt wiederhergestellt werden können, bei Waldlebensräumen in vielen Jahrzehnten bis Jahrhunderte zu bemessen sind.	
	FFH-Lebensraumtyp 9150 (Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald)	
2.17	KAISER et al. (2020) stellen zum UVP II-Gebiet fest: „Das gesamte Untersuchungsgebiet – und darüber hinaus gegen Südwesten – ist zur Ausweisung des Lebensraumtyps 9150 als geeignet einzustufen.“. …. Der Lebensraumtyp (LRT) 9150 „Mitteleuropaischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)“ ist in Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet. Er stellt damit ein natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse iSd Art. 1 lit. c FFH-RL dar, ….	Naturschutz
2.18	…. Ein Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse, der bereits 2013 mit schlechtem Erhaltungszustand bewertet werden musste, dies mit schlechten Zukunftsaussichten, kann nicht durch weitere Vernichtungen in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden.	Naturschutz
2.19	Damit schließt sich die weitere Vernichtung von FFH-Lebensraumtypen, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, von vornherein aus.	Naturschutz
	7. Wildtiermigration	
2.20	Im gegenständlichen Projektgebiet ist der Wald, der für den Kiesabbau zerstört werden soll, über weite Entfernungen das einzige Gebiet ohne nennenswerten Migrationswiderstand in Nord-Süd-Richtung	Naturschutz
2.21	Der geplante Kiesabbau (UVP I und II) würde zwei ausgewiesene und darüber hinaus die letzten, in weitem Umkreis verbliebenen Wildtiermigrationskorridore in Nord-Süd-Richtung vernichten. Eine Bewilligung (UVP II) und Konsumation (UVP I) weiterer Abbaugebiete ist auch deshalb nicht möglich.	Naturschutz

	8. Kumulation	
2.22	Im Umkreis von 10 km um das gegenständliche Erweiterungsgebiet (UVP II) gibt es mindestens 17 Materialabbaustatten, im Umkreis von 20 km sind es mindestens 41 dieser Abbaugebiete	Feststellung (Raumplanung)
2.23	Anh. IV Z. 5 lit. e UVP-RL verlangt eine „Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge der Kumulierung der Auswirkungen mit anderen bestehen den und/oder genehmigten Projekten unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen“.	Raumplanung Naturschutz Luft
2.24	Die Projektwerberin hat keine Untersuchungen zu kumulativen Auswirkungen durchgeführt und geht in den Einreichunterlagen nicht auf Wechsel- und Kumulationswirkungen, weder hinsichtlich gleichartiger noch weiterer, die Umwelt belastenden Faktoren ein. Folglich fehlen wesentliche Untersuchungen, die für ein UVP-Verfahren erforderlich sind. Die Einreichunterlagen sind für eine Verfahrensdurchführung und als Bewilligungsgrundlage unbrauchbar.	Naturschutz Wasser Luft

3) Barbara und Helmut Puchinger eingelangt vom 06.04.21

	Stellungnahme auszugsweise	Fachbereich/SV
	Einwendungen	
3.1	…… welche Maßnahmen bei Überschreitung der höchst zulässigen LKW-Fahrten in und vom Kieswerk getroffen werden bzw. wer dies überprüft	Recht
3.2	….. für die Grundwasser Situation im Ortsgebiet von Stadl-Hausruck im ersten UVP Verfahren 2018 alte Daten als Grundlage herangezogen	Recht
3.3	….. Bei der Lärm Messung sollten markante Lärmpunkte wie z.B. Ausfahrt Neubauer Straße, Almwirtberg, Schiffslände und Bräuberg genommen werden.	Schall
3.4	Durch die geplante Erweiterung ist mit einer erhöhten Staub- und Lärmbelastung zu rechnen.	Luft, Schall
3.5	Beim erweiterten Abbau wird zusätzlich Grundwasser entnommen die bei unserem Brunnen bereits im Vorjahr an einigen Tagen zur Wasserknappheit führte. Wir verlangen daher eine Beweissicherung unseres Hausbrunnen auf Qualität und Quantität.	Wasser
3.6	Die höchst zulässigen LKW-Fahrten sollten mit einer Tonnenbe-schränkung gekoppelt werden, da immer größere LKW teilweise mit Anhänger benutzt werden um die verordnete LKW Benützungs-zahlen zu umgehen.	Recht
3.7	Mit der Europäischen Umweltbehörde ist zu klären ob ein derart riesiges Abbaugebiet mit einem angrenzendem EU-Schutzgebiet vereinbar ist.	Recht
3.8	In der Hoffnung, dass die befasste Behörde auch auf die schon bestehende hohe Belastung der Bewohner von Stadl-Hausruck Rücksicht nimmt	Recht

4) Stadl Paura Marktgemeindeamt vertreten
durch Karbiener Rechtsanwalts KG Schreiben vom 08.04.21

	Stellungnahme auszugsweise	Fachbereich/SV
	Einwendungen	
4.1	**1. Auflage der Ausbaustufe 2 laut UVP I-Verfahren 2018 (Variante Nordtrasse)** …. Sie verpflichtet sich dennoch im gegenständlichen Antrag nicht ausdrücklich zur Umsetzung der Ausbaustufe II (Nordvariante) für den Fall der Genehmigung der beantragten Erweiterung. … Da es sohin der Konsenswerberin freistehen würde, sich, selbst bei Genehmigung der nunmehr beantragten Erweiterung, weiterhin frei für die Ausbaustufe I (Variante Südtrasse) oder aber die Ausbaustufe II (Variante Nordtrasse) zu entscheiden, wird dies auflagenmäßig von der Behörde vorzuschreiben sein.	Recht
4.2	**2. neue Ausfahrt in Landesstraße L1315 bei Erreichen des Forstweges Rüstorf** …. ist es schon aus Emissionsgründen und zur Vermeidung einer unnötigen gesundheitlichen Gefährdung von Menschen nötig, eine neue und zusätzliche Abfahrt jedenfalls bei Erreichen des Forstweges Rüstorf zu schaffen. Damit könnte der Schwerverkehr direkt durch das Ortsgebiet von Stadl-Paura und die damit verbundene Belastung für die örtliche Bevölkerung um rund ein weiteres Drittel gesenkt werden, ….	Recht
4.3	**3. Massive Beschränkung der Erholungszone Wald (Erholungswald); Geringhaltung offener Flächen; Zugangssicherung** … Es muss daher jegliche Ausnahme von der gesetzlichen Verpflichtung zur Ersatzaufforstung ausgeschlossen und eine möglichste Geringhaltung offener Flächen vorgeschrieben werden.	Naturschutz, Recht

	Die Erweiterungsfläche wird derzeit als Erholungsfläche sowie der um die bestehende Schottergrube führende Weg als Verbindung (ca. 1,5 km) zum sogenannten „Riesenberg“, einem Erholungswald an der Traun verwendet. Es ist daher ein Übergang oder eine Unterführung über die zu errichtende Werkstraße in Richtung Norden als Verbindung zwischen der Franz-Plasser-Straße, dem Forstweg Rüstorf und dem sogenannten Mitterweg zu errichten und für die örtliche Bevölkerung frei begehbar offen zu halten. Nur damit kann die aktuell im großen Umfang genutzte Naherholungsfläche, die sich auf die gesamte hier betroffene Erweiterungsfläche erstreckt, für die Bevölkerung gesichert werden. Seitens der Behörde wird daher zum Schutz der örtlichen Bevölkerung, unter Aufrechterhaltung der Zugänglichkeit der nicht beanspruchten bzw. bereits renaturierten Flächen für die örtliche Bevölkerung, eine maximal offene Fläche im geringstmöglichen Ausmaß vorzuschreiben sein. Erweiterungen sind möglichst kleinräumig und nur Zug um Zug mit Ersatzaufforstungen durchzuführen.	
	Stellungnahme - Vorverfahren	
	Einwendungen	
4.4	Bisher genehmigte Anlage: ….. und kann die Ersichtlichmachung ,,Abgrabungsgebiet Kies" im Flächenwidmungsplan auf die nun tatsächlich genehmigten Flächen angepasst werden. Damit die bauliche Entwicklung des Ortsteils Stadl-Paura Hausruck nicht für die weiteren 50 -60 Jahre gehemmt ist (Infrastruktur bereits hergestellt) wendet die Marktgemeinde Stadl-Paura somit ein, dass vor Fortführung des UVP ll Verfahrens die Ersichtlichmachung ,,Abgrabungsgebiet Kies" im Flächenwidmungsplan auf die tatsächlich genehmigten und unbedingt notwendigen Flächen angepasst wird.	Raumplanung
4.5	Verkehrsführung: Das Hauptziel muss sein, dass die LKW-Fahrten durch das Wohn-	Recht

	gebiet der Marktgemeinde Stadl-Paura so minimal wie möglich gehalten werden. Die Marktgemeinde Stadl-Paura fordert daher, dass seitens der Antragstellerin schon zum jetzigen Zeitpunkt eine unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber den Behörden abgegeben wird, dass die bereits genehmigte Ausbaustufe 2 realisiert wird und mit der Errichtung der Brücke über die Ager unverzüglich begonnen wird. Ebenso sind seitens der Antragstellerin die Gespräche mit dem Land Oö bezüglich der Errichtung eines Kreisverkehrs beim geplanten Anknüpfungspunkt an der Bundesstraße 1 (Gemeindegebiet Lambach) zu intensivieren und voranzutreiben.	
4.6	Hinsichtlich des Transportkonzeptes bekräftigt die Marktgemeinde Stadl-Paura neuerlich, dass aus ihrer Sicht ehestmöglich die Realisierung der Brücke über die Ager und die Nordausfahrt voranzutreiben ist. Diesbezüglich wird sowohl von der Betreiberfirma als auch von der Landesstraßenverwaltung verlangt, die Voraussetzungen für die Einbindung der Abtransporte auf die Bundesstraße 1 unverzüglich zu schaffen.	Recht
4.7	Beim Punkt Verkehrsführung fordert die Marktgemeinde Stadl-Paura weiters, dass im beantragten UVP II Abbaugebiet auf Höhe des in den Planungsunterlagen dargestellten ,,Forstweg Rüstorf", wenn notwendig und technisch möglich, eine zusätzliche, neue Zu- bzw. Ausfahrt auf die Stadl-Pauraer Landesstraße 11315 geschaffen wird, damit der abzutransportierende Kies in Fahrtrichtung Rüstorf für das Einzugsgebiet der Bezirke Vöcklabruck, Gmunden und darüber hinaus über diesen neuen Weg abtransportiert werden kann. Damit verringert sich die Befahrung der Jakob-Neubauer-Straße	Recht
4.8	Gewinnbetriebsplan – Raumordnung: Die Verhinderung der Ausbreitung von unzumutbaren Immissionen ist daher schon im Zuge der Projektierung nachzuweisen.	 Schall, Luft
4.9	Gewinnbetriebsplan – Raumordnung: Zusätzlich sind entsprechende Sichtschutzmaßnahmen. die sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen, zu realisieren und	 Naturschutz

	entsprechend attraktiv zu bepflanzen.	
4.10	Forstgesetz: Bereits durch den Altbestand des Kieswerkes wurden der Stadlinger Bevölkerung riesige Waldflächen durch den Schotterabbau als Naherholungsgebiet entzogen. Einige dieser Flächen sind bereits rekultiviert und wieder aufgeforstet und sollten für die Bevölkerung von Stadl-Paura als ,,Waldgebiet" wieder zugängig gemacht werden. Die Marktgemeinde Stadl-Paura fordert im Zuge dieses Verfahrens, dass diese Waldflächen ohne Einschränkungen unverzüglich der Bevölkerung wieder zugängig gemacht werden. Hier wendet die Marktgemeinde Stadl-Paura ein, dass es sich bei dieser Waldfläche um eine der größten Naherholungsfläche für die Stadlinger Bevölkerung handelt und diese von größter Bedeutung ist.	Recht
4.11	Es besteht daher derzeit kein Interesse an der Rodung von weiteren 46,8 Hektar Waldfläche	Recht
	Weitere Forderungen:	
4.12	Hingewiesen wird auf den bereits bestehenden und eingerichteten Umweltbeirat (Schotterbeirat) der Marktgemeinde Stadl-Paura. Diesem Beirat sollte zur gegenseitigen Abstimmung und zum Ausbau der gegenseitigen Informationspolitik noch mehr Gewichtung zukommen (Stichwort Bürgerbeirat).	Recht
4.13	Produktions- und Sortieranlagen sind soweit wie möglich von bestehenden Siedlungsgebieten entfernt zu situieren.	Luft Schall
4.14	Durch die Entnahme von Grundwasser dürfen benachbarte Brunnenanlagen nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Sollten benachbarte Brunnenanlagen durch sinkende Grundwasserstände betroffen sein, so hat die Antragstellerin die Kosten für die Sanierung bzw. Tieferbohrung der Brunnenanlage zu übernehmen. Durch die Entnahme von Grundwasser dürfen benachbarte	Wasser

	Grundwasser-Wärmepumpenanlagen nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Sollte dies der Fall sein, so hat die Antragstellerin die Kosten einer Entschädigung hierfür zu übernehmen	
4.15	Die Antragstellerin ist verpflichtet, allfällige Verschmutzungen der Jakob-Neubauer-Straße mit Schotter, Sand, Staub, beziehungs-weise Erde oder sonstigem Material prompt auf eigene Kosten zu entfernen.	Recht
4.16	Der Zugang zu bereits rekultivierten und nicht für den Abbau benötigten Flächen ist der örtlichen Bevölkerung zu gestatten.	Recht

5) OÖ Umweltanwaltschaft Schreiben vom 01.04.21

	Stellungnahme auszugsweise	**Fachbereich/SV**
5.1	**Maßnahmen zur Emissionsminderung (Luftreinhaltung und Schallschutz)** …. Mobile Aufbereitungsanlagen: Findet der Abbau im Nahbereich der Anrainer in Eglau statt (Abbaubereiche 36, 37 und 40), so wird auf den Einsatz der mobilen Aufbereitungsanlagen (mobiler Brecher, mobile Siebanlage) verzichtet. - *Hier ist ein Unterschied zwischen lärmtechnischem und lufttechnischem Projekt gegeben.* • Lärm: Verzicht auf mobile Siebanlage bei den Anrainer AF 36,37, 40 · • Luft: Verzicht auf mobile Brechanlage und Siebanlage bei den Anrainern. Abklärung des genauen Betriebs über die gesamte Abbaudauer.	Luft, Schall
5.2	**Für Vögel** Die ursprüngliche Waldfläche wird zeitverzögert (der letzte Teil nach ca. 50 bis 60 Jahren) im Zuge der Renaturierung der Abbauareale in	Naturschutz

	Form von Waldsodenverpflanzung wieder vollständig hergestellt. Für an alte Waldstadien und Bruthöhlen gebundene Vögel wie beispielsweise Spechte oder Meisen bedeutet die zeitverzögerte Wiederbewaldung eine zwar nur temporäre, aber signifikante qualitative Habitatabwertung. Um hier einen positiven Beitrag zu leisten, wird der Erhalt sowie die Entwicklung von Stark- und Totholz, im Bereich der Ager-Leiten im Nahbereich des Eingriffs auf Flächen die in Verfügungsgewalt der Konsenswerberin stehen, dauerhaft, d. h. für die Projektlaufzeit, angestrebt (CEF-Maßnahmen). Generell ist eine Rekultivierung hinsichtlich eines standorttypischen Waldbestandes anzustreben. Um auch Arten wie dem Wintergoldhähnchen weiterhin Lebensraum zu gewährleisten, ist vor allem ein gewisser Anteil an Nadelholz in kleinen Gruppen (bevorzugt Tanne) im Bestand eine praktikable Maßnahme. Solche Situationen entstehen spontan bei der Waldbodenübertragung durch vereinzelte Keimung von Nadelholz aus dem Vorbestand - *Artenstütz- und Maßnahmenkonzept mittels Nisthilfen für die genannten Vogelarten ist vorzulegen.*	
5.3	**Maßnahmen für Amphibien und Reptilien**: Neben den genannten Maßnahmen braucht es jedenfalls Schutzeinrichtungen, dass die betroffenen Tiere nicht (durch den innerbetrieblichen Verkehr) gefährdet oder gar überfahren werden. Ein Konzept, wann und wo, welche Schutz- und Leiteinrichtungen für Amphibien und Reptilien errichtet und instandgehalten werden, kann dem Projekt nicht entnommen werden. - *Schutzkonzept für die vorkommenden Amphibien und Reptilien (Schutz- und Leiteinrichtungen) ist vorzulegen.*	Naturschutz
	Anmerkungen zum Gelbringfalter:	
5.4	In Oberösterreich finden sich aktuell in der kontinentalen Region nur zwei bekannte Vorkommen, jenes im gegenständlichen Erweiterungsgebiet und eines in den Alm-Auen, wobei das gegenständliche Vorkommen das besser untersuchte ist. ….	Naturschutz

	Für das gegenständlich festgestellte Vorkommen in Stadl Paura wird ein besonders hohes öffentliches Interesse festgestellt. Dieses Gelbringfaltervorkommen darf in keiner Weise beeinträchtigt werden, ganz im Gegenteil sind Maßnahmen zu setzen, um die vorkommende Population zu schützen und zu fördern.	
5.5	Bereits rekultivierte Flächen weisen derzeit noch nicht das notwendige Alter auf, um einen entsprechenden Lebensraum für den Falter bieten zu können. Somit ist vorerst festzustellen, dass auf abgebauten und rekultivierten Flächen derzeit kein Nachweis des Gelbringfalters festgestellt werden konnte. ..... Für den Gelbringfalter braucht es nach Meinung der Oö. Umweltanwaltschaft ein umfassendes Artenschutzkonzept, welches sicherstellt, dass die derzeit vorkommende Population gesichert und gestärkt wird. Ein solches Konzept wurde auch von Seiten der Antragstellerin zugesichert, allerdings liegt dies bis dato noch nicht vor. ..... Das Konzept hat auch eine zeitliche und flächenmäßige Darstellung zu beinhalten (über alle Phasen des Abbaus) um die tatsächlichen Auswirkungen auf die streng geschützte Falterart abschätzen zu können (Darstellung der Waldflächen, die als Lebensraum für den Gelbringfalter geeignet sind in Abhängigkeit des Abbaufortschritts). - *Artenschutzkonzept für den Gelbringfalter ist vorzulegen.* Das geforderte Artenschutzkonzept für den Gelbringfalter ist mit den Interessen der Waldwirtschaft abzustimmen!	Naturschutz
5.6	**Auswirkungen auf Fledermausfauna:** Das Projekt setzt sich mit dieser Tierart in keiner Weise auseinander, obwohl von einem Vorkommen unterschiedlicher Fledermausarten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist. - *Nachreichung zum Thema Fledermausfauna.*	Naturschutz
5.7	**Sicherung der renaturierten Abbaufläche, auch über den Zeitraum nach Beendigung des Abbaus:** Im Rahmen der Vorgespräche zum Vorhaben wurden seitens der	Recht

	Oö. Umweltanwaltschaft eine verbindliche Festlegung über die Dauerhaftigkeit der Rekultivierung (Nachnutzung Wald) als wesentlich erachtet, …. Die vorgesehene Nachnutzung „Wald“ steht dabei nicht in Frage, es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Folgenutzung tatsächlich „Wald“ ist und bleibt und dass die Nutzung dieser rekultivierten Waldflächen auf eine bestimmte Art und Weise erfolgt und für den Zeitraum über 2080 hinaus als Lebensraum, insbesondere für den Gelbringfalter, sicher zur Verfügung steht. Betroffen davon ist die gesamte Abbaufläche des gegenständlichen Erweiterungsvorhabens. Entsprechende Festlegungen in Projekt und Bescheid sind daher aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft unerlässlich. - *Sicherung der renaturierten Abbaufläche, als Basis für das Artenschutzkonzept Gelbringfalter, auch für den Zeitraum nach 2080.*	Naturschutz

6) Christopher Gabriel mail vom 08.04.21

	Stellungnahme auszugsweise	**Fachbereich/SV**
6.1	Der Firma wurde vor nicht allzu langer Zeit bereits 20 ha genehmigt. Dort wurde bis jetzt nichts abgebaut, also warum gleich mehr Wald dem Erdboden gleichmachen?	Recht
6.2	Ich gehe so ziemlich jeden Tag in dem Wald spazieren und es begegnen einem die verschiedensten Wildtiere und Insekten. Doch auch Menschen mit Kindern und Hunden trifft man häufig an. Dieses Gebiet würde für Tier und Mensch als Rückzugsort und Erholungsgebiet verloren gehen.	Naturschutz
6.3	…dort der Gelbringfalter (Schmetterling) beheimatet. Diese Art wurde von der Europäischen Union als gefährdet eingestuft und sie gilt es besonders zu schützen.	Naturschutz

6.4	Weiters sind auch äußerst seltene schwarze Eichhörnchen dort beheimatet. Sie werden von den roten Eichhörnchen, die aus Amerika stammt, immer mehr vertrieben. Und so bleibt unserem heimischen Eichhörnchen nur mehr sehr begrenzter Lebensraum.	Naturschutz
6.5	Man kann auch öfters äußerst prachtvolle und seltene Pfauen-augen (Schmetterlinge) beobachten. Auch sie sind von ständigen Abholzungen bedroht.	Naturschutz
6.6	Gerade ältere Bewohner des angrenzenden Gebietes beklagen sich über vermehrten Windzug, der durch die Rodung des Windschutzes Wald immer mehr zunimmt.	Recht Feststellung
6.7	Es wird ja oft schnell das Argument vorgebracht: Der Wald wird wieder aufgeforstet. Diesen Punkt kann man so nicht wirklich ernst nehmen. Bei genaueren betrachten merkt man schnell, dass ein Wald Zeit braucht.	Feststellung
6.8	Der Kosten Punkt. Wer übernimmt die Kosten für die Renaturierung? Was für Kosten entstehen dabei? Wo wird wieder aufgeforstet? Wie und wann wird das geschehen? Kann man eine Kiesgrube wieder 100%ig renaturieren? Hinterlässt so etwas nicht Narben für immer?	Recht
6.9	Klimawandel. Wir spüren ihn immer mehr. Jedes Jahr wird irgend-wo ein Hitzerekord gehackt und hier könnte der Wald als gute Abkühlzone dienen. Für Tier und Mensch. Ich denke jede/r spürt wie sich der Beton und Asphalt zu richtigen Hitzehotspots entwickeln sollte es uns nicht ein Anliegen seine grünen Flächen zu schützen?	Klima Recht
6.10	Die Attraktivität der Gemeinde. Ein Kieswerk wird zukünftige Generationen sicher nicht überzeugen hier herzuziehen und ihre Kinder groß zu ziehen. Ein Wald mit dieser Schönheit und Vielfalt ist zu dem durchaus im Stande.	Raumplanung

7) Wasserwirtschaftliches Planungsorgan Schreiben vom 08.04.21

	Stellungnahme auszugsweise	Fachbereich/SV
7.1	Aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans bestehen auf Grundlage der obigen Dar-stellungen gegen die Erteilung einer behördlichen Genehmigung für das geplante Änderungs- und Erweiterungsvorhaben des Kiesabbaus in der Marktgemeinde Stadl-Paura mit der Bezeichnung „Kiesabbau Stadl-Paura - UVP II“ bei Berücksichtigung der in den Fachbeiträgen „Grundwasser und Oberflächengewässer“ sowie „Geologie Hydrogeologie“ beschriebenen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der berührten Oberflächengewässer keine gewichtigen Bedenken bzw. werden keine Einwände erhoben.	----

8) Marktgemeinde Lambach, BGM Petra Marischka Schreiben vom 08.04.21

	Stellungnahme auszugsweise	Fachbereich/SV
8.1	..... Bis dato liegt seitens der Antragstellerin keine schriftliche Erklärung vor, dass die Ausbaustufe 2 (Nordtrasse mit Brücke über die Ager und Anknüpfungspunkt an die Bundesstraße 1) tatsächlich realisiert wird. Hinsichtlich des Transportkonzepts fordert die Marktgemeinde Lambach, dass die Realisierung der Brücke über die Ager und die Nordausfahrt ehestmöglich durchzuführen ist. Es wird sowohl von der Betreiberfirma als auch von der Landesstraßenverwaltung verlangt, die Voraussetzungen für die Einbindung der Abtransporte auf die Bundesstraße 1 unverzüglich zu gewährleisten.	Recht
8.2	Wie eingangs bereits festgehalten, wurden der Antragstellerin im Jahr 2007 (Abbaufläche 2007) und im Jahr 2018 die UVP-Genehmigung für die Abbaufläche UVP 1 (ca. 20 Hektar Waldfläche) ge-	Recht

	nehmigt. Mit dem Kiesabbau in der UVP I wurde noch gar nicht begonnen. Es sollten daher zunächst die Abbauflächen 2007 und UVP I in Angriff genommen werden, zumal eine weitere Inanspruchnahme von Waldflächen derzeit nicht erforderlich erscheint. Darüber hinaus sollte das beantragte Projekt auch nach den Gesichtspunkten des Klimaschutzes, der Nachhaltigkeit und der Ökologisierung beurteilt werden.	
8.3	Nach Ansicht der Marktgemeinde Lambach besteht derzeit kein öffentliches Interesse an der Rodung von weiteren insgesamt 46,8 Hektar Waldflächen. Die bisher genehmigten Abbauflächen (2007 und UVP 1) sind für die Rohstoffgewinnung in den nächsten Jahrzehnten ausreichend und besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für eine Antragstellung (Vorverfahren UVP II). Aufgrund der obigen Ausführungen stellt die Marktgemeinde Lambach bereits im Vorverfahren den ANTRAG, dem Antrag der Antragstellerin auf Durchführung eines Vorverfahrens UVE-Konzept für die Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura UVP II nicht Folge zu geben. Eine neuerliche Antragstellung soll überhaupt erst dann möglich werden, wenn die Brücke über die Ager (Nordtrasse) fertig gestellt ist und die angeführten Einwände entsprechend ausgeräumt und die Forderungen erfüllt sind.	Recht

9) Energie AG Kraftwerke Wasserkraftwerke Schreiben vom 29.03.21 (ident zu UVPI!)

	Stellungnahme auszugsweise	**Fachbereich/SV**
9.1	II. Einwendungen: Durch das vorliegende Vorhaben wird der konsensgemäße Betrieb der Pegelmessstation beeinträchtigt. Diese Pegelmessstation ist für die Erfassung des Zulaufes zum Kraftwerk Lambach und damit den konsensgemäßen Betrieb dieser Anlage, vor allem im Hochwasserfall, erforderlich. Vor allem während der Bauphase, aber auch nach Fertigstellung kommt es durch die im Projekt beinhaltete Brücke zu einer Veränderung des Fließverhaltens. Darüber hinaus wird durch den geplanten Mittelpfeiler der Brücke die Verklausungsgefahr wesentlich erhöht, was wiederum das Messergebnis beeinflusst und die Gefahr von Veränderungen des Fließverhaltens in sich birgt. Aus Sicht der Energie AG Oberösterreich wäre es daher wünschenswert, die Brücke ohne strömungsbehindernden Mittelpfeiler auszuführen.	Wasser
9.2	Des Weiteren ist im Zuge der Errichtung von Brücke und Zufahrts-straße die Erreichbarkeit ggf. eingeschränkt. Die temporäre Beeinflussung der Pegelmessung während der Errichtung der Brücke ist durch geeignete Maßnahmen (Ersatzpegel) hintan zu halten. Damit der Bestand und Betrieb der Pegelmessstation weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird, sind aus Sicht der Energie AG Oberösterreich folgende Auflagepunkte vorzusehen:	Wasser
9.3	• Rechtzeitige Information bei Beeinträchtigung des Betriebes der Pegelanlage während der Bauzeit • Errichtung des Mittelpfeilers in einem möglichst kurzen Zeitraum in der Niederwasserperiode • Errichtung und Betrieb eines Ersatzpegels in geeigneter Art außerhalb des Einflussbereiches der Baustelle während der	Wasser

	Bauzeit der Brücke inkl. aller notwendigen technischen Einrichtungen für die Kontrolle, Umrechnung und Übertragung der Messwerte • Uneingeschränkte Zufahrt zur Pegelstation während der Bauzeit der Brücke • Fahrtrecht auf fertiggestellter Straße (von B1 bis Pegel-station) • Dauerhafte Freihaltung der Vorlandöffnungen zur Sicher-stellung der Hochwasserabfuhr • Hintanhaltung bzw. raschest mögliche Entfernung von Verklausungen im Bereich des Mittelpfeilers • Durchführung von Vergleichsmessungen (Sohlprofil und Schlüsselkurve) vor und nach der Errichtung der Brücke zur Feststellung ev. Veränderungen im Fließverhalten bei Errichtung eines Mittelpfeilers • Umsetzung allfällig notwendiger Maßnahmen zur Korrektur der Pegelmessung bis 5 Jahre nach Fertigstellung der Brücke bei Errichtung eines Mittelpfeilers • Sollte während der Bauphase der Brücke ein Hochwasser >HQ30 auftreten, ist eine Sohlprofilvermessung und eine darauf aufbauende Spiegellinienberechnung durch den Bauwerber durchzuführen	

10) Christian Raidl **eingelangt am 08.04.21**

	Stellungnahme auszugsweise	**Fachbereich/SV**
10.1	…… welche Maßnahmen bei Überschreitung der höchst zulässigen LKW Fahrten in und vom Kieswerk getroffen werden bzw. wer dies überprüft. Es wurde nicht festgelegt, wer diese Situation überhaupt überprüft. *(Hinweis: ident 3.1)*	Recht

10.2	Durch die geplante Erweiterung ist mit einer erhöhten Stäub- und Lärmbelastung direkt vor unserer Liegenschaft zu rechnen. Es ist jetzt schon unzumutbar mit welchem Lärm und Schmutz wir uns täglich abzufinden haben. Eine Nutzung des Gartens (Angrenzend zur Schiffslände) ist schon jetzt an Wochentagen nicht mehr erholsam.	Luft, Schall Humanmedizin
10.3	Neben der Festlegung von höchst zulässigen LKW Fahren fordern wir auch eine Tonnenbeschränkung der Abfuhrmenge pro Tag. Schon jetzt sind viele LKWs überfüllt und der Schotter und Staub landet unter anderem in unserem Garten. *(Hinweis: inhaltlich ident 3.6)*	Recht
10.4	Mit der Europäischen Umweltbehörde ist zu klären ob ein derart riesiges Abbaugebiet mit einem angrenzendem EU-Schutzgebiet vereinbar ist. Absolutes Unverständnis für mich bleibt, dass auf der einen Seite der Straße ein EU- Schutzgebiet (Natura 2000) vorliegt, auf der anderen jedoch gerodet und der Lebensraum des Gelbringfalter zerstört werden darf.	Recht

A) Reinhard Steinz **e-mail am 12.04.21**

A1	Stellungnahme auszugsweise	Fachbereich/SV
A.1.1	Wir haben 1985 die Liegenschaft Ecke Jakob-Neubauer-Strasse/ Schwanenstäder Strasse erworben. Uns war zwar die Schottergrube bekannt, aber nicht, in welchem Ausmass sich der Abbau und der damit verbundene Zu- und Abtransport ab diesem Zeitpunkt entwickeln würde. Daraus ergaben sich: - Einschränkungen für unser Wohlbefinden/Gesundheit/ Sicherheit - Wertminderung unserer Liegenschaft - Beschädigung bzw. Verschmutzung (Risse am Gebäude, Staub/Verschmutzung von Gebäude und Liegenschaft)	Recht Humanmedizin

	Unsere Liegenschaft ist durch die Ecklage besonders beeinträchtigt, da die LKWs bei jeder Ausfahrt aus der Jakob-Naubauer-Strasse in die Schwanenstädter Strasse abbremsen bzw. stehen bleiben müssen und durch das Abbremsen und wieder anfahren entsprechende Emissionen, Lärmentwicklung und Vibrationen entstehen.	
A1.2	Es kann doch nicht sein, dass wir als Betroffene auf unsere Kosten auf dem Zivilweg unsere Rechte für Gesundheit und Vermögens-werte einfordern müssen. Es müsste doch eigentlich vom Gesetzgeber dem Betreiber die Beweissicherung auferlegt werden. Es kann auch nicht sein, dass eine Gesetzesänderung durchgeführt wird zu rechten des Unternehmers und zum Nachteil der Anrainer bzw. eines ganzen Ortes Die letzte Erweiterung 2018 wurde im Ausmass von ca.20 ha mit Bescheid der Landesregierung rechtlich genehmigt und sieht dabei zwei Ausbaustufen vor. Jetzt, nur drei Jahre später hat sich der Betreiber nicht festgelegt welche Ausbaustufe durchgeführt wird, aber bereits ein neues Ansuchen für weitere Abbauflächen von 46,8 ha gestellt. Mit welchem Recht entscheiden wir über die Zukunft der nächsten Generationen? Ist der Schotter um so viel mehr wert als der Mensch. Es ist uns klar, dass es ohne Schotter nicht geht, aber es ist immer eine Frage des WIE.	Recht
A1.3	Der Betreiber ist nur Teil eines Ganzen. Seine Aufgabe ist die eines Hüters und Verwalters. Und aus diesem Grund fordern wir vorab: - Lärm- und Staubmessung auf meinem Grundstück (unter Berücksichtigung der meteorologischen Parameter) und unter Festhaltung der tatsächlichen LKW-Fahrten während des Messzeitraums; - Aufnahme der Gebäudeschäden (Risse), welche in kausalem	Schall, Luft (bzw. siehe 11.1.2)

	Zusammenhang mit dem LKW-Verkehr (Zu- und Abtransport) stehen. Diese Schäden werden ausschließlich durch die Erschütterungen der beladenen LKW´s (Brems- und Beschleunigungsvorgänge wegen Kreuzungsbereich) verursacht. · Aufbauend auf die festgestellten Ergebnisse wird die Erstellung eines medizinischen Gutachtens eingefordert, sodass auch der Gesundheitsaspekt im Zuge der UVP berücksichtigt wird.	Recht Recht, Humanmedizin

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der zweiten Auflage

11) Reinhard Steinz	e-mail vom 07.08.22
12) OÖ Umweltanwaltschaft	Schreiben vom 08.08.22
13) Helmut und Barbara Puchinger /	Schreiben vom 22.08.22 /
14) Christian Raidl	Schreiben vom 22.08.22
15) Protect Natur-, Arten und Landschaftsschutz/	Schreiben vom 22.08.22
16) BI Stadl-Paura & Protect Natur-, Arten und Landschaftsschutz; Prof Embacher, Dr Huss,	Schreiben vom 22.08.22
17) RA Mag. Dr. Jantschgi	Schreiben vom 24.08.22
18) Marktgemeinde Stadl-Paura /	Schreiben vom 23.08.22
19) Marktgemeinde Lambach	Schreiben vom 24.08.22

11) Reinhard Steinz / e-mail vom 07.08.22

	Stellungnahme auszugsweise	Fachbereich/SV
	Nachstehend Fragen bzw. Punkte, die der Klärung resp. Änderung bedürfen	
11.1	**LKW**	
11.1.1	Vergleich Tonnagen 1965 zu 2022 (Eigengewicht/Nutzlast/Gesamtgewicht)	Recht
11.1.2	Lärmmessung beim Haus Schwanenstädter Strasse 48 - bis heute nicht erfolgt	Schall
11.1.3	Strassenbeschädigung/Verschmutzung - Wer trägt Sorge?	Recht
11.1.4	Geschwindigkeitsbegrenzung 30 kmH wird ständig überschritten	Recht
11.1.5	Teilweise Fahrweise gefährlich bzw. fahrlässig	Recht
11.1.6	Es konnte auch keine Radarkontrolle bzw. Kontrolle durch Polizei auf der Jakob Neubauer Strasse festgestellt werden	Recht
11.1.7	Es ist jedesmal mit Risiko verbunden unser Grundstück mit dem PKW zu verlassen.	Recht
11.1.8	Seit 1965 = 57 Jahre Firma Treul erfolgt die Zu- bzw. Abfahrt nur über die Jakob Neubauer Strasse (Gemeindestrasse/ Wohnstrasse) und es wurde gelegentlich über eine Alternative gesprochen, aber bis dato nicht umgesetzt. Die Möglichkeit über den Wald Richtung Rüstdorf auszufahren gibt es und wird darauf von uns bereits seit 1985 hingewiesen.	Recht
11.2	**BRÜCKE**	
11.2.1	Dauer des Baues 5 Jahre?	Recht
11.2.2	Wie/Wo erfolgt Bau? - Bundesstrasse oder Strassennetz Stadl-Paura (zusätzliche Belastung)	Recht

11.2.3	420 LKW/Tag - Aufteilung 90% Brücke, 10 % Strassennetz Stadl-Paura - genaue Festlegung (378 zu 42 LKW/Tag)	Recht
11.2.4	Was passiert bei Ausfall der Brücke? - Es muss festgelegt werden, dass in so einem Fall trotzdem nur die für das Strassennetz Stadl-Paura festgelegte LKW-Anzahl fahren darf.	Recht
11.2.5	Warum kann man Stadl-Paura nicht grundsätzlich nach Bau der Brücke vom LKW Verkehr befreien???? und gesamter Abtransport erfolgt über Brücke	Recht
11.3	**GRUNDWASSERNUTZUNG**	
11.3.1	Durch die rasante Klimaveränderung kann keine Vorhersage für die Zukunft getroffen werden und daher muss wasserrechtlich darauf Rücksicht genommen werden	Wasser
11.3.2	Mit welchem Recht bestimmen wir über die Zukunft unserer Nachkommen?	Recht
11.3.3	Dies gilt auch für die Rohstoffe und den Wald	Recht
11.4	**WALD**	
11.4.1	Momentan schützt uns der Wald vor dem Lärm der Bundesstrasse und vor Wind.	Wald
11.4.2	Bereits seit einiger Zeit ist ein vermehrtes Windaufkommen und auch Lärm von der B 1 durch bereits durchgeführte Rodungen/Abbau zu bemerken. Dem ist entsprechend entgegenzuwirken, um die unmittelbaren Anrainer nicht noch mehr zu belasten.	Recht
11.4.3	Das angegebene Ausmass der Rodungen beträgt 60 ha 2617 m² - jeder Baum, jeder Strauch trägt zum Klimaschutz, der Luft und Schutz unserer Flora und Fauna bei und sollten diesem Umstand entsprechend genaueste Vorgaben und deren Überprüfungen geltend gemacht werden.	Wald
11.5	**ABBAU**	

11.5.1	Wie wird garantiert (wie kontrolliert?), dass Abbau-Schritte mit 0,8 ha bis max. 2,7 ha Feldern erfolgen?	Bergbautechnik
11.5.2	Ursprünglich wurde von max. 1,8 ha ausgegangen	Bergbautechnik
11.6	..... und der Feststellung, dass ich mich grundsätzlich gegen jeden weiteren Zu- und Abtransport auf der Jakob Neubauer Strasse bzw. die Bewilligung für so einen zukünftigen langen Abbauzeitraum ausspreche	Recht

12) OÖ Umweltanwaltschaft / Schreiben vom 08.08.22 / UAnw-2020-199039/19-Ba

	Stellungnahme auszugsweise	**Fachbereich/SV**
12.1	Auch in den aktuell eingereichten Unterlagen ist ein Unterschied zwischen lärmtechnischem und lufttechnischem Projekt gegeben. Lärm: Verzicht auf mobile Siebanlage den siedlungsnahen Abbaubereichen AF 25, AF34 und AF 35 Luft: Verzicht auf mobile Brechanlage und Siebanlage bei den Anrainern (Abbaubereiche 25, 34 und 35). Die Oö. Umweltanwaltschaft erachtet auch für den Fachbereich Lärm den Verzicht auf mobile Brecher- und Siebanlage für die Abbaubereiche 25, 34 und 35 als zweckmäßig.	Schall, Luft
12.2	Maßnahmen für den Gelbringfalter: Artenschutzkonzept für den Gelbringfalter ist vorzulegen. Details zum Gelbringfalter finden sich im CEF-Konzept Gelbringfalter (Einlage B 02.4). Diese Unterlagen werden von der Oö. Umweltanwaltschaft als nachvollziehbar und ausreichend für eine positive fachliche Beurteilung beurteilt.	Naturschutz

	Bezüglich der nachhaltigen Sicherung des Gelbringfalters und den dafür erforderlichen Lebensraum, erscheint eine Nachsorgephase – insbesondere der zuletzt renaturierten Flächen bis zu dem Zeitpunkt, in dem auch diese Flächen als Habitat für den Gelbringfalter taugen. Vorgeschlagen werden zumindest 30 Jahre nach Fertigstellung der Rekultivierung. Eine Ausformulierung dieser Forderung erfolgt im laufenden Verfahren	
12.3	Maßnahmen für Amphibien und Reptilien: Schutzkonzept für die vorkommenden Amphibien und Reptilien (Schutz- und Leiteinrichtungen) ist vorzulegen. Diese Forderung bleibt aufrecht, und wird im noch abzuführenden Verfahren in Abstimmung mit dem für den Fachbereich zuständigen ASV in Form einer Auflage festgesetzt.	Naturschutz
12.4	Zusammenfassend wird von der Oö. Umweltanwaltschaft mitgeteilt, dass die in unserer Stellungnahme vom 01.04.2021 vorgebrachten Verbesserungsvorschläge sich in den aktuell eingereichten Unterlagen wiederfinden.	Feststellung

13) Helmut und Barbara Puchinger / Schreiben vom 22.08.22 /

	Stellungnahme auszugsweise	**Fachbereich/SV**
13.1	Die mit 2.4.2021 eingebrachten Einwendungen bleiben zur Gänze aufrecht. Zu den nunmehrigen Änderungen gebe ich folgende Stellungnahme ab.	Siehe dazu Stellungnahme 3
13.2	Im Fachbeitrag Luft fehlt die Messung der Luftschleuse Flachbergerweg zwischen IP 11 – IP 12 sowie der Untersuchungszeitraum	Luft
13.3	Die Waldausstattung der Gemeinde Stadl-Paura von 66% wird von uns angezweifelt. Von welcher Erhebung gehen die genannten Zahlen aus . Zusätzlich ist nicht angeführt wieviel %	Wald

	Wald im Eigentum des Österreichischen Bundesheer ist und daher den Bürgern nicht zugänglich ist.	
13.4	Im Punkt 3.2 wird eine minimale Entfernung zur Traun von 760 m angegeben. Laut den Abbauplänen kann diese Entfernung keinesfalls stimmen. Im Punkt 3.5.9 wurde eine Mächtigkeit von rd. 6,7 m angeführt jedoch kein Datum der Messung. Der Messpunkt Puchingerweg fehlt in den Ausführungen. Der Tiefstwert lag am 9.12.2012 bei 347,06 und am 3.6.2013 bei 349,06. Bereits im UVP 1 Verfahren wurde mein Antrag auf Beweis-sicherung meines Brunnens abgelehnt, da eine Trockenlegung als unwahrscheinlich abgetan wurde. Nunmehr musste der Brunnen nachgebohrt werden um Wasser entnehmen zu können (Juni2022). Die Kosten dieser Fehleinschätzung des SV bleiben bei uns.	Wasser Wasser, Recht
13.5	Zu Punkt 3.1 Bestandslärmmessungen aus dem Jahr 2019 stellt sich die Frage warum der Monat Oktober und der Zeitrahmen 14-16 Uhr gewählt wurde, und ob diese aussagekräftig sind. Die Messpunkte MP5 und MP6 liegen im Bereich Rüstorf (so schreibt man es richtig), also im Bereich wo keine oder fast keine Schottertransporte durchgeführt werden, da sich in unmittelbarer Nähe eine andere Schottergrube befindet. Für die Messpunkte 1-4 fehlt das Datum der Messung, wobei in den Unterlagen der MP 4 zur Gänze fehlt. Im Bereich der Schwanenstädterstraße ab Einbindung Jakob Neubauerstraße Richtung altes Ortszentrum gibt es keine Messpunkte obwohl über diesen Bereich fast der gesamte LKW Verkehr mit Rohstoffen der Firma Treul abgewickelt wird. Hier wurde, bewusst, von wem auch immer ein falsches Bild der Lärmmessungen beschrieben.	Schall
13.6	Unter Punkt 2.5 wird ausgeführt, dass nur Spaziergänger aus den umliegenden Siedlungen den Wald als Spaziergänger benutzen. Eine schöne Aussicht in die Kraterlandschaft des Kiesabbau ist ebenfalls nicht gegeben. Dagegen spricht die	Naturschutz

	Ansammlung von PKW mit Kennzeichen aus den angrenzenden Bezirken wie Wels, Grieskirchen, Gmunden und Vöcklabruck, die diesen Bereich für ihre Freizweitaktivitäten nutzen. Vollkommen falsch ist die Aussage dass es keine Gehwege in diesem Bereich gibt. Zusätzlich befindet sich der Radweg R 4 auf dieser Strecke. An Wochenenden wird dieser Radweg stark frequentiert, zusätzlich sind manchmal an die hundert Bootsfahrer auf der Traun unterwegs. Die Pkw´s werden dann entlang der Schwanenstädterstraße Richtung Rüstorf geparkt	
13.7	Ebenso fehlerhaft ist die Behauptung, dass es in diesem Bereich keinen Geh und Radweg gibt. Es wurde sogar ein Ausbau des Radweges außerhalb der Ortstafel Richtung Rüstorf beschlossen.	Landschaft
13.8	Die Population des Gelbringfalters ist rückläufig. Die Nutzungsänderung des bestehenden Waldes mit Lichtungen würde den Raupen des Falters die Grundlage zur Entwicklung entziehen. Ein Aussterben des Falters würde die weitere Reduzierung der Artenvielfalt hervorrufen. Eine Übersiedlung des Falters, wie geplant ohne wissenschaftliche Grundlage ist daher unzulässig	Naturschutz
13.9	... . Aus gesundheitlicher Sicht wäre abzuklären warum es im Bereich Puchingerweg und Welischekgasse derart viele schwere Erkrankungen und Todesfälle gibt, fast jeder Haushalt ist betroffen.	Humanmedizin/ Recht

14) Christian Raidl / Schreiben vom 22.08.22

	Stellungnahme auszugsweise	**Fachbereich/SV**
14.1	**1) Anzahl Fahrten durch das Ortsgebiet von Stadl-Paura:** Die Geschäftsführung der Welser Kieswerke hat in einer Besprechung mit den Gemeinderäten am 11.08.2022 bestätigt, dass die LKW Fahrten durch das Ortsgebiet von Stadl-Paura	Recht

	(ab Freigabe der Werksbrücke) nur mehr für Zulieferungen innerhalb des Ortes stattfinden werden, diese jedoch durchschnittlich 60 Fahrten pro Tag sein werden. Hier ist bei Genehmigung darauf zu achten, dass auch tatsächlich nur die Fahrten innerhalb von Stadl-Paura durchgeführt werden dürfen. Ebenso ist die Anzahl mit 60 extrem hoch angesetzt und ich fordere diese auf durchschnittlich höchstens 5-10 Fahrten pro Tag zu reduzieren.	
14.2	**2) Naherholungsflächen**: In einem Werbeprospekt des Projektwerbers an die Haushalte in Stadl-Paura wurden Spazier-/Rad- und Wanderwege für die Bevölkerung zugesagt. Hier ist darauf zu achten, dass es sich dabei nicht nur um die Werkverkehrsstraßen handelt, sondern tatsächlich ein Wanderwegenetz mit Ruhemöglichkeit (Bänken) und vor allem Müllentsorgungsmöglichkeiten umgesetzt wird. https://www.treulkies.at/UVP/Infofolder.pdf https://www.treulkies.at/UVP/Presseinformation.pdf Auch hier wurde leider in oben genannter Besprechung von der Geschäftsführung mitgeteilt, dass kein offizielles Wegenetz geplant ist und auch die Forstwege nicht für die Spaziergänger gepflegt werden. Ein schlüssiges Konzept über die Nutzung während und nach des Abbaus fehlt hier. (Stichwort Naherholungsgebiet für die Bevölkerung)	Naturschutz
14.3	**Abbaudauer**: Das Abbaugebiet sollte nicht wie geplant automatisch und unwiderruflich bis ca. 2080 abgebaut werden dürfen. Hier greift man tief in nächste Generationen ein, ohne zu wissen ob der Abbau dann noch in diesem Umfang von Nöten ist. Hier wäre eine kürzest mögliche Abbaufrist angemessen, höchstens jedoch bis 2063. In bestimmten Abschnitten wäre eine Evaluierung des Projektes notwendig und wünschenswert um sinnvoll für die Zukunft planen zu können	Gewerbe-/Bergbautechnik
14.4	**4) Windverhältnisse und Luftreinigung nach Abholzung des Waldes**	Wald

	Das Projektgebiet hat eine große Bedeutung zur Luftreinigung und -aufbereitung für nahegelegene Siedlungsgebiete und dies ist auch im Waldentwicklungsplan belegt. Was wird als regionale Gegenmaßnahmen gemacht um die Luftreinigung durch diese Wälder weiterhin so oder besser zu gewährleisten? Aus heutiger Sicht sehe ich die Maßnahme der genannten *"natürliche Sukzession wieder zu bewalden"* als bei weitem zu wenig an, um der aktuellen Umweltsituation entgegen zu wirken. Die letzten Jahre haben uns gezeigt, dass wir nicht die Zeit haben um der Natur zu sagen sie möchte sich bitte wieder selbst richten nachdem wir sie zerstört haben. Sind Änderung der Temperatur und dadurch geänderten Wind Verhältnisse durch diese Massive Abholzung durch Sachverständigen Gutachten aus zu schließen? Kann durch die Abholzung und die Entnahme über mehre zig Meter Kies ins Erdinnere negativ auf die Umgebung um und in Stadl-Paura zB: geologisch, meteorologisch etc. nach heutigem Wissen komplett ausgeschlossen werden?	
14.5	5) .... Die Ersatzaufforstungen eines Waldes, im Besonderen eines natürlichen Laubwaldes; findet nicht oder nicht im vollen Umfang statt. Wenn man sich die Ergebnisse der bereits durchgeführten Aufforstungen (sogenannte Rekultivierung) in diesem Gebiet vor einigen Jahre zurück anschaut, gibt es für mich keine positiven Effekte auf die rekultivierten Flächen in Bezug auf neu entstanden sogenannten „echten“ neu entstandenen Waldflächen . Es ist in der Substanz der Bäume und Pflanzen nicht annähernd mit dem vorher dort existierenden Wald ident. Da bringt es auch nichts wenn damit geworben wird, dass der Wald erhalten bleibt indem der Waldboden vor Abbau mit Radladern abgetragen und auf die neue Fläche aufgebracht wird. Wie kann das jemals einen 20,30 oder gar 50 Jahre alten	Wald

	Baum ersetzen? Weiters steht geschrieben, dass die natürliche Sukzession dahinter steckt, also keine Pflanzung sondern die Natur wird sich überlassen und entwickelt irgendwann wieder einen Wald. Für mich klingt das schön nach Kosten sparen, die Natur wird sich es schon wieder richten. Hier gehört behördlich festgelegt, dass für jeden abgeholzten Baum auch wieder eine richtige Ersatzpflanzung auf einer Ersatzfläche durchgeführt werden muss. Sollte dies nicht möglich sein ist an einen finanzielle Ersatzleistung zu denken, welche zweckgebunden für eine Aufforstung genutzt werden muss. Aus meiner Sicht wurden in der Vergangenheit viel zu wenig auf die Wiederaufforstung einer echten Waldfläche in größeren Ausmaß eingegangen oder eben bewusst darauf verzichtet was mir in der heutigen Zeit komplett unverständlich erscheint . Auch der Begriff, „befristete Rodung“ wie es im UVP genannt wird ist für mich nur eine „Ausrede“ dass man nicht nachhaltig an die „Sache“ ran gehen muss. „*Wald soll auch in Zukunft Wald bleiben !!“* *Daher fordere ich für jeden Baum der abgeholzt wird in diesem Abbau Gebiet eine Ersatzpflanzung, auf geeigneten (öffentlichen) Ersatz Flächen der Firma Treuel in Stadl-Paura im Ausmaß von mindestens 2800 Bäume /Pflanzen /ha. (standortgerechte Laubbaumarten (ZB: Eiche, Buche, Tanne…) Diese sind auch vor Wildverbiss zu schützen.* *Diese Maßnahmen sollte sofort und ohne Verzögerung nach Beendigung einer Teilrodungsfläche geschehen und auch von geeigneten Stellen überprüft werden.* ..... Welche *Waldbodenverpflanzungsart soll hier angewendet werde ? Da in der Umweltverträglichkeitserklärung davon geredet wird das „*Die Räumung des Baumbestandes*“ immer im Winterhalbjahr zwischen 20. Oktober bis 20. Februar erfolgen soll, kann ich davon ausgehen das KEINE Bäume mittels Tief-lader zum neuen rekultivierten Standort transportiert werden ?	

	Gibt es hier bereits vergleichbare erfolgreich abgeschlossene Projekte in Österreich die vor einigen Jahrzehnten begonnen wurden ? Es hätten schon vor Jahren Ersatzflächen für so ein "Monsterprojekt" Geschaffen werden müssen und nicht erst jetzt	
14.6	**Tierschutz**: Es gibt neben dem geschützten Gelbrinfgalter auch noch andere gefährdete Tierarten in dieser Region ZB: Springfrosch (Rana dalmatina) Zauneidechse (Lacerta agilis) und Schlingnatter (Coronella austriaca) Blindschleiche (3 verschieden Arten) Grasfrosch und Erdkröte Fledermäuse Falter (19 Tagfalterarten aus 6 verschiedenen Familien) Ringelnatter (angeblich kaum zu erwarten in diesen Gebiet) ?? Diese unterliegen somit besonderen europäischen Arten-schutzbestimmungen. Es wird im der Umweltverträglichkeitserklärung immer wieder von "*Wahrscheinlichkeiten*" geschrieben. Von den oft geschrieben Wort "Wahrscheinlichkeiten" haben diese Lebewesen nichts, wenn sie Aufgrund des Eingriffes durch den Menschen in ihren Lebensräumen vertrieben oder sogar getötet werden. .... Und auch die Maßnahme die unter Punkt :3.2.5.4. Umweltver-träglichkeitserklärung geschrieben sind lassen eine großen Spielraum offen , ob diese Maßnahmen, die getroffen werden,	Naturschutz

	auch von einem tatsächlichen Erfolg gekrönt sein werden.	
14.7	Es ist auch für mich nicht erklärbar warum ein genehmigtes UVP I Verfahren vom Land OÖ von der Fa. Welser Kieswerke noch nicht einmal begonnen wurde abzubauen und schon jetzt um ein neues Verfahren für noch mehr Abbau Rechte bis 2082 ersucht wird. Immer wieder mit demselben Trumpf im Ärmel, wenn wir weiter roden dürfen bauen wir die Brücke die der Ort seit Jahren mehr als nötig hat. Es wird hier über Generation hinweg entschieden. Und der Bau der Werkbrücke ist sicherlich eine Erleichterung für jeden (auch für mich) der genau neben der Hauptstraße wohnt und jetzt schon einen unerträglichen Lärm aushalten muss. Es kann aber nicht sein, dass diese Brücke nun über all die Umweltsünden hinwegsehen lässt die dieses Projekt mit sich bringt!	Recht

15) Protect Natur-, Arten und Landschaftsschutz/ Schreiben vom 22.08.22 /

	Stellungnahme auszugsweise	**Fachbereich/SV**
15.1	.... Es ist unmöglich, dass die Behörde die umfangreichen Änderungen in den Unterlagen in den vier Arbeitstagen zwischen dem frühesten Unterlageneingang (29. Juni 2022) und der Erstellung der Kund-machung (04. Juli 2022, der 02. und 03. Juli 2022 waren Wochenendtage) geprüft hat.	Recht
15.2	Alle bisherigen Vorbringen bleiben vollumfänglich aufrecht und gelten auch hier als vorgebracht.	Siehe dazu Stellungnahmen 1, 2
15.3	**Fledermäuse /Untersuchungsumfang und Artenspektrum**	
15.3.1	Die Erhebungen beschränken sich auf lediglich zwei Nächte – 19. August 2021 und 23. September 2021 – und wurden einmal mit 6 und einmal mit 9 Batcordern durchgeführt (HUEMER 2021). Dabei wurde mit Ausnahme von Erhebungspunkt 02	Naturschutz

	bzw. 08 an allen Punkten nur jeweils eine Nacht Rufe aufgezeichnet. ... bereits auf dem Weg in die Überwinterungsgebiete ... Fledermausfauna in einem Gebiet Dauererhebungen über ein Jahr erforderlich ... Damit ist jedenfalls von elf Fledermausarten im geplanten Projektgebiet auszugehen, weitere Arten können nicht ausgeschlossen werden.	
15.3.2	Es gibt keine Fledermausuntersuchungen zum geplanten Abbaugebiet der UVP I, lediglich der Erhebungspunkt 05 befindet sich randlich dazu (siehe Abb. 1).	Recht, Naturschutz
15.3.3	Eine Naturverträglichkeitsprüfung iSv Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bezüglich der Auswirkungen des Projekts auf das zur geplanten Erweiterungsfläche „UVP II“ angrenzende FFH-Gebiet „Unteres Traun- und Alm-tal“ (AT3139000) gab es nicht. Im FFH-Gebiet sind drei Fledermausarten des Anh. II FFH-RL als Schutzgüter ausgewiesen (AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG 2020	Recht Naturschutz
15.4	**Fledermäuse / Erhaltungszustand**	
15.4.1	Tab.1 Die von HUEMER (2021) genannten und jedenfalls zu berücksichtigenden Fledermausarten im geplanten Projektgebiet „UVP II“ mit Angabe des Erhaltungszustands (EHZ) in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs (FV günstig, U1 ungünstig – unzureichend) sowie der Angabe, ob das günstige Verbreitungsgebiet (FRR) und die günstige Population (FRP) erreicht sind (≈ in etwa erreicht, > mehr als der Bestand erforderlich) [UMWELTBUNDESAMT 2019].	Naturschutz
15.5	**Fledermäuse /Maßnahmen**	
15.5.1	.....spricht die Projektwerberin in der Umweltverträglichkeits-erklärung (WELSER KIESWERKE TREUL 2022, S. 43) gezielt	Naturschutz, Recht

	nicht von CEF-Maßnahmen, sondern lediglich von Maßnahmen, die vor den Habitatvernichtungen umgesetzt werden solle	
15.5.2	Das Anbringen von Fledermauskästen hat für Waldfledermäuse nachgewiesenermaßen kaum einen Nutzen .... Das Ringeln von Bäumen führt zu deren Absterben, wobei sich Rindenstücke ablösen, die von Fledermäusen als Ruhestätten genutzt werden. Reproduktionsstätten entstehen dadurch nur für wenige ..... Eine Bohrung künstlicher Baumhöhlen für Fledermäuse ist nicht umsetzbar.....	Naturschutz
15.5.3	Hinzu kommt, dass der Quartierverbund, also die große Zahl artspezifisch geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald, ausschlaggebend für die Population der jeweiligen Fledermausart ist: Fledermäuse wechseln in kurzen Abständen die Ruhestätten	Naturschutz
15.5.4	Keine der vorgesehenen Maßnahmen kann als CEF-Maßnahme angesehen werden, dies bereits aus fachlichen Gründen, da keine Maßnahme eine nennenswerte Wirksamkeit für die Schaffung von Ersatzquartieren darstellt.	Naturschutz
15.6	**Fledermäuse / vorgesehene Fällzeiträume**	
15.6.1	*„Bäume mit Quartierpotenzial werden idealerweise (aktueller Stand der Technik) im Zeitraum von Mitte September bis Ende Oktober gefällt. Alternativ ist auch der Zeitraum Mitte März bis Ende April denkbar“ (WELSER KIESWERKE TREUL 2022, S. 43).* Im Vorhabensgebiet ist ganzjährig mit Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. ... Es ist folglich davon auszugehen, dass bei Baumfällungen zusätzlich zur Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichermaßen die Verbotstatbestände der absichtlichen Tötung und jedenfalls der	Naturschutz

	absichtlichen Störung berührt sind.	
15.7	**Fledermäuse / Maßnahmenfestlegung außerhalb des Bewilligungsverfahrens**	
15.7.1	*Die WELSER KIESWERKE TREUL (2022, S. 43) beabsichtigen, Maßnahmen in Abhängigkeit von den von irgendwem irgendwie erfassten Fledermausquartieren in einem Geheimverfahren zu bestimmen: „Die genauen Maßnahmen werden nach der Quartierbaumerfassung in Absprache mit der Grubenbetreiberin festgelegt".* In Bezug auf Fledermäuse gibt es keine wirksamen Maßnahmen, die einen Ausgleich für den geplanten Habitatverlust darstellen könnten (siehe Kap. 2.3.2) und es ist rechtlich auch nicht statthaft, Fort-pflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anh. IV FFH-RL zu beschädigen oder zu vernichten (siehe Kap. 2.4).	Naturschutz
15.7.2	Selbst wenn die Behörde die Ansicht vertreten würde, dass eine Vorhabensbewilligung möglich er-scheint, müssten jedenfalls sämtliche direkt und indirekt betroffenen Quartiere vor Einleitung eines Verfahrens erhoben und kartiert werden und die Kartierung sowie die umzusetzenden Maßnahmen Teil des Verfahrens sein, vor einer Bewilligung konkret festgelegt werden und unveränderbarer Bescheidbestandteil sein.	Naturschutz
15.8	**Fledermäuse /Rechtliche Bewertung**	
15.8.1	Neben dem Verbot der absichtlichen Störung und Tötung von Individuen der in Anh. IV lit. a FFH-RL gelisteten Arten, besteht gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL ein Verbot jeder Beschädigung oder Ver-nichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten des Anh. IV FFH-RL. Alle in Österreich vorkommenden Fledermausarten sind in Anh. IV FFH-RL gelistet, womit das Störungs- und Tötungsverbot iSv Art. 12 Abs. 1 lit. a und b FFH-RL sowie das Verbot jeder Beschädigung (schleichende Beeinträchtigung oder Unnutzbarmachung) oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen – unabhängig vom	Naturschutz

	Erhaltungszustand einer Art – uneingeschränkt gilt. Die Umsiedelung von Individuen dieser Arten zwecks Projektrealisierung ist unzulässig.	
15.8.2	... Da von den im Vorhabensgebiet jedenfalls zu berücksichtigenden Fledermausarten 64 % keinen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, ist die Vergabe einer Ausnahmebewilligung von vornherein ausgeschlossen. Damit kann eine Bewilligung für die Erweiterung des Kiesabbaus am Standort Stadl-Paura nicht erteilt werden, das Projekt ist zu versagen.	Naturschutz
15.9	**Gelbringfalter /Bestand, Verbreitung, Gefährdung**	
15.9.1	KAISER (2022) verbreitet sich ausführlich über Erhaltungszustand und Trend des Gelbringfalters (Lopin-ga achine) in der alpinen biogeografischen Region Österreichs, über Bestände der Art anderswo, über einen Gelbringfalterfund von „frank007“ westlich der Ybbs in Niederösterreich etc. Damit lenkt KAISER (2002) von der für das Vorhaben tatsächlich relevanten Situation in der kontinen-talen biogeografischen Region Österreichs (und EU-weit) ab. .... Diese Angaben Österreichs belegen den gravierenden Rückgang des Gelbringfalters in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs, so dass zuvor besiedelte Habitate vollständig erloschen sind, das Verbreitungsgebiet der Art immer weiter reduziert und ebenso die Population der Art noch weiter verkleinert wurde.	Naturschutz
15.9.2	Um ein Aussterben der Art zu verhindern, ist es erforderlich, dass alle noch bestehenden Habitate in Österreich (und in der EU) vollumfänglich erhalten bleiben und zusätzliche eine große Zahl an geeigneten Habitaten zur Besiedelung mit dem Gelbringfalter wiederhergestellt werden. Dies ist eine normierte Verpflichtung, die sich direkt aus der FFH-Richtlinie ergibt und dort hinreichend genau bestimmt ist.	Naturschutz

15.10	**Gelbringfalter/ CEF-Konzept ausschließlich UVP II**	
15.10.1	Das sogenannte „CEF-Konzept“ betrachtet ausschließlich das geplante Erweiterungsgebiet „UVP II“ (KAISER 2022, S. 16, Kap. 7.1). Das bislang intakte, geplante Erweiterungsgebiet „UVP I“, das einen ebenso hohen Wert für die Erhaltung des Gelbringfalters hat (KAISER et al. 2018, S. 141, 177 und 198), bleibt weiterhin vollständig un-berücksichtigt.	Naturschutz, Recht
15.11	**Gelbringfalter / Art. 12 Abs. 1 FFH-RL**	
15.11.1	Das „CEF-Konzept“ von KAISER (2022) beschäftigt sich ausschließlich mit der „Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten“. KAISER (2022) geht nicht auf die Verbotstatbestände der absichtlichen Tötung, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Zerstörung von Eiern ein. Auch der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Vernichtung der bestehenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im „CEF-Konzept“ (KAISER 2022) ebenso wie in der UVE (WELSER KIESWERKE TREUL 2022) unbeachtet.	Naturschutz
15.12	**Vergleich unterschiedlicher Erhebungsjahre**	
15.12.1	KAISER (2022, S. 12, Tab. 1) vergleicht die Fundortgruppen und Individuenzahlen in den unterschiedlichen Teilbereichen des Vorhabensgebiets aus Erhebungen in unterschiedlichen Jahren (2015, 2019 und 2021). Die Individuenzahl des Gelbringfalters schwankt jedoch unabhängig von der Habitatqualität jährlich, so dass Vergleiche der Vorkommen in Teilbereichen aus unterschiedlichen Jahren wissenschaftlich nicht haltbar sind.	Naturschutz
15.12.2	Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass beide geplanten Erweiterungsgebiete – „UVP I“ und „UVP II“ – vom Gelbringfalter gut besiedelt sind, der Anteil an der	Naturschutz

	Gesamtpopulation in beiden Vorhabensgebieten jeweils bedeutend groß ist (WELSER KIESWERKE TREUL 2022, S. 41) und die Verbotstatbestände gemäß Art. 12 FFH-RL in jedem Fall uneingeschränkt gelten.	
15.13	**Behauptungen zur Eiablage und zu Larven**	
15.13.1	Die WELSER KIESWERKE TREUL (2022, S. 42) stellen die Behauptungen auf, dass ... • durch die Fällung der Gehölze ein Jahr vor Inangriffnahme eines Abbaufeldes eine Eiablage an diesen im Schnitt 1,8 ha großen Teilflächen unwahrscheinlich werde • und, da zwischen Fällung und Abtrag der Waldsoden ein Sommer vergehe, die auf der Fläche „überwinternden Larven in dieser Saison ungestört schlüpfen“ könnten. ..... Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass keine Eiablage auf den Schlagflächen mehr erfolgen wird, bei gleichzeitig einer Abwanderung auf neue Flächen. Vielmehr muss damit gerechnet werden, dass die Eiablage an den mit geeigneten Pflanzen bestandenen Flächen, insbesondere in Waldrand-bereichen, erfolgen wird ,...	Naturschutz
15.13.2	Die Eiablage erfolgt beim Gelbringfalter im Zeitraum Juni bis Juli. Die Überwinterung findet als Raupe (im dritten Larvenstadium) statt und die Verpuppung erfolgt im Mai des folgenden Jahres. Wenn im Winter der Einschlag erfolgt, werden dabei in logischer Konsequenz die Raupen massenhaft getötet werden. Die Behauptungen der Projektwerberin sind falsch.	Naturschutz
15.14	**Bewertung des „CEF-Konzepts Gelbringfalter“**	
15.14.1	.... Die WELSER KIESWERKE TREUL (2022, S. 41) gestehen zu, dass es „zu einem Verlust von Teilpopulati-onen“ kommen wird, meinen aber, dass es „zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Bestandes, welche die Stufe »Sehr	Naturschutz

	Hoch« bedingen würde […, komme], zumal der Befund eine gute Besiedelung des Umfelds attestiert“. Mit der Vernichtung von Habitaten des Gelbringfalters – wie auch hier immer wieder beliebt in Kombi-nation mit dem Verweis, dass es anderswo noch besiedelte Habitate gebe –, der dadurch entstehen-den Verkleinerung der Population und der genetischen Diversität wurden und werden in der EU die Populationen des Gelbringfalters genau auf diese in WELSER KIESWERKE TREUL (2022, S. 41) geplante Weise Stück für Stück vernichtet, was seit 1992 in fast allen Mitgliedstaaten zur Verkleinerung der Po-pulation, des Verbreitungsgebiets und der verfügbaren Habitate führte (siehe z.B. BERGMAN 2001, KON-VICKA et al. 2008, STREITBERGER et al. 2011, MASŁO & BURY 2018) und was gleichermaßen in Österreich der Fall ist (UMWELTBUNDESAMT 2007, 2013 und 2019).	
15.14.2	Mit den behaupteten „eingriffsvermindernden Maßnahmen“ sowie der Vernichtung der Habitate und Teilpopulationen in zeitlich aufeinander folgenden Abbauschritten, glaubt die Projektwerberin, dass „eine weitgehende Vermeidung negativer Wirkungen gegeben“ sei (WELSER KIESWERKE TREUL 2022, S. 41). ..... Durch den geplanten weiteren Kiesabbau in den Gebieten „UVP I“ und UVP II“ käme es entgegen des geltenden Rechts … • zu absichtlichen Tötungen und absichtlichen Störungen von Exemplaren des Gelbringfalters, • zur absichtlichen Zerstörung von Eiern (je nach Zeitraum der Baumfällungen und Bodenab-tragungen etc. zur Tötung von Raupen oder Puppen) • sowie zur Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Gelb-ringfalters.	Naturschutz

15.14.3	Bezüglich der Fortpflanzungsstätten des Gelbringfalters ist zusätzlich zu den Pflanzenbeständen, in deren Nähe die Eiablage erfolgt und die anschließend als Nahrungspflanzen der Raupen und Hang-pflanzen der Puppen dienen, alles im weiten Umfeld der Fortpflanzungsstätten zu erhalten, damit eine erfolgreiche Reproduktion erfolgen kann (EuGH, 28.10.2021, C-357/20, ECLI:EU:C:2021:881, Rn. 27). In Bezug auf den Gelbringfalter sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Reproduktion z.B. ...	Naturschutz
15.14.4	.... Art. 12 FFH-RL verbietet eine Bewilligung der Erweiterung des Kiesabbaus am Standort Stadl-Paura. Eine Abweichung vom in Art. 12 FFH-RL festgelegten strengen Schutz des Gelbringfalters kann nur in Ausnahmefällen unter den in Art. 16 FFH-RL normierten Voraussetzungen und für die dort festgeleg-ten Zwecke gewährt werden. .... Da in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs (und der EU) kein günstiger Erhaltungs-zustand besteht, ist eine Ausnahmebewilligung von vornherein ausgeschlossen.	Naturschutz
15.14.5	Die gegenteiligen Angaben und Rechtsauslegungen in KAISER (2022) und WELSER KIESWERKE TREUL (2022) widersprechen der Judikatur des EuGH und können daher nicht berücksichtigt werden. Insbe-sondere ist die Umsiedlung von Individuen der in Anh. IV FFH-RL gelisteten Arten mit anschließender Zerstörungf ihrer Lebensräume, wie sie in Österreich praktiziert werden, unzulässig, ebenso die Be-einträchtigung oder schlechende Zerstörung von Lebensräumen, die dazu führen kann, dass das Ge-biet für die Art unnutzbar wird (EuGH, 02.07.2020, C-477/19, ECLI:EU:C:2020:517; 28.10.2021, C-357/20, ECLI:EU:C:2021:881). Eine Wiederherstellung geeigneter Lebensräume für den Gelbringfalter stellt eine Verpflichtung dar, die sich aus der	Recht, Naturschutz

	FFH-Richtlinie ergibt. Aus geplanten Maßnahmen, von denen die Projektwerberin annimmt, dass sie Habitatverbesserungen für die Art darstellen, kann kein Recht zur Vernichtung von bestehenden Gelbringfalterlebensräumen, die überdies besiedelt sind, abgeleitet werden. ...	
15.15	**Prüfung von kumulativen Wirkungen**	
15.15.1	Anh. IV Z. 5 UVP-RL verlangt als Angabe für den UVP-Bericht ... die Beschreibung der möglichen erheblichen kumulativen Auswirkungen auf die Faktoren gemäß Art. 3 Abs. 1 UVP-RL – und damit unter anderem auf die biologische Vielfalt.	Naturschutz
15.15.2	Die kumulative Prüfung verlangt auch § 6 Abs. 1 Z. 4 lit. d UVP-G: „Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten: […] eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge […] des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben“.	Naturschutz
15.15.3	Kumulative Wirkungen wurden im gegenständlichen Verfahren niemals erfasst, beschrieben und bewertet.	Naturschutz
15.16	**Prüfung von Wechselbeziehungen**	
15.16.1	Gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. e UVP-RL sind die Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerung, menschlicher Gesundheit, biologischer Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten. § 6 Abs. 1 Z. 3 UVP-G verlangt „eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebens-räume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören“. Wechselwirkungen wurden im gegenständlichen Verfahren	Naturschutz Wasser Humanmedizin Luft/ Klima Wald

	niemals erfasst, beschrieben und bewertet.	
15.17	**UVP-Faktor „biologische Vielfalt“**	
15.17.1	Die UVE berücksichtigt auch nach der Änderung nicht den Faktor biologische Vielfalt. Die Abhandlung beschränkt sich auf die Nennung des Begriffs „biologische Vielfalt“. .... Eine Reihe von Artengruppen wurden überhaupt nicht untersucht und für die, die untersucht wurden, die Projektauswirkungen auf die Biodiversität ignoriert. Die genetische Diversität, die ökosystemare Vielfalt sowie die funktionelle Diversität, welche zusammen mit der Artenvielfalt die Biodiversität ausmachen, wurden in keiner Weise identifiziert, beschrieben und bewertet. Damit kommt die Projektwerberin den Mindestforderungen aus dem UVP-Recht nicht nach.	Naturschutz

16) BI Stadl-Paura & Protect Natur-, Arten und Landschaftsschutz;
Prof Embacher, Dr Huss, / Schreiben vom 22.08.22

	Stellungnahme auszugsweise	**Fachbereich/SV**
16.1	Ad Kap 5, letzter Absatz .... Es herrscht weiters Konsens darüber, dass in den derart aufwendig renaturierten ehemaligen Abbauflächen der Gelbringfalter nach über 15 Jahren Entwicklungszeit nicht mehr vorkommt.a von den Betreibern des Vorhabens sehr umfangreiche ergänzende Kartierungen sowohl im Projektumfeld als auch im Almtal vorgenommen wurden, ist davon auszugehen, dass auch eine ergänzende Kartierung in den Renaturierungsflächen erfolgt ist (dies wird jedoch in den Gutachten nicht explizit erwähnt). Jedenfalls ist in den Verbreitungskarten des Gelbringfalters im Umfeld des	Naturschutz

	Projektgebietes (vgl. z. B. KAISER et al., 2022a, Abb. 4) kein einziges Vorkommen von *Lopinga achine* in den aufwendig renaturierten Flächen vorhanden.	
16.2	**Das Tötungsverbot**	
16.2.1	..... so widerspricht es den Denkgesetzen, dass die Entnahme des Waldbodens Stück für Stück, die Verfrachtung mit dem Radlader, das Abladen und das Einrichten für die „Mann an Mann-Rekultivierung“ nicht ebenfalls eine erhöhte Tötungsrate auslösen sollte. Aus fachlicher Sicht – dafür sprechen sämtliche Fakten und bisherigen Erkenntnisse – ist die Entnahme des Waldbodens und seine Verfrachtung mit einer signifikanten Erhöhung der Tötungsrate des Gelbringfalters und seiner Entwicklungsstadien verbunden. Der Umstand, dass trotz der mehrjährigen intensiven Untersuchung kein einziger Gelbringfalter in den Renaturierungsflächen aufgefunden werden konnte, ist diesbezüglich als schlüssiger Beweis zu werten.	Naturschutz
16.2.2	Unter dem Kapitel „7.5 Präventive Maßnahmen“ wird von den Betreibern versucht, Maßnahmen aufzuzeigen, die die für die Waldbodenentnahme vorbereiteten Gebiete „gelbringfalterfrei“ machen sollen. So wird unter dem genannten Kapitel Folgendes festgehalten: „Die für den Abbau im folgenden Jahr notwendige Fläche wird im Winterhalbjahr (20. Oktober bis 20.Februar) gefällt. Die hier überwinternde Raupe schlüpft im Frühjahr und findet ausreichend Futterpflanzen vor. Ende Juni schlüpft der Falter und sucht sich – aufgrund der durch die Fällung versagten Funktion dieser Fläche – einen neuen Eiablageplatz. Erst im darauf folgenden Winterhabjahr wird der Waldboden, in dem keine Eiablage stattgefunden hat, abgehoben und unmittelbar in der zu renaturierenden Fläche wieder aufgebracht. Mit jeder transplantierten Waldfläche werden künftige Lebensraumflächen initiiert.“ In Hinblick auf diese Aussagen ist Folgendes festzuhalten: • Die Aussagen und die darauf aufbauende Planung sind rein spekulativ: es gibt keine wissenschaftlichen Bewiese, dass sich	Naturschutz

	die Raupe so verhält, wie es die Projektanten annehmen. • Der Gelbringfalter ist – und darüber besteht Konsens – eine sehr standorttreue Art, die nur einen sehr geringen Aktionsradius hat. Insbesondere erfolgt auch die Eiablage mit einer gewissen Prägung schwerpunktmäßig im ursprünglich besiedelten Lebensraum. So hat der Gelbringfalter im Zuge der Evolution „gelernt“, dass es bei einem sich ständig verändernden Waldbild im Rahmen der natürlichen Waldsukzession sinnvoll und notwendig ist, standorttreu zu agieren. Dies vor allem deshalb, da die Wahrscheinlichkeit, dass in jenem Habitat, in dem das eilegende Imago entstanden ist, die Lebensraumeigenschaften günstig sind, vergleichsweise hoch ist. Erst am Ende des Eiablagevorganges erfolgt eine gewisse Streuung. Demnach ist es mit Sicherheit gegeben, dass sich auch in der gefällten Fläche (also am durch Prägung fixierten Entwicklungspunkt der Elterngeneration) Entwicklungsstadien des Gelbringfalters befinden, die den Verpflanzungsvorgang des Waldbodens nicht überleben. • Der wesentliche Schwachpunkt der Argumentation liegt jedoch darin, dass im Konzept nur das "Befinden" der Imagines des Gelbringfalters berücksichtigt wird. Viel empfindlicher sind aber die Präimaginalstadien: Der Schmetterling verbringt den Großteil seines Lebens als Raupe, und diese bestimmt die Lebensraum-Eignung der besiedelten Habitate. Die Raupen brauchen die spezielle Abschirmung und Feuchtigkeit der Seggenhabitate. Abweichungen führen mit Sicherheit zu hohen Sterblichkeits-raten. Laut Konzept sollen die Habitate im ersten Winter abgeholzt werden, und erst im nächsten Winter wird der Boden abgetragen, um das Ausschlüpfen und Ausweichen der Imagines zu ermöglichen. Falls Raupen die Fällungsarbeiten überhaupt in nennenswerten Individuenzahlen überleben (dies ist nicht anzunehmen, da sie im Winter starr und weitgehend unbeweglich an der Basis der Seggen oder Grashorste sitzen), werden im darauffolgenden Frühjahr die Bedingungen für ihre Entwicklung nicht mehr geeignet sein. Durch die Veränderung des Kleinklimas am Boden, durch direkte Besonnung statt	

	Halbschatten, durch deutlich höhere Temperaturen und zunehmende Trockenheit, durch eine veränderte Entwicklung der Bodenvegetation aber auch durch Veränderung der Bedingungen am Boden durch Fällungsschäden ist davon auszugehen, dass sich kaum eine Raupe erfolgreich weiterentwickeln wird. Somit ist anzunehmen, dass diese Vorgangsweise die jeweils betroffene Teilpopulation zum Großteil (wahrscheinlich zur Gänze!) vernichten würde, bevor die Falter überhaupt ausschlüpfen und ausweichen würden. • Nach bisherigem Kenntnisstand ist daher mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Tötungsrate des Gelbringfalters auch bei den nunmehr vorgesehenen Präventivmaßnahmen signifikant erhöht wird. • Der Versuch, dem Tötungsverbot damit zu entgehen, dass die optimal besiedelten Flächen („hochwertigste Bereiche“) erst zum Schluss des Abbauvorhabens beansprucht werden, geht ebenfalls ins Leere. Für das Tötungsverbot ist es irrelevant, ob es früher oder später erfolgt, entscheidend ist, dass durch den geplanten Abbau - insbesondere in den hochwertigsten Bereichen – Gelbringfalter bzw. ihre Entwicklungsstadien in signifikant erhöhtem Ausmaß getötet werden	
16.3	**Verbot des Zerstörens geschützter Lebensstätten**	
16.3.1	In Hinblick auf das Verbot des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können auf wissenschaftlicher Ebene die vom Einschreiter vorgelegten Daten als untrüglicher Beweis für ein Konterkarieren dieses Verbotstatbestandes herangezogen werden. So kommt der Gelbringfalter – wie aus den vorgelegten Daten hervorgeht (KAISER et al., 2022a) – im gesamten Waldbestand im Umfeld des aktuellen Abbaugebietes der Welser Kieswerke in Stadl-Paura vor: dies sind die Fortpflanz-ungs- und Ruhestätten. In den aktuellen Abbaubereichen und auch in den aufwendig renaturierten Flächen fehlt die Art vollständig. Dies ist der eindeutige und wissenschaftliche Beweis dafür, dass es zu einer Zerstörung der geschützten Lebensstätten des Gelbringfalters kommt, die durch den Abbau und die Renaturierungsmaßnahmen geschaffenen Habitate	Naturschutz

	erfüllen nicht mehr die Funktionen, die die Art zum Überleben benötigt.	
16.3.2	..... Jedenfalls steht außer Frage, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europarechtlich geschützten Art zerstört werden und dass der funktionelle Ersatz der zerstörten Fläche geschützter Lebensstätten weder im noch nicht abgebauten Umfeld und schon gar nicht in den renaturierten ehemaligen Abbaubereichen mit ausreichender Sicherheit ausgeglichen werden kann. Das vorgelegte CEF-Konzept in Hinblick auf die Erhaltung einer permanenten Funktion als geschützte Lebensstätten im Abbauumfeld im zukünftigen Abbaugebiet und im Renaturierungsgebiet baut in wesentlichen Punkten nicht auf wissenschaftlichen Fakten auf und verfehlt damit die Funktion einer gesicherten Erhaltung der Reproduktionsmöglichkeit von *Lopinga achine*.	Naturschutz
16.4	**Das Störungsverbot**	
16.4.1	.... können die vorgelegten Maßnahmen des CEF-Konzeptes weder die Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien des Gelbringfalters in signifikantem Ausmaß verhindern, noch sind sie geeignet, die Funktionalität der geschützten Lebensstätten und damit die Möglichkeit der Reproduktion der vorhandenen Population des Gelbringfalters sicherzustellen. Nach den bisher vorgelegten Fakten ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens die vorhandene Population von *Lopinga achine* und auch sein vorhandenes Verbreitungsgebiet im gegenständlichen Projektbereich signifikant kleiner werden.	Naturschutz
16.4.2	..... So stirbt der Gelbringfalter auch ohne menschliche Beeinflussung in Wäld-Teilflächen aus, die ihre Terminalphase erreichen und die nicht durch kurzfristige Störungen wie insbesondere Windwürfe aufgelichtet werden. Durch seine Standorttreue sind ihm größere Dislokationen verwehrt. Diese schwierige Lebenssituation in einer immer nur eingeschränkt und zeitweise vorhandenen günstigen ökologischen Nische wird nun durch anthropogene Eingriffe, insbesondere der modernen	Naturschutz

	Forstwirtschaft zusätzlich negativ überlagert.	
16.4.3	.... Auf der anderen Seite zeigt es auch auf, dass der Gelbringfalter nur dort erhalten werden kann, wo noch wenigstens halbwegs große, zusammenhängende Waldbestände mit entsprechenden ökologischen Nischen vorhanden sind und größeren Populationen des europarechtlich geschützten Tieres vorliegen. Jene Waldflächen, in denen der im Alpenvorland weithin ausgestorbene Gelbringfalter heute noch vorkommt, müssen daher – entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie – erhalten und in Hinblick auf die Waldstruktur permanent gemanagt und optimiert werden. ...	Naturschutz
16.5	**Resümee**	
16.5.1	Wie aus dem oben Angeführten hervorgeht, steht für die Gefertigten außer Frage, dass das geplante Vorhaben der Erweiterung des Kiesabbaues Stadl-Paura in den vom Gelbringfalter besiedelten Waldflächen das Tötungsverbot in signifikantem Ausmaß, das Verbot des Zerstörens oder Beeinträchtigens geschützter Lebensstätten und auch das Verbot der Störung des europarechtlich geschützten Tieres allgemein in hohem Maße konterkariert. Die vorgelegten Maßnahmen der kontinuierlichen Funktionserhaltung sind darüber hinaus in mehrfacher Hinsicht wissenschaftlich nicht begründbar und spekulativ und auf fachlicher Ebene nicht geeignet, die Population des europarechtlich geschützten Tieres dauerhaft zu sichern. Dies ist rechtlich zu würdigen!	Naturschutz

17) RA Mag. Dr. Jantschgi / Schreiben vom 24.08.22

	Stellungnahme auszugsweise	**Fachbereich/SV**
17.1	... und erheben diese innerhalb offener Einwendungs- und Stellungnahmefrist ergänzend zu den bisherigen bereits im Verfahren zum Vorhaben „Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen; Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II) unter	Siehe dazu Stellungnahmen 1, 2

17.2	.... Eine gem § 9 Abs 3 UVP-G gesondert kundgemachte Änderung eines Vorhabens hat daher nicht zur Folge, dass eine BI neuerlich eine Parteistellung erwerben muss. Die einmal erworbene Parteistellung	Recht
17.3	**II.2. Einwendungen und Stellungnahmen zur fehlenden Bewilligungsvoraussetzung und zur Interessensabwägung**	
17.3.1	Da es sich beim Gelbringfalter um eine Art handelt, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist, sind die diesbezüglichen Bestimmungen der FFH-Richtlinie und deren Umsetzung im Oö NSchG 2001 in Hinblick auf eine mögliche Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens heranzuziehen bzw zu berücksichtigen.	Naturschutz, Recht
17.3.2	... Wie das vorgelegte naturschutzfachliche Gutachten (*Embacher/Huss*, Naturschutzfachliches Gutachten zum CEF-Konzept Gelbringfalter im Rahmen der Erweiterung des Kiesabbaues Stadl-Paura der Welser Kieswerke Treul & Co GesmbH v 22.08.2022) wissenschaftlich eindeutig darlegt, wird bei Realisierung des geplanten Abbauvorhabens der **Gelbringfalter** - in signifikantem Ausmaß getötet, - es werden seine **Fortpflanzung- und Ruhestätten zerstört** und - es kommt zu einer **Störung des europarechtlich geschützten Tieres durch Reduktion seiner Population und seines lokalen Verbreitungsgebietes**.	Naturschutz
17.3.3	**Frage A: Bleiben die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem**	

	günstigen Erhaltungszustand?	
17.3.3a	Wie das vorgelegte Gutachten (*Embacher/Huss*, Naturschutzfachliches Gutachten zum CEF-Konzept Gelbringfalter im Rahmen der Erweiterung des Kiesabbaues Stadl-Paura der Welser Kieswerke Treul & Co GesmbH v 22.08.2022), die bisherigen Vorbringen der Einwendungswerber und auch die Angaben der Antragstellerin in den im Rahmen der UVE vorgelegten Dokumente eindeutig aufzeigen, ist der Gelbringfalter eine Tierart, die extreme Rückgangstendenzen im gesamten oberösterreichischen und bayerischen Alpenvorland und damit in der gesamten kontinentalen Region Österreichs aufweist. So existieren neben zahlreichen Nachweisen älteren Datums im gesamten oberösterreichischen Alpenvorland nunmehr zwei aktuelle Populationen, von denen eine in großem Ausmaß vom geplanten Abbauvorhaben betroffen ist. Darüber hinaus zeigt das vorgelegte Gutachten, dass die geplanten CEF-Maßnahmen des geplanten Abbauvorhabens in keiner Weise geeignet sind, die großflächige Tötung und den großflächigen Arealverlust des Gelbringfalters zu verhindern. Ergänzend dazu führt das Gutachten aus, dass der Gelbringfalter eine Art ist, die aufgrund ihrer Lebensweise in den sich durch natürliche Zyklen ständig veränderten Waldsystemen große Populationen und möglichst große lokale Verbreitungsgebiete benötigt, um ein dauerhaft gesichertes Vorkommen zu gewährleisten.	Naturschutz
17.3.3b	8. Angesichts der kritischen Situation dieses Falters im Alpenvorland in Kombination mit seinen Lebensraum-ansprüchen ist mit jeder Verkleinerung der Population und mit jeder Verkleinerung des lokalen Verbreitungsgebietes ein signifikant erhöhtes Risiko für ein generelles Aussterben der Art in der kontinentalen Region Österreichs gegeben. Die gestellte Frage kann daher mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden. Auf fachlicher Ebene ist ergänzend auszuführen, dass jede individuenmäßige Verringerung der lokalen Population und auch jede Verkleinerung des lokalen Verbreitungsgebietes in höchstem Maße kontraproduktiv für das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes dieser Schmetterlingsart ist. Damit ist	Naturschutz

	auch unter Berücksichtigung der Judikatur des EuGH (Ra C-674/17 vom 10.10.2019), die eine Bewilligungsmöglichkeit für ein Abweichen von den Verbotstatbeständen dann vorsieht, wenn durch die Ausnahmebewilligung das Erzielen des günstigen Erhaltungszustandes nicht verhindert wird, die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ausgeschlossen.	
17.3.3c	9. Zusammenfassend kann daher in Hinblick auf die Frage A festgehalten werden, dass eine der Grundbedingungen für eine mögliche Ausnahmebewilligung nicht erfüllt ist, wodurch a priori eine zwingende Versagung des geplanten Abbauvorhabens gegeben ist.	Recht Naturschutz
17.3.4	**Frage B: Gibt es zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art?**	
17.3.4a	Generell wird festgehalten, dass die Formulierung „*zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse*“ im Oö NSchG 2001 nur im Sinne der Bestimmungen der FFH-Richtlinie interpretiert werden darf, dh es ist zu überprüfen, ob „*andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, oder positiver Folgen für die Umwelt*“ vorliegen. So ist nämlich das strenge Schutzsystem der FFH-Richtlinie auf ein öffentliches Interesse von höchstem Intensitätsgrad abgestellt (vgl *Pürgy*, Natura 2000 (2005) S 252 f).	Recht
17.3.4b	..... Schon aus der Begriffsumschreibung ergibt sich aber, dass Vorhaben, die der Verwirklichung ausschließlich privater Interessen dienen, nicht von diesen deckungsgleichen Tatbeständen umfasst sein können, weshalb Projekte und Pläne, die allein den Interessen von Unternehmen oder Einzelpersonen dienen, nicht als zwingende öffentliche Interessen geltend gemacht werden können. Zu „zwingenden“ wichtigen öffentlichen Interessen sind jedenfalls die in Art 6 Abs	Recht

	4 der FFH-Richtlinie (und gleichlautend in Art 16 Abs 1 lit c FFH-Richtlinie) ausdrücklich genannten Aspekte des Schutzes der Gesundheit, der Umwelt und der öffentlichen Sicherheit, überdies auch weitere Belange des gemeinen Wohls zu rechnen. Insoweit können auch wirtschaftliche und soziale Belange, wie zB die Erhaltung von Arbeitsplätzen und Aspekte der wirtschaftlichen Entwicklung, herangezogen werden, um Ausnahmen vom Schutzregime zu rechtfertigen	
17.3.4c	12.Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist im Rahmen der Interessenabwägung daran zu messen, ob es offensichtlich und eindeutig ist, dass sich die öffentlichen Belange gegenüber jenen des Naturschutzes durchsetzen und sich die Zurückstellung des Naturschutzes demzufolge als geradezu evident erweist (vgl idS *Gellermann*, Natura 20002 [2001] S. 93). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schutzzweck nur mit solchen Maßnahmen durchbrochen werden kann, deren Zweck gerade die Verwirklichung des bezeichneten öffentlichen Belanges ist, dh jene die zwingend dem öffentlichen Interesse dienen. Rein begleitende Nebenzwecke genügen nicht, um ein derartiges öffentliches Interesse zu begründen	Recht
17.3.4d	13. Dies berücksichtigend hat die Behörde bei der Interessensabwägung nach § 29 Oö NSchG 2001 zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Vorhaben zukommt. Dem hat es das Gewicht der durch das Vorhaben allenfalls verwirklichten anderen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen. Die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, muss in der Regel eine wertende Entscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und damit berechenbar und vergleichbar sind. Dies erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen	Recht

17.3.4e	14. Im gegenständlichen Fall liegt - zumindest primär - ein rein privates Interesse vor, und zwar das Interesse der Antragstellerin, einen Abbaustandort möglichst lange betreiben zu können, und damit die Kontinuität der vorhandenen Produktionseinrichtungen und des lokalen Unternehmensteils für einen extrem langen Zeitraum abzusichern. Das einzige öffentliche Interesse, das für das geplante Vorhaben ins Treffen geführt werden kann, ist das der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen. Das öffentliche Interesse an dieser Versorgung ist durch entsprechende Dokumente und dokumentierte Entscheidungen der Politik und des Staates nachzuweisen.	Recht
17.3.4f	In Hinblick auf die gegenständliche Interessenabwägung liegen jedoch - im Gegensatz zu vielen anderen abgehandelten Interessensabwägungen - Skalierungen vor, die eine gute Vergleichbarkeit und Abwägung zwischen den Naturschutzinteressen und den Interessen an der Rohstoffversorgung ermöglichen. So gibt es - wie ein einfacher Blick auf die digitale Landkarte in Google-Earth zeigt, im Umfeld der geplanten Abbauerweiterung zahlreiche Kiesabbaubereiche. Es ist nicht bekannt, wie lange die Bewilligungen dieser Abbaubereiche noch dauern und welche Kubaturen im Bereich dieser Abbaue noch gewonnen werden können. Aus der Vielzahl der Abbaubereiche kann jedoch der Schluss gezogen werden, dass die Rohstoffgewinnung der beantragten Abbauerweiterung nur einen lokalen bzw höchstens regionalen Beitrag zu Rohstoffversorgung Österreichs liefern kann. Der Umstand, dass lange Transportdistanzen zwangsweise den Rohstoffpreis erhöhen, ist ein weiterer eindeutiger Beweis dafür, dass das geplante Abbauvorhaben nur lokal bzw höchstens regional für die Rohstoffversorgung wirksam wird. Dies lässt weiters den fachlichen Schluss zu, dass ein eventuell vorhandenes öffentliches Interesse für die Rohstoffversorgung nur lokaler bzw höchstens regionaler Dimension sein kann.	Recht
17.3.4g	16. Wenn man die Skalierung „lokal“ – „regional“ – „national“-„international“ auf das öffentliche Interesse der Rohstoff-versorgung anwendet, so kann man eine idente Skalierung	Recht

	auch auf die, im gegebenen Fall betroffenen Naturschutzinteressen übertragen. Unter Berücksichtigung einer derartigen Skalierung ist die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit des Gelbringfalters unzweifelhaft „international“, eine Tatsache, die zwingend aus der Listung der Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie hervorgeht. Dies bedeutet - unter Berücksichtigung der Denkgesetze -, dass einem maximal „regionalen“ öffentlichen Interesse an der Rohstoffversorgung ein „internationales“ Naturschutz-Interesse an der Erhaltung der hochgradig gefährdeten Art Gelbringfalter gegenübersteht. Dies zeigt unmissverständlich auf, dass das Interesse für den geplanten Rohstoffabbau weder „zwingend“ ist („Interesse von höchstem Intensitätsgrad“), noch dass ein „überwiegendes“ öffentliche Interessen für das geplante Vorhaben vorliegt. Bei Durchführung einer Interessensabwägung steht außer Zweifel, dass die internationalen Interessen am Naturschutz - repräsentiert durch die hochgradig gefährdete und europarechtlich geschützte Art Gelbringfalter - den wirtschaftlichen Interessen deutlich überwiegen!	
17.3.4h	17. Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage B kann jedoch noch ein weiterer, eindeutiger Beweis für das Nicht-Vorliegen von „zwingenden“, für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen vorgelegt werden. So wurde der Antragstellerin mit Bescheid vom 21.11.2018 (GZ: AUWR-2018-65029/92 St) eine außerordentlich groß dimensionierte Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus in Stadl-Paura bewilligt. Auf Seite 3 des genannten Bescheides wird Folgendes ausgeführt: *„Der verwertbare Lagerstätteninhalt für die „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ beträgt etwa 4.404.000m³. Das Kiesvolumen der Sohlabsenkung im Bereich „Erweiterung 2007“ sowie des Böschungsabtrags beträgt etwa 1.170.000³. Die maximale Jahresabbaukapazität beträgt 115 000 m³. Unter Einrechnung von Absatzschwankungen ergibt sich eine Abbaudauer von 58 Jahren. Für die finalen Rekultivierungsmaßnahmen sind 5 Jahre vorgesehen*“.	Recht
17.3.4i	18. Mit dieser Bewilligung ist demnach ein Abbauvolumen von mineralischen Rohstoffen in identer Qualität wie beim	Recht

	gegenständlichen, dh aktuellen, Antrag für die nächsten Jahrzehnte verfügbar. Dies alleine schließt unter Anwendung der Denkgesetze aus, dass ein eventuell vorhandenes öffentliches Interesse am Rohstoffabbau im Rahmen des aktuellen Antrages „zwingend“ sein kann. Diese Tatsachen allein machen eine Bewilligungsmöglichkeit für den beantragten Rohstoffabbau denkunmöglich.	
17.3.5	**Frage C: Gibt es eine andere zufriedenstellende Lösung?**	
17.3.5a	19. .... Als anderweitige zufriedenstellende Lösung kommen daher Planungs-, Standort- oder Ausführungsvarianten (wie beispielsweise Größenordnung und Umfang) in Betracht	Recht
17.3.5b	20. wohnt dem Begriff der Alternative bzw der anderen Lösung ein „Vergleichbarkeitsmoment“ inne. Eine Alternative liegt demnach nur vor, wenn sie eine im Wesentlichen vergleichbare Verwirklichung der mit dem Projekt angestrebten Ziele gewährleistet (vgl VwGH 23.06.2009, 2007/06/0257 und die dort zitierte Literatur). Folglich ist zunächst das angestrebte Ziel des Vorhabens zu bestimmen. Es kann das Vorhaben nur rechtfertigen, wenn es mindestens einem der Ausnahmegründe zugeordnet werden kann	Recht
17.3.5c	21. .... dass im Umfeld des geplanten Abbauvorhabens zahlreiche Rohstoffabbaue liegen, die weitgehend idente mineralische Rohstoffe produzieren (vergleiche dazu auch die in den Einwendungen von protect vorgelegte Grafik). Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass abbauwürdige Vorkommen an vergleichbaren mineralischen Rohstoffen im gegenständlichen Abschnitt des oberösterreichischen Alpenvorlandes weit verbreitet sind. Es ist davon auszugehen, dass eine ganze Reihe von potentiellen Lagerstätten in Flächen liegen, die aus Sicht des Naturhaushaltes bzw auch aus naturschutzfachlicher	Recht

	Sicht völlig unproblematisch sind, ... Aus Sicht des öffentlichen Interesses an der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen ist es evident, dass es anderweitige Lösungen gibt, die nicht derartig gravierend in europäische Schutzgüter eingreifen. Neben dem ausgewiesenen Natura-2000-Gebiet im Umfeld der Traun ist das geplante Erweiterungsgebiet des Kiesabbaus unzweifelhaft die aus naturschutzfachlicher Sicht pessimale, dh schlechtest geeignete Lokalität.	
17.4	**II.3. Zusammenfassung**	
17.4.1	22. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine fachlich-rechtliche Analyse der Möglichkeit einer Bewilligung des geplanten Rohstoffabbaus unter Durchführung einer Interessensabwägung zu dem Schluss kommen muss, dass eine positive Abhandlung des Bewilligungsansuchens gemäß UVP-G 2000 unter Berücksichtigung des mitanzuwendenden Oö NSchG 2001 sowie unter Berücksichtigung der FFH-Richtlinie und der diesbezüglichen Judikatur des EuGH auszuschließen ist. Das geplante Vorhaben des Rohstoffabbaus ist weder umweltverträglich, noch ist es in Einklang mit der oberösterreichischen Naturschutzgesetzgebung und den Bestimmungen unionsrechtlicher Vorgaben zu bringen	Recht

18) Marktgemeinde Stadl-Paura / Schreiben vom 23.08.22

	Stellungnahme auszugsweise	**Fachbereich/SV**
18.1	Die Marktgemeinde Stadl-Paura verweist auf ihre Stellungnahmen aus dem Vorverfahren zum UVP-Verfahren vom 31.08.2020, sowie auf die Stellungnahme im UVP-11 Verfahren vom 08.04.2021. Zudem verweist die Marktgemeinde	Siehe dazu Stellungnahmen 4

	Stadl-Paura auf die mit der Fa. Weiser Kieswerke Treul & Co GmbH getroffene privatrechtliche Vereinbarung vom 23. März 2021, in dieser sind für die Marktgemeinde Stadl-Paura wesentliche Punkte beinhaltet.	
18.2	Die Marktgemeinde Stadl-Paura hält nochmals fest, dass im Falle der Genehmigung des gegenständlichen UVP-II Antrages sofort mit dem Bau der Brücke über die Ager durch die Antragstellerin begonnen werden muss. Diese ist projektgemäß bis längstens 31.12.2028 fertig zu stellen und zur Nutzung freizugeben, damit die Wohnzentren von Stadl-Paura, Lambach und Edt bei Lambach vom Schwerverkehr entlastet werden. Da die Abbaudauer mehrere Jahrzehnte dauern wird, muss für diesen Zeitraum auch vorausschauend das ,,Schutzgut Mensch" betrachtet werden. Die Behörde hat daher im Spruch jedenfalls ausdrücklich festzustellen, dass die nunmehrige Genehmigung UVP II untrennbar mit der Errichtung der Brücke über die Ager im Sinne der Variante 2 des Verfahrens UVP I verbunden ist. In diesem Fall steht die Marktgemeinde Stadl-Paura diesem modifizierten UVP II Verfahren nicht negativ gegenüber.	Recht

19) Marktgemeinde Lambach **Schreiben vom 24.08.22**

	Stellungnahme auszugsweise	**Fachbereich/SV**
19.1	Aus Sicht der Marktgemeinde Lambach ist die in den Projektunterlagen enthaltene Herstellung der Brücke über die Ager eine zwingende Voraussetzung, um das Projekt positiv beurteilen zu können. In der Stellungnahme vom 30.05.2018 erhob die Marktgemeinde Lambach keine Einwände in raumordnerischer, ortsplanerischer oder sonstiger Hinsicht in Bezug auf die Errichtung der Brücke. Durch die Errichtung der Brücke würden sich durch die mit dem Abtransport in Verbindung stehenden Emissionen in den betroffenen Wohngebieten in Lambach unmittelbar reduzieren.	Recht Luft, Schall

Naturschutz / Raumplanung ergänzende allgemeine Fragen:

In Bezug auf Oö.NschG 2001 § 14:

ASV Naturschutz:

1) Das zur Bewilligung beantragte Vorhaben,
   schädigt es weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise,
   beeinträchtigt es noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise,
   stört es noch das Landschaftsbild in einer Weise,
   die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft?

In Bezug auf Oö.NschG 2001 § 27, § 28 und § 29

ASV Naturschutz:

2) Liegen im Vorhabensraum Arten vor, die dem besonderen Schutz gemäß dem § 27 OÖ NSchG entsprechen?
3) Werden geschützte Tiere in allen ihren Entwicklungsformen bei Realisierung des Vorhabens verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet?
4) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere beschädigt oder vernichtet?
5) Liegen Ausnahmen zu den besonderen Schutzbestimmungen gemäß § 29 Oö NSchG vor, die nur so eine zufriedenstellende Lösung des günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten?

In Bezug FFH -RL Artikel 12:

ASV Naturschutz:

6) Ist durch das Vorhaben für die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG genannten Tierarten und deren natürlichen Verbreitungsgebiete das Schutzsystem sichergestellt im Hinblick auf
   a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Art?

b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;

d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

ERWEITERUNG KIESABBAU STADL PAURA II

WELSER KIESWERKE TREUL & CO.GES.M.B.H.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

KAPITEL E

ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Stand: 14.11.2022

Im Auftrag: Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Linz

INHALTSVERZEICHNIS

1 VORHABENSKURZBESCHREIBUNG 3

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens 3

1.2 Begründung des Vorhabens 3

2 AUSZÜGE DER TEILGUTACHTEN 4

2.1 Teilgutachten Anlagentechnik, Geotechnik 4

2.2 Teilgutachten Abfalltechnik 5

2.3 Teilgutachten Hydrogeologie und Wasserwirtschaft 7

2.4 Teilgutachten Raumordnung, Sach- und Kulturgüter 8

2.5 Teilgutachten Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume) und Landschaft (Landschaftsbild und erholung) 10

2.6 Teilgutachten Luft und Klima 12

2.7 Teilgutachten Schalltechnik 13

2.8 Teilgutachten Wald, Forstwirtschaft und Jagd 15

2.9 Teilgutachten Verkehr 20

2.10 Teilgutachten Human- und Umweltmedizin 20

3 MASSNAHMEN, DIE DEN GUTACHTEN ZUGRUNDE LIEGEN 23

3.1 Teilgutachten Anlagentechnik, Geotechnik 23

3.2 Teilgutachten AbfallTechnik 24

3.3 Teilgutachten Hydrogeologie und Wasserwirtschaft 26

3.4 Teilgutachten Raumordnung, Kulturgüter 30

3.5 Teilgutachten Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume) und Landschaft (Landschaftsbild und erholung) 31

3.6 Teilgutachten Luftreinhaltetechnik 32

3.7 Teilgutachten Schalltechnik 33

3.8 Teilgutachten Wald, Forstwirtschaft und Jagd 33

3.9 Teilgutachten Verkehr 35

3.10 Teilgutachten Humanmedizin 35

4 THEMENBEREICH BRÜCKE FÜR AUSFAHRT NORD 36

1 VORHABENSKURZBESCHREIBUNG

1.1 KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. betreibt in Stadl-Paura seit 1965 einen Kiesabbau in Form einer Trockengewinnung. An die ersten Abbaufelder anschließend wurde 1997 eine Abbauerweiterung genehmigt. In diesem Abbaubereich ist auch das 2003 genehmigte Kieswerk situiert. 2007 wurde eine Abbauerweiterung in südwestliche Richtung genehmigt, 2018 wurde eine Erweiterung westlich im Ausmaß von ca 20 ha UVP-rechtlich genehmigt.

Es werden die bereits bewährten Abbau- und Renaturierungsstrategien konsequent fortgesetzt. Dies betrifft insbesondere auch die Neuetablierung von naturnahen Waldflächen.

Die Realisierung dieser weiteren Genehmigung ist an die Errichtung der Nordtrasse gebunden, welche als Ausbaustufe 2 im UVP-Verfahren 2018 genehmigt wurde. Der Abtransport erfolgt dabei überwiegend in nördlicher Richtung direkt über das überörtliche Straßennetz, was eine deutliche Entlastung der Ortsgebiete Stadl-Paura, Lambach und Edt/Lambach nach sich zieht.

1.2 BEGRÜNDUNG DES VORHABENS

Im Abbaugebiet Stadl-Paura werden hochwertige Kalkkiese, die in hoher Mächtigkeit vorgefunden werden, gewonnen. Das Änderungs- und Erweiterungsvorhaben dient einerseits weiterhin der unmittelbaren regionalen Bedarfsdeckung des Rohstoffes Kies, andererseits wird das Kieswerk in Gunskirchen, das 2013 nach modernsten Standards errichtet wurde (energieeffizient, emissionsarm) mit Rohstoffen versorgt. Von Gunskirchen aus erfolgt die Versorgung des Oö. Zentralraums.

Durch die Erschließung im Nahbereich des Versorgungsraumes und die Realisierung der Ausfahrt Nord, können die Transportwege zu den Kunden kurzgehalten werden und insgesamt die Umweltauswirkungen aus Abbau und Transport minimiert werden.

2 AUSZÜGE DER TEILGUTACHTEN

2.1 TEILGUTACHTEN ANLAGENTECHNIK, GEOTECHNIK

Abbau des Rohstoffes

Der Abbau wird im Wesentlichen wie bisher durchgeführt. Nach erfolgter Rodung und Abtrag des Oberbodens (Abraum) wird im Trockenabbau, d.h. über dem höchsten Grundwasserspiegel, der Kies mittels Radlader abgebaut. Bei verfestigten Kiespartien wird mittels eines Hydraulikbaggers das Material aufgebrochen. Der Abtransport zur Kiesaufbereitungsanlage bzw. der Rohkiesabtransport erfolgt auf Achse mittel Dumper bzw. Kipper-LKW. Lt. Regelabbauplan sind bis zu 6,5 m hohe Etagen mit einer Böschungsneigung von 65° vorgesehen. Zwischen den Etagen beträgt die Bermenbreite 10 m. Bei Fahrwegen werden Randwälle zur Absicherung geschüttet. Zur Überwindung der Etagenunterschiede sind Rampen vorgesehen. Der Abraum wird direkt in bereits erschöpfte Abbauabschnitte gebracht bzw. wird für die Abflachung der Abbauböschungen benutzt. Die Böschungsneigung bei Endrekultivierung beträgt 2:3. Zur Verfüllung ist teilweise die Zufuhr von Bodenaushubmaterial vorgesehen.

Bergbauanlagen, Maschineneinsatz

Im Wesentlichen bleiben die vorhandenen und bereits genehmigten Bergbauanlagen bestehen. Dabei handelt es sich um ein Kieswerk (Sortierung, Waschung), eine Brückenwaage die Infrastrukturbauwerke mit Büro, Sozialräumen und Tankstelle.

Die fahrbaren Maschinen zum Abbau bzw. zur Wiederverfüllung sind im technischen Bericht angeführt. Es handelt sich um übliche Geräte wie Hydraulikbagger, Planierraupen und Radlader. Zum Abtransport zum Kieswerk werden Muldenkipper bzw. LKW mit Kipper eingesetzt. Zur Zeit ist eine mobile Sandaufbereitungsanlage im Einsatz. Die Betankung der leicht beweglichen Geräte erfolgt bei der vorhandenen Tankstelle, schwer bewegliche Geräte werden mittels Tankfahrzeug mit mobiler Auffangwanne betankt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der geplante Kiesabbau dem Stand der Technik

entspricht. Die vorhanden und genehmigten Bergbauanlagen werden weiterverwendet. Das vorliegende Projekt ist vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zum Abbau entsprechen im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen. Es wird auf gesetzlichen Vorgaben (Tagbauarbeitenverordnung TAV) sowie im Gutachten festgehaltenen Auflagen hingewiesen.

2.2 TEILGUTACHTEN ABFALLTECHNIK

Für die Böschungsgestaltung sowie zur Dammerrichtung der Schlammteiche wird wie bisher auch zugeführtes Bodenaushubmaterial verwendet. In den Projektunterlagen wird definiert, welcher Qualität das Material zu entsprechen hat und wie überprüft wird, dass die übernommenen Materialien mit den Abfalldeklarationen übereinstimmen und somit die geforderten Qualitäten eingehalten werden. Es wurde diesbezüglich eine umfangreiche und nachvollziehbare Arbeitsanweisung erstellt.

Eine Verwertung am Standort von zugeführtem Material erfolgt nur, wenn es sich um nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklassen A1, A2 oder A2-G gem. Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 handelt.

Mit den Qualitätsangaben in den Projektunterlagen ergeben sich für die Verwendung von angeliefertem Material am Standort folgende Abfallarten/Schlüsselnummern:

Schlüsselnummer (SN)	Spez.	Abfallbezeichnung	Spezifikation
31411	30	Aushubmaterial	Qualitätsklasse A1 gem. BAWP
31411	31	Aushubmaterial	Qualitätsklasse A2 gem. BAWP
31411	32	Aushubmaterial	Qualitätsklasse A2-G gem. BAWP

Die Abfallart der Schlüsselnummer 31411 45 darf am Standort zwar übernommen und zwischengelagert werden, ein Einbau dieser Abfallart ist nicht zulässig. Hier hat zuvor, wie in

den Projektunterlagen ausführlich dargelegt, eine Beprobung und grundlegende Charakterisierung zu erfolgen. Ein Einbau ist nur bei gutachtlicher Beurteilung und Zuordnung zur einer der in obiger Tabelle gelisteten Abfallarten zulässig.

Eingangskontrolle/Qualitätssicherung

In den Projektunterlagen sind umfangreiche Maßnahmen für die Qualitätssicherung definiert. Diese entsprechen dem Stand der Technik für die dauerhafte Ablagerung von Boden ohne technische Maßnahmen zum Schutz des Untergrundes. Die Arbeitsanweisung „Eingangskontrolle Bodenaushub, V_01SP 04/2018“ beschreibt in umfangreicher und nachvollziehbarer Form die Vorgangsweise unter anderem bei Anlieferung, Kontrolle der Abfalldeklaration, Erfassung, visuelle/olfaktorische Kontrolle, Mengenkontrolle, Maßnahmen bei Zweifel an der Materialqualität, etc..

Durch das mehrstufige Prüfungsverfahren bei der Annahme von Fremdmaterial (Abfalldeklaration, Eingangskontrolle, Mengenkontrolle, visuelle Kontrolle) sowie durch die Aufzeichnungen mit Rasterangaben – wodurch die Ablagerungsflächen auch nachträglich rekonstruierbar sind – werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, die eine dauerhafte Ablagerung von ungeeignetem Fremdmaterial verhindern.

Aufzeichnung und Bilanzierung

Hinsichtlich der Aufzeichnung und Bilanzierung von Abfallbewegungen existieren umfangreiche gesetzliche Regelungen welche auch für gegenständliches Vorhaben ihre Anwendung finden.

Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, werden die Auswirkungen der Böschungsgestaltung sowie Dammerrichtung mit grubenfremden Bodenaushubmaterial aus abfalltechnischer Sicht mit „Stufe 0 – keine bzw. vernachlässigbare Auswirkung“ beurteilt.

2.3 TEILGUTACHTEN HYDROGEOLOGIE UND WASSERWIRTSCHAFT

Das Projektgebiet liegt außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete sowie außerhalb von Grundwasservorrangflächen für die Sicherung der derzeitigen und zukünftigen regionalen und überregionalen Trink- und Nutzwasserversorgung. Auch liegt das Projektgebiet in keinem Grundwassersanierungsgebiet. Im Einflussbereich und im Grundwasserabstrom des Projektgebietes bis zur Ausmündung in die Traun bestehen keine Trinkwassernutzungen.

Änderungen im genehmigten Abbaugebiet (UVP I und 2007)

Aus dem Bereich der UVP I von 20,89 ha sowie aus der Erweiterung 2007 von 7,95 ha können mit Stand 2021 noch 5.701.000 m³ an Kiesen mittels Trockenbaggerung hereingewonnen werden. Mit Fertigstellung der Brücke (voraussichtlich 2028) wird die Abbaumenge sofort auf 400.000 m³/a erhöht. Die Durchsatzleistung des Kieswerkes (Nassaufbereitung) wird von 230 t/h auf 300 t/h und die Jahresaufbereitungskapazität von 190.000 t auf 300.000 t (Vollauslastungsszenario UVP I) erhöht. Die nicht im Kieswerk aufbereitete Abbaumenge von 250.000 m³/a wird abgefahren und dient zu einem wesentlichen Teil der Rohstoffversorgung des Kieswerkes in Gunskirchen. Weiters ändert sich die Abbaufolge und es müssen weitere Schlammteiche angelegt werden. Damit erhöhen sich die offenen Flächen von derzeit max. 16,5 ha auf im Mittel 19,1 ha. Ab 2030 wird der Abbau wechselnd in den Gebieten 2007, UVP I und UVP II vorangetrieben. Mit der Erschöpfung der bestehenden Abbaugebiete (2007 und UVP I) ist 2049 zu rechnen. Die infrastrukturellen Anlagen werden auch für die Erweiterung UVP II benötigt, so dass die Befristungen zu verlängern sind.

Erweiterungsbereich UVP II

Aus diesem Erweiterungsbereich von 46,24.ha samt Böschungsabbau in den genehmigten Abbaugebieten können 10.114.000 m³ an Kiesen mittels Trockenbaggerung hereingewonnen werden. 2030 erfolgt der Abbau erstmals im Erweiterungsbereich UVP II. Unter Ansatz einer Maximalauslastung von jährlich 400.000 m³, ergibt sich inklusive 5 Jahre Renaturierung eine minimale Projektdauer bis 2070. Mit Berücksichtigung konjunktureller Schwankungen ist die Gesamtvorhabensdauer bis 2080 beantragt.

genehmigtes Abbaugebiet (UVP I und 2007) und Erweiterungsbereich UVP II

Zur Sicherstellung der projektgemäßen Rekultivierung sollen 860.000 m³ an grubenfremden Bodenaushub zugeführt werden sowie grubenfremder Bodenaushub zur stofflichen Verwertung im Kieswerk zugeführt werden, wobei die die Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 eingehalten werden. Zur Kiesaufbereitung werden keine Flockungsmittel, sondern nur Waschwasser eingesetzt, welches über Nutzwasserbrunnen entnommen und über Schlammteiche wieder in den Untergrund versickert und somit weitgehend im Kreislauf geführt wird.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowie fremder Rechte und öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers sind bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft ist das Vorhaben daher betreffend das Schutzgut Wasser unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen als „umweltverträglich“ einzustufen.

2.4 TEILGUTACHTEN RAUMORDNUNG, SACH- UND KULTURGÜTER

Die Realisierung der Nordtrasse ist fixer Bestandteil des Vorhabens, 2027 soll die Trasse fertig gestellt sein. Der Abtransport des gewonnen Materials erfolgt ab diesem Zeitpunkt zu ca. 80 % über die Nordtrasse und zu ca. 20 % über die Jakob-Neubauer-Straße bzw. in einem sehr untergeordneten Anteil über den bestehenden Forstweg. Durch diese Verlagerung kommt es zu einer Reduktion der Transporte über die Jakob-Neubauer-Straße um bis zu 50 % und damit zu einer entsprechenden Verbesserung der Siedlungsqualität im Bereich der Jakob-Neubauer-Straße sowie im Bereich der Ortsdurchfahrten von Stadl-Paura und Lambach.

Das Erweiterungsgebiet ist zur Gänze bewaldet, der Waldentwicklungsplan legt für die gegenständlichen Flächen die Wertziffern 122 fest. Dies bedeutet, dass die Flächen zwar eine erhöhte Wohlfahrts- und Erholungsfunktion haben, als Leitfunktion jedoch die Nutzfunktion (Holzproduktion) festgelegt ist.

Die Rekultivierung sieht eine Wiederaufforstung nach ökologischen Gesichtspunkten vor, der

natürlichen Sukzession wird besondere Beachtung geschenkt.

Der ASV für den Fachbereich Wald, Forstwirtschaft und Jagd kommt in seinem Gutachten u.a. zum Schluss, dass durch bereits stattgefundene Aufforstungen im Nahbereich im Ausmaß von 11,56 ha der durch die längerfristig offenen Rodungsflächen gegebene Verlust an Waldwirkungen und Wildlebensraum kompensiert wird und dass aufgrund der hohen Waldausstattung im Bereich des Projektgebiets die wald- und wildökologische bzw. forst- und jagdtechnische Funktionsfähigkeit des Teilraumes als auch weiterhin gegeben zu beurteilen ist. Auch im Hinblick auf den Wildbestand ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Abbauerweiterung und die Veränderung der Transportwege keine dauerhaft relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sein werden.

Darüber hinaus sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzfachliche Festlegungen in Form von Schutz- oder Schongebieten im Bereich der Erweiterungsfläche betroffen. Eine Beeinträchtigung des unmittelbar östlich anschließenden Europa-Schutzgebiets „Untere Traun“ und des noch nicht verordneten Natura-2000 Gebietes „Unteres Traun- und Almtal“ kann laut Gutachten des ASV für Natur- und Landschaftsschutz ausgeschlossen werden.

Entsprechend dem Gutachten des ASV für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft bestehen auch im Einflussbereich und im Grundwasserabstrom des Projektgebietes bis zur Ausmündung in die Traun keine Trinkwassernutzungen. Das Vorhaben wird insgesamt betreffend das Schutzgut Wasser unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen als „umweltverträglich“ eingestuft.

Im relevanten Nahbereich um das geplante Abbaugebiet wurden von der Gemeinde Stadl-Paura geringfügige Siedlungserweiterungen im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt, im relevanten Teilraum der Gemeinde Rüstorf sind keine Siedlungserweiterungen vorgesehen.

Für die Wohnanrainer werden entsprechend des Gutachtens des ASV für Luftreinhaltung und Klima die Immissionszusatzbelastungen für PM10 als „geringfügig“ eingestuft, die übrigen betrachteten Immissionen sind als „irrelevant“ einzustufen.

Das vorliegende Gutachten der ASV für Schalltechnik stellt insgesamt keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch fest.

Der ASV für Humanmedizin stuft die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als mit „keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen“ ein.

Im vom Vorhaben betroffenen Gebiet sind - wie der Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes zu entnehmen ist - keine Sach- oder Kulturgüter bekannt.

Darüber hinaus konnten auch keine Widersprüche zu in sonstigen öffentlichen Plänen, Programmen und Konzepten festgelegten räumlichen Zielsetzungen festgestellt werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass es für den Fachbereich Raumplanung durch das Vorhaben zu keinen bzw. zu vernachlässigbaren Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ und die räumlichen Nutzungen kommt.

Im Hinblick auf die räumlichen Nutzungen entlang der Transportroute über die Jakob-Neubauer-Straße ist festzustellen, dass es zu einer Verbesserung gegenüber dem Nullfall kommt.

2.5 TEILGUTACHTEN ÖKOLOGIE (PFLANZEN, TIERE UND DEREN LEBENSRÄUME) UND LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG)

Hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung Oberösterreichs entfällt die geplante Abbauerweiterung auf die Raumeinheit „Ager-Traun-Terrassen“.

Grundsätzlich sind zur gesamtheitlichen Bewertung des gegenständlichen Abbauvorhabens „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura UVP II“ die Auswirkungen des Vorhabens, die zeitliche Folge der einzelnen Abbauschritte einschließlich der nacheilenden Schritte zur Rekultivierung und Umsetzung der Begleitmaßnahmen in Betracht zu ziehen.

Beurteilung

Das Projekt wird entsprechend dem mit der UVP I Ausbaustufe 2 genehmigten Abbau- und Transportkonzept durchgeführt. Die Erhöhung der jährlichen Abbaumenge von 115.000 m³ auf 400.000 m² erfolgt stufenlos. Die gewonnenen Kiese werden stark überwiegend über die Nordtrasse und die B1 bzw. Umfahrung Lambach ins Kieswerk Gunskirchen transportiert und dort aufbereitet.

Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt es durch die Maßnahmen im Zuge des geplanten Abbauvorhabens zum vorübergehenden Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Flächen in beschränktem Ausmaß. Dabei handelt es sich im Abbaugebiet insbesondere um die teilweise noch vorhandenen artenreichen Laubbaumgesellschaften, die auch wertvolle und essentielle Lebensraumtypen für eine Vielzahl von Tierarten darstellen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass diese Flächen nur einen geringen Prozentsatz der vom Abbau

betroffenen Waldflächen ausmachen. Der Großteil der vom Abbau betroffenen Flächen sind bisher intensiv forstlich genutzte und aktuell vergleichsweise junge Waldflächen. Durch die in den UVE Unterlagen eingebrachten ökologischen Begleitmaßnahmen und durch das CEF-Konzept für den Gelbringfalter wird gewährleistet, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben in ihrem Vorkommen nicht beeinträchtigt werden. Für die EU-rechtlich relevanten Tierarten ist gewährleistet, dass das individuelle Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird, die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten über den gesamten Projektzeitraum hinweg gewährleistet wird und keine Störung bzw. Verringerung der Populationsgrößen der Arten bewirkt wird. Aufgrund der hohen bis sehr hohen Maßnahmenwirksamkeit werden auch für Tierarten mit hoher Eingriffserheblichkeit nur geringe verbleibende Auswirkungen prognostiziert. Unabhängig davon profitieren etliche geschützte und seltene Tierarten von den durch das Projekt geschaffenen Lebensräumen.

Bedeutend für die Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tierarten ist weiters die Einbeziehung im von Waldflächen im Nahbereich des Projektgebiets in das Maßnahmenkonzept. Deshalb ist aus fachlicher Sicht die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldflächen insgesamt als Habitat für geschützte Tierarten kontinuierlich und in hohem Ausmaß gegeben. Positive Auswirkungen sind während des Projektzeitraums für zahlreiche Tierarten gegeben, die die verschiedenen Sukzessionsstadien von offenen Rohböden über von Gebüschen oder Vorwaldstadien durchsetzten blütenreiche Hochstauden bis zu Jungwaldstadien besiedeln.

Zusammenfassend bewirkt das gegenständliche Abbauvorhaben in Bezug auf das Schutzgut „Ökologie: Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume“ aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Beeinträchtigung (1).

<u>Landschaftsbild und Erholung</u>

Ein Abbauvorhaben ist in Bezug auf die relevanten Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch die dazu notwendigen Beseitigungen von Vegetationseinheiten, insbesondere durch Rodungen, und die Abbautätigkeit selbst charakterisiert. Durch die geplante etappenweise Erweiterung der Abbaufläche um ca. 46,2 ha kommt es zur Rodung der derzeit stockenden Waldbestände und einer Geländeabsenkung durch die Abbautätigkeit. Dadurch kommt es zur Entstehung von Geländestrukturen, deren anthropogener Ursprung allgemein wahrnehmbar und als maßgeblicher Eingriff in das Urgelände erkennbar ist. Diese Eingriffe werden durch die fortschreitende Entwicklung von Vegetationsformen durch Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen verringert, die anthropogen verursachte Geländeveränderung bleibt aber dauerhaft als unnatürlich empfindbar bestehen.

Dieser Eindruck entsteht im gegenständlichen Fall aber nur eingeschränkt, da sich der Abbau durch Rückversetzen der natürlichen Böschung in die Tiefe entwickelt und es zu keiner Grubenbildung kommt. Durch die umgebenden Gehölzstrukturen in Kombination mit dem durchwegs flachen Gelände wird eine maßgebliche, über den Nahbereich hinausgehende Einsichtigkeit unterbunden. Die Fernwirksamkeit ist damit eingeschränkt. In Bezug auf den Erholungswert der Landschaft ist von maßgeblicher Bedeutung, dass es sich beim geplanten Abbaugebiet um eine Erweiterung eines bereits seit Jahrzehnten bestehenden Kiesabbaus handelt. In der fachlichen Betrachtung kann daher nicht von einem gänzlich unvorbelasteten Naturraum ausgegangen werden. Durch die Abbautätigkeiten, die Rohstoffaufbereitung und den Rohstoffabtransport liegt daher eine anthropogene Grundbelastung vor. Die anthropogen verursachte Beeinträchtigung des Erholungswertes setzt sich im Rahmen des beantragten Abbaugeschehens sukzessive nach Süden fort. Dadurch kommt es in Summe zur Reduktion der grundsätzlich für Erholungszwecke zur Verfügung stehenden Waldfläche. Prinzipiell sind diese Auswirkungen nur von temporärer Natur und jeweils auf Teilflächen beschränkt, allerdings wirkt dieser Faktor zumindest über die geplante Abbaudauer von ca. 50 Jahren. Aus fachlicher Sicht ist die Geräuschkulisse während des Abbaus nicht von vordringlicher Relevanz, sondern sind es jene gerodeten Waldbereiche, die für Erholungssuchende nicht mehr zur Verfügung stehen. Dadurch wird eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung des Raumes zweifelsfrei gegeben sein. Diese Beeinträchtigung wird aber in keinem fachlich begründbaren Ausmaß vorliegen, dass dadurch die grundsätzliche Eignung der für die Erholungsnutzung geeigneten Gebiete im Nahbereich des Abbaugebietes per se verloren geht.

Zusammenfassend bewirkt das gegenständliche Abbauvorhaben in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft: Landschaftsbild und Erholung“ aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Beeinträchtigung (1).

2.6 TEILGUTACHTEN LUFT UND KLIMA

Im Fachbeitrag Luft werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Luftqualität untersucht (unter Maximalbetrieb und ohne Berücksichtigung von Minderungen umliegender großflächiger Wälder, wodurch die tatsächlichen Schadstoffbelastungen bei den Anrainern deutlich geringer sein werden als berechnet/beurteilt). Zur Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die Szenarien Istzustand 2019, Nullvariante 2040 sowie die ggst. Erweiterung (Prognose 2040, Szenario 1 und 2) untersucht. Dabei wurden die Luftschadstoffe Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxide (NO_x), Benzol (C_6H_6), Benzo(a)pyren, Feinstaub ($PM_{2,5}$

und PM_{10}) und die Staubdeposition betrachtet, welche durch Verbrennungsmotoren sowie diffus (z.B. Staubaufwirbelungen auf unbefestigten Fahrwegen oder Materialmanipulationen, udgl.) entstehen. Die Berechnung der Schadstoffimmissionskonzentrationen erfolgte mit dem Lagrange´schen Partikelmodell AUSTAL, unter Berücksichtigung einer meteorologischen Zeitreihe und Topografie, für ausgewählte Immissionspunkte/Rechenpunkte sowie als flächenhafte Darstellung der Immissionskonzentrationen.

Auf Basis dieser Berechnungsergebnisse ergibt sich zusammenfassend, dass für die umliegenden Wohnanrainer irrelevante Luftschadstoffbeiträge ermittelt wurden (<3 % des jeweiligen IG-L Grenzwertes). Die Ausnahme stellt der PM_{10}-Jahresmittelwert dar, für welchen zusätzliche Immissionsbeiträge von max. 6 % des IG-L Grenzwertes ermittelt wurden. Daher werden die Auswirkungen des ggst. Vorhabens in Summe mit „1 – geringfügige Auswirkungen“ eingestuft. Die Gesamtbelastungen (= vorhabenbedingte Zusatzbelastungen + öffentlicher Verkehr + Hintergrund) unterschreiten die im IG-L vorgesehenen Grenzwerte.

Weiters ist festzuhalten, dass es sich gegenständlich um temporäre/vorübergehende Eingriffe zur Rohstoffversorgung des Regionalbedarfs handelt (reduzierte Emissionen aus dem Transport) und die zukünftige Nutzung der wiederbewaldeten Flächen eine möglichst hohe Standortqualität für Pflanzen und Tiere vorsieht (siehe Fachgutachten Ökologie und Forst). Auch werden staubmindernde Maßnahmen, wie Abbau von erdfeuchtem Material, Befeuchtung des verhaldeten Materials sowie eine nasse Aufbereitung/Veredelung im Kieswerk (inkl. geschlossener Anlagenteile), der vorrangigen Abtransport des Materials über die siedlungsabgewandte Nordtrasse, wobei die Erschließungsstraße asphaltiert und mit einer Reifenwaschanlage ausgestattet wird, Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege bei trockener Witterung und die Reinigung der befestigten Fahrwege am Betriebsareal, kein Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen in Siedlungsnähe, Abbau in Tieflage bzw. hinter Abraumwällen, immer nur dem Abbaufortschritt folgende kleinräumige Rodungen und sukzessive Rekultivierung/Wiederaufforstung (siehe ökologische und forstliche Begleitplanung) udgl. vorgesehen.

2.7 TEILGUTACHTEN SCHALLTECHNIK

Um die schalltechnischen Auswirkungen dieses Vorhabens auf Mensch und Natur beschreiben zu können, wurde das Vorhaben einer umfassenden schalltechnischen Untersuchung unterzogen. Diese hat folgende wesentliche Eckpunkte:

1. Darstellung der schalltechnischen Vorbelastung auf Grundlage von bestehenden schalltechnischen Untersuchungen und messtechnischen Erhebungen.
2. Darstellung der zu erwartenden betrieblichen Schallemissionen sowie der zu erwartenden Zusatzbelastung, getrennt für unterschiedliche Abbaufortschritte.
3. Untersuchung der schalltechnischen Auswirkungen während der Errichtungs- und Rekultivierungsphase.

Beurteilung Betriebsphase:

Die örtlichen IST-Situationsverhältnisse werden durch die Abbaugeräusche in Wohngebieten über weite Strecken der Abbautätigkeit nicht weiter verschlechtert. Lediglich während der Abbautätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen (während Arbeiten auf der obersten Etage) zu Hebungen der Umgebungssituation um bis zu 3 dB kommen. Derartige Pegelveränderungen sind im Sinne der Beurteilungsmaßstäbe der ÖAL-RL 3-1 als vertretbar einzustufen.

In Zusammenhang mit dem in das öffentliche Verkehrsnetz induzierten Betriebsverkehr kommt es im Vergleich zur genehmigten Situation zu keinen Verschlechterungen.

Beurteilung Aufschluss- und Rekultivierungsphase:

Rodungsarbeiten bzw. Arbeiten zum Humusabtrag sowie der Absturzsicherung führen über weite Strecken der Abbautätigkeit zu keinen nachweisbaren Pegelhebungen. Lediglich während der Aufschlusstätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen zu Hebungen der Umgebungssituation um maximal 3 dB kommen. Derartige Pegelveränderungen sind im Sinne der Beurteilungsmaßstäbe der ÖAL-RL 3-1 als vertretbar einzustufen.

Beurteilung Schutzdammerrichtung (Errichtungsphase):

Die baubedingten Beurteilungspegel liegen zum Großteil deutlich unter der Bestandssituation bei den betrachteten Nachbarbereichen. Es gibt auch Bereiche, wo sie im Bereich der Bestandssituation bzw. etwas darüber liegen. Generell liegen die baubedingten Beurteilungspegel bei $L_{r,Bau}$ < 55 dB und damit unter den Vorgaben für Baulärm in der Oö.

Bautechnikverordnung.

Aus schalltechnischer Sicht wird das Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben.

2.8 TEILGUTACHTEN WALD, FORSTWIRTSCHAFT UND JAGD

Das beantragte Erweiterungsvorhaben liegt innerhalb einer im Kiesleitplan Vöckla-Ager als „Vorbehalt Erweiterung“ definierten Fläche, wobei entsprechend dieser überregionalen Planung des Landes für diese Flächenkategorie, in der das beantragte Erweiterungsgebiet liegt, die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen, bei bloß vorübergehender Waldinanspruchnahme, als möglich ausgewiesen und beschrieben ist. Dies ist damit begründet, dass Erweiterungen von bestehenden Abbauflächen auf Wald gegenüber einer Erschließung neuer Abbaugebiete auf Waldflächen zu bevorzugen sind, da dadurch keine zusätzliche Infrastruktur notwendig ist und so der Flächenverbrauch möglichst geringgehalten werden kann.

Von der Projektwerberin wurde diesbezüglich im Projekt auch angeführt, dass die gesamten Rodungsflächen im Bereich der bewilligten Abbauflächen nach Ende des Abbaus wieder aufgeforstet werden. Seit Anfang der 1960er Jahre wurden in Stadl-Paura als Ersatz für die durch die Rohstoffgewinnung beanspruchte Fläche bereits Aufforstungen im Ausmaß von 115.579 m² (11,56 ha) auf ursprünglich im Altabbaubereich befindlichen Nichtwaldflächen durchgeführt.

Waldbaulich bzw. naturräumlich liegt das Projektgebiet nach KILIAN et al. im Herkunftsgebiet 7.1, in dem bei der gegebenen Seehöhe als potentielle Waldgesellschaft Buchenwälder mit Eiche und Hainbuche angeführt sind, wobei das Gebiet am Übergangsbereich zu Eichen-, Hainbuchen-Wäldern mit beigemischter Buche liegt.

Aktuell sind die vom Projekt betroffenen Waldbestände überwiegend aus jüngeren bis mittelalten Laubnadelmischbeständen mit Buche und gruppenweiser Fichte, sowie einzeln beigemischten Eichen, Kiefern, Ulmen, Bergahorn und Hainbuchen, aufgebaut. In der Unterschicht finden sich Weißdorn, Liguster, Berberitze, Schneeball und Heckenkirsche, in der Verjüngung überwiegt Rotbuche. Die Bestände weisen durchgehend ein junges Alter auf, Baum- und Altholz ist nur kleinräumig vorhanden, es überwiegen Dickungs- und

Jungwuchsphasen, wobei die vorhandene Verjüngung überwiegend nur vereinzelt durch Zäunung vor Wildverbiss geschützt wird. Auf Grund der sehr zahlreichen Naturverjüngung ist das Aufkommen von Buche, Esche und (vereinzelt) Fichte nicht gefährdet. Das Projektgebiet ist überwiegend eben, mit einer Forststraße und Traktorwegen gut erschlossen und durch skelettreiche Böden auf der gesamten Fläche traktorbefahrbar.

Das beantragte Projektgebiet liegt im Nahbereich der Siedlungsräume Stadl-Paura und Lambach und wird im Osten durch den Ortsrand von Stad- Paura, im Süden von der Schwanenstätter Straße und im Westen durch Waldflächen an die die landwirtschaftlichen Flächen von Eglau angrenzen, begrenzt.

Jagdfachlich sind im Projektgebiet als dauerhaft vorkommende Wildarten überwiegend das Rehwild, Fasane, Hasen und Füchse von jagdlicher Bedeutung, wobei der lokale Wildlebensraum durch die in diesem Bereich überdurchschnittliche Waldausstattung geprägt ist. Die lokal stufigen Bestände im Bereich des Projektgebietes stellen mit den vorhandenen dichten Jungwuchs- und Dickungsflächen für Rehe gute Einstände und für die vorhandenen Wildarten gute Lebensräume dar. Bedeutende Wanderkorridore für überregional wandernde Wildarten sind vom Projektgebiet nicht berührt.

Unter Berücksichtigung der im Projekt angeführten bzw. zu erwartenden Schallemissionen ist aus jagdfachlicher Sicht davon auszugehen, dass Auswirkungen auf das im Projektgebiete vorhandene Wild vor allen im Bereich der neu erschlossenen Abbaufelder und hier besonders zu Beginn der Abräum- und Abbautätigkeiten gegeben sein werden. Da das Projektgebiet im Bereich eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes liegt und das Wild, insbesondere das Rehwild auf Störungen durch Ausweichen in angrenzende Einstandsbereiche bzw. durch Gewöhnen reagiert, ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Abbauerweiterung und die Veränderung der Transportwege im Abbaugebiet und den angrenzenden Waldbeständen keine dauerhaft relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aufgrund der Tatsache, dass das Abbaugebiet und die gegenständlich beantragte Abbauerweiterung innerhalb eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes und im Bereich der zu 66,6 % überdurchschnittlich mit Wald ausgestatteten Gemeinde Stadl-Paura, sowie innerhalb der mit rund 3/4 seiner Gesamtfläche bewaldeten Katastralgemeinde Stadl-Hausruck liegt, ist aus forst- und jagdfachlicher Sicht auch davon auszugehen, dass der durch die Vergrößerung der längerfristig offenen Rodungsfläche abzuschätzende Wirkungsverlust insgesamt als verträglich und auch der Verlust an jagdlich relevantem Lebensraum,

ebenso wie die Störungen des Wildes als gering beurteilt werden kann.

Der seit Mitte der 1960er Jahre in Stadl-Paura durchgeführte Kiesabbau weist demnach aktuelle eine offene befristete Rodungsfläche im Ausmaß von rund 10 ha auf, wobei der längerfristig gegebene Funktions- und Wirkungsverlust dieser offenen Rodungsflächen weitgehend durch bereits durchgeführte Ersatzaufforstungen auf ehemaligen Nichtwaldflächen im Bereich des Projektgebietes im Ausmaß von 11,56 ha ausgeglichen wird. Für diese insgesamt über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren offenen, aber über das gegenständlich beantragte Abbaugebiet und die bereits früher bewilligten Abbaugebiete vorgesehenen wandernden Rodungsflächen wurden zum Ausgleich des Wirkungsverlustes im Bewilligungsbescheid AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 (UVP I) bereits Ersatzaufforstungen 5,19 ha vorgeschrieben. Diesbezüglich ist anzumerken, dass damit ein Großteil des Wirkungsverlustes dieser durch das gegenständliche Projekt längerfristig offenen Rodungen ausgeglichen werden kann. Mit der Wiederaufforstung der offenen Rodungsflächen nach Abbauende, gemeinsam mit den bereits durchgeführten Ersatzaufforstungen im Projektgebiet, ist von einer positiven Waldflächenbilanz und auch langfristig von einem überwiegenden Ausgleich der durch die längerfristig offenen Rodungen zu erwartenden Waldfunktions- und Lebensraumverluste auszugehen.

Für die Gemeinde Stadl-Paura ist im aktuellen Waldentwicklungsplan (1 Revision – Genehmigung BMLFUW, GZ LE.3.1.10/0017-IV/4/2006, vom 2006-08-17) eine Waldausstattung von 66,57 % und für die Katastralgemeinde Stadl-Hausruck eine Waldausstattung von 75,46 % ihrer Gesamtfläche und für die Gemeinde Lambach und die Katastralgemeinde Lambach eine Waldausstattung von 10,67 % ausgewiesen. Beide Gemeinden weisen laut Waldentwicklungsteilplan in der Beobachtungsperiode eine negative Waldflächenbilanz auf.

Die Waldflächen im Bereich des Projektgebietes sind als Naherholungsgebiet einem hohen nicht-forstlichen Nutzungsdruck ausgesetzt. Laut dem aktuellen Waldentwicklungsplan liegen die Waldflächen des gegenständlich beantragten Projektgebietes (Stadl-Paura, KG Stadl-Paura-Hausruck) in der als „Kur- und Erholungsgebiet Neydharting; Lambach, Stadl-Paura, Edt, Bad Wimsbach“ bezeichneten Funktionsfläche Nummer 49315052, die mit der Begründung Klimaausgleichs- und Erholungsgebiet mit der Werteziffer 122 ausgewiesen ist**.** Durch diese auch vor Ort zutreffende Bewertung der Waldflächen ist ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Erhaltung der gegenständlichen Waldflächen dokumentiert. Entsprechend den forstgesetzlichen Bestimmungen muss demnach für die zur Rodung beantragten Waldflächen von der jeweils zuständigen Behörde eine Interessenabwägung durchgeführt werden.

Die gegenständliche Waldfläche filtert große Mengen an mineralischen Stäuben und wirkt ausgleichend für Luft und das lokale Klima. Des Weiteren wirkt sie durch den Wasserrückhalt bei Starkniederschlägen und die langfristige Wasserspeicherung verbessernd auf den Wasserhaushalt, reinigend und erneuernd auf das lokale Wasservorkommen, bremsend auf das Windfeld und insgesamt als kleinklimatische Verbesserung. Die Speicherung von Kohlenstoff und Wasser, die Luftfilterung und natürlich die Sauerstoffbildung sind Ökosystemleistungen des Waldes, die bei der Erreichung der Klimaschutzziele bereits jetzt von immanenter Bedeutung sind. Durch die Verdunstung und Transpiration von Wasser spielen sie auch eine enorme Rolle für den lokalen Wärme- und Wasserhaushalt. Verglichen mit anderen Landnutzungsformen können Wälder bei Regen mehr Wasser aufnehmen. Sie weisen daher extrem geringe Oberflächenabflüsse auf. So führt Wald wie kein anderes Ökosystem zu einer gleichmäßigeren Wasserspende für die Trinkwasserneubildung und puffert die Wasserspitzen von Starkniederschlägen ab. Wälder nehmen also bei der Erreichung der Klimaschutzziele mittel- und langfristig eine unverzichtbare Rolle ein. Durch Rodungen von Waldflächen werden all diese Waldwirkungen für eine gewisse Zeit unterbunden.

Diesbezüglich ist aus forstfachlicher Sicht auch anzumerken, dass entsprechend § 17 Abs. 1 ForstG i.d.g.F auf das grundsätzliche Rodungsverbot als zentrale Bestimmung des Forstgesetzes hinzuweisen ist. Nach § 17 Abs. 2 dürfen Ausnahmen von diesem Rodungsverbot von der Behörde nur erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht.

Laut Rechtansicht des BML ist bei Rodungszeiträumen von über 25 Jahren nicht mehr von befristeten, sondern von dauernden Rodungen auszugehen. Da ein Rodungszeitraum von 25 Jahren aufgrund der wirtschaftlichen Planungszeiträume bereits äußerts langfristig bemessen ist und der Wald mittel- bis langfristig eine immanente Bedeutung im Kampf gegen den Klimawandel einnimmt, werden bei Verfahren in denen das BML zuständige Behörde ist, Rodungszeiträume von bis zu maximal 25 Jahren genehmigt.

Laut dem Rodungserlass i.d.g.F hat die Behörde von Amts wegen auf der Grundlage der von ihr im Rahmen des Rodungsverfahrens durchzuführenden Ermittlungen zu beurteilen, ob ein bestimmter Rodungsantrag im öffentlichen Interesse gelegen ist (Interessensabwägung gemäß §17 Abs.3).

In Bezug auf den Rodungszweck „Bergbau“ ist in diesem Erlass festgehalten, dass das Vorliegen einer rechtskräftigen Gewinnungsbewilligung nach den bergrechtlichen

Vorschriften oder die Ersichtlichmachung von Bergbaugebieten im Flächenwidmungsplan weder die Erteilung einer Rodungsbewilligung noch die Vornahme einer Interessenabwägung nach § 17 Abs. 3 ersetzt.

Entsprechend VwGH, 99/10/0137 vom 12.11.2001 hat die Beurteilung des Gewichts des öffentlichen Interesses an der Gewinnung des mineralischen Rohstoffs, insbesondere unter Zugrundelegung einer Prognose an dessen Bedarf und der zukünftigen Versorgungssituation zu erfolgen (Bedarfsanalyse).

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Wald mittel- bis langfristig von immanenter Bedeutung im Kampf gegen den Klimawandel ist. Um den Rodungszweck hinreichend begründen zu können wird aus forstfachlicher Sicht explizit darauf hingewiesen, dass ein plausible Bedarfsschätzung und eine darauf aufbauende Interessensabwägung als erforderlich erachtet wird.

Aus forst- und jagdfachlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß dem Bewilligungsbescheid AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 (UVP I) bereits eine Abbaugenehmigung bis in das Jahr 2082 vorliegt und die gegenständliche Erweiterung mit einer Bewilligung bis in das Jahr 2080 untrennbar mit der bereits bewilligten Erweiterung (UVPI) verbunden ist.

Aus forst- und jagdfachlicher Sicht kann die wald- und wildökologische bzw. forst- und jagdtechnische Funktionsfähigkeit der Einheit weiterhin als gegeben erachtet werden.

Aufgrund der Tatsache, dass das Abbaugebiet und die gegenständlich beantragte Abbauerweiterung innerhalb eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes und im Bereich der zu 66,6 % überdurchschnittlich mit Wald ausgestatteten Gemeinde Stadl-Paura, sowie innerhalb der mit rund 3/4 seiner Gesamtfläche bewaldeten Katastralgemeinde Stadl-Hausruck liegt, ist aus forst- und jagdfachlicher Sicht auch davon auszugehen, dass der durch die Vergrößerung der längerfristig offenen Rodungsfläche abzuschätzende Wirkungsverlust insgesamt als verträglich und auch der Verlust an jagdlich relevantem Lebensraum, ebenso wie die Störungen des Wildes als gering beurteilt werden kann.

2.9 TEILGUTACHTEN VERKEHR

Für diese Betriebsphase wird die Umsetzung der Errichtung Nordtrasse (Brücke) als erforderlich erachtet. Das Verkehrsaufkommen beim Änderungsvorhaben und auch beim Erweiterungsvorhaben ist wie folgt angegeben:

- jährlich über die Jakob-Neubauer-Straße abtransportierte Menge mit max. 60 LKW-Fahrten/Tag
- jährlich über die Nordtrasse abtransportierte Menge mit max. 420 LKW-Fahrten/Tag
- jährlich über den Forstweg abtransportierte Menge mit max. 8 LKW-Fahrten/Tag

Bei der Errichtung der Nordtrasse ist die Anbindung an die Kreuzung B1 Wiener Straße/L 520 Gaspoltshofener Straße relevant.

Die Leistungsfähigkeitsüberprüfungen bzw. die Überprüfung der Auslastung erfolgte an den relevanten Konten B 1 / L 520 und Knoten L 1315 / Jakob-Neubauer-Straße.

Auf Basis der umfangreichen verkehrstechnischen Untersuchung der geplanten Abbautätigkeiten (Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets (Änderungen der UVP I und 2007), bzw. beim Erweiterungsbereich UVP II) durch die Firma ikk Engineering GmbH und unter Berücksichtigung der festgehaltenen Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass bedingt durch diese Betriebsanlage mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Verkehrsflächen zu rechnen ist.

2.10 TEILGUTACHTEN HUMAN- UND UMWELTMEDIZIN

Schallimmissionen / Lärm - Beurteilung Humanmedizin

Die schalltechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass der Planungstechnische Grundsatz (PTG) der ein Irrelevanzkriterium darstellt, überwiegend eingehalten wird.

Für die Immissionsbereiche, an denen der PTG (= Irrelevanzkriterium) nicht eingehalten wurde, wurde, wie nach einschlägigen Beurteilungsgrundlagen erforderlich, eine sog. „Individuelle“ (= fallbezogene Beurteilung mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

In der umweltmedizinischen Beurteilung sind folgende Prüfkriterien anzuwenden:

Werden Werte der Gesundheitsgefährdung erreicht oder überschritten?

Werte der Gesundheitsgefährdung werden zu keiner Tagesperiode erreicht oder überschritten.

Wie verändert sich die IST-Situation durch das Vorhaben?

Rechentechnisch ergeben sich folgende Veränderungen;

Betriebsphase:

Die örtlichen IST-Situationsverhältnisse werden durch die Abbaugeräusche in Wohngebieten über weite Strecken der Abbautätigkeit nicht weiter verschlechtert. Lediglich während der Abbautätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen (während Arbeiten auf der obersten Etage) zu Hebungen der Umgebungssituation um bis zu 3 dB kommen. In Zusammenhang mit dem in das öffentliche Verkehrsnetz induzierten Betriebsverkehr kommt es im Vergleich zur genehmigten Situation zu keinen Verschlechterungen.

Aufschluss- und Rekultivierungsphase:

Rodungsarbeiten bzw. Arbeiten zum Humusabtrag sowie der Absturzsicherung führen über weite Strecken der Abbautätigkeit zu keinen nachweisbaren Pegelhebungen. Lediglich während der Aufschlusstätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen zu Hebungen der Umgebungssituation um maximal 3 dB kommen.

Errichtungsphase (Schutzwall):

Die baubedingten Beurteilungspegel liegen zum Großteil deutlich unter der Bestandssituation bei den betrachteten Nachbarbereichen. Es gibt auch Bereiche, wo sie im Bereich der Bestandssituation bzw. etwas darüber liegen. Generell liegen die baubedingten Beurteilungspegel bei Lr,Bau < 55 dB und damit unter den Vorgaben für Baulärm in der Oö. Bautechnikverordnung.

Diese Veränderungen werden als Immissionspegel kaum differenzierbar sein.

Aus dem natürlichen Lauf der Dinge ergibt sich, dass in ruhigen Tagesperioden Einzelereignisse aus dem Geschehen um das gegenständliche Projekt wahrnehmbar sein können. Diese werden aber die Umgebungsgeräuschkulisse integriert bzw. sind sie auf kurze Zeiträume beschränkt, sodass sie weder durch die Veränderung der Immissionspegel (absolut) noch durch die Höhe der Veränderung der Bestandssituation das Maß einer erheblichen Störwirkung erreichen.

Wie verhalten sich die spezifischen (betriebskausalen) Immissionen in Relation zu

wirkungsbezogenen Beurteilungswerten?

Die projektspezifischen Immissionen liegen unter den Planungsrichtwerten. Wirkungsbezogene Werte werden damit unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen jedenfalls eingehalten. Eine individuelle Wahrnehmbarkeit einzelner Ereignisse wird nie gänzlich auszuschließen sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen i.S. erheblicher (in medizinischem Sinne unzumutbarer) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch die dargestellten Schallimmissionen ergeben. Aus humanmedizinischer Sicht wird das Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben.

Luftreinhaltung und Klima - Beurteilung Humanmedizin:

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert.

Bei Einhaltung des IG-L ist daher nicht auch nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher (in med. Sinne unzumutbarer) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen. Aus einer Veränderung von 6 % des IG-L-Grenzwertes für PM10, resultieren keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen. Da jedoch das luftreinhaltetechnische Irrelvanzkriterium überschritten werden die Auswirkungen mit „1 - geringfügige Auswirkungen“ eingestuft.

Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft /Beurteilung Humanmedizin:

Aus der hydrogeologischen Beurteilung wird ersichtlich, dass fremde Rechte, die eine Trinkwassernutzung berühren würden und die humanmedizinisch zu beurteilen wäre, nicht zu erwarten sind. Nachteilige Wirkungen auf das „Schutzgut Mensch“ sind daraus aus humanmedizinischer Sicht nicht ersichtlich.

Die Auswirkungen werden aus humanmedizinischer Sicht mit keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch eingestuft.Die im Projekt geplanten und in den technischen Beurteilungen beschriebenen / geforderten immissionsmindernden Maßnahmen sind integrierender Teil dieser Beurteilung.

3 MASSNAHMEN, DIE DEN GUTACHTEN ZUGRUNDE LIEGEN

3.1 TEILGUTACHTEN ANLAGENTECHNIK, GEOTECHNIK

1. Der Aufschluss, Abbau und die Wiederverfüllung hat entsprechend den Projektunterlagen der Zivilingenieure Thürriedl & Mayr mit der GZ 1785 unter Berücksichtigung der in der Verhandlungsschrift vom xx.xx.2022 festgehaltenen Beschreibungen und Ergänzungen sowie unter Beachtung der übrigen Auflagen dieses Bescheides zu erfolgen.
2. Sämtliche Arbeiten im Tagbau dürfen nur bei Tagzeit, und zwar von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis längstens 20.00 sowie an Samstagen von 6.00Uhr bis längstens 14.00 Uhr durchgeführt werden.
3. An den Zufahrten zum Tagbaugelände ist eine Tafel aufzustellen, auf welcher gut sichtbar und dauerhaft auf das „Verbot des Betretens des Bergbaugeländes durch Unbefugte“ hingewiesen wird. Die Zufahrt zum Abbaugebiet ist durch einen Schranken oder ein Tor abzusichern. Diese sind außerhalb der Betriebszeiten versperrt zu halten.
4. Absturzgefährliche Ränder der Tagbaubereiche sind mit mind. 1 m hohen Wällen zu sichern.
5. An den Grenzen zum Abbaugebiet sind mit einem maximalen Abstand von 50 m Gefahren- und Verbotstafeln mit der Aufschrift "Absturzgefahr", "Betreten für Unbefugte verboten" anzubringen.
6. Von sämtlichen Grundgrenzen (Anrainern) ist die obere Böschungskante mind. 3 m, von befahrbaren fremden Wegen, mind. 5 m in horizontaler Richtung gemessen, abzurücken.
7. Die Böschungsneigungen haben sich im Bereich von etwa 2:1 (65°) zu bewegen. Steilere Böschungen sind nur aufgrund und nach Vorlage eines geologischen Gutachtens zulässig.

   Dieses Gutachten kann in genereller Form für mehrere anstehende Bodenarten erstellt werden. Die Einstufung des jeweiligen Bodens zum generellen Gutachten hat durch eine geeignete Person zu erfolgen.

8. Für den Abbau des Kiesmaterials und für den Abtransport dürfen nur technisch einwandfreie Maschinen verwendet werden. Reparaturen sowie die Reinigung der Maschinen und Geräte haben außerhalb des Abbaubereiches zu erfolgen.
9. In dem Abbaubereich dürfen nur die unbedingt für den Betrieb nötigen Maschinen und Geräte einfahren. Alle anderen Fahrzeuge (Privat-PKW, etc.) haben außerhalb des Abbaubereiches abgestellt zu werden.
10. Sämtliche Arbeiten im Tagbau dürfen nur bei ausreichender Belichtung durchgeführt werden. Ansonsten ist für eine ausreichende elektrische Beleuchtung zu sorgen.
11. Transportwege innerhalb der Kiesgrube sind in angemessener Entfernung von Böschungsrändern anzulegen, ausreichend zu befestigen und instand zu halten. Die Wege sind gegenüber von Abbaurändern durch Errichtung von mindestens 1 m hohen Wällen oder durch aufgelegte Freisteine in mindestens der gleichen Höhe abzusichern.
12. Maschinen, Geräte und Anlagen, die neu angeschafft werden, die der Maschinensicherheitsverordnung unterliegen, dürfen nur mit CE-Kennzeichnung verwendet werden. Die Konformitätserklärungen sind im Betrieb gesammelt aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen. Sie sind mit den nach ihrem System erforderlichen Schutzvorrichtungen auszustatten und zu betreiben. An geeigneten Stellen sind leicht erreichbare Notausschalter anzubringen, welche im Bedarfsfalle eine rasche Abschaltung einzelner Anlageteile gewährleisten. Die maschinellen Einrichtungen dürfen nur von entsprechend eingewiesenen Personen betrieben werden.

3.2 TEILGUTACHTEN ABFALLTECHNIK

13. Es dürfen nur folgende Abfallarten am Standort übernommen und im Rahmen der Geländegestaltung, Böschungsgestaltung sowie Dammerrichtung bzw. für die industrielle Verwertung (Aufbereitung im Kieswerk) verwertet/verwendet werden:

Schlüsselnummer (SN)	Spez.	Abfallbezeichnung	Spezifikation
31411	30	Aushubmaterial	Qualitätsklasse A1 gem. BAWP
31411	31	Aushubmaterial	Qualitätsklasse A2 gem. BAWP
31411	32	Aushubmaterial	Qualitätsklasse A2-G gem. BAWP

Abgesehen von natürlich bedingten Fremdstoffen (z.B. Wurzelreste) dürfen keine anorganischen Fremd- und Störstoffe in einem Ausmaß von > 5 Vol% bzw. keine organischen Fremd- und Störstoffe in einem Ausmaß von > 1 Vol% enthalten sein.

14. Noch nicht chemisch untersuchte Abfälle sind der Schlüsselnummer 31411 45 zuzuordnen und auf den definierten Zwischenlagerbereichen bis zur chemischen Untersuchung zwischenzulagern. Diese Abfallart darf nur übernommen werden, wenn keine Fremdstoffanteile (anorganische Fremd- und Störstoffe > 5 Vol% bzw. organische Fremd- und Störstoffe > 1 Vol%) enthalten sind und visuell und olfaktorisch keine Hinweise auf Kontaminationen vorhanden sind.
15. Abfälle der Schlüsselnummer 31411 45 sind unmittelbar nach Erreichen einer Gesamtmenge von 2.000 t einer projektgemäßen chemisch analytischen Untersuchung mit grundlegender Charakterisierung zu unterziehen.
16. Umgehend nach Bekanntwerden eines negativen Analysenergebnisses (Vorliegen der gutachterlichen Beurteilung durch die befugte Fachperson-/ anstalt) von analysiertem zwischengelagertem Material ist dieses nachweislich vom Zwischenlager und vom Standort zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
17. Abfälle aus Herkunftsbereichen, wo aufgrund der Vornutzung eine Kontamination nicht ausgeschlossen werden kann (darunter Industriestandorte, Tankstellen, Stallungen, Güllegruben, Bankettschälgut) dürfen am Standort nur mit bereits vorhandener grundlegender Charakterisierung bei entsprechender Eignung übernommen werden.
18. Die Lagerung von zugeführtem Bodenaushubmaterial darf nur außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches vorgenommen werden.
19. Die einzelnen Haufen am Zwischenlager sind so zu kennzeichnen, dass eine Nachverfolgung des Materials möglich ist und untersuchte und nicht untersuchte Materialien zweifelsfrei unterschieden werden können. Die Zusammenlagerung von Kleinmengen zu einem Haufen bis zum Erreichen der Schwelle von 2.000 t ist zulässig.
20. Das Zwischenlager und die Geländegestaltung sind im EDM einzutragen und als eigenständige „Anlage“ zu bilanzieren.
21. Den einzelnen Chargen sind die Qualitätsnachweise eindeutig zuzuordnen.
22. Aus den Aufzeichnungen muss neben Art (SN, Abfallart), Menge, Qualitätsnachweis und Herkunft auch der Verbleib zu entnehmen sein. Als Verbleib kommen jedenfalls die Einbaustelle in einem 50 x 50 m Raster, vorübergehend der Haufen am Zwischenlager,

das Kieswerk mit nachstehender alternativer Verwertung gem. Bundesabfallwirtschaftsplan oder die Zwischenlagerung als Recycling-Baustoff in Frage. Aus den Aufzeichnungen hat zu jeder Zeit der Verbleib einer Anlieferung hervorzugehen.

3.3 TEILGUTACHTEN HYDROGEOLOGIE UND WASSERWIRTSCHAFT

Kiesabbau, Einbau von Bodenaushub und Rekultivierung:

23. Der Kiesabbau, der Einbau von Bodenaushub und die Rekultivierung sind projekt- und befundgemäß durchzuführen, soweit nachfolgend keine Änderungen vorgeschrieben werden.
24. Es ist ein für den Betrieb Verantwortlicher namhaft zu machen, der für die Einhaltung der behördlichen Vorschreibungen und das Führen eines Grubenbuches Sorge zu tragen hat. Dieser Person ist der Bewilligungsbescheid auszuhändigen.
25. Es ist ein Grubenbuch über alle für den Grundwasserschutz wesentlichen Ereignisse zu führen (z.B. Störfälle, Beprobungen, Entsorgungen). Das Grubenbuch muss in der Betriebsanlage aufliegen und den behördlichen Organen auf deren Verlangen vorgelegt werden.
26. Alle Zufahrten zum Abbaugebiet sind durch Schranken abzusichern, welche außerhalb der Betriebszeiten versperrt zu halten sind. Die Abschrankungen sind so auszuführen, dass sie nicht umfahren werden können.
27. Es dürfen nur technisch einwandfreie Maschinen und Fahrzeuge verwendet werden, welche vorsorgend gewartet werden.
28. Die Manipulationsflächen der überdachten Werkstätte und Betriebstankstelle sind flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig zu erhalten. Die Dichtheit der Betankungsfläche samt Sammelschacht ist durch eine Dichtheitsprüfung mit Wasser über einen Zeitraum von mind. 24 Stunden nachzuweisen. Diese Dichtheitsprüfungen sind alle 5 Jahre zu wiederholen.
29. Das Betanken von leicht beweglichen Maschinen und Fahrzeugen (z.B. Radlader) darf nur auf der Abstell- und Betankungsfläche unter ständiger Überwachung durch die Bedienungsperson erfolgen. Ölbindemittel (mind. 100 l) und eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne sind ständig vorzuhalten.

30. In der Grube dürfen nur schwer bewegliche Maschinen und Fahrzeuge (Kettenfahrzeuge: z.B. Planierraupe, Hydraulikbagger, fahrbare Brecheranlage) unter ständiger Überwachung durch die Bedienungsperson mobil betankt werden, wobei eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne unterzustellen und Ölbindemittel (mind. 50 l) vorzuhalten sind. Ansonsten dürfen in der Grube keine Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralöle) erfolgen.

31. Die tiefste Abbausohle wird mit 1,5 m über dem höchsten Grundwasserspiegel des Hochwasserereignisses 2013 (HGW 2013) festgelegt (maßgeblicher Grundwasserhochstand: HGW 2013 plus Sicherheitszuschlag 50 cm, Trockenabbausohle 1 m über maßgeblichem Grundwasserhochstand). Daraus ergibt die Lage der tiefsten Abbausohle als schiefe Ebene, welche 1,5 m über den HGW-2013-Hochwasserschichtenlinien liegt.

32. Zur Kontrolle der Einhaltung des Abbauplanes (insbesondere der tiefsten Abbausohle) sind durch einen Fachkundigen und auf dem Gebiet des Vermessungswesens Befugten ausreichende Fixpunkte planlich und in der Natur herzustellen, an das staatliche Höhennetz anzuschließen und zu erhalten.

33. Für die Böschungsabflachung und Rekultivierung darf nur unbedenklicher Bodenaushub zugeführt werden, welcher einer Eingangskontrolle nach den Vorschreibungen des ASV für Deponietechnik zu unterziehen ist.

34. Die bestehenden Grundwassersonden sind ordnungsgemäß zu warten und gegebenenfalls zu regenerieren. Falls die Sonden nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten nicht weiterverwendet werden, sind sie nach dem Stand der Technik rückzubauen.

35. Aus der Sonde B1 sind durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt einmal jährlich Pumpproben des Grundwassers zu ziehen. Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: chemisch-physikalische Standarduntersuchung nach Trinkwasserverordnung (Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte odH, Carbonathärte odH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan), KW-Index, Orthophosphat, Ca, Mg, Na, K.

    Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 30.06. eines Jahres unaufgefordert der Gewässeraufsicht der Abt. Wasserwirtschaft, mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at zu übersenden.

36. Ab Beginn des Kiesabbaues in der Erweiterungsfläche UVP II (voraussichtlich ab 2030) sind auch aus der Sonde B7 durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt einmal jährlich Pumpproben des Grundwassers zu ziehen. Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: chemisch-physikalische Standarduntersuchung nach Trinkwasserverordnung (Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte odH, Carbonathärte odH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan), KW-Index, Orthophosphat, Ca, Mg, Na, K.

    Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 30.06. eines Jahres unaufgefordert der Gewässeraufsicht der Abt. Wasserwirtschaft, mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at zu übersenden.

37. Sind aus den Analysenergebnissen signifikant erhöhte Parameter ersichtlich, so hat die Konsenswerberin unverzüglich die Ursachen für dieses Parameterverhalten aufzuklären und der Behörde darüber Bericht zu erstatten. Weiters ist in diesem Fall zu Vergleichszwecken das Grundwasser eines Nutzwasserbrunnens zu beproben.

38. Zur Kontrolle der qualitativen Eignung des zugeführten grubenfremden Bodenaushubs ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht oder eine gleichwertige Bauaufsicht zu bestellen, welche der Behörde alle 2 Jahre bis spätestens 30. Juni, erstmals 2 Jahre nach Rechtskraft des Bescheides, einen Bericht vorzulegen hat. Dieser Bericht hat eine nachvollziehbare Mengenbilanz des zugeführten grubenfremden Bodenaushubs sowie Angaben über die projekt- und bescheidgemäße Eignung des zugeführten grubenfremden Bodenaushubs zum Einbau in der Grube sowie zur stofflichen Verwertung gemäß den durchgeführten Eingangskontrollen zu beinhalten. Sollte der Einbau oder die stoffliche Verwertung von grubenfremdem Bodenaushub festgestellt werden, welcher nicht den Qualitätsanforderungen gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 entspricht, ist umgehend die Behörde zu verständigen. Dieser Verständigung sind die Grundlegenden Charakterisierungen, welche die Überschreitung der festgelegten Grenzwerte dokumentieren, samt der Begründung der Zulässigkeit der Überschreitung beizuschließen.

39. Alle 2 Jahre bis spätestens 30.Juni, erstmals 2 Jahre nach Rechtskraft des Bescheides, sind der Gewässeraufsicht der Abt. Wasserwirtschaft, mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at unaufgefordert folgende Unterlagen digital vorzulegen:

    - Bericht über bescheidgemäßen Grubenbetrieb sowie aktualisierte Abbaupläne (Bergbaukartenwerk) nach der Markscheideverordnung mit Darstellung der

Sondenstandorte. Im Bericht ist auch auf die Einhaltung der tiefsten Abbausohle einzugehen.

- Angabe der Jahresmengen an zugeführtem grubenfremden Bodenaushub, unterteilt nach Rekultivierung und stofflicher Verwertung
- monatlichen Auswertungen des Nutzwasserverbrauchs und des spezifischen Nutzwasserverbrauchs zur Kieswäsche
- Dichtheitsprüfungsprotokolle von Sammelschächten
- Bericht über auffällige Parameter der Grundwasseranalysen

40. Mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralölen) verunreinigter Boden ist nachweislich sofort ordnungsgemäß abzutragen und zu entsorgen. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist von solchen Vorfällen sofort zu verständigen. Weiters sind solche Vorfälle im Grubenbuch detailliert zu dokumentieren.
41. Die Entsorgung sämtlicher Abwässer (zB. Schlamm der Reifenwaschanlage, Sammelschachtinhalte der Werkstatt und Betankungsfläche) und Abfälle (auch Abfälle, die durch Dritte abgelagert wurden) hat bei Bedarf durch konzessionierte Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Die Entsorgungen sind im Grubenbuch zu dokumentieren.

Diese Auflagen ersetzen die diesbezüglichen Auflagen des Bescheides AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 für beide Ausbaustufen.

Nutzwasserentnahme, Kieswäsche, Wiederversickerung der Kieswaschwässer:

42. Nutzwasserentnahme, Kieswäsche und Wiederversickerung der Kieswaschwässer haben projektsgemäß zu erfolgen, soweit nachfolgend keine Änderungen vorgeschrieben werden.
43. Das Maß der Wasserbenutzung für die Wasserversorgung des Kieswerkes wird mit max. 83 l/s bzw. 3.600 m³/d bzw. 300.000 m³/Jahr festgelegt. Der Waschwasserbedarf ist durch Anpassung der Fördermenge der Brunnenpumpen an die Qualität der aufzubereitenden Kiese zu minimieren. Das Kieswaschwasser ist mit Ausnahme der Verdunstungs- und der Haftwasserverluste wieder zur Gänze in den Untergrund zu versickern.

Anmerkung: In diesem Maß der Wasserbenutzung ist der Wasserbedarf für die Befeuchtung der Fahrwege sowie für die Reifenwaschanlage enthalten.

44. Zum Nachweis der Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung sind die geförderten Nutzwassermengen der Brunnen B1 und B2 registrierend zu erfassen und einmal monatlich auszuwerten. Dabei sind die geförderten Wassermengen der nass aufbereiteten Rohstoffmenge gegenüberzustellen. Die monatlichen Auswertungen sind in ein Betriebsbuch einzutragen. Die Jahresbilanzen der Aufzeichnungen sind in den Bericht über den bescheidgemäßen Grubenbetrieb aufzunehmen.
45. Der Brunnen B2 mit drehzahlgeregelter Förderpumpe samt registrierender Erfassung der Fördermenge der beiden Brunnen ist bis längstens 31. Dezember 2027 fertig zu stellen. Die Fertigstellung ist der Behörde unter Vorlage des Bohrprotokolls sowie des Brunnenausbauplans (bei Änderungen) umgehend anzuzeigen.
46. Die Brunnenanlagen sind stets gegen den Zutritt Unbefugter verschlossen zu halten.
47. Das geförderte Nutzwasser darf nur für die angeführten Nutzwasserzwecke verwendet werden. Das Wasser darf für den menschlichen Genuss bzw. Trinkwasserqualität erfordernde Benützungsarten nicht verwendet werden.
48. Die trübstoffbeladenen Kieswaschwässer sind in die geplanten Schlammteiche einzuleiten und dort zu versickern.
49. Die Bewilligung der Nutzwasserentnahme und Wiederversickerung der Kieswaschwässer wird bis 31. Dezember 2080 befristet.

Diese Auflagen ersetzen die diesbezüglichen Auflagen des Bescheides AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 für beide Ausbaustufen.

Neufestsetzung der Befristung der Agerquerung:

50. Die Bewilligung der Agerquerung wird bis 31. Dezember 2080 befristet.

Die sonstigen Auflagen der Agerquerung des Bescheides AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

3.4 TEILGUTACHTEN RAUMORDNUNG, KULTURGÜTER

Im Fachbereich Raumordnung werden keine Auflagen formuliert.

3.5 TEILGUTACHTEN ÖKOLOGIE (PFLANZEN, TIERE UND DEREN LEBENSRÄUME) UND LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG)

Vorbemerkung

Wie im UVP-Gutachten der Fachbereiche „Ökologie: Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume“ und „Landschaft: Landschaftsbild und Erholung“ mehrfach hervorgehoben, ist die Umweltverträglichkeit des zu beurteilenden Projektes untrennbar mit der uneingeschränkten Ausführung und Entwicklung der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen verbunden bzw. davon abhängig. Die Umsetzung dieser Maßnahmen gewährleistet auch die Wahrung der für die Raumeinheit „Ager-Traun-Terrassen“ definierten Ziele.

Eine maßgebliche Änderung der projektierten Entwicklung und Nachnutzung des Abbaugeländes anders als die vorgesehene Rekultivierung und somit einer langfristig angestrebten Waldentwicklung würde demzufolge eine geänderte fachliche Beurteilung des Projektes bedingen.

Zwingende Auflagen:

51. Die Rekultivierung hat entsprechend der Ökologischen Begleitplanung, UVE-Unterlagen Beilage B 02.1 unter besonderer Berücksichtigung des CEF Konzepts für den Gelbringfalter siehe Beilage B 02.4 zu erfolgen. Dabei ist das grundlegende Ziel einer vollständigen Wiederbewaldung zu beachten. Die Einzelmaßnahmen sind je nach Abbaugeschehen dynamisch umzusetzen.
52. Es ist eine ökologische Bauaufsicht einzurichten. Die ökologische Bauaufsicht hat die projektkonforme Umsetzung der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen innerhalb des Abbaugebietes „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura UVP II“ zu überwachen und fachlich zu begleiten. Die Bauaufsicht hat alle zwei Jahre ab Abbaubeginn einen Bericht in digitaler Form samt Fotodokumentation über den Fortschritt der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen zu verfassen. Dieser Bericht ist durch die Konsensinhaberin der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Empfohlene Auflage:

53. Bei unvorhergesehenen maßgeblichen Abweichungen (z.B. in Folge von Naturereignissen) von der zeitgerechten, projektkonformen Umsetzung der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen bzw. gegen die unbeeinträchtigte Entwicklung rekultivierter Flächen hat die zuständige Behörde Maßnahmen anzuordnen, die eine zeitliche Konformität des weiteren Abbaufortschritts mit den, den Abbauschritten projektkonform nacheilenden Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen herstellen.

3.6 TEILGUTACHTEN LUFTREINHALTETECHNIK

54. Zur Staubbindung sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (Richtwert kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) erforderlichenfalls die jeweils in Verwendung stehenden unbefestigten Fahrwege und Manipulationsflächen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn im Falle der Verwendung eines manuellen Systems (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) erstmals vorzunehmen oder bei Verwendung eines automatischen Systems aufzunehmen und erforderlichenfalls alle 3 Stunden (Richtwert 3 l pro m² alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Der Wassereinsatz ist zu dokumentieren. Bei automatischen Systemen kann als Nachweis die Aufzeichnung der verbrauchten Wassermenge oder ein Betriebsstundenzähler der Wasserpumpe für den ordnungsgemäßen Einsatz der Anlagen herangezogen werden. Die offenen Schüttflächen sind bei sichtbarer Staubentwicklung zu befeuchten.

55. Die befestigten/asphaltierten Fahrwege sind regelmäßig von Staubablagerungen zu reinigen und zusätzlich im Ausfahrtsbereich zum übergeordneten Straßennetz bei lang anhaltender trockener Witterung zu befeuchten. Die Reinigung ist auch gegebenenfalls bei Schmutz/Staubaustrag an den öffentlichen Straßen vorzunehmen.

56. Die Manipulation oder Aufbereitung von staubenden Materialien darf nur unter Befeuchtung oder Berieselung erfolgen.

3.7 TEILGUTACHTEN SCHALLTECHNIK

57. Zur Kontrolle der Verkehrsmengen im Zusammenhang mit Kiestransporten sind interne Aufzeichnungen (Wiegescheine) 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

58. Nach Aufnahme der erhöhten Produktionsmenge beim Kieswerk ist eine Kontrolle der Schallemissionsansätze für das Kieswerk durchzuführen. Es ist darüber ein Prüfbericht zu erstellen und dieser der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

3.8 TEILGUTACHTEN WALD, FORSTWIRTSCHAFT UND JAGD

59. Die Rodungen sind an den projektgegenständlichen Verwendungszweck zu binden und die Gültigkeit der befristeten Rodungsbewilligungen ist an die ausschließliche Verwendung der Rodungsflächen - nämlich die Kiesgewinnung samt den erforderlichen Bergbauanlagen – gebunden.

60. Die projektbedingt erforderlichen Rodungen dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und nur nach Durchführung entsprechender Wiederbewaldung nach der vorliegenden projektgegenständlichen Abbauplanung vorgenommen werden, wobei die insgesamt offene Rodungsfläche (gleichzeitig vorübergehend unbewaldete Flächen) das Ausmaß von im Mittel 19,09 ha (inkl. der Flächen im bewilligten Abbaugebiet) nicht überschreiten darf.

61. Die Rodungsbewilligungen sind projektgemäß zu befristen.

62. Während des gesamten Abbauzeitraumes ist für die Waldbewirtschaftung und waldhygienische Maßnahmen eine forstliche Erschließung der von den jeweiligen Abbauabschnitten oder dem projektbedingten Entfall vorhandener forstlicher Erschließung betroffener angrenzender Waldflächen sicherzustellen.

63. Die Endrekultivierung bzw. Wiederbewaldung der ausgekiesten Abbauabschnitte ist Zug um Zug mit der Abbauerweiterung mit einer mindestens 0,3 m mächtigen humosen Schicht durchzuführen. Sollten Nachbesserungen im Zuge der Wiederbewaldung notwendig sein, sind diese spätestens mit dem Beginn der nachfolgenden Vegetationsperiode (Ende April des Folgejahres) abzuschließen. Ausgenommen davon ist die Herstellung kleinflächiger Sonderstandorte unter Anleitung der ökologischen Bauaufsicht.

64. Die Wiederbewaldung ist derart vorzunehmen, dass eine ausreichende Pflanzenanzahl standortgerechter und klimafitter Baumarten (z.B. Eiche, Buche, Tanne, Hainbuche, Bergahorn, Traubenkirsche, Vogelkirsche, sowie dem Forstgesetz entsprechenden Wildstraucharten) vorhanden ist. Reinbestände aus Vorwaldbaumarten, wie z. B. Birke, Schwarzerle, Weide etc., sind nur in geringstmöglichem Ausmaß an vernässten Stellen vorzusehen.
65. Die projektmäßig vorgesehene Wiederbewaldung mittels Naturverjüngung ist zulässig, wenn es gesichert ist, dass sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.
66. Wiederaufforstungen und Nachbesserungen sind bis zur Sicherung der Kulturen zu pflegen und erforderlichenfalls vor Wildverbiss zu schützen.
67. Die bescheidgemäße Durchführung der Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Bauaufsicht zu beaufsichtigen. Die Rodungs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen sind alle zwei Jahre der Behörde anzuzeigen.
68. Für die Rekultivierung und Wiederaufforstung der offenen Rodungsfläche sind entsprechende Sicherheitsleistungen vorzuschreiben.
69. Allenfalls projektbedingt auftretende Schäden im Randbereich nachbarlicher Wälder (Windwurf, Sonnenbrand etc.) sind zu entschädigen.
70. Im Zuge von Bauarbeiten anfallendes Aushubmaterial darf außerhalb der aktuell bewilligten Rodungsflächen nicht ab- oder zwischengelagert werden und Vorort gewonnenes humoses Material ist Zug um Zug für die Rekultivierung offener Rodungsflächen zu verwenden.
71. Böschungen im Bereich abgebauter Rodungsflächen sind entsprechend abzurunden, wobei eine maximale Böschungsneigung von 2:3 (Höhe:Länge) nicht überschritten werden darf. Ausgenommen davon sind im Abbau- und Böschungsbereich verbliebene ökologische Sonderstandorte (z.B. Konglomeratfelsen etc.).
72. Durch Baumaschinen verdichtete Rekultivierungen sind vor der Wiederaufforstung aufzulockern.
73. Zur Sicherstellung der Erholungswirkung gem. § 6 Abs.2d) ForstG sind die wiederbewaldeten Flächen unter Rücksichtnahme auf § 33 Abs. 2c) ForstG ehestmöglich nach

Durchführung der Rekultivierung und Wiederaufforstung wieder für die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken freizugeben. Dazu sind im Einvernehmen mit den bergbaubehördlichen Vorschreibungen nach forstfachlicher Überprüfung der Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen der Behörde Teilabschlusspläne vorzulegen. Ausgenommen davon sind Teilbereiche mit in Betrieb befindlichen Bergbauanlagen.

3.9 TEILGUTACHTEN VERKEHR

Da mit dem Bescheid AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Trasse Nord bereits rechtkräftig vorgeschrieben sind, sind keine weiteren Maßnahmen mehr erforderlich.

3.10 TEILGUTACHTEN HUMANMEDIZIN

Im Projekt sind immissionsmindernde Maßnahmen enthalten. Auf weitere Maßnahmen wurde in den immissionstechnischen Gutachten Bezug genommen.

Aus humanmedizinischer Sicht sind keine darüber hinausgehenden – weder zwingende noch empfohlene – Maßnahmen vorzuschlagen.

4 THEMENBEREICH BRÜCKE FÜR AUSFAHRT NORD

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 21. November 2018, AUWR-2018-66029/92-St, wurde der Welser Kieswerke Treul & Co GmbH die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura und Lambach erteilt. Dieses Vorhaben wird im Weiteren als UVP I bezeichnet.

Die Besonderheit von UVP I ist die, dass zwei Ausbaustufen des Vorhabens (quasi zwei Projektvarianten) genehmigt wurden. Dabei besteht für die Konsensinhaberin die Möglichkeit, binnen einer Frist von fünf Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides von der (grundsätzlich genehmigten) Ausbaustufe 1 durch Abgabe einer Erklärung auf die Ausbaustufe 2 „umzusteigen".

Mit Eingabe vom 15. Dezember 2020 hat die Welser Kieswerke Treul & Co GmbH die Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura – UVP II" gestellt. Das Vorhaben wird im Weiteren als UVP II bezeichnet.

UVP II ist eine (ausschließliche) Erweiterung der Ausbaustufe 2 von UVP I. Antragsgegenständlich ist die Genehmigung zum Kiesabbau auf einer Erweiterungsfläche von rund 46 ha.

Im Hinblick auf die, für den Fall der Realisierung der Ausbaustufe 2 von UVP I genehmigten Brücke über die Ager, ergibt sich aus den Antragsunterlagen von UVP II, dass diese aufgrund der beabsichtigen Erweiterungen bis zu 17 Jahre länger Bestand haben soll, als derzeit genehmigt.

Die Behörde ersuchte um Prüfung und Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme der sachlich betroffenen Sachverständigen, in welcher darauf eingegangen wird, welche geänderten oder allenfalls zusätzlichen Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Güter aufgrund der erhöhten Bestandsdauer der Brücke zu erwarten ist.

Zusammenfassend kommen die Sachverständigen für Hydrologie, Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft zum Schluss, dass ein möglicher verlängerter Bestand der nunmehr beantragten Änderung durch das Ausbauvorhaben Stadl-Paura II zu keinen relevanten Auswirkungen führt und keine zusätzlichen oder veränderten Auflagen notwendig sind.

Es ergeben sich durch die mögliche längere Nutzungsdauer der Brücke über die Ager keine geänderten oder zusätzlichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

ERWEITERUNG KIESABBAU STADL PAURA II

WELSER KIESWERKE TREUL & CO.GES.M.B.H.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

KAPITEL F

TEILGUTACHTEN NACH UVP-G 2000

Stand: 14.11.2022

Im Auftrag: Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Linz

Teilgutachten zum Vorhaben Stadl Paura II, Erweiterung Kiesabbau (Gesamtvorhaben):

Nr.	UVP- Teilgutachten	Gutachter
1	Bau- und Gewerbetechnik Sicherheitstechnik Brandschutztechnik	DI Robert **Kornhuber**
2	Abfallwirtschaft, Abfallchemie	BSc, MSc. Xenia **Bartl**
3	Geologie, Hydrogeologie	DI Johann **Aschauer**
4	Raumordnung Sach-und Kulturgüter	DI Heide **Birngruber**
5	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume / Landschaft	Mag. Dr. Alexander **Schuster**
6	Luftreinhaltetechnik	Ing. Andreas **Umdasch**
7	Lärm und Erschütterungen	Ing. Herbert **Schwarz**
8	Forst / Jagd	DI Philipp **Engleder**
9	Verkehrstechnik	Ing. Rainer **Wintersberger**
10	Human- und Umweltmedizin	Dr. Thomas **Edtstadler**

Ergänzend ist die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates von DI Wolfgang Grubhoffer angehängt.

Gutachterliche Stellungnahmen zum Vorhaben Stadl Paura II, Erweiterung Kiesabbau in Bezug auf den verlängerten Bestand bzw. Nutzung der Brücke Ausfahrt Nord:

Nr.	UVP- Teilgutachten	Verfasser /Gutachter
	Resümee-Schreiben zu Themenbereich Brücke / Ausfahrt Nord	DI Carolin **Stroß** (UVP-Koordinatorin)
A	Hydrologie	DI Peter **Kickinger**
B	Gewässerökologie	Mag. Herwig **Brandlmaier**
C	Fischereiwirtschaft	Ing. Kurt **Hehenwarter**

UVP Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen; Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II) GZ AUWR-2020-731675

Gutachten für den Fachbereich
Anlagentechnik und Geotechnik

Dipl.-Ing. Robert Kornhuber

Befund

A. Vorhabensbeschreibung:

Allgemeines, Historie

Die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. betreibt in Stadl-Paura einen Kiesabbau in Trockengewinnung mit angeschlossenem Kieswerk samt den erforderlichen infrastrukturellen Bauwerken. Die Kiesgewinnung inkl. Kieswerk wurde mehrmals erweitert bzw. wurden Erweiterungen bereits genehmigt. Zuletzt geschah dies im Jahr 2018 mittels eines UVP-Verfahrens (kurz: UVP I) wobei hier 2 Ausbaustufen genehmigt wurden:

- Ausbaustufe 1 (Variante Südtrasse): Fortführung mit derzeitiger Trassenführung durch das Ortsgebiet von Stadl-Paura bei gleichbleibender Abbaumenge und Transportfrequenz
- Ausbaustufe 2 (Variante Nordtrasse): Abtransport über eine neu zu errichtende Brücke über die Ager und folgend über die B1 (Errichtung eines Kreisverkehres) mit Erhöhung der Abbaumenge und Transportfrequenz

Das Projekt zur UVP II umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Kiesgewinnung Richtung Süden um eine Fläche von 46,8 ha, wobei dies untrennbar mit der Realisierung der Ausbaustufe 2 von UVP I zusammenhängt. Somit sollen der Kies bzw. die Kiesprodukte Richtung Norden über die noch zu erstellende Brücke über die Ager bzw. den nachfolgenden Anschluss an die B1 über einen Kreisverkehr erfolgen. Die Abbaumenge wird bei Schaffung dieses Transportweges auf die bereits genehmigte maximale jährliche Abbaumenge und somit die maximale Transportfrequenz erhöht.
Durch die geplante Erweiterung des Kiesabbaues sind auch Änderungen innerhalb des genehmigten Abbaugebietes hinsichtlich der Abbaumenge und der Abbaufolge erforderlich.

Grundlagen zur Beurteilung

Die nachfolgende technische Beurteilung basiert auf dem Projekt der Zivilingenieure Thürriedl & Mayr mit der GZ 1785 samt Fachbeiträgen.

Die Welser Kieswerke Treul & Co GmbH hat mit Antrag vom 15. Dezember 2020 bei der Oö. Landesregierung um die Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000) für ihr Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura UVP II“ in den Marktgemeinden Stadl-Paura und Lambach angesucht. Mit Eingabe vom 20. Mai 2022 wurde der Genehmigungsantrag abgeändert.

Das gegenständliche Gutachten basiert auf diesen geänderten Projektsunterlagen.

Lage, Situation

Das derzeitige und auch das geplante Abbaugebiet befinden sich westlich des Zentrums von Stadl-Paura im Bereich der Ortschaft Stadl-Hausruck zwischen den Flüssen Traun und Ager. Nördlich des Standorts und auch nördlich der Ager befindet sich die B1 Wiener Straße. Die derzeitige Erschließung erfolgt über das Ortsgebiet von Stadl-Paura. Die gegenständlichen Flächen sind zur Zeit großteils bewaldet. Südwestlich an das Erweiterungsgebiet schließt in einem Abstand von ca. 200 m die Ortschaft Eglau der Nachbargemeinde Rüstdorf an. An der Ostseite befindet sich der Ortsteil Stadl-Hausruck in der Standortgemeinde Stadl-Paura. Geologisch ist das Projektgebiet der weiträumigen quartären, von eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Sedimenten aufgebauten, Terrassenlandschaft des Traun-Ager-Tales zuzuordnen.

Abbau des Rohstoffes

Der Abbau wird im Wesentlichen wie bisher durchgeführt. Nach erfolgter Rodung und Abtrag des Oberbodens (Abraum) wird im Trockenabbau, d.h. über dem höchsten Grundwasserspiegel, der Kies mittels Radlader abgebaut. Bei verfestigten Kiespartien wird mittels eines Hydraulikbaggers das Material aufgebrochen. Der Abtransport zur Kiesaufbereitungsanlage bzw. der Rohkiesabtransport erfolgt auf Achse mittel Dumper bzw. Kipper-LKW. Lt. Regelabbauplan sind bis zu 6,5 m hohe Etagen mit einer Böschungsneigung von 65° vorgesehen. Zwischen den Etagen beträgt die Bermenbreite 10 m. Bei Fahrwegen werden Randwälle zur Absicherung geschüttet. Zur Überwindung der Etagenunterschiede sind Rampen vorgesehen. Der Abraum wird direkt in bereits erschöpfte Abbauabschnitte gebracht bzw. wird für die Abflachung der Abbauböschungen benutzt. Die Böschungsneigung bei Endrekultivierung beträgt 2:3. Zur Verfüllung ist teilweise die Zufuhr von Bodenaushubmaterial vorgesehen.

Bergbauanlagen, Maschineneinsatz

Im Wesentlichen bleiben die vorhandenen und bereits genehmigten Bergbauanlagen bestehen. Dabei handelt es sich um ein Kieswerk (Sortierung, Waschung), eine Brückenwaage die Infrastrukturbauwerke mit Büro, Sozialräumen und Tankstelle.
Die fahrbaren Maschinen zum Abbau bzw. zur Wiederverfüllung sind im technischen Bericht angeführt. Es handelt sich um übliche Geräte wie Hydraulikbagger, Planierraupen und Radlader. Zum Abtransport zum Kieswerk werden Muldenkipper bzw. LKW mit Kipper eingesetzt. Zur Zeit ist eine mobile Sandaufbereitungsanlage im Einsatz. Die Betankung der leicht beweglichen Geräte erfolgt bei der vorhandenen Tankstelle, schwer bewegliche Geräte werden mittels Tankfahrzeug mit mobiler Auffangwanne betankt.

Personaleinsatz, Betriebszeiten

Am Standort werden 4 Personen (Arbeitnehmer beschäftigt). Die Regelbetriebszeiten sind mit Montag bis Freitag von 6.00 – 18.00 Uhr und Samstag von 6.00 – 13.00 Uhr angegeben. Saisonbedingt sollen die Zeiten fallweise bis 20.00 Uhr (Mo-Fr) bzw. bis 14.00 Uhr (Sa) ausgedehnt werden können.

Abbaumenge, Abbaudauer, Fahrfrequenzen

Wie in UVP I vorgesehen, soll nach Errichtung der Nordausfahrt die jährliche Abbaumenge auf 400.000 m³ angehoben werden. Die Gesamtabbaumenge (verwertbarer Kies) beträgt im Abschnitt UVP II ca. 10 Mio. m³. Die Kapazität der vorhandenen Aufbereitungsanlage wird ebenfalls erhöht. Mit dieser maximalen Abbaumenge ergibt sich eine minimale Abbaudauer von 45 Jahren und somit bis mind. 2065. Mit einer Rekultivierungsdauer von 5 Jahren und einer möglichen, marktbezogenen Verzögerung von 10 Jahren ist von einem Betrieb bis 2080 zu rechnen. Durch die geänderten Bedingungen aufgrund der Erweiterungen sind auch Änderungen in der Abbaureihenfolge im bereits bewilligten Bereich vorgesehen.
Ausgehend von der maximalen Abbaumenge ist mit durchschnittlich 160 LKW-Fuhren (320 Fahrbewegungen) pro Tag an maximal 250 Arbeitstagen pro Jahr zu rechnen. An maximalen Tagen sollen 210 LKW-Fuhren á 28 t über die Ausfahrt Nord, 30 LKW-Fuhren á 28 t über die Jakob-Neubauer Straße und 4 LKW-Fuhren á 28 t über den Forstweg, in Summe 244 LKW-Fuhren (488 Fahrbewegungen) durchgeführt werden.

Sicherheitstechnische Maßnahmen im Abbaugebiet

Die Zufahrtswege werden mit Toranlagen bzw. Schranken abgesichert. In der aktuellen Abbauzone werden nicht benötigte Fahrwege mit Erdwällen oder mobilen Zäunen gesichert. entlang von Fremdgrundstücksgrenzen ist ein Abstand von zumindest 7 m zur Abbaukante vorgesehen. In diesem Streifen befindet sich ein 3 m Begleitweg mit beidseitigem 1 m hohem Begrenzungswall. Innerhalb des Abbaus ist die Abbaukante mit einem Begrenzungswall gesichert.
Für die Maschinentechnik sind CE-Kennzeichnungen vorhanden. Die weitern Sicherheitseinrichtungen sind im Technischen Bericht beschrieben.

Hinweis

Betreffend Details bzw. die genauen Daten wird auf die Projektunterlagen der Zivilingenieure Thürriedl & Mayr mit der GZ 1785 samt Fachbeiträgen verwiesen.

B. Aufgabenstellung:

A.1.1 Ist die Wahl des vorliegenden Abbaustandortes und der Abbaumethoden samt dargelegtem Planungsablauf aus fachspezifischer Sicht nachvollziehbar?

A.1.2 Sind die in den Unterlagen vorgelegten Angaben zum Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens aus fachlicher Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar?

B.1.1 Ist der in den Unterlagen beschriebene Kiesabbau aus anlagen-, bau-, bergbau- sowie sicherheitstechnischer Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich gegebenenfalls Abweichungen? Entspricht der Abbau dem Stand der Technik?

B.1.2 Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend?

B.1.3 Entsprechen die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zum Abbau im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen?

B.1.4 Sind die Darlegungen zum Klima- und Energiekonzept plausibel und ausreichend?

B.1.5 Sind relevante und maßgebende Richtlinien und Normen eingehalten?

B.1.6 Sind die relevanten Projektkomponenten ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?

B.1.7 Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?

B.1.8 Gibt es besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

B.1.9 Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?
- Zwingend
- Empfohlen

B.1.10 Wie kann das Vorhaben zusammenfassend aus fachlicher Sicht beurteilt werden?

Gutachten

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der geplante Kiesabbau dem Stand der Technik entspricht. Das vorliegende Projekt ist vollständig, plausibel und nachvollziehbar.
Die aus anlagen- und geotechnischer Sicht erforderlichen Auflagen sind unter Punkt 1 angeführt.

Aufgrund der besonderen Aufgabenstellung gemäß Punkt B kann folgende Stellungnahme abgegeben werden:

A1.1 Ist die Wahl des vorliegenden Abbaustandortes und der Abbaumethoden samt dargelegtem Planungsablauf aus fachspezifischer Sicht nachvollziehbar?

Gutachten: Die Wahl des vorliegenden Abbaustandortes und der Abbaumethoden samt dargelegtem Planungsablauf ist aus fachspezifischer Sicht nachvollziehbar.

A1.2 Sind die in den Unterlagen vorgelegten Angaben zum Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens aus fachlicher Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar?

Gutachten: Die in den Unterlagen vorgelegten Angaben zum Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens sind aus fachlicher Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar.

B.1.1 Ist der in den Unterlagen beschriebene Kiesabbau aus anlagen-, bau-, bergbau- sowie sicherheitstechnischer Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich gegebenenfalls Abweichungen? Entspricht der Abbau dem Stand der Technik?

Gutachten: Der beschriebene Kiesabbau ist aus anlagen-, bau-, bergbau- sowie sicherheitstechnischer Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.
Der Abbau entspricht dem Stand der Technik.

B.1.2 Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend?

Gutachten: Die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) sind zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und entsprechen dem Stand der Technik

B.1.3 Entsprechen die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zum Abbau im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen?

Gutachten: Die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zum Abbau entsprechen im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen. Es wird auf die nachfolgenden Auflagen sowie die gesetzlichen Vorgaben (Tagbauarbeitenverordnung TAV) hingewiesen.

B.1.4 Sind die Darlegungen zum Klima- und Energiekonzept plausibel und ausreichend?

Gutachten: Aus fachlicher Sicht wurden die geplanten Maßnahmen im Energiekonzept ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Es sind umsetzbare Maßnahmen zur Minimierung des Energiebedarfs angeführt, welche plausibel erscheinen.

B.1.5 Sind relevante und maßgebende Richtlinien und Normen eingehalten?

Gutachten: Soweit aus dem Projekt erkennbar, sind die für den Kiesabbau relevanten Richtlinien und Normen bei der Vorhabensbeschreibung angewandt und eingehalten worden.

B.1.6 Sind die relevanten Projektkomponenten ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?

Gutachten: Die Projektskomponenten sind ausreichend erfasst und deren Beurteilungen sind fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst.

B.1.7 Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?

Gutachten: Soweit möglich und auch wirtschaftlich vertretbar werden elektrisch betriebene Anlagen eingesetzt. Der Abbau und der Zwischentransport werden mit dieselbetriebenen Maschinen und Kraftfahrzeugen bewerkstelligt. Dies entspricht dem momentanen Stand der Technik.

B.1.8 Gibt es besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

Gutachten: Das in der UVP II vorgesehene Projekt sieht eine Erweiterung der Abbaumenge zum Ist-Zustand vor. Die Abbauleistung von 400.000 m³/a ist jedoch auch bereits in der UVP I/Ausbaustufe 2 genehmigt.
Durch die geplante Errichtung der Nordtrasse ist eine verkehrsmäßige Entlastung des Ortsgebietes von Stadl-Paura zu erwarten.

B.1.9 Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?
- Zwingend: Keine
- Empfohlen: Keine

B.1.10 Wie kann das Vorhaben zusammenfassend aus fachlicher Sicht beurteilt werden?

Gutachten: Zusammenfassend wird festgestellt, dass der geplante Kiesabbau dem Stand der Technik entspricht. Das vorliegende Projekt ist vollständig, plausibel und nachvollziehbar.
Die aus anlagen- und geotechnischer Sicht erforderlichen Auflagen sind unter Punkt 1 angeführt.

1. Auflagenvorschläge:

1. Der Aufschluss, Abbau und die Wiederverfüllung hat entsprechend den Projektunterlagen der Zivilingenieure Thürriedl & Mayr mit der GZ 1785 unter Berücksichtigung der in der Verhandlungsschrift vom xx.xx.2022 festgehaltenen Beschreibungen und Ergänzungen sowie unter Beachtung der übrigen Auflagen dieses Bescheides zu erfolgen.
2. Sämtliche Arbeiten im Tagbau dürfen nur bei Tagzeit, und zwar von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis längstens 20.00 sowie an Samstagen von 6.00Uhr bis längstens 14.00 Uhr durchgeführt werden.
3. An den Zufahrten zum Tagbaugelände ist eine Tafel aufzustellen, auf welcher gut sichtbar und dauerhaft auf das „Verbot des Betretens des Bergbaugeländes durch Unbefugte“ hingewiesen wird. Die Zufahrt zum Abbaugebiet ist durch einen Schranken oder ein Tor abzusichern. Diese sind außerhalb der Betriebszeiten versperrt zu halten.
4. Absturzgefährliche Ränder der Tagbaubereiche sind mit mind. 1 m hohen Wällen zu sichern.
5. An den Grenzen zum Abbaugebiet sind mit einem maximalen Abstand von 50 m Gefahren- und Verbotstafeln mit der Aufschrift "Absturzgefahr", "Betreten für Unbefugte verboten" anzubringen.
6. Von sämtlichen Grundgrenzen (Anrainern) ist die obere Böschungskante mind. 3 m, von befahrbaren fremden Wegen, mind. 5 m in horizontaler Richtung gemessen, abzurücken.
7. Die Böschungsneigungen haben sich im Bereich von etwa 2:1 (65°) zu bewegen. Steilere Böschungen sind nur aufgrund und nach Vorlage eines geologischen Gutachtens zulässig.

Dieses Gutachten kann in genereller Form für mehrere anstehende Bodenarten erstellt werden. Die Einstufung des jeweiligen Bodens zum generellen Gutachten hat durch eine geeignete Person zu erfolgen.

8. Für den Abbau des Kiesmaterials und für den Abtransport dürfen nur technisch einwandfreie Maschinen verwendet werden. Reparaturen sowie die Reinigung der Maschinen und Geräte haben außerhalb des Abbaubereiches zu erfolgen.
9. In dem Abbaubereich dürfen nur die unbedingt für den Betrieb nötigen Maschinen und Geräte einfahren. Alle anderen Fahrzeuge (Privat-PKW, etc.) haben außerhalb des Abbaubereiches abgestellt zu werden.
10. Sämtliche Arbeiten im Tagbau dürfen nur bei ausreichender Belichtung durchgeführt werden. Ansonsten ist für eine ausreichende elektrische Beleuchtung zu sorgen.
11. Transportwege innerhalb der Kiesgrube sind in angemessener Entfernung von Böschungsrändern anzulegen, ausreichend zu befestigen und instand zu halten. Die Wege sind gegenüber von Abbaurändern durch Errichtung von mindestens 1 m hohen Wällen oder durch aufgelegte Freisteine in mindestens der gleichen Höhe abzusichern.
12. Maschinen, Geräte und Anlagen, die neu angeschafft werden, die der Maschinensicherheitsverordnung unterliegen, dürfen nur mit CE-Kennzeichnung verwendet werden. Die Konformitätserklärungen sind im Betrieb gesammelt aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen. Sie sind mit den nach ihrem System erforderlichen Schutzvorrichtungen auszustatten und zu betreiben. An geeigneten Stellen sind leicht erreichbare Notausschalter anzubringen, welche im Bedarfsfalle eine rasche Abschaltung einzelner Anlageteile gewährleisten. Die maschinellen Einrichtungen dürfen nur von entsprechend eingewiesenen Personen betrieben werden.

C. Zusammenfassung:

Das vorgesehen Projekt sieht eine Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus in Stadl-Paura vor, wobei die Erweiterung einen Abbau von ca. 10 Mio. m³ Kies in einem Zeitraum bis ca. 2080 vorsieht. Die vorhanden und genehmigten Bergbauanlagen werden weiterverwendet .
Zusammenfassend wird festgestellt, dass der geplante Kiesabbau dem Stand der Technik entspricht. Das vorliegende Projekt ist vollständig, plausibel und nachvollziehbar.
Die aus anlagen- und geotechnischer Sicht erforderlichen Auflagen sind unter Punkt 1 angeführt.

D. Fachliche Auseinandersetzung zu den eingegangenen Stellungnahmen:

11.5.1 Wie wird garantiert (wie kontrolliert?), dass Abbau-Schritte mit 0,8 ha bis max. 2,7 ha Feldern erfolgen?

Antwort: Dabei handelt es sich aus meiner Sicht um eine rechtliche Frage. Die Behörde legt Überprüfungen (Grubenbefahrungen) fest. Bei diesem wird die Übereinstimmung mit dem genehmigten Projekt überprüft.

11.5.2 Ursprünglich wurde von max. 1,8 ha ausgegangen

Antwort: Die Festlegung der Abschnitte obliegt dem Betreiber bzw. Projektanten. Aus technischer Sicht kann festgestellt werden, dass es sich um übliche Abschnittsgrößen handelt, die auch in vergleichbaren Abbauen (obertägige Kiesgewinnung) in ähnlicher Größe zu finden sind.

14.3 Abbaudauer: Das Abbaugebiet sollte nicht wie geplant automatisch und unwiderruflich bis ca. 2080 abgebaut werden dürfen. Hier greift man tief in nächste Generationen ein, ohne zu wissen ob der Abbau dann noch in diesem Umfang von Nöten ist. Hier wäre eine kürzest mögliche Abbaufrist angemessen, höchstens jedoch bis 2063. In bestimmten Abschnitten wäre eine Evaluierung des Projektes notwendig und wünschenswert um sinnvoll für die Zukunft planen zu können

Antwort: Die Festlegung der Abschnitte obliegt dem Betreiber bzw. Projektanten. Aus technischer Sicht wird das Projekt nach dem Stand der Technik beurteilt. Aus technischer Sicht steht einer Projektlaufzeit bis 2080 nichts entgegen. Dies stellt eine angemessene Dauer der geplanten Kiesentnahme dar.

Wels, 20.10.2022

UVP Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen; Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II) GZ AUWR-2020-731675

Gutachten für den Fachbereich Abfalltechnik

Xenia Bartl, MSc

ENTWURF

Befund

A. Vorhabensbeschreibung:

Die Welser Kieswerk Treul & Co Ges.m.b.H. beabsichtigt den Kiesabbau in Stadl-Paura in südlicher Richtung zu erweitern. Dabei sollen die bereits bewährten Abbau- und Renaturierungsstrategien konsequent fortgesetzt werden. Die Erweiterung erschließt eine Abbaufläche von ca. 46,2 ha und fügt sich an die genehmigten Abbauflächen 2007 und UVP I an. Das Erweiterungsprojekt schließt an die 2007 und 2018 bewilligten Abbauvorhaben an.

Die dort im Trockenabbau gewonnenen Kiese werden direkt im vor Ort bestehenden Kieswerk aufbereitet und bis zum Abtransport zwischengelagert oder als Rohkies abtransportiert. Die jährliche Abbautätigkeit hält sich im Rahmen der mit der UVP I (Ausbaustufe 2) genehmigten maximalen Abbaukapazitäten von jährlich 400.000 m³.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 wurde ein Projekt sowie neu konsolidierte Projektunterlagen übermittelt. Nachstehend sind die abfalltechnisch relevanten Projektteile angeführt:

A 01	Genehmigungsantrag
B 01.1	Technischer Bericht, 23.06.2022
B 01.2a	Dokumentationsband Technisches Projekt, 16.05.2022
B 01.2b	Dokumentationsband Abfalltechnik und Abfallwirtschaft, 27.06.2022
B 01.6	Aufschluss- und Abbauplan Ausbaustufe M 1:2.000
B 01.8	Lageplan Schlammwirtschaft M 1:1.000
B 01.9	Regelplan Abbau M 1:1.000/500
D	Umweltverträglichkeitserklärung

Die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. betreibt in Stadl-Paura seit 1965 einen Kiesabbau in Form einer Trockengewinnung. Die Aufbereitung des gewonnenen Materials bis hin zur Veredelung erfolgt in der ebenfalls am Abbaugelände situierten Kiesaufbereitungsanlage. Der Kiesabbau in Stadl-Paura dient der unmittelbaren Bedarfsdeckung des regionalen Bereichs, der über das bestehende Straßennetz erreichbar ist und mit vertretbaren Transportkosten und –distanzen versorgt werden kann.

An die ersten Abbaufelder anschließend wurde 1997 eine Abbauerweiterung genehmigt. In diesem Abbaubereich ist auch das 2003 genehmigte Kieswerk situiert. 2007 wurde eine Abbauerweiterung in südwestliche Richtung genehmigt. Im Zuge dieses Erweiterungsvorhabens wurden verschiedene Renaturierungsstrategien zur Neuetablierung von naturnahen Waldflächen entwickelt, welche auch bei der zuletzt genehmigten Erweiterung berücksichtigt wurden.

Die jüngste Erweiterung im Ausmaß von ca. 20 ha wurde mit Bescheid der Oö Landesregierung AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 UVP-rechtlich genehmigt (in weiterer Folge: UVP I) und sieht zwei Ausbaustufen vor:

- Ausbaustufe 1 (Variante Südtrasse): Fortführung des bisherigen Abbau- und Transportkonzeptes mit konstant fortgeführter Abbaumenge und Transportfrequenz. Der Abtransport erfolgt wie zuvor durch das Ortsgebiet von Stadl-Paura.
- Ausbaustufe 2 (Variante Nordtrasse): Flächenmäßig erweitertes Vorhaben mit deutlich erhöhter Abbaumenge und Verkehrsfrequenz und geändertem Transportkonzept. Der Abtransport erfolgt überwiegend in nördlicher Richtung direkt über das überörtliche Straßennetz, was eine deutliche Entlastung der Ortsgebiete Stadl-Paura, Lambach und Edt/Lambach nach sich zieht.

Die Entscheidung, ob lediglich die Ausbaustufe 1 oder auch die Ausbaustufe 2, mit der Brücke über die Ager, realisiert wird, liegt bei der Projektwerberin und ist von der wirtschaftlichen Absicherung der hohen Investition und der Errichtung des Kreisverkehrs an der B1 abhängig.

Deshalb ist die Realisierung der Ausbaustufe 2 aus Sicht der Projektwerberin untrennbar mit der Genehmigung des nunmehrigen Erweiterungsvorhabens verbunden, weil dieses infolge des erhöhten Rohstoffvolumens die notwendige Investitionssicherheit für den Standort Stadl Paura bringt. Im Fall der Versagung der Genehmigung für die Erweiterung würde der bestehende Abbau lediglich im Rahmen der Ausbaustufe 1 weiterbetrieben werden. Dies bedeutet, dass der gesamte Lieferverkehr weiterhin ausschließlich über die Südtrasse abgewickelt werden müsste. Diese Situation bildet den Nullfall für die nunmehrige UVP.

Mit dem nunmehrigen Änderungs- und Erweiterungsvorhaben und der obig begründeten Vorverlegung der Entscheidung für die Ausbaustufe 2 ergeben sich zunächst Änderungen innerhalb des bereits genehmigten Abbaugebiets; zudem wird die Abbaureihenfolge optimiert und werden die noch abzubauenden Abbaugebiete miteinander verschränkt – dh der Abbau wechselt zwischen den bereits genehmigten Gebieten (2007 und UVP I) und den Erweiterungsflächen (in weiterer Folge: UVP II).

Das gegenständliche Vorhaben erstreckt sich räumlich
- über bereits genehmigte Abbauflächen, auf denen künftig die genehmigte Abbaufolge und -führung geändert werden soll (in der Folge: “Änderungsbereich“, der Gebietsteile aus der „UVP I“ und der Genehmigung „2007“ umfasst) und
- auf neue Flächen (in der Folge „Erweiterungsbereich“ oder UVP II).

Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets (Änderungen der UVP I und 2007)
In technisch konzeptioneller Hinsicht wird nach der Fertigstellung der Brücke die Abbaumenge nicht wie bisher geplant stufenweise, sondern sofort auf 400.000 m³ pro Jahr erhöht (dies entspricht dem schon in der UVP I dargestellten Vollauslastungsszenario). Weiters ändert sich die Abbaufolge. Zudem müssen in Folge der späteren Erweiterung der Gewinnung in den

ENTWURF

neuen Abbauflächen, auch weitere Schlammteiche im bestehenden Abbaugebiet angelegt werden, damit erhöhen sich auch die offenen Flächen von derzeit max. 16,5 ha auf im Mittel 19,1 ha. Ab 2030 wird der Abbau wechselnd in den Gebieten 2007, UVP I und UVP II vorangetrieben. Mit der Erschöpfung der bestehenden Abbaugebiete (2007 und UVP I) ist im Jahr 2047 (also innerhalb der bisherigen Genehmigungsdauer bis 2063) zu rechnen. Allerdings werden die infrastrukturellen Anlagen auch für die nachfolgende Erweiterung benötigt, so dass die Befristung der jeweiligen Anlagenbewilligungen sowie der damit verbundenen forst- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen entsprechend zu verlängern ist.

Erweiterungsbereich UVP II
2030 erfolgt der Abbau erstmals im Erweiterungsbereich UVP II. Dieses Erweiterungsgebiet erstreckt sich über ein Ausmaß von ca. 46,2 ha. Unter Ansatz einer Maximalauslastung von jährlich 400.000 m³, ergibt sich daraus eine minimale Projektdauer bis 2065. Bei Berücksichtigung derzeit nicht vorhersehbarer konjunktureller Schwankungen oder sonstiger Gründe die zu einer Verlangsamung des Abbaus führen, kann sich die Vorhabensdauer entsprechend verlängern, zudem ist für die Rekultivierung eine Nachlaufzeit von 5 Jahren anzusetzen. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die Gesamtvorhabensdauer über der bereits mit der UVP I genehmigten Zeitspanne (bis 2082) zu liegen kommt.

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben aus abfallwirtschaftlich relevantem Blickwinkel beschrieben.

A1 Derzeitiger Kiesabbau in Stadl-Paura

Die gesamte geförderte Kiesmenge beträgt im Jahresmaximum 115.000 m³. Diese Kubatur wird weitgehend im Kieswerk Stadl-Paura aufbereitet. Produkte für den Straßenbau werden zT mit einer mobilen Aufbereitungsanlage, die dem Abbau folgt, hergestellt. Geringe Mengen werden zur Aufbereitung in das Kieswerk Gunskirchen transportiert oder als Rohkies verkauft und abtransportiert.

Beim Kiesabbau handelt es sich ausschließlich um Trockenabbau.

Zur Verflachung der Abbauböschungen wird, den Bescheidvorgaben entsprechend, unbedenkliches Bodenaushubmaterial zugeführt. Abfallannahme, Eingangskontrolle und Verwendung erfolgen bescheidgemäß und im Einklang mit den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans.

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß in getrennten Behältern gesammelt und zur Entsorgung konzessionierten Entsorgungsunternehmen übergeben. Im Bereich der Vorschüttflächen für angeliefertes Fremdmaterial wird je ein abdeckbarer und versperrbarer Stahlcontainer aufgestellt, in dem eventuell anfallende, nicht gefährliche Abfälle, (z.B. beigemischte Baustellenabfälle) oder sonst am Gelände aufgefundener Müll vor Ort gesammelt und von einem Entsorger abgeholt wird.

Die Abfallentsorgung (häuslicher Abfälle, Werkstättenabfälle, etc.) bleibt zum bisherigen Betrieb unverändert und wird durch das gegenständliche Erweiterungsprojekt nicht beeinflusst. Ein Abfallwirtschaftskonzept mit Stand 27.06.2022 wird mit Projektunterlage B01.2b vorgelegt.

ENTWURF

A2 abfalltechnische Beschreibung des geplanten Vorhabens

Abfalltechnisch ergeben sich zwischen den Vorhaben „Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets“ und „Erweiterungsbereich UVP II“ keine signifikanten Unterschiede und können zusammenfassend beschrieben und beurteilt werden. Eine differenzierte Betrachtung der beiden Varianten in Hinblick auf die Qualität des angelieferten Bodenaushubmaterials ist aus abfalltechnischer Sicht folglich nicht erforderlich.

Vor Beginn der Gewinnungstätigkeit erfolgt eine abschnittsweise Fällung im Ausmaß der Abbaufläche von 1-2 Jahren. Die Gehölze werden dabei auf Stock gesetzt, das anfallende Holz wird verbracht und verwertet. Der Oberbodenabtrag erfolgt jeweils im Spätherbst/Winter jährlich auf jener Fläche, die für das nachfolgende Abbaujahr erforderlich ist. Der Waldboden wird mittels Radlader abgezogen und im Regelfall direkt in zur Renaturierung anstehende Flächen wieder eingebracht.
Als Abbaufläche für ein Jahr ist in Abhängigkeit von der Kiesmächtigkeit von einer Fläche zwischen etwa 1,5 bis 3 ha auszugehen.

Zur Verflachung der Abbauböschungen wird Bodenaushubmaterial zugeführt. Die Böschungen werden im Endzustand mit einer Neigung von 2:3 oder flacher hergestellt. Der Oberboden wird darüber aufgebracht. Da das vorhandene Abraummaterial nicht für die Böschungshinterfüllung ausreicht, soll – wie bisher - ergänzend zum vorhandenen Abraum zugeführtes Bodenaushubmaterial als Rohstoffersatz dafür verwendet werden.

Die Kubaturen sind in der nachfolgenden Tabelle für den Gesamtabbau ab 2020, gerundet auf 1.000 m³, differenziert nach Abraummaterial und zugeführtem Bodenaushubmaterial aufgelistet:

Kubatur Einbau Kiesabbaugebiet Vorhaben „UVP II“

Einbau Bodenfläche UVP I + 2007	55 000 m³
Einbau Böschungen UVP I + 2007	260 000 m³
Einbau Bodenfläche UVP II	130 000 m³
Einbau Böschungen UVP II	370 000 m³
Einbau Dämme Schlammteiche III-IX (UVP II)	555 000 m³
Kubatur Einbau	1 370 000 m³
abzüglich Abraum -	510 000 m³
erforderliche Zufuhr Fremdmaterial	860 000 m³

Im gesamten Abbauzeitraum sind 1,37 Mio. m³ Material einzubauen, bringt man davon den Abraum in Abzug verbleiben rund 860.000 m³ welche über einen Zeitraum von 45 Jahren anzuliefern sind was im Durchschnitt rund 19.000 m³ pro Jahr entspricht.

Abraummaterial selbst fällt jeweils in den Wintermonaten bei der Abräumarbeit des jeweils folgenden Abbaubereichen an und wird an der Sohle bereits abgebauter Abbaufelder aufgebracht bzw. bei technischer Eignung zur Hinterfüllung von Böschungen verwendet.

Zur Böschungsgestaltung sowie zur Dammerrichtung soll in der Erweiterungsfläche wie bisher auch zugeführtes Bodenaushubmaterial verwendet werden. Im Einklang mit den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017, soll für die Böschungshinterfüllung sowie Dammerrichtung Bodenaushubmaterial wie folgt eingesetzt werden.

ENTWURF

Schlüsselnummer	Spez.	Abfallbezeichnung	Spezifikation
31411	30	Aushubmaterial	Klasse A1
31411	31	Aushubmaterial	Klasse A2
31411	32	Aushubmaterial	Klasse A2G

Die jeweilige Qualitätsklasse wird grundsätzlich durch eine grundlegende Charakterisierung inkl. chemischer Analysen bereits vor Anlieferung des Bodenaushubmaterials nachgewiesen. Da häufig an einzelnen Baustellen nur sehr kleine Mengen an Bodenaushubmaterial anfallen, wurde eine Vorgangsweise entwickelt, die einerseits zunächst eine Abfallannahme von Kleinmengen ohne Vorliegen einer analytischen Untersuchung zulässt, anderseits jedoch sicherstellt, dass alle Bodenaushubmaterialien vor deren Verwertung analytisch untersucht werden.

Dabei ist folgende Vorgehensweise geplant:

- Errichtung einer Lagerfläche für die Zwischenlagerung von Kleinmengen (≤ 2.000 t) von Bodenaushubmaterialien, für die keine chemisch-analytische Untersuchung vorliegt
- Durchführung einer gründlichen visuellen und olfaktorischen Eingangskontrolle durch den Leiter der Eingangskontrolle vor und während des Abkippvorgangs
- Zusammenlegung von Kleinmengen zu Haufen von maximal ca. 2.000 t
- Durchführung einer repräsentativen chemisch-analytischen Untersuchung nach Erreichen der Schwelle von ca. 2.000 t
- Kennzeichnung der einzelnen Haufen zur Unterscheidung von bereits untersuchten und noch nichtuntersuchten Materialien

Es ist daher die Errichtung einer Zwischenlagerfläche im Ausmaß von ca. 2500 m² vorgesehen, die jeweils in unmittelbarer Nähe der anstehenden Schütt- oder Dammfläche situiert werden soll. Bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses wird das gesammelte Bodenaushubmaterial eingebaut. Im Falle eines negativen Analyseergebnisses wird das Bodenaushubmaterial abtransportiert und einer gesetzmäßigen Verwertung oder Entsorgung zugeführt. Diese Vorgangsweise garantiert, dass ausschließlich Material geeigneter Qualitätsklassen für Böschungsgestaltung sowie Dammerrichtung verwendet wird. Noch nicht chemisch untersuchte Abfälle werden zunächst der Schlüsselnummer 31411 45 zugeordnet.

Die bewilligte Annahmefläche für zugeführte Bodenaushubmaterialien im Ausmaß von 2.000 m² wird flächengleich geringfügig Richtung Süden verschoben.

Die Herstellung der Dämme erfolgt in Schichtstärken von max. 1 m, welche lageweise eingebracht und verdichtet werden. Schüttungen mit Abraummaterial und Bodenaushubmaterial werden nur außerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs vorgenommen.

Wie bereits mit der UVP I genehmigt, wird im bestehenden Kieswerk auch nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklassen A1, A2 und A2-G aufbereitet werden. Die Behandlung des Bodenaushubmaterials im Kieswerk stellt eine stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen dar Aushubmaterial und erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Vorgaben im Bundesabfallwirtschaftsplan 2017.

A3 Qualität des grubenfremden Bodenaushubmaterials

A3.1. Eingangskontrolle/Qualitätssicherung

ENTWURF

Bereits vor dem Abkippen wird die Übereinstimmung des Materials mit der Beschreibung lt. Abfallinformation verglichen.

Abfall für welchen lediglich eine Abfallinformation ohne Beurteilungsnachweis beizubringen ist (≤ 2.000 t), wird einer besonders gründlichen Kontrolle in folgender Form unterzogen:

- Visuelle und olfaktorische Kontrolle bereits vor dem Abkippen
- Visuelle und olfaktorische Kontrolle während des Kippvorqanqs um etwaige verborgene Kontaminationen sofort zu identifizieren und zu dokumentieren (Foto) und die Abfallannahme gegebenenfalls umgehend zu stoppen.

Im Zweifelsfall wird die Annahme von Material verweigert. Insbesondere bei Verunreinigung durch Asphalt- bzw. Bauschuttresten.
Abgewiesene Fuhren werden dokumentiert (Bericht und Fotos).

Bodenaushub ≤ 2.000 t
Übereinstimmung mit Abfallinformation/visuelle und olfaktorische Kontrolle
Das Material wird nur übernommen und zwischengelagert, wenn es sich um nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial handelt und visuell und olfaktorisch keine Hinweise auf eine Kontamination vorhanden sind. Dies wird durch den Leiter der Eingangskontrolle mit Ausfertigung des Übernahmescheines bestätigt.

Fehlende Übereinstimmung
Wird im Rahmen der Eingangskontrolle eine fehlende Übereinstimmung mit der Materialqualität gem. Abfallinformation festgestellt, wird das Material einer gesetzmäßigen Verwertung oder Entsorgung zugeführt.

Zweifel hinsichtlich der Übereinstimmung
Bestehen Zweifel hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Materialqualität gem. Abfallinformation wird der Standortverantwortliche informiert und das Material getrennt von anderen Baustellen zwischengelagert. Die weitere Vorgangsweise (z.B. Analyse) wird mit dem Abfallbesitzer abgestimmt und schriftlich bestätigt. Für diese schriftliche Bestätigung liegt den Projektunterlagen ein Muster bei.

Angeliefertes Material wird am Gelände zwischengelagert. Dabei erfolgt eine Zusammenlagerung von Kleinmengen zu einem Haufen bis zu max. 2.000 t. Bei Erreichen einer Gesamtmasse von max. 2.000 t wird eine chemisch analytische Untersuchung durchgeführt.

Die einzelnen Haufen werden dabei so gekennzeichnet, dass eine Nachverfolgung des Materials möglich ist und untersuchte und nicht untersuchte Materialien zweifelsfrei unterschieden werden können.

Die Probenahme, Untersuchung und Beurteilung des Materials erfolgt durch eine befugte Fachperson/-anstalt.
Im Ergebnis der grundlegenden Charakterisierung wird das Material durch die Fachperson/-anstalt hinsichtlich seiner Eignung für den Einsatz am Standort Stadl-Paura gutachterlich beurteilt.

Ein Einbau am Standort Stadl-Paura erfolgt nur bei positiver Beurteilung durch die Fachperson/-anstalt.

ENTWURF

Bodenaushub > 2.000 t
Wenn die visuelle Kontrolle eine Übereinstimmung mit der Abfallinformation/BN ergibt, kann das Material geschüttet oder im Kieswerk verwertet werden.

Im Rahmen der Eingangskontrolle erfolgt durch begleitende Summenbildung eine aktuelle Mengenauflistung jeder Baustelle. Dies stellt gleichzeitig die Mengenkontrolle dar.

Bei Zweifel an der Materialqualität gemäß grundlegender Charakterisierung werden die ersten 500 t auf der Zwischenlagerfläche gesammelt und einer Identitätskontrolle unterzogen. Die Probenahme erfolgt durch den zuvor eingeschulten Leiter der Eingangskontrolle. Für Analyse und Dokumentation der Identitätskontrolle wird dabei eine qualifizierte Fachperson/Fachanstalt beauftragt. Alle Anlieferungen dieses Materials werden sodann vorerst zwischengelagert.

Nach positivem Abschluss der Identitätskontrolle wird das zwischengelagerte Material sowie nachfolgende Anlieferungen ohne weitere Zwischenlagerung am Standort entsprechend verwertet. Im Fall eines negativen Abschlusses der Identitätskontrolle wird die zwischengelagerte Menge auf Kosten des Abfallbesitzers gesetzmäßig verwertet bzw. entsorgt. Eine weitere Abfallannahme von demselben Anfallsort erfolgt sodann nicht mehr.

A3.2. Zwischenlagerung

Bodenaushub ≤ 2.000 t
Das Material wird nur auf den als Zwischenlagerflächen definierten Bereichen zwischengelagert.

Bodenaushub > 2.000 t
Keine Zwischenlagerung notwendig, das Material kann bei Übereinstimmung mit der Abfallinformation geschüttet oder im Kieswerk verwertet werden

Nach Übernahme des Materials wird für jeden LKW ein Übergabeschein ausgestellt. Auf dem Übergabeschein ist die Einbaustelle gern. 50 x 50 Raster (>2000 t) oder der Haufen (< 2000 t) zu vermerken.

B. Aufgabenstellung:

Das vorliegende abfalltechnische Gutachten wurde im Auftrag der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht des Amtes der Oö. Landesregierung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung „Erweiterung Kiesabbau Stadl Paura II" auf Basis des Fragenkataloges, datiert mit 25.08.2021, erstellt. Nachstehendes Gutachten basiert auf Grundlage des Inhaltes der vorgelegten digitalen Projektunterlagen.

Abfalltechnisch ergeben sich zwischen dem Vorhaben „Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets“ und „Erweiterungsbereich UVP II“ keine signifikanten Unterschiede und ist eine differenzierte Betrachtung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Im folgenden Gutachten werden nachstehende Bereiche des Vorhabens beurteilt:

- Materialqualität des angelieferten, grubenfremden Bodenaushubmaterials aus Sicht der Abfallchemie; es erfolgt dabei keine Beurteilung aus bautechnischer oder bodenmechanischer Sicht
- Qualitätssicherung für grubenfremdes Material inklusive Dokumentation

ENTWURF

- Zwischenlagerung des grubenfremden Materials
- Aufzeichnungen und Bilanzen

Die Beurteilung beschränkt sich auf die Betriebsphase.

Störfälle werden nicht explizit behandelt, da es bei zugeführtem Bodenaushubmaterial zu keiner dauerhaften unbeabsichtigten Schadstofffreisetzung kommt. Durch das mehrstufige Prüfverfahren bei der Eingangskontrolle und auch durch die Aufzeichnung mit Rasterangabe, wird eine dauerhafte Ablagerung von etwaigen ungeeignetem Fremdmaterial verhindert.

Im Falle der Stilllegung kommt es zum Ende des Abfalleinsatzes, sodass auch hier aus abfalltechnischer Sicht nichts zu bemerken ist.

Im Folgenden wird auf die Fragen des am 25.08.2022 übermittelten Fragenkatalogs in abfalltechnischen Belangen eingegangen.

A.1.4	*Ergeben sich aus fachlicher Sicht Abweichungen von den in den Unterlagen (Vorverfahren) angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zum Themenbereich Alternative, Nullvariante?*
	Dies wurde im Rahmen des Vorverfahrens bereits geklärt.

B.3.1	*Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf. Abweichungen?*
	Die vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind aus abfalltechnischer Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.
B.3.2	*Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend?*
	Die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 bzw. ÖNORM S2127 werden lt. Projektunterlagen herangezogen und eingehalten. Die angewendeten Methoden (Qualitätsnachweise, Probenahme, Analyse etc.) sind zweckmäßig, notwendig und dem Stand der Technik entsprechend.
B.3.3	*Sind relevante und maßgebende Richtlinien und Normen eingehalten? Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?*
	Die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 bzw. ÖNORM S2127 werden lt. Projektunterlagen herangezogen und eingehalten. Die angewendeten Methoden (Qualitätsnachweise, Probenahme, Analyse etc.) sind zweckmäßig, notwendig und dem Stand der Technik entsprechend. Ein mehrstufiges Qualitätssicherungssystem wird eingeführt. Emissionen werden nach dem Stand der Technik begrenzt.
B.3.4	*Wie können die Belange der Wiederverfüllung aus fachlicher Sicht beurteilt werden? Liegen ausreichende Angaben zur Art und Menge der Wiederverfüllung vor?*
	In den Unterlagen finden sich Angaben zu Kubaturen von grubenfremdem anzulieferndem Bodenaushubmaterial (gerundet auf 1.000 m³). Die Vorgehensweise der Wiederverfüllung sowie die Vorgehensweise zur Einhaltung der erforderlichen Materialqualitäten werden in den Unterlagen nachvollziehbar beschrieben. Es liegen ausreichende Angaben zur Art und Menge der Wiederverfüllung vor.
B.3.5	*Werden die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen möglichst gering gehalten, sodass erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden werden?*

	Durch das mehrstufige Prüfungsverfahren bei der Annahme von Fremdmaterial (Abfalldeklaration, Eingangskontrolle, Mengenkontrolle, visuelle Kontrolle) sowie durch die Aufzeichnungen mit Rasterangaben – wodurch die Ablagerungsflächen auch nachträglich rekonstruierbar sind – werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, die eine dauerhafte Ablagerung von ungeeignetem Fremdmaterial verhindern. Mit der Beschränkung der Materialqualität von Fremdmaterial auf die Qualitätsklassen A1, A2 und A2-G und dem mehrstufigen Qualitätssicherungssystems inkl. Aufzeichnungen werden erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden.
B.3.6	*Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?*
	Die Böschungs- und Dammgestaltung mit zugeführtem Bodenaushubmaterial orientiert sich an den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017, sodass diesbezüglich keine nachteiligen relevanten Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Relevante Auswirkungen ergeben sich z.B. bei einem Versagen der Eingangskontrolle, wenn es zum Einbau von ungeeignetem Material kommen würde. Mit dem mehrstufigen Qualitätssicherungssystem kann ein solch gänzliches Versagen nahezu ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden entsprechende Aufzeichnungen geführt, die eingebautes ungeeignetes Fremdmaterial lokalisieren und wieder entfernen können. Eine relevante Auswirkung im Sinne der „dauerhaften Ablagerung von ungeeignetem Material“ wird in den Unterlagen berücksichtigt.
B.3.7	*Gibt es besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?*
	Es gibt keine zusätzlichen besonderen abfalltechnisch spezifischen Aspekte.
B.3.8	*Entsprechen die im Fachbeitrag dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Abfällen, zur Trennung und Zwischenlagerung sowie ggf. zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen, einschließlich der, während der Abbau- und Rekultivierungsphase anfallenden, dem Stand der Technik bzw. sind diese ausreichend und zweckmäßig?*
	Das Abfallwirtschaftskonzept ist plausibel und werden darin nachvollziehbare Angaben zu Trennung, Zwischenlagerung und Übergabe an Dritte gemacht. Die dargestellten Maßnahmen sind zweckmäßig.
B.3.9	*Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?* - *Zwingend* - *Empfohlen*
	Im Falle der Stilllegung kommt es zum Ende des Abfalleinsatzes, sodass hier aus abfalltechnischer Sicht nichts zu bemerken ist.
B.3.10	*Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften - zusammenfassend beurteilt werden?*
	Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, werden die Auswirkungen der Böschungsgestaltung sowie Dammerrichtung mit grubenfremden Bodenaushubmaterial aus abfalltechnischer Sicht zusammenfassend mit „*Stufe 0 – keine bzw. vernachlässigbare Auswirkung*“ beurteilt.

ENTWURF

	Sind Wechselwirkungen bzw. Kumulierungen mehrerer Auswirkungen untereinander bzw. zwischen den Schutzgütern bei gegenständlichem Vorhaben von Relevanz die zu einer erheblich beeinträchtigenden Umwelt führen können und wurde diese gegebenenfalls in den Antragsunterlagen dargelegt?
	Grubenfremdes Material, das am Standort einer Verwertung zugeführt wird, wird entsprechend der vorhandenen Bestimmungen und gesetzlichen Vorgaben (BAWPL, Abfallwirtschaftsgesetz) qualitätsgesichert. Eine Kumulierung ist insofern möglich, als das mit zunehmendem Einsatze von grubenfremden Aushubmaterial auch das Potenzial der Aufbringung von Material mit am Standort untypischer Zusammensetzung zunimmt. Zumal die Grenzwerte und der Beurteilungsmaßstab definiert wurden, entspricht das gegenständliche Vorhaben den gesetzlichen Bestimmungen und wird damit sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen kommt.

Gutachten

Abfalltechnisch ergeben sich zwischen dem Vorhaben „Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets“ und „Erweiterungsbereich UVP II“ keine signifikanten Unterschiede und ist eine differenzierte Betrachtung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

<u>B1. Qualität des grubenfremden Bodenaushubmaterials</u>

Für die Böschungsgestaltung sowie zur Dammerrichtung der Schlammteiche wird wie bisher auch zugeführtes Bodenaushubmaterial verwendet. In den Projektunterlagen wird definiert, welcher Qualität das Material zu entsprechen hat und wie überprüft wird, dass die übernommenen Materialien mit den Abfalldeklarationen übereinstimmen und somit die geforderten Qualitäten eingehalten werden. Es wurde diesbezüglich eine umfangreiche und nachvollziehbare Arbeitsanweisung erstellt.

Eine Verwertung am Standort von zugeführtem Material erfolgt nur, wenn es sich um nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklassen A1, A2 oder A2-G gem. Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 handelt.
Mit der in den Projektunterlagen angeführten Definition der Qualitätsklassen A1, A2 und A2-G wird dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 entsprechend den qualitätsabhängigen Anwendungsbereichen grundsätzlich entsprochen.

Material welches aus Baulosen < 2.000 t stammt und bei Anlieferung noch keiner chemischen Analyse unterzogen wurden (kein Beurteilungsnachweis) wird am Standort in loser Schüttung zu Haufwerken (max. 2.000 t) auf definierten Zwischenlagerflächen zwischengelagert. Bei Erreichen einer Gesamtmasse eines Haufwerks von 2.000 t erfolgt eine Probenahme gem. ÖNORM S 2127 „ *Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von festen Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen*“, mit anschließender chemisch analytischer Untersuchung. Im Ergebnis der grundlegenden Charakterisierung wird das Material durch eine extern befugte Fachperson- oder anstalt für den Einsatz am Standort Stadl-Paura gutachterlich beurteilt.

Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass auch Material, dessen Qualität bei Anlieferung noch nicht bekannt ist, einer entsprechenden repräsentativen Beprobung und Analytik unterzogen wird und nur bei Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte ein Einbau am Standort erfolgt. Die geplante Untersuchung von zwischengelagerten nicht verunreinigtem Bodenmaterial zu max. 2.000 t entspricht unter Bezugnahme auf die Zusammenfassung zu Sammelproben und erste Untersuchung gem. Kapitel 7.3.1. ÖNORM S 2127 dem Stand der Technik.

ENTWURF

Mit den Qualitätsangaben in den Projektunterlagen ergeben sich für die Verwendung von angeliefertem Material am Standort folgende Abfallarten/Schlüsselnummern:

Schlüsselnummer (SN)	Spez.	Abfallbezeichnung	Spezifikation
31411	30	Aushubmaterial	Qualitätsklasse A1 gem. BAWP
31411	31	Aushubmaterial	Qualitätsklasse A2 gem. BAWP
31411	32	Aushubmaterial	Qualitätsklasse A2-G gem. BAWP

Die Abfallart der Schlüsselnummer 31411 45 darf am Standort zwar übernommen und zwischengelagert werden, ein Einbau dieser Abfallart ist nicht zulässig. Hier hat zuvor, wie in den Projektunterlagen ausführlich dargelegt, eine Beprobung und grundlegende Charakterisierung zu erfolgen. Ein Einbau ist nur bei gutachtlicher Beurteilung und Zuordnung zur einer der in obiger Tabelle gelisteten Abfallarten zulässig.

B1.1 Eingangskontrolle/Qualitätssicherung

In den Projektunterlagen sind umfangreiche Maßnahmen für die Qualitätssicherung definiert. Diese entsprechen dem Stand der Technik für die dauerhafte Ablagerung von Boden ohne technische Maßnahmen zum Schutz des Untergrundes. Die Arbeitsanweisung „Eingangskontrolle Bodenaushub, V_01SP 04/2018“ beschreibt in umfangreicher und nachvollziehbarer Form die Vorgangsweise unter anderem bei Anlieferung, Kontrolle der Abfalldeklaration, Erfassung, visuelle/olfaktorische Kontrolle, Mengenkontrolle, Maßnahmen bei Zweifel an der Materialqualität, etc..

Durch das mehrstufige Prüfungsverfahren bei der Annahme von Fremdmaterial (Abfalldeklaration, Eingangskontrolle, Mengenkontrolle, visuelle Kontrolle) sowie durch die Aufzeichnungen mit Rasterangaben – wodurch die Ablagerungsflächen auch nachträglich rekonstruierbar sind – werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, die eine dauerhafte Ablagerung von ungeeignetem Fremdmaterial verhindern.

B2. Zwischenlagerung

Material, welches noch nicht in analytisch definierter Qualität angeliefert wird (Bodenaushub ≤ 2.000 t) wird in max. 2.000 t Haufwerken auf definierten Zwischenlagerplätzen bis zur Probenahme mit anschließender chemischer Untersuchung und Beurteilung zwischengelagert. Zumal von dem Material keine Qualität bekannt ist, die angelieferte und zur Zwischenlagerung geplante Menge im Sinne des Betriebsablaufes nicht eingeschränkt wird und vor allem, weil das Zwischenlager keine Maßnahmen der Oberflächenwasserbehandlung (z.B. Versickerung auf humosen Oberboden) vorsieht, werden aus fachlicher Sicht untenstehende Auflagen vorgeschlagen. Darunter auch ein Auflagenvorschlag, der die Eingangskontrolle entsprechend konkretisiert, sodass bei Umsetzung davon auszugehen ist, dass durch die kurzfristige Zwischenlagerung von Material mit vorhandener, aber sinnlich nicht wahrnehmbarer Kontamination keine relevante Gefährdung von Boden und Grundwasser gegeben ist.
Sobald eine grundlegende Charakterisierung des jeweiligen Haufwerkes vorhanden ist, ist ohnedies entweder die standortspezifische Eignung nachgewiesen, oder das Material ist bei Grenzwertüberschreitungen vom Standort zu entfernen und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.

ENTWURF

B2. Aufzeichnung und Bilanzierung

Hinsichtlich der Aufzeichnung und Bilanzierung von Abfallbewegungen existieren umfangreiche gesetzliche Regelungen welche auch für gegenständliches Vorhaben ihre Anwendung finden.

Darüber hinaus ist durch die unterschiedlichen „Anlagenteile“ am Standort (Einbau am Standort, zeitweilige Zwischenlagerung), in der Form aufzuzeichnen, dass jederzeit die Art, Menge, Herkunft und nachvollziehbar auch der Verbleib der jeweiligen Materialanlieferung dargelegt werden kann.

Um dies sicherzustellen, werden untenstehende Auflagenvorschläge formuliert.

1. Auflagenvorschläge:

1.1. Es dürfen nur folgende Abfallarten am Standort übernommen und im Rahmen der Geländegestaltung, Böschungsgestaltung sowie Dammerrichtung bzw. für die industrielle Verwertung (Aufbereitung im Kieswerk) verwertet/verwendet werden:

Schlüsselnummer (SN)	Spez.	Abfallbezeichnung	Spezifikation
31411	30	Aushubmaterial	Qualitätsklasse A1 gem. BAWP
31411	31	Aushubmaterial	Qualitätsklasse A2 gem. BAWP
31411	32	Aushubmaterial	Qualitätsklasse A2-G gem. BAWP

Abgesehen von natürlich bedingten Fremdstoffen (z.B. Wurzelreste) dürfen keine anorganischen Fremd- und Störstoffe in einem Ausmaß von > 5 Vol% bzw. keine organischen Fremd- und Störstoffe in einem Ausmaß von > 1 Vol% enthalten sein.

1.2. Noch nicht chemisch untersuchte Abfälle sind der Schlüsselnummer 31411 45 zuzuordnen und auf den definierten Zwischenlagerbereichen bis zur chemischen Untersuchung zwischenzulagern. Diese Abfallart darf nur übernommen werden, wenn keine Fremdstoffanteile (anorganische Fremd- und Störstoffe > 5 Vol% bzw. organische Fremd- und Störstoffe > 1 Vol%) enthalten sind und visuell und olfaktorisch keine Hinweise auf Kontaminationen vorhanden sind.

1.3. Abfälle der Schlüsselnummer 31411 45 sind unmittelbar nach Erreichen einer Gesamtmenge von 2.000 t einer projektgemäßen chemisch analytischen Untersuchung mit grundlegender Charakterisierung zu unterziehen.

1.4. Umgehend nach Bekanntwerden eines negativen Analysenergebnisses (Vorliegen der gutachterlichen Beurteilung durch die befugte Fachperson-/ anstalt) von analysiertem zwischengelagertem Material ist dieses nachweislich vom Zwischenlager und vom Standort zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

1.5. Abfälle aus Herkunftsbereichen, wo aufgrund der Vornutzung eine Kontamination nicht ausgeschlossen werden kann (darunter Industriestandorte, Tankstellen, Stallungen, Güllegruben, Bankettschälgut) dürfen am Standort nur mit bereits vorhandener grundlegender Charakterisierung bei entsprechender Eignung übernommen werden.

ENTWURF

1.6. Die Lagerung von zugeführtem Bodenaushubmaterial darf nur außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches vorgenommen werden.

1.7. Die einzelnen Haufen am Zwischenlager sind so zu kennzeichnen, dass eine Nachverfolgung des Materials möglich ist und untersuchte und nicht untersuchte Materialien zweifelsfrei unterschieden werden können. Die Zusammenlagerung von Kleinmengen zu einem Haufen bis zum Erreichen der Schwelle von 2.000 t ist zulässig.

1.8. Das Zwischenlager und die Geländegestaltung sind im EDM einzutragen und als eigenständige „Anlage“ zu bilanzieren.

1.9. Den einzelnen Chargen sind die Qualitätsnachweise eindeutig zuzuordnen.

1.10. Aus den Aufzeichnungen muss neben Art (SN, Abfallart), Menge, Qualitätsnachweis und Herkunft auch der Verbleib zu entnehmen sein. Als Verbleib kommen jedenfalls die Einbaustelle in einem 50 x 50 m Raster, vorübergehend der Haufen am Zwischenlager, das Kieswerk mit nachstehender alternativer Verwertung gem. Bundesabfallwirtschaftsplan oder die Zwischenlagerung als Recycling-Baustoff in Frage. Aus den Aufzeichnungen hat zu jeder Zeit der Verbleib einer Anlieferung hervorzugehen.

C. Zusammenfassung:

In den abfalltechnischen gutachtlichen Ausführungen wird die erforderliche Qualität des grubenfremden, zugefahrenen Bodenaushubmaterials, deren etwaige Zwischenlagerung sowie die zu treffenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Eingangskontrolle) und die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen beurteilt.

Der Einsatz von standortfremdem, zugefahrenem Bodenaushubmaterial bringt durch allfällige im Material enthaltene Verunreinigungen ein geringes Gefährdungspotential für Boden und Grundwasser mit sich. Die Ausführungen im Projekt und die zusätzlichen abfalltechnischen Auflagenvorschläge lassen allerdings erwarten, dass dieses Gefährdungspotential nicht schlagend wird. Die Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind somit zwar theoretisch relevant, es sind jedoch durch geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine bzw. nur vernachlässigbare Auswirkungen auf die gegebene Situation zu erwarten.

Vorausgesetzt wird die im Projekt angeführte Umsetzung der Vorgangsweise zum Einsatz von grubenfremden Bodenaushubmaterial.

Durch das mehrstufige Prüfungsverfahren bei der Annahme von Fremdmaterial (Abfalldeklaration, Eingangskontrolle, Mengenkontrolle, visuelle Kontrolle) sowie durch die Aufzeichnungen mit Rasterangaben – wodurch die Ablagerungsflächen auch nachträglich rekonstruierbar sind – werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, die eine dauerhafte Ablagerung von ungeeignetem Fremdmaterial verhindern.

Die Böschungs- und Dammgestaltung mit zugeführtem Bodenaushubmaterial orientiert sich an den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017, sodass diesbezüglich keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, werden die Auswirkungen der Böschungsgestaltung sowie Dammerrichtung mit grubenfremden Bodenaushubmaterial aus abfalltechnischer Sicht mit „**Stufe 0** – keine bzw. vernachlässigbare Auswirkung“ beurteilt.

Linz, am 04. November 2022 (Xenia Bartl, MSc)

ENTWURF

ENTWURF

UVP Änderung und Erweiterung
Kiesabbau Stadl Paura (UVP II abgeändert)
GZ AUWR-2020-731675-St

Gutachten für den Fachbereich Geologie,
Hydrogeologie und Wasserwirtschaft
DI Johann Aschauer

Befund

A. Vorhabensbeschreibung

Die Welser Kieswerke Treul & Co GmbH hat zuletzt mit Eingabe vom 20. Mai 2022 den Antrag vom 15. Dezember 2020 auf Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für ihr Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura UVP II“ in den Marktgemeinden Stadl-Paura und Lambach abgeändert.

Beschreibung der Änderungen

Das Projekt wurde aufgrund einer vertieften Grundlagenerhebung überarbeitet. Es erfolgte u.a. eine Änderung der Abbaureihenfolge sowie der generellen Abbaurichtung. Der Zuschnitt der Abbaufelder wurde, unter Berücksichtigung ökologischer bzw. landschaftlicher Gegebenheiten, angepasst. Aufgrund der geänderten Abbaufolge musste die Anordnung der Schlammteiche umgeplant werden. Um Durchschneidungen renaturierter Flächen zu vermeiden, erfolgte eine Optimierung der innerbetrieblichen Verkehrswege sowie der Lager- bzw. Aufbereitungsfläche.

A 1 Beschreibung Bestand

Die Welser Kieswerke Treul & Co GmbH betreiben in der Gemeinde Stadl-Paura im Ortsteil Stadl-Hausruck seit 1965 einen Kiesabbau in Form einer Trockenbaggerung. Das bestehende Kieswerk wurde 2003 genehmigt und 2004/2005 neu errichtet. Die jüngste Erweiterung im Ausmaß von ca. 20 ha wurde mit Bescheid AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 mit zwei Ausbaustufen UVP-rechtlich wie folgt genehmigt (UVP I):

• **Ausbaustufe 1 (Variante Südtrasse):** Fortführung des bisherigen Abbau- und Transportkonzeptes mit konstant fortgeführter Abbaumenge und Transportfrequenz. Der Abtransport erfolgt wie zuvor durch das Ortsgebiet von Stadl-Paura.

• **Ausbaustufe 2 (Variante Nordtrasse):** deutlich erhöhte Abbaumenge und Verkehrsfrequenz und geändertes Transportkonzept. Der Abtransport erfolgt überwiegend in nördlicher Richtung über eine neu zu errichtende Agerbrücke direkt über das überörtliche Straßennetz, was eine deutliche Entlastung der Ortsgebiete Stadl-Paura, Lambach und Edt/Lambach nach sich zieht.

Technische Daten bestehender Abbau mit Kieswerk (Ausbaustufe 1, UVP I):

- geförderte Kiesmenge max. 115.000 m³/Jahr.
- teilweise rädermobile Trockenaufbereitung, Leistung 140 t/h
- Anlagenleistungen: Waschanlage Rundkorn 0-32 mm bis 150 t/h, Rundkorn 32/200 mm ca. 39 t/h (sieblinienabhängig), Leistung 0/200 mm somit durchschnittlich 189 t/h
- Jahresleistung 0-32 mm ca. 150.000 t
- Jahresleistung 32-200 mm ca. 40.000 t
- Rundkorn 32-200 mm im Prallbrecher auf ca. 0-50 mm gebrochen
- Kantkornwaschanlage bis 80 t/h

Das Nutzwasser zum Betrieb der Kiesaufbereitungsanlage wird aus dem bestehenden Schachtbrunnen mit einem Durchmesser von 2 m sowie 10,5 m Tiefe gewonnen. Die

Konsensmenge wurde mit einem spezifischen Wasserbedarf von 1 m³/t Rohkies wie folgt ermittelt:

- Bedarf Rundkornwaschanlage: 150 m³/h oder 41,7 l/s
- Bedarf Kantkornwaschanlage: 80 m³/h oder 22,2 l/s

Daraus abgeleitet wurde der Spitzenkonsens mit 64 l/s, der max. Tageskonsens für einen 12-Stundenbetrieb mit 2.760 m³/d und der Jahreskonsens mit 190.000 m³/a festgelegt.
Die Grundwasserförderung erfolgt mit einer trocken aufgestellten, drehzahlgeregelten Kreiselpumpe, die das Nutzwasser zum Kieswerk fördert.
Aus dem durchgeführten Pumpversuch wurde bei Höhe Grundwasserstauer auf 341,5 müA und Grundwasserspiegel auf 349,5 müA ein Durchlässigkeitsbeiwert von 0,0042 m/s errechnet.
Da die Leistungsfähigkeit des bestehenden Nutzwasserbrunnens von 150 m³/h nur für die Rundkornwaschanlage ausreicht, wurde im Zuge der UVP I ein weiterer Nutzwasserbrunnen als Bohrbrunnen genehmigt.

Das Waschwasser mit den ausgewaschenen Feinanteilen der Schluff-Tonfraktion aus den Kieswaschanlagen wird in einen Saugtank geleitet und mit der LINATEX Schlammpumpe in den bestehenden Schlammabsetzteich II gepumpt. Die Feinstoffe sedimentieren und die Waschwässer versickern wieder in den Untergrund. Die Kieswaschwässer werden bis auf die Verdunstung- und Haftwasserverluste wieder vollständig versickert.

Beim Kiesabbau handelt es sich um einen Trockenabbau bis 1 m über HGW bzw. 1,5 m über HGW 2013. Die im Erweiterungsprojekt 2007 und in der UVP I beschriebene abschnittsweise Rodung, Abtrag des Oberbodens (Abraum) und der in Folge etagenweise Abbau wird projektgemäß umgesetzt und hat sich bewährt. Der Kiesabtransport erfolgt großteils mit LKW oder Mulde/Dumper von der Abbaustelle zum Kieswerk. Geringe Mengen werden direkt als Rohkies abtransportiert. Zur Verflachung der Abbauböschungen wird unbedenkliches Bodenaushubmaterial zugeführt. Abfallannahme, Eingangskontrolle und Verwendung erfolgen nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans.

A 2 Beantragte Änderungen im genehmigten Abbaugebiet (UVP I und 2007)

Mit Stand 2021 sind im Bereich UVP I und 2007 noch 5.701.000 m³ Kiese abbaubar. Der Kiesabbau erfolgt auf folgenden Flächen:

- Abbaugebiet UVP I: 20,89 ha
- Böschungsabbau in angrenzenden Abbaugebieten: 1,93 ha
- Abbaugebiet 2007: 7,95 ha

Die Änderungen im Abbaugebiet 2007 umfasst die Absenkung der Abbausohle um 0 bis 0,9 m auf 1,0 m über HGW bzw. 1,5 m über HGW 2013. Der Abbau im UVP I - Abbaugebiet erfolgt ebenfalls bis 1,0 m über HGW. Nördlich der Grundwasseranschlaglinie wird der verwertbare Kies bis zum dort anstehenden Grundwasserstauer Schlier abgebaut.

Nach Fertigstellung der Brücke über die Ager wird die Abbaumenge bereits ab 2028 auf 400.000 m³ pro Jahr erhöht (Vollauslastungsszenario gemäß UVP I), wovon der Großteil als Rohkies aus dem Abbau abtransportiert wird. Durch die Erweiterung der Abbauflächen müssen weitere Schlammteiche angelegt werden (7 Schlammteiche im bestehenden Abbaugebiet, 1 Schlammteich in der Erweiterung). Weiters werden im Gelände der UVP I für den Gesamtabbau Fahrwege und Leitungstrassen errichtet und die Kieswerks- und Lagerflächen sowie die Fahrwege optimiert. Die offenen Flächen erhöhen sich von derzeit max. 16,5 ha auf im Mittel 19,1 ha. Ab 2030 wird der Abbau wechselnd in den Gebieten 2007, UVP I und UVP II vorangetrieben. Mit der Erschöpfung der bestehenden Abbaugebiete (2007 und UVP I) ist 2047 (innerhalb der bisherigen Genehmigungsdauer bis 2063) zu rechnen. Allerdings werden die infrastrukturellen Anlagen auch für die Erweiterung benötigt, so dass die Befristungen entsprechend zu verlängern sind.

Bergbauanlagen: In Abänderung zur UVP I erfolgt die Erhöhung der Durchsatzleistung des Kieswerkes auf die bereits genehmigte Maximalkapazität in einem Schritt. Mit Fertigstellung der Ausfahrt Nord wird die Anlagenleistung bereits 2028 von 230 t/h auf 300 t/h erhöht. Gleichzeitig wird die Jahresaufbereitungskapazität von 190.000 t auf 300.000 t pro Jahr erhöht. Weiters soll die Ausfahrt „Forstweg“ über die gesamte Projektdauer genutzt werden. Die Nutzungsdauer der sonstigen Bergbauanlagen verlängert sich auf die neue Projektdauer. Das Kieswerk soll wie genehmigt weiter betrieben werden (TB Seite 34), sodass die Verwertung grubenfremder Kiese auch nach der derzeit bewilligten Projektdauer erfolgen soll.

Nutzwasserentnahme: Durch die Erhöhung der Kieswerksleistung entsprechend UVP I ist eine Anhebung der Fördermenge bereits 2028 erforderlich:

a.)	Rundkornwaschanlage:	200 m³/h oder 55,6 l/s
b.)	Kantkornwaschanlage:	100 m³/h oder 27,8 l/s
	Summe:	300 m³/h oder 83,3 l/s

Der Wasserbedarf für die Reifenwaschanlage bleibt mit 31,5 m³/d bzw. 3.750 m³/Jahr unverändert.
Die Befeuchtung von Fahrwegen, etc. ist im Bescheid AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 auf Seite 19 wie folgt vorgeschrieben:

4.1.1. Zur Staubbindung sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (Richtwert kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) erforderlichenfalls die jeweils in Verwendung stehenden unbefestigten Fahrwege und Manipulationsflächen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn im Falle der Verwendung eines manuellen Systems (zB Tankfahrzeug, Vakuumfass) erstmals vorzunehmen oder bei Verwendung eines automatischen Systems aufzunehmen und erforderlichenfalls alle 3 Stunden (Richtwert 3 l/m² alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Der Wassereinsatz soll dokumentiert werden. Bei automatischen Systemen kann als Nachweis die Aufzeichnung der verbrauchten Wassermenge oder ein Betriebsstundenzähler der Wasserpumpe für den ordnungsgemäßen Einsatz der Anlagen herangezogen werden. Die offenen Schüttflächen sind bei Bedarf zu befeuchten.

Die entsprechende Konsensmenge wurde bereits in der UVP I (Ausbaustufe 2) mit 83 l/s; 3.600 m³/d, 300.000 m³/Jahr bewilligt. In dieser Konsensmenge ist auch der Nutzwasserbedarf für die Reifenwaschanlage und für die Befeuchtung der Fahrwege enthalten.

Zur Steigerung auf die geplanten 300 m³/h ist der Brunnen B1 bereits vor 2028 mit einer Bohrung DN1100 zu ertüchtigen und analog dem Brunnen B2 auszubauen.

Abbaureihenfolge und Schlammwirtschaft: Da der Kieswerkstandort über die gesamte Projektlaufzeit unverändert bleibt, werden die für die Erweiterung UVP II zusätzlich erforderlichen Schlammteiche im unmittelbaren Anschluss an die bereits bewilligten Teiche, entlang der nordwestlichen Außenböschung angeordnet. Dadurch wird der Transport der Schlammwässer durch möglichst kurze Leitungen optimiert. Um die jeweils offenen Flächen möglichst gering zu halten, erfolgt der Abbau an den Schlammteichstandorten möglichst zeitnah zur Errichtung der Schlammteiche. Für den Bau eines Schlammteiches werden, auch aus Gründen der Materialverfügbarkeit für den Bau der Dämme, 3-4 Jahre angesetzt. Somit ist 4–5 Jahre vor Inbetriebnahme eines neuen Schlammteiches mit dem Abbau des zugehörigen Abbaufeldes zu beginnen. Daher werden die davon betroffenen Abbaufelder der UVP I später abgebaut und der Abbau wechselt früher auf die Flächen der UVP II. Wenn der Bau des nächsten Schlammteiches ansteht, wechselt der Abbau wiederum auf die Flächen der UVP I, und zwar so oft, bis alle Schlammteiche im Gebiet der UVP I errichtet sind.
Die Förderung zu den Schlammabsetzteichen erfolgt mit der bestehenden Schlammpumpe über eine Druckleitung DN250 zum neu zu errichtenden Übergabeschacht (Sohle 367 müA) Von dort fließt der Schlamm über eine laufend zu verlängernde Freispiegelleitung DN300 mit

1% Gefälle den 9 Schlammteichen zu, welche beim entferntesten, am letzten zu befüllenden Schlammteich IX eine Länge von ca. 1.100 m erreicht.
Durch die raschere Umstellung auf die maximale Ausbaukapazität wird mehr Rohkies aus dem Gebiet abtransportiert. Dadurch reduziert sich die am Standort anfallende Schlammkubatur aus den Abschnitten UVP I inkl. Korridor und 2007 von 220.000 m³ auf 180.000 m³. Durch die Anordnung der Schlammleitung samt Begleitweg im Norden reduziert sich das Volumen der Schlammteiche IIIa und IIIb, die Schlammteiche IV und V werden vergrößert.

A 3 Beantragter Erweiterungsbereich UVP II

Mit Stand 2021 sind im Bereich UVP I und 2007 noch 5.701.000 m³ Kiese abbaubar, wobei noch 200.000 m³ Abraum anfallen. Aus der Erweiterungsfläche der UVP II von 46,2 ha sind 10.114.000 m³ Kiese abbaubar, wobei 310.000 m³ Abraum anfallen.
Die ab 2021 abzubauenden Abbauflächen 2007 und UVP I bestehen aus 14 Abbaufeldern, die in der Reihenfolge ihrer Nummerierung abgebaut werden. Die Erweiterungsfläche UVP II teilt sich in 26 Abbaufelder, welche entsprechend der Reihenfolge des Abbaues numeriert wurden. Die vom Böschungsabbau betroffenen Flächen werden dem jeweils angrenzenden Abbaufeld zugerechnet.
2030 erfolgt der Abbau erstmals im Erweiterungsgebiet der UVP II. Bei einem jährlichen Kiesabbau von 400.000 m³ ergibt sich eine minimale Projektdauer bis 2065. Bei Berücksichtigung konjunktureller Schwankungen oder sonstiger Gründe, die zu einer Verlangsamung des Abbaus führen, kann sich die Vorhabensdauer entsprechend verlängern. Zudem ist für die Rekultivierung eine Nachlaufzeit von 5 Jahren angesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass das Gesamtvorhaben 2082 jedenfalls abgeschlossen ist (in UVP I genehmigte Zeitspanne). Für die Prognoseszenarien wird das Referenzjahr 2040 herangezogen: zu diesem Zeitpunkt schreitet der Abbau bereits im UVP II Gebiet voran, sodass auch die geänderten Fahrwege und die neu angelegten Schlammteiche beurteilt werden können.

Zeitrahmen für das Vorhaben (Annahme einer rechtskräftigen Genehmigung im Jahr 2023 und der rechtzeitigen Fertigstellung des Kreisverkehrs an der Kreuzung B1/L520):

- 2023: Baubeginn Nordtrasse
- 2028: Fertigstellung Nordtrasse und Anbindung an die B1, Erhöhung der Abbautätigkeit auf 400.000 m³ pro Jahr
- Ab 2030: Abbau im Erweiterungsgebiet UVP II
- 2080: Abschluss von Abbautätigkeit; Rekultivierung, Rückbau und Nachsorge

Aufgrund der Gesamtabbauhöhe von 14 bis 28 m ist der Abbau in 3 bis 5 Etagen und einer maximalen Etagenhöhe von 6,5 m vorgesehen. Der Abbau erfolgt im Regelfall mittels Radlader. Übersteigt die Etagenhöhe lokal 6,5 m, kommt ein Raupenbagger zum Einsatz. Durch den natürlichen Ablagerungsprozess des Kieses stehen auf verschiedenen Niveaus oft unterschiedliche Kornverteilungen an. Die Materialgewinnung erfolgt dementsprechend auch in Abhängigkeit von den jeweils benötigten Körnungen von unterschiedlichen Etagen.
Der Großteil des abgebauten Kieses wird als Rohkies direkt von der Abbaustelle abtransportiert, wobei der überwiegende Teil mit LKW zur Aufbereitung in das Kieswerk Gunskirchen transportiert wird. Die Zufuhr des Kieses von der Abbaustelle zum bestehenden Kieswerk erfolgt mit Mulde / Dumper zur Abkippstelle beim Aufgabekegel.

Rekultivierung: Die Abbauböschungen werden bei entsprechender Standfestigkeit des Kiesmaterials etwa 65° betragen. Dies gilt auch für die Böschungen am Außenrand des Abbaugebietes, wobei diese durch unmittelbar nachfolgende Überschüttung mit Rekultivierungsmaterial vorerst auf 1:1 gesichert und später auf 2:3, örtlich auch flacher ausgestaltet werden. Da das vorhandene Abraummaterial nicht für die Böschungshinterfüllung ausreicht, soll wie bisher ergänzend Bodenaushubmaterial zugeführt werden.
Kubaturen für den Gesamtabbau ab 2020:

Einbau Bodenfläche UVP I + 2007	55 000 m³
Einbau Böschungen UVP I + 2007	260 000 m³
Einbau Bodenfläche UVP II	130 000 m³
Einbau Böschungen UVP II	370 000 m³
Einbau Dämme Schlammteiche III-IX (UVP I)	555 000 m³
Kubatur Einbau	1 370 000 m³
abzüglich Abraum	-510 000 m³
erforderliche Zufuhr Fremdmaterial	860 000 m³

Über 45 Jahre sind somit im Durchschnitt 19.000 m³ pro Jahr an grubenfremdem Bodenaushub der Klassen A1, A2 und A2G gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan zuzuführen, welcher bevorzugt zur Böschungsabflachung sowie zur Errichtung der Dämme der Schlammteiche eingesetzt werden soll. Die jeweilige Qualitätsklasse wird möglichst durch eine grundlegende Charakterisierung inkl. chemischer Analysen bereits vor Anlieferung des Bodenaushubmaterials nachgewiesen.
Bei Annahme von Kleinmengen wird folgende Vorgangsweise gewählt:

- Lagerfläche für Zwischenlagerung von Kleinmengen (≤ 2000 t) von Bodenaushubmaterialien, für die keine chemisch-analytische Untersuchung vorliegt
- Durchführung einer gründlichen visuellen und olfaktorischen Eingangskontrolle durch den Leiter der Eingangskontrolle vor und während des Abkippvorgangs
- Zusammenlegung von Kleinmengen zu Haufen von maximal ca. 2000 t
- Durchführung einer chemisch-analytischen Untersuchung nach Erreichen der Schwelle von ca. 2000 t
- Kennzeichnung der einzelnen Haufen zur Unterscheidung von bereits untersuchten und noch nicht untersuchten Materialien

Waschschlammanfall: Für die neuen Abbaufelder zeigten die Analysen der Bohrkerne einen Feinkornanteil von 4 bis 8 Ma%, vereinzelt wurden Werte bis über 10 Ma% Feinanteil analysiert. Für die weiteren Berechnungen wurde 6 Ma% abschlämmbarer Feinanteil angenommen.

Kieskubatur: UVP II rund 10.000.000 m³ bzw. 20 Mio. t	
davon Aufbereitung im Kieswerk:	7,5 Mio. t
Abfuhr ohne Aufbereitung:	12,5 Mio. t

Mit dem Feinkornanteil von 6 Ma% und einem spezifischen Gewicht von 1,3 t/m³ errechnet sich über die Projektdauer ein Schlammvolumen von etwa 350.000 m³. Gemeinsam mit den 180.000 m³ aus den Gebieten 2007 und UVP I sind somit rund 530.000 m³ Kieswaschschlamm einzubauen.

Oberflächengewässer: Das Abbaugebiet liegt zwischen Traun und Ager. Die Wasserspiegellagen dieser Flüsse beeinflussen das Grundwasserabflussgeschehen und sind durch das Kraftwerk Lambach beeinflusst, dessen Stauspiegel auf 347,00 müA liegt. Die Stauwurzel reicht in der Ager etwa bis zum Weiler Fischerau und in der Traun bis knapp unterhalb der Ausleitung für das Kraftwerk Stadl-Paura. Hier wird die Traun durch das Leierbachwehr und das Stadlerwehr gestaut. Nördlich des Leierbachwehres teilt sich die Traun in den Leierbacharm und den Stadlerwehrarm auf. Das Stauziel beträgt beim Leierbachwehr 352,35 müA, beim Stadlerwehr 352,20 müA. Beim Stadlerwehr wird der Leierbach (rechtsufrige Ausleitungsstreck mit 0,5 – 4,4 m³/s dotiert. Der restliche Traunabfluss fließt, bis der Wasserspiegel die feste Wehrkrone des Leierbachwehrs (352,71 müA) erreicht, über den Stadlerwehrarm ab. Bei HW100 erfolgt durch die im Jahr 2003 festgelegten Wehroberkanten eine annähernd gleichmäßige Beschickung der beiden Arme.
Die Traun beeinflusst bei hohen Spiegellagen die Grundwasserstände im Projektgebiet. Dieser Einfluss ist gut durch die Grundwassermessstellen der Energie AG dokumentiert. Es kommt bei Hochwässern zu einer Infiltration aus dem Stauraum oberhalb des Leierbachwehrs ins Grundwasser, wobei sich das Uferfiltrat rasch im Grundwasserkörper verteilt.

Im Zuge der Errichtung des Kraftwerks Lambach wurde im Bereich Stadl-Hausruck eine Grundwasserhaltung zur Begrenzung der Grundwasserspiegelanstiege bei Hochwässern errichtet. Im Bereich der Grundwassersonde 50,01 wird bei größeren Hochwässern (HW10 – HW30) eine Grundwasserabsenkung von rund 10 cm gegenüber dem Zustand ohne Pumpbrunnen erreicht. Das neue Kraftwerk Stadl-Paura direkt beim Stadlerwehr ist seit 2013 in Betrieb.

Der Einfluss der Ager auf das Grundwassergeschehen ist durch die seit 2006 errichteten Grundwassersonden und durch Dokumentation des Hochwassers 2013 ausreichend dokumentiert. Im Hochwasserfall wird der Grundwasserabfluss durch Infiltration aus der Ager etwa 1 – 1,5 km flussauf des Pegels Fischerau beeinflusst.
In die Gesamtbetrachtung wurden auch Hochwasseranschlaglinien der Ager im Bereich der Sonden B6 und B2 in die Analysen mit einbezogen. Diese liegen auf Höhe der Sonde B6 zwischen 356,1 (HW30) und 356,4 müA (HW100). Der im Zuge des Hochwassers 2013 beobachtete höchste Grundwasserstand bei der Sonde B6 lag bei 353,6 müA. Der Grundwasserstand liegt somit in der rund 40 m vom Ufer entfernten Messstelle etwa 2,5 m unter dem Ager-Wasserspiegel bei Hochwässern.

Die Messergebnisse der Hochwasserereignisse an Ager und Traun vom 24.06.2009 sowie von 2013 erlauben eine gesicherte Beurteilung der hydrologischen Verhältnisse im Projektgebiet. Seither traten am 04.08.2020 an der Traun ein knapp 1-jährliches Hochwasserereignis und an der Ager ein 5-jährliches Hochwasserereignis auf.

Grundwasserstauer, Lagerstättenzusammensetzung: Die Basis der kalkalpinen, jungen Kiese der Würmeiszeit bildet der tertiäre Schlier, welcher als Grundwasserstauer fungiert, er steht hier als eine sich von Südwest nach Nordost erstreckende Schlierrinne an, in welcher das Grundwasser Richtung Stadl-Hausruck abfließt. Bei niedrigen und mittleren Verhältnissen ragt im Südwesten der Erweiterung ein Schlierrücken im Bereich der Kernbohrungen 4, 5 und 7 aus 2018 aus dem geschlossenen Grundwasserkörper. Bei sehr hohen Grundwasserständen wird dieser vermutlich überströmt. Die Traun aber auch die Ager infiltrieren bei entsprechend hoher Wasserführung ins begleitende Grundwasser.

2013 wurden 6 Kernbohrungen abgeteuft. Weitere Bohrungen wurden 2016 im Bereich der geplanten Variante Nordtrasse abgeteuft (KB 1, 2 und 3/2016). 2018 wurden im geplanten Erweiterungsgebiet 12 weitere Kernbohrungen abgeteuft.
Ergänzend zu den Bohrungen wurden 2013 und 2018 umfangreiche geophysikalische Messungen durchgeführt. Insbesondere die Refraktionsseismik lieferte aufschlussreiche Informationen über den Untergrundaufbau. Aus allen Aufschlüssen wurde für den Projektbereich eine neue Grundwasserstauerkarte generiert. Der großräumige Schlierreliefplan aus der Vöckla/Ager/Traun/Alm-Studie wurde entsprechend den Bohrergebnissen adaptiert. Mit den durchgeführten Kernbohrungen wurde das Schlierrelief im Projektbereich genau erkundet und festgestellt, dass die den Hauptgrundwasserstrom führende Schlierrinne im Bereich der Kernbohrungen 5, 6, 7 und 12 aus 2018 eine wesentlich geringere Breite als im Schlierreliefplan der Vöckla/Ager/Traun/Alm-Studie dargestellt aufweist.

Aus allen Bohrungen wurden Proben zur Laboranalyse entnommen und die Korngrößenverteilung untersucht. Bezüglich der petrographischen Zusammensetzung des Rohstoffes wird auf eine Untersuchung aus 2010 zurückgegriffen, welche aus der 8/16 Fraktion des Werkslagers entnommen wurde. Da der Lagerstättenkörper hinsichtlich seiner petrographischen Zusammensetzung einheitlich ist, kann die Untersuchung auch für den gegenständlichen Bereich als aussagekräftig bewertet werden. Es wurden 66 % Kalk- und 19 % Dolomit-Komponenten festgestellt, die aus dem Kalkalpin stammen. Weiters wurden 9 % Quarz und 2 % Kristallin-Komponenten aus dem Hausruck, sowie 4 % Sandstein- und Kalksandsteinkomponenten aus der Flyschzone festgestellt.

Im Projektgebiet liegt der Grundwasserstauer über weite Strecken mit 343 - 354 müA ca. 25 – 35 m unter dem Urgelände (370 – 383 müA). Entsprechend den geologischen Einheiten wird im Aquiferbereich mit Bodendurchlässigkeitswerten von 3 – 5 x 10^{-3} m/s gerechnet.

Grundwasser: Das Kiesabbaugebiet befindet sich auf dem Niederterrassensporn zwischen Traun und Ager westlich von Stadl-Hausruck. Die Terrassenoberkante der UVP II befindet sich ca. auf 376 bis 385 müA. Die Basis dieser kalkalpinen Kiese der Würmeiszeit bildet der tertiäre Schlier, dessen Relief im Abbaugebiet eine WSW-ONO verlaufende Mulde bildet. Im Projektgebiet fließt über der Schlieroberfläche ein von der Ager kommender Grundwasserstrom, welcher unmittelbar östlich des Abbaugebietes die Traun unterquert. Aufgrund langfristiger Grundwasserbeobachtungen liegen gesicherte Daten über die Lage des Grundwasserspiegels vor.
Die 2006/2007 errichteten 7 Bohrungen wurden zu Grundwassersonden ausgebaut und die Grundwasserstände seit 2007 etwa 14-tägig gemessen. Einbezogen in diese Messungen wurde eine ehemalige Energie AG Sonde in der Nähe der Traun (50.13) und der Brunnen Streicher in Eglau. Seit Beobachtungsbeginn wurden ausgeprägte Grundwasserhochstände im Juni/Juli 2009 und im Juni 2013 beobachtet. Von den 12 im Jahr 2018 errichteten Bohrungen wurden 5 zu Grundwassersonden ausgebaut und Drucksonden samt Datenlogger eingebaut. Der Verlauf des Grundwasserganges ist in Ganglinienform dargestellt. Weiters wurden 5 Messstellen des Hydrographischen Dienstes herangezogen.
Näher betrachtet wurden für die mittleren Verhältnisse der Grundwasserstände vom 23.3.2007 und vom 12.06.2019 und für hohe Grundwasserstände die Messungen Juni/Juli 2009 und Juni 2013. Die Messstelle 51,03 wurde nicht zur Beurteilung des HGW herangezogen, da sie lokal sehr stark vom Wasserspiegel in der Traun beeinflusst ist. Dem Lageplan Hydrologie und Untergrunderkundung sind der Grundwasserstauer, Grundwasserschichtenlinien und Grundwasserstände vom 12.06.2019 (MGW) zu entnehmen.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt im Projektgebiet mit 350,5 bis 353 müA ca. 18 bis 31 m unter Urgelände. Das Grundwasser fließt mit einem Gefälle von 2,6 ‰ in Richtung Nordost. Die Abstandsgeschwindigkeit des Grundwassers beträgt etwa 3,4 – 5 m pro Tag.

Der in der Übersichtskarte dargestellte Grundwasserhochstand liegt im Projektgebiet zwischen 352 und 355 müA und somit zwischen 18 und 29 m unter Urgelände. Die Fließrichtung ist ähnlich den mittleren Verhältnissen, erkennbar ist aber ein deutlicher Einfluss von Traun und Ager. Während der nördliche Schlierrücken auch bei sehr hohen Grundwasserständen ein Abflusshindernis darstellt, wird der südliche Schlierrücken bei sehr hohen Grundwasserständen vermutlich überströmt. Die Grundwasserschwankung zwischen niedrigen und hohen Verhältnissen beträgt etwa 1,5 bis 2 m.

HGW-Ermittlung: 2009 wurde an den Messterminen 24./25.06.2009 und 02.07.2009 der Zeitpunkt der maximalen Wasserführung von Traun und Ager sowie die eine Woche später folgenden Grundwasserhochstände in den Sonden B1, B2, B3, B7 und im Brunnen Streicher dokumentiert. Beim Grundwasserhochstand 2009 erreichen die Grundwasserstände eine Woche nach Durchgang der Hochwasserwellen in den Flüssen in den Messstellen im Abbaugebiet 10 – 60 cm höhere Werte als am Tag des maximalen Abflusses.

Beim Grundwasserhochstand Juni 2013 bildet die Grundwassermessung im Projektgebiet am 13.06.2013 einen Zustand etwa 10 Tage nach den maximalen Durchflüssen in Ager und Traun ab. Die offiziellen Messstellen der Hydro nahe der Traun erfassen mit Messwerten am 06.06.2013 und 13.06.2013 damit einen Zustand sowohl kurz nach der Hochwasserspitze in den Oberflächengewässern (02.-03.06.2013), als auch zum gleichen Zeitpunkt wie die Messungen im Erweiterungsgebiet. Die Grundwasserschreiber der Energie AG, nahe der Traun gelegen, zeigen den gesamten Ablauf des Ereignisses. Es ist zu beobachten, dass Grundwassermessstellen in der Nähe von Traun und Ager annähernd gleichlaufend mit dem Abfluss in den Flüssen die höchsten Werte erreichen und im Anschluss rasch wieder abfallen.

In weiter von den Oberflächengewässern entfernt liegenden Messstellen zwischen Traun und Ager bleiben die Anstiege zeitlich zurück.
Die Einstufung der Hochwasserereignisse ergibt 2013 für die Ager ein etwa 50-jährliches (475 m³/s) und für die Traun in Roitham ein etwa 30-jährliches Ereignis (697 m³/s).
Beide Werte entsprechen in etwa den Abflüssen des Hochwassers 2002. Die Hochwässer im Jahr 2009 lagen mit 390 m³/s in der Ager und rund 550 m³/s in der Traun etwas unter diesen.
Es ist somit davon auszugehen, dass die maximalen Grundwasserhochstände im Abbaugebiet im Jahr 2013 jene des Jahres 2009 überstiegen haben. Weiters ist anzunehmen, dass die Grundwassershochstände in den Grundwassermessstellen im Abbaugebiet am 13.06.2013 bereits überschritten waren.
Abgeleitet von der Jährlichkeit der Hochwasserereignisse in Ager und Traun, entspricht der Grundwasserstand 2013 einem zumindest 30-jährlichem Grundwasserhochstand. Dieser Grundwasserhochstand wurde mit den Messungen der neuen Grundwassersonden und den beiden grundwasseraufwärts gelegenen Grundwassermessstellen des Hydrographischen Dienstes 52,03 und 51,03 für das Gebiet der UVPII erweitert.

Zur extremwertstatistischen Auswertung (Pearson Typ 3 Verteilung PE 3) wurde die seit 1984 in Beobachtung stehende, repräsentative Messstelle 50,05 ausgewählt. Das Ergebnis wurde qualitativ auf das unmittelbare Untersuchungsgebiet anhand der in der Vergangenheit beobachteten Grundwasserhochstände 2002, 2009 und 2013 übertragen. Für die Messstelle 50,05 liefert die Auswertung das folgende Ergebnis:

HGW 10	349,66 müA	(UVP I 349,72 müA)
HGW 30	350,03 müA	(UVP I 350,03 müA)
HGW 50	350,19 müA	(UVP I 350,16 müA)
HGW 100	350,40 müA	(UVP I 350,33 müA)

Der 2013 beobachtete Grundwasserhochstand lag bei 350,20 müA und ist damit knapp über dem HGW 50 anzugeben.

Der Zuschlag, um daraus ein 100-jährliches Hochwasserereignis im Grundwasser zu ermitteln, lässt sich nur bedingt aus den Wasserspiegellagen in den Flüssen ableiten. Die begleitenden Grundwasserstände bleiben durch Einströmverluste immer hinter den Wasserspiegeln der begleitenden Gewässer zurück und hängen von Höhe und Dauer des Hochwasserereignisses in den Oberflächengewässern ab.
Der Wasserstand der Traun oberhalb des Stadlerwehrs zwischen den Grundwassermessstellen 50,03 und 50,07 beträgt bei HW100 354,79 müA, der Wasserstand beim HW10 liegt bei 354,20 müA. Die Differenz beträgt etwa 60 cm. Beim Pegel Fischerau der Ager beträgt die Wasserspiegeldifferenz zwischen HW30 und HW100 knapp 40 cm, aus den aktuellen Hochwasserberechnungen ist eine ähnliche Differenz (55 cm) auch für den mit Stand westlich des Abbaugebietes auf Höhe Profil West-Ost, Beilage B01.14 bekannt.
Es ist anzunehmen, dass die Wasserspiegeldifferenz zwischen HW30 und HW100 in den Oberflächengewässern nicht mehr als einen halben Meter beträgt. Daher wird als **maßgeblicher Grundwasserhochstand der HGW 2013 plus Sicherheitszuschlag 50 cm** festgelegt. Die Festlegung der Trockenabbausohle erfolgt gemäß ÖWAV-Regelblatt 217 mit 1 m über dem maßgeblicher Grundwasserhochstand bzw. 1,5 m über HGW 2013.

Fremde Rechte und öffentliche Interessen: Das Projektgebiet liegt außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete sowie außerhalb von Grundwasservorrangflächen für die Sicherung der derzeitigen und zukünftigen regionalen und überregionalen Trink- und Nutzwasserversorgung. Auch liegt das Projektgebiet in keinem Grundwassersanierungsgebiet. Im Einflussbereich und im Grundwasserabstrom des Projektgebietes bis zur Ausmündung in die Traun bestehen keine Trinkwassernutzungen. Der Ortsteil Stadl-Hausruck wird über eine öffentliche Wasserversorgung mit Trinkwasser versorgt.

Schutz- und Schongebiete: Rund 425 m grundwasseraufwärts des Erweiterungsgebietes befindet sich der Brunnen der Wassergenossenschaft Eglau samt Schutzgebiet (WBPZ 417/1485). Südlich und grundwasseraufwärts des Erweiterungsgebietes und auch südlich der L

1315 Stadl-Pauraer Straße liegt das Schutzgebiet Mitterbergholz (Wa-1304/8-1974/Pes vom 30.6.1974), welches zum Schutz zukünftiger Wasserversorgungen und dem Schutz der Brunnenanlage Mitterbergholz der Stadtgemeinde Schwanenstadt (Wasserbuch Postzahl 417/2421) und des Versuchsbrunnens der WDL (WBPZ 417/5007) eingerichtet wurde. Südlich der Traun und grundwasserseitlich des Erweiterungsgebietes befindet sich das Wasserschongebiet Stadl-Paura (LGBl Nr. 71/1991vom 5. Juli 1991). Diese Schutz- und Schongebiete werden durch das gegenständliche Projekt weder berührt noch beeinflusst.

Infrastruktur: Es besteht ein Betriebsgebäude mit Sanitär- und WC-Anlagen, Aufenthaltsraum, Büroraum und Magazinraum. Dieses ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung angeschlossen. Weiters besteht eine Betriebsgebäude, in welchem, der Transformator zur Anbindung an das Netz der Energie AG, eine Werkstatt, die überdachte Betriebstankstelle samt Öllager-Container und daran angebaut eine Fahrzeughalle situiert sind. Die Abwässer (Tropfverluste, Tropfwasser) werden auf der nach innen zu einem Pumpensumpf geneigten Manipulationsfläche gesammelt und bei Bedarf entsorgt. Die Infrastruktureinrichtungen sind Bestand und werden unverändert weiterbetrieben.

Betankung: Die Betankung der leicht beweglichen Geräte erfolgt bei der bewilligten Tankstelle im Infrastrukturbereich. Schwer bewegliche bzw. stationäre Geräte wie temporär im Abbaugebiet befindliche Schubraupen und Bagger werden über ein firmeneigenes Tankfahrzeug mit Treibstoff wie folgt versorgt:

- Tankfahrzeug: Pritschenwagen mit aufgebautem Sicherheitstank IPC (Tank ca. 1000 l)
- Förderpumpe mit Zählwerk und aufrollbarem Schlauch
- Zapfhahn mit automatischer Rückschlagsicherung
- Das Tankfahrzeug führt mobile Auffangwanne (mind. 1 m²) mit, die beim Betankungsvorgang unter dem Einfüllstutzen des zu betankenden Gerätes positioniert wird.
- Im Tankfahrzeug wird Ölbindemittel in einer Menge von mind. 50 kg mitgeführt

B. Gutachten - Aufgabenstellung:

Aufgabe für den gegenständlichen Fachbereich „**Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft**“ ist die Prüfung und Beurteilung des beantragten Vorhabens „**Änderung und Erweiterung Kiesabbau Stadl Paura (UVP II)**“ hinsichtlich seiner geohydrologischen, wasserbautechnischen und wasserwirtschaftlichen Auswirkungen und seiner Vereinbarkeit mit den festgelegten Umweltzielen auf Basis der vorgelegten Einreichunterlagen. Weiters ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Bestandteile des Schutzgutes Wasser durchzuführen.
Darüber hinaus sind ausgewählte Fragen aus dem übermittelten Fragenkatalog zu beantworten und eine zusammenfassende Bewertung des Vorhabens bzw. der Auswirkungen des Vorhabens nach vorgegebenen Bewertungsstufen durchzuführen.

B 1. Gutachten

Das Projektgebiet liegt außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete sowie außerhalb von Grundwasservorrangflächen für die Sicherung der derzeitigen und zukünftigen regionalen und überregionalen Trink- und Nutzwasserversorgung. Auch liegt das Projektgebiet in keinem Grundwassersanierungsgebiet. Im Einflussbereich und im Grundwasserabstrom des Projektgebietes bis zur Ausmündung in die Traun bestehen keine Trinkwassernutzungen.

Nachfolgend werden die Grundlagen der fachlichen Beurteilung dargelegt:

Kiesleitplanen "Vöckla-Ager-Traun" (2010): Der Projektbereich liegt im Untersuchungsbereich des Kiesleitplanes "Vöckla-Ager-Traun". Hier wurden im Zusammenhang mit der Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen folgende allgemeine und wasserwirtschaftliche Ziele definiert, die in wasserwirtschaftlicher Hinsicht eingehalten wurden:

Allgemeine Ziele:

- Gewährleistung einer grundsätzlichen Umweltverträglichkeit der Gewinnung mineralischer Lockergesteine sowie die Minimierung der durch die Gewinnung mineralischer Lockergesteine verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild
- wirtschaftliche Nutzung der Rohstoffe in den bewilligten Abbaustandorten,
- generelle Bevorzugung von Standorten mit hoher Rohstoffmächtigkeit
- generelle Bevorzugung der Erweiterung geeigneter, bestehender Standorte gegenüber Neuaufschließungen sowie
- Entwicklung von Abbaukonzepten, die die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes nicht nur geringstmöglich beeinträchtigen, sondern diese - z.B. durch die Schaffung ökologisch wertvoller Standorte - fördern.

Darüber hinausgehende Ziele der Wasserwirtschaft:

- Erhaltung und nachhaltige Sicherung des guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes aller Grundwasserkörper.
- vorsorgende Schutz von besonders bedeutenden Grundwasservorkommen und die nachhaltige Sicherung ausreichender Standorte für die derzeitige und zukünftige regionale und überregionale Trinkwasserversorgung
- Erhaltung der Charakteristik der Grundwasserkörper und der Gebietsdurchlässigkeit,
- Erhaltung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentiales sowie die Erhaltung eines sehr guten hydromorphologischen Zustandes der Oberflächengewässer. Die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes bzw. eines guten ökologischen Potentiales bis zu dem gemäß der stufenweisen Zielerreichung im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Zeitpunkt.
- Freihaltung und Erhaltung der Hochwasserabflussbereiche sowie die Erhaltung der Vielfalt der Gewässerstrukturen
- Sicherung ausreichender Retentions- und Versickerungsbereiche für Niederschlagswässer

Grundwasservorrangflächen (GWVF): Für die nachhaltige Sicherung der derzeitigen und zukünftigen Trinkwasserversorgung wurden und werden in Oberösterreich GWVF mit Kern- und Randzonengliederung ausgearbeitet. Im Zuge der Erstellung des Kiesleitplanes "Vöckla-Ager-Traun" wurde der Projektbereich nicht als GWVF ausgewiesen.

ÖWAV-Regelblatt 217 Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies: Der notwendige Vertikalabstand der Abbausohle zum HGW hat im Regelfall mind. 1 m zu betragen. Dies ist hier erfüllt.

Beurteilungsgrundsätze von Trockenbaggerungen außerhalb von GWVF:

- Im 60-Tage-Zustrombereich von Trinkwasserversorgungsanlagen (zB Hausbrunnen) ist Kiesabbau generell nicht zulässig.
- Trockenbaggerungen sind nur bei Einhaltung einer tiefsten Abbausohle von 1 m über HGW zulässig.

Diese Forderungen sind hier erfüllt.

Rekultivierung von Kiesgruben: Die Rekultivierung soll so erfolgen, dass die Grundwasserneubildung jedenfalls nicht verschlechtert und nach Möglichkeit verbessert wird. Dies ist hier durch die verbleibende abflusslose Grubenform jedenfalls erfüllt. Durch die großflächige Versickerung der Niederschlagswässer in der als Wald rekultivierten Grube ist auch langfristig ein guter qualitativer Schutz des Grundwasserkörpers gegeben.

Stand der Technik der Störfallvorsorge: Über einen langen Zeitraum bestehende Kiesgruben sollen in Abhängigkeit von ihrer Größe und den hydrogeologischen Standortbedingungen mit einer überdachten Abstell- und Betankungsfläche mit/ohne Betriebstankstelle ausgestattet werden. Als Mindeststandard der Störfallvorsorge sind bei Betankungsvorgängen außerhalb der Betriebstankstelle Ölauffangwannen unterzustellen und Ölbindemittel bereitzuhalten.
Dies ist hier schon im Bestand erfüllt.

Grundwasserbeweissicherung: Seit Genehmigung der UVP1 ist nachfogende Grundwasserbeweissicherung vorgeschrieben und wird diese seit 2021 bescheidgemäß durchgeführt.

6.1.13. Aus der Sonde B1 sind durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt einmal jährlich Pumpproben des Grundwassers zu ziehen. Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: chemisch-physikalische Standarduntersuchung nach Trinkwasserverordnung (Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte odH, Carbonathärte odH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan), KW-Index, Orthophosphat, Ca, Mg, Na, K.

6.1.14. Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 30.06. eines Jahres unaufgefordert der Evidenzstelle der Gewässeraufsicht der zuständigen Wasserrechtsbehörde (dzt. Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at) digital zu übersenden.

Wegen der Größe des Abbaues und des Umfanges an Zufuhr von grubenfremden Bodenaushub zur Rekultivierung und zur stofflichen Verwertung ist auch zukünftig eine qualitative Grundwasserbeweissicherung im Grundwasserabstrom erforderlich. Die Grundwasserbeweissicherung ist vor Beginn des Kiesabbaus zu beginnen und hat einmal jährlich, im Regelfall bis 5 Jahre nach Abschluss des Einbaues von grubenfremdem Bodenaushub zu erfolgen. Die Bestimmung der mikrobiologischen Parameter der Trinkwasserverordnung ist wegen fehlender abstromiger Trinkwasserbrunnen nicht erforderlich. Dies ist durch die vorgeschlagenen Auflagen zur qualitativen Grundwasserbeweissicherung erfüllt.

Zufuhr von grubenfremdem Bodenaushub: Bei Bodenaushubdeponien ist ab einer Kubatur von 100.000 m³ ein Deponieaufsichtsorgan zu bestellen. Um auch beim hier vorliegenden Einbau zur Rekultivierung oder bei der stofflichen Verwertung den gleichen Sicherheitsstandard des vorsorgenden Grundwasserschutzes wie im AWG zu gewährleisten, ist entsprechend der UVP I eine wasserrechtliche Bauaufsicht oder eine gleichwertige Aufsicht zu bestellen. Bemerkt wird, dass neben den Grenzwerten des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 auch die geogenen Hintergrundgehalte maßgeblich sein können.
Im Rahmen der UVP I wurde durch die BH Wels-Land eine Aufsicht bestellt (Bescheid vom 10.02.2022; GZ: BHWLWa-2021-675989/7 ·A).

Sand- und Kieswäsche: Der Wasserbedarf hängt vor allem vom Gehalt an abschlämmbarer Schluff-Tonfraktion ab. Ein offener Wasserkreislauf mit Wiederversickerung des trübebelasteten Waschwassers über Schlammteiche in das Grundwasser ist gegenüber geschlossenen Wasserkreisläufen mit Zugabe von Flockungsmitteln zu bevorzugen.

Dies ist durch die bestehende und geplante Nassaufbereitung mit Frischwasser im offenen Wasserkreislauf über das Grundwasser gegeben. Der beantragte Waschwasserbedarf liegt mit 1m³/t gewaschenem Kies in der üblichen Bandbreite von 0,6 bis 2 m³/t;

Oberflächengewässer sind durch das gegenständliche Projekt nicht bzw. nur durch die Fristverlängerung der Agerbrücke betroffen.

Eine Beeinträchtigung fremder Rechte und öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers im Sinne des WRG ist bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen im Regelbetrieb nicht zu erwarten. Mit Ausnahme der zu erwartenden bakteriologischen Beeinträchtigung innerhalb der 60-Tagegrenze des Grundwasserabstroms ist bei Einhaltung nachstehender zwingender Auflagen auch eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten:

Auflagenvorschläge:

Kiesabbau, Einbau von Bodenaushub und Rekultivierung:

1. Der Kiesabbau, der Einbau von Bodenaushub und die Rekultivierung sind projekt- und befundgemäß durchzuführen, soweit nachfolgend keine Änderungen vorgeschrieben werden.
2. Es ist ein für den Betrieb Verantwortlicher namhaft zu machen, der für die Einhaltung der behördlichen Vorschreibungen und das Führen eines Grubenbuches Sorge zu tragen hat. Dieser Person ist der Bewilligungsbescheid auszuhändigen.
3. Es ist ein Grubenbuch über alle für den Grundwasserschutz wesentlichen Ereignisse zu führen (z.B. Störfälle, Beprobungen, Entsorgungen). Das Grubenbuch muss in der Betriebsanlage aufliegen und den behördlichen Organen auf deren Verlangen vorgelegt werden.
4. Alle Zufahrten zum Abbaugebiet sind durch Schranken abzusichern, welche außerhalb der Betriebszeiten versperrt zu halten sind. Die Abschrankungen sind so auszuführen, dass sie nicht umfahren werden können.
5. Es dürfen nur technisch einwandfreie Maschinen und Fahrzeuge verwendet werden, welche vorsorgend gewartet werden.
6. Die Manipulationsflächen der überdachten Werkstätte und Betriebstankstelle sind flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig zu erhalten. Die Dichtheit der Betankungsfläche samt Sammelschacht ist durch eine Dichtheitsprüfung mit Wasser über einen Zeitraum von mind. 24 Stunden nachzuweisen. Diese Dichtheitsprüfungen sind alle 5 Jahre zu wiederholen.
7. Das Betanken von leicht beweglichen Maschinen und Fahrzeugen (z.B. Radlader) darf nur auf der Abstell- und Betankungsfläche unter ständiger Überwachung durch die Bedienungsperson erfolgen. Ölbindemittel (mind. 100 l) und eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne sind ständig vorzuhalten.
8. In der Grube dürfen nur schwer bewegliche Maschinen und Fahrzeuge (Kettenfahrzeuge: z.B. Planierraupe, Hydraulikbagger, fahrbare Brecheranlage) unter ständiger Überwachung durch die Bedienungsperson mobil betankt werden, wobei eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne unterzustellen und Ölbindemittel (mind. 50 l) vorzuhalten sind. Ansonsten dürfen in der Grube keine Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralöle) erfolgen.

9. Die tiefste Abbausohle wird mit 1,5 m über dem höchsten Grundwasserspiegel des Hochwasserereignisses 2013 (HGW 2013) festgelegt (maßgeblicher Grundwasserhochstand: HGW 2013 plus Sicherheitszuschlag 50 cm, Trockenabbausohle 1 m über maßgeblichem Grundwasserhochstand). Daraus ergibt die Lage der tiefsten Abbausohle als schiefe Ebene, welche 1,5 m über den HGW-2013-Hochwasserschichtenlinien liegt.

10. Zur Kontrolle der Einhaltung des Abbauplanes (insbesondere der tiefsten Abbausohle) sind durch einen Fachkundigen und auf dem Gebiet des Vermessungswesens Befugten ausreichende Fixpunkte planlich und in der Natur herzustellen, an das staatliche Höhennetz anzuschließen und zu erhalten.

11. Für die Böschungsabflachung und Rekultivierung darf nur unbedenklicher Bodenaushub zugeführt werden, welcher einer Eingangskontrolle nach den Vorschreibungen des ASV für Deponietechnik zu unterziehen ist.

12. Die bestehenden Grundwassersonden sind ordnungsgemäß zu warten und gegebenenfalls zu regenerieren. Falls die Sonden nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten nicht weiterverwendet werden, sind sie nach dem Stand der Technik rückzubauen.

13. Aus der Sonde B1 sind durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt einmal jährlich Pumpproben des Grundwassers zu ziehen. Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: chemisch-physikalische Standarduntersuchung nach Trinkwasserverordnung *(Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte ^{o}dH, Carbonathärte ^{o}dH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan)*, KW-Index, Orthophosphat, Ca, Mg, Na, K.

    Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 30.06. eines Jahres unaufgefordert der Gewässeraufsicht der Abt. Wasserwirtschaft, mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at zu übersenden.

14. Ab Beginn des Kiesabbaues in der Erweiterungsfläche UVP II (voraussichtlich ab 2030) sind auch aus der Sonde B7 durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt einmal jährlich Pumpproben des Grundwassers zu ziehen. Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: chemisch-physikalische Standarduntersuchung nach Trinkwasserverordnung (Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte odH, Carbonathärte odH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan), KW-Index, Orthophosphat, Ca, Mg, Na, K.

    Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 30.06. eines Jahres unaufgefordert der Gewässeraufsicht der Abt. Wasserwirtschaft, mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at zu übersenden.

15. Sind aus den Analysenergebnissen signifikant erhöhte Parameter ersichtlich, so hat die Konsenswerberin unverzüglich die Ursachen für dieses Parameterverhalten aufzuklären und der Behörde darüber Bericht zu erstatten. Weiters ist in diesem Fall zu Vergleichszwecken das Grundwasser eines Nutzwasserbrunnens zu beproben.

16. Zur Kontrolle der qualitativen Eignung des zugeführten grubenfremden Bodenaushubs ist eine **wasserrechtliche Bauaufsicht oder eine gleichwertige Bauaufsicht** zu bestellen, welche der Behörde alle 2 Jahre bis spätestens 30. Juni, erstmals 2 Jahre nach Rechtskraft des Bescheides, einen Bericht vorzulegen hat. Dieser Bericht hat eine nachvollziehbare Mengenbilanz des zugeführten grubenfremden Bodenaushubs sowie Angaben über die projekt- und bescheidgemäße Eignung des zugeführten grubenfremden Bodenaushubs zum Einbau in der Grube sowie zur stofflichen Verwertung gemäß den durchgeführten Eingangskontrollen zu beinhalten. Sollte der Einbau oder die stoffliche Verwertung von grubenfremdem Bodenaushub festgestellt werden, welcher nicht den Qualitätsanforderungen gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 entspricht, ist umgehend die Behörde zu verständigen. Dieser Verständigung sind

die Grundlegenden Charakterisierungen, welche die Überschreitung der festgelegten Grenzwerte dokumentieren, samt der Begründung der Zulässigkeit der Überschreitung beizuschließen.

17. Alle 2 Jahre bis spätestens 30.Juni, erstmals 2 Jahre nach Rechtskraft des Bescheides, sind der Gewässeraufsicht der Abt. Wasserwirtschaft, mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at unaufgefordert folgende Unterlagen digital vorzulegen:
    - Bericht über bescheidgemäßen Grubenbetrieb sowie aktualisierte Abbaupläne (Bergbaukartenwerk) nach der Markscheideverordnung mit Darstellung der Sondenstandorte. Im Bericht ist auch auf die Einhaltung der tiefsten Abbausohle einzugehen.
    - Angabe der Jahresmengen an zugeführtem grubenfremden Bodenaushub, unterteilt nach Rekultivierung und stofflicher Verwertung
    - monatlichen Auswertungen des Nutzwasserverbrauchs und des spezifischen Nutzwasserverbrauchs zur Kieswäsche
    - Dichtheitsprüfungsprotokolle von Sammelschächten
    - Bericht über auffällige Parameter der Grundwasseranalysen

18. Mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralölen) verunreinigter Boden ist nachweislich sofort ordnungsgemäß abzutragen und zu entsorgen. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist von solchen Vorfällen sofort zu verständigen. Weiters sind solche Vorfälle im Grubenbuch detailliert zu dokumentieren.

19. Die Entsorgung sämtlicher Abwässer (zB. Schlamm der Reifenwaschanlage, Sammelschachtinhalte der Werkstatt und Betankungsfläche) und Abfälle (auch Abfälle, die durch Dritte abgelagert wurden) hat bei Bedarf durch konzessionierte Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Die Entsorgungen sind im Grubenbuch zu dokumentieren.

Diese Auflagen ersetzen die diesbezüglichen Auflagen des Bescheides AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 für beide Ausbaustufen.

Nutzwasserentnahme, Kieswäsche, Wiederversickerung der Kieswaschwässer:

20. Nutzwasserentnahme, Kieswäsche und Wiederversickerung der Kieswaschwässer haben projektsgemäß zu erfolgen, soweit nachfolgend keine Änderungen vorgeschrieben werden.

21. Das Maß der Wasserbenutzung für die Wasserversorgung des Kieswerkes wird mit **max. 83 l/s bzw. 3.600 m³/d bzw. 300.000 m³/Jahr** festgelegt. Der Waschwasserbedarf ist durch Anpassung der Fördermenge der Brunnenpumpen an die Qualität der aufzubereitenden Kiese zu minimieren. Das Kieswaschwasser ist mit Ausnahme der Verdunstungs- und der Haftwasserverluste wieder zur Gänze in den Untergrund zu versickern.

    Anmerkung: In diesem Maß der Wasserbenutzung ist der Wasserbedarf für die Befeuchtung der Fahrwege sowie für die Reifenwaschanlage enthalten.

22. Zum Nachweis der Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung sind die geförderten Nutzwassermengen der Brunnen B1 und B2 registrierend zu erfassen und einmal monatlich auszuwerten. Dabei sind die geförderten Wassermengen der nass aufbereiteten Rohstoffmenge gegenüberzustellen. Die monatlichen Auswertungen sind in ein Betriebsbuch einzutragen. Die Jahresbilanzen der Aufzeichnungen sind in den Bericht über den bescheidgemäßen Grubenbetrieb aufzunehmen.

23. Der Brunnen B2 mit drehzahlgeregelter Förderpumpe samt registrierender Erfassung der Fördermenge der beiden Brunnen ist bis längstens **31. Dezember 2027** fertig zu

stellen. Die Fertigstellung ist der Behörde unter Vorlage des Bohrprotokolls sowie des Brunnenausbauplans (bei Änderungen) umgehend anzuzeigen.

24. Die Brunnenanlagen sind stets gegen den Zutritt Unbefugter verschlossen zu halten.
25. Das geförderte Nutzwasser darf nur für die angeführten Nutzwasserzwecke verwendet werden. Das Wasser darf für den menschlichen Genuss bzw. Trinkwasserqualität erfordernde Benützungsarten nicht verwendet werden.
26. Die trübstoffbeladenen Kieswaschwässer sind in die geplanten Schlammteiche einzuleiten und dort zu versickern.
27. Die Bewilligung der Nutzwasserentnahme und Wiederversickerung der Kieswaschwässer wird bis **31. Dezember 2080** befristet.

Diese Auflagen ersetzen die diesbezüglichen Auflagen des Bescheides AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 für beide Ausbaustufen.

Neufestsetzung der Befristung der Agerquerung:

28. Die Bewilligung der Agerquerung wird bis **31. Dezember 2080** befristet.

Die sonstigen Auflagen der Agerquerung des Bescheides AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

C. Zusammenfassung:

Änderungen im genehmigten Abbaugebiet (UVP I und 2007)
Aus dem Bereich der UVP I von 20,89 ha sowie aus der Erweiterung 2007 von 7,95 ha können mit Stand 2021 noch 5.701.000 m³ an Kiesen mittels Trockenbaggerung hereingewonnen werden. Mit Fertigstellung der Brücke (voraussichtlich 2028) wird die Abbaumenge sofort auf 400.000 m³/a erhöht. Die Durchsatzleistung des Kieswerkes (Nassaufbereitung) wird von 230 t/h auf 300 t/h und die Jahresaufbereitungskapazität von 190.000 t auf 300.000 t (Vollauslastungsszenario UVP I) erhöht. Die nicht im Kieswerk aufbereitete Abbaumenge von 250.000 m³/a wird abgefahren und dient zu einem wesentlichen Teil der Rohstoffversorgung des Kieswerkes in Gunskirchen. Weiters ändert sich die Abbaufolge und es müssen weitere Schlammteiche angelegt werden. Damit erhöhen sich die offenen Flächen von derzeit max. 16,5 ha auf im Mittel 19,1 ha. Ab 2030 wird der Abbau wechselnd in den Gebieten 2007, UVP I und UVP II vorangetrieben. Mit der Erschöpfung der bestehenden Abbaugebiete (2007 und UVP I) ist 2049 zu rechnen. Die infrastrukturellen Anlagen werden auch für die Erweiterung UVP II benötigt, so dass die Befristungen zu verlängern sind.

Erweiterungsbereich UVP II
Aus diesem Erweiterungsbereich von 46,24.ha samt Böschungsabbau in den genehmigten Abbaugebieten können 10.114.000 m³ an Kiesen mittels Trockenbaggerung hereingewonnen werden. 2030 erfolgt der Abbau erstmals im Erweiterungsbereich UVP II. Unter Ansatz einer Maximalauslastung von jährlich 400.000 m³, ergibt sich inklusive 5 Jahre Renaturierung eine minimale Projektdauer bis 2070. Mit Berücksichtigung konjunktureller Schwankungen ist die Gesamtvorhabensdauer bis 2080 beantragt.

genehmigtes Abbaugebiet (UVP I und 2007) und Erweiterungsbereich UVP II
Zur Sicherstellung der projektgemäßen Rekultivierung sollen 860.000 m³ an grubenfremden Bodenaushub zugeführt werden sowie grubenfremder Bodenaushub zur stofflichen Verwertung im Kieswerk zugeführt werden, wobei die die Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 eingehalten werden. Zur Kiesaufbereitung werden keine Flockungsmittel, sondern nur Waschwasser eingesetzt, welches über Nutzwasserbrunnen entnommen und über Schlammteiche wieder in den Untergrund versickert und somit weitgehend im Kreislauf geführt wird.
Eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowie fremder Rechte und öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers sind bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft ist das Vorhaben daher betreffend das Schutzgut Wasser unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen als „umweltverträglich“ einzustufen.

Zu den aus Sicht der Geologie, Hydrogeologie und Hydrologie relevanten Fragestellungen des Fragenkatalogs, Stand 25.08.2022 wird bemerkt:

A.1.3 Die in den Fachbeiträgen zum Thema Wasser vorgelegte Abbau- und Gestaltungsvariante entspricht aus fachlicher Sicht dem Stand der Technik. Bei der fachlichen Prüfung kam es zu keinen Abweichungen gegenüber den vorgelegten Unterlagen.

B.2.1 Die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen in den Fachbeiträgen zum Thema Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) sind aus fachlicher Sicht ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar. Bei der fachlichen Prüfung kam es zu keinen Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen.

B.2.2 Die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) sin insgesamt zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend.

B.2.3 Die relevanten und maßgebenden Richtlinien und Normen wurden eingehalten. Die zu erwartenden Emissionen in das Grundwasser und in Oberflächengewässer sind nach dem Stand der Technik begrenzt.

B.2.4 Die Angaben zur Grundwassersituation sind sehr detailliert, nachvollziehbar und ausreichend. Die Ermittlung des maßgeblichen höchsten Grundwasserstandes erfolgte nach dem Stand der Technik. Das Schlierrelief wurde durch Aufschlussbohrungen sehr detailliert erkundet.

B.2.5 Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch die projektgegenständlichen Eingriffe in Naturraum und Landschaft bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen im Regelfall nicht zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen durch nicht auszuschließende Störfälle werden durch Vorsorgemaßnahmen im Projekt und durch die vorgeschlagenen Auflagen minimiert und sind im Anlassfall umgehend zu beheben.
Als Beeinflussungen bzw. Beeinträchtigungen sind anzuführen:

- Entfernung der schützenden Grundwasserdeckschicht bis zum Abschluss der Rekultivierung. Diese Beeinflussung wird durch Begrenzung der offenen Fläche minimiert.

- Störfälle durch Austritt von Kohlenwasserstoffen: Die Wahrscheinlichkeit wird durch die vorgeschriebene vorsorgende Wartung der Maschinen und Geräten sowie durch den elektrischen Betrieb des Kieswerkes mit Anschluss an das öffentliche Stromnetz minimiert.

B.2.6 Durch das Wiedereinbringen von grubeneigenem Material (Oberboden, Zwischenboden Waschschlamm) im Zuge der Rekultivierung wird wieder eine wirksame Grundwasserschutzschicht über dem verbleibenden Kies hergestellt, wodurch ein nachhaltiger Grundwasserschutz bei der vorgesehenen forstlichen Nachnutzung sichergestellt ist. Auch durch Einbringen von grubenfremdem Bodenaushub der Klassen A1, A2 und A2G ist bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen eine qualitative Beeinträchtigung von Grundwässern nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Oberflächenwässern ist bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen ebenso nicht zu erwarten. Die Gefahr einer qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers wird durch die Bestellung einer Bauaufsicht weiter minimiert.

B.2.7 Das Vorhaben liegt außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete sowie außerhalb von Grundwasservorrangflächen. Wasserwirtschaftlich sensible Gebiete werden nicht beeinträchtigt. Wasserversorgungsanlagen werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

B.2.8 Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen werden möglichst gering gehalten, sodass erhebliche Belastungen der Umwelt (Oberflächengewässer und Grundwasser) vermieden werden.

B.2.9 Die relevanten Auswirkungen sind ausreichend erfasst und deren Beurteilungen sind fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst.

B.2.10 Besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und im Projekt nicht angeführt sind, können nicht angeführt werden.

B.2.11 Mit den Auflagenvorschlägen sollen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden. Weiters sind Auflagen zur Beweissicherung und zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle vorgeschlagen. Die Auflagenvorschläge werden als zwingend notwendig angesehen. Die letztmaligen Vorkehrungen im Zuge der Erlöschensverfahren der Wasserechte sowie im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes sind diesen Verfahren vorbehalten.

B.2.12 Eine Sicherstellung für die Rekultivierung und Wiederaufforstung erscheint aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich. Dazu wird auf die Ausführungen des ASV für Forstwirtschaft verwiesen.

B.2.13 Das Vorhaben wird bei projektgemäßer Ausführung nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften und bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen – zusammenfassend als **geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser** (1) und als **geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Oberflächengewässer** (Bau, Betrieb, Rückbau) bewertet (1-2).
Anmerkung: Das Schutzgut Oberflächengewässer ist nur durch die Fristverlängerung der Genehmigung der Agerbrücke betroffen. Die Fristverlängerung alleine wird als geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Oberflächengewässer bewertet.

EINGELANGTE STELLUNGNAHMEN:

Zu den eingelangten Stellungnahmen ist für den Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft zu bemerken:

2.24 Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz: Es wird u.a. vorgebracht:
„Die Projektwerberin hat keine Untersuchungen zu kumulativen Auswirkungen durchgeführt und geht in den Einreichunterlagen nicht auf Wechsel- und Kumulationswirkungen, weder hinsichtlich gleichartiger noch weiterer, die Umwelt belastenden Faktoren ein.“

Kumulierung mit anderen Vorhaben: Im Vorhabensraum liegen keine vergleichbaren Projekte oder bestehende Anlagen, welche zu wahrnehmbaren Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser im Projektbereich führen. Die nächstgelegenen Kiesgruben sind

- Kiesgrube Buchinger (Trockenbaggerung), ca. 3,3 km östlich der Kiesgrube Treul, Traun abwärts rechtsufrig. Es liegt der Ort Stadl-Paura dazwischen, der durch das gegenständliche Projekt massiv von LKW-Verkehr des Kiestransports entlastet wird.
- Kiesgrube Obermair (Trockenbaggerung), ca. 1,8 km SW der Kiesgrube Treul, Traun aufwärts zwischen Traun und Ager. Es liegt ein Waldgebiet dazwischen.

Durch den Kiesabbau entsteht eine abflusslose Grubenform, wodurch die Grundwasserneubildung erhöht und auch bei extremen Niederschlagsereignissen kein Oberflächenabfluss mehr erfolgt.

3.5 Barbara und Helmut Puchinger: Es wird u.a. vorgebracht:
„Beim erweiterten Abbau wird zusätzlich Grundwasser entnommen die bei unserem Brunnen bereits im Vorjahr an einigen Tagen zur Wasserknappheit führte. Wir verlangen daher eine Beweissicherung unseres Hausbrunnen auf Qualität und Quantität.“

Das Objekt Puchinger, Puchingerweg 4 liegt im Anschlussbereich der öffentlichen Wasserversorgung, ca. 750 m nordöstlich und Grundwasserstrom abwärts des bestehenden Nutzwasserbrunnen B1 des Kieswerkes. Dieser weist derzeit eine Fördermenge von 64 l/s auf.
Das Maß der Wasserbenutzung für die Wasserversorgung des Kieswerkes wurde im Bescheid UVP I vom 21.11.2018 bis 31.12.2037 mit maximal 83 l/s bzw. 3.600 m³/d bzw. 240.000 m³/Jahr und bis 31.12.2063 mit maximal 83 l/s bzw. 3.600 m³/d bzw. 300.000 m³/Jahr festgelegt.
Das Maß der Wasserbenutzung für die Wasserversorgung des Kieswerkes bleibt gegenüber der UVP1 /Ausbaustufe 2 mit max. 83 l/s bzw. 3.600 m³/d bzw. 300.000 m³/Jahr unverändert, jedoch ist diese Entnahme früher und länger beantragt.
Zur Erhöhung der Fördermenge auf 83 l/s wird zusätzlich der Brunnen B2 als Bohrbrunnen bis zum Schlier errichtet und der bestehende Schachtbrunnen B1 wird in der gleichen Weise bis 2028 ertüchtigt. Die Absenkung in den beiden Brunnen liegt dann bei einer Grundwasserentnahme von 83 l/s bei 1,9 m bei mittlerem Grundwasserstand. Es verbleibt noch eine Grundwassermächtigkeit von 6,1 m bei mittlerem Grundwasserstand. Aus der Brunnenbemessung ist ersichtlich, dass bereits bei einer Entfernung von 250 m ohne Berücksichtigung der Wiederversickerung der Kieswaschwässer eine rechnerische Absenkung von 4 cm gegeben ist. Unter Mitberücksichtigung der Wiederversickerung der Kieswaschwässer ist keine messbare Absenkung auf den Grundwasserstand im Brunnen Puchinger zu erwarten. Es werden ca. 95% der entnommenen Kieswaschwässer wiederversickert, da als Wasserentnahme nur die Verdunstungsverluste und die Haftwasserverluste an den Produkten zu bilanzieren sind. Eine Beeinträchtigung dieses Brunnens ist daher in quantitativer Hinsicht nicht zu erwarten. Bei einer gegebenen Abstandsgeschwindigkeit des Grundwassers von 5,4 m/d bzw. 324 m in 60 Tagen ist auch keine qualitative Beeinträchtigung zu erwarten.
Der Brunnen Puchinger liegt bereits im Einflussbereich der Stauhaltung des Kraftwerkes Lambach, dessen Stauspiegel mit 347,0 festgelegt ist.

Das bestehende Grundwassermonitoring der Fa. Treul sowie der Energie AG stellt eine gute Grundlage für die Beurteilung einer Brunnenbeeinträchtigung dar. Eine darüber hinausgehemde Brunnenbeweissicherung wird nicht als notwendig erachtet.

4.14 Stadl Paura Marktgemeindeamt: Es wird u.a. vorgebracht:
„Durch die Entnahme von Grundwasser dürfen benachbarte Brunnenanlagen nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Sollten benachbarte Brunnenanlagen durch sinkende Grundwasserstände betroffen sein, so hat die Antragstellerin die Kosten für die Sanierung bzw. Tieferbohrung der Brunnenanlage zu übernehmen.

Durch die Entnahme von Grundwasser dürfen benachbarte Grundwasser-Wärmepumpenanlagen nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Sollte dies der Fall sein, so hat die Antragstellerin die Kosten einer Entschädigung hierfür zu übernehmen“

Durch die Entnahme von Grundwasseraus den Nutzwasserbrunnen des Kieswerkes werden benachbarte Brunnenanlagen und Grundwasser-Wärmepumpenanlagen nicht nachteilig beeinflusst und nicht beeinträchtigt. Siehe dazu auch Ausführungen zu 3.5.

9.1 bis 9.3 Stellungnahme Energie AG: siehe Ausführungen in UVP I; die Verlängerung der Befahrung der Brücke um 17 Jahre hat keine negativen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen

11.3.1 Reinhard Steinz: Es wird u.a. vorgebracht:
„Durch die rasante Klimaveränderung kann keine Vorhersage für die Zukunft getroffen werden und daher muss wasserrechtlich darauf Rücksicht genommen werden“

Die Ermittlung der hydrologischen Grundlagen samt höchstem Grundwasserstand erfolgte nach dem Stand der Technik. Durch die Auskiesung entsteht eine abflusslose Grubenform, sodass die Grundwasserneubildung bei allen denkbaren Niederschlagsereignissen keinesfalls vermindert wird.

13.4 Helmut und Barbara Puchinger: Es wird u.a. vorgebracht:
„Im Punkt 3.2 wird eine minimale Entfernung zur Traun von 760 m angegeben. Laut den Abbauplänen kann diese Entfernung keinesfalls stimmen.
Im Punkt 3.5.9 wurde eine Mächtigkeit von rd. 6,7 m angeführt jedoch kein Datum der Messung. Der Messpunkt Puchingerweg fehlt in den Ausführungen. Der Tiefstwert lag am 9.12.2012 bei 347,06 und am 3.6.2013 bei 349,06. Bereits im UVP 1 Verfahren wurde mein Antrag auf Beweissicherung meines Brunnens abgelehnt, da eine Trockenlegung als unwahrscheinlich abgetan wurde. Nunmehr musste der Brunnen nachgebohrt werden um Wasser entnehmen zu können (Juni2022). Die Kosten dieser Fehleinschätzung des SV bleiben bei uns.“

Im Punkt 3.2 des Fachbeitrags Geologie Hydrogeologie wird eine minimale Entfernung zur Traun von 760 m angegeben. Dies muss ein Schreibfehler sein, da aus den Lageplänen nachvollziehbar hervorgeht, dass diese Entfernung ca. 70 m beträgt.

Im Punkt 3.5.9 des Fachbeitrags Geologie Hydrogeologie wurde bei Sondenerrichtung eine Mächtigkeit des Grundwassers von rd. 6,7 m angeführt, aus dem beigeschlossenen Bohrprofil

ist auch das Datum der Wasserspiegelmessung mit 16.10.2018 ersichtlich.

Der angesprochene Messpunkt Puchingerweg ist nicht angeführt, da dieser Bereich aufgrund der großen räumlichen Distanz zum Projektbereich nicht näher betrachtet wurde. Es wurden jedoch die dortigen Messreihen der Energie AG eingesehen, siehe Verweis zu Literatur [3].

15.16.1 Protect Natur-, Arten und Landschaftsschutz: Es wird u.a. vorgebracht:
„Gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. e UVP-RL sind die Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerung, menschlicher Gesundheit, biologischer Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

§ 6 Abs. 1 Z. 3 UVP-G verlangt „eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören. Wechselwirkungen wurden im gegenständlichen Verfahren niemals erfasst, beschrieben und bewertet.“

Die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer wurden eingehend betrachtet. Die Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind in Fragestellung B.2.13 des Fragenkatalogs behandelt.

Linz, 18.10.2022 DI Johann Aschauer

UVP Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen; Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II) GZ AUWR-2020-731675/3

Gutachten für den Fachbereich Raumplanung

Frau DI. Heide Birngruber

Befund

A. Vorhabensbeschreibung:

Allgemeines
Die Firma Welser Kieswerke Treul & Co. GmbH. betreibt seit 1965 einen Kiesabbau in Form einer Trockengewinnung am Standort Stadl-Paura. Die letzte Erweiterung im Ausmaß von ca. 20 ha wurde 2018 UVP-rechtlich genehmigt und sieht 2 Ausbaustufen vor:

Bei der Ausbaustufe 1 ist die Fortführung des bisherigen Abbau- und Transportkonzeptes mit konstant fortgeführter Abbaumenge und Transportfrequenz vorgesehen. Dies bedeutet weiterhin jährlich eine maximale Abbaukapazität von 115.000 m³.

Bei der Ausbaustufe 2 handelt es sich um ein flächenmäßig erweitertes Vorhaben mit deutlich erhöhter Abbaumenge und Verkehrsfrequenz und geändertem Transportkonzept. Der Abtransport erfolgt über eine neu zu errichtende Brücke über die Ager und bindet direkt in das überörtliche Straßennetz ein. Dies führt zu einer deutlichen Entlastung der Ortsgebiete von Stadt-Paura und Lambach.

Das nun beantragte Erweiterungsvorhaben (Vorhaben UVP II) baut auf der Ausbaustufe 2 auf, Ausbaustufe 1 bildet den Nullfall für das gegenständliche UVP-Verfahren.

Vorhaben UVP II
Unter der Voraussetzung einer rechtskräftigen Genehmigung des beantragten Vorhabens im Jahr 2023 und der rechtzeitigen Fertigstellung des Kreisverkehrs an der Kreuzung B1/L520 sind folgende Projektschritte vorgesehen:

2023: Baubeginn der Nordtrasse
2028: Fertigstellung der Nordtrasse und Anbindung an die B1. Damit kann eine weitgehende Verlagerung des Transports auf die Nordtrasse erfolgen, die Abbautätigkeit wird auf 400.000 m³ pro Jahr erhöht
2030: erstmaliger Abbau innerhalb der im gegenständlichen UVP-Verfahren beantragten Erweiterungsfläche
2070: bei maximaler Abbautätigkeit: Abschluss der Abbautätigkeit und der Rekultivierung, Rückbau der Nordtrasse
2080: bei Berücksichtigung möglicher konjunktureller Schwankungen: Abschluss der Abbautätigkeit und der Rekultivierung, Rückbau der Nordtrasse

Das beantragte Vorhaben sieht sowohl eine Erweiterung des Abbaugebiets um 46,2 ha als auch eine Änderung der Abbaureihenfolge im genehmigten Abbaugebiet UVP I vor.

Die für den Kiesabbau im Gebiet der UVP II erforderlichen Schlämmteiche werden großteils auf dem bereits bewilligten Abbaugebiet der UVP I angeordnet, insgesamt wird unter Einbeziehung der Flächen der UVP II eine Optimierung der Reihenfolge der einzelnen Abbaufelder sowie der Anlage der Schlämmteiche vorgenommen. Dabei haben ökologische Aspekte eine besondere Relevanz.

Die Erweiterung schließt in südlicher Richtung an die bestehenden Abbauflächen der UVP I an. Grundsätzlich wird der im Minrog, § 82 definierte Mindestabstand eingehalten. Am südwestlichen Ende des Abbaugebiets (Abbaufelder 25,34,35) befindet sich die Ortschaft Eglau der Gemeinde Rüstorf, ein Mindestabstand von ca. 180 m zur beantragten Erweiterungsfläche wird eingehalten. In diesem Bereich ist die Errichtung eines Lärmschutzwalles in der Höhe von 4 m geplant. Daran anschließend wird eine natürlich vorhandene Böschung so genutzt, dass die Lage deren Oberkante jedenfalls eine Höhe von 4 m über dem westlich anschließenden Gelände aufweist. Damit ist auch für die (süd-)westlich der Abbaufelder 25, 34,35 anschließenden Flächen ein entsprechender Lärmschutz gewährleistet.
Östlich der geplanten Abbaufelder 5 und 8 befindet sich entlang der Landesstraße L1315 eine Siedlung der Gemeinde Stadl-Paura. Hier wird ein Mindestabstand von 100 m zur geplanten Abbaugrenze eingehalten. Ein bewaldeter Kiesriegel mit einer Höhe von ca. 15 m bleibt zwischen Abbaugebiet und Siedlung bestehen, so dass ein entsprechender Emissionsschutz gegeben ist (siehe auch Gutachten des ASV für Schalltechnik).

Die gewinnbare Rohstoffkubatur beträgt 10.114.000 m³. Die Gesamtabbauhöhe liegt zwischen 14 und maximal 28 m, die Kiesgewinnung wird in Etagen beginnend bei der Abbausohle durchgeführt. Der Abbau erfolgt wie bisher in jährlichen Abschnitten, wobei vor der Gewinnungstätigkeit eine abschnittweise Rodung im Ausmaß von Flächen für den Abbau von 1 - 2 Jahren erfolgt. Als Abbaufläche für 1 Jahr ist in Abhängigkeit von der Kiesmächtigkeit von einer Fläche zwischen 3,1 und 3,7 ha auszugehen.

Die insgesamt offene Fläche (Bergbauanlagen, Schlammteiche, temporäre Fahrwege, offene Abbaufläche) beträgt im Durchschnitt ca. 19 ha.

Das gewonnene Material wird zum überwiegenden Teil mit dem LKW über die Nordtrasse, die Agerbrücke und die B1 zum Kieswerk in Gunskirchen transportiert. Der geringere Teil des gewonnen Kieses wird zum im Abbaugebiet bestehenden Kieswerk mittels Mulde/Dumper verbracht, der Transport erfolgt zur Gänze innerhalb des Abbaugebietes.
Bei einer jährlichen Abbaukubatur von 400.00 m³ werden maximal 210 LKW-Fuhren über die Nordausfahrt erfolgen, 30 Fuhren über die derzeit bestehende Ausfahrt über die Jakob-Neubauer-Straße und 4 LKW Fuhren über den bestehenden Forstweg.

Im Zuge der Rekultivierung ist eine Verflachung der Abbauböschungen vorgesehen. Für die Geländemodellierung wird neben dem vorhandenen Abraummaterial (ca. 510.000 m³) Bodenaushubmaterial im Ausmaß von ca. 860.000 m³ zugeführt. Dies entspricht einer jährlichen Menge von ca. 19.000 m³, die zugeliefert werden muss.

B. Aufgabenstellung:

Das folgende Gutachten wurde gemäß den Anforderungen des Fragekatalogs im Auftrag der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht für die Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts „Änderung und Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura UVP II“ erstellt. Auf die bisher eingelangten Stellungnahmen (Fragenkatalog Stand: 25.08.2022) wird ebenfalls eingegangen.

Wesentliche Beurteilungsgrundlage für das vorliegende Gutachten des Fachgebietes Raumplanung sind die im Oö. ROG. 1994 definierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Das Gutachten für das zu beurteilende Fachgebiet Raumplanung beschränkt sich auf die Prüfung, ob das gegenständliche Vorhaben zu den im Oö. ROG. 1994 festgelegten Raumordnungszielen und – grundsätzen, zu Raumordnungsprogrammen des Landes, zu den rechtswirksamen Flächenwidmungsplänen der betroffenen Gemeinden, zu darüber hinaus festgelegten raumrelevanten Planungen der betroffenen Gemeinden, zu Planungen des Bundes oder zu sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen anderer Planungsträger öffentlichen Rechts im Widerspruch steht.
Der Umfang des zu beurteilenden Fachgebiets Raumplanung beschränkt sich hierbei auf das Schutzgut "Mensch", die Aspekte Sachgüter - Archäologie und Denkmäler werden auf Basis der Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes berücksichtigt.

Für die Beurteilung der Themenkomplexe Landschaftsbild und Erholung wird auf das Fachgutachten des ASV für Natur- und Landschaftsschutz verwiesen.

Dem Gutachten liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Änderung und Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura UVP II; Einreichunterlagen, Welser Kieswerke Treul & Co. GmbH
- Oö. ROG 1994 in der geltenden Fassung
- Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017
- OÖ. Kiesleitplan in der Region Vöckla – Ager 2012, textliche Adaptierung 2020
- FLWPL und ÖEK der Gemeinde Stadl-Paura und der Gemeinde Rüstorf
- Stadtregion Lambach – Stadtregionale Strategie 2018
- Teilgutachten Schalltechnik; Herbert Schwarz
- Teilgutachten Luftreinhaltung und Klima; Andreas Umdasch
- Teilgutachten für Natur- und Landschaftsschutz; Alexander Schuster
- Teilgutachten Jagd, Wald und Forstwirtschaft; Philipp Engleder
- Teilgutachten Humanmedizin; Thomas Edtstadler
- Teilgutachten Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft; Johann Aschauer

Gutachten

Das Gutachten wurde entlang des Fragenkatalogs vom 25.08.2022 der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht erstellt.

A.1.1 Ist die Wahl des vorliegenden Abbaustandortes und der Abbaumethoden samt dargelegtem Planungsablauf aus fachspezifischer Sicht nachvollziehbar?

Der vorliegende Abbaustandort besteht bereits seit 1965. Die am Standort gewinnbaren Kiese zeichnen sich durch eine hohe Qualität aus. Die große Kiesmächtigkeit – die Abbauhöhe liegt zwischen 14 und 28 m – bewirkt, dass die vom Eingriff betroffene Fläche im Verhältnis zur gewinnbaren Rohstoffmenge gering gehalten werden kann. Dies entspricht der Zielsetzung der Raumordnung, Grundinanspruchnahmen für Raumnutzungen möglichst flächensparend durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist auch anzuführen, dass durch das bereits bestehende Kieswerk am Standort die Erweiterungsflächen zur Gänze für die Rohstoffgewinnung genutzt werden können und dies ebenfalls zu einer möglichst sparsamen Flächeninanspruchnahme beiträgt. Auch aus diesem Grund sind aus der Sicht der Raumordnung Erweiterungen von bestehenden Abbaugebieten Neuerschließungen grundsätzlich vorzuziehen.

Die bestehende Riesenberg - Siedlung wird vom geplanten Abbau im Erweiterungsgebiet durch das Belassen eines ca. 15 m hohen, bewaldeten Kiesriegels geschützt, so dass eine relevante Beeinträchtigung der Wohnqualität in der Siedlung ausgeschlossen werden kann (siehe auch Gutachten des ASV für Schalltechnik).

Aus regionaler Sicht ist darauf hinzuweisen, dass sich der Standort durch seine Lage im Oberösterreichischen Zentralraum auszeichnet, die Bezirkshauptstädte Wels, Vöcklabruck und Gmunden befinden sich innerhalb eines Umkreises von 20 km. Der Zentralraum ist durch eine besondere Entwicklungsdynamik gekennzeichnet, die sich auch in einer regen Bautätigkeit und damit in einem entsprechenden Bedarf an mineralischen Rohstoffen widerspiegelt.
Gleichzeitig sind die in diesem Raum noch vorhandenen potentiellen Rohstoffgewinnungsflächen sehr beschränkt verfügbar, da aufgrund der Siedlungsentwicklung grundsätzlich geeignete Flächen großflächig ausgeschlossen werden müssen. Die hohe Entwicklungsdynamik in diesem Raum führt zu einer großen Flächennutzungskonkurrenz, zu erwartende Nutzungskonflikte mit bestehenden Nutzungen schränken das Flächenangebot für eine potentielle Rohstoffgewinnung in diesem Raum weiter ein.
Durch die Lage des Standorts in Stadl-Paura kann ein wesentlicher Beitrag zur Rohstoffversorgung des OÖ. Zentralraums geleistet werden, ohne lange Transportwege in Kauf nehmen zu müssen. Der gegenständliche Abbaustandort kann daher einen wesentlichen Beitrag zu einer möglichst klimaverträglichen Rohstoffversorgung des OÖ. Zentralraums leisten.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist daher die Auswahl des Standortes nachvollziehbar.

Zur Frage hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der gewählten Rohstoffabbaumethodik wird auf das Gutachten des ASV für Bau-, Anlagen- und Brandschutztechnik verwiesen.

A.1.4 *Ergeben sich aus fachlicher Sicht Abweichungen von den in den Unterlagen (Vorverfahren bzw. Einreichunter) angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zum Themenbereich Alternative, Nullvariante?*

Für den Fachbereich Raumplanung ergeben sich keine Abweichungen.

C.1 *Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw. den darin enthaltenen*

Zielsetzungen sowie zur Nutzung von Ressourcen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf. Abweichungen?

Zu den von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen ist nach eingehender Prüfung festzustellen, dass diese sowie die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen als vollständig, plausibel und nachvollziehbar zu beurteilen sind.
Auch hinsichtlich der im Projekt vorgelegten Abschätzung der Regionalwirtschaftlichen Rohstoffbedarfs- und Versorgungslage ist festzustellen, dass hierfür ein Modellansatz verwendet wurde, der plausibel und nachvollziehbar ist. Die von Seiten der Projektwerberin im Modell verwendeten Daten beruhen auf Angaben in bewilligten Einreichprojekten (UVP- Verfahren) bzw. sind sie Ergebnisse eigener Recherchen und Abschätzungen der Projektwerberin.
Ein Abgleich dieser Daten mit den beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Raumordnung vorliegenden Informationen (OÖ. Rohstoffinformationssystem, Projektunterlagen aus den MinroG.-Verfahren, ergänzt durch mündliche Anfragen bei einzelnen Unternehmen) hat gezeigt, dass hier teilweise Abweichungen vorliegen. Diese sind in einer geringfügig anderen Modellierung begründet, bei manchen Abbaustandorten weichen die der Ermittlung der Stichtagsdaten zu Grunde gelegten jährlichen Abbaumengen voneinander ab. Da es sich hier um sehr lange Prognosezeiten handelt und die jährlichen Abbaumengen aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung stark schwanken können, sind diese Stichtagsdaten grundsätzlich nur als grobe Abschätzungen zu sehen.
Die Unterschiede zwischen den von der Projektwerberin vorgelegten und den von Seiten der Amtssachverständigen ermittelten Ergebnissen sind entsprechend erklärbar und befinden sich in einer Schwankungsbreite, die für die im Hinblick auf eine Bedarfsabschätzung aus der Regionalwirtschaftlichen Rohstoffbedarfs- und Versorgungslage getroffene Schlussfolgerung nicht relevant ist.

C.2 *Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend?*

Da der raumordnungsfachlichen Beurteilung der Auswirkungen von Vorhaben auf den Raum im Regelfall nicht Mess- oder Berechnungsmethoden zu Grunde liegen, kann die Frage nur dahingehend beantwortet werden, als dass die insgesamt getroffenen Schlussfolgerungen nachvollziehbar und fachlich plausibel sind.
Im Hinblick auf die bei der Ermittlung der Regionalwirtschaftlichen Rohstoffbedarfs- und Versorgungslage verwendeten Berechnungs- und Prognosemethoden ist festzustellen, dass diese zweckmäßig, plausibel und dem Stand der Technik entsprechen.

C.3 *Sind relevante und maßgebliche Richtlinien und Normen eingehalten? Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?*

Die im eigenen Kompetenzbereich der Raumordnung geltenden und für das Vorhaben relevanten Richtlinien und Normen werden eingehalten. Im Hinblick auf die darüber hinausgehenden Richtlinien und Normen, die für den Fachbereich Raumordnung von Bedeutung sind - insbesondere im Bereich Luftreinhaltung und Lärmemissionen, ist auf die Teilgutachten der jeweiligen Fachbereiche zu verweisen.

C.4 *Wie sind Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne zu beurteilen?*

Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb bestehender Schutz- oder Schongebiete nach §34 WRG 1959, das Planungsgebiet ist auch von keiner wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung betroffen, auch sind keine grundwasserwirtschaftlichen Vorrangflächen oder Trinkwassergewinnungsanlagen im gegenständlichen Bereich bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass sich von den bestehenden wasserwirtschaftliche Plänen und Programmen keine fachlichen Vorgaben für das Vorhaben ableiten lassen und daher diese Pläne und Programme keine Auswirkung auf das Vorhaben und die damit verbundene räumliche Entwicklung haben.

C.5 *Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme, sowie öffentlicher naturschutzrechtlich relevanter Pläne (wie Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Kiesleitplan) im Hinblick auf die zu erwartenden Nutzungsänderungen bzw. Flächeninanspruchnahmen zu bewerten*?

Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Stadl-Paura ist das bestehende Abbaugebiet als Grünland Abgrabungsgebiet Kies gewidmet und als Wald ersichtlich gemacht. Das gesamte Erweiterungsgebiet ist als Grünland gewidmet und als Wald ersichtlich gemacht. Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde Stadl-Paura legt innerhalb der Siedlung an der Jakob-Neubauer-Straße bzw. im Bereich der Siedlung am Riesenberg zwei Entwicklungsabsichten nach Süden fest, die jedoch als Lückenschlüsse im bestehenden Bauland zu beurteilen sind. Darüber hinaus werden keine, für das gegenständliche Vorhaben relevanten Entwicklungsoptionen festgelegt. Im Zielkatalog wird im Abschnitt Grünland von der Gemeinde formuliert, dass eine Wiederaufforstung von Schottergruben nach Beendigung der Nutzungen in der Regel durchgeführt werden sollte.
Das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Rüstorf sieht im gegenständlich relevanten Bereich der Ortschaft Eglau keine Entwicklungsoptionen vor.

Die am 21.06.2018 beschlossene Stadtregionale Strategie der Stadtregion Lambach (Gemeinden Edt bei Lambach, Lambach, Neukirchen bei Lambach und Stadl-Paura) misst dem Erhalt und der Pflege der Fluss-Auenlandschaft des Ager- und des Unteren Trauntales eine besondere Bedeutung bei und bezeichnet diese Landschaftsteilräume als identitätsstiftende Besonderheit der Region und als Naherholungsgebiet.
In der Stadtregionalen Strategie wird jedoch auch auf die regional bedeutenden Rohstoffgewinnungsstätten hingewiesen, als Ziel wird in diesem Zusammenhang die Prüfung der Möglichkeiten für eine Verkehrsorganisation außerhalb der Siedlungsgebiete angeführt und somit auf des gegenständliche Vorhaben Bezug genommen. Auch die das Landschaftsbild prägende Terrassenkante entlang der B1 – in diesem Bereich bindet die Nordtrasse in die B1 ein - wird angesprochen.
Das Vernetzen der Landschaft über die Gemeindegrenzen hinaus sowie das Erhalten und Weiterentwickeln von Grün- und Freiraumnetzen werden als Ziele der Qualitätsstrategie Naturraum und Kulturlandschaft formuliert. Eine dieser regional bedeutsamen Grünverbindungen befindet sich an der südlichen Grenze der Gemeinde Stadl-Paura zu Rüstorf und betrifft auch Teilflächen des geplanten Erweiterungsgebiets. Da das Abbaugebiet nicht eingezäunt wird und damit die Durchgängigkeit des Grünraumes erhalten bleibt, ist mit keiner Beeinträchtigung der Funktion dieser Grünverbindung zu rechnen.

Da die Gemeinde Stadl-Paura von keinem Raumordnungsprogramm des Landes betroffen ist, sind im gegenständlichen Verfahren keine diesbezüglichen Vorgaben zu beachten.

Die Gemeinde befindet sich jedoch im Geltungsbereich des Oö. Kiesleitplanes für die Region Vöckla-Ager 2012 (textliche Adaptierungen 2020).
Das gesamte Erweiterungsgebiet ist von naturschutzfachlicher Seite als Vorbehaltszone „Abbau mit Entwicklung von naturnahen Waldflächen im Gesamtverbund“ festgelegt. Diese Festlegung ermöglicht einen Kiesabbau dann, wenn die Rekultivierung auf Basis ökologischer Rekultivierungsstrategien erfolgt. Ziel ist nicht so sehr eine möglichst rasche Rekultivierung sondern vielmehr das Zulassen der natürlichen Sukzession bis hin zur potentiell natürlichen (Wald-)Vegetation.
Aus forstfachlicher Sicht ist das Erweiterungsgebiet im Kiesleitplan als Vorbehaltszone „Erweiterung“ festgelegt. In dieser Vorbehaltszone sind Erweiterungen mit einer langen Abbaudauer aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich vorstellbar.
Die für den Abbau erforderliche Rodung darf nur vorübergehend sein, darüber hinaus sind zur Gewährleistung der Wirkung des Waldes für die während des Abbaus offenen Waldflächen Ersatzaufforstungen durchzuführen. Es handelt sich bei diesen „offenen“ Flächen einerseits um Manipulations- und Aufbereitungsflächen („Werksflächen“) und andererseits um die sich über den Abbauzeitraum verschiebende, sich jeweils aktuell in Abbau befindliche Fläche. Das Ausmaß der erforderlichen Ersatzmaßnahmen ist abhängig von der Waldausstattung der Gemeinde. Bei einer Waldausstattung der Gemeinde von über 40% sind keine Ersatzaufforstungen erforderlich. Da die Gemeinde Stadl-Paura eine Waldausstattung von über 67 % aufweist, besteht somit kein, aus dem Kiesleitplan abgeleitetes Erfordernis zu einer Ersatzaufforstung.

Wie den Projektunterlagen (Angaben zur Rekultivierung) zu entnehmen ist, wird den Bestimmungen beider Vorbehaltszonen entsprochen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben nicht im Widerspruch zu den raumordnungsfachlich relevanten Plänen und Programmen steht bzw. die in diesen Plänen und Programmen formulierten Auflagen eingehalten werden. Die Stadtregionale Strategie der Stadtregion Lambach erkennt die besondere Wertigkeit der Flusslandschaft der Agerauen, gleichzeitig wird jedoch auch die Prüfung einer „Verkehrsorganisation außerhalb der Siedlungsgebiete“ mit namentlicher Nennung des gegenständlichen Vorhabens als Ziel formuliert. Die Funktion der an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Rüstorf festgelegten Grünverbindung wird auch bei einer Realisierung des beantragten Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Berücksichtigung öffentlicher naturschutzrechtlicher Planungen wird ebenfalls auf das Gutachten des ASV für Natur- und Landschaftsschutz verwiesen.

C.6 *In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Sach-und Kulturgütern bzw. des kulturellen Erbes durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?*

Im Hinblick auf eine allfällige Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern bei Realisierung des Vorhabens ist auf die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes (GZ: 2020-0.712.676; 62274.obj.) vom 17. November 2020 zu verweisen. In dieser wird festgestellt, dass die geplante Abbauerweiterung aus denkmalpflegerischer Sicht als unproblematisch einzustufen ist.

Darüber hinaus sind keine Sachgüter im Projektgebiet bekannt.

C.7 *Sind durch die vom Vorhaben ausgehenden Schallemissionen Änderungen in Bezug auf die Raumplanung bzw. raumrelevante Nutzungen zu erwarten? Wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?*

Die vom Vorhaben ausgehenden Schallemissionen sind im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf raumrelevante Nutzungen in jene Emissionen, die vom Abtransport des gewonnen Materials und in jene Emissionen, die von der Gewinnungstätigkeit im eigentlichen Sinne ausgehen, zu unterscheiden. Während die Emissionen, die vom eigentlichen Abbau aus gehen, auf den Nahbereich des Vorhabens beschränkt bleiben, wirken jene Emissionen, die auf den Transport des Materials zurück gehen, entlang der gewählten Transportroute.

Da erst mit Fertigstellung der Nordtrasse eine Erhöhung der jährlichen Abbaumenge auf 400.000 m³ erfolgt und der Abtransport des gewonnen Materials ab diesem Zeitpunkt zu ca. 80 % über die Nordtrasse direkt zur B1 erfolgt, kann der dann weiterhin über die Jakob-Neubauer-Straße abgewickelte Abtransport gegenüber dem im Zuge der UVP I bewilligten Stand um 50 % reduziert werden.
Es kommt daher zu einer deutlichen Entlastung der Siedlungen an der Jakob-Neubauer-Straße bzw. an den Ortsdurchfahrten von Stadl-Paura und Lambach.

Hinsichtlich der von der geplanten Abbautätigkeit verursachten Schallemissionen wird im schalltechnischen Gutachten des Amtssachverständigen angeführt, dass sich die örtlichen Ist-Situationsverhältnisse durch die Abbaugeräusche über weite Strecken der Abbautätigkeit nicht weiter über das Irrelevanzmaß hinaus verschlechtern.
Lediglich während der Abbautätigkeit im Bereich der obersten Etagen der südlichen Abbauabschnitte kann es zu Anhebungen des Geräuschpegels der Umgebungssituation um bis zu 3 dB kommen, dies betrifft die Siedlung Eglau. Aus schalltechnischer Sicht handelt es sich bei der Ortschaft um eine Situation mit geringer Vorbelastung, eine Erhöhung der Ist-Situation um bis 3 dB wird damit als vertretbar angesehen. Hingewiesen wird auch auf den vergleichsweisen kurzen Zeitraum (ca. 4 bis 6 Monate je Abbaufeld im südlichen Abbaubereich), in dem diese Situation vorliegt.

Aus schalltechnischer Sicht wird das Vorhaben entsprechend dem Gutachten des ASV für Schalltechnik keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben.

Es ist daher davon auszugehen, dass die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Schallemissionen zu keiner relevanten Beeinträchtigung der bestehenden räumlichen Nutzungen im Umfeld des Vorhabens führen.

Auch sind keine Nutzungseinschränkungen hinsichtlich allfälliger Siedlungserweiterungen wie sie im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Stadl-Paura im Süden der Jakob-Neubauer-Straße bzw. im Bereich der Siedlung am Riesenberg in geringem Ausmaß festgelegt sind, zu erwarten.

C.8 *Sind durch die vom Vorhaben ausgehenden Luftemissionen Änderungen in Bezug auf die Raumplanung bzw. raumrelevante Nutzungen zu erwarten? Wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?*

Dem Gutachten des ASV für Luftreinhaltung und Klimaschutz ist zu entnehmen, dass die Zusatzbelastung (Differenz Projektprognose/Nullvariante) der für die Beurteilung relevanten Schadstoffe mit Ausnahme von PM_{10} als „irrelevant“ einzustufen ist, da die zusätzlichen Immissionsbeiträge jeweils < 3 % des Grenzwertes betragen. Die maximale Zusatzbelastung für

PM_{10} liegt bei den ungünstigsten Abbauszenarien bei maximal 6 % des Grenzwertes und wird als „geringfügig“ eingestuft.
Die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens werden insgesamt als „geringfügig“ beurteilt.

Es ist daher davon auszugehen, dass die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Luftemissionen zu keiner relevanten Beeinträchtigung der bestehenden räumlichen Nutzungen im Umfeld des Vorhabens führen.

Auch sind keine Nutzungseinschränkungen hinsichtlich allfälliger Siedlungserweiterungen wie sie im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Stadl-Paura im Süden der Jakob-Neubauer-Straße bzw. im Bereich der Siedlung am Riesenberg in geringem Ausmaß festgelegt sind, zu erwarten.

C.9 *Wie wird das Vorhaben im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen (wie Lebensraum, Wasser, Energie, Rohstoffe) und insbesondere Lagerstättenschutz beurteilt?*

Die Bereitstellung von mineralischen Rohstoffen in ausreichender Qualität und Quantität ist wesentlich für eine leistungsfähige Wirtschaft und damit auch als Zielsetzung im Oö. ROG 1994 verankert. Aufgrund der hohen Entwicklungsdynamik und der damit einhergehenden Nutzungskonkurrenz sind raumverträgliche Abbaustandorte im OÖ. Zentralraum sehr selten. Das vorgesehene Projekt sieht eine Erweiterung eines bereits bestehenden Standorts vor.
Aufgrund der hohen Abbaumächtigkeit kann eine erhebliche Kubatur bei gleichzeitig maßvoller Flächeninanspruchnahme gewonnen werden. Darüber hinaus verfügt der Standort bereits über eine entsprechende technische Infrastruktur (Kieswerk), so dass diese weiter genutzt und die gesamte Erweiterungsfläche abgebaut werden kann.
Die durch den Transport verursachten Emissionen und die damit verbundene Beeinträchtigung der Siedlung an der Jakob-Neubauer-Straße sowie die Ortsdurchfahrten von Stadl-Paura und Lambach können insofern reduziert werden, als durch die Errichtung der Nordtrasse der überwiegende Rohstofftransport über die neu zu errichtende Agerbrücke direkt zur B1 erfolgen kann. Dadurch kann trotz der geplanten Erhöhung der jährlichen Abbaukubatur von derzeit ca. 115.000 m³ auf ca. 400.000 m³ sicher gestellt werden, dass sich die Zahl der LKW-Fahrten über die Jakob-Neubauer-Straße und durch die Ortszentren von Stadl-Paura und Lambach gegenüber dem Nullfall reduzieren wird.

Im Hinblick auf den vom Vorhaben betroffenen Lebensraum ist anzuführen, dass die gesamte für den Abbau vorgesehene Fläche derzeit bewaldet ist. Laut Waldentwicklungsplan steht die Nutzfunktion im Vordergrund.

Aus Sicht des naturschutzfachlichen ASV wird festgestellt, dass es im Zuge des geplanten Abbauvorhabens zweifelsfrei zu einem - allerdings nur vorübergehenden - Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Flächen kommt. Diese Flächen umfassen aber nur einen vergleichsweise geringen Prozentsatz der großen, vom Vorhaben betroffenen Waldflächen. Der naturschutzfachliche ASV weist auch auf die zeitliche Betrachtungsebene dieser Verluste hin, welche nicht großflächig gleichzeitig, sondern dem Etappenplan sukzessive folgen. Durch die geplanten Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen sind diese Verluste als temporär zu betrachten und zu bewerten. Weiters wird festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht davon auszugehen ist, dass die vorgesehenen Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen diese temporären Einwirkungen weitestgehend kompensieren werden.

Die Errichtung der Agerbrücke stellt zweifellos einen deutlichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, der auch durch die entsprechende Gestaltung des Bauwerks nicht wesentlich reduziert werden kann.

Der Abbau erfolgt zur Gänze als Trockenabbau, die für die Kieswäsche erforderliche Wasserentnahme erfolgt nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß. Die Wässer werden über die Schlammabsetzbecken innerhalb des Abbaugebiets wieder versickert und damit wieder dem Grundwasserkörper zugeführt.

Da die für die Kiesaufbereitung erforderliche technische Infrastruktur am Standort bereits vorhanden ist (Kieswerk), bleibt der Energiebedarf auf den unmittelbaren Bedarf für den Betrieb des Werkes beschränkt. Da sowohl der gegenständliche Abbaustandort mit seinem Kieswerk als auch das für die Kiesaufbereitung ebenfalls vorgesehene Werk in Gunskirchen sich im bzw. in unmittelbarer Nähe zum OÖ. Zentralraum und damit zu einem der wesentlichen Verbraucher von mineralischen Rohstoffen in Oberösterreich befinden, können die Transportwege zum Endverbraucher kurz gehalten werden. Dies ist nicht nur im Hinblick auf den Klimaschutz positiv zu beurteilen, sondern wirkt sich auch positiv auf den im Zusammenhang mit dem Transport erforderlichen Energiebedarf aus.

Zusammengefasst ist des Vorhaben am gegenständlichen Standort aus der Sicht der Raumordnung aufgrund der hohen Abbaumächtigkeit, der bestehenden technischen Infrastruktur, der im Verhältnis zur gewinnbaren Kubatur relativ geringen Flächeninanspruchnahme und dem Fehlen von massiven Raumwiderständen wie z.B. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder bestehende oder geplante Siedlungsgebiete im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens insgesamt als raumverträglich einzustufen. Aufgrund der umfangreichen Begleitmaßnahmen insbesondere der Rekultivierungsmaßnahmen, die im Projekt dargestellt sind, ist davon auszugehen, dass der betroffene Teilraum durch das Vorhaben nur vorübergehend in einem deutlich begrenzten Ausmaß beeinträchtigt wird und daher insgesamt von einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen auszugehen ist.

C.10 *Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?*

Im Hinblick auf das raumordnungsfachliche Gutachten besonders relevant ist die mit dem Vorhaben verbundene zwingende Realisierung der Nordtrasse. Dadurch können ca. 80 % aller LKW-Fahrten über die Nordtrasse abgewickelt werden. Lediglich ca. 20 % der LKW-Fahrten werden über die Jakob-Neubauer-Straße und damit in Folge durch die Ortszentren von Stadl-Paura und Lambach transportiert. Dies bedeutet eine Reduktion um bis zu 50 % gegenüber dem Nullfall und eine entsprechende Entlastung der Ortszentren von Stadl-Paura und Lambach. Damit kann eine Verbesserung der Siedlungsqualität in diesen Teilräumen erreicht werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist erst durch die Realisierung der Nordtrasse und der damit verbundenen weitgehenden Verlagerung des Transports eine Raumverträglichkeit des geplanten Abbaus mit der vorgesehenen Steigerung der jährlichen Abbaumenge auf 400.000 m³ gegeben.

C.11 *Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und aus raumordnungsfachlicher Sicht richtig beurteilt wurden.

C.12 *Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?*

- *Zwingend*
- *Empfohlen*

Für den Fachbereich Raumordnung werden keine Auflagen formuliert.

C.13 *Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften - zusammenfassend beurteilt werden? (siehe dazu Tabelle Bewertungsstufen)*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben **zu keinen bzw. zu vernachlässigbaren Auswirkungen** auf das Schutzgut „Mensch“ und die umgebenden räumlichen Nutzungen kommt. Im Hinblick auf die räumlichen Nutzungen entlang der Transportroute über die Jakob-Neubauer-Straße ist festzustellen, dass es zu einer Verbesserung gegenüber dem Nullfall kommt.

Im Hinblick auf allfällige Wechselwirkungen bzw. Kumulierungen ist anzumerken, dass der Fachbereich Raumordnung per se einen interdisziplinären Planungs- bzw. Beurteilungszugang verfolgt. Allfällige Wechselwirkungen bzw. Kumulierungen mehrerer Auswirkungen untereinander bzw. zwischen den Schutzgütern werden daher grundsätzlich bei der raumordnungsfachlichen Beurteilung (siehe Beantwortung Frage C.13) mitberücksichtigt.

Die Frage, ob es bei einer regionalen Betrachtung zu allfälligen Wechsel- bzw. Kumulierungswirkungen mit anderen Rohstoffgewinnungsstätten kommt, ist aus raumordnungsfachlicher Sicht wie folgt zu beantworten:
Eine räumliche Verflechtung mit diesen Standorten kann nicht festgestellt werden, so dass eine Beeinflussung der räumlichen Wirkung des Vorhabens durch andere Rohstoffgewinnungsstätten auszuschließen ist.
Hinsichtlich einer räumlich-funktionalen Verflechtung des Vorhabens mit anderen Rohstoffgewinnungsstätten und einer allfälligen Kumulierung ist festzustellen, dass diese im Hinblick auf die regionale Rohstoffbedarfsfrage gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist auf die von der Projektwerberin vorgelegte Abschätzung der Regionalwirtschaftlichen Rohstoffbedarfs- und Versorgungslage sowie auf die Beantwortung der Frage C.1 zu verweisen.

zur Stellungnahme von Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz; Punkt 2.22 und 2.23

Beantwortung siehe Frage C.1 sowie C.13

Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Stadl-Paura, Punkt 4.4
Es ist festzuhalten, dass es sich bei der Darstellung des Abbaugebietes im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Stadl-Paura nicht um eine Ersichtlichmachung handelt, sondern um eine Grünlandwidmung Abgrabungsgebiet Kies. Es liegt daher im Kompetenzbereich der Gemeinde Stadl-Paura, die gegenständliche Widmung bei Bedarf entsprechend anzupassen. Dies ist zwar nach einer allfälligen Abbaubewilligung grundsätzlich zu empfehlen, um im öffentlich einsehbaren Flächenwidmungsplan die künftige Abbaunutzung korrekt darzustellen.
Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Widmung keine zwingende Voraussetzung für eine allfällige Abbaubewilligung darstellt und daher für das gegenständliche Verfahren nicht erforderlich ist.

Zur Stellungnahme von Christopher Gabriel, Punkt 6.10
Da auch zukünftige Generationen Baurohstoffe wie z. Kies benötigen, um sich z.B. Wohnraum zu schaffen, wird es auch weiterhin erforderlich sein, diesen im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Da der Rohstoff nur dort gewonnen werden kann, wo er auch vorkommt, sind die möglichen Standorte deutlich beschränkt. Ziel muss es jedenfalls sein, die Rohstoffgewinnung so zu gestalten, dass diese möglichst raum- und umweltverträglich erfolgt. Das vorliegende Projekt scheint geeignet, diese Ansprüche zu erfüllen.

C. Zusammenfassung:

Die Firma Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. plant die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus im Gemeindegebiet von Stadl-Paura. Die Erweiterung soll in südlicher Richtung an den Bestand anschließend auf einer Fläche von 46,2 ha erfolgen. Gleichzeitig wird es zu einer Änderung der Abbaureihenfolge im genehmigten Abbaugebiet UVP I kommen, um den Abbau insgesamt zu optimieren, wobei ökologische Aspekte dafür besonders berücksichtigt wurden.

Die Realisierung der Nordtrasse ist fixer Bestandteil des Vorhabens, 2027 soll die Trasse fertig gestellt sein. Der Abtransport des gewonnen Materials erfolgt ab diesem Zeitpunkt zu ca. 80 % über die Nordtrasse und zu ca. 20 % über die Jakob-Neubauer-Straße bzw. in einem sehr untergeordneten Anteil über den bestehenden Forstweg. Durch diese Verlagerung kommt es zu einer Reduktion der Transporte über die Jakob-Neubauer-Straße um bis zu 50 % und damit zu einer entsprechenden Verbesserung der Siedlungsqualität im Bereich der Jakob-Neubauer-Straße sowie im Bereich der Ortsdurchfahrten von Stadl-Paura und Lambach.

Das Erweiterungsgebiet ist zur Gänze bewaldet, der Waldentwicklungsplan legt für die gegenständlichen Flächen die Wertziffern 122 fest. Dies bedeutet, dass die Flächen zwar eine erhöhte Wohlfahrts- und Erholungsfunktion haben, als Leitfunktion jedoch die Nutzfunktion (Holzproduktion) festgelegt ist.
Die Rekultivierung sieht eine Wiederaufforstung nach ökologischen Gesichtspunkten vor, der natürlichen Sukzession wird besondere Beachtung geschenkt.

Der ASV für den Fachbereich Wald, Forstwirtschaft und Jagd kommt in seinem Gutachten u.a. zum Schluss, dass durch bereits stattgefundene Aufforstungen im Nahbereich im Ausmaß von 11,56 ha der durch die längerfristig offenen Rodungsflächen gegebene Verlust an Waldwirkungen und Wildlebensraum kompensiert wird und dass aufgrund der hohen Waldausstattung im Bereich des Projektgebiets die wald- und wildökologische bzw. forst- und jagdtechnische

Funktionsfähigkeit des Teilraumes als auch weiterhin gegeben zu beurteilen ist. Auch im Hinblick auf den Wildbestand ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Abbauerweiterung und die Veränderung der Transportwege keine dauerhaft relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sein werden.

Darüber hinaus sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzfachliche Festlegungen in Form von Schutz- oder Schongebieten im Bereich der Erweiterungsfläche betroffen. Eine Beeinträchtigung des unmittelbar östlich anschließenden Europa-Schutzgebiets „Untere Traun“ und des noch nicht verordneten Natura-2000 Gebietes „Unteres Traun- und Almtal“ kann laut Gutachten des ASV für Natur- und Landschaftsschutz ausgeschlossen werden.

Entsprechend dem Gutachten des ASV für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft bestehen auch im Einflussbereich und im Grundwasserabstrom des Projektgebietes bis zur Ausmündung in die Traun keine Trinkwassernutzungen. Das Vorhaben wird insgesamt betreffend das Schutzgut Wasser unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen als „umweltverträglich“ eingestuft.

Im relevanten Nahbereich um das geplante Abbaugebiet wurden von der Gemeinde Stadl-Paura geringfügige Siedlungserweiterungen im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt, im relevanten Teilraum der Gemeinde Rüstorf sind keine Siedlungserweiterungen vorgesehen.
Für die Wohnanrainer werden entsprechend des Gutachtens des ASV für Luftreinhaltung und Klima die Immissionszusatzbelastungen für PM10 als „geringfügig“ eingestuft, die übrigen betrachteten Immissionen sind als „irrelevant“ einzustufen.

Das vorliegende Gutachten der ASV für Schalltechnik stellt insgesamt keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch fest.

Der ASV für Humanmedizin stuft die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als mit „keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen“ ein.

Im vom Vorhaben betroffenen Gebiet sind - wie der Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes zu entnehmen ist - keine Sach- oder Kulturgüter bekannt.

Darüber hinaus konnten auch keine Widersprüche zu in sonstigen öffentlichen Plänen, Programmen und Konzepten festgelegten räumlichen Zielsetzungen festgestellt werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass es für den Fachbereich Raumplanung durch das Vorhaben **zu keinen bzw. zu vernachlässigbaren Auswirkungen** auf das Schutzgut „Mensch“ und die räumlichen Nutzungen kommt.

Im Hinblick auf die räumlichen Nutzungen entlang der Transportroute über die Jakob-Neubauer-Straße ist festzustellen, dass es zu einer Verbesserung gegenüber dem Nullfall kommt.

UVP Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen; Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II) GZ AUWR-2020-731675/3

Gutachten des Amtssachverständigen für die Fachbereiche:

- Ökologie: Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume
- Landschaft: Landschaftsbild und Erholung

Befund

Die Welser Kieswerke Treul & Co GmbH betreibt in Stadl-Paura seit 1965 einen Kiesabbau in Form einer Trockenbaggerung. An die ersten Abbaufelder anschließend wurde 1997 eine Abbauerweiterung genehmigt. In diesem Abbaubereich ist auch das 2003 genehmigte Kieswerk situiert. 2007 wurde eine Erweiterung in südwestliche Richtung materienrechtlich genehmigt. Zuletzt wurde ein Kiesabbau in westliche Richtung auf einer Fläche von ca. 20 ha im Zuge der UVP I im Jahr 2018 genehmigt.

Nunmehr beabsichtigt die Projektwerberin den Kiesabbau in Stadl-Paura in südliche Richtung auf einer Fläche von 46,2 ha zu erweitern und hat den entsprechenden Antrag für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura – UVP II zur Genehmigung nach dem UVP-G 2000 am 28.1.2021 eingereicht. Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurden von Bürgerinnen und Bürgern, der Gemeinde Stadl-Paura und Umweltschutzorganisationen Bedenken im Hinblick des Schutzes von Erholungsräumen und des Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes erhoben. Die Projektwerberin hat daraufhin das Projekt adaptiert und mit 20.5.2022 einen konsolidierten Antrag gestellt. Das diesem Antrag beigelegte Projekt inklusive den Fachbeiträgen Ökologie und Landschaftsbild, der Ökologischen Begleitplanung und des CEF-Konzepts Gelbringfalter, alle mit Stand 22.5.2022 ist die Grundlage dieses Gutachtens.

Grundlegende Eckdaten zum geplanten Abbauvorhaben UVP II

Abbau	Trockenabbau
Abtransport (innerbetrieblich)	LKW oder Mulde auf Achse
Erweiterungsfläche UVP II	ca. 46 ha

Kieskubatur gesamt	10.114.000 m³
Jahresfördermenge	115.000 bis 400.000 m³/J
Abbaudauer	ca. 45 - 55 Jahre
Endgestaltung / Rekultivierung	• Böschungen max. 2:3 • Weitestgehend Wiederaufforstung durch Waldbodensodenverpflanzung und natürliche Sukzession • Umfangreiche Details siehe Begleitplanung

Voraussetzung für die Umsetzung des Projekts UVP II ist die bereits bewilligte Ausbaustufe 2 (Variante Nordtrasse) des Projekts UVP I. Ein wesentlicher Teil der UVP II ist eine Neuordnung der Abbaufelder des Abbaubereichs UVP I Ausbaustufe 2 und von der Genehmigung 2007 umfassten Flächen. Diese Änderungen wurden vorgenommen, um das Projekt hinsichtlich ökologischer Anforderungen, insbesondere für den Gelbringfalter (Lopinga achine) und hinsichtlich der Eingriffswirkung in das Landschaftsbild zu optimieren.

Lage des Projektgebiets

Das Projektgebiet „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura – UVP II“ liegt zur Gänze in der Gemeinde Stadl-Paura im politischen Bezirk Wels-Land.

Die rund 46,2 ha große Abbaufläche liegt gänzlich im Bereich eines Waldgebietes auf einer Seehöhe von ca. 380 m ü.A.

Die Abbaufläche UVP II erstreckt sich von den nördlich angrenzenden Abbaugebieten UVP I bzw. 2007 in Richtung Süden bis zur Schwanenstädter Landesstraße. Im Osten nähert sich der Rand des Abbaus bis auf 100 m an das Siedlungsgebiet von Stadl-Paura, wird hier aber begünstigt durch die natürliche Morphologie des Geländes in Form von einem bewaldeten Rücken von der Siedlungsfläche abgeschirmt. Entlang der Landesstraße verbleibt ein Pufferstreifen von 16 m zur Grundstücksgrenze Straße. Im südwestlichen Bereich im Gemeindegebiet von Rüstorf liegt die Abbaugrenze mindestens 180 m vom nächstgelegenen Siedlungsgebiet und wird durch Ausnutzung des Geländes (Belassen des natürlichen Geländeanstiegs) und bereichsweise verstärkt durch einen Lärmschutzwall von diesem abgeschirmt. Am Westrand grenzt das Abbaugebiet an Waldflächen auf der sogenannten Ager-Traun-Terrasse.

Hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung Oberösterreichs entfallen wesentliche Anteile der geplanten Abbauerweiterung auf die Raumeinheit „**Ager-Traun-Terrassen**“

(Untereinheit *Waldgebiete der Niederterrasse* und *verdichtete Siedlungsgebiete*) (Natur und Landschaft / Leitbilder für Oberösterreich Band 18.: Ager-Traun-Terrassen; Land Oö. 2003).

Für die vom geplanten Vorhaben betroffenen Untereinheiten werden in der o. zit. Publikation Ziele definiert. Die aus fachlicher Sicht für dieses Abbauvorhaben relevanten Zielsetzungen werden wie folgt angeführt:

Waldgebiete der Niederterrasse

1. Erhöhung des Anteils naturnaher Waldgesellschaften und standortgerechter Laubgehölze.
2. Entwicklung eines großräumig hohen Tot- und Altholzanteils.
3. Sicherung und Entwicklung von arten- und strukturreichen Waldrändern.
4. Erhöhung der Randliniendichte entlang des Waldrandes.
5. Nutzung des hohen Potenzials von Schottergruben zur Entwicklung naturnaher Lebensräume.
6. Entwicklung von Pionier- und Trockenlebensräumen im Bereich von Schottergruben.
7. Entwicklung von naturnahen Feuchtstandorten im Bereich von Schottergruben.
8. Rohstoffgewinnung entsprechend den Grundsätzen des Landesraumordnungsprogrammes.

Als weitere relevante Fachplanung ist die „*Richtlinie der OÖ. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen in der Region Vöckla – Ager*“ anzusehen (Überarbeitung Kiesleitplan Vöckla – Ager; 2020).

Im Rahmen dieser Richtlinie wurden folgende raumbezogene Festlegungen getroffen:

- Negativzone: Teilfläche des Planungsraums, in der aus fachlicher Sicht eine Gewinnung mineralischer Lockergesteine mit Ausnahme von Sonderfällen nicht vertretbar ist.
- Vorbehaltszone: Teilfläche des Planungsraums, in der fachliche Vorbehalte hinsichtlich einer Gewinnung mineralischer Lockergesteine bestehen, diese aber bei Einhaltung definierter Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich ist

In der o. zit. Richtlinie wurden folgende Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes für den Planungsraum Vöckla – Ager definiert:

- Sicherung und Entwicklung des Grünzugs entlang von Traun, Ager und Vöckla, insbesondere der naturnahen Auwaldbestände, Leitenwälder, Konglomerat- und Schlierwände und der Feuchtlebensräume im Auwaldbereich.
- Sicherung der Fließgewässerkorridore im Hügelland als überregionale Vernetzungs- und Leitstrukturen und Entwicklung naturferner Abschnitte nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen.
- Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Kulturlandes der Austufe, insbesondere von Obstbaumbeständen, Wiesen und Weiden sowie gehölzreicher Kulturlandschaftselemente.
- Sicherung naturnaher Wälder im Bereich von Niederterrassen, Terrassenkanten und Böschungen, sowie Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften aus Forsten.

- Sicherung und Entwicklung waldfreier Trocken- und Feuchtlebensräume im Bereich der Niederterrassen und im Hügelland, insbesondere die Reste von Halbtrockenrasen, trockenen und feuchten Magerwiesen, Feuchtwäldern sowie Moore.

Laut Kiesleitplan (Überarbeitung) für die Region Vöckla – Ager, Fachplan Naturschutz - Teilplan Ost, liegt das projektierte Abbaugebiet zur Gänze in einer Vorbehaltszone mit der Definition „*Vorbehalt mit Entwicklung naturnaher Waldflächen*“.

Durch die o. zit. Richtlinie erfolgt keine Präjudizierung von Behördenverfahren und gesetzlichen Bestimmungen, die für die Erlangung einer Abbaubewilligung erforderlich sind.

Im näheren Umfeld des projektierten Abbaugebietes „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura UVP II“ befinden sich keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile oder Nationalparks. Das Abbaugebiet liegt an seinem Süd- bzw. Südostrand im Nahbereich des Europaschutzgebiets Untere Traun (Vogelschutzgebiet) und des Natura 2000 – Gebiets Unteres Traun- und Almtal (FFH-Gebiet).

Im Nahbereich aber außerhalb der geplanten Erweiterung ist eine ökologisch vordringlich bedeutsame Fläche in der Naturschutzdatenbank des Landes Oberösterreich („Ökoflächen“ i.w.S) ausgewiesen: Altabbaubereiche der Kiesgrube mit der Zielart Uferschwalbe.

A Vorhabensbeschreibung

Die Erweiterungsfläche beträgt 46,2 ha. Der Abbau erfolgt wie bisher in Form einer Rückversetzung der natürlichen Böschung, das heißt es entsteht keine Grube. Die Abbaufläche erweitert die bewilligten Abbauflächen in Richtung Süden.

Alle Veränderungen in den Abbaugebieten 2007 und UVP I finden innerhalb der bewilligten Abbaugrenzen statt. Bereits bestehende Betriebseinrichtungen auf Altabbaubereichen werden weiterhin genützt.

Das bisherige Abbau- und Transportkonzept wird adaptiert, die maximale Abbaukapazität beträgt bis zu 400.000 m³/Jahr.

Der Kiesabbau erfolgt wie bisher in jährlichen Abschnitten und gliedert sich in folgende Arbeitsschritte:

a) Rodung der Fläche für den Kiesabbau von 1-2 Jahren im Spätherbst / Winter.
b) Abtrag des Abraumes (0,2 bis 1 m Oberboden) im Spätherbst/Winter mit Radlader für jene Fläche die im Folgejahr abgebaut wird. Der Waldboden wird gleich wieder auf bereits abgebaute Flächen aufgebracht. Der verbleibende Abraum wird zur Herstellung von Dämmen oder Böschungen verwendet.
c) Herstellen der Begrenzungswälle.
d) Abtrag des Kiesmaterials (Trockenbaggerung) im Regelfall mit Radlader und Transport des gewonnenen Kiesmaterials mit LKW oder Mulde auf Achse.

Der Großteil der gewonnenen Kiese wird als Rohkies von der Abbaustelle mittels LKW über den Hauptförderweg Richtung Kieswerk, an diesem vorbei und weiter über die Ausfahrt Nord und die Bundesstraße 1 zum Werk in Gunskirchen abtransportiert.

Die gegenständliche Form der Kiesgewinnung stellt eine nur vorübergehende Waldinanspruchnahme dar. Die Rekultivierung erfolgt Zug um Zug und parallel zu den Gewinnungsarbeiten auf der jeweils in Anspruch genommenen Fläche.

Ziel der Rekultivierung ist vordringlich die Schaffung von naturnahen Waldflächen im gesamten Erweiterungsgebiet. Die Herstellung der Abbaurandböschungen soll, wie bereits in den bisherigen Abbaubereichen praktiziert, mit ortsstämmigem Abraum (grobsklelettreicher Unterboden) sowie mit zugeführtem unbelastetem Bodenaushubmaterial (Unterboden) erfolgen. In Teilbereichen soll aber eine Übererdung ausbleiben.

Zur ökologischen Verbesserung des Projektgebiets sollen unterschiedliche Methoden zur Wiederetablierung eines Waldbestands angewendet werden, welche fünf Leitzielen folgen:

1. Bei der Waldbodenverpflanzung werden vor der Gewinnungstätigkeit Waldbodensoden abgetragen und auf die zur Rekultivierung vorgesehenen Flächen wieder aufgebracht.

Durch diese Methode wird das Aufkommen bodenständiger Pflanzenarten und Waldtypen umfänglich gefördert.

2. Durch natürliche Sukzessionsprozesse soll eine bis zum geschlossenen Wald verlaufende selbständige Entwicklung ermöglicht werden. Dabei werden zahlreiche für den Naturhaushalt wertvolle Pionier- und Übergangsstadien durchlaufen, die letztlich bis zur potentiell natürlichen (Wald-)Vegetation führen.
3. An den Abbaurandböschungen sollen teilweise besondere geologische Strukturen (Konglomeratbänke) und Rohbodenstandorte hergestellt werden. Solche Situationen sind für den maßgeblichen Naturraum typisch und kennzeichnen so die nahe gelegene Traunschlucht. Kleinräumig werden weiters Trockenstandorte an den Randböschungen geschaffen. Weiterhin werden optimale Brutmöglichkeiten für Steilhangbrüter bereitgestellt.
4. Zur Schaffung weiterer ökologischer Nischen ist die Anlage von temporären Kleinstgewässern (Wanderbiotope), permanent dotierten Gewässerkomplexen und vegetationsarmen Sukzessionsstadien vorgesehen. An diesen Flächen wird sich, ebenso wie im Bereich der Schlammabsetzbecken, aufgrund natürlicher Verlandungsprozesse und freier Sukzession wieder Wald entwickeln.
5. Zur Habitatoptimierung für hochangepasste Arten sowie zur Bereicherung der Lebensraumrequisiten für Tiere sind flächige als auch punktuelle Maßnahmen geplant, welche die kontinuierliche ökologische Funktion im Abbau und im Umfeld gewährleisten.

Zur Erreichung dieser 5 Leitziele wurden detaillierte Maßnahmen bzw. Maßnahmenvorschläge formuliert, welche den UVE-Unterlagen in Form einer „Ökologischen Begleitplanung“ angeschlossen wurden (Beilage B02.1).

Aufgabenstellung:

Im Fragenkatalog des gegenständlichen UVP-Verfahrens wurden durch die UVP-Behörde Beweisfragen zur Erstellung fachlicher Stellungnahmen zu den einzelnen Schutzgütern festgelegt.

Für die für dieses Gutachten gegenständlichen Schutzgüter sind folgende Fragestellungen im Fragenkatalog vorgegeben:

Fragenbereich A: Alternativen, Verfahrens- und Nullvariante

A.1.3 Entspricht die vom Projektwerber ausgewählte Abbau- und Gestaltungsvariante dem Stand der Technik?
Ergeben sich aus fachlicher Sicht maßgebliche Abweichungen gegenüber den vorliegenden Unterlagen?

A.1.4 Ergeben sich aus fachlicher Sicht Abweichungen von den in den Unterlagen (Vorverfahren, Einreichunterlagen) angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zum Themenbereich Alternative (etwa Transportalternative), Nullvariante?

Fragenbereich B: Auswirkungen, Maßnahmen, Kontrolle

B.6: Themenbereich Ökologie: Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

B.6.1 Sind die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen in den Fachbeiträgen betreffend Pflanzen, Tiere, und deren Lebensräume aus fachlicher Sicht vollständig, richtig, plausibel und nachvollziehbar?

Kommt es zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen bei fachlicher Prüfung?

B.6.2 Sind die angewendeten Methoden und Schlussfolgerungen zur Darstellung des derzeitigen und künftigen Zustandes zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und dem Stand der Technik entsprechend?

Entspricht diese Methodik dem Ausmaß der zu erwartenden Veränderung der künftigen Situation?

B.6.3 Sind relevante und maßgebende Richtlinien und Normen eingehalten?

Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?

B.6.4 Liegen Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und sonstige Schutzgebiete gemäß Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 oder anderweitiger Landes-/Bundesgesetze bzw. Europarechtlicher Richtlinien, Verordnungen, vor, die durch das Vorhaben direkt und/oder indirekt beeinträchtigt werden? Sind allfällige Auswirkungen vollständig und nachvollziehbar dargestellt?

B.6.5 In welchem Ausmaß ist eine direkte und indirekte Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch Eingriffe in die Natur möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Sind aus fachlicher Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch das Vorhaben betroffen? Ist die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Einheiten weiterhin gegeben?

Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?

B.6.6 In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?

B.6.7 Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen der Tiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch vom Vorhaben ausgehende Flächeninanspruchnahmen bzw. Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (Rodungen, Verlust von Tränken und Äsungsstellen, Nahrungsquellen, Unterschlupfstellen, Beschattung, etc.) im Vergleich zur Nullvariante entstehen?

Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht ausreichend berücksichtigt?

Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?

B.6.8 Werden aus fachlicher Sicht, im Vergleich zur Nullvariante relevante Beeinträchtigungen der Tiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben verursachte Trenn- und Barrierewirkungen entstehen?

Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen im Fachbeitrag ausreichend berücksichtigt?

Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?

B.6.9 In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Tierbestandes durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

B.6.10 Werden die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen möglichst geringgehalten, sodass erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden werden

B.6.12 Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?

B.6.13 Werden verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden allfällige Überschreitungen beurteilt?

B.6.14 Gibt es besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

B.6.15 Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- Zwingend
- Empfohlen

B.6.16 Ist eine Sicherstellung für die Rekultivierung und Wiederaufforstung durch Dritte aus fachlicher Sicht erforderlich?

B.6.17 Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften - zusammenfassend beurteilt werden? (siehe dazu Kap. 1.5.)

B.7: Themenbereich Landschaft: Landschaftsbild und Erholung

B.7.1 Sind die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen in dem Fachbeitrag Landschaft / Landschaftsbild aus fachlicher Sicht vollständig, richtig, plausibel und nachvollziehbar?

Kommt es zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen bei fachlicher Prüfung?

B.7.2 Sind die angewendeten Methoden zur Darstellung des derzeitigen und künftigen Zustandes zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und dem Stand der Technik entsprechend?

Entspricht diese Methodik dem Ausmaß der zu erwartenden Veränderung der künftigen Situation?

B.7.3 Werden durch das Vorhaben ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete beeinflusst?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

B.7.4 In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen, insbesondere zu Erholungszwecken, durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?

B.7.5 In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung der Landschaft (Landschaftsbild und -charakter) durch die Eingriffe in die Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Sind wesentliche Sichtachsen beeinträchtig?

Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?

B.7.6 Werden relevante Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben ausgehende Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (inklusive Rodungen, bzw. inkl. der damit einhergehenden Nutzungsänderung) bzw. durch sonstigen Flächenverbrauch und Geländeveränderungen im Untersuchungsraum entstehen? Wie sind diese resultierenden Nutzungsänderungen des Raums fachlich zu beurteilen?

B.7.7 Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend dargestellt?

B.7.8 Gibt es besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

B.7.9 Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- Zwingend
- Empfohlen

B.7.10 Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften - zusammenfassend beurteilt werden? (siehe dazu Kap. 1.5.)

Gutachten

Die nachfolgende Begutachtung des verfahrensgegenständlichen Abbauvorhabens bezieht sich auf die durch dieses Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter „**Ökologie: Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume**“ und „**Landschaft: Landschaftsbild und Erholung**“.

Grundsätzlich wurde zu jeder Frage des fachspezifischen Fragenkatalogs in Form der Beantwortung der jeweiligen Fragestellung ein gesondertes Gutachten verfasst. Die Summe dieser Gutachten bildet den naturschutzrechtlichen Beurteilungsrahmen des Projektes sowohl hinsichtlich der Themen Ökologie: Pflanzen, Tiere und deren Lebensräumen als auch Landschaft: Landschaftsbild und Erholung. Somit handelt es sich beim vorliegenden Gutachten im Wesentlichen um eine Zusammenfassung der Antworten im projekt- und fachspezifischen Fragenkatalog dieses UVP-Verfahrens. Für bessere Übersichtlichkeit ist das nachfolgende Gutachten thematisch entsprechend den Schutzgutkategorien gegliedert.

Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt es durch die Maßnahmen im Zuge des geplanten Abbauvorhabens zweifelsfrei zu einem allerdings nur vorübergehenden Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Flächen. Dabei handelt es sich im Abbaugebiet insbesondere um die teilweise noch vorhandenen artenreichen Laubbaumgesellschaften, die auch wertvolle und essentielle Lebensraumtypen für eine Vielzahl von Tierarten darstellen. Diese Flächen umfassen aber nur einen vergleichsweise geringen Prozentsatz der großen vom Vorhaben betroffenen Waldfläche. Durch die vollständige Entfernung der Vegetation – wenn auch im Sinne des Etappenplanes sukzessive – kommt es zum Verlust der hier bislang vorhandenen Lebensraumtypen, sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht. Die Rodungen und generell die Beseitigung von Vegetationsstrukturen im Rahmen des Abbauvorhabens verursachen zweifelsfrei auch den Verlust von Tränken und Äsungsstellen, Nahrungsquellen, Unterschlupfstellen für Tierarten. Diese Verluste werden jedoch im Zuge des Abbauvorhabens bzw. der Rodungsmaßnahmen ebenfalls sukzessive eintreten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht darf hier der Faktor Zeit nicht außer Acht gelassen werden. Dieser spielt eine wesentliche Rolle, da insbesondere die Entwicklung von Waldgesellschaften Jahrzehnte in Anspruch nimmt. Für Arten, die optimale (ggf. terminale) Wälder als Lebensraumtypen benötigen, besteht in Teilen des geplanten Abbaugebiets mehrere Jahrzehnte ein reduziertes Lebensraumangebot.

Für die Dauer des Abbaugeschehens und den damit verbundenen anthropogenen Störungen wird der Abbaubereich für störungsempfindliche Arten bereichsweise einen nicht nutzbaren Raum darstellen. Aus fachlicher Sicht ergibt sich dies aus dem Verlust geeigneter

Lebensraumstrukturen insbesondere für waldbewohnende Arten, andererseits aber auch durch die mit dem Abbaugeschehen verbundenen anthropogenen Störungen (Anwesenheit von Menschen, Maschinenbetrieb, Verkehr, etc.). Somit ist aus fachlicher Sicht eine Form von Trenn- bzw. Barrierewirkung gegeben.

Im Rahmen der Beurteilung der vom Projekt verursachten Trenn- bzw. Barrierewirkung ist allerdings zu beachten, dass diese Trenn- und Barrierewirkung einer zeitlichen Abfolge unterliegt und sich nicht ad hoc auf das gesamte Abbaugebiet erstreckt. Durch den etappenweisen Abbau und die nacheilende Rekultivierung entsteht eine Abfolge von (noch) unbeeinträchtigten Flächen, Abbauflächen und Rekultivierungsflächen. Das daraus entstehende Flächenmosaik bewirkt, dass hier eine hohe Diversität von verschiedenen Lebensraumtypen entsteht. Dieses Lebensraumpotenzial ist nicht nur dazu geeignet, dass sich bereits ansässige Tiere langsam an die Lebensraumveränderungen anpassen können, sondern auch, dass sich im Zuge der Abbautätigkeit und Rekultivierung neue Lebensräume ökologisch streng gebundener Arten ergeben. In Bezug auf letztere sind hier insbesondere Arten der ehemals anthropogen nicht überprägten Flusslandschaften im Fokus der Betrachtungen. Zusammenfassend entsteht also eine sukzessive Lebensraumveränderung und -entwicklung und eine damit korrelierende Abfolge von Zönosen.

Für die bei weiten meisten Tierarten im Projektgebiet sind Lärmemissionen irrelevant, da sie dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden. Für die Dauer des Abbaugeschehens und den damit verbundenen anthropogen bedingten Lärmemissionen wird der Abbaubereich für lärmempfindliche Arten zeitweise nur einen eingeschränkt nutzbaren Raum darstellen. Dies bezieht sich insbesondere auf den tageszeitlichen Abbaubetrieb. Es ist aber eine Tatsache, dass sich auch lärmempfindliche Arten an Lärmquellen anpassen, sofern diese nach Maßgabe ihrer Lage und Ausprägung für diese Tierarten absehbar sind. So werden die Bereiche während der Betriebszeiten des Abbaus gemieden, außerhalb der Betriebszeiten aber wieder genutzt. Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext auch, dass während der Betriebszeiten im gegenständlichen Abbaubereich ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der unmittelbaren Peripherie des Abbaus verfügbar sind. Nach Maßgabe der vorliegenden UVE-Unterlagen sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen durch Luftschadstoffe herleitbar.

Die zeitliche Betrachtungsebene dieser Verluste, welche nicht großflächig gleichzeitig, sondern dem Etappenplan sukzessive folgen, muss aus fachlicher Sicht auf die Dauer des geplanten Abbauvorhabens ausgedehnt werden. Unter dem Gesichtspunkt einer avisierten Abbaudauer von ca. 55 Jahren und der Prämisse, dass die geplanten Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen mit dem (End-)Ziel einer vollständigen Wiederbewaldung vollständig umgesetzt werden, sind diese Verluste dann als temporär zu betrachten und zu bewerten.

Weitet man die Betrachtungsebene zeitlich auf die Dauer des geplanten Abbauvorhabens und den Abbaufortschritt im Rahmen des Etappenplanes aus, so ist dieser Verlust auch deshalb als temporär zu betrachten, da bei vollständiger, sukzessiv dem Abbaugeschehen nacheilender

Umsetzung der projektierten Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen wieder neue standorttypische Lebensraumtypen entstehen.

Aus fachlicher Sicht muss hier explizit darauf hingewiesen werden, dass in den bereits rekultivierten Abbaubereichen nordöstlich des geplanten Abbaugebietes die Entwicklung solcher Waldgesellschaften bereits begonnen wurde und weitergeführt wird. Darüber hinaus schließen an das geplante gesamte Abbaugebiet (Abbau 2007, UVP I, UVP II) zu allen Seiten zum Teil ausgedehnte Waldflächen an, welche auch bei konventioneller Bewirtschaftung ausreichend Refugialraum für an höhere Waldaltersklassen gebundene Tierarten bieten.

Darüber hinaus ist durch die geplante Rekultivierung und die Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen – unter besonderer Berücksichtigung der gewählten Methoden – aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass diese Einwirkungen weitestgehend kompensiert werden. Die vorgesehenen Methoden und Begleitmaßnahmen entsprechen denen der bestehenden Abbaubereiche. Dort zeigt sich, dass sich durch diese Methoden und Begleitmaßnahmen die standorttypischen Lebensraumtypen wiederherstellen lassen und sich damit einhergehend die Lebensräume für die das Planungsgebiet bewohnenden Tierarten entsprechend dem Ausgangszustand entwickeln.

Was die vom Vorhaben betroffenen Tierarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie betrifft (*Lopinga achine*, Fledermausarten, Reptilien- und Amphibienarten) wird auf die diesbezüglich sorgfältig überlegten, großräumig und über einen Zeitraum von Jahrzehnten konzipierten ökologischen Maßnahmen im Abbaugebiet sowie in angrenzenden Bereichen inklusive des CEF-Konzepts für *Lopinga achine* verwiesen, die geeignet sind nachteilige Auswirkungen auf Vertreter dieser Tierarten bzw. ihrer Populationen zu vermeiden. Dadurch wird gewährleistet, dass das individuelle Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht wird, die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten über den gesamten Projektzeitraum hinweg gewährleistet wird und keine Störung bzw. Verringerung der Populationsgrößen der Arten bewirkt wird.

Landschaftsbild

Ein Abbauvorhaben ist in Bezug auf die relevanten Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch die dazu notwendigen Beseitigungen von Vegetationseinheiten, insbesondere durch Rodungen, und der Abbautätigkeit selbst charakterisiert. Der naturschutzfachlich festgelegte Betrachtungsraum für die Beurteilung dieser Eingriffswirkungen geht aber üblicherweise über das eigentliche Vorhaben hinaus.

Um einen Eingriff eines Abbauvorhabens wie die geplante Erweiterung in das lokale Landschaftsbild relativieren zu können bedarf es einer fachlichen Betrachtungsebene, welche deutlich – Jahrzehnte – über den eigentlichen Abbauzeitraum von ca. 45 - 55 Jahren hinausgeht.

Betrachtungswesentlich ist dabei auch, dass die vorgesehenen Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen uneingeschränkt zur Ausführung gelangen und die maßgebliche Eingriffswirkung in die Landschaft reduziert bzw. kompensiert wird. Damit wird auch die für die Raumeinheit „Ager-Traun-Terrassen“ sowie die in der „Richtlinie der OÖ. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen in der Region Vöckla – Ager“ (Überarbeitung Kiesleitplan Vöckla – Ager; 2012) formulierten Zielsetzungen gewahrt. Betrachtungswesentlich ist darüber hinaus auch, dass es nicht zu einer anderen Folgenutzung kommt.

Durch die geplante Erweiterung der Abbaufläche um ca. 46,2 ha kommt es zu einer etappenweisen Rodung der derzeit stockenden Waldbestände und einer Geländeabsenkung durch die Abbautätigkeit. Abbautätigkeit und Rekultivierung erfolgen gemäß Etappenplan Zug um Zug. Aus fachlicher Sicht kommt es daher zur Entstehung von Geländestrukturen, deren anthropogener Ursprung allgemein wahrnehmbar und als maßgeblicher Eingriff in das Urgelände erkennbar ist.

Auch nach Beendigung der einzelnen Abbauschritte sind diese wesentlichen Eingriffe deutlich erkennbar. Zwar werden diese Eingriffe durch die dann fortschreitende Entwicklung von Vegetationsformen durch Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen verringert, die anthropogen verursachte Geländeveränderung bleibt aber dauerhaft als unnatürlich empfindbar bestehen.

Die durch das Abbauvorhaben bedingte Nutzungsänderung des Raumes von forstwirtschaftlicher Nutzung hin zum Abbau geogener Rohstoffe wird für einen aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter zweifelsfrei erkennbar sein. Zwar vermögen etappenweiser Abbau und Rekultivierung das infolge des sukzessiven zeitlichen Ablaufes zu mindern, der grundsätzliche Eindruck aber bleibt bestehen.

Im Umkreis des beantragten Abbaugebietes „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ ist davon auszugehen, dass dieser Eindruck nur eingeschränkt entsteht. Dies begründet sich mit dem Umstand, dass sich der Abbau durch Rückversetzen der natürlichen Böschung in die Tiefe entwickelt und es zu keiner Grubenbildung kommt. Durch die umgebenden Gehölzstrukturen in Kombination mit dem durchwegs flachen Gelände wird eine maßgebliche, über den Nahbereich hinausgehende Einsichtigkeit unterbunden. Die Fernwirksamkeit dieser – prinzipiell – stark landschaftsprägenden Maßnahme (geogener Abbau) ist damit eingeschränkt.

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 definiert „Landschaftsbild“ gemäß § 3 Z 8 als „*Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft*“.

Für den Blickpunkt Luft ist aus fachlicher Sicht daher zu ergänzen, dass das geplante Abbauvorhaben aufgrund seiner Flächenausdehnung in Kombination mit den unmittelbar nördlich anschließenden Abbaugebieten deutlich erkennbar sein wird. Eine relevante Minderung dieses Eindrucks wird erst mit dem Fortschritt der Wiederbewaldung erreicht werden können.

Zusammenfassend wird die Eingriffswirkung in das Landschaftsbild durch das Vorhaben als gering beurteilt. Durch die Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der ursprüngliche Landschaftscharakter weitestgehend wiederhergestellt wird. Wesentliche Sichtachsen werden nicht beeinträchtigt.

Erholung

In Bezug auf den Erholungswert der Landschaft ist von maßgeblicher Bedeutung, dass es sich beim geplanten Abbaugebiet um eine Erweiterung eines bereits seit Jahrzehnten bestehenden Kiesabbaus handelt. In der fachlichen Betrachtung kann daher nicht von einem gänzlich unvorbelasteten Naturraum ausgegangen werden.

Durch die Abbautätigkeiten, die Rohstoffaufbereitung und den Rohstoffabtransport liegt daher eine anthropogene Grundbelastung vor. Die anthropogen verursachte Beeinträchtigung des Erholungswertes setzt sich nunmehr im Rahmen des beantragten Abbaugeschehens sukzessive nach Süden fort. Dadurch kommt es in Summe zur Reduktion der prinzipiell für Erholungszwecke zur Verfügung stehenden Waldfläche im Gesamtausmaß von ca. 46,2 ha.

Die Beunruhigung des Raumes wirkt zweifelsfrei auch über die unmittelbaren Abbaugrenzen hinaus. Aus fachlicher Sicht ist die Geräuschkulisse während des Abbaus nicht von vordringlicher Relevanz, sondern sind es jene gerodeten Waldbereiche, die für Erholungssuchende nicht mehr zur Verfügung stehen.

Prinzipiell sind diese Auswirkungen nur von temporärer Natur, allerdings wirkt dieser Faktor zumindest über die geplante Abbaudauer von ca. 45 - 55 Jahren – jedoch bereichsweise in Etappen. Von einer vollständigen Wiederetablierung der ursprünglichen Erholungsfunktion der Waldbestände kann erst dann ausgegangen werden, wenn sich durch die Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen ausreichend Waldbestände (einschließlich Waldvorstufen) gebildet haben. Für die Ausbildung entsprechender Vegetationseinheiten ist ein Zeitraum von mindestens 20 bis 30 Jahren anzunehmen.

Allerdings muss hier als wesentlicher Faktor berücksichtigt werden, dass eine entsprechende Entwicklung in den bewilligten Abbaufeldern nördlich der geplanten Erweiterung bereits stattgefunden hat und weiter stattfinden wird.

Ein maßgeblicher Faktor ist auch, dass im geplanten Abbaugebiet nicht die gesamte Waldfläche ad hoc in Anspruch genommen wird, sondern die Rodung der Bestände dem Etappenplan folgend – ebenso wie die Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen - Zug um Zug erfolgt.

Hinsichtlich der Erholungswirkung für die den umgebenden Raum des geplanten Abbaus nutzenden Personen ist festzustellen, dass in allen an den geplanten Abbau anschließenden Raumteilen, außer im Osten, die vollständige Erholungsfunktion von Wald erhalten bleibt. Dies begründet sich mit der Tatsache, dass hier große Waldteile vorhanden sind und soweit

absehbar erhalten bleiben. Nördlich und nordöstlich der geplanten Abbauerweiterung schließt der bereits bewilligte Abbau an (Abbaufelder „1997“, „2007“, UVP I), dem fachlich keine Erholungsfunktion beizumessen ist.

Zusammenfassend wird aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung des Raumes zweifelsfrei gegeben sein wird. Diese Beeinträchtigung wird aber in keinem fachlich begründbaren Ausmaß vorliegen, dass dadurch die grundsätzliche Eignung der für die Erholungsnutzung geeigneten Gebiete im Nahbereich des Abbaugebietes per se verloren geht.

Auflagenvorschläge:

Vorbemerkung

Wie im gegenständlichen UVP-Gutachten der Fachbereiche „Ökologie: Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume“ und „Landschaft: Landschaftsbild und Erholung“ mehrfach hervorgehoben, ist die Umweltverträglichkeit des zu beurteilenden Projektes untrennbar mit der uneingeschränkten Ausführung und Entwicklung der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen verbunden bzw. davon abhängig. Die Umsetzung dieser Maßnahmen gewährleistet auch die Wahrung der für die Raumeinheit „Ager-Traun-Terrassen“ definierten Ziele.

Eine maßgebliche Änderung der projektierten Entwicklung und Nachnutzung des Abbaugeländes anders als die vorgesehene Rekultivierung und somit einer langfristig angestrebten Waldentwicklung würde demzufolge eine geänderte fachliche Beurteilung des Projektes bedingen.

Zwingende Auflagen:

Die Rekultivierung hat entsprechend der Ökologischen Begleitplanung, UVE-Unterlagen Beilage B 02.1 unter besonderer Berücksichtigung des CEF Konzepts für den Gelbringfalter siehe Beilage B 02.4 zu erfolgen. Dabei ist das grundlegende Ziel einer vollständigen Wiederbewaldung zu beachten. Die Einzelmaßnahmen sind je nach Abbaugeschehen dynamisch umzusetzen.

Es ist eine ökologische Bauaufsicht einzurichten. Die ökologische Bauaufsicht hat die projektkonforme Umsetzung der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen innerhalb des Abbaugebietes „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura UVP II“ zu überwachen und fachlich zu begleiten. Die Bauaufsicht hat alle zwei Jahre ab Abbaubeginn einen Bericht in digitaler Form samt Fotodokumentation über den Fortschritt der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen zu verfassen. Dieser Bericht ist durch die Konsensinhaberin der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Empfohlene Auflage:

Bei unvorhergesehenen maßgeblichen Abweichungen (z.B. in Folge von Naturereignissen) von der zeitgerechten, projektkonformen Umsetzung der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen bzw. gegen die unbeeinträchtigte Entwicklung rekultivierter Flächen hat die zuständige Behörde Maßnahmen anzuordnen, die eine zeitliche Konformität des weiteren Abbaufortschritts mit den, den Abbauschritten projektkonform nacheilenden Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen herstellen.

Kommentierung der Ergebnisse des Parteiengehörs

Mit Schreiben vom 25.8.2022 übermittelt Frau DI Carolin Stroß (UVP-Koordinatorin i. A. Land OÖ) die Ergebnisse des Parteiengehörs. Nach Maßgabe der Parteienvorbringen ergeben sich zusätzlich zu den im Gutachten bereits behandelten Beweisfragen die folgenden Beweisthemen. Es ist jeweils die Frage zu beantworten, inwiefern die in den Stellungnahmen zum Ausdruck kommenden Äußerungen zutreffen und wie sie aus fachlicher Sicht zu werten sind.

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der ersten Auflage

1) Konsulent Dr. Herbert Huss privat und als Bürgerinitiative / Schreiben vom 01. bzw. 08.04.2021

1.1	**Gelbringfalter (Lopinga achine**): In Hinblick auf den Gelbringfalter ergibt sich auf Grund der Unterlagen der UVE (insbesondere ENNACON, 2020 a) folgender Sachverhalt: 1. Lopinga achine ist eine Schmetterlingsart, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie unter die strengen Artenschutzbestimmungen auf europäischer Ebene fällt. Darüber hinaus unterliegt die Art den nationalen rechtlichen Bestimmungen des Pflanzen-, Pilz- und Tierartenschutzes im Sinne der §§ 26 bis 30 des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes.	Naturschutz
1.2	2. Die Art wurde in der geplanten Erweiterungsfläche (und auch in der bewilligten Abbaufläche gemäß UVP I) mehrfach nachgewiesen. Die Vorkommen im Projektgebiet sind auf Waldbestände über gewachsenem (noch nicht vom Abbau betroffenen) Boden beschränkt (Abb.: 1, siehe Stellungnahme).	Naturschutz
1.3	3. Die kartierten Vorkommen erstrecken sich bis in die unmittelbaren Randbereiche des aktiven Abbaues, wobei überall dort, wo Waldbereiche an den Abbau anschließen, Nachweise des Gelbringfalters vorliegen (Abb.: 1, siehe Stellungnahme).	Naturschutz
1.4	4. In den renaturierten Abbaubereichen – auch jenen, die sehr naturnah durch Transplantation von Waldboden renaturiert wurden – fehlt die Art völlig. Dieses völlige Fehlen ist auch bei jenen	Naturschutz

	Bereichen gegeben, die bereits eine Entwicklungsdauer von 15 Jahren und mehr aufweisen.	
1.5	5. Auch in den aktiven Abbaubereichen wurde Lopinga achine im Zuge der UVE-Erhebungen nicht nachgewiesen (vgl. Abb.: 1, siehe Stellungnahme).	Naturschutz
1.6	6. Der Gelbringfalter (Lopinga achine) unterliegt als FFH-rechtlich geschütztes Tier dem Tötungsverbot auf Individualebene, dem Störungsverbot auf Populationsebene und dem Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützter Lebensstätten insbesondere von Brut- und Fortpflanzungsstätten.	Naturschutz
	Wissenschaftliche und rechtliche Würdigung dieser Fakten	
1.7	1. ……..muss der Schluss gezogen werden, dass auch die bisherigen Abbauaktivitäten in vom Gelbringfalter besiedelte Lebensräume eingegriffen haben.	Naturschutz
1.8	2. ….. Dies bedeutet, der Tötungstatbestand auf Individualebene ist erfüllt und er ist – durch das völlige Fehlen der Art in den Abbau- und Renaturierungsbereichen in signifikantem Ausmaß gegeben. ……. Da aus den Renaturierungsflächen keine Nachweise vorliegen, kann nur der Schluss gezogen werden, dass die Erweiterung des Abbaus zu einem vollständigen Töten aller in den Erweiterungsflächen vorhandenen Tieren in all ihren Entwicklungsstadien führt.	Naturschutz
1.9	3. …. dass mit einer Erweiterung des Abbaus die Population und das lokale Verbreitungsgebiet reduziert werden würden. Damit wäre entsprechend der Judikatur des EuGH und des VwGH der Tatbestand der Störung in signifikantem Ausmaß gegeben.	Naturschutz
1.10	4. … alles andere als einfach ist, ein Habitatmanagement zur Förderung dieser Schmetterlingsart durchzuführen und dass es derzeit keinen gesicherten Stand der Technik für Habitatoptimierungen und schon gar keinen für echte Umsiedlungsaktionen, d.h. für das vollständige Verbringen einer Population aus einer Fläche in eine andere gibt.	Naturschutz
1.11	5. …herausragende Bedeutung des Vorkommens von Lopinga achine im Projektgebiet für sein Überleben in der gesamten kontinentalen Region Österreichs.	Naturschutz

1.12	6. …. ist von einer vollständigen Vernichtung der geschützten Lebensstätten von Lopinga achine auf einer Fläche von über 66 ha auszugehen. Dadurch würde ohne funktionellen Ersatz die größte bekannte Population der EU-weit geschützten Art in der kontinentalen Region des nördlichen Alpenvorlandes vernichtet werden.	Naturschutz
1.13	7. … kein Stand der Technik in Hinblick auf derartige Umsiedlungsmaßnahmen für diese geschützte Schmetterlingsart bestehen, d. h. es gibt keine auf wissenschaftlichen Fakten basierende „Anleitung“, dass die geplanten Maßnahmen wie gewollt funktionieren. …. auszugehen, dass bei Realisierung des Abbauprojektes in einer Dimension von 66 ha ein vollständiges Erlöschen der Population des Gelbringfalters im betreffenden Gebiet ausgelöst wird.	Naturschutz
1.14	8. … vorgesehenen Aufnahmeflächen für die Gelbringfalter-Population nach deren Übersiedlung deutlich kleiner sind als jene Fläche, die von der, vom geplanten Vorhaben betroffenen Population besiedelt wird.	Naturschutz
1.15	9. … Oben stehende Ausführungen zeigen – dies aufbauend auf den vorgelegten Unterlagen der UVE und unter Berücksichtigung entsprechender Fachliteratur – dass die Verbotstatbestände der Tötung auf Individualebene, der Störung auf Populationsebene und der Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützter Lebensstätten in hohem Maße und in signifikanter Art und Weise konterkariert werden. Diese Fakten stehen im grundsätzlichen Widerspruch zu den Reglementierungen im Artikel 16 der FFH-Richtline und auch den Bestimmungen der §§ 26 bis 30 des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes.	Naturschutz
1.16	10. … Eine Bewilligung sowohl im Sinne der FFH-Richtlinie als auch im Sinne des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes wäre unter Berücksichtigung der spezifischen Ausnahmetatbestände und unter Zugrundelegung des gegenständlichen Projektes nur unter „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt“ möglich, …	Naturschutz Recht
1.17	11. … Da es sich beim gegenständlichen Vorkommen jedoch unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse um die größte Population in der kontinentalen Region im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates Österreich handelt, ist der geplante Eingriff	Naturschutz

	derartig gravierend, dass das Erzielen eines günstigen Erhaltungszustandes bei Bewilligung des gegenständlichen Projektes in der kontinentalen Region in keiner Weise sichergestellt ist. …	
1.18	12. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Nachweis der öffentlichen Interessen weder in entsprechender Art und Weise vorgelegt wurde, noch zwingende öffentliche Interessen im Sinne der FFH-Richtlinie für das gegenständliche Abbauvorhaben nachzuweisen sind. …	Naturschutz Recht
1.19	13. … eine Bewilligung bei zwingenden und überwiegenden öffentlichen Interessen eine Alternativenprüfung erforderlich macht. Eine derartige Alternativenprüfung ist weder in den Einreichunterlagen enthalten, noch wurde sie bisher auch nur ansatzweise durchgeführt. …	Naturschutz Recht

Zur Stellungnahme von Dr. Huss vom 1. bzw. 8.4.2021 wird wie folgt gutachterlich Stellung bezogen:

Betreffend 1.1: Die Aussage ist fachlich zutreffend.

Betreffend 1.2: Die Aussage ist fachlich zutreffend.

Betreffend 1.3: Es ist fachlich zutreffend, dass kartierte Vorkommen in den Waldflächen bis in die unmittelbaren Randbereiche des aktiven Abbaus bestehen. Es ist aber nicht zutreffend, dass überall dort, wo Waldbereiche an den Abbau anschließen, Nachweise des Gelbringfalters vorliegen. Es handelt sich insgesamt um eine vergleichsweise geringe Anzahl von Individuen in der Größenordnung von etwa 4 Faltern bei enger Auslegung des unmittelbaren Randbereichs und etwa 12 Faltern bei weiterer Auslegung.

Betreffend 1.4: Die Aussage betreffend das Fehlen der Art auf der bisherigen Rekultivierungsfläche ist korrekt. Wie aus dem CEF-Konzept hervorgeht, ist fachlich aber nicht davon auszugehen, dass eine vergleichsweise kleinflächige wiederbewaldete Fläche im Alter von 15 Jahren als Lebensraum für die Art geeignet ist. Diesbezüglich sind wie fachlich zutreffend im CEF Konzept festgehalten, Waldflächen im Alter von etwa 30 Jahren notwendig.

Betreffend 1.5: Dies ist fachlich zutreffend, aufgrund der Habitatansprüche der Art aber auch keinesfalls zu erwarten.

Betreffend 1.6: Es ist eine zutreffende Feststellung, dass der Gelbringfalter (*Lopinga achine*) eine im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete „streng“ geschützte Tierart ist und damit dem Tötungsverbot auf Individualebene, dem Störungsverbot auf Populationsebene und dem Verbot

der Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützter Lebensstätten insbesondere von Brut- und Fortpflanzungsstätten unterliegt.

Betreffend 1.7: Dies ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Betreffend 1.8: Es ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens zu prüfen, ob ein Tötungstatbestand auf Individualebene und eine entsprechende diesbezügliche Signifikanz durch einen in einem anderen Verfahren bewilligten Abbau gegeben ist. Der Schluss, dass weil aus den Renaturierungsflächen keine Nachweise vorliegen, die Erweiterung des Abbaus automatisch zu einem vollständigen Töten aller in den Erweiterungsflächen vorhandenen Tieren in all ihren Entwicklungsstadien führt, ist fachlich entschieden zurückzuweisen. Diese Aussage berücksichtig nicht die für das gegenständliche Abbauvorhaben entwickelten umfangreichen, großflächigen und auf Jahrzehnte im Voraus festgelegten Maßnahmen zur Schonung bzw. zum Schutz der Art.

Betreffend 1.9: Dass mit einer Erweiterung des Abbaus die Population und das lokale Verbreitungsgebiet reduziert werden würde, ist aufgrund der fachlichen Darstellung im nunmehr vorliegenden CEF-Konzept nicht zu erwarten. Wahrscheinlicher ist eine Stabilisierung bis leichte Zunahme des Vorkommens der Art im Projektgebiet. Eine „Störung“ in signifikantem Ausmaß entsprechend der Judikatur des EuGH und des VwGH in signifikantem Ausmaß ist aus fachlichen Gründen daher nicht gegeben, wie weiter unten noch ausführlicher dargelegt werden wird.

Betreffend 1.10: Ein Habitatmanagement zur Förderung dieser Schmetterlingsart, das ist ein Auslichten bestehender geeignet alter Waldbestände, ist im angewandten Naturschutz gängige Praxis und eine ingenieurbiologisch erprobte Maßnahme. Dasselbe trifft auf die weiteren Maßnahmen im CEF-Konzept zu. Ein Stand der Technik im Sinne eines standardisierten aktuellen Dokuments für Maßnahmen für *Lopinga achine* ist nicht erforderlich. Es wird von einem gesicherten Maßnahmenerfolg auf Basis bewährter, ingenieurbiologisch erprobter Maßnahmen ausgegangen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Umsiedlung von Lebensstadien von *Lopinga achine* auch im CEF-Konzept nicht vorgesehen ist.

Betreffend 1.11: Ohne die lokale Bedeutung des Vorkommens von *Lopinga achine* gering werten zu wollen, aber das Vorkommen von *Lopinga achine* im Projektgebiet umfasst etwa 3 % der Population in der kontinentalen Region Oberösterreichs und besitzt keinesfalls eine herausragende Bedeutung für sein Überleben in der gesamten kontinentalen Region Österreichs.

Betreffend 1.12: Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des CEF-Konzepts ist keinesfalls von einer vollständigen Vernichtung der geschützten Lebensstätten von *Lopinga achine* auf über 66 ha auszugehen. Es ist aufgrund der umfangreich vorgesehenen Maßnahmen von einer Stabilisierung des Vorkommens auszugehen. Eine Zunahme der Art aufgrund der langfristig vorgeschlagenen Maßnahmen ist aufgrund der Vergrößerung von

Habitatflächen wahrscheinlich. Eine Vernichtung der größten bekannten Population der Art in der kontinentalen Region des nördlichen Alpenvorlands ist definitiv auszuschließen.

Betreffend 1.13: Verweis auf Stellungnahme zu 1.10

Betreffend 1.14: Im Rahmen des Projekts bzw. im Rahmen des CEF-Konzepts werden keine Lebensstadien und keine Population des Gelbringfalters umgesiedelt. Geeignete Habitatflächen werden über den gesamten Projektzeitraum im gleichen Ausmaß wie zu Projektbeginn zur Verfügung stehen und im Endzustand deutlich zunehmen.

Betreffend 1.15: Die Feststellung, dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände der Tötung auf Individualebene, der Störung auf Populationsebene und der Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützter Lebensstätten in hohem Maße und in signifikanter Art und Weise hinsichtlich des Gelbringfalters erfüllt werden, wird auf Basis des vorliegenden Maßnahmenkonzepts bzw. des CEF-Konzepts fachlich als nicht zutreffend erachtet, es wird diesbezüglich auf die Stellungnahmen zu den Eingaben unter 15. und 16. verwiesen.

Betreffend 1.16: Hierzu wird fachlich festgestellt, dass bei Umsetzung des CEF-Konzepts die entsprechenden Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden und daher eine Bewilligung sowohl im Sinne der FFH-Richtlinie als auch im Sinne des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der spezifischen Ausnahmetatbestände und unter Zugrundelegung des gegenständlichen Projekts nicht erforderlich ist. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahmen zu den Eingaben unter 15. und 16. verwiesen.

Betreffend 1.17: Auch zum damaligen Zeitpunkt und bei Heranziehung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse handelte es bei der betroffenen Population im Projektgebiet keinesfalls um die größte Population in der kontinentalen Region im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates Österreich. Allein die Verbreitung in der kontinentalen Region der Bundesländer Burgenland und insbesondere Steiermark widerspricht dieser Aussage, siehe dazu auch die Publikation von A. Koschuh in den Beiträgen zur Entomofaunistik, Band 9, 2008. Ein diesbezügliche Kontaktaufnahme mit dem im behördlichen Naturschutz maßgeblichen Sachverständigen des Bezirks Wels-Land, Dr. Thomas Mörtelmaier und dem Verfasser dieses Gutachtens, beide dem Eingeber langjährig bekannt, hätte ergeben, dass die Hauptvorkommen der Art in diesem Raum in den Almauen zu finden sind. Die damalige Behauptung von Dr. Huss beruhte bereits zum damaligen Zeitpunkt auf unzureichende Recherche und wurde durch die neueren Erkenntnisse im Zuge der aktuellen Kartierungen im Rahmen der Erstellung des CEF-Konzepts eindeutig widerlegt.

Es wird weiters festgehalten, dass aus fachlichen Gründen in Anbetracht der vergleichsweise geringen Bedeutung der Teilpopulation im Projektgebiet und bei Umsetzung der CEF Maßnahmen kein Zweifel besteht, dass dieses Vorhaben das Erzielen eines günstigen Erhaltungszustandes in der kontinentalen Region nicht gefährdet. Bei günstigem Verlauf ist davon auszugehen, dass das Vorhaben langfristig aufgrund der anzunehmenden

Habitatsituation nach Durchführung des Projekts einen Beitrag zur Verbesserung des Erhaltungszustands der Art in der kontinentalen Region liefert.

Betreffend 1.18: Aus naturschutzfachlicher Sicht können folgende öffentliche Interessen für das Projekt geltend gemacht werden: Das Projekt beinhaltet großflächig und langfristig, detaillierte und faktenbasierte Maßnahmen, die der Sicherung einer bedeutenden Population einer gefährdeten Art des Anhang IV der FFH-RL *Lopinga achine* dienen und voraussichtlich langfristig zu einer Verbesserung der Situation für diese Art im Projektgebiet und in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs führen. Weiters werden, wie bereits für etwa 25 Jahre belegbar, bedeutende Lebensräume für Tierarten der Pionierlebensräume der ursprünglichen Flusslandschaften, die in Mitteleuropa großteils oder ausschließlich in aktiven Abbaugebieten überdauern langfristig gesichert.

2) Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Schreiben vom 06.04.2021

	3. Schwere Mängel im Fachbeitrag Ökologie	
2.4	Der „Schutzgutspezifische Untersuchungsrahmen“ umfasst gemäß KAISER et al. (2020, S. 20 ff.) „Pflanzen und deren Lebensräume“, „Avifauna“, „Herpetofauna“, „Entomofauna“ sowie „Landschaft und Landschaftsbild“. Im gesamten Fachbeitrag Ökologie fehlen somit Untersuchungen der Säugetierfauna und damit z.B. zur Gruppe der Fledermäuse. …. Folglich wurden die Auswirkungen auf geschützte und gefährdete Arten weder untersucht noch im Fachbeitrag dargelegt. Allein dieser schweren Mängel macht die Einreichunterlagen der Projekt-werberin von vornherein als Bewilligungsgrundlage unbrauchbar.	Naturschutz
	4. Gelbringfalter	
2.5	…Entsprechend den Untersuchungen von KAISER et al. (2020, S. 135, Abb. 3.27) kommt die Art flächig im geplanten Projektgebiet (UVP II) vor und ebenso im noch nicht in Anspruch genommenen Abbaugebiet der UVP I. … Der Erhaltungszustand des Gelbringfalters ist in Osterreich und ebenso EU-weit ungünstig ...	Naturschutz

	Der Gelbringfalter war bereits 2005 als stark gefährdet (EN) in der Roten Liste der Tagfalter Osterreichs eingestuft (	
2.6	Der Gelbringfalter (Lopinga achine) ist in Anlage 3 der Oö. Artenschutzverordnung genannt und daher eine geschützte Art, die gemäß § 28 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 unter anderem nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen oder getötet werden darf und deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vor jeder Beschädigung oder Vernichtung rechtlich mittels Verbot geschützt sind. …. hat Österreich bereits vielfach gegen seine normierte unionsrechtliche Verpflichtungen verstoßen, ...	Naturschutz
2.7	… Die Projektwerberin beabsichtigt die Vernichtung des Lebensraums des Gelbringfalters und damit zwangsläufig die Tötung der Individuen der Art in ihren Entwicklungsstadien.	Naturschutz
2.8	Mit dem geplanten Abbau in den Bereichen UVP I und II werden ebenso die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gelbringfalters zwangsläufig vernichtet.	Naturschutz
2.9	Die Erfüllung der „Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“, ist damit von vornherein ausgeschlossen, da sich bereits ohne die beabsichtigte Vernichtung eines der letzten verbliebenen Habitate des Gelbringfalters in der kontinentalen biogeografischen Region Osterreichs die Art in keinem günstigen Erhaltungszustand befindet ..... Der Grund für die beabsichtigte Vernichtung des Lebensraums des Gelbringfalters ist einzig ein privatwirtschaftlicher, nämlich der gewinnbringende Verkauf von Kies, den die Projektwerberin aus dem Boden graben mochte (WELSER KIESWERKE TREUL & CO. GMBH 2021). … Damit ist eine rechtmäßige Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie von vornherein nicht möglich.	Naturschutz
2.10	Das Verbot der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestatten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL) wird im nachfolgenden Kapitel zur	Naturschutz

	Fledermausfauna ausführlich behandelt und gilt gleichermaßen für den Gelbringfalter, …	
	5. Die Fledermausfauna	
2.11	Der gegenständliche Wald ist das Habitat von Fledermäusen. Untersuchungen zur Fledermausfauna hat die Projektwerberin mit den Einreichunterlagen nicht vorgelegt. …. aufgrund der Habitatsituation und des bekannten Verbreitungsgebiets der Fledermausarten in Osterreich zu erwarten sind.	Naturschutz
2.12	Alle Fledermausarten sind in Anlage 3 der Oö. Artenschutzverordnung genannt und daher geschützte Arten, die gemäß § 28 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 unter anderem nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen oder getötet werden dürfen und deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vor jeder Beschädigung oder Vernichtung rechtlich mittels Verbot geschützt sind. Alle in Osterreich vorkommenden Fledermausarten sind in Anh. IV FFH-Richtlinie gelistet. Entsprechend ist für alle Fledermäuse der strenge Schutz iSd Art. 12 FFH-RL sicherzustellen. ... Von den 17 Fledermausarten, die im Projektgebiet zu erwarten sind, befinden sich nach offiziellen Angaben lediglich sieben (41,2 %) in günstigem Erhaltungszustand	Naturschutz
2.13	Damit ist eine rechtmäßige Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie von vornherein nicht möglich.	Naturschutz Recht
2.14	Fledermäuse nutzen in Waldhabitaten unterschiedliche Baummikrohabitate (Spechtbruthöhlen, abstehende Rinden, Stammrisse etc.) als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestatten …. … Eine Aushebelung des Verbots jeglicher Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten des Anhang IV FFH-RL mittels Projektbewilligungen oder der Behauptung, es gäbe keine zumutbare Alternative, hat der Richtliniengeber nicht vorgesehen.	Naturschutz Recht
2.15	Um der normierten Verpflichtung zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzguter von gemeinschaftlichem Interesse zu genügen, stellt das Angebot von natürlichen	Naturschutz

	Fortpflanzungs- und Ruhestätten einen Schlüsselfaktor dar. Das aktuelle Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zu gering, um einen günstigen Erhaltungszustand erreichen zu können. Die bereits hergestellte schlechte Situation wird mit jeder Vernichtung noch weiter verschlechtert und ist damit eindeutig gegen geltendes Unionsrecht gerichtet. Neben Fledermäusen benötigen zahlreiche weitere Arten Baumquartiere, wie Bilche (selbst in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet), Wildbienen, zahlreiche Vogelarten (streng geschützt durch die Vogelschutzrichtlinie) etc.	
2.16	Ein weiterer Kiesabbau in Waldhabitaten kann nicht erfolgen, da dieser zwingend zur Vernichtung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von streng zu schützenden Arten sowie zur Vernichtung einer großen Zahl von Individuen dieser streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse selbst führt. Der Eingriff kann auch nicht ausgeglichen werden, da Wiederherstellungszeiträume, sofern die artspezifischen Habitate überhaupt wiederhergestellt werden können, bei Waldlebensräumen in vielen Jahrzehnten bis Jahrhunderte zu bemessen sind.	Naturschutz
	FFH-Lebensraumtyp 9150 (Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald)	
2.17	KAISER et al. (2020) stellen zum UVP II-Gebiet fest: „Das gesamte Untersuchungsgebiet – und darüber hinaus gegen Südwesten – ist zur Ausweisung des Lebensraumtyps 9150 als geeignet einzustufen.“. …. Der Lebensraumtyp (LRT) 9150 „Mitteleuropaischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)“ ist in Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet. Er stellt damit ein natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse iSd Art. 1 lit. c FFH-RL dar, ….	Naturschutz
2.18	…. Ein Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse, der bereits 2013 mit schlechtem Erhaltungszustand bewertet werden musste, dies mit schlechten Zukunftsaussichten, kann nicht durch weitere Vernichtungen in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden.	Naturschutz

2.19	Damit schließt sich die weitere Vernichtung von FFH-Lebensraumtypen, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, von vornherein aus.	Naturschutz
	7. Wildtiermigration	
2.20	Im gegenständlichen Projektgebiet ist der Wald, der für den Kiesabbau zerstört werden soll, über weite Entfernungen das einzige Gebiet ohne nennenswerten Migrationswiderstand in Nord-Süd-Richtung	Naturschutz
2.21	Der geplante Kiesabbau (UVP I und II) würde zwei ausgewiesene und darüber hinaus die letzten, in weitem Umkreis verbliebenen Wildtiermigrationskorridore in Nord-Süd-Richtung vernichten. Eine Bewilligung (UVP II) und Konsumation (UVP I) weiterer Abbaugebiete ist auch deshalb nicht möglich.	Naturschutz
	8. Kumulation	
2.22	Im Umkreis von 10 km um das gegenständliche Erweiterungsgebiet (UVP II) gibt es mindestens 17 Materialabbaustatten, im Umkreis von 20 km sind es mindestens 41 dieser Abbaugebiete	Feststellung
2.23	Anh. IV Z. 5 lit. e UVP-RL verlangt eine „Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge der Kumulierung der Auswirkungen mit anderen bestehen den und/oder genehmigten Projekten unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen“.	Naturschutz
2.24	Die Projektwerberin hat keine Untersuchungen zu kumulativen Auswirkungen durchgeführt und geht in den Einreichunterlagen nicht auf Wechsel- und Kumulationswirkungen, weder hinsichtlich gleichartiger noch weiterer, die Umwelt belastenden Faktoren ein. Folglich fehlen wesentliche Untersuchungen, die für ein UVP-Verfahren erforderlich sind. Die Einreichunterlagen sind für eine Verfahrensdurchführung und als Bewilligungsgrundlage unbrauchbar.	Naturschutz

Zur Stellungnahme des Vereins protect vom 6.4.2021 wird wie folgt gutachterlich Stellung bezogen:

Betreffend 2.4: Der Einschätzung ist zuzustimmen, die fehlenden Unterlagen zur Fledermausfauna liegen mittlerweile vor, insofern ist die Aussage was die aktuelle UVE betrifft nicht mehr zutreffend.

Betreffend 2.5 und 2.6: Die Aussagen sind soweit sie fachliche Aspekte betreffen korrekt. Die Aussage das Österreich vielfach gegen unionsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat, kann gegenüber der Europäischen Union geltend gemacht werden, nicht aber in einem Verfahren gegenüber einem Projektwerber. Dass diese Aussage betreffend Oberösterreich und *Lopinga achine* nicht zutrifft, ergibt sich aus der Berücksichtigung der Art in der Oö. Artenschutztstrategie und aufgrund der bereits durchgeführten Maßnahmen.

Betreffend 2.7: Aufgrund der Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung des CEF-Konzepts kann davon ausgegangen werden, dass die Projektwerberin die Vernichtung des Lebensraums des Gelbringfalters und damit zwangsläufig die Tötung der Individuen der Art in ihren Entwicklungsstadien nicht beabsichtigt.

Betreffend 2.8: Die Aussage ist deshalb für das von der UVP II betroffene Vorkommen nicht zutreffend, da jeweils keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden, und die funktionelle Kontinuität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Abbaus in zumindest dem Ausmaß wie zu Beginn des Abbaus gewährleistet ist.

Betreffend 2.9: Die Aussage betreffend die fehlende Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ist nicht zutreffend, siehe u.a. die Stellungnahme zur Eingabe 1.17. Zusätzlich wird angemerkt, dass die Projektwerberin nicht beabsichtigt den Lebensraum des Gelbringfalters zu vernichten.

Betreffend 2.10: Es ist zutreffend, dass das Verbot der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestatten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL) für alle vorkommenden heimischen Fledermausarten und den Gelbringfalter gilt.

Betreffend 2.11: Diese Aussage ist aufgrund der diesbezüglich nachgereichten Unterlagen nicht mehr aktuell.

Betreffend 2.12: Die Angaben zum rechtlichen Status der Fledermausarten sind aus fachlicher Sicht korrekt. Was die vorkommenden Arten betrifft, ist die entsprechend neu vorgelegte Untersuchung maßgeblich. So nebenher sei bemerkt, dass wenn von 17 europaweit gefährdeten Fledermausarten sieben, also 41,2 % einen günstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Österreichs aufweisen, dies einen ausgesprochen hohen Prozentsatz an Arten im günstigen Erhaltungszustand darstellt.

Betreffend 2.13: Eine Ausnahmebewilligung entsprechend Art. 16 FFH-RL betreffend Fledermausarten ist nicht erforderlich, da die Maßnahmen in der Ökologischen Begleitplanung der UVE (Bericht B 02.1) entsprechende Beeinträchtigungen hintanhalten.

Betreffend 2.14: Dass Fledermäuse in Waldhabitaten unterschiedliche Baummikrohabitate (Spechtbruthöhlen, abstehende Rinden, Stammrisse etc.) als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten nutzen ist fachlich zutreffend.

Betreffend 2.15: Die vorliegende Planung gewährleistet eine Kontinuität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier vorkommenden Fledermausarten im Projektgebiet. Es ist daher davon auszugehen, dass durch das Projekt keine lokale Verschlechterung des Erhaltungszustands der Fledermausarten im Projektgebiet eintritt und damit auch die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf Ebene der biogeografischen Region nicht nachteilig beeinflusst wird. Waldfledermausarten haben im Unteren Trauntal die weitaus besten Lebensraumbedingungen seit 1-2 Jahrhunderten. Das Trauntal und seine Seitentäler wurden über Jahrhunderte in Zusammenhang mit der Flößerei und der Salzgewinnung und zusätzlicher Brennholznutzung forstwirtschaftlich intensiv genutzt. Dies endete vor etwa 150 - 200 Jahren und dieses Alter weisen die ausgedehnten Altholzbestände insbesondere entlang der Einhänge der Traun (außerhalb des Projektgebietes, aber innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebiets) auf. Die Waldflächen nehmen österreichweit und in Oberösterreich großräumig zu, der Holzvorrat, damit Alt- und Totholz nimmt ebenfalls weiterhin zu. Große Teile der waldökologisch und naturschutzfachlich wertvollen Wälder an den Einhängen zur Traun wurden langfristig außer Nutzung gesetzt. Das Projektgebiet weist derart bedeutende Waldflächen nur in geringem Ausmaß auf, wesentliche Teile davon werden aber zusätzlich von der Firma Treul außer Nutzung gestellt. Das heißt, die lokal in günstigem Zustand befindlichen Populationen der Fledermausarten werden unmittelbar angrenzend in hohem Ausmaß weiterhin gefördert, die Firma Treul verbessert diese Situation durch die Außernutzungsstellung der wertvollsten Waldbestände randlich des Projektgebiets. Demgegenüber stehen schrittweise Verluste großteils jüngerer Laubmischwälder oder von Fichtenforsten, die aber schrittweise im Rahmen des Projekts wieder ausgeglichen werden bzw. verbessert werden (Ersatz der Fichtenforste) gegenüber. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Lebensraumsituation für Fledermausarten des Anhang IV der FFH-RL durch dieses Projekt nicht verschlechtert und zukünftig positiv verändern wird. Geschützte Bilcharten, insbesondere Haselmaus und Baumschläfer sind entsprechend den Ergebnissen von Artenschutzprojekten in Oberösterreich aufgrund ihrer Habitatansprüche im Projektgebiet nicht zu erwarten. Wildbienen unterliegen keinem artenschutzrechtlichen Schutzregime, die Habitate gefährdeter Arten liegen in der Regel außerhalb geschlossener Waldflächen. Vogelarten werden im Rahmen der UVE ausführlich behandelt und Maßnahmen im Maßnahmenkatalog vorgeschlagen.

Betreffend 2.16: Ein weiterer Kiesabbau in Waldhabitaten im Projektgebiet gewährleistet aufgrund der vorliegenden Planung eine Kontinuität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier vorkommenden Fledermausarten und der weiteren streng geschützten Arten im

Projektgebiet. Weiters kann davon ausgegangen werden, dass bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen die durchschnittliche Sterblichkeit von Individuen der vorkommenden streng zu schützenden Arten nicht signifikant erhöht wird. Den Annahmen des Eingebers bezüglich der Wiederherstellungszeiträume von Waldlebensräumen im Projektgebiet (bezogen auf das aktuelle Alter der Waldflächen) wird fachlich nicht gefolgt. Das Abbaugebiet der UVP II besteht stark überwiegend aus in jüngerer Zeit durch Windwurf oder Waldbewirtschaftung verjüngten Waldflächen, ein Anteil der verbliebenen älteren Waldflächen sind standortfremde Fichtenforste. Von der wahrscheinlich bezüglich der Ansprüche an ihr Habitat sensibelsten Waldtierart im Projektgebiet, dem Gelbringfalter, liegen aktuell zahlreiche Funde von Faltern in Waldflächen vor, die vor 20 Jahren Schlagflächen waren. Das heißt, auch ohne gezielte Maßnahmen im Artenschutz gibt es bedeutende Beispiele im Projektgebiet, die zeigen, dass Lebensräume für besonders geschützte Waldarten nach 20 Jahren wiederentstanden sind. Wiederherstellungszeiträume von vielen Jahrzehnten oder Jahrhunderten, wie vom Eingeber argumentiert, sind bei der aktuellen Waldsituation im Projektgebiet zur Sicherung der aktuellen Waldqualität nicht erforderlich. Der vorgelegte Maßnahmenkatalog, wird im Rahmen des beantragten Abbaus zumindest zu einer Stabilisierung der aktuellen Situation führen, für eine mittelfristige Verbesserung, was die Naturnähe der betroffenen Waldflächen betrifft, werden entscheidende Weichen gestellt. Weiters gibt es in der unmittelbaren Umgebung große und zum Teil sehr alte Waldflächen, die die Bestandssituation geschützter waldbewohnender Tierarten im Projektgebiet und seiner Umgebung begünstigen. Die Aussage oder Behauptung wurde ohne konkrete Beachtung der realen Situation vor Ort getroffen und ist deshalb fachlich unzutreffend.

Betreffend 2.17-2.19 zum Thema Lebensraumtyp 9150 in ungünstigem Erhaltungszustand: Die Aussage ist fachlich nicht korrekt, der aktuelle Erhaltungszustand dieses Lebensraumtyps in der kontinentalen Region Österreichs ist „unknown“. Dies trifft aber nicht für die kontinentale Region in Oberösterreich zu. Durch die Nominierung des Natura 2000 – Gebietes Unteres Traun- und Almtal wurden die flächen - und qualitätsmäßig bedeutendsten Vorkommen des Lebensraumtyps in der kontinentalen Region Oberösterreichs in das Natura 2000 Schutzgebietsnetzwerk aufgenommen. Der Erhaltungsgrad ist auf Basis der vorliegenden Biotopkartierung und entsprechend der Methodik der Studie „Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000 – Schutzgüter“ (Ellmauer 2005, sogenannte „GEZ – Studie“) in diesem Natura 2000-Gebiet als hervorragend eingestuft. Der Nominierungsprozess für diesen Lebensraumtyp ist im Konsens mit der Europäischen Kommission und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der FFH-Richtlinie abgeschlossen.

Betreffend 2.20 und 2.21: Die Waldfläche im Projektgebiet bleibt in der Summe während des jahrzehntelangen Abbaus bei Berücksichtigung der Wiederentwicklung zum Großteil durchgehend erhalten. Eine nennenswerte Erhöhung des Migrationswiderstands in Nord-Süd-Richtung und Beeinträchtigung des Wildtierkorridors ist weder aktuell noch für den Projektzeitraum gegeben.

Betreffend 2.22 bis 2.24: Die im Umkreis von 20 km um das gegenständliche Erweiterungsgebiet (UVP II) vorkommenden Materialabbauflächen sind ein bedeutendes ökologisches Netzwerk an hochwertigen Flächen für die Erhaltung bzw. Erhöhung der Biodiversität in Oberösterreich und für den Schutz von zahlreichen hochgradig gefährdeten Tierarten. Was den Natur- und Artenschutz betrifft, ist die Kumulierung von Abbaugebieten ausgesprochen positiv zu werten. Vorausgesetzt ist die Berücksichtigung des Kiesleitplans und entsprechender Renaturierungs- und Begleitplanungskonzepte wie in Oberösterreich standardgemäß angewendet. Der Beitrag des Projekts und der umliegenden Materialabbauflächen ist jedenfalls ein ausgesprochen positiver für den Naturschutz entsprechend positive Wechselwirkungen mit anderen Fachmaterien sind daher vorgegeben.

4) Stadl-Paura Marktgemeindeamt vertreten durch Karbiener Rechtsanwalts KG Schreiben vom 08.04.2021

	Stellungnahme auszugsweise	Fachbereich/SV
	Einwendungen	
4.3	**3. Massive Beschränkung der Erholungszone Wald (Erholungswald); Geringhaltung offener Flächen; Zugangssicherung** … Es muss daher jegliche Ausnahme von der gesetzlichen Verpflichtung zur Ersatzaufforstung ausgeschlossen und eine möglichste Geringhaltung offener Flächen vorgeschrieben werden. Die Erweiterungsfläche wird derzeit als Erholungsfläche sowie der um die bestehende Schottergrube führende Weg als Verbindung (ca. 1,5 km) zum sogenannten „Riesenberg“, einem Erholungswald an der Traun verwendet. Es ist daher ein Übergang oder eine Unterführung über die zu errichtende Werkstraße in Richtung Norden als Verbindung zwischen der Franz-Plasser-Straße, dem Forstweg Rüstorf und dem sogenannten Mitterweg zu errichten und für die örtliche Bevölkerung frei begehbar offen zu halten. Nur damit kann die aktuell im großen Umfang genutzte Naherholungsfläche, die sich auf die gesamte hier betroffene Erweiterungsfläche erstreckt, für die Bevölkerung gesichert werden. Seitens der Behörde wird daher zum Schutz der örtlichen Bevölkerung, unter Aufrechterhaltung der Zugänglichkeit der nicht beanspruchten bzw. bereits renaturierten Flächen für die örtliche Bevölkerung, eine maximal offene Fläche im geringstmöglichen Ausmaß vorzuschreiben sein. Erweiterungen sind möglichst kleinräumig und nur Zug um Zug mit Ersatzaufforstungen durchzuführen.	Naturschutz, Recht
4.9	Gewinnbetriebsplan – Raumordnung: Zusätzlich sind entsprechende Sichtschutzmaßnahmen. die sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen, zu realisieren und entsprechend attraktiv zu bepflanzen.	Naturschutz

Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Stadl-Paura, vertreten durch Karbiener Rechstanwalts KG vom 8.4.2021, wird wie folgt gutachterlich Stellung bezogen:

Betreffend 4.3: Es wird davon ausgegangen, dass keine gesetzliche Verpflichtung zu einer Ersatzaufforstung besteht, aber auf den vorübergehend zerstörten Waldflächen eine natürliche Wiederbewaldung auf den transplantierten Waldsodenflächen Schritt für Schritt erfolgt bzw. entsprechend sichernde Begleitmaßnahmen ergriffen werden. Dies ist im Projekt vorgesehen und deshalb verpflichtender Projektbestandteil. Auch das Geringhalten der Offenflächen ist im Projekt geregelt. Aus Sicht des Naturschutzes ist dies sehr nachteilig, da größerflächige, wenige Jahre alte Pionierflächen auf Kies nach der vollständigen Zerstörung der Flusslandschaften einer der seltensten Lebensräume Oberösterreichs mit entsprechend gefährdeter Flora und Fauna darstellen. Im Rahmen der in diesem Projekt festgeschriebenen geringen Offenflächen bestehen aber Möglichkeiten in Zusammenhang mit einer ökologischen Begleitplanung diese entsprechend auch in dieser Hinsicht zu optimieren.

Es liegen keine öffentlichen Wanderwege im Vorhabensraum vor. Die landschaftsgebundene Erholung wie beispielsweise durch Spazieren, Laufen bzw. Reiten durch die vorhandenen Forstwege wird künftig wie derzeit gegeben sein. Für die Anlage neuer öffentlicher Spazier- bzw. Wanderwege besteht kein Erfordernis.

Betreffend 4.9: Entsprechende Sichtschutzmaßnahmen, die sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen, sind im Projekt der Firma Treul vorgesehen und daher als Projektbestandteil zu realisieren.

5) OÖ Umweltanwaltschaft, Schreiben vom 01.04.2021

	Stellungnahme auszugsweise	**Fachbereich/SV**
5.2	**Für Vögel** Die ursprüngliche Waldfläche wird zeitverzögert (der letzte Teil nach ca. 50 bis 60 Jahren) im Zuge der Renaturierung der Abbauareale in Form von Waldsodenverpflanzung wieder vollständig hergestellt. Für an alte Waldstadien und Bruthöhlen gebundene Vögel wie beispielsweise Spechte oder Meisen bedeutet die zeitverzögerte Wiederbewaldung eine zwar nur temporäre, aber signifikante qualitative Habitatabwertung. Um hier einen positiven Beitrag zu leisten, wird der Erhalt sowie die Entwicklung von Stark- und Totholz, im Bereich der Ager-Leiten im Nahbereich des Eingriffs auf Flächen die in Verfügungsgewalt der Konsenswerberin stehen, dauerhaft, d. h. für die Projektlaufzeit, angestrebt (CEF-Maßnahmen). Generell ist eine Rekultivierung hinsichtlich eines standorttypischen Waldbestandes anzustreben. Um auch Arten wie dem	Naturschutz

	Wintergoldhähnchen weiterhin Lebensraum zu gewährleisten, ist vor allem ein gewisser Anteil an Nadelholz in kleinen Gruppen (bevorzugt Tanne) im Bestand eine praktikable Maßnahme. Solche Situationen entstehen spontan bei der Waldbodenübertragung durch vereinzelte Keimung von Nadelholz aus dem Vorbestand - *Artenstütz- und Maßnahmenkonzept mittels Nisthilfen für die genannten Vogelarten ist vorzulegen.*	
5.3	**Maßnahmen für Amphibien und Reptilien**: Neben den genannten Maßnahmen braucht es jedenfalls Schutzeinrichtungen, dass die betroffenen Tiere nicht (durch den innerbetrieblichen Verkehr) gefährdet oder gar überfahren werden. Ein Konzept, wann und wo, welche Schutz- und Leiteinrichtungen für Amphibien und Reptilien errichtet und instandgehalten werden, kann dem Projekt nicht entnommen werden. - *Schutzkonzept für die vorkommenden Amphibien und Reptilien (Schutz- und Leiteinrichtungen) ist vorzulegen.*	Naturschutz
	Anmerkungen zum Gelbringfalter:	
5.4	In Oberösterreich finden sich aktuell in der kontinentalen Region nur zwei bekannte Vorkommen, jenes im gegenständlichen Erweiterungsgebiet und eines in den Alm-Auen, wobei das gegenständliche Vorkommen das besser untersuchte ist. …. Für das gegenständlich festgestellte Vorkommen in Stadl Paura wird ein besonders hohes öffentliches Interesse festgestellt. Dieses Gelbringfaltervorkommen darf in keiner Weise beeinträchtigt werden, ganz im Gegenteil sind Maßnahmen zu setzen, um die vorkommende Population zu schützen und zu fördern.	Naturschutz
5.5	Bereits rekultivierte Flächen weisen derzeit noch nicht das notwendige Alter auf, um einen entsprechenden Lebensraum für den Falter bieten zu können. Somit ist vorerst festzustellen, dass auf abgebauten und rekultivierten Flächen derzeit kein Nachweis des Gelbringfalters festgestellt werden konnte. ..... Für den Gelbringfalter braucht es nach Meinung der Oö. Umweltanwaltschaft ein umfassendes Artenschutzkonzept, welches sicherstellt, dass die derzeit vorkommende Population gesichert und gestärkt wird. Ein solches Konzept wurde auch von Seiten der	Naturschutz

	Antragstellerin zugesichert, allerdings liegt dies bis dato noch nicht vor. ..... Das Konzept hat auch eine zeitliche und flächenmäßige Darstellung zu beinhalten (über alle Phasen des Abbaus) um die tatsächlichen Auswirkungen auf die streng geschützte Falterart abschätzen zu können (Darstellung der Waldflächen, die als Lebensraum für den Gelbringfalter geeignet sind in Abhängigkeit des Abbaufortschritts). - *Artenschutzkonzept für den Gelbringfalter ist vorzulegen.* Das geforderte Artenschutzkonzept für den Gelbringfalter ist mit den Interessen der Waldwirtschaft abzustimmen!	
5.6	**Auswirkungen auf Fledermausfauna:** Das Projekt setzt sich mit dieser Tierart in keiner Weise auseinander, obwohl von einem Vorkommen unterschiedlicher Fledermausarten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist. - *Nachreichung zum Thema Fledermausfauna.*	Naturschutz
5.7	**Sicherung der renaturierten Abbaufläche, auch über den Zeitraum nach Beendigung des Abbaus:** Im Rahmen der Vorgespräche zum Vorhaben wurden seitens der Oö. Umweltanwaltschaft eine verbindliche Festlegung über die Dauerhaftigkeit der Rekultivierung (Nachnutzung Wald) als wesentlich erachtet, …. Die vorgesehene Nachnutzung „Wald“ steht dabei nicht in Frage, es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Folgenutzung tatsächlich „Wald“ ist und bleibt und dass die Nutzung dieser rekultivierten Waldflächen auf eine bestimmte Art und Weise erfolgt und für den Zeitraum über 2080 hinaus als Lebensraum, insbesondere für den Gelbringfalter, sicher zur Verfügung steht. Betroffen davon ist die gesamte Abbaufläche des gegenständlichen Erweiterungsvorhabens. Entsprechende Festlegungen in Projekt und Bescheid sind daher aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft unerlässlich. - *Sicherung der renaturierten Abbaufläche, als Basis für das Artenschutzkonzept Gelbringfalter, auch für den Zeitraum nach*	Recht Naturschutz

	2080.	

Zur Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 1.4.2021 wird wie folgt gutachterlich Stellung bezogen:

Betreffend: 5.2.: Die Forderungen der er Oö. Umweltanwaltschaft sind durch die nachgereichten Unterlagen erfüllt.

Betreffend 5.3: Verweis auf Stellungnahme zu 12.3

Betreffend 5.4-5.5: Ein geeignetes Artenschutzkonzept bzw. CEF Konzept für den Gelbringfalter im Projektgebiet liegt mittlerweile vor.

Betreffend 5.6: Auswirkungen auf Fledermausfauna: Die Nachreichung zum Thema Fledermausfauna liegt vor.

Betreffend 5.7: Sicherung der renaturierten Abbaufläche, auch über den Zeitraum nach Beendigung des Abbaus: Die aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft geforderte Festlegung über den Zeitraum nach 2080 hinaus wird fachlich begrüßt, ob dies rechtlich möglich und zumutbar ist wird von der Behörde zu entscheiden sein.

6) Christopher Gabriel, mail vom 08.04.2021

	Stellungnahme auszugsweise	Fachbereich/SV
6.2	Ich gehe so ziemlich jeden Tag in dem Wald spazieren und es begegnen einem die verschiedensten Wildtiere und Insekten. Doch auch Menschen mit Kindern und Hunden trifft man häufig an. Dieses Gebiet würde für Tier und Mensch als Rückzugsort und Erholungsgebiet verloren gehen.	Naturschutz
6.3	…dort der Gelbringfalter (Schmetterling) beheimatet. Diese Art wurde von der Europäischen Union als gefährdet eingestuft und sie gilt es besonders zu schützen.	Naturschutz
6.4	Weiters sind auch äußerst seltene schwarze Eichhörnchen dort beheimatet. Sie werden von den roten Eichhörnchen, die aus Amerika stammt, immer mehr vertrieben. Und so bleibt unserem heimischen Eichhörnchen nur mehr sehr begrenzter Lebensraum.	Naturschutz
6.5	Man kann auch öfters äußerst prachtvolle und seltene Pfauen-augen (Schmetterlinge) beobachten. Auch sie sind von ständigen Abholzungen bedroht.	Naturschutz

Zur Stellungnahme von Herrn Christoph Gabriel vom 8.4.2021 wird wie folgt gutachterlich Stellung bezogen:

Betreffend 6.2: Das Gebiet der Waldfläche zwischen Ager und der Schwanenstädter Landesstraße bleibt während der Abbauphase in beträchtlichem Ausmaß, nach dem Abbau vollständig als Rückzugsort und Erholungsgebiet für den Menschen erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erholungsnutzung eines Gebietes durch den Menschen für kleinere Tierarten verträglich oder mit relativ geringen Beeinträchtigungen verbunden ist, für alle Tierarten ab der Größe eines Hühnervogels wird die Gegenwart des Menschen auf bis zu 200-300 m gemieden. Aufgrund der geringen Intensität der Freizeitnutzung in diesem Raum beschränkt auf einzelne Wege ist dies für die Tierwelt in diesem Raum aber vereinbar.

Betreffend 6.3: Hierzu wird auf die zahlreichen Stellungnahmen zu den jeweiligen Eingaben von Dr. Herbert Huss und des Vereins protect verwiesen.

Betreffend 6.4: Es ist fachlich unzutreffend, dass rote Eichhörnchen aus Nordamerika seltene einheimische schwarze Eichhörnchen vertreiben. Die „roten“ Eichhörnchen sind wie die „schwarzen“ Eichhörnchen Färbungsvarianten der in Oberösterreich sehr häufigen und

ungefährdeten und daher auch keinem speziellen rechtlichen Schutz unterliegenden Tierart Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*).

Betreffend 6.5: Mit dem prachtvollen und seltenen Pfauenauge (Schmetterlinge) ist offenbar das Tagpfauenauge gemeint. Diese in Oberösterreich häufige und ungefährdete Art ist nicht von ständigen Abholzungen bedroht, sondern profitiert von Abholzungen, da es keine geschlossenen Wälder sondern Waldränder und Sukzessionsstadien besiedelt.

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der zweiten Auflage

11) Reinhard Steinz / e-mail vom 07.08.22
12) OÖ Umweltanwaltschaft / Schreiben vom 08.08.22
13) Helmut und Barbara Puchinger / Schreiben vom 22.08.22
14) Christian Raidl / Schreiben vom 22.08.22
15) Protect Natur-, Arten und Landschaftsschutz / Schreiben vom 22.08.22
16) BI Stadl-Paura & Protect Natur-, Arten und Landschaftsschutz; Prof Embacher, Dr Huss / Schreiben vom 22.08.22
17) RA Mag. Dr. Jantschgi / Schreiben vom 24.08.22
18) Marktgemeinde Stadl-Paura / Schreiben vom 23.08.22
19) Marktgemeinde Lambach / Schreiben vom 24.08.22

12) OÖ Umweltanwaltschaft / Schreiben vom 08.08.2022 / UAnw-2020-199039/19-Ba

	Stellungnahme auszugsweise	Fachbereich/SV
12.2	Maßnahmen für den Gelbringfalter: Artenschutzkonzept für den Gelbringfalter ist vorzulegen. Details zum Gelbringfalter finden sich im CEF-Konzept Gelbringfalter (Einlage B 02.4). Diese Unterlagen werden von der Oö. Umweltanwaltschaft als nachvollziehbar und ausreichend für eine positive fachliche Beurteilung beurteilt. Bezüglich der nachhaltigen Sicherung des Gelbringfalters und den dafür erforderlichen Lebensraum, erscheint eine Nachsorgephase – insbesondere der zuletzt renaturierten Flächen bis zu dem Zeitpunkt, in dem auch diese Flächen als Habitat für den Gelbringfalter taugen. Vorgeschlagen werden zumindest 30 Jahre nach Fertigstellung der Rekultivierung. Eine Ausformulierung dieser Forderung erfolgt im laufenden Verfahren	Naturschutz
12.3	Maßnahmen für Amphibien und Reptilien: Schutzkonzept für die vorkommenden Amphibien und Reptilien (Schutz- und Leiteinrichtungen) ist vorzulegen. Diese Forderung bleibt aufrecht, und wird im noch abzuführenden Verfahren in Abstimmung mit dem für den Fachbereich zuständigen ASV in Form einer Auflage festgesetzt.	Naturschutz

Zur Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 8.8.2022 wird wie folgt gutachterlich Stellung bezogen:

Betreffend 12.2: Das verbleibende Anliegen der Oö. Umweltanwaltschaft in Zusammenhang mit Maßnahmen für den Gelbringfalter ist eine Nachsorgephase – insbesondere der zuletzt renaturierten Flächen bis zu dem Zeitpunkt, in dem auch diese Flächen als Habitat für den Gelbringfalter taugen. Vorgeschlagen werden zumindest 30 Jahre nach Fertigstellung der Rekultivierung. Es wird auf die Stellungnahme unter Eingabe 5.7 verwiesen.

Betreffend 12.3: Die Forderung der Oö. Umweltanwaltschaft betreffend Schutzkonzept für die vorkommenden Amphibien und Reptilien (Schutz- und Leiteinrichtungen) verbleibt aufrecht. Diesbezüglich wird folgendermaßen Stellungnahme bezogen:

Im laufenden Abbaubetrieb sind mangels aktueller Vorkommen von Amphibien und Reptilien aktuell keine Vorkehrungen zu treffen. Die bereits im Rahmen der bisherigen Rekultivierung angelegten und im Zuge dieses Projekts vorgesehenen weiteren Gewässeranlagen werden jedoch zu einer schrittweisen Besiedlung der Rekultivierungsflächen durch Amphibien führen, in erster Linie durch den Springfrosch. Deshalb ist nicht auszuschließen, aber auch nicht mit Sicherheit anzunehmen, dass in den kommenden Jahrzehnten bereichsweise Leiteinrichtungen notwendig sein werden. Es ist Aufgabe einer ökologischen Bauaufsicht, in Abhängigkeit von der tatsächlichen künftigen Entwicklung gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen.

13) Helmut und Barbara Puchinger / Schreiben vom 22.08.2022

	Stellungnahme auszugsweise	Fachbereich/SV
13.6	Unter Punkt 2.5 wird ausgeführt, dass nur Spaziergänger aus den umliegenden Siedlungen den Wald als Spaziergänger benutzen. Eine schöne Aussicht in die Kraterlandschaft des Kiesabbau ist ebenfalls nicht gegeben. Dagegen spricht die Ansammlung von PKW mit Kennzeichen aus den angrenzenden Bezirken wie Wels, Grieskirchen, Gmunden und Vöcklabruck, die diesen Bereich für ihre Freizweitaktivitäten nutzen. Vollkommen falsch ist die Aussage, dass es keine Gehwege in diesem Bereich gibt. Zusätzlich befindet sich der Radweg R 4 auf dieser Strecke. An Wochenenden wird dieser Radweg stark frequentiert, zusätzlich sind manchmal an die hundert Bootsfahrer auf der Traun unterwegs. Die Pkw´s werden dann entlang der Schwanenstädterstraße Richtung Rüstorf geparkt	Naturschutz
13.7	Ebenso fehlerhaft ist die Behauptung, dass es in diesem Bereich keinen Geh und Radweg gibt. Es wurde sogar ein Ausbau des Radweges außerhalb der Ortstafel Richtung Rüstorf beschlossen.	Landschaft
13.8	Die Population des Gelbringfalters ist rückläufig. Die Nutzungsänderung des bestehenden Waldes mit Lichtungen würde den Raupen des Falters die Grundlage zur Entwicklung entziehen. Ein Aussterben des Falters würde die weitere Reduzierung der Artenvielfalt hervorrufen. Eine Übersiedlung des Falters, wie geplant ohne wissenschaftliche Grundlage ist daher unzulässig	Naturschutz

Zur Stellungnahme von Frau Barbara und Herrn Helmut Puchinger vom 22.8.2022 wird wie folgt gutachterlich Stellung bezogen:

Betreffend 13.6 - 3.17: Verweis auf Stellungnahme zu Eingabe 4.3

Betreffend 13.8: Hierzu wird auf die Stellungnahmen zu den jeweiligen Eingaben von Dr. Herbert Huss und des Vereins protect verwiesen.

14) Christian Raidl / Schreiben vom 2022.08.22

	Stellungnahme auszugsweise	Fachbereich/SV
14.2	**2) Naherholungsflächen**: In einem Werbeprospekt des Projektwerbers an die Haushalte in Stadl-Paura wurden Spazier-/Rad- und Wanderwege für die Bevölkerung zugesagt. Hier ist darauf zu achten, dass es sich dabei nicht nur um die Werkverkehrsstraßen handelt, sondern tatsächlich ein Wanderwegenetz mit Ruhemöglichkeit (Bänken) und vor allem Müllentsorgungsmöglichkeiten umgesetzt wird. https://www.treulkies.at/UVP/Infofolder.pdf https://www.treulkies.at/UVP/Presseinformation.pdf Auch hier wurde leider in oben genannter Besprechung von der Geschäftsführung mitgeteilt, dass kein offizielles Wegenetz geplant ist und auch die Forstwege nicht für die Spaziergänger gepflegt werden. Ein schlüssiges Konzept über die Nutzung während und nach dem Abbau fehlt hier. (Stichwort Naherholungsgebiet für die Bevölkerung)	Naturschutz
14.6	**Tierschutz**: Es gibt neben dem geschützten Gelbringfalter auch noch andere gefährdete Tierarten in dieser Region ZB: Springfrosch (Rana dalmatina) Zauneidechse (Lacerta agilis) und Schlingnatter (Coronella austriaca) Blindschleiche (3 verschieden Arten) Grasfrosch und Erdkröte Fledermäuse Falter (19 Tagfalterarten aus 6 verschiedenen Familien) Ringelnatter (angeblich kaum zu erwarten in diesen Gebiet) ?? Diese unterliegen somit besonderen europäischen Artenschutzbestimmungen.	Naturschutz

	Es wird im der Umweltverträglichkeitserklärung immer wieder von "*Wahrscheinlichkeiten*" geschrieben. Von den oft geschrieben Wort "Wahrscheinlichkeiten" haben diese Lebewesen nichts, wenn sie Aufgrund des Eingriffes durch den Menschen in ihren Lebensräumen vertrieben oder sogar getötet werden. .... Und auch die Maßnahme die unter Punkt: 3.2.5.4. Umweltverträglichkeitserklärung geschrieben sind lassen einen großen Spielraum offen, ob diese Maßnahmen, die getroffen werden, auch von einem tatsächlichen Erfolg gekrönt sein werden.	

Zur Stellungnahme von Herrn Christian Raidl vom 22.8.2022 wird wie folgt gutachterlich Stellung bezogen:

Betreffend 14.2: Verweis auf Stellungnahme 4.3

Betreffend 14.6: Tierschutzrecht liegt nicht im Kompetenzbereich des ASV für Natur- und Landschaftsschutz. Hier angesprochen sind aber auch Aspekte des Naturschutzes inklusive des Artenschutzes:

Zunächst einmal ist der Schutzstatus der von Herrn Raidl angeführten Arten zu klären:

Springfrosch (*Rana dalmatina*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und alle vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und sind deshalb nicht nur über die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 geschützt, sondern unterliegen darüber hinaus auch Bestimmungen, die sich etwa durch neue Entscheide des EuGH ergeben. Blindschleiche (es gibt in Mitteleuropa nur eine Art), Grasfrosch, Erdkröte und Ringelnatter sind nicht EU-rechtlich geschützt, aber über die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001. Die Untersuchung zur Schmetterlingsfauna des Gebierts der UVP II durch die Firma Treul ergab das aktuelle Vorkommen von 16 Tagfalterarten, 15 davon fallen unter die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Oö.NSchg 2001, nur eine davon, *Lopinga achine*, ist aber tatsächlich gefährdet und zudem die einzige durch EU-rechtliche Bestimmungen geschützt. Diesbezüglich wurde eine umfangreiche Planung nachgereicht, die das Vorkommen dieser Art sichern soll.

Zum Thema Umweltverträglichkeitserklärung und Wahrscheinlichkeit: Alle wissenschaftlichen Beschreibungen, Analysen und Prognosen und damit Aussagen haben die Aufgabe die Realität

bestmöglich zu beschreiben oder zu interpretieren. Jede Feststellung ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit wahr oder falsch, das Ausmaß der jeweiligen Wahrscheinlichkeit ist aber wesentlich. Der Glaube oder Wunsch, dass die komplexe Realität in Einzelaussagen, die zu 100 % wahr oder falsch sind, zerlegt werden kann, ist verständlich, aber falsch.

Die Maßnahme, die unter Punkt 3.2.5.4. Umweltverträglichkeitserklärung angeführt sind, sind so weit das möglich ist, ausreichend präzisiert und umzusetzen. Natürlich können in der Natur Änderungen auftreten oder bei der Umsetzung solcher Maßnahmen zum Beispiel witterungsbedingt teilweise Änderungen auftreten. Deshalb wird eine langfristig tätige ökologische Bauaufsicht beauftragt, die diese Entwicklungen begleitet und gegebenenfalls entgegensteuert. Dies ist in diesem Abbaugebiet bereits langjährig erprobte Praxis.

15) Protect / Natur-, Arten und Landschaftsschutz/ Schreiben vom 22.08.22

	Stellungnahme auszugsweise	Fachbereich/SV
15.3	**Fledermäuse /Untersuchungsumfang und Artenspektrum**	
15.3.1	Die Erhebungen beschränken sich auf lediglich zwei Nächte – 19. August 2021 und 23. September 2021 – und wurden einmal mit 6 und einmal mit 9 Batcordern durchgeführt (HUEMER 2021). Dabei wurde mit Ausnahme von Erhebungspunkt 02 bzw. 08 an allen Punkten nur jeweils eine Nacht Rufe aufgezeichnet. ... bereits auf dem Weg in die Überwinterungsgebiete ... Fledermausfauna in einem Gebiet Dauererhebungen über ein Jahr erforderlich ... Damit ist jedenfalls von elf Fledermausarten im geplanten Projektgebiet auszugehen, weitere Arten können nicht ausgeschlossen werden.	Naturschutz
15.3.2	Es gibt keine Fledermausuntersuchungen zum geplanten Abbaugebiet der UVP I, lediglich der Erhebungspunkt 05 befindet sich randlich dazu (siehe Abb. 1).	Recht
15.3.3	Eine Naturverträglichkeitsprüfung iSv Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bezüglich der Auswirkungen des Projekts auf das zur geplanten Erweiterungsfläche „UVP II“ angrenzende FFH-Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ (AT3139000) gab es nicht. Im FFH-Gebiet sind drei Fledermausarten des Anh. II FFH-RL als Schutzgüter ausgewiesen (AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG 2020)	Recht
15.4	**Fledermäuse / Erhaltungszustand**	
15.4.1	Tab.1 Die von HUEMER (2021) genannten und jedenfalls zu berücksichtigenden Fledermausarten im geplanten Projektgebiet „UVP II“ mit Angabe des Erhaltungszustands (EHZ) in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs (FV günstig, U1 ungünstig – unzureichend) sowie der Angabe, ob das günstige Verbreitungsgebiet (FRR) und die günstige Population (FRP) erreicht sind (≈ in etwa erreicht, >	Naturschutz

	mehr als der Bestand erforderlich) [UMWELTBUNDESAMT 2019].	
15.5	**Fledermäuse /Maßnahmen**	
15.5.1	.....spricht die Projektwerberin in der Umweltverträglichkeits-erklärung (WELSER KIESWERKE TREUL 2022, S. 43) gezielt nicht von CEF-Maßnahmen, sondern lediglich von Maßnahmen, die vor den Habitatvernichtungen umgesetzt werden solle	Naturschutz / Recht
15.5.2	Das Anbringen von Fledermauskästen hat für Waldfledermäuse nachgewiesenermaßen kaum einen Nutzen .... Das Ringeln von Bäumen führt zu deren Absterben, wobei sich Rindenstücke ablösen, die von Fledermäusen als Ruhestätten genutzt werden. Reproduktionsstätten entstehen dadurch nur für wenige .... Eine Bohrung künstlicher Baumhöhlen für Fledermäuse ist nicht umsetzbar.....	Naturschutz
15.5.3	Hinzu kommt, dass der Quartierverbund, also die große Zahl artspezifisch geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wald, ausschlaggebend für die Population der jeweiligen Fledermausart ist: Fledermäuse wechseln in kurzen Abständen die Ruhestätten ...	Naturschutz
15.5.4	Keine der vorgesehenen Maßnahmen kann als CEF-Maßnahme angesehen werden, dies bereits aus fachlichen Gründen, da keine Maßnahme eine nennenswerte Wirksamkeit für die Schaffung von Ersatzquartieren darstellt.	Naturschutz
15.6	**Fledermäuse / vorgesehene Fällzeiträume**	
15.6.1	*„Bäume mit Quartierpotenzial werden idealerweise (aktueller Stand der Technik) im Zeitraum von Mitte September bis Ende Oktober gefällt. Alternativ ist auch der Zeitraum Mitte März bis Ende April denkbar“ (WELSER KIESWERKE TREUL 2022, S. 43).* Im Vorhabensgebiet ist ganzjährig mit Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. ... Es ist folglich davon auszugehen, dass bei Baumfällungen zusätzlich zur Beschädigung und Vernichtung von	Naturschutz

	Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichermaßen die Verbotstatbestände der absichtlichen Tötung und jedenfalls der absichtlichen Störung berührt sind.	
15.7	**Fledermäuse / Maßnahmenfestlegung außerhalb des Bewilligungsverfahrens**	
15.7.1	*Die WELSER KIESWERKE TREUL (2022, S. 43) beabsichtigen, Maßnahmen in Abhängigkeit von den von irgendwem irgendwie erfassten Fledermausquartieren in einem Geheimverfahren zu bestimmen: „Die genauen Maßnahmen werden nach der Quartierbaumerfassung in Absprache mit der Grubenbetreiberin festgelegt".* In Bezug auf Fledermäuse gibt es keine wirksamen Maßnahmen, die einen Ausgleich für den geplanten Habitatverlust darstellen könnten (siehe Kap. 2.3.2) und es ist rechtlich auch nicht statthaft, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anh. IV FFH-RL zu beschädigen oder zu vernichten (siehe Kap. 2.4).	Naturschutz
15.7.2	Selbst wenn die Behörde die Ansicht vertreten würde, dass eine Vorhabensbewilligung möglich erscheint, müssten jedenfalls sämtliche direkt und indirekt betroffenen Quartiere vor Einleitung eines Verfahrens erhoben und kartiert werden und die Kartierung sowie die umzusetzenden Maßnahmen Teil des Verfahrens sein, vor einer Bewilligung konkret festgelegt werden und unveränderbarer Bescheidbestandteil sein.	Naturschutz
15.8	**Fledermäuse /Rechtliche Bewertung**	
15.8.1	Neben dem Verbot der absichtlichen Störung und Tötung von Individuen der in Anh. IV lit. a FFH-RL gelisteten Arten, besteht gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL ein Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten des Anh. IV FFH-RL. Alle in Österreich vorkommenden Fledermausarten sind in Anh. IV FFH-RL gelistet, womit das Störungs- und Tötungsverbot iSv Art. 12 Abs. 1 lit. a und b FFH-RL sowie das Verbot jeder Beschädigung (schleichende Beeinträchtigung oder Unnutzbarmachung) oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen – unabhängig vom	Naturschutz

	Erhaltungszustand einer Art – uneingeschränkt gilt. Die Umsiedelung von Individuen dieser Arten zwecks Projektrealisierung ist unzulässig.	
15.8.2	... Da von den im Vorhabensgebiet jedenfalls zu berücksichtigenden Fledermausarten 64 % keinen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, ist die Vergabe einer Ausnahmebewilligung von vornherein ausgeschlossen. Damit kann eine Bewilligung für die Erweiterung des Kiesabbaus am Standort Stadl-Paura nicht erteilt werden, das Projekt ist zu versagen.	Naturschutz
15.9	**Gelbringfalter /Bestand, Verbreitung, Gefährdung**	
15.9.1	KAISER (2022) verbreitet sich ausführlich über Erhaltungszustand und Trend des Gelbringfalters (Lopinga achine) in der alpinen biogeografischen Region Österreichs, über Bestände der Art anderswo, über einen Gelbringfalterfund von „frank007“ westlich der Ybbs in Niederösterreich etc. Damit lenkt KAISER (2002) von der für das Vorhaben tatsächlich relevanten Situation in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs (und EU-weit) ab. .... Diese Angaben Österreichs belegen den gravierenden Rückgang des Gelbringfalters in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs, so dass zuvor besiedelte Habitate vollständig erloschen sind, das Verbreitungsgebiet der Art immer weiter reduziert und ebenso die Population der Art noch weiter verkleinert wurde.	Naturschutz
15.9.2	Um ein Aussterben der Art zu verhindern, ist es erforderlich, dass alle noch bestehenden Habitate in Österreich (und in der EU) vollumfänglich erhalten bleiben und zusätzliche eine große Zahl an geeigneten Habitaten zur Besiedelung mit dem Gelbringfalter wiederhergestellt werden. Dies ist eine normierte Verpflichtung, die sich direkt aus der FFH-Richtlinie ergibt und dort hinreichend genau bestimmt ist.	Naturschutz
15.10	**Gelbringfalter/ CEF-Konzept ausschließlich UVP II**	

15.10.1	Das sogenannte „CEF-Konzept“ betrachtet ausschließlich das geplante Erweiterungsgebiet „UVP II“ (KAISER 2022, S. 16, Kap. 7.1). Das bislang intakte, geplante Erweiterungsgebiet „UVP I“, das einen ebenso hohen Wert für die Erhaltung des Gelbringfalters hat (KAISER et al. 2018, S. 141, 177 und 198), bleibt weiterhin vollständig un-berücksichtigt.	Naturschutz, Recht
15.11	**Gelbringfalter / Art. 12 Abs. 1 FFH-RL**	
15.11.1	Das „CEF-Konzept“ von KAISER (2022) beschäftigt sich ausschließlich mit der „Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten“. KAISER (2022) geht nicht auf die Verbotstatbestände der absichtlichen Tötung, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Zerstörung von Eiern ein. Auch der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Vernichtung der bestehenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im „CEF-Konzept“ (KAISER 2022) ebenso wie in der UVE (WELSER KIESWERKE TREUL 2022) unbeachtet.	Naturschutz
15.12	**Vergleich unterschiedlicher Erhebungsjahre**	
15.12.1	KAISER (2022, S. 12, Tab. 1) vergleicht die Fundortgruppen und Individuenzahlen in den unterschiedlichen Teilbereichen des Vorhabensgebiets aus Erhebungen in unterschiedlichen Jahren (2015, 2019 und 2021). Die Individuenzahl des Gelbringfalters schwankt jedoch unabhängig von der Habitatqualität jährlich, so dass Vergleiche der Vorkommen in Teilbereichen aus unterschiedlichen Jahren wissenschaftlich nicht haltbar sind.	Naturschutz
15.12.2	Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass beide geplanten Erweiterungsgebiete – „UVP I“ und „UVP II“ – vom Gelbringfalter gut besiedelt sind, der Anteil an der Gesamtpopulation in beiden Vorhabensgebieten jeweils bedeutend groß ist (WELSER KIESWERKE TREUL 2022, S. 41) und die Verbotstatbestände gemäß Art. 12 FFH-RL in jedem Fall uneingeschränkt gelten.	Naturschutz

15.13	**Behauptungen zur Eiablage und zu Larven**	
15.13.1	Die WELSER KIESWERKE TREUL (2022, S. 42) stellen die Behauptungen auf, dass ... • durch die Fällung der Gehölze ein Jahr vor Inangriffnahme eines Abbaufeldes eine Eiablage an diesen im Schnitt 1,8 ha großen Teilflächen unwahrscheinlich werde • und, da zwischen Fällung und Abtrag der Waldsoden ein Sommer vergehe, die auf der Fläche „überwinternden Larven in dieser Saison ungestört schlüpfen“ könnten. ..... Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass keine Eiablage auf den Schlagflächen mehr erfolgen wird, bei gleichzeitig einer Abwanderung auf neue Flächen. Vielmehr muss damit gerechnet werden, dass die Eiablage an den mit geeigneten Pflanzen bestandenen Flächen, insbesondere in Waldrand-bereichen, erfolgen wird ...	Naturschutz
15.13.2	Die Eiablage erfolgt beim Gelbringfalter im Zeitraum Juni bis Juli. Die Überwinterung findet als Raupe (im dritten Larvenstadium) statt und die Verpuppung erfolgt im Mai des folgenden Jahres. Wenn im Winter der Einschlag erfolgt, werden dabei in logischer Konsequenz die Raupen massenhaft getötet werden. Die Behauptungen der Projektwerberin sind falsch.	Naturschutz
15.14	**Bewertung des „CEF-Konzepts Gelbringfalter“**	
15.14.1	.... Die WELSER KIESWERKE TREUL (2022, S. 41) gestehen zu, dass es „zu einem Verlust von Teilpopulationen“ kommen wird, meinen aber, dass es „zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Bestandes, welche die Stufe »Sehr Hoch« bedingen würde […, komme], zumal der Befund eine gute Besiedelung des Umfelds attestiert“. Mit der Vernichtung von Habitaten des Gelbringfalters – wie auch hier immer wieder beliebt in Kombi-nation mit dem Verweis, dass es anderswo noch besiedelte Habitate gebe –, der dadurch entstehen-den Verkleinerung der Population und der genetischen Diversität wurden und werden in der EU die	Naturschutz

	Populationen des Gelbringfalters genau auf diese in WELSER KIESWERKE TREUL (2022, S. 41) geplante Weise Stück für Stück vernichtet, was seit 1992 in fast allen Mitgliedstaaten zur Verkleinerung der Population, des Verbreitungsgebiets und der verfügbaren Habitate führte (siehe z.B. BERGMAN 2001, KON-VICKA et al. 2008, STREITBERGER et al. 2011, MASŁO & BURY 2018) und was gleichermaßen in Österreich der Fall ist (UMWELTBUNDESAMT 2007, 2013 und 2019).	
15.14.2	Mit den behaupteten „eingriffsvermindernden Maßnahmen“ sowie der Vernichtung der Habitate und Teilpopulationen in zeitlich aufeinander folgenden Abbauschritten, glaubt die Projektwerberin, dass „eine weitgehende Vermeidung negativer Wirkungen gegeben“ sei (WELSER KIESWERKE TREUL 2022, S. 41). ..... Durch den geplanten weiteren Kiesabbau in den Gebieten „UVP I“ und UVP II“ käme es entgegen des geltenden Rechts … • zu absichtlichen Tötungen und absichtlichen Störungen von Exemplaren des Gelbringfalters, • zur absichtlichen Zerstörung von Eiern (je nach Zeitraum der Baumfällungen und Bodenab-tragungen etc. zur Tötung von Raupen oder Puppen) • sowie zur Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Gelbringfalters.	Naturschutz
15.14.3	Bezüglich der Fortpflanzungsstätten des Gelbringfalters ist zusätzlich zu den Pflanzenbeständen, in deren Nähe die Eiablage erfolgt und die anschließend als Nahrungspflanzen der Raupen und Hang-pflanzen der Puppen dienen, alles im weiten Umfeld der Fortpflanzungsstätten zu erhalten, damit eine erfolgreiche Reproduktion erfolgen kann (EuGH, 28.10.2021, C-357/20, ECLI:EU:C:2021:881, Rn. 27). In Bezug auf den Gelbringfalter sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Reproduktion z.B. ...	Naturschutz

15.14.4	.... Art. 12 FFH-RL verbietet eine Bewilligung der Erweiterung des Kiesabbaus am Standort Stadl-Paura. Eine Abweichung vom in Art. 12 FFH-RL festgelegten strengen Schutz des Gelbringfalters kann nur in Ausnahmefällen unter den in Art. 16 FFH-RL normierten Voraussetzungen und für die dort festgelegten Zwecke gewährt werden. .... Da in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs (und der EU) kein günstiger Erhaltungs-zustand besteht, ist eine Ausnahmebewilligung von vornherein ausgeschlossen.	Naturschutz
15.14.5	Die gegenteiligen Angaben und Rechtsauslegungen in KAISER (2022) und WELSER KIESWERKE TREUL (2022) widersprechen der Judikatur des EuGH und können daher nicht berücksichtigt werden. Insbesondere ist die Umsiedlung von Individuen der in Anh. IV FFH-RL gelisteten Arten mit anschließender Zerstörung ihrer Lebensräume, wie sie in Österreich praktiziert werden, unzulässig, ebenso die Beeinträchtigung oder schleichende Zerstörung von Lebensräumen, die dazu führen kann, dass das Gebiet für die Art unnutzbar wird (EuGH, 02.07.2020, C-477/19, ECLI:EU:C:2020:517; 28.10.2021, C-357/20, ECLI:EU:C:2021:881). Eine Wiederherstellung geeigneter Lebensräume für den Gelbringfalter stellt eine Verpflichtung dar, die sich aus der FFH-Richtlinie ergibt. Aus geplanten Maßnahmen, von denen die Projektwerberin annimmt, dass sie Habitatverbesserungen für die Art darstellen, kann kein Recht zur Vernichtung von bestehenden Gelbringfalterlebensräumen, die überdies besiedelt sind, abgeleitet werden. ...	Recht, Naturschutz
15.15	**Prüfung von kumulativen Wirkungen**	
15.15.1	Anh. IV Z. 5 UVP-RL verlangt als Angabe für den UVP-Bericht ... die Beschreibung der möglichen erheblichen kumulativen Auswirkungen auf die Faktoren gemäß Art. 3 Abs. 1 UVP-RL – und damit unter anderem auf die biologische Vielfalt.	Naturschutz

15.15.2	Die kumulative Prüfung verlangt auch § 6 Abs. 1 Z. 4 lit. d UVP-G: „Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten: […] eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge […] des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben“.	Naturschutz
15.15.3	Kumulative Wirkungen wurden im gegenständlichen Verfahren niemals erfasst, beschrieben und bewertet.	Naturschutz
15.16	**Prüfung von Wechselbeziehungen**	
15.16.1	Gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. e UVP-RL sind die Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerung, menschlicher Gesundheit, biologischer Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten. § 6 Abs. 1 Z. 3 UVP-G verlangt „eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören“. Wechselwirkungen wurden im gegenständlichen Verfahren niemals erfasst, beschrieben und bewertet.	Alle
15.17	**UVP-Faktor „biologische Vielfalt“**	
15.17.1	Die UVE berücksichtigt auch nach der Änderung nicht den Faktor biologische Vielfalt. Die Abhandlung beschränkt sich auf die Nennung des Begriffs „biologische Vielfalt“. .... Eine Reihe von Artengruppen wurden überhaupt nicht untersucht und für die, die untersucht wurden, die Projektauswirkungen auf die Biodiversität ignoriert. Die genetische Diversität, die ökosystemare Vielfalt sowie die funktionelle Diversität, welche zusammen mit der Artenvielfalt	Naturschutz

	die Biodiversität ausmachen, wurden in keiner Weise identifiziert, beschrieben und bewertet. Damit kommt die Projektwerberin den Mindestforderungen aus dem UVP-Recht nicht nach.	

Zur Stellungnahme des Vereins protect vom 22.8.2022 wird wie folgt gutachterlich Stellung bezogen:

Betreffend 15.3.1: Der Erhebungsumfang der Fledermausuntersuchung wurde im unteren Bereich des üblichen Ausmaßes angesetzt. Dies hat aber insofern keine Auswirkungen auf die Aussagequalität der Umweltverträglichkeitserklärung, da das Spektrum der vorkommenden waldbewohnenden Arten aus der näheren Umgebung des Projektgebiets aufgrund mehrerer Untersuchungen gut bekannt ist, durch die Untersuchung weitgehend bestätigt wurde und die Gefährdungen bzw. Maßnahmen für Fledermausarten in buchendominierten Wäldern gut bekannt sind. Die Untersuchung ist deshalb aus fachlicher Sicht vollständig und plausibel.

Betreffend 15.3.2: Die Nachprüfung der UVP I ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Jedenfalls werden die im Zuge des UVP II Verfahrens durchgeführten Erhebungen zur Fledermausfauna aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe und der Ähnlichkeit der betroffenen Fledermaus-Lebensräume als repräsentativ für das Gebiet der UVP I eingestuft.

Betreffend 15.3.3: Eine entsprechende fachliche Aussage dazu (Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet Unteres Traun- und Almtal) ist in der UVE – Erklärung (Kapitel 3.2. Biologische Vielfalt) enthalten.

Betreffend 15.4: es wird bestätigt, dass die im Projektgebiet vorkommenden Fledermausarten in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs entweder den Erhaltungszustand „FV“ (günstig) oder „U1“ (ungünstig – unzureichend) aufweisen. Es wird festgehalten, dass keine Fledermausart im Projektgebiet den Erhaltungszustand „U2“ (ungünstig – schlecht) aufweist. Dies trifft auch auf die im angrenzenden Natura 2000 – Gebiet vorkommenden weiteren Fledermausarten zu.

Betreffend 15.5.1: Für den UVP Gutachter ist es formal belanglos, ob eine Maßnahme als CEF Maßnahme bezeichnet wird oder nicht. Alle Maßnahmen sind bedeutend, die den Charakter von schadensvermeidenden oder schadensbegrenzenden Maßnahmen haben, und daher darauf abzielen, negative Auswirkungen auf Schutzgüter zu vermeiden. Dabei ist im gegenständlichen Fall auch betreffend Fledermausarten das gesamte Abbau- und Renaturierungskonzept und die Situation in der Umgebung zu berücksichtigen. Dabei ist von Bedeutung, dass die Rodung von Waldflächen in etlichen Etappen über einen langen Zeitraum von bis zu 55 Jahren erfolgt und auf den abgebauten Flächen jeweils unmittelbar Renaturierungen erfolgen. Das heißt, die Waldfläche im Projektgebiet insgesamt ist während

der Projektdauer anteilsmäßig nur vergleichsweise geringfügig verringert. Einer Verjüngung der Bestände steht gegenüber, dass große Teile der aktuellen Waldflächen ein für Wälder geringes Alter haben, weiters sind gerade die Renaturierungsflächen in den ersten Jahren besonders reich an Insekten, der Hauptnahrung der meisten Fledermausarten. Parallel werden wertvolle Altbestände in der unmittelbaren Umgebung des Projektgebiets außer Nutzung gestellt, was eine weitere Alterung und damit Erhöhung der ökologischen Qualität aus Sicht der Fledermäuse bewirkt. Zudem ist bedeutend, dass der Wald im Projektgebiet von größeren Waldflächen in zum Teil weitaus höherer ökologischer Qualität für Fledermäuse (Hangwälder an Ager und Traun) eingebettet ist.

Betreffend 15.5.2: Fledermauskästen werden dann keine Wirkung erzielen, wenn sie unnötigerweise ausgebracht werden, wenn etwa das Angebot an Naturhöhlen in der näheren Umgebung des Projektgebiets für die Population ausreichend ist. Positive Effekte des Ausbringens von Fledermauskästen im Wald sind belegt, etwa für die Bechsteinfledermaus (Spitzenberger 2001). Das Ringeln von Bäumen macht natürlich vor allem dann Sinn, wenn beabsichtigt ist in einem relativ jungen Wald das Totholzangebot kurzfristig zu erhöhen. Abstehende Rindenstücke sind bevorzugte Ruhestätten für Mopsfledermäuse. Ein Ringeln kann auch dazu führen, dass Spechte gezielt in den geschwächten Bäumen Höhlen anlegen und damit das Angebot an Fortpflanzungsflächen für Fledermäuse erhöhen. Betreffen des Bohrens von Baumhöhlen liegen dem Gutachter keine konkreten Erfahrungswerte vor, technisch ist es möglich, ob es im Gesamtkontext sinnvoll ist, ist eine andere Frage. Die drei beispielsweise genannten Maßnahmentypen werden nicht als vorrangig bedeutend für die Vermeidung negativer Auswirkungen des Projekts auf Fledermausarten angesehen, können aber einen Beitrag dazu leisten.

Betreffend 15.5.3: Es ist zu berücksichtigen, dass die Baumfällungen überwiegend junge Waldflächen mit beschränktem Strukturangebot für Fledermäuse betreffen, und dies in beschränktem Flächenausmaß inmitten einer großräumigen Waldfläche, in der zudem hochwertige Bestände außer Nutzung gestellt werden. Die Aussage ist daher fachlich nicht zutreffend.

Betreffend 15.5.4: Es ist das gesamte Abbau- und Renaturierungskonzept zu berücksichtigen, siehe Stellungnahmen zu 15.5.1 bis 15.5.3, bei anteilsmäßig jeweils geringen Verlusten an für Fledermäuse bedeutenden Strukturen erfolgt in benachbarten Bereichen durch Waldalterung regelmäßig die Bildung neuer Strukturen. Es ist ein Maßnahmenzeitraum von bis zu 55 Jahren zu beurteilen, während dem in anteilsweise kleinen Schritten Waldflächen gerodet werden, zugleich aber regelmäßig Waldflächen wiederentstehen und parallel alte Waldflächen konstant gesichert werden. Die Argumentation des Vereins protect ist fachlich unzutreffend.

Betreffend 15.6.1: Der gewählte Zeitraum zur Fällung von Bäumen von Mitte September bis Ende Oktober ist zweifellos sinnvoll. Damit sind Beeinträchtigungen von Fledermäusen an aktuellen Fortpflanzungsstätten und Überwinterungsplätzen ausgeschlossen. Es handelt sich

um eine sehr bedeutende Maßnahmenfestlegung, die auch das individuelle Tötungsrisiko maßgeblich reduziert.

Betreffend 15.7: Die Kritik des Eingebers ist nicht verständlich. „Die genauen Maßnahmen werden nach der Quartierbaumerfassung in Absprache mit der Grubenbetreiberin festgelegt“. Dies ist eine sinnvolle und übliche Vorgangsweise und Aufgabe einer ökologischen Bauaufsicht. Damit können auch Entwicklungen, die mehrere Jahrzehnte nach Abbaubeginn in den Waldflächen stattfinden, wie etwa die Bildung neuer Baumhöhlen in den älter werdenden Waldbeständen, jeweils mitberücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sind auch nur ein kleiner Teil dessen, was für den Schutz der Fledermausarten im Projektgebiet vorgegeben ist: Noch bedeutender ist, dass die Habitatflächen und deren Habitatqualität für Fledermausarten während des Projektzeitraums konstant gehalten werden. Die hier vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen dienen einer weiteren Absicherung der Qualität des Projektgebiets für Fledermausarten. Der Kritik des Vereins protect wird fachlich nicht gefolgt.

Betreffend 15.8.1: Aufgrund des Status aller heimischen Fledermausarten als Arten, die unter die besonderen Schutzbestimmungen des Oö. NSchG 2001 fallen und zudem im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind, besteht ein Verbot der absichtlichen Störung und Tötung von Individuen und ein Verbot der Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten. Deshalb ist das individuelle Tötungsverbot, die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Störung auf Populationsebene bei der Projektgestaltung zu berücksichtigen. Es sind Maßnahmen zu setzen, die eine Tötung vermeiden oder so gering halten, dass die allgemeine individuelle Sterblichkeit nicht signifikant überschritten wird, es ist eine ausreichende Kontinuität der Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu gewährleisten und eine Störung bzw. Abnahme der lokalen Population ist zu vermeiden. Dies ist durch die grundlegende Konzeption des Abbauprojekts und die vorgesehenen umfangreichen vorauseilenden und nach Abbau auf den jeweiligen Flächen erfolgenden Rekultivierungsmaßnahmen gewährleistet. Hingewiesen wird weiters auf die großteils bisherige intensive forstliche Nutzung des Großteils der betroffenen Waldflächen und insbesondere auf die über den Zeitraum von bis zu 55 Jahren erfolgende Stabilisierung der Waldfläche im etwa aktuellen Waldalter. Die Außernutzungsstellung von alten Laubmischwäldern in unmittelbar angrenzenden Flächen sichert oder verbessert zusätzlich die Lebensraumqualität für Fledermausarten. Auf den jeweils vergleichsweise geringen Anteil der abgeholzten Fläche am gesamten Waldlebensraum der Fledermausarten, dem zeitlichen Abstand zwischen den Fällungen, und den fachlich korrekt gewählten jahreszeitlichen Fällungszeiträumen im Frühherbst des Fällungsjahres wird hingewiesen. Weiters ergeben sich zusätzliche Verbesserungen im Nahrungsangebot für Fledermäuse durch das im Vergleich zum Hochwald grundsätzlich wesentlich höhere Nahrungsangebot an Insekten in den jungen Sukzessionsstadien der Renaturierungsflächen.

Den Aussagen der UVE wird fachlich gefolgt. Die Eingabe ist fachlich nicht zutreffend.

Betreffend 15.8.2: Die Aussage „*Da von den im Vorhabensgebiet jedenfalls zu berücksichtigenden Fledermausarten 64 % keinen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, ist die Vergabe einer Ausnahmebewilligung von vornherein ausgeschlossen. Damit kann eine Bewilligung für die Erweiterung des Kiesabbaus am Standort Stadl-Paura nicht erteilt werden, das Projekt ist zu versagen*.“ ist eine fachlich nicht zutreffende Aussage, die zudem der geltenden Judikatur des EuGH widerspricht. Lediglich dann, wenn durch das Vorhaben die Wiedererreichung eines günstigen Zustands verhindert wird, was hier nicht gegeben ist, wäre dies der Fall.

Im Gegenteil, mit der zunehmenden Zahl an Untersuchungen ergibt sich eine zunehmend entspanntere Bestandssituation für den Großteil der Waldfledermausarten, die durch die fortschreitende Verwaldung, Entwicklung naturnäherer Bestände und zunehmend älterer Bestände zu begründen ist (WIV Stand 2016-2021). Der aktuelle Gefährdungsgrad und der aktuelle Erhaltungsrad der im Projektgebiet festgestellten Fledermausarten entsprechend der aktuellen Roten Liste der Säugetiere Oberösterreichs und dem aktuellen Bericht gemäß Art. 17 lautet:

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*): nicht gefährdet, EZ FV
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*): Vorwarnstufe, EZ U1
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): nicht gefährdet, EZ FV
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*): nicht gefährdet, EZ FV
Abendsegler (*Nyctalus noctula*): nicht gefährdet, EZ U1
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*): Vorwarnstufe, EZ U1
Bart/Brandtfledermaus (*Myotis mystacinus*/*brandtii*): nicht gefährdet/ gefährdet, EZ FV/U1
Weißrand/Rauhautfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*/*nathusii*): beide nicht gefährdet, EZ U1/U1

Das heißt unter der technischen Annahme, dass bei den beiden Artenpaaren jeweils beide Arten vorkommen und damit 10 Fledermausarten im Projektgebiet festgestellt wurden, sind 9 dieser Arten in Oberösterreich ungefährdet und nur eine nicht gesichert vorkommende Art gefährdet. Keine der im Projektgebiet nachgewiesenen Fledermausarten weist einen Erhaltungszustand U2 (ungünstig – schlecht) oder eine erhöhte Gefährdung in Oberösterreich auf (EN stark gefährdet oder CR vom Aussterben bedroht). Der Status U1 von 3-6 der hier vorkommenden Arten ist deshalb auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass die regionale Gefährdungssituation der hier vorkommenden Arten offensichtlich weniger hoch ist, als die österreichweite. Umso mehr ist davon auszugehen, dass durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen, die zu keiner negativen Veränderung der Lebensraumsituation aller Fledermausarten während des Abbaus im Gebiet führen, eine Wiedererreichung eines günstigen Zustands der Arten in Österreich nicht behindert wird.

Betreffend 15.9.1: Die Eingabe ist fachlich unzutreffend: Mag. Kaiser (2022) stellt umsichtig und korrekt die aktuelle Bestandssituation der Art in Österreich und in der kontinentalen biogeografischen Region dar und lenkt dabei keinesfalls von der für das Vorhaben tatsächlich relevanten Situation in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs (und EU-weit)

ab, sondern begründet damit die ausgesprochen umfangreichen Maßnahmen, die im Projektgebiet für diese Tierart vorgesehen sind.

Der Gelbringfalter hat seinen Vorkommensschwerpunkt in Österreich, wie in Oberösterreich, in den Alpen, insbesondere den Kalkvoralpen. Dort ist die Tendenz der Art zunehmend, siehe Ergebnisse des letzten Artikel 17 - Berichts. Das Vorkommen in der kontinentalen biogeografischen Region in Oberösterreich ist ein Ausläufer der Vorkommen der alpinen Region insbesondere entlang Alm und Traun. Die klimatisch für die Art ungünstigsten Bereiche flussabwärts von Lambach bzw. Wels wurden bis 1980 geräumt, obwohl sich die Waldaustattung in diesem Raum stark verbessert hat, die Traunauen waren vor der Regulierung, die ab 1870 begann, keine Waldflächen, sondern ein Mosaik aus Kiesbänken, Flussarmen und Weidengebüschen. Seit 1980 sind keine Vorkommensverluste bekannt, die Art hat sich offenbar in seinen aktuellen Optimalhabitaten im Trauntal um Lambach und entlang der Alm in überraschend hohen Beständen vorläufig gehalten. Es ist darauf hinzuweisen, dass das derzeitige Schwerpunktvorkommen im Naturschutzgebiet Almauen in sekundären Waldflächen vorkommt, in der unregulierten Flusslandschaft der Alm bestanden keine geeigneten Habitate für die Art. Es findet hier daher seit 40 Jahren kein laufender Rückgang der Art statt, und es gibt lokal positive Tendenzen, die durch proaktive und unbeabsichtigte Maßnahmen im Wald erklärbar sind. Die Formulierungen des Vereins protect suggerieren einen kontinuierlichen gravierenden Rückgang der Art im oberösterreichischen Alpenvorland, was für den Betrachtungszeitraum ab 1980 nicht den Tatsachen entspricht.

Betreffend 15.9.2: Die Aussage „*Um ein Aussterben der Art zu verhindern, ist es erforderlich, dass alle noch bestehenden Habitate in Österreich (und in der EU) vollumfänglich erhalten bleiben und zusätzliche eine große Zahl an geeigneten Habitaten zur Besiedelung mit dem Gelbringfalter wiederhergestellt werden. Dies ist eine normierte Verpflichtung, die sich direkt aus der FFH-Richtlinie ergibt und dort hinreichend genau bestimmt ist.*“ ist fachlich nicht korrekt: Der Gelbringfalter ist weder in Österreich noch in einer der biogeografischen Regionen Österreichs eine vom Aussterben bedrohte Art. Im aktuellen Bericht gemäß Art. 17 ist die Art in den beiden Regionen als U1 (ungünstig - unzureichend) angeführt und nicht U2 oder gar U2-.

Betreffend 15.10.1: Das CEF-Konzept für das Projekt UVP II betrachtet ausschließlich das geplante Erweiterungsgebiet „UVP II“ was konkrete Maßnahmen betrifft. Die für die Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Gelbringfalter im CEF-Konzept UVP II angeführten konkreten Maßnahmen auf den jeweiligen Flächen sind allerdings im Projekt UVP I ebenfalls vorgesehen.

Betreffend 15.11.1: Diese Aussage ist unrichtig, das Maßnahmenkonzept des Projekts inklusive des vorliegenden CEF-Konzepts befasst sich umfassend sowohl mit der Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, als auch mit der Vermeidung der Mortalität von Eiern, Larven und Imagines der Art. Der gesamte Abbauplan und das ökologische Maßnahmenkonzept der UVP II ist darauf ausgerichtet, die Mortalität von Eiern, Larven und Imagines der Art zu vermeiden. Die bedeutendsten Ei- und Larvalhabitate der Art bleiben vorerst 25 Jahre vom Vorhaben unberührt, gleichzeitig werden in dieser Zeit aktuell ungünstige

Habitate für die Art optimiert. Auch dort wo im Verlauf des Abbaus Habitate der Art vorübergehend in Anspruch genommen werden, erfolgt die Fällung der Bäume zu einer Jahreszeit während der keine sensiblen Eistadien vorliegen, der Waldboden und die krautige Vegetation bleiben am Standort. Die Larven können sich im Frühjahr weiterentwickeln, die Falter schlüpfen und benachbarte intakte Habitate aufsuchen. Der gesamte Abbau- und Rekultivierungsplan über bis zu 55 Jahre wurde daran orientiert, den geschlüpften Faltern im unmittelbaren Nachbarbereich geeignete Habitate für die Eiablage zur Verfügung zu stellen.

Betreffend 15.12.1: *KAISER (2022, S. 12, Tab. 1) vergleicht die Fundortgruppen und Individuenzahlen in den unterschiedlichen Teilbereichen des Vorhabensgebiets aus Erhebungen in unterschiedlichen Jahren (2015, 2019 und 2021). Die Individuenzahl des Gelbringfalters schwankt jedoch unabhängig von der Habitatqualität jährlich, so dass Vergleiche der Vorkommen in Teilbereichen aus unterschiedlichen Jahren wissenschaftlich nicht haltbar sind.*

Wenn der Verein protect damit die vergleichsweise sehr geringen Dichten des Gelbringfalters im Projektgebiet im Vergleich zu den Optimalhabitaten in den Almauen relativieren möchte, dann wird dabei übersehen, dass die Dichten in den Teilflächen der UVP I und II und in angrenzenden Gebieten über mehrere Jahre erhoben wurden und sehr ähnliche Dichten ergaben. Für Insektenarten sind Bestandschwankungen durchaus zu erwarten, dies ändert aber nichts an den Grundaussagen der Kartierung. Extreme Bestandsschwankungen sind bei *Lopinga achine* nicht bekannt, da die Lebensräume im Vergleich beispielsweise zu Arten von Pionierstandorten relativ stabil und die Eizahl für eine Insektenart nicht sehr hoch ist. Weiters gibt es gute ökologische Erklärungen für die günstige Bestandssituation der Art in den Almauen. Die Behauptungen des Vereins protect sind mit keinerlei wissenschaftlichen Befunden unterlegt, eine fundierte Faktenlage spricht gegen diese Behauptungen, die Argumentation des Vereins ist daher fachlich unzutreffend. Die Darstellung des Vorkommens der Art im Oö. Alpenvorland im CEF-Konzept ist aktuell die umfangreichste und kompetenteste Darstellung der Bestandsituation einer Population dieser Art in einer Region in Österreich und nach jetzigem Kenntnisstand in Mitteleuropa. Weiters wird damit auch die Bedeutung des Vorkommens im Projektgebiet belegt und sind natürlich die entsprechenden umfangreichen Maßnahmen notwendig. Es wird aber darauf verwiesen, dass die Zahl von 19 Faltern (Falter als Parameter für die Populationsgröße) im Gebiet UVP II und 57 Faltern im Gebiet UVP 2000, UVP I und II nur etwa 3 % bzw. 9 % der Populationsgröße des regionalen Vorkommens im außeralpinen Traun- und Almtal ausmachen. Dies soll zeigen, dass das Vorhaben ohne entsprechende Maßnahmenplanungen einen vergleichsweise geringen Anteil des regionalen Vorkommens der Art beeinträchtigen könnte.

Betreffend 15.12.2: Dies ist zutreffend.

Betreffend 15.13: Erst einmal muss festgehalten werden, dass die Fällung von Gehölzen auf Eiablageflächen ein zeitlich seltenes und räumlich sehr beschränktes Ereignis im Rahmen des bis zu 55 Jahre dauernden Vorhabens darstellt. Auf Flächen der UVP II würde dies erstmal im

Jahr 2045 stattfinden. Die Annahme, dass auf 1,8 ha großen, unbewaldeten Flächen eine Eiablage bei den im Juni und Juli herrschenden üblichen Lufttemperaturen nicht erfolgen würde, entspricht dem diesbezüglichen fachlichen Konsens zur Ökologie und den Eiablagestandorten der Art. Es ist davon auszugehen, dass die Weibchen hochsensibel bezüglich Temperatur und Luftfeuchte gezielt geeignete Standorte für die Ablage der diesbezüglich sehr sensiblen Eistadien aufsuchen. Dies müssen im tiefgelegenen und vergleichsweise warmen Vorkommensgebiet im Trauntal gerade in den warmen Monaten Juni und Juli Waldrandbereiche, aber innerhalb des Waldes sein. Die Einschätzung des Vereins protect widerspricht dem diesbezüglichen Stand der Wissenschaft und ist daher unzutreffend.

Das Tötungsrisiko für die Larven durch die Baumfällungen auf den Einschlagsflächen wird dadurch relativiert, dass in zeitlich großen Abständen jeweils nur die Larven von einem oder zwei Weibchen der lokalen Population betroffen sind, die einem sehr hohen natürlichen Tötungsrisiko unterliegen (bei 100 Eiern im Schnitt 98% bei stabiler Population). Eine massenhafte Tötung in Relation zur natürlichen Sterblichkeit ist deshalb nicht gegeben.

Betreffend 15.14.1: Die vom Eingeber vorgebrachte Darstellung einer stückweisen Vernichtung der Populationen des Gelbringfalters ist auf das regionale Vorkommen in der kontinentalen Region Oberösterreichs nicht zutreffend, siehe bereits erfolgte Stellungnahmen. Durch das CEF-Konzept wird genau das verhindert, was der Eingeber befürchtet. Im Rahmen des UVP Vorhabens kommt es insgesamt zu keiner Verminderung der Lebensraumfläche oder der Qualität der Lebensräume der Art, im Gegenteil ist im Endzustand eine Erhöhung der geeigneten Habitatflächen gegeben. Die diesbezüglichen Aussagen des Projektwerbers werden fachlich als plausibel und nachvollziehbar eingestuft.

Betreffend 15.14.2: Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zu Eingabe 15.11. verwiesen. Das Verbot der individuellen Tötung, der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung auf Populationsebene ist bei der Projektgestaltung zu berücksichtigen. Es sind Maßnahmen zu setzen, die eine Tötung vermeiden oder so gering halten, dass die allgemeine individuelle Sterblichkeit nicht signifikant überschritten wird, es ist eine ausreichende Kontinuität der Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu gewährleisten und eine Störung bzw. Abnahme der lokalen Population ist zu vermeiden. Dies ist durch die grundlegende Konzeption des Abbauprojekts und die vorgesehenen umfangreichen vorauseilenden und nach Abbau auf den jeweiligen Flächen erfolgenden Rekultivierungsmaßnahmen gewährleistet.

Betreffend 15.14.3: Zur Argumentation des Eingebers „*Bezüglich der Fortpflanzungsstätten des Gelbringfalters ist zusätzlich zu den Pflanzenbeständen, in deren Nähe die Eiablage erfolgt und die anschließend als Nahrungspflanzen der Raupen und Hangpflanzen der Puppen dienen, alles im weiten Umfeld der Fortpflanzungsstätten zu erhalten, damit eine erfolgreiche Reproduktion erfolgen kann*“ festzuhalten, dass dies grundsätzlich erfolgt. Die Pflanzbestände in denen die Eiablage erfolgt, Nahrungspflanzen und Hangpflanzen, bleiben erhalten. im weiteren Umfeld wird für bis zu 55 Jahre gesorgt, dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten im Ausmaß wie vor Beginn des Projekts erhalten bleibt.

Betreffend 15.14.4: Die Behauptung „*Eine Abweichung vom in Art. 12 FFH-RL festgelegten strengen Schutz des Gelbringfalters kann nur in Ausnahmefällen unter den in Art. 16 FFH-RL normierten Voraussetzungen und für die dort festgelegten Zwecke gewährt werden.*“ ist insofern unrichtig, weil durch das Vorhaben der Projektwerber die entsprechenden Verbotstatbestände vermieden werden, siehe 15.11.1 und 15.14.2.

Die hier wiederum vorgebrachte Feststellung „*Da in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs (und der EU) kein günstiger Erhaltungszustand besteht, ist eine Ausnahmebewilligung von vornherein ausgeschlossen.*“ entspricht nicht der der fachlichen Situation und der Rechtslage. Korrekt ist, dass dann, wenn durch das Vorhaben die Wiedererreichung eines günstigen Zustands von *Lopinga achine* in der kontinentalen biogeografischen Region verhindert werden würde, eine Bewilligung des Vorhabens fachlich nicht möglich wäre. Dies ist fachlich aber nicht der Fall, im Gegenteil: Durch das Vorhaben wird aufgrund der zumindest erfolgenden Konstanthaltung der Lebensraumfläche über etwa 55 Jahre und die Verdoppelung der Lebensraumfläche der Art bis zum Endzustand hin jedenfalls ein positiver Beitrag zum Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs erreicht.

Betreffend 15.14.5: Aus fachlicher Sicht ist dazu anzumerken, dass das Vermeiden der Auslösung der Verbotstatbestände aus fachlicher Sicht von großer Bedeutung ist, um eine weitere Verschlechterung von Vorkommen von Anhang IV Arten hintanzuhalten. Auch bei dem zur Prüfung vorliegenden sehr großen Projekt wird dies durch ein CEF-Konzept ermöglicht. Die Vorkommen der Art werden im Projektgebiet gesichert und die Habitatflächen werden im Endzustand vergrößert. Es erfolgt auch keine Umsiedlung von Individuen, wie hier angemerkt wird. Sondern es wird die natürliche zeitlich-räumliche Verlagerung der wesentlichen Teilhabitate des Gelbringfalters in seinem ursprünglichen Lebensraum sorgfältig analysiert, auf die aktuelle Situation hin interpretiert und in ein sehr langfristiges Projekt mit hohem Aufwand integriert. Das CEF-Konzept ermöglicht im Projektgebiet eine nachhaltige Sicherung des Vorkommens der Art über 55 Jahre und insgesamt eine Vermehrung des Lebensraums dieser Art in der kontinentalen Region Österreichs.

Betreffend 15.15.1 bis 15.15.3: Die kumulativen Wirkungen in Zusammenhang mit weiteren Abbaugebieten in der Umgebung sind was das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ betrifft, insgesamt ausgesprochen positiv zu werten. Durch die gegebene räumliche Nähe weiterer Abbaugebiete ergeben sich sehr positive Zusammenhänge und Entwicklungen für ausgesprochen seltene Tierarten. Zahl und Verteilung der Abbaugebiete ermöglicht unter anderem Uferschwalbe, Bienenfresser, Flussregenpfeifer, der Bauflügeligen Ödlandschrecke, der Blauflügeligen Sandschrecke, Wechselkröte, Gelbbauchunke und etlichen weiteren gefährdeten Arten eine günstige Verteilung ihrer Vorkommensgebiete im Raum. Lebensraumverluste für andere Arten hingegen sind summarisch aufgrund der Bewilligungspraxis von Abbaugebieten mit entsprechenden Rekultivierungen hier nicht feststellbar.

Was kumulative Wirkungen bezüglich des Landschaftsbilds betrifft, wird im Einzelfall sorgfältig beurteilt, ob das jeweilige (vorübergehende) Abbaugebiet diesbezüglich bewilligungsfähig ist. Aufgrund der bestehenden Distanz zwischen den einzelnen Abbaugebieten bestehen deshalb keine negativen kumulativen Wirkungen.

Betreffend 15.16: Folgender Beitrag kann aus der UVE für die Beurteilung der Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen UVP-relevanten Fachmaterien, wie hier biologischer Vielfalt und Landschaft entnommen werden: Das Schutzgut Landschaft ist im Gutachten ausführlich behandelt. Es gibt keine maßgebliche Beeinträchtigung und deshalb auch keine negativen Wechselwirkungen mit anderen Fachmaterien. Was die Biologische Vielfalt betrifft, ist das Projekt keine Beeinträchtigung. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen, werden die aktuell vorkommenden Lebensräume und ihre Tier- und Pflanzenwelt erhalten, während die offenen Abbauflächen und die jungen Renaturierungsflächen eine maßgebliche Bereicherung der Biologischen Vielfalt darstellen. Das Vorhaben stellt deshalb auf Basis der in der UVE vorgenommenen Untersuchungen einen positiven Beitrag zur biologischen Vielfalt dar, was bei der Analyse der Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Fachmaterien auch entsprechend zu werten ist.

Betreffend 15.17: Der Beitrag des Abbauprojekts zur Biologischen Vielfalt kann folgendermaßen beschrieben werden: Die für die Beurteilung des Vorhabens maßgeblichen Artengruppen wurden untersucht, die Aussage, dass die diesbezüglichen Projektauswirkungen auf die Biodiversität ignoriert werden, ist unzutreffend, insbesondere wurde der gesamte Abbauplan für bis zu 55 Jahre an das Leitbild der Lichtwaldarten im Projektgebiet mit erheblichem Aufwand adaptiert.

Die genetische Diversität, die ökosystemare Vielfalt sowie die funktionelle Diversität, welche zusammen mit der daraus resultierenden Artenvielfalt die Biodiversität ausmachen, wurden im Rahmen der UVE durch die Erfassung der Organismengruppen, Charakterisierung und darauf aufbauende Maßnahmenplanung in hoher Qualität wahrgenommen. Darauf aufbauend und unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zur ökologischen Bedeutung von Kiesgruben und unter der Voraussetzung der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen und des Istbestands von großteils jungen Wirtschaftswäldern kann der Schluss gezogen werden, dass während und nach dem Abbau eine weitaus höhere Biologische Vielfalt und Biodiversität gegeben ist, als ohne dieses Abbauprojekt. Insgesamt ist das Projekt aus Sicht der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume positiv zu werten, dies ist bei einer Analyse von Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzinteressen entsprechend zu berücksichtigten.

16) BI Stadl-Paura & Protect Natur-, Arten und Landschaftsschutz; Prof Embacher, Dr. Huss / Schreiben vom 22.08.22

	Stellungnahme auszugsweise	Fachbereich/SV
16.1	Ad Kap 5, letzter Absatz .... Es herrscht weiters Konsens darüber, dass in den derart aufwendig renaturierten ehemaligen Abbauflächen der Gelbringfalter nach über 15 Jahren Entwicklungszeit nicht mehr vorkommt. a von den Betreibern des Vorhabens sehr umfangreiche ergänzende Kartierungen sowohl im Projektumfeld als auch im Almtal vorgenommen wurden, ist davon auszugehen, dass auch eine ergänzende Kartierung in den Renaturierungsflächen erfolgt ist (dies wird jedoch in den Gutachten nicht explizit erwähnt). Jedenfalls ist in den Verbreitungskarten des Gelbringfalters im Umfeld des Projektgebietes (vgl. z. B. KAISER et al., 2022a, Abb. 4) kein einziges Vorkommen von *Lopinga achine* in den aufwendig renaturierten Flächen vorhanden.	Naturschutz
16.2	**Das Tötungsverbot**	
16.2.1	..... so widerspricht es den Denkgesetzen, dass die Entnahme des Waldbodens Stück für Stück, die Verfrachtung mit dem Radlader, das Abladen und das Einrichten für die „Mann an Mann-Rekultivierung“ nicht ebenfalls eine erhöhte Tötungsrate auslösen sollte. Aus fachlicher Sicht – dafür sprechen sämtliche Fakten und bisherigen Erkenntnisse – ist die Entnahme des Waldbodens und seine Verfrachtung mit einer signifikanten Erhöhung der Tötungsrate des Gelbringfalters und seiner Entwicklungsstadien verbunden. Der Umstand, dass trotz der mehrjährigen intensiven Untersuchung kein einziger Gelbringfalter in den Renaturierungsflächen aufgefunden werden konnte, ist diesbezüglich als schlüssiger Beweis zu werten.	
16.2.2	Unter dem Kapitel „7.5 Präventive Maßnahmen“ wird von den Betreibern versucht, Maßnahmen aufzuzeigen, die die für die Waldbodenentnahme vorbereiteten Gebiete „gelbringfalterfrei“ machen sollen. So wird unter dem genannten Kapitel Folgendes festgehalten: „Die für den Abbau im folgenden Jahr notwendige Fläche wird im Winterhalbjahr (20. Oktober bis 20.Februar) gefällt. Die hier überwinternde Raupe schlüpft im Frühjahr und findet ausreichend Futterpflanzen vor. Ende Juni	Naturschutz

	schlüpft der Falter und sucht sich – aufgrund der durch die Fällung versagten Funktion dieser Fläche – einen neuen Eiablageplatz. Erst im darauf folgenden Winterhabjahr wird der Waldboden, in dem keine Eiablage stattgefunden hat, abgehoben und unmittelbar in der zu renaturierenden Fläche wieder aufgebracht. Mit jeder transplantierten Waldfläche werden künftige Lebensraumflächen initiiert.“ In Hinblick auf diese Aussagen ist Folgendes festzuhalten: • Die Aussagen und die darauf aufbauende Planung sind rein spekulativ: es gibt keine wissenschaftlichen Bewiese, dass sich die Raupe so verhält, wie es die Projektanten annehmen. • Der Gelbringfalter ist – und darüber besteht Konsens – eine sehr standorttreue Art, die nur einen sehr geringen Aktionsradius hat. Insbesondere erfolgt auch die Eiablage mit einer gewissen Prägung schwerpunktmäßig im ursprünglich besiedelten Lebensraum. So hat der Gelbringfalter im Zuge der Evolution „gelernt“, dass es bei einem sich ständig verändernden Waldbild im Rahmen der natürlichen Waldsukzession sinnvoll und notwendig ist, standorttreu zu agieren. Dies vor allem deshalb, da die Wahrscheinlichkeit, dass in jenem Habitat, in dem das eilegende Imago entstanden ist, die Lebensraumeigenschaften günstig sind, vergleichsweise hoch ist. Erst am Ende des Eiablagevorganges erfolgt eine gewisse Streuung. Demnach ist es mit Sicherheit gegeben, dass sich auch in der gefällten Fläche (also am durch Prägung fixierten Entwicklungspunkt der Elterngeneration) Entwicklungsstadien des Gelbringfalters befinden, die den Verpflanzungsvorgang des Waldbodens nicht überleben. • Der wesentliche Schwachpunkt der Argumentation liegt jedoch darin, dass im Konzept nur das "Befinden" der Imagines des Gelbringfalters berücksichtigt wird. Viel empfindlicher sind aber die Präimaginalstadien: Der Schmetterling verbringt den Großteil seines Lebens als Raupe, und diese bestimmt die Lebensraum-Eignung der besiedelten Habitate. Die Raupen brauchen die spezielle Abschirmung und Feuchtigkeit der Seggenhabitate. Abweichungen führen mit Sicherheit zu hohen Sterblichkeits-raten. Laut Konzept sollen die Habitate im ersten Winter abgeholzt werden, und erst im nächsten Winter wird der	

	Boden abgetragen, um das Ausschlüpfen und Ausweichen der Imagines zu ermöglichen. Falls Raupen die Fällungsarbeiten überhaupt in nennenswerten Individuenzahlen überleben (dies ist nicht anzunehmen, da sie im Winter starr und weitgehend unbeweglich an der Basis der Seggen oder Grashorste sitzen), werden im darauffolgenden Frühjahr die Bedingungen für ihre Entwicklung nicht mehr geeignet sein. Durch die Veränderung des Kleinklimas am Boden, durch direkte Besonnung statt Halbschatten, durch deutlich höhere Temperaturen und zunehmende Trockenheit, durch eine veränderte Entwicklung der Bodenvegetation aber auch durch Veränderung der Bedingungen am Boden durch Fällungsschäden ist davon auszugehen, dass sich kaum eine Raupe erfolgreich weiterentwickeln wird. Somit ist anzunehmen, dass diese Vorgangsweise die jeweils betroffene Teilpopulation zum Großteil (wahrscheinlich zur Gänze!) vernichten würde, bevor die Falter überhaupt ausschlüpfen und ausweichen würden. • Nach bisherigem Kenntnisstand ist daher mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Tötungsrate des Gelbringfalters auch bei den nunmehr vorgesehenen Präventivmaßnahmen signifikant erhöht wird. • Der Versuch, dem Tötungsverbot damit zu entgehen, dass die optimal besiedelten Flächen („hochwertigste Bereiche“) erst zum Schluss des Abbauvorhabens beansprucht werden, geht ebenfalls ins Leere. Für das Tötungsverbot ist es irrelevant, ob es früher oder später erfolgt, entscheidend ist, dass durch den geplanten Abbau - insbesondere in den hochwertigsten Bereichen – Gelbringfalter bzw. ihre Entwicklungsstadien in signifikant erhöhtem Ausmaß getötet werden	
16.3	**Verbot des Zerstörens geschützter Lebensstätten**	
16.3.1	In Hinblick auf das Verbot des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können auf wissenschaftlicher Ebene die vom Einschreiter vorgelegten Daten als untrüglicher Beweis für ein Konterkarieren dieses Verbotstatbestandes herangezogen werden. So kommt der Gelbringfalter – wie aus den vorgelegten Daten hervorgeht (KAISER et al., 2022a) – im gesamten Waldbestand im Umfeld des aktuellen Abbaugebietes der Welser Kieswerke in Stadl-Paura vor: dies sind die Fortpflanz-ungs- und Ruhestätten. In den aktuellen Abbaubereichen und	Naturschutz

	auch in den aufwendig renaturierten Flächen fehlt die Art vollständig. Dies ist der eindeutige und wissenschaftliche Beweis dafür, dass es zu einer Zerstörung der geschützten Lebensstätten des Gelbringfalters kommt, die durch den Abbau und die Renaturierungsmaßnahmen geschaffenen Habitate erfüllen nicht mehr die Funktionen, die die Art zum Überleben benötigt.	
16.3.2	..... Jedenfalls steht außer Frage, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europarechtlich geschützten Art zerstört werden und dass der funktionelle Ersatz der zerstörten Fläche geschützter Lebensstätten weder im noch nicht abgebauten Umfeld und schon gar nicht in den renaturierten ehemaligen Abbaubereichen mit ausreichender Sicherheit ausgeglichen werden kann. Das vorgelegte CEF-Konzept in Hinblick auf die Erhaltung einer permanenten Funktion als geschützte Lebensstätten im Abbauumfeld im zukünftigen Abbaugebiet und im Renaturierungsgebiet baut in wesentlichen Punkten nicht auf wissenschaftlichen Fakten auf und verfehlt damit die Funktion einer gesicherten Erhaltung der Reproduktionsmöglichkeit von *Lopinga achine*.	Naturschutz
16.4	**Das Störungsverbot**	
16.4.1	.... können die vorgelegten Maßnahmen des CEF-Konzeptes weder die Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien des Gelbringfalters in signifikantem Ausmaß verhindern, noch sind sie geeignet, die Funktionalität der geschützten Lebensstätten und damit die Möglichkeit der Reproduktion der vorhandenen Population des Gelbringfalters sicherzustellen. Nach den bisher vorgelegten Fakten ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens die vorhandene Population von *Lopinga achine* und auch sein vorhandenes Verbreitungsgebiet im gegenständlichen Projektbereich signifikant kleiner werden.	Naturschutz
16.4.2	..... So stirbt der Gelbringfalter auch ohne menschliche Beeinflussung in Wald-Teilflächen aus, die ihre Terminalphase erreichen und die nicht durch kurzfristige Störungen wie insbesondere Windwrfe aufgelichtet werden. Durch seine Standorttreue sind ihm größere Dislokationen verwehrt. Diese schwierige Lebenssituation in einer immer nur eingeschränkt und zeitweise vorhandenen günstigen ökologischen Nische wird	Naturschutz

	nun durch anthropogene Eingriffe, insbesondere der modernen Forstwirtschaft zusätzlich negativ überlagert.	
16.4.3	.... Auf der anderen Seite zeigt es auch auf, dass der Gelbringfalter nur dort erhalten werden kann, wo noch wenigstens halbwegs große, zusammenhängende Waldbestände mit entsprechenden ökologischen Nischen vorhanden sind und größeren Populationen des europarechtlich geschützten Tieres vorliegen. Jene Waldflächen, in denen der im Alpenvorland weithin ausgestorbene Gelbringfalter heute noch vorkommt, müssen daher – entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie – erhalten und in Hinblick auf die Waldstruktur permanent gemanagt und optimiert werden. ...	Naturschutz
16.5	**Resümee**	
16.5.1	Wie aus dem oben Angeführten hervorgeht, steht für die Gefertigten außer Frage, dass das geplante Vorhaben der Erweiterung des Kiesabbaues Stadl-Paura in den vom Gelbringfalter besiedelten Waldflächen das Tötungsverbot in signifikantem Ausmaß, das Verbot des Zerstörens oder Beeinträchtigens geschützter Lebensstätten und auch das Verbot der Störung des europarechtlich geschützten Tieres allgemein in hohem Maße konterkariert. Die vorgelegten Maßnahmen der kontinuierlichen Funktionserhaltung sind darüber hinaus in mehrfacher Hinsicht wissenschaftlich nicht begründbar und spekulativ und auf fachlicher Ebene nicht geeignet, die Population des europarechtlich geschützten Tieres dauerhaft zu sichern. Dies ist rechtlich zu würdigen!	Naturschutz

Zur Stellungnahme der BI Stadl Paura, des Vereins protect Natur-, Arten und Landschaftsschutz, Prof Embacher und Dr. Huss vom 22.8.2022 wird wie folgt gutachterlich Stellung bezogen:

Betreffend 16.1: Auf renaturierten Waldflächen im Alter von 15 Jahren sind, wie dem CEF Konzept entnehmbar keine geeigneten Habitatflächen für *Lopinga achine* zu erwarten.

Betreffend 16.2.1: Die Eingeber gehen offenbar davon aus, dass Waldboden mit Lebensstadien des Gelbringfalters im Rahmen des CEF Konzepts verfrachtet wird. Dies ist aber nicht der Fall. Deshalb kann Entnahme des Waldbodens und seine Verfrachtung auch nicht mit einer signifikanten Erhöhung der Tötungsrate des Gelbringfalters und seiner Entwicklungsstadien

verbunden sein. Die Eingeber haben sich nicht mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt mit dem CEF-Konzept befasst. Die Eingabe ist fachlich nicht nachvollziehbar

Betreffend 16.2.2: Das Argument „*Die Aussagen und die darauf aufbauende Planung sind rein spekulativ: es gibt keine wissenschaftlichen Bewiese, dass sich die Raupe so verhält, wie es die Projektanten annehmen.*“ ist fachlich nicht nachvollziehbar: Die Raupen befindet sich im Frühjahr inmitten ihrer Nahrungspflanzen, im kühleren Frühjahr ist auch die Überschirmung durch Bäume weniger bedeutend als im heißen Sommer, wenn die sensiblen und austrocknungsempfindlichen Eistadien die Überschirmung benötigen. Das heißt, es ist sehr plausibel, dass die robusten fortgeschrittenen Larvenstadien eine reale Möglichkeit haben, sich zum Falter zu entwickeln.

Es wird bestätigt, dass der Gelbringfalter eine sehr standorttreue Art ist, die nur einen vergleichsweise geringen Aktionsradius hat und bestrebt ist, in geringer Distanz zum Schlüpfstandort Eier zu legen. Diese Distanz beinhaltet aber jedenfalls bis zu 100 m, insbesondere dann, wenn der Schlüpfstandort zur Ablage von Eiern nicht mehr geeignet ist und geeignete Standorte innerhalb weniger Minuten erreicht werden können. Deshalb werden den Faltern im Rahmen des CEF- Konzepts in einer geeigneten räumlichen Distanz geeignete Eiablagestandorte über einen Zeitraum von 55 Jahren zur Verfügung gestellt. Das CEF-Konzept berücksichtigt die aus der Literatur und eigenen aktuellen Beobachtungen bekannten Flugdistanzen des Falters. Die diesbezügliche Argumentation der Eingeber ist nicht nachvollziehbar: „*So hat der Gelbringfalter im Zuge der Evolution „gelernt“, dass es bei einem sich ständig verändernden Waldbild im Rahmen der natürlichen Waldsukzession sinnvoll und notwendig ist, standorttreu zu agieren.“* Wenn der Gelbringfalter auf das tatsächlich sich ständig ändernde Waldbild (siehe auch CEF-Konzept) damit reagiert, dass er (sehr) standorttreu bleibt, dann kann seine aktuelle Existenz als Art ausgeschlossen werden. Der Gelbringfalter ist offensichtlich an von Sturmereignissen und Großweidetieren aufgelichtete Wälder mit „wandernden“ Lichtungen angepasst, was bedeutet, dass eine gewisse Mobilität gegeben sein muss. Das bestätigt auch die vorliegende Literatur und wird im CEF-Konzept berücksichtigt.

Die Argumentation der Eingeber „*Der wesentliche Schwachpunkt der Argumentation liegt jedoch darin, dass im Konzept nur das "Befinden" der Imagines des Gelbringfalters berücksichtigt wird. Viel empfindlicher sind aber die Präimaginalstadien: Der Schmetterling verbringt den Großteil seines Lebens als Raupe, und diese bestimmt die Lebensraum-Eignung der besiedelten Habitate. Die Raupen brauchen die spezielle Abschirmung und Feuchtigkeit der Seggenhabitate. Abweichungen führen mit Sicherheit zu hohen Sterblichkeitsraten.*“ ist insofern nicht zutreffend, weil das CEF Konzept diesen Umstand berücksichtig und in ein auf etwa 55 Jahre ausgerichtetes Konzept integriert hat. Das mit Abstand empfindlichste Lebensstadium sind die austrocknungsgefährdeten Eier, Standorte mit Eiern werden durch das Vorhaben nicht verändert. Die fortgeschrittenen Larvenstadien im Frühjahr haben eine beschränkte aber durchaus vorhandene Möglichkeit sich räumlich zu verlagern, müssen dies aber voraussichtlich nicht, da davon auszugehen ist, dass die Eier inmitten der Nahrungspflanzen gelegt werden, die

auch im Frühling eine gewisse Abschirmung vor Trockenheit gewährleisten. Der Falter schlüpft zu einer Jahreszeit, in der hohe Temperaturen und Austrocknung auf den entwaldeten Flächen anzunehmen ist und wird deshalb bestrebt sein, seine Eier nicht hier, sondern in erreichbaren geeigneten Flächen abzulegen. Dies wird durch das CEF-Konzept für einen Zeitraum von 55 Jahren ermöglicht.

Die Argumentation der Eingeber bezüglich des Larvalhabitats im Winter und Frühjahr berücksichtigt auch folgende Umstände nicht: Fällungsarbeiten auf Flächen mit Larven der Art sind im Rahmen dieses Projekts ein seltenes und über einen sehr großen Zeitraum gestreutes Vorhaben. Weiters ist die natürliche Sterblichkeit der Eier und Larven ohne jede Maßnahme außerordentlich hoch, aus den im Schnitt etwa 100 gelegten Eiern entwickeln sich bei einer stabilen Population wie der vorliegenden im Schnitt etwas mehr als 2 Falter. Der Großteil der Eier und Larven geht natürlicherweise zugrunde, noch ohne Einbeziehung einer extensiven Waldbewirtschaftung, deren Auswirkungen bei der Abschätzung der natürlichen Sterblichkeit einzubeziehen ist. Die Larvalhabitate im Frühjahr liegen entgegen den Behauptungen der Eingeber im Halbschatten der Futterpflanzen, die Frühjahrstemperaturen bis Ende Mai sind deutlich niedriger als diejenigen der Sommertemperaturen, und die Larven sicherlich diesbezüglich weniger sensibel als die belegtermaßen verletzlichen Eistadien. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das umsichtig auf einen Zeitraum von bis zu 55 Jahren geplante CEF Konzept dazu führt, dass die Sterblichkeit von Entwicklungsstadien des Gelbringfalters im Projektgebiet auf einem Niveau verbleibt, das der natürlichen Sterblichkeit der Art entspricht. Dass die Bestände vor diesen Maßnahmen gezielt innerhalb und unmittelbar angrenzend außerhalb des Projektgebiets auf ein höheres Bestandsniveau wie aktuell hin entwickelt werden, muss hier ebenfalls positiv in der Argumentation berücksichtigt werden. Abgesehen davon, ist zu berücksichtigen, dass das CEF-Konzept vorsieht, dass jeweils nur ausgesprochen kleine Teilpopulationen im Gegenwert der Larven von einem oder wenigen Weibchen durch Fällungen teilweise betroffen sein können. Bei Analyse des Alters der jeweiligen Waldflächen ist im Endzustand (einige Jahrzehnte nach Abbauende) von einer Verdoppelung der Habitatflächen für die Art auszugehen. Dies wird aber nicht Verlusten an Habitatflächen während der Abbauphase gegengerechnet, sondern das Lebensraumangebot für die Art wird während des Abbaus auf einem gleichbleibenden Niveau wie vor Beginn des Abbaus gehalten.

Deshalb wird die diesbezügliche Argumentation in der UVE als vollständig, plausibel und schlüssig eingestuft.

Betreffend 16.3.1: Die Eingeber berücksichtigen in ihrer Argumentation das großräumig entwickelte und langfristig sorgfältig geplante CEF Konzept nicht. Die maßgeblichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Projektgebiets UVP II bleiben bis 2045 unbeeinträchtigt. Parallel findet eine Aufwertung von weiteren Habitatflächen für die Art innerhalb und außerhalb des Projektgebiets statt. Die zu den jeweiligen konkreten Projektabschnitten gegebenen Fortpflanzungsstätten werden solcherart gemanagt, dass zusätzliche keine Sterblichkeit der Eier und keine zusätzliche signifikante Erhöhung der Sterblichkeit der Larven eintritt. Die

Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbleiben über den gesamten Projektzeitraum zumindest im Ausmaß der Ausgangslage konstant und erhöhen sich bis zum Endzustand. Damit ist auch eine Kontinuität der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art gegeben.

Deshalb wird die diesbezügliche Argumentation in der UVE als vollständig, plausibel und schlüssig eingestuft.

Betreffend 16.3.2: Verweis auf die Stellungnahmen zu 16.2.2 und 16.3.1. Die Argumentation der Eingeber ist fachlich nicht schlüssig, insbesondere weil sie das CEF-Konzept fachlich nicht ausreichend berücksichtigen.

Betreffend 16.4.1: Da das CEF-Konzept die Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien des Gelbringfalters in signifikantem Ausmaß verhindert und geeignet ist, die Funktionalität der geschützten Lebensstätten und damit die Möglichkeit der Reproduktion der vorhandenen Population des Gelbringfalters sicherzustellen, ist auszuschließen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens die vorhandene Population von *Lopinga achine* und auch sein vorhandenes Verbreitungsgebiet im gegenständlichen Projektbereich signifikant kleiner wird. Im Gegenteil, es ist von einer Vergrößerung der Population auszugehen. Die Argumentation der Eingeber ist fachlich nicht zutreffend.

Betreffend 16.4.2: Das CEF Konzept berücksichtig genau die hier vom Eingeber angeführten Argumente. Es kompensiert die durch die aktuelle Waldbewirtschaftung nicht mehr gewährleistete Habitatqualität dieser Waldflächen für den Gelbringfalter durch aktive Managementmaßnahmen.

Betreffend 16.4.3: Genau das hier seitens der Eingeber Beanstandete erfolgt im Rahmen des CEF-Konzepts und durch Managementmaßnahmen in den angrenzenden Schutzgebieten.

Betreffend 16.5.1: Die Argumentation der Eingeber entspricht nicht dem fachlichen Stand der Technik was die Biologie und Ökologie des Gelbringfalters betrifft und berücksichtigt insbesondere nicht die Maßnahmenkonzeption zur Vermeidung negativer Auswirkungen des Projekts auf die Art im Projektgebiet. Die im CEF-Konzept vorgesehenen Maßnahmen gewährleisten, dass wie unter den obigen Stellungnahmen ausführlich argumentiert, das geplante Vorhaben das Tötungsrisiko für den Gelbringfalter im Projektgebiet und im Projektzeitraum auf ein die allgemeine Sterblichkeit nicht signifikant übersteigendes Ausmaß beschränkt. Dem Verbot des Zerstörens oder Beeinträchtigens geschützter Lebensstätten wird umsichtig und in einem außergewöhnlich großen räumlichem und langem zeitlichen Kontext dahingehend Rechnung getragen, dass diese grundsätzlich nicht zerstört werden und deren Funktionsfähigkeit während des bis zu 55 Jahre langen Projektzeitraums kontinuierlich in zumindest dem Ausmaß, wie aktuell erhalten bleibt und sich bis zum Endzustand markant erhöht. Deshalb ist auch eine Störung der Population im Sinne einer Abnahme nicht gegeben.

Die diesbezügliche Argumentation in der UVE ist vollständig, plausibel und fachlich schlüssig.

17) RA Mag. Dr. Jantschgi / Schreiben vom 24.08.22

	Stellungnahme auszugsweise	Fachbereich/SV
17.3	**II.2. Einwendungen und Stellungnahmen zur fehlenden Bewilligungsvoraussetzung und zur Interessensabwägung**	
17.3.1	Da es sich beim Gelbringfalter um eine Art handelt, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist, sind die diesbezüglichen Bestimmungen der FFH-Richtlinie und deren Umsetzung im Oö. NSchG 2001 in Hinblick auf eine mögliche Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens heranzuziehen bzw zu berücksichtigen.	Naturschutz Recht
17.3.2	... Wie das vorgelegte naturschutzfachliche Gutachten (*Embacher/Huss*, Naturschutzfachliches Gutachten zum CEF-Konzept Gelbringfalter im Rahmen der Erweiterung des Kiesabbaues Stadl-Paura der Welser Kieswerke Treul & Co GesmbH v 22.08.2022) wissenschaftlich eindeutig darlegt, wird bei Realisierung des geplanten Abbauvorhabens der **Gelbringfalter** - in signifikantem Ausmaß getötet, - es werden seine **Fortpflanzung- und Ruhestätten zerstört** und - es kommt zu einer **Störung des europarechtlich geschützten Tieres durch Reduktion seiner Population und seines lokalen Verbreitungsgebietes**.	Naturschutz
17.3.3	**Frage A: Bleiben die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand?**	
17.3.3a	Wie das vorgelegte Gutachten (*Embacher/Huss*, Naturschutzfachliches Gutachten zum CEF-Konzept Gelbringfalter im Rahmen der Erweiterung des Kiesabbaues Stadl-Paura der Welser Kieswerke Treul & Co GesmbH v	Naturschutz

	22.08.2022), die bisherigen Vorbringen der Einwendungswerber und auch die Angaben der Antragstellerin in den im Rahmen der UVE vorgelegten Dokumente eindeutig aufzeigen, ist der Gelbringfalter eine Tierart, die extreme Rückgangstendenzen im gesamten oberösterreichischen und bayerischen Alpenvorland und damit in der gesamten kontinentalen Region Österreichs aufweist. So existieren neben zahlreichen Nachweisen älteren Datums im gesamten oberösterreichischen Alpenvorland nunmehr zwei aktuelle Populationen, von denen eine in großem Ausmaß vom geplanten Abbauvorhaben betroffen ist. Darüber hinaus zeigt das vorgelegte Gutachten, dass die geplanten CEF-Maßnahmen des geplanten Abbauvorhabens in keiner Weise geeignet sind, die großflächige Tötung und den großflächigen Arealverlust des Gelbringfalters zu verhindern. Ergänzend dazu führt das Gutachten aus, dass der Gelbringfalter eine Art ist, die aufgrund ihrer Lebensweise in den sich durch natürliche Zyklen ständig veränderten Waldsystemen große Populationen und möglichst große lokale Verbreitungsgebiete benötigt, um ein dauerhaft gesichertes Vorkommen zu gewährleisten.	
17.3.3b	8. Angesichts der kritischen Situation dieses Falters im Alpenvorland in Kombination mit seinen Lebensraum-ansprüchen ist mit jeder Verkleinerung der Population und mit jeder Verkleinerung des lokalen Verbreitungsgebietes ein signifikant erhöhtes Risiko für ein generelles Aussterben der Art in der kontinentalen Region Österreichs gegeben. Die gestellte Frage kann daher mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden. Auf fachlicher Ebene ist ergänzend auszuführen, dass jede individuenmäßige Verringerung der lokalen Population und auch jede Verkleinerung des lokalen Verbreitungsgebietes in höchstem Maße kontraproduktiv für das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes dieser Schmetterlingsart ist. Damit ist auch unter Berücksichtigung der Judikatur des EuGH (Ra C-674/17 vom 10.10.2019), die eine Bewilligungsmöglichkeit für ein Abweichen von den Verbotstatbeständen dann vorsieht, wenn durch die Ausnahmebewilligung das Erzielen des günstigen Erhaltungszustandes nicht verhindert wird, die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ausgeschlossen.	Naturschutz
17.3.3c	9. Zusammenfassend kann daher in Hinblick auf die Frage A festgehalten werden, dass eine der Grundbedingungen für eine	Recht

	mögliche Ausnahmebewilligung nicht erfüllt ist, wodurch a priori eine zwingende Versagung des geplanten Abbauvorhabens gegeben ist.	Naturschutz
17.3.4	**Frage B: Gibt es zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art?**	
17.3.4d	13. Dies berücksichtigend hat die Behörde bei der Interessensabwägung nach § 29 Oö NSchG 2001 zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Vorhaben zukommt. Dem hat es das Gewicht der durch das Vorhaben allenfalls verwirklichten anderen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen. Die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, muss in der Regel eine wertende Entscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und damit berechenbar und vergleichbar sind. Dies erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen	Recht Naturschutz
17.3.4g	16. Wenn man die Skalierung „lokal“ – „regional“ – „national“-„international“ auf das öffentliche Interesse der Rohstoff-versorgung anwendet, so kann man eine idente Skalierung auch auf die, im gegebenen Fall betroffenen Naturschutzinteressen übertragen. Unter Berücksichtigung einer derartigen Skalierung ist die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit des Gelbringfalters unzweifelhaft „international“, eine Tatsache, die zwingend aus der Listung der Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie hervorgeht. Dies bedeutet - unter Berücksichtigung der Denkgesetze -, dass einem maximal „regionalen“ öffentlichen Interesse an der Rohstoffversorgung ein „internationales“ Naturschutz-Interesse an der Erhaltung der hochgradig gefährdeten Art Gelbringfalter gegenübersteht. Dies zeigt unmissverständlich auf, dass das Interesse für den geplanten Rohstoffabbau weder „zwingend“ ist („Interesse von höchstem Intensitätsgrad“), noch dass ein „überwiegendes“ öffentliche Interessen für das geplante Vorhaben vorliegt. Bei Durchführung einer Interessensabwägung steht außer Zweifel, dass die internationalen Interessen am Naturschutz - repräsentiert durch die hochgradig gefährdete und	Naturschutz, Raumordnung

	europarechtlich geschützte Art Gelbringfalter - den wirtschaftlichen Interessen deutlich überwiegen!	
17.3.5	**Frage C: Gibt es eine andere zufriedenstellende Lösung?**	
17.3.5c	21. .... dass im Umfeld des geplanten Abbauvorhabens zahlreiche Rohstoffabbaue liegen, die weitgehend idente mineralische Rohstoffe produzieren (vergleiche dazu auch die in den Einwendungen von protect vorgelegte Grafik). Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass abbauwürdige Vorkommen an vergleichbaren mineralischen Rohstoffen im gegenständlichen Abschnitt des oberösterreichischen Alpenvorlandes weit verbreitet sind. Es ist davon auszugehen, dass eine ganze Reihe von potentiellen Lagerstätten in Flächen liegen, die aus Sicht des Naturhaushaltes bzw auch aus naturschutzfachlicher Sicht völlig unproblematisch sind, ... Aus Sicht des öffentlichen Interesses an der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen ist es evident, dass es anderweitige Lösungen gibt, die nicht derartig gravierend in europäische Schutzgüter eingreifen. Neben dem ausgewiesenen Natura-2000-Gebiet im Umfeld der Traun ist das geplante Erweiterungsgebiet des Kiesabbaus unzweifelhaft die aus naturschutzfachlicher Sicht pessimale, dh schlechtest geeignete Lokalität.	Raumordnung Naturschutz

Zur Stellungnahme von Frau Mag. Dr. Jantschgi vom 24.8.2022 wird wie folgt gutachterlich Stellung bezogen:

Betreffend 17.3.1: Aus fachlicher Sicht korrekte Feststellung

Betreffend 17.3.2: Wie in den Stellungnahmen zu BI Stadl-Paura, des Vereins protect Natur-, Arten und Landschaftsschutz, Prof Embacher und Dr. Huss unter 16 ausführlich dargelegt, ist nicht davon auszugehen, dass das Projekt zur Tötung des Gelbringfalters in signifikantem Ausmaß, zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art und zu einer Störung der europarechtlich geschützten Art durch Reduktion seiner Population und seines lokalen Verbreitungsgebietes führt.

Betreffend 17.3.3a: Es wird von inkorrekten fachlichen Einschätzungen ausgegangen, wie in den Stellungnahmen unter 15 und 16 und weiteren ausführlich argumentiert wird. Unter anderem gibt es weder extreme Rückzugstendenzen noch zahlreiche Angaben älteren Datums im gesamten oberösterreichischen Alpenvorland, das regionale Vorkommen ist überraschend groß und das CEF-Konzept gewährleistet, nach genauer Analyse der Biologie der Art und darauf aufbauenden jahrzehntelangen Maßnahmen, dass das Vorkommen im Projektgebiet nicht negativ beeinträchtigt wird.

Betreffend 17.3.3b: Es wird von inkorrekten fachlichen Einschätzungen ausgegangen, siehe die Stellungnahmen zu den Eingaben unter 15 und 16. Die Situation des Falters im Alpenvorland ist aufgrund der aktuellen Kartierung weitaus weniger kritisch als bisher angenommen. Die Teilpopulation im Gebiet UVP II umfasst nur 3% der Bestandsgröße der Art im Alpenvorland Oberösterreichs, in unmittelbarer Umgebung befinden sich große und in Teilbereichen weitaus bedeutendere Vorkommen. Durch die Maßnahmen im CEF-Konzept ist von keiner negativen Veränderung des Vorkommens im Projektgebiet in den nächsten Jahrzehnten auszugehen. Die Gefahr eines generellen Aussterbens der Art in der kontinentalen Region Österreichs ist keinesfalls gegeben. Deshalb ist auch fachlich davon auszugehen, dass das Erzielen des günstigen Erhaltungszustandes durch das Vorhaben nicht verhindert wird.

Betreffend 17.3.3c: Die fachlichen Voraussetzungen für diese Aussage sind nicht gegeben.

Betreffend 17.3.4d: Hierzu wird fachlich davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden und eine Ausnahmebewilligung deshalb nicht notwendig ist. Ungeachtet dessen werden folgende Gründe eines öffentlichen Interesses am Vorhaben fachlich festgestellt: Das Vorhaben beinhaltet eine Artenschutzkonzeption für den Gelbringfalter, das faktenbasiert, detailliert, großflächig und auf Jahrzehnte ausgerichtet ist. Das Projekt ermöglicht bei optimalem Verlauf eine Verdoppelung der Habitatfläche für die Art im Endzustand.

Betreffend 17.3.4g: Die grundsätzliche Schutz- und Erhaltungswürdigkeit des Gelbringfalters ist „international“, aber es kann nicht jedes relativ kleine Vorkommen einer in Österreich relativ weit verbreiteten und keinesfalls dramatisch zurückgehenden Art als „international“ angesehen werden.

Naturschutz / Raumplanung ergänzende allgemeine Fragen:

In Bezug auf Oö. NschG 2001 § 14:

1) Das zur Bewilligung beantragte Vorhaben schädigt weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise, noch beeinträchtigt es den Erholungswert der Landschaft in einer Weise, oder stört es das Landschaftsbild in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufen.

In Bezug auf Oö. NschG 2001 § 27, § 28 und § 29

2) Liegen im Vorhabensraum Arten vor, die dem besonderen Schutz gemäß dem § 27 OÖ NSchG entsprechen?

   Ja, es liegen im Vorhabensraum, wie flächendeckend in Oberösterreich, Vorkommen von Arten vor, die dem besonderen Schutz gemäß Art. 27 Oö. NSchG 2001 unterliegen. Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass der §27 sich auf alle nicht jagdbaren Brutvogelarten bezieht, also auch häufige und weit verbreitete Arten wie Kohlmeise, Amsel, Haussperling, Rabenkrähe u.v.a.m. Zusätzlich kommen im Projektgebiet einzelne den Bestimmungen unterliegende Pflanzenarten, Fledermaus- Amphibien- und Reptilienarten sowie Tagfalterarten vor.

3) Werden geschützte Tiere in allen ihren Entwicklungsformen bei Realisierung des Vorhabens verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet?

   Aufgrund des Maßnahmenkonzepts in der UVE kann davon ausgegangen werden, dass geschützte Tierarten in keinem signifikanten Ausmaß verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden.

4) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere beschädigt oder vernichtet?

   Aufgrund des Maßnahmenkonzepts in der UVE kann davon ausgegangen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere nicht beschädigt oder vernichtet werden und jedenfalls die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten über den Projektzeitraum hinweg gewährleistet ist. Zusätzlich werden für etliche geschützte Arten durch das Projekt neue Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschaffen.

5) Liegen Ausnahmen zu den besonderen Schutzbestimmungen gemäß § 29 Oö. NSchG vor, die nur so eine zufriedenstellende Lösung des günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten?

Aufgrund des Maßnahmenkonzepts sind keine Ausnahmen zu den besonderen Schutzbestimmungen gemäß § 29 Oö. NSchG erforderlich.

In Bezug FFH -RL Artikel 12:

6) Ist durch das Vorhaben für die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG genannten Tierarten und deren natürlichen Verbreitungsgebiete das Schutzsystem sichergestellt im Hinblick auf
a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Art?
b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Die Bestimmungen der Art. 12 und Art. 16 sind im Oö. NSchG 2001 §27 ff. umgesetzt. Deshalb gelten die entsprechenden Aussagen wie in den obigen Kapiteln zu den Bestimmungen im Oö. NSchG 2001. Es sind aufgrund des Maßnahmenkonzepts keine Ausnahmebewilligungen gemäß Oö. NSchG 2001 und damit auch entsprechend Art. 16 FFH-RL erforderlich.

Zusammenfassung:

Das beantragte Abbaugebiet „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ umfasst eine Fläche von ca. 46,2 ha. Es grenzt unmittelbar südlich an bereits bestehende Abbaugebiete (Abbaufelder „2007“ und „UVP I) an.

Hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung Oberösterreichs entfällt die geplante Abbauerweiterung auf die Raumeinheit „Ager-Traun-Terrassen“.

Grundsätzlich sind zur gesamtheitlichen Bewertung des gegenständlichen Abbauvorhabens „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura UVP II“ die Auswirkungen des Vorhabens, die zeitliche Folge der einzelnen Abbauschritte einschließlich der nacheilenden Schritte zur Rekultivierung und Umsetzung der Begleitmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Unter Berücksichtigung dieser Prämisse erfolgt die nachfolgende Beurteilung nach folgenden Bewertungsstufen:

n. r. Im Hinblick auf das konkrete Vorhaben irrelevant
+ Verbesserung des IST-Zustandes durch das Vorhaben
0 Keine bzw. vernachlässigbare Auswirkung
1 Geringe Beeinträchtigung
2 Mittlere Beeinträchtigung
3 Hohe Beeinträchtigung
4 Untragbare Beeinträchtigung

Beurteilung

Das Projekt wird entsprechend dem mit der UVP I Ausbaustufe 2 genehmigten Abbau- und Transportkonzept durchgeführt. Die Erhöhung der jährlichen Abbaumenge von 115.000 m³ auf 400.000 m² erfolgt stufenlos. Die gewonnenen Kiese werden stark überwiegend über die Nordtrasse und die B1 bzw. Umfahrung Lambach ins Kieswerk Gunskirchen transportiert und dort aufbereitet.

Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt es durch die Maßnahmen im Zuge des geplanten Abbauvorhabens zum vorübergehenden Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Flächen in beschränktem Ausmaß. Dabei handelt es sich im Abbaugebiet insbesondere um die teilweise noch vorhandenen artenreichen Laubbaumgesellschaften, die auch wertvolle und essentielle Lebensraumtypen für eine Vielzahl von Tierarten darstellen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass diese Flächen nur einen geringen Prozentsatz der vom Abbau betroffenen Waldflächen ausmachen. Der Großteil der vom Abbau betroffenen Flächen sind bisher intensiv forstlich genutzte und aktuell vergleichsweise junge Waldflächen. Durch die in den UVE Unterlagen eingebrachten ökologischen Begleitmaßnahmen und durch das CEF-Konzept für den Gelbringfalter wird gewährleistet, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben

in ihrem Vorkommen nicht beeinträchtigt werden. Für die EU-rechtlich relevanten Tierarten ist gewährleistet, dass das individuelle Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird, die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten über den gesamten Projektzeitraum hinweg gewährleistet wird und keine Störung bzw. Verringerung der Populationsgrößen der Arten bewirkt wird. Aufgrund der hohen bis sehr hohen Maßnahmenwirksamkeit werden auch für Tierarten mit hoher Eingriffserheblichkeit nur geringe verbleibende Auswirkungen prognostiziert. Unabhängig davon profitieren etliche geschützte und seltene Tierarten von den durch das Projekt geschaffenen Lebensräumen.

Bedeutend für die Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tierarten ist weiters die Einbeziehung im von Waldflächen im Nahbereich des Projektgebiets in das Maßnahmenkonzept. Deshalb ist aus fachlicher Sicht die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldflächen insgesamt als Habitat für geschützte Tierarten kontinuierlich und in hohem Ausmaß gegeben. Positive Auswirkungen sind während des Projektzeitraums für zahlreiche Tierarten gegeben, die die verschiedenen Sukzessionsstadien von offenen Rohböden über von Gebüschen oder Vorwaldstadien durchsetzten blütenreiche Hochstauden bis zu Jungwaldstadien besiedeln.

Zusammenfassend bewirkt das gegenständliche Abbauvorhaben in Bezug auf das **Schutzgut „Ökologie: Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume**“ aus naturschutzfachlicher Sicht eine **geringe Beeinträchtigung (1)**.

Landschaftsbild und Erholung

Ein Abbauvorhaben ist in Bezug auf die relevanten Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch die dazu notwendigen Beseitigungen von Vegetationseinheiten, insbesondere durch Rodungen, und die Abbautätigkeit selbst charakterisiert. Durch die geplante etappenweise Erweiterung der Abbaufläche um ca. 46,2 ha kommt es zur Rodung der derzeit stockenden Waldbestände und einer Geländeabsenkung durch die Abbautätigkeit. Dadurch kommt es zur Entstehung von Geländestrukturen, deren anthropogener Ursprung allgemein wahrnehmbar und als maßgeblicher Eingriff in das Urgelände erkennbar ist. Diese Eingriffe werden durch die fortschreitende Entwicklung von Vegetationsformen durch Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen verringert, die anthropogen verursachte Geländeveränderung bleibt aber dauerhaft als unnatürlich empfindbar bestehen.

Dieser Eindruck entsteht im gegenständlichen Fall aber nur eingeschränkt, da sich der Abbau durch Rückversetzen der natürlichen Böschung in die Tiefe entwickelt und es zu keiner Grubenbildung kommt. Durch die umgebenden Gehölzstrukturen in Kombination mit dem durchwegs flachen Gelände wird eine maßgebliche, über den Nahbereich hinausgehende Einsichtigkeit unterbunden. Die Fernwirksamkeit ist damit eingeschränkt. In Bezug auf den Erholungswert der Landschaft ist von maßgeblicher Bedeutung, dass es sich beim geplanten Abbaugebiet um eine Erweiterung eines bereits seit Jahrzehnten bestehenden Kiesabbaus handelt. In der fachlichen Betrachtung kann daher nicht von einem gänzlich unvorbelasteten

Naturraum ausgegangen werden. Durch die Abbautätigkeiten, die Rohstoffaufbereitung und den Rohstoffabtransport liegt daher eine anthropogene Grundbelastung vor. Die anthropogen verursachte Beeinträchtigung des Erholungswertes setzt sich im Rahmen des beantragten Abbaugeschehens sukzessive nach Süden fort. Dadurch kommt es in Summe zur Reduktion der grundsätzlich für Erholungszwecke zur Verfügung stehenden Waldfläche. Prinzipiell sind diese Auswirkungen nur von temporärer Natur und jeweils auf Teilflächen beschränkt, allerdings wirkt dieser Faktor zumindest über die geplante Abbaudauer von ca. 50 Jahren. Aus fachlicher Sicht ist die Geräuschkulisse während des Abbaus nicht von vordringlicher Relevanz, sondern sind es jene gerodeten Waldbereiche, die für Erholungssuchende nicht mehr zur Verfügung stehen. Dadurch wird eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung des Raumes zweifelsfrei gegeben sein. Diese Beeinträchtigung wird aber in keinem fachlich begründbaren Ausmaß vorliegen, dass dadurch die grundsätzliche Eignung der für die Erholungsnutzung geeigneten Gebiete im Nahbereich des Abbaugebietes per se verloren geht.

Zusammenfassend bewirkt das gegenständliche Abbauvorhaben in Bezug auf das **Schutzgut „Landschaft: Landschaftsbild und Erholung“** aus naturschutzfachlicher Sicht eine **geringe Beeinträchtigung (1)**.

2 Fragenbereich A: Alternativen, Verfahrens- und Nullvariante

Nr.	Frage
A.1.3	Entspricht die vom Projektwerber ausgewählte Abbau- und Gestaltungsvariante dem Stand der Technik? Ergeben sich aus fachlicher Sicht maßgebliche Abweichungen gegenüber den vorliegenden Unterlagen?
	Beantwortung der Frage A.1.3 In Bezug auf die Schutzgüter Ökologie: Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft: Landschaftsbild und Erholung kann diese Frage fachlich nur in Bezug auf die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen seriös beantwortet werden. Nach Maßgabe der vorliegenden Projektunterlagen entsprechen die diesbezüglich gewählten Methoden den naturschutzfachlichen Grundsätzen von Vermeidung von Eingriffen, Eingriffsminderung oder Wiederherstellung bzw. Ersatz relevanter Lebensraumtypen. Aus fachlicher Sicht ergeben sich demnach keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber den vorliegenden Unterlagen. Ob die ausgewählte Abbau- und Gestaltungsvariante in Bezug auf die Rohstoffgewinnung selbst dem „Stand der Technik“ entspricht ist von den entsprechenden Fachgutachtern darzulegen.
A.1.4	Ergeben sich aus fachlicher Sicht Abweichungen von den in den Unterlagen (Vorverfahren bzw. Einreichunterlagen) angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zum Themenbereich Alternative (etwa Transportalternative), Nullvariante?
	Beantwortung der Frage A.1.4 Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine Abweichungen von den in den Unterlagen (Vorverfahren) angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zum Themenbereich Alternative oder Nullvariante.

3 Fragenbereich B: Auswirkungen, Maßnahmen, Kontrolle

3.6 B.6: Themenbereich Ökologie: Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Nr.	Frage
B.6.1	Sind die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen in den Fachbeiträgen betreffend Pflanzen, Tiere, und deren Lebensräume aus fachlicher Sicht vollständig, richtig, plausibel und nachvollziehbar? Kommt es zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen bei fachlicher Prüfung?
	Beantwortung der Frage B.6.1 Die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen in den Fachbeiträgen betreffend Pflanzen, Tiere, und deren Lebensräume sind aus fachlicher Sicht vollständig, richtig, plausibel und nachvollziehbar. Von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen ergeben sich bei fachlicher Prüfung keine Abweichungen.
B.6.2	Sind die angewendeten Methoden und Schlussfolgerungen zur Darstellung des derzeitigen und künftigen Zustandes zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und dem Stand der Technik entsprechend? Entspricht diese Methodik dem Ausmaß der zu erwartenden Veränderung der künftigen Situation?
	Beantwortung der Frage B.6.2 Die angewendeten Methoden und Schlussfolgerungen sind zur Darstellung des derzeitigen und künftigen Zustandes zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und dem Stand der Technik entsprechend. Die Methodik entspricht dem Ausmaß der zu erwartenden Veränderung der künftigen Situation.
B.6.3	Sind relevante und maßgebende Richtlinien und Normen eingehalten? Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?
	Beantwortung der Frage B.6.3 Für das gegenständliche Vorhaben ergeben sich die naturschutzrechtlich relevanten Normen aus den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 sowie der Oö. Artenschutzverordnung. Darüber hinaus sind im projektbezogenen Zusammenhang die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (NaLa – Natur und Landschaft, Leitbilder für Oberösterreich) als relevante Richtlinien anzusehen. Die relevanten Leitbilder werden im UVP-Fachgutachten berücksichtigt. Berücksichtigt wurde auch die „*Richtlinie der OÖ. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen in der Region Vöckla – Ager*“ (Überarbeitung Kiesleitplan Vöckla – Ager; 2012) als relevante Fachplanung. Die in den UVE-Unterlagen dargestellten fachlichen Beurteilungen und Themenbereiche reflektieren inhaltlich auf die oben genannten Rahmenbedingungen, sodass in Summe die fachlich maßgebenden Richtlinien und Normen beachtet und eingehalten wurden. Die Auswirkungen von Emissionen auf die relevanten Schutzgüter werden – soweit relevant – nach Maßgabe der UVE-Unterlagen nach dem Stand der Technik begrenzt.

B.6.4	Liegen Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und sonstige Schutzgebiete gemäß Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 oder anderweitiger Landes-/Bundesgesetze bzw. Europarechtlicher Richtlinien, Verordnungen, vor, die durch das Vorhaben direkt und/oder indirekt beeinträchtigt werden? Sind allfällige Auswirkungen vollständig und nachvollziehbar dargestellt?
	Beantwortung der Frage B.6.4 Im geplanten Abbaugebiet liegen keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder sonstige Schutzgebiete gemäß Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 oder anderweitiger Landes-/Bundesgesetze bzw. Europarechtlicher Richtlinien oder Verordnungen. Das Abbaugebiet erreicht im Süden den Nahbereich des Europaschutzgebiets Untere Traun (Vogelschutzgebiet) und des Natura 2000 – Gebiets Unteres Traun- und Almtal (FFH-Gebiet). Direkte Beeinträchtigungen des Schutzzwecks dieser Gebiete durch dieses Vorhaben ist nicht gegeben, da das Abbaugebiet außerhalb der Schutzgebiete liegt, und deshalb Schutzgutflächen nicht direkt betroffen sind. Die einzig denkbare indirekte Beeinträchtigung der Gebiete könnte durch vorübergehende Lärmeinwirkung bewirkt werden. Dies wird durch die Abschirmung des Abbaus und zusätzlich die Trennwirkung der stark befahrenen Schwanenstädter Straße ausgeschlossen. Die diesbezüglichen Schlussfolgerungen in der Umweltverträglichkeitserklärung sind vollständig und nachvollziehbar. Es wird deshalb festgestellt, dass der Schutzzweck des Europaschutzgebiets Untere Traun und des Natura 2000-Gebiets Unteres Traun- und Almtal durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt für alle in der Schutzgebietsverordnung angeführten Vogelarten des Europaschutzgebiets Untere Traun und für alle im Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets angeführten Lebensraumtypen des Anhangs I mit repräsentativen Vorkommen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit signifikantem Vorkommen inklusive der drei im Schutzgebiet vorkommenden Fledermausarten des Anhangs II.
B.6.5	In welchem Ausmaß ist eine direkte und indirekte Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch Eingriffe in die Natur möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Sind aus fachlicher Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch das Vorhaben betroffen? Ist die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Einheiten weiterhin gegeben? Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?

	Beantwortung der Frage B.6.5 Im Vergleich zur Nullvariante besteht die wesentlichste Beeinträchtigung für die das Planungsgebiet bewohnenden Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräume in der Rodung bzw. generellen Entfernung der Vegetation am Abbaustandort. Die nachfolgenden Fragestellungen B.6.6 bis B.6.9 zielen auf spezifische Wirkfaktoren und deren Einfluss auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume ab und ergänzen daher die nachfolgenden Ausführungen. Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt es durch die Maßnahmen im Zuge des geplanten Abbauvorhabens zweifelsfrei zum Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Flächen. Dabei handelt es sich im Abbaugebiet insbesondere um die teilweise noch vorhandenen artenreichen Laubbaumgesellschaften, die auch wertvolle und essentielle Lebensraumtypen für eine Vielzahl von Tierarten darstellen. Die UVE-Unterlagen enthalten dazu ausführliche und detaillierte Erhebungsergebnisse und Analysen die mit den Wahrnehmungen eigener Begehungen im geplanten Projektgebiet übereinstimmen. Durch die im Rahmen des geplanten Abbauvorhabens erforderlichen Maßnahmen kommt es insbesondere durch die Rodung der vorhandenen Waldbestände zu einem allerdings nur vorübergehenden Verlust dieses Lebensraumtyps. Aus fachlicher Sicht ist die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Einheiten bereichsweise fachlich nicht mehr gegeben. Die zeitliche Betrachtungsebene dieser Verluste, welche auch nicht ad hoc sondern gemäß Etappenplan sukzessive erfolgen, muss aus fachlicher Sicht auf die Dauer des geplanten Abbauvorhabens ausgedehnt werde. Unter dem Gesichtspunkt einer avisierten Abbaudauer von ca. 50 Jahren und der Prämisse, dass die geplanten Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen mit dem (End-)Ziel einer vollständigen Wiederbewaldung vollständig umgesetzt werden, sind diese Verluste dann als temporär zu betrachten und zu bewerten.
B.6.6	In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?
	Beantwortung der Frage B.6.6 Nach Maßgabe der vorliegenden UVE-Unterlagen sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen durch Luftschadstoffe herleitbar. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die projektgemäße Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zusätzlich reduzierend wirken.
B.6.7	Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen der Tiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch vom Vorhaben ausgehende Flächeninanspruchnahmen bzw. Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (Rodungen, Verlust von Tränken und Äsungsstellen, Nahrungsquellen, Unterschlupfstellen, Beschattung, etc.) im Vergleich zur Nullvariante entstehen? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht ausreichend berücksichtigt? Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?
	Beantwortung der Frage B.6.7 Zweifelsfrei besteht im Vergleich zur Nullvariante die wesentlichste Beeinträchtigung für die das Planungsgebiet bewohnenden Tierarten und deren Lebensräume in der Rodung bzw. generellen Entfernung der Vegetation am Abbaustandort.

	Die Rodungen und generell die Beseitigung von Vegetationsstrukturen im Rahmen des Abbauvorhabens verursachen zweifelsfrei auch den Verlust von Tränken und Äsungsstellen, Nahrungsquellen, Unterschlupfstellen, etc. Diese Verluste werden jedoch im Zuge des Abbauvorhabens nicht ad hoc sondern sukzessive eintreten. Dennoch kommt es durch die vollständige Entfernung der Vegetation – wenn auch im Sinne des Etappenplanes sukzessive – zum Verlust der hier bislang vorhandene Lebensraumtypen, sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht. Weitet man die Betrachtungsebene zeitlich auf die Dauer des geplanten Abbauvorhabens und den Abbaufortschritt im Rahmen des Etappenplanes, so ist dieser Verlust als temporär zu betrachten, da bei vollständiger, sukzessiv dem Abbaugeschehen nacheilender Umsetzung der projektierten Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen – das ist Voraussetzung - wieder neue standorttypische Lebensraumtypen entstehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht darf hier allerdings der Faktor Zeit nicht außer Acht gelassen werden. Dieser spielt eine wesentliche Rolle, da insbesondere die Entwicklung von Waldgesellschaften Jahrzehnte in Anspruch nimmt. Es ist eine Tatsache, dass für Arten, die optimale (ggf. terminale) Wälder als Lebensraumtypen benötigen in Teilen des geplanten Abbaugebietes mehrere Jahrzehnte ein reduziertes Lebensraumangebot besteht. Aus fachlicher Sicht muss hier explizit darauf hingewiesen werden, dass in den bereits bestehenden Abbaubereichen östlich und nördlich des geplanten Abbaugebietes die Entwicklung solcher Waldgesellschaften bereits begonnen wurde und weitergeführt wird. Darüber hinaus schließen an das geplante Abbaugebiet zu allen Seiten außer nach Osten ausgedehnte Waldflächen an, welche auch bei konventioneller Bewirtschaftung ausreichend Refugialraum für an höhere Waldaltersklassen gebundene Tierarten bieten. Die aus den beschriebenen Vorgängen resultierenden potenziellen Beeinträchtigungen von Tieren und deren Lebensräumen wurden in den UVE-Unterlagen aus fachlicher Sicht ausreichend berücksichtigt. Durch die geplante Rekultivierung und die Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen ist – unter besonderer Berücksichtigung der gewählten Methoden – aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass diese Einwirkungen weitestgehend kompensiert werden. Die vorgesehenen Methoden und Begleitmaßnahmen entsprechen denen der bestehenden Abbaubereiche. Dort zeigt sich, dass sich durch diese Methoden und Begleitmaßnahmen die standorttypischen Lebensraumtypen wieder herstellen lassen sich damit einhergehend die Lebensräume für die das Planungsgebiet bewohnenden Tierarten entsprechend dem Ausgangszustand entwickeln.
B.6.8	Werden aus fachlicher Sicht, im Vergleich zur Nullvariante relevante Beeinträchtigungen der Tiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben verursachte Trenn- und Barrierewirkung entstehen? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen im Fachbeitrag ausreichend berücksichtigt? Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?

	Beantwortung der Frage B.6.8 Durch die sukzessive Erweiterung des Kiesabbaus entsteht ein in das Urgelände eingetiefter Bereich, der sich innerhalb der geplanten Abbaudauer bis zur maximalen Ausdehnung des projektierten Abbaugebietes entwickelt. Für die Dauer des Abbaugeschehens und den damit verbundenen anthropogenen Störungen wird der Abbaubereich für störungsempfindliche Arten daher einen nicht nutzbaren Raum darstellen. Aus fachlicher Sicht ergibt sich dies aus dem Verlust geeigneter Lebensraumstrukturen insbesondere für waldbewohnende Arten, andererseits auch durch die mit dem Abbaugeschehen verbundenen anthropogenen Störungen (Anwesenheit von Menschen, Maschinenbetrieb, Verkehr, etc.). Somit ist aus fachlicher Sicht im Vergleich zur Nullvariante eine durch das Abbaugeschehen verursachte Form von Trenn- bzw. Barrierewirkungen zweifelsfrei gegeben. Im Rahmen der Beurteilung der vom Projekt verursachten Trenn- bzw. Barrierewirkung ist allerdings zu beachten, dass diese Trenn- und Barrierewirkung einer zeitlichen Abfolge unterliegt und sich nicht ad hoc auf das gesamte Abbaugebiet erstreckt. Durch den etappenweisen Abbau und die nacheilende Rekultivierung entsteht eine Abfolge von (noch) unbeeinträchtigten Flächen, Abbauflächen und Rekultivierungsflächen. Das daraus entstehende Flächenmosaik bewirkt, dass hier eine hohe Diversität von verschiedenen Lebensraumtypen entsteht. Dieses Lebensraumpotenzial ist nicht nur dazu geeignet, dass sich bereits ansässige Tiere langsam an die Lebensraumveränderungen anpassen können, sondern auch, dass sich im Zuge der Abbautätigkeit und Rekultivierung neue Lebensräume ökologisch streng gebundener Arten ergeben. In Bezug auf letztere sind hier insbesondere Arten der ehemals anthropogen nicht überprägten Flusslandschaften im Fokus der Betrachtungen. Zusammenfassend entsteht also eine sukzessive Lebensraumveränderung und –entwicklung und eine damit korrelierende Abfolge von Zoozönosen. Die oben dargestellte Problematik möglicher Trenn- bzw. Barrierewirkungen wurde im Fachbericht thematisiert und aus fachlicher Sicht hinreichend berücksichtigt. Nach erfolgter Rekultivierung einschließlich Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen ist – unter besonderer Berücksichtigung der gewählten Methoden – aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass diese Einwirkungen weitestgehend kompensiert werden. Die vorgesehenen Methoden und Begleitmaßnahmen entsprechen denen der bereits bestehenden Abbaubereiche. Dort zeigt sich, dass durch diese Methoden und Begleitmaßnahmen die standorttypischen Lebensraumtypen wiederhergestellt werden können und sich damit einhergehend die Lebensräume für die das Planungsgebiet bewohnenden Tierarten entsprechend dem Ausgangszustand entwickeln.
B.6.9	In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Tierbestandes durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

	Beantwortung der Frage B.6.9 Dazu wird aus fachlicher Sicht eingangs festgestellt, dass für die bei weitem meisten Tierarten im Projektgebiet Lärmemissionen völlig irrelevant sind, da sie dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden. Für die Dauer des Abbaugeschehens und den damit verbundenen anthropogenen Lärmemissionen wird der Abbaubereich für lärmempfindliche Arten zeitweise nur einen eingeschränkt nutzbaren Raum darstellen. Dies bezieht sich insbesondere auf den tageszeitlichen Abbaubetrieb. Es ist aber eine Tatsache, dass sich lärmempfindliche Arten an Lärmquellen anpassen, sofern diese nach Maßgabe ihrer Lage und Ausprägung für diese Tierarten absehbar sind. So werden die Bereiche während der Betriebszeiten des Abbaus gemieden, außerhalb der Betriebszeiten aber wieder genutzt. Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext auch, dass während der Betriebszeiten im gegenständlichen Abbaubereich ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der unmittelbaren Peripherie des Abbaus verfügbar sind. Aus fachlicher Sicht ist eine Beeinträchtigung lärmempfindlicher Arten durch entsprechende Emissionen der Bergbauanlage sicher gegeben. Sie ist aber von nicht signifikanter Bedeutung, da sich diese Tierarten diesen Situationen gut anpassen bzw. ausweichen können.
B.6.10	Werden die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen möglichst geringgehalten, sodass erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden werden
	Beantwortung der Frage B.6.10 Aus naturschutzfachlicher Sicht kann diese Frage seriöser Weise nur in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume beantwortet werden. Nach Maßgabe der vorliegenden UVE-Unterlagen und soweit aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilbar, werden die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen durch entsprechende Vorkehrungen soweit gering gehalten, dass sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die lokal vorkommenden Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume haben.
B.6.12	Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?
	Beantwortung der Frage B.6.12 Aus fachlicher Sicht wurden relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst worden.
B.6.13	Werden verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden allfällige Überschreitungen beurteilt?
	Beantwortung der Frage B.6.13 Auf Basis der vorliegenden UVE-Unterlagen lassen sich in Bezug auf die gegenständlichen Schutzgüter aus <u>naturschutzfachlicher</u> Sicht keine relevanten Überschreitungen von verbindlichen Grenz- und anerkannten Richtwerten – soweit überhaupt existent – erkennen oder ableiten.
B.6.14	Gibt es besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?
	Beantwortung der Frage B.6.14 Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine besonderen spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht zusätzlich von Bedeutung sind. Die relevanten Schutzgüter wurden sorgfältig erhoben und in Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen nachvollziehbar analysiert.

B.6.15	Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen? - Zwingend - Empfohlen
	Beantwortung der Frage B.6.15 Zwingende Auflagen: 1. Die Rekultivierung hat entsprechend der Ökologischen Begleitplanung, UVE-Unterlagen Beilage B 02.1 zu erfolgen. Dabei ist das grundlegende Ziel einer vollständigen Wiederbewaldung zu beachten. Die Einzelmaßnahmen sind je nach Abbaugeschehen dynamisch umzusetzen. 2. Es ist eine ökologische Bauaufsicht einzurichten. Die ökologische Bauaufsicht hat die projektkonforme Umsetzung der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen innerhalb des Abbaugebietes „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ zu überwachen und fachlich zu begleiten. Die Bauaufsicht hat alle zwei Jahre ab Abbaubeginn einen Bericht in digitaler Form samt Fotodokumentation über den Fortschritt der der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen zu verfassen. Dieser Bericht ist durch die Konsensinhaberin an die zuständige Behörde zu übermitteln. Empfohlene Auflage: 3. Bei unvorhergesehenen maßgeblichen Abweichungen (z.B. in Folge von Naturereignissen) von der zeitgerechten, projektkonformen Umsetzung der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen bzw. gegen die unbeeinträchtigte Entwicklung rekultivierter Flächen hat die zuständige Behörde Maßnahmen anzuordnen, die eine zeitliche Konformität des weiteren Abbaufortschritts mit den, den Abbauschritten projektkonform nacheilenden Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen herstellen.
B.6.16	Ist eine Sicherstellung für die Rekultivierung und Wiederaufforstung durch Dritte aus fachlicher Sicht erforderlich?
	Beantwortung der Frage B.6.16 Aus naturschutzfachlicher Sicht ist keine Sicherstellung für die Rekultivierung und Wiederaufforstung durch Dritte geboten. Es bestehen aus fachlicher Sicht keine begründbaren Zweifel an der Durchführung dieser Maßnahmen, zumal der Fortschritt dieser Maßnahmen durch ein Berichtswesen zu dokumentieren sein wird. Bei Abweichungen obliegt es der zuständigen Behörde den korrekten Zustand administrativ herstellen zu lassen. Darüber hinaus wird aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass der avisierte Zielzustand einer vollständigen Wiederbewaldung im naturschutzfachlichen Kontext auch durch natürliche Sukzession erreicht werden kann. Diese natürliche Entwicklung erfordert weder aktive Maßnahmen noch den Einsatz finanzieller Mittel.

B.6.17	Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften - zusammenfassend beurteilt werden? (siehe dazu Kap. 1.5.)
	Beantwortung der Frage B.6.17 Bei der **zusammenfassenden Bewertung der einzelnen Schutzgüter** (Teilgutachten) sind die Summe aller Folgen eines Eingriffes sowie allfällige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung negativer Auswirkungen zu berücksichtigen. **Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume** Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt es durch die Maßnahmen im Zuge des geplanten Abbauvorhabens zweifelsfrei zum, allerdings vorübergehenden Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Flächen. Dabei handelt es sich im Abbaugebiet insbesondere um die teilweise noch vorhandenen alten artenreichen Laubbaumgesellschaften, die auch wertvolle und essentielle Lebensraumtypen für eine Vielzahl von Tierarten darstellen. Durch im Rahmen des geplanten Abbauvorhabens erforderlichen Maßnahmen kommt es insbesondere durch die Rodung der vorhandenen Waldbestände zu einem Verlust dieses Lebensraumtyps. Aus fachlicher Sicht ist die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Einheiten dann nicht mehr gegeben. Durch die geplante Rekultivierung und die Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen – unter besonderer Berücksichtigung der gewählten Methoden – ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass diese Einwirkungen weitestgehend kompensiert werden. Zusammenfassend bewirkt das gegenständliche Abbauvorhaben in Bezug auf das **Schutzgut „Ökologie: Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume“** aus naturschutzfachlicher Sicht eine **geringe Beeinträchtigung (1)**.

3.7 B.7: Themenbereich Landschaft: Landschaftsbild und Erholung

Nr.	Frage
B.7.1	Sind die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen in dem Fachbeitrag Landschaft und Landschaftsbild aus fachlicher Sicht vollständig, richtig, plausibel und nachvollziehbar? Kommt es zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen bei fachlicher Prüfung?
	Beantwortung der Frage B.7.1 Die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen im Fachbeitrag Landschaft und Landschaftsbild sind aus fachlicher Sicht vollständig, richtig, plausibel und nachvollziehbar. Bei fachlicher Prüfung ergeben sich keine relevanten Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen. Wie sich aus den vorgelegten Projektunterlagen ergibt, wurde das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild detailliert erhoben und die zu erwartenden Eingriffswirkungen nachvollziehbar analysiert.
B.7.2	Sind die angewendeten Methoden zur Darstellung des derzeitigen und künftigen Zustandes zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und dem Stand der Technik entsprechend? Entspricht diese Methodik dem Ausmaß der zu erwartenden Veränderung der künftigen Situation?
	Beantwortung der Frage B.7.2 Die angewendeten Methoden zur Darstellung des derzeitigen und künftigen Zustandes wurden

	zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und damit dem Stand der Technik entsprechend gewählt. Die angewandte Methodik entspricht zweifelsfrei dem Ausmaß der zu erwartenden Veränderung der künftigen Situation.
B.7.3	Werden durch das Vorhaben ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
	Beantwortung der Frage B.7.3 Durch das Vorhaben werden keine ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete beeinflusst.
B.7.4	In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen, insbesondere zu Erholungszwecken, durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?
	Beantwortung der Frage B.7.4 In Bezug Erholungswert der Landschaft ist von maßgeblicher Bedeutung, dass es sich beim geplanten Abbaugebiet um eine Erweiterung eines bereits seit Jahrzehnten bestehenden Kiesabbaus handelt. In der fachlichen Betrachtung ist daher nicht von einem gänzlich unvorbelasteten Naturraum auszugehen. Durch die Abbautätigkeiten, die Rohstoffaufbereitung und den Rohstoffabtransport liegt daher eine anthropogene Grundbelastung vor. Die anthropogen verursachte Beeinträchtigung des Erholungswertes setzt sich nunmehr im Rahmen des beantragten Abbaugeschehens sukzessive nach Süden fort. Dadurch kommt es in Summe zur Reduktion der prinzipiell für Erholungszwecke zur Verfügung stehenden Waldfläche. Davon betroffen sind Waldflächen im Gesamtausmaß von ca. 46,2 ha. Allerdings handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung von Waldflächen etappenweise aufgeteilt auf einen Zeitraum von 50 Jahren. Die Beunruhigung des Raumes wirkt zweifelsfrei auch über die unmittelbaren Abbaugrenzen hinaus. Innerhalb des projektierten Abbaugebietes ist daher aus fachlicher Sicht weniger die Einwirkung von Lärm als wesentliches Kriterium zu betrachten, sondern vielmehr der Umstand, dass diese Fläche mit voranschreitender Abbautätigkeit aufgrund des generellen Verlustes der Waldflächen einer Erholungswirkung nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Prinzipiell sind diese Auswirkungen nur von temporärer Natur, allerdings wirkt dieser Faktor zumindest über die geplante Abbaudauer von ca. 50 Jahren. Von einer Wiederetablierung der ursprünglichen Erholungsfunktion der Waldbestände kann erst dann ausgegangen werden, wenn sich durch die Rekultivierung- und Begleitmaßnahmen ausreichend Waldbestände (einschließlich Waldvorstufen) gebildet haben. Für die Ausbildung entsprechender Vegetationseinheiten ist ein Zeitraum von ca. 20 bis 30 Jahren anzunehmen. Allerdings muss hier als wesentlicher Faktor berücksichtigt werden, dass eine entsprechende Entwicklung in den bewilligten Abbaufeldern östlich der geplanten Erweiterung bereits stattgefunden hat und weiter stattfinden wird. Ein maßgeblicher Faktor ist auch, dass im geplanten Abbaugebiet nicht die gesamte Waldfläche ad hoc in Anspruch genommen wird, sondern die Rodung der Bestände dem Etappenplan folgend – ebenso wie die Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen Zug um Zug erfolgt. Aus fachlicher Sicht ist die Geräuschkulisse während des Abbaus nicht von vordringlicher Relevanz, da die gerodeten Waldbereiche für Erholungssuchende nicht mehr zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Erholungswirkung für die den umgebenden Raum des geplanten Abbaus nutzenden Personen ist festzustellen, dass in den an den geplanten Abbau anschließenden Raumteilen, außer im Norden, die vollständige Erholungsfunktion von Wald erhalten wird. Dies begründet sich mit der

	Tatsache, dass hier Waldteile vorhanden sind und in wesentlichen Bereichen soweit absehbar erhalten bleiben. Nördlich der geplanten Abbauerweiterung schließt der bereits bewilligte Abbau an (Abbaufelder „1997“, „2007“ und „UVP I“) dem fachlich keine aktuelle Erholungsfunktion beizumessen ist. Zusammenfassend wird aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung des Raumes zwar zweifelsfrei gegeben sein wird. Diese Beeinträchtigung wird aber in keinem fachlich begründbaren Ausmaß vorliegen, dass dadurch die grundsätzliche Eignung der für die Erholungsnutzung geeigneten Gebiete im Nahbereich des Abbaugebietes per se verloren geht. Wie bereits ausgeführt stellt aus fachlicher Sicht der temporäre Verlust von Wald die maßgebliche Beeinträchtigung dar. Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des relevanten Bezugsraumes durch vom geplanten Abbauvorhaben verursachten Lärm wird daher als gering eingestuft.
B.7.5	In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung der Landschaft (Landschaftsbild und -charakter) durch die Eingriffe in die Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Sind wesentliche Sichtachsen beeinträchtig? Wie sind diese Einwirkungen nach erfolgter Rekultivierung und Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen zu beurteilen?
	Beantwortung der Frage B.7.5 Durch die geplante Erweiterung der Abbaufläche um ca. 46,2 ha kommt es zu einer Rodung der derzeit stockenden Waldbestände und einer Geländeabsenkung durch die Abbautätigkeit. Abbautätigkeit und Rekultivierung erfolgen dem Etappenplan folgend Zug um Zug. Aus fachlicher Sicht kommt es daher zur Entstehung von Geländestrukturen, deren anthropogener Ursprung allgemein wahrnehmbar und als maßgeblicher Eingriff in das Urgelände erkennbar ist. Nach Beendigung der einzelnen Abbauschritte sind diese wesentlichen Eingriffe deutlich erkennbar. Zwar werden diese Eingriffe durch die dann fortschreitende Entwicklung von Vegetationsformen durch Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen verringert, die anthropogen verursachte Geländeveränderung bleibt aber dauerhaft als unnatürlich empfindbar bestehen. Die durch das Abbauvorhaben bedingte Nutzungsänderung des Raumes von forstwirtschaftlicher Nutzung hin zum Abbau geogener Rohstoffe wird für einen aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter zweifelsfrei erkennbar sein. Zwar vermögen etappenweiser Abbau und Rekultivierung das infolge des sukzessiven zeitlichen Ablaufes zu mindern, der grundsätzliche Eindruck aber bleibt bestehen. Im Umkreis des beantragten Abbaugebietes „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura ist aber davon auszugehen, dass dieser Eindruck nur eingeschränkt entsteht. Dies begründet sich mit dem Umstand, dass sich der Abbau durch Rückversetzen der natürlichen Böschung in die Tiefe entwickelt und es zu keiner Grubenbildung kommt. Durch die umgebenden Gehölzstrukturen in Kombination mit dem durchwegs flachen Gelände wird eine maßgebliche, über den Nahbereich hinausgehende Einsichtigkeit unterbunden. Die Fernwirksamkeit dieser – prinzipiell – stark landschaftsprägenden Maßnahme (geogener Abbau) ist damit eingeschränkt. Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 definiert „Landschaftsbild“ gemäß § 3 Z 8 als „*Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft*“. Für den Blickpunkt Luft ist aus fachlicher Sicht daher zu ergänzen, dass das geplante Abbauvorhaben aufgrund seiner Flächenausdehnung in Kombination mit den unmittelbar nördlich anschließenden Abbaugebieten deutlich erkennbar sein wird. Eine relevante Minderung dieses Eindrucks wird erst mit dem Fortschritt der Wiederbewaldung erreicht werden können. Durch die Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der ursprüngliche Landschaftscharakter weitestgehend wiederhergestellt wird. Wesentliche Sichtachsen werden nicht beeinträchtigt.

B.7.6	Werden relevante Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben ausgehende Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (inklusive Rodungen, bzw. inkl. der damit einhergehenden Nutzungsänderung) bzw. durch sonstigen Flächenverbrauch und Geländeveränderungen im Untersuchungsraum entstehen? Wie sind diese resultierenden Nutzungsänderungen des Raums fachlich zu beurteilen?
	Beantwortung der Frage B.7.6 Im Wesentlichen entspricht die Beantwortung dieser Frage der Fragebeantwortungen zu Frage B.7.5. Die maßgeblich landschaftsverändernden Maßnahmen resultieren in diesem Kontext vor allem aus den großflächigen (temporären) Rodungen und in der Auskiesung einer Fläche von ca. 46,2 ha. Ein Abbauvorhaben ist in Bezug auf die relevanten Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch die dazu notwendigen Beseitigungen von Vegetationseinheiten, insbesondere auch durch Rodungen, und die Abbautätigkeit selbst charakterisiert. Der naturschutzfachlich festgelegte Betrachtungsraum für die Beurteilung dieser Eingriffswirkungen geht aber üblicherweise über das eigentliche Vorhaben hinaus. Um einen Eingriff eines Abbauvorhabens wie die geplante Erweiterung in das lokale Landschaftsbild relativieren zu können bedarf es einer fachlichen Betrachtungseben, welche deutlich – Jahrzehnte – über den eigentlichen Abbauzeitraum von ca. 50 Jahren hinausgeht. Betrachtungswesentlich ist dabei, dass die vorgesehenen Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen uneingeschränkt zur Ausführung gelangen und die maßgebliche Eingriffswirkung in die Landschaft reduziert bzw. kompensiert wird. Wesentlich zu betrachten ist darüber hinaus auch, dass es nicht zu einer gänzlich anderen Folgenutzung kommt. Nur unter diesen Voraussetzungen und in Anbetracht einer letztlich verbleibenden Restbelastung lässt sich ein (End-)Zustand prognostizieren, welcher eine positive Beurteilung der Umweltverträglichkeit für den Fachbereich „Landschaft: Landschaftsbild und Erholung“ zulässt.
B.7.7	Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend dargestellt?
	Beantwortung der Frage B.7.7 Die relevanten Auswirkungen wurden ausreichend erfasst. Deren Beurteilung ist nachvollziehbar und erscheint fachlich richtig. Dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften wurde damit entsprochen.
B.7.8	Gibt es besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?
	Beantwortung der Frage B.7.8 Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine besonderen spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht zusätzlich von Bedeutung sind. Die relevanten Schutzgüter wurden sorgfältig erhoben und in Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen nachvollziehbar analysiert.
B.7.9	Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen? - Zwingend - Empfohlen

	Beantwortung der Frage B.7.9 siehe Beantwortung der Frage B.6.15!
B.7.10	Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen – nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden? (siehe dazu Kap. 1.5.)
	Beantwortung der Frage B.7.10 Bei der **zusammenfassenden Bewertung der einzelnen Schutzgüter** (Teilgutachten) sind die Summe aller Folgen eines Eingriffes sowie allfällige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung negativer Auswirkungen zu berücksichtigen. **Landschaftsbild und Erholung** Ein Abbauvorhaben ist in Bezug auf die relevanten Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch die dazu notwendigen Beseitigungen von Vegetationseinheiten, insbesondere durch Rodungen, und die Abbautätigkeit selbst charakterisiert. Durch die geplante Erweiterung der Abbaufläche um ca. 46,2 ha kommt es etappenweise zu einer Rodung der derzeit stockenden Waldbestände und einer Geländeabsenkung durch die Abbautätigkeit. Dadurch kommt es zur Entstehung von Geländestrukturen, deren anthropogener Ursprung allgemein wahrnehmbar und als maßgeblicher Eingriff in das Urgelände erkennbar ist. Diese Eingriffe werden durch die fortschreitende Entwicklung von Vegetationsformen durch Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen verringert, die anthropogen verursachte Geländeveränderung bleibt aber dauerhaft als unnatürlich empfindbar bestehen. Dieser Eindruck entsteht im gegenständlichen Fall aber nur eingeschränkt, da sich der Abbau durch Rückversetzen der natürlichen Böschung in die Tiefe entwickelt und es zu keiner Grubenbildung kommt. Durch die umgebenden Gehölzstrukturen in Kombination mit dem durchwegs flachen Gelände wird eine maßgebliche, über den Nahbereich hinausgehende Einsichtigkeit unterbunden. Die Fernwirksamkeit ist damit eingeschränkt. In Bezug auf den Erholungswert der Landschaft ist von maßgeblicher Bedeutung, dass es sich beim geplanten Abbaugebiet um eine Erweiterung eines bereits seit Jahrzehnten bestehenden Kiesabbaus handelt. In der fachlichen Betrachtung kann daher nicht von einem gänzlich unvorbelasteten Naturraum ausgegangen werden. Durch die Abbautätigkeiten, die Rohstoffaufbereitung und den Rohstoffabtransport liegt daher eine anthropogene Grundbelastung vor. Die anthropogen verursachte Beeinträchtigung des Erholungswertes setzt sich im Rahmen des beantragten Abbaugeschehens sukzessive nach Süden fort. Dadurch kommt es in Summe zur Reduktion der grundsätzlich für Erholungszwecke zur Verfügung stehenden Waldfläche. Prinzipiell sind diese Auswirkungen nur von temporärer Natur, allerdings wirkt dieser Faktor zumindest über die geplante Abbaudauer von ca. 50 Jahren. Aus fachlicher Sicht ist die Geräuschkulisse während des Abbaus nicht von vordringlicher Relevanz, sondern sind es jene gerodeten Waldbereiche, die für Erholungssuchende vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. Dadurch wird eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung des Raumes zweifelsfrei gegeben sein. Diese Beeinträchtigung wird aber in keinem fachlich begründbaren Ausmaß vorliegen, dass dadurch die grundsätzliche Eignung der für die Erholungsnutzung geeigneten Gebiete im Nahbereich des Abbaugebietes per se verloren geht. Zusammenfassend bewirkt das gegenständliche Abbauvorhaben in Bezug auf das **Schutzgut „Landschaft: Landschaftsbild und Erholung“** aus naturschutzfachlicher Sicht eine **geringe Beeinträchtigung (1)**.

(Mag.Dr. Alexander Schuster) 10.11.2022

UVP Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen; Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II) zu AUWR-2020-731675

Gutachten für den Fachbereich
Luftreinhaltung und Klima

Herr Ing. Andreas Umdasch

ENTWURF

Befund

Wesentliche Projektbestandteile bilden aus fachlicher Sicht neben dem Fachbeitrag Luft (C02.1 vom 27.06.2022, erstellt von der Technischer Umweltschutz Leibetseder GmbH) das technische Projekt (B01.1 vom 23.06.2022), das Klima- und Energiekonzept (B01.2c vom 09.12.2020), die UVE (D01 vom 28.06.2022) sowie die rechtlichen Einreichunterlagen (A01 vom 20.05.2022).

A. Vorhabensbeschreibung:

Wie den vorliegenden Unterlagen entnommen werden kann, soll der Kiesabbau auf bereits genehmigten Abbauflächen sowie dessen Aufbereitung/Veredelung durch eine geänderte Abbaumenge und -folge geändert werden. Weiters wird auch ein Abbau auf einer zusätzlichen Fläche von ca. 46,2 ha, südlich des bestehenden Abbaus, beantragt. Hierzu wird Folgendes festgehalten:

<u>Änderungen innerhalb des genehmigten Abbaugebiets (Änderungen der UVP I):</u>
Nach Fertigstellung der Brücke für die Nordtrasse (voraussichtlich 2028) soll die Abbaumenge nicht, wie bisher geplant, stufenweise, sondern sofort auf 400.000 m³ pro Jahr erhöht werden (dies entspricht dem in der UVP I unter AUWR-2018-66029/92 dargestellten Vollauslastungsszenario). Weiters ändert sich die Abbaufolge bzw. wechselt der Abbau zwischen den genehmigten Abbaugebieten. Zudem müssen aufgrund der neuen Abbauflächen auch weitere Schlammteiche im bestehenden Abbaugebiet angelegt werden, wodurch sich die offenen Flächen von derzeit max. 16,5 ha auf im Mittel 19,1 ha erhöhen. Ab 2030 soll dann der Abbau abwechselnd in den Gebieten 2007, UVP I und UVP II vorangetrieben werden. Mit der Erschöpfung der bestehenden Abbaugebiete (2007 und UVP I) wird im Jahr 2047, innerhalb der bisherigen Genehmigungsdauer (bis 2063), gerechnet. Allerdings werden die infrastrukturellen Anlagen auch für die Erweiterung benötigt, sodass die Befristung der jeweiligen Anlagenbewilligungen zu verlängern ist.

<u>Erweiterungsabbaufläche UVP II:</u>
2030 soll der Abbau erstmals im Erweiterungsbereich der UVP II erfolgen, wobei der Kiesabbau und die Veredelung unverändert zum Genehmigungskonsens erfolgen sollen. Auch werden die im Rahmen der UVP I bewilligten Verkehrsfrequenzen für die Nordtrasse nicht geändert. Das Erweiterungsgebiet erstreckt sich südlich der bestehenden Abbauflächen über ein Ausmaß von ca. 46,2 ha. Unter Ansatz einer gleichbleibenden Maximalabbaumenge von jährlich 400.000 m³ (und einer im Kieswerk aufbereiteten Menge von 150.000 m³/a) ergibt sich eine minimale Projektdauer bis 2065. Bei Berücksichtigung derzeit nicht vorhersehbarer konjunktureller Schwankungen oder sonstiger Gründe, die zu einer Verlangsamung des Abbaus führen, kann sich die Vorhabensdauer entsprechend verlängern, zudem wird für die Rekultivierung eine Nachlaufzeit von 5 Jahren angesetzt (voraussichtliches Ende 2082).

Mit den konsolidierten Unterlagen wurde den Änderungen bei der räumlichen und zeitlichen Gliederung des Vorhabens bzw. der Abfolge der vorauseilenden und projektsbegleitenden ökologischen Maßnahmen (kontinuierlich großflächige Habitate durch wechselnde Abbaustandorte, nicht mehr schachbrettartige Abbaufelder, siehe ggf. B01.6 - Aufschluss- und Abbauplan) Rechnung getragen. Zudem soll die Brücke über die Ager für den Abtransport rascher realisiert und die siedlungsnahen Abbaubereiche frühestmöglich nach Gewinnungsende als Erholungsflächen rekultiviert werden, wodurch eine Verkehrsentlastung der Siedlungen erreicht wird und ein breiter Grüngürtel geschaffen wird, welcher das weitere Abbaugeschehen abschirmt.

Allgemeine Angaben zur Prognosebetrachtung im Fachbeitrag Luft:
Wie dem vorliegenden Fachbeitrag Luft (C02.1 vom 27.06.2022, erstellt von der Technischer Umweltschutz Leibetseder GmbH) u.a. entnommen werden kann, wurden zur Ermittlung der Auswirkungen der Vorhaben mehrere Ausbreitungsberechnungen mit dem *Lagrange´schen Partikelmodell AUSTAL 2000* durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet wurde dabei so gewählt, dass die umliegenden Wohn- und Erholungsbereiche sowie landwirtschaftlich genutzten Gebiete (Wälder) erfasst sind. Räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge wurden diagnostisch mitberücksichtigt, wobei Minderungen durch die den Abbau großflächig umgebenden Wälder im Sinne einer „worst case-Betrachtung“ nicht berücksichtigt wurden. Die Ermittlung der Umweltauswirkungen erfolgt für die *Schadstoffe* Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxide (NO_x), Benzol (C_6H_6), Benzo(a)pyren, Feinstaub ($PM_{2,5}$ und PM_{10}) und die Staubdeposition.

Neben der flächenhaften Darstellung der Immissionskonzentrationen werden darin für folgende *Immissionspunkte/Rechenpunkte* die Immissionskonzentrationen gesondert ausgewiesen:

Abbildung 2-4: Lage der Immissionspunkte

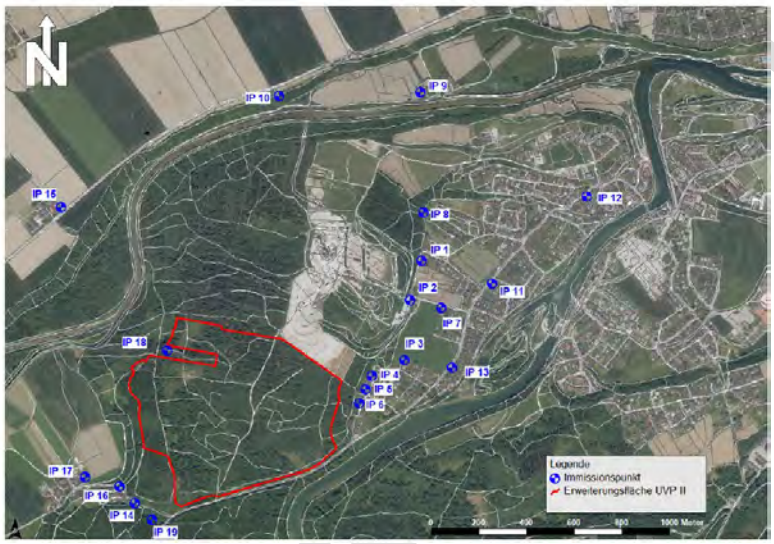

Immissions-punkt	Lage/ Nutzung	Gauß-Krüger Koordinaten (M31)	
		x [m]	y [m]
IP 1	Egellack n 17, Stadl-Paura/ Wohnliegenschaft	38.255,8	327.017,8
IP 2	Jakob-Neubauer Straße 13, Stadl-Paura/ Wohnliegenschaft	38.210,4	326.852,2
IP 3	Alois-Fritz-Gasse 1, Stadl-Paura/ Wohnliegenschaft	38.185,9	326.604,4
IP 4	Riesenberg 16, Stadl-Paura/ Wohnliegenschaft	38.049,7	326.536,9
IP 5	Riesenberg 12, Stadl-Paura/ Wohnliegenschaft	38.023,9	326.482,9
IP 6	Riesenberg 7, Stadl-Paura/ Wohnliegenschaft	37.996,7	326.422,8
IP 7	Jakob-Neubauer-Straße 9, Stadl-Paura/ Wohnliegenschaft	38.339,2	326.820,3
IP 8	Gsot-Leiten 11, Stadl-Paura/ Wohnliegenschaft	38.265,6	327.219,1
IP 9	Fischerau 3, Lambach/ Wohnliegenschaft	38.252,0	327.722,0
IP 10	Fischerau 4, Lambach/ Wohnliegenschaft	37.662,1	327.704,7
IP 11	Schwanenstädter Straße 33, Stadl-Paura/ Wohnliegenschaft	38.552,2	326.922,1
IP 12	Schwanenstädter Straße 13a, Stadl-Paura/ Wohnliegenschaft	38.947,7	327.284,8
IP 13	Schwanenstädter Straße 57, Stadl-Paura/ Wohnliegenschaft	38.384,6	326.572,6
IP 14	Eglau 11/ Wohnliegenschaft	37.059,8	326.007,2
IP 15	Niederhamern 2, Neukirchen bei Lambach/ Wohnliegenschaft	36.755,7	327.240,9
IP 16	Eglau 5/ Wohnliegenschaft	36.996,5	326.074,3
IP 17	Eglau 6/ landwirtschaftlicher Betrieb	36.852,2	326.116,2
IP 18	Forstgebiet	37.195,5	326.642,1
IP 19	Forstgebiet	37.132,2	325.937,6

In der vorhergehenden Abbildung sind zudem der bestehende Abbau sowie die ggst. Erweiterungsfläche (rot umrandet) ersichtlich. Auch sind darin die umliegenden Wohnanrainer (u.a. mit den gewählten Immissionspunkten) ersichtlich, wobei die östlichen Anrainer mindestens 100 m von der ggst. Erweiterungsfläche entfernt sind. Die südwestlichen Anrainer sind mindestens 180 m entfernt und in nördlicher und nordöstlicher Richtung betragen die Entfernungen zu bewohnten Gebieten (aufgrund des vorgelagerten Abbaugebietes der UVP I) >600 m.

Diesbezüglich wird festgehalten, dass laut den rechtlichen Antragsunterlagen im Hinblick auf den § 82 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 idF. 86/2021) eine Zustimmungserklärung der Marktgemeinde Stadl-Paura für ggst. Erweiterungsfläche vorliegt, worin vorgesehen ist, dass die Schutzansprüche zu wahren sind.

Als *Emissionsquellen* wurden z.B. Abgasemissionen der Baumaschinen (Radlader, Bagger, Planierraupe etc.), des LKW-Verkehrs sowie diffuse Staubemissionen durch Fahrbewegungen und Materialmanipulation betrachtet. Die Emissionsermittlungen des jeweiligen Szenarios sind in mehreren Kapiteln des Fachbeitrages Luft umfassend dargestellt (Kapitel 3 stellt den Istzustand, Kapitel 4 die Nullvariante, Kapitel 5 die Änderung und Erweiterung und Kapitel 6 die Bauphase des südwestlichen Erdwalles dar), wodurch an dieser Stelle auf eine Wiedergabe verzichtet wird bzw. wird auf die jeweiligen Kapitel des Fachbeitrages Luft verwiesen. Dort sind u.a. auch die Einsatzzeiten, Fahrfrequenzen, Motoremissionen der Maschinen (z.B. Stufe IIIA- und Stufe IV-Motoren) und der LKW/Mulden sowie des öffentlichen Verkehrs (nach dem aktuellen HBEFA 4.2.2.) ersichtlich. Die diffusen Staubemissionen, welche z.B. bei der Manipulation von staubenden Gütern oder den innerbetrieblichen Fahrwegen entstehen, wurden anhand der „Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen“ des BMWFJ aus 2013 und der US EPA ermittelt, wobei dabei staubmindernde Maßnahmen, wie Abbau von erdfeuchtem Material, Befeuchtung des verhaldeten Materials sowie eine nasse Aufbereitung/Veredelung im Kieswerk (inkl. geschlossener Anlagenteile), Abtransport des Materials vorrangig über die Nordtrasse, wobei die Erschließungsstraße asphaltiert und mit einer Reifenwaschanlage ausgestattet wird, Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege bei trockener Witterung und die Reinigung der befestigten Fahrwege am Betriebsareal, kein Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen in Siedlungsnähe (bzw. nicht in den Abbaubereichen 25, 34 und 35, sodass diese >230 m entfernt betrieben werden), Abbau in Tieflage bzw. hinter den südwestlichen 4 m hohen Abraumwällen, immer nur dem Abbaufortschritt folgende kleinräumige Rodungen und sukzessive Rekultivierung/Wiederaufforstung (siehe ökologische und forstliche Begleitplanung) udgl. vorgesehen werden (siehe dbzgl. Kapitel 5.5. des Fachbeitrages).

Zu den betrachteten *Szenarien* ist Folgendes festzuhalten:

Istzustand 2019:	Die Beschreibung der derzeitigen Situation umfasst eine jährliche Abbaumenge von 115.000 m³/a, innerbetrieblichen Transport zur Kiesaufbereitungsanlage, Abtransport über die Jakob-Neubauer-Straße (Südtrasse) und Privatstraße sowie Antransport des Bodenaushubmaterials bzw. von gesamt 120 LKW-Fahrbewegungen pro Tag.
Nullvariante:	Findet die ggst. Erweiterung nicht statt, wird der bestehende Abbau (inklusive der Kiesaufbereitungsanlagen) im Rahmen der mit der UVP I genehmigten Ausbaustufe 1 weiterbetrieben. Der Kiesabtransport erfolgt dabei ausschließlich über die Südtrasse. Für die Prognosen wurde das Jahr 2040 gewählt, da der Abbau im ggst. UVP II-Gebiet vorangeschritten sein wird, sodass auch die geänderten Fahrwege und die neu angelegten Schlammteiche beurteilt werden können, wodurch ein Prognosehorizont vorgesehen wird, der den Zeitraum bis zum Abbau der neuen Fläche erfasst und allfällige Steigerungen der Kapazitäten nach Inbetriebnahme der zusätzlichen Abbauflächen angemessen berücksichtigt.
Projektprognose:	Abweichend vom genehmigten Abbau, soll nach Fertigstellung der Brücke bzw. der nördlichen Zufahrt die Abbaumenge nicht stufenweise, sondern sofort auf 400.000 m³/a erhöht werden, wobei auch die Abbaufolge geändert werden soll. Zur Ermittlung der Auswirkungen durch die geplante flächenmäßige Erweiterung des Kiesabbaus wurden für die Berechnungen (Prognose 2040) die Emissionen aller am Standort eingesetzten Anlagen und Geräte berücksichtigt (inkl. der Auswirkungen der örtlichen Verlagerung des Abbaus und der Fahrwege). Zur Darstellung der vorhabenbezogenen Maßnahmen und deren Auswirkungsbetrachtung wird vollständigkeitshalber angemerkt, dass Aufschluss- und Abbaumaßnahmen generell temporäre Eingriffe sind, die fortlaufend in Bewegung sind. Ortsveränderungen des Geräte- und Maschineneinsatzes sind hierfür typisch und werden ggst. mittels repräsentativen Belastungsszenarien abgebildet (ein Verschwenken oder Verschieben ist nur dann zulässig, sofern die beiden ausgearbeiteten Szenarien nicht erheblich nachteilig verändert werden und den Ergebnissen der UVE nicht widersprochen wird). Dies betrifft auch die Planung mit einer jährlichen maximalen Abbaukapazität von 400.000 m³, denn geringere Abbaumengen bewirken geringere Umweltauswirkungen (Flächenbedarf, Verkehr usw.), jedoch verlängert sich der Eingriffszeitraum.
Bauphase:	Zum Schutz der Anrainer in der Siedlung Eglau wird ein Erdwall entlang der südwestlichen Abbaugrenze mit einer Länge von rund 170 m und einer Höhe von 4 m errichtet. Zusätzliche bauliche Maßnahmen sind nicht geplant. Die Abraumtätigkeiten vor der Kiesgewinnung sowie Geländegestaltung und Böschungshinterfüllungen erfolgen Zug um Zug mit der Kiesgewinnung (und werden dort mitbetrachtet).

Die ermittelten Emissionen wurden im Fachbeitrag Luft verschiedenen Quellen zugeordnet. Nachstehend werden z.B. die Emissionsquellen der Nullvariante dargestellt:

Abbildung 4-4: Nullvariante - Lage der Emissionsquellen

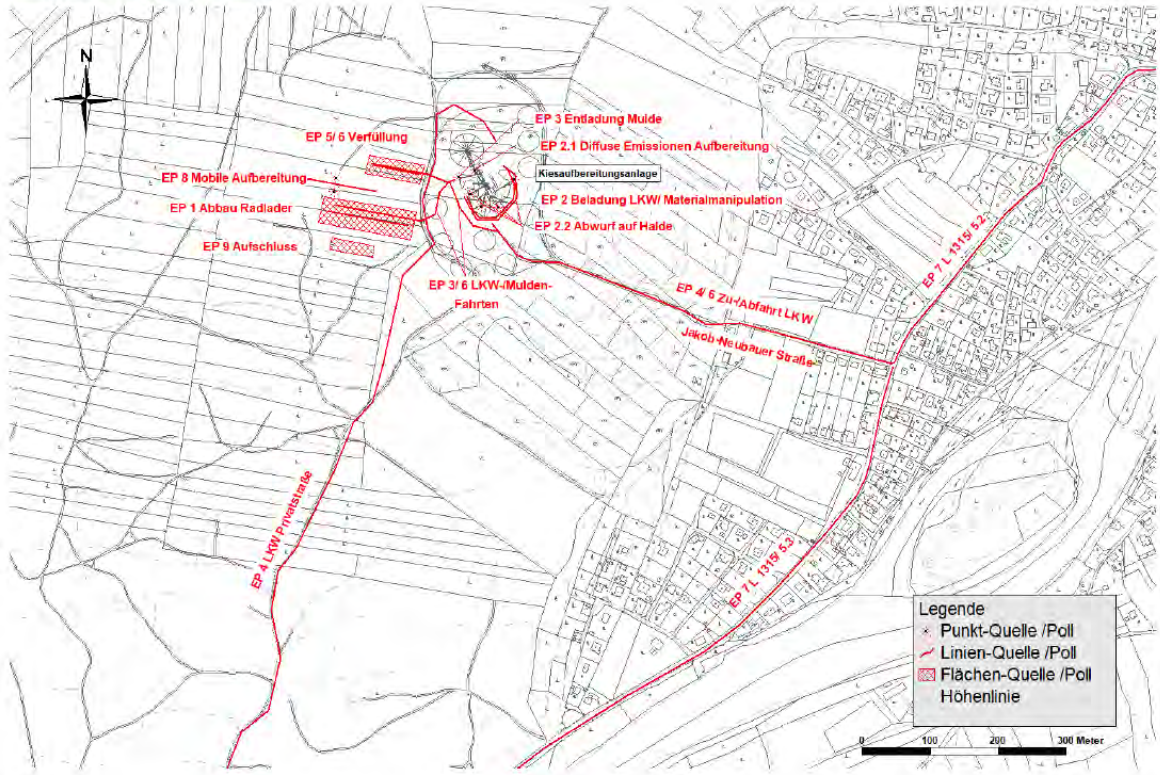

Fachbeitrag Luft C02.1 Seite 58

Für die Prognose 2040 wurden zwei Szenarien betrachtet, wobei beim Szenario 1 der Abbau nahe der südöstlichen Siedlung erfolgt:

Abbildung 5-1: Erweiterung UVP II (Prognose 2040) Szenario 1 – Lage der Emissionsquellen

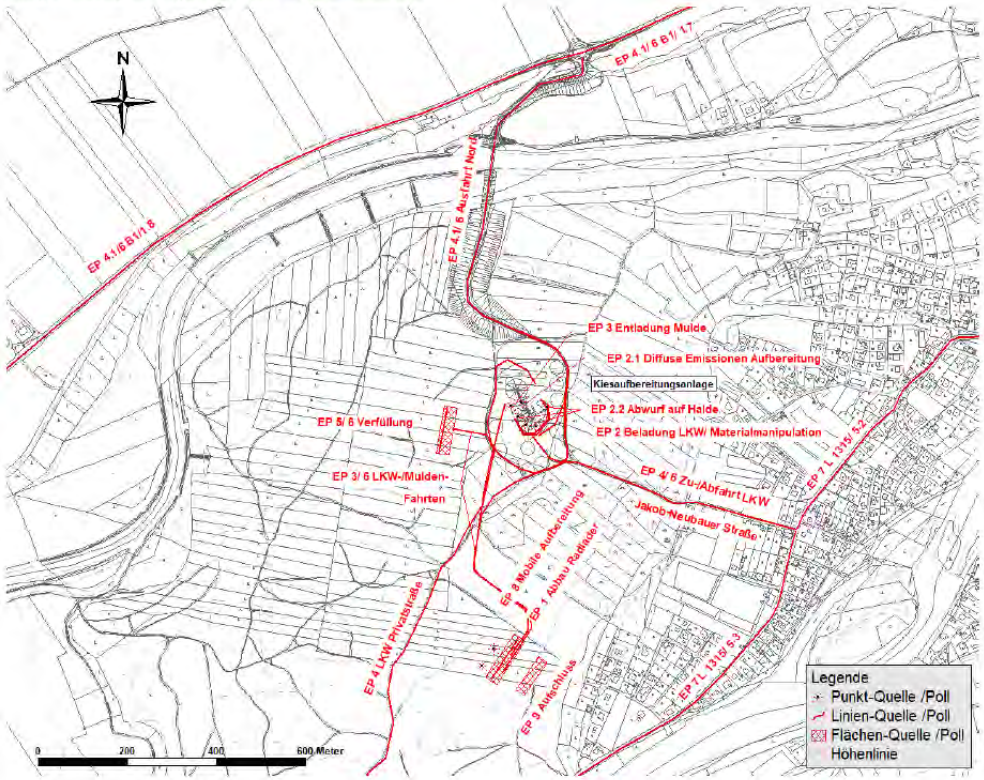

Fachbeitrag Luft C02.1 Seite 76

und beim Szenario 2 auch ein Abbau in der Nähe der südwestlichen Siedlung:

Abbildung 5-2: Erweiterung UVP II (Prognose 2040) Szenario 2 – Lage der Emissionsquellen

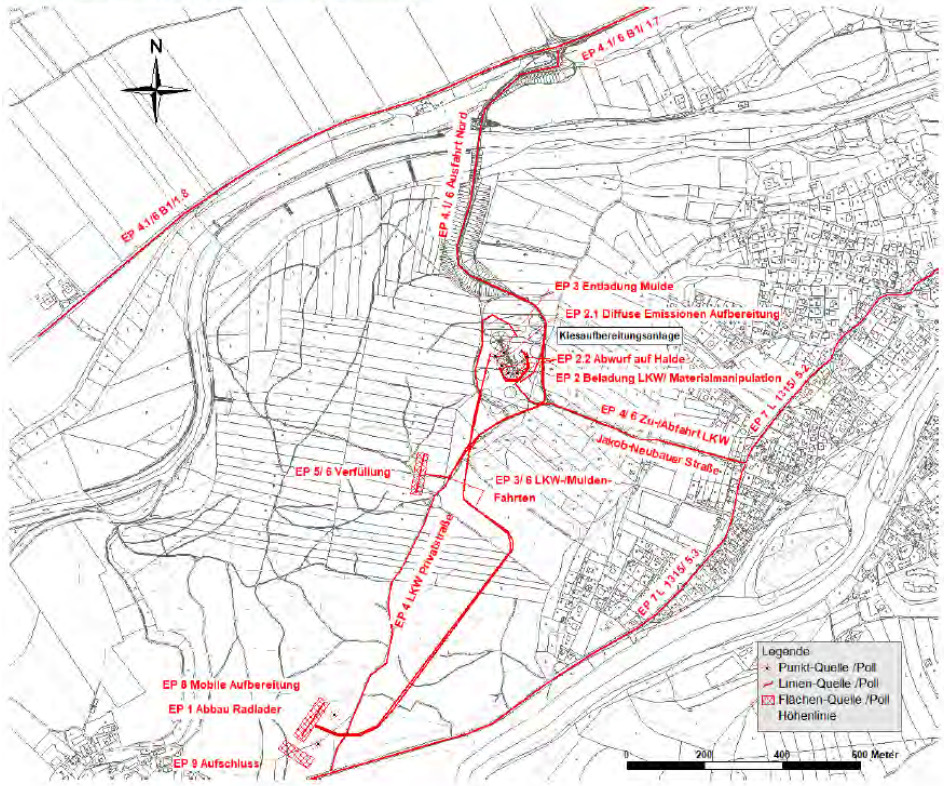

Fachbeitrag Luft C02.1 Seite 77

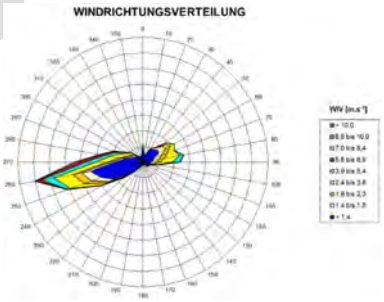

Als *meteorologische Eingangsdaten* (Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Stabilität sowie Mischungsschichthöhe) wurde eine seitens des Landesmeteorologen aufbereitete Zeitreihe auf Basis der landeseigenen Messstelle Lambach, welche ca. 3 km nordöstlich des ggst. Kieswerkes situiert war, verwendet. Die Hauptwindrichtungen sind (die für den Zentralraum typischen) West- und Ostwinde:

Als *Hintergrundbelastung* wurden Messwerte der Stationen Lambach/Wels/Vöcklabruck (siehe Kapitel 3.3 des Fachbeitrages) herangezogen.

Die *NO/NO_2-Umwandlung* erfolgte mit dem Ansatz von „Bächlin“ (= modifiziertes Romberg-modell) unter Berücksichtigung der gemessenen Hintergrundbelastung. Die NO_2-Halbstunden-mittelwerte wurden weiters aus dem 98-Perzentil mit nachstehender, aufgrund der Hintergrund-belastung adaptierten Formel, berechnet: $1{,}6 * C_{98\text{-Perzentil}} + 20$.

Die trockenen *Staubdepositionen* wurden im verwendeten Rechenmodell automatisch ermittelt (entsprechend der Depositions-/Sedimentationsgeschwindigkeiten der TA-Luft 2021).

Die Ermittlung der *Anzahl der Tage, an welchen der IG-L Grenzwert von 50 µg PM_{10}/m^3 über-schritten wird,* erfolgt aufgrund des statistischen Zusammenhanges der gemessenen PM_{10}-Jahresmittelwerte und deren Anzahl an TMW-Überschreitungen. Gegenständlich wurde dafür folgende Formel verwendet: Anzahl Überschreitungstage = $\frac{PM_{10\ JMW} - 19{,}01}{0{,}25}$.

Die für das jeweilige Szenario ermittelten *Immissionsauswirkungen* werden ebenfalls in den einzelnen Kapiteln des Fachbeitrages Luft (siehe Kapitel 3 bis 6) grafisch und tabellarisch dargestellt. Nachstehend werden beispielhaft die graphischen PM_{10}-JMW-Zusatzbelastungen für die Prognosen 2040, Szenario 1 und 2 wiedergegeben:

Abbildung 5-11: Prognose 2040 Szenario 1 - Zusatzbelastung (JMW) für PM_{10} (Prognose 2040 Sz.1 minus Nullvariante) — *Immissionshöhe: 1,5 m*

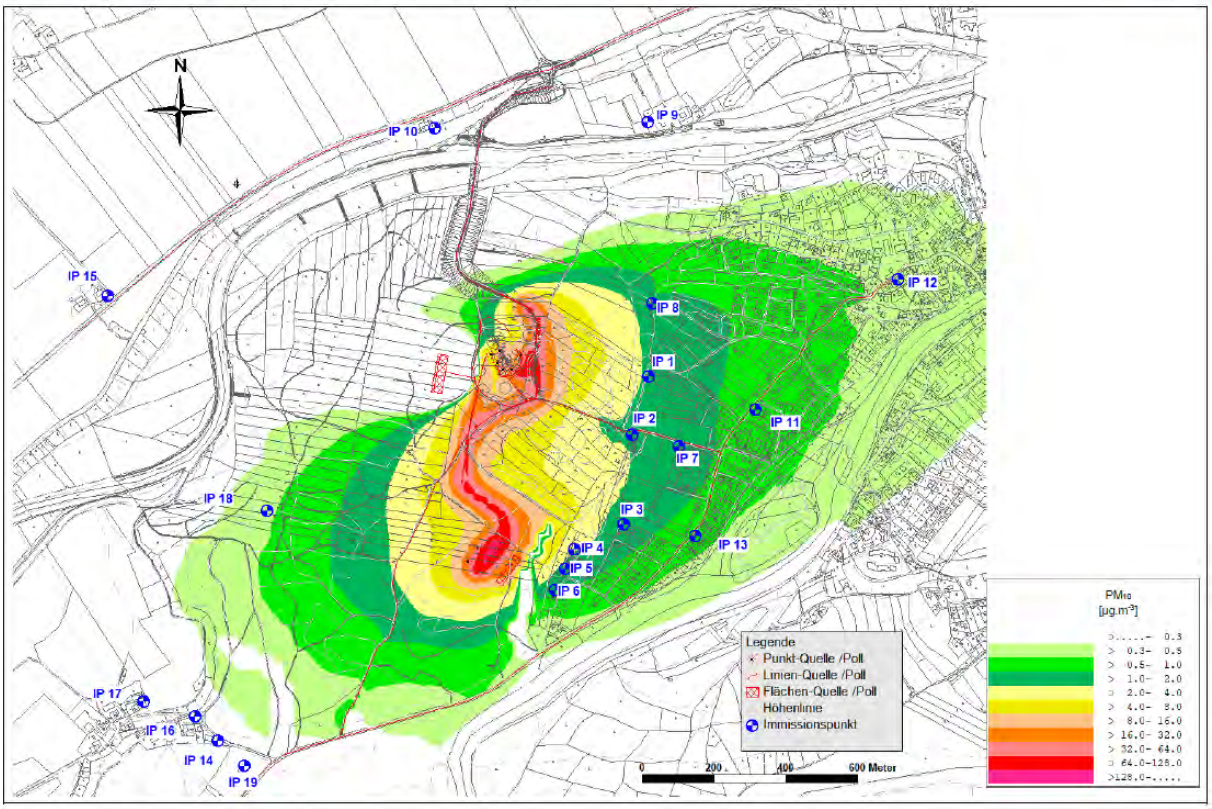

Abbildung 5-14: Prognose 2040 Szenario 2 - Zusatzbelastung (JMW) für PM_{10} (Prognose 2040 Sz.2 minus Nullvariante) — *Immissionshöhe: 1,5 m*

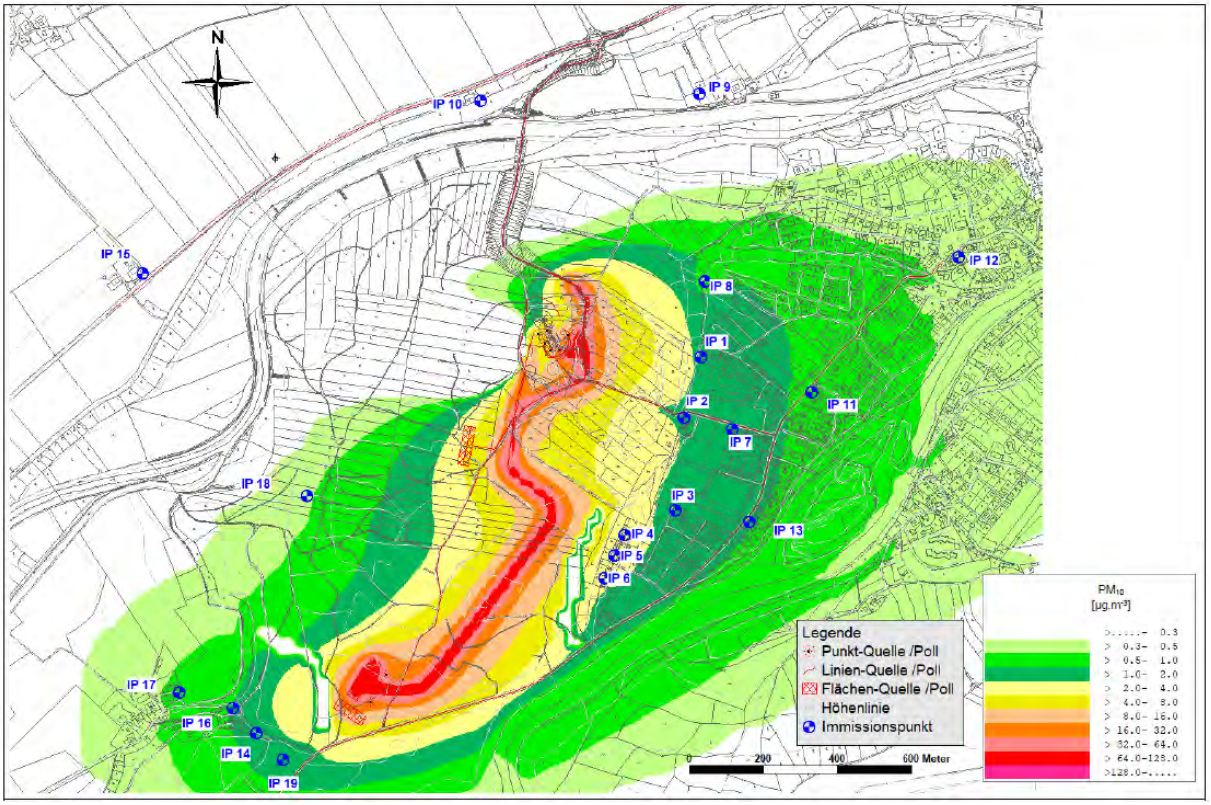

Die für die einzelnen Szenarien ermittelten maximalen Immissionskonzentrationen werden auch im nachstehenden Gutachten zusammengefasst und fachlich bewertet.

An dieser Stelle möchte ich die meinerseits verwendeten gängigen **Abkürzungen** anführen:

	Schadstoffe:
BaP	Benzo(a)pyren
C_6H_6	Benzol
CO	Kohlenmonoxid
CO_2	Kohlendioxid
NO	Stickstoffmonoxid
NO_2	Stickstoffdioxid
NO_x	Stickoxide
$PM_{2,5}$	Feinstaub mit einem max. Partikeldurchmesser von 2,5 µm
PM_{10}	Feinstaub mit einem max. Partikeldurchmesser von 10 µm
	Mittlungszeiträume:
$HMW_{max.}$	maximaler Halbstundenmittelwert
JMW	Jahresmittelwert
$MW8_{max.}$	maximaler Achtstundenmittelwert
$TMW_{max.}$	maximaler Tagesmittelwert
	Einheiten:
µg/m³	1 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft (= 10^{-6} g/m³)
ng/m³	1 Nanogramm pro Kubikmeter Luft (= 10^{-9} g/m³)
mg/m² * d	Milligramm pro Quadratmeter und Tag

ENTWURF

B. Aufgabenstellung:

Mein Fachbereich Luftreinhaltung umfasst einerseits die Beurteilung und Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen bei bestimmungsgemäßem Betrieb (wie z.B. Staub, Feinstaub sowie Verbrennungsabgasen) anhand von Gesetzen/Verordnungen sowie nach dem aktuellen Stand der Technik. Andererseits werden auch die durch die Vorhaben hervorgerufenen Immissionskonzentrationen bei den nächstgelegenen Wohnanrainern (als Basis für die medizinische Bewertung) zusammengestellt und auch aus fachlicher Sicht bewertet.

Zu den Fragen des Prüfbuches wird Folgendes festgehalten:

A.1.4	*Ergeben sich aus fachlicher Sicht Abweichungen von den in den Unterlagen (Vorverfahren bzw. Einreichunterlagen) angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zum Themenbereich Alternative, Nullvariante?*
	Es ergeben sich keine Abweichungen zu den Darstellungen im Fachbeitrag Luft bzw. stellt die ggst. Nullvariante (d.h. wenn ggst. Vorhaben nicht umgesetzt wird) den genehmigten Abbau sowie den Abtransport primär über die Südtrasse dar (siehe UVP I). In den Prognosevarianten wird - wie vorgesehen - die Nordtrasse betrachtet, wodurch sich Entlastungen in den Ortschaften entlang der L1315 ergeben.
B.1.4	*Sind die Darlegungen zum Klima- und Energiekonzept plausibel und ausreichend?*
	Aus fachlicher Sicht sind die Darlegungen im Klima- und Energiekonzept ausreichend und plausibel dargestellt. Der Betrieb weist demnach einen Gesamtenergieverbrauch von ca. 2 GWh/a (inkl. induziertem Verkehr) auf und ist daher als ein „wenig energieintensives bzw. klimawirksames Vorhaben“ (das sind Vorhaben mit einem jährlichen Energiebedarf von weniger als 50 TJ bzw. weniger als rund 14 GWh/a) anzusehen. Im Klima- und Energiekonzept wurde auch die Variante „elektrische Förderbandstraße“ als Alternative betrachtet. Im Ergebnis zeigt sich, dass der CO_2-Ausstoß bei beiden Varianten annähernd gleich ist, jedoch mit geringen Vorteilen für die Variante „ohne Förderbandstraße“. Angemerkt wird, dass in den rechtlichen Antragsunterlagen die verbrauchernahe Bereitstellung des gewonnenen Kieses beschrieben wird, wodurch längere Anlieferungswege (samt den damit verbundenen Umwelt- und Klimaauswirkungen) entfallen.
B.4.1	*Sind die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen im Fachbeitrag Luftschadstoffe aus fachlicher Sicht ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar? Kommt es zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen bei fachlicher Prüfung?*
	Die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen im Fachbeitrag Luft sind aus fachlicher Sicht ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Im Zuge der fachlichen Prüfung konnten keine Abweichungen zu den angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen festgestellt werden. Wesentliche Teile aus dem vorliegenden Fachbeitrag Luft wurden daher im Befund auszugsweise wiedergegeben und für die fachliche Bewertung herangezogen.
B.4.2	*Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend?*
	Für die Berechnung der Immissionskonzentrationen wurde das Lagrange´sche Partikelmodell AUSTAL 2000, das offizielle Referenzmodell der deutschen TA-Luft 2021, eingesetzt. Dieses Modell berechnet die Ausbreitung von Spurenstoffen in der Atmosphäre, indem für eine Gruppe repräsentativer Stoffteilchen der Transport mit der Luftströmung und deren Turbulenzen simuliert wird. Aus der räumlichen Verteilung der Teilchen/Partikel wird auf die Konzentration der Spurenstoffe der Abgaswolken geschlossen. Bezüglich der errechneten Emissionen und Immissionen wird auf nachstehende Fragebeantwortung verwiesen. Aus fachlicher Sicht sind die angewendeten Methoden als zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und dem Stand der Technik entsprechend anzusehen.
B.4.3	*Sind relevante und maßgebende Richtlinien und Normen eingehalten? Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?*

ENTWURF

	Die fachlich relevanten Immissionskonzentrationen des Immissionsschutzgesetzes-Luft werden für die Prognosen (selbst unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs und der Hintergrundbelastung) unterschritten/eingehalten. Die Luftschadstoffemissionen des Kiesabbaus wurden nach der „Technische Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen“ und die Motorabgase nach „BGBl. II Nr. 136/2005: Verordnung - Maßnahmen zur Bekämpfung der Emissionen von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte - MOT-V“ sowie die Verkehrsemissionen nach dem aktuellen Handbuch der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs - HBEFA 4.2.2. ermittelt, welche den derzeitigen Stand der Technik diesbezüglich darstellen. Die Staubemissionen werden (siehe Minderungsmaßnahmen) nach dem derzeit aktuellen Stand der Technik begrenzt.
B.4.4	*Ist die Abgrenzung des Untersuchungsraumes aus lufttechnischer Sicht richtig bzw. ausreichend?*
	Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes (3 km * 2 km) wurde nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft vorgenommen und ist ausreichend bzw. sind darin die umliegenden Anrainer für das humanmedizinische Teilgutachten enthalten.
B.4.5	*Sind die den Beurteilungen zugrunde gelegten Annahmen plausibel und sinnvoll (Grundlagen der Ausbreitungsberechnungen)?*
	Ja, die Berücksichtigung zahlreicher Eingangsparameter, wie z.B. Emissionsfaktoren, Fahrfrequenzen, Arbeitszeiten, Meteorologie, Hintergrundbelastung, Situierung udgl., entsprechen dem heutigen Stand der Wissenschaft und können als plausibel und sinnvoll angesehen werden.
B.4.6	*Sind die Angaben über die Vorbelastung betreffend die Luftqualität plausibel und ausreichend? Sind die Annahmen der Vorbelastungen der Luftgüte als Grundlage zur Darlegung der Gesamtbelastung im Prognosejahr ausreichend und nachvollziehbar?*
	Die Angaben der Vorbelastung sind nachvollziehbar und erscheinen für den gewählten Untersuchungsraum plausibel. Es wurden Daten hinsichtlich Vorbelastung von den Messstationen S 175 Lambach bzw. Wels und Vöcklabruck herangezogen (analog der UVP I).
B.4.7	*Ist ausreichend dargelegt, wie sich die örtlichen Verhältnisse der derzeitigen Luftemissionen bzw. -immissionen durch das Vorhaben verändern? In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung durch luftbedingte Emissionen bzw. Stäube möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?* *Werden die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen möglichst gering gehalten, sodass erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden werden?*
	Das Ausmaß der Beeinträchtigungen wurde im Befund bzw. Gutachten zusammenfassend beschrieben und in Relation zu den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gesetzt. Eine ausreichende Darstellung der örtlichen Verhältnisse (für die Istsituation, Nullvariante sowie den Prognosen) ist durch die gewählte Vorgangsweise gegeben. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen/Auflagen werden diese nach dem heutigen Stand der Technik begrenzt/vermindert.
B.4.8	*Werden verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden allfällige Überschreitungen beurteilt?*
	Die konkreten Ausmaße der Beeinträchtigungen werden im Befund bzw. Gutachten bei den jeweiligen Szenarien beschrieben, wo diese auch den jeweiligen Grenzwerten gegenübergestellt werden. Überschreitungen der Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft bei den umliegenden Wohnanrainern sind nicht zu erwarten.
B.4.9	*In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Mikro- und Makroklimas durch Luftschadstoffe möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?*
	Eine Beeinflussung des Mikroklimas durch Abbauvorhaben ist in einem relevanten Ausmaß nur durch größere Veränderungen, wie z.B. Bildung größerer Wasserflächen oder großangelegte Rodungen, gegeben. Durch Rodungen werden z.B. bestehende Durchlüftungsverhältnisse sowie Wärmeflüsse geändert. Die Rodungen und Aufforstungen erfolgen gegenständlich in Teilflächen, Zug um Zug (im Wesentlichen wie bisher). Da es sich hierbei um temporäre Eingriffe handelt und durch Rekultivierungsmaßnahmen die Lebensräume/Ökosysteme wiederhergestellt werden, können die vorhabenbedingten Auswirkungen aus klimatologischer Sicht als „geringfügig“ eingestuft werden. Beeinträchtigungen des Makroklimas sind nicht zu erwarten.

B.4.10	*Gibt es besondere spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?*
	Aus fachlicher Sicht gibt es keine besonderen weiteren spezifischen Aspekte.
B.4.11	*Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?*
	Die relevanten Auswirkungen sind aus fachlicher Sicht ausreichend erfasst. Die daraus folgenden Beurteilungen im Fachbeitrag Luft sind fachlich richtig. Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend dargestellt und ausreichend erfasst.
B.4.12	*Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung, werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?* - *Zwingend* - *Empfohlen*
	Aus luftreinhaltetechnischer Sicht werden neben den projektierten Minderungsmaßnahmen folgende zwingenden Maßnahmen vorgeschlagen: 1.1. Zur Staubbindung sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (Richtwert kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) erforderlichenfalls die jeweils in Verwendung stehenden unbefestigten Fahrwege und Manipulationsflächen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn im Falle der Verwendung eines manuellen Systems (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) erstmals vorzunehmen oder bei Verwendung eines automatischen Systems aufzunehmen und erforderlichenfalls alle 3 Stunden (Richtwert 3 l pro m² alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Der Wassereinsatz ist zu dokumentieren. Bei automatischen Systemen kann als Nachweis die Aufzeichnung der verbrauchten Wassermenge oder ein Betriebsstundenzähler der Wasserpumpe für den ordnungsgemäßen Einsatz der Anlagen herangezogen werden. Die offenen Schüttflächen sind bei sichtbarer Staubentwicklung zu befeuchten. 1.2. Die befestigten/asphaltierten Fahrwege sind regelmäßig von Staubablagerungen zu reinigen und zusätzlich im Ausfahrtsbereich zum übergeordneten Straßennetz bei lang anhaltender trockener Witterung zu befeuchten. Die Reinigung ist auch gegebenenfalls bei Schmutz/Staubaustrag an den öffentlichen Straßen vorzunehmen. 1.3. Die Manipulation oder Aufbereitung von staubenden Materialien darf nur unter Befeuchtung oder Berieselung erfolgen.
B.4.13	*Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften - zusammenfassend beurteilt werden? (siehe dazu Tabelle Bewertungsstufen)*
	Diesbezüglich wird auf die fachlichen Ausführungen im Gutachten verwiesen. Zusammenfassend ergibt sich, dass mit Ausnahme von PM_{10} überwiegend irrelevante Immissionsbeiträge bei den umliegenden Wohnanrainern (<3% des jeweiligen Grenzwertes) bzw. beim PM_{10}-JMW von 6 %GW ermittelt wurden. Aus luftreinhaltetechnischer Sicht wird daher das ggst. Vorhaben mit „1 - geringfügige Auswirkungen“ eingestuft. Die relevanten IG-L Grenzwerte werden selbst unter Berücksichtigung der ggst. vorhabenbedingten Zusatzbelastungen, des öffentlichen Verkehrs und der Hintergrundbelastung bei den nächstgelegenen Wohnanrainern eingehalten.

Gutachten

Wie im Fachbeitrag Luft beschrieben, sind beim gegenständlichen Vorhaben einerseits abbaubedingte Emissionen (Staub, PM_{10} und $PM_{2,5}$) und andererseits motorbezogene Emissionen (NO_x, CO, etc.) zu erwarten, welche z.B. beim Abbau bzw. Rekultivieren, bei der Materialmanipulation und beim Transport entstehen. Diese Emissionen wurden nach der „Technische Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen“ errechnet, welche diesbezüglich den aktuellen Stand der Technik darstellt. Die Emissionen, welche durch den Verkehr bedingt sind, wurden andererseits nach den Emissionsfaktoren aus dem Handbuch für Emissionsfaktoren sowie den Vorgaben der MOT-V (Stufe IIIA bzw. Stufe IV) errechnet. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar.

Aufbauend auf den für die einzelnen Szenarien ermittelten Emissionen, wurden Immissionsberechnungen mit dem Lagrange´schen Partikelmodell AUSTAL 2000 durchgeführt, um Aussagen über Immissionskonzentrationen bei den umliegenden Wohnanrainern zu erhalten. Dabei wurden das Gelände sowie Strömungshindernisse weitgehend mitberücksichtigt. Die Berechnung des dreidimensionalen Windfeldes erfolgte auf Basis von meteorologischen Daten der Messstelle Lambach (lag ca. 3 km vom ggst. Kieswerk entfernt), welche seitens des Landesmeteorologen zur Verfügung gestellt wurden.

Zur *fachlichen Bewertung* der errechneten Immissionen werden die Grenzwerte des *Immissionsschutzgesetzes-Luft* (IG-L, BGBl. 115/1997 idF. 73/2018) herangezogen, worin unter anderem folgende Grenzwerte vorgesehen sind:

Schadstoff:	HMW:	MW8:	TMW:	JMW:
CO	-----	10 mg/m³	-----	-----
NO_2	200 µg/m³	-----	----- ④	30 + 5 µg/m³ ①
PM_{10}	-----	-----	50 µg/m³ ②	40 µg/m³
$PM_{2,5}$	-----	-----	-----	25 µg/m³
Benzol	-----	-----	-----	5 µg/m³
Benzo(a)pyren	-----	-----	-----	1 ng/m³ ③
Staubdeposition	-----	-----	-----	210 mg/m²*d

① Der Immissionsgrenzwert von 30 µg/m³ ist ab 01.01.2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge von 5 µg/m³ gilt gleichbleibend ab 01.01.2010 bis der Entfall der Toleranzmarge mit Verordnung angeordnet wird.
② Pro Kalenderjahr ist die folgende Zahl von Überschreitungen zulässig: ab 2010: 25
③ Gesamtgehalt in der PM_{10}-Fraktion als Durchschnitt eines Kalenderjahres
④ Zielwert für NO_2 mit 80 µg/m³ als Tagesmittelwert

Hinsichtlich der „Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation“ (BGBl. 298/2001, worin u.a. ein Grenzwert von 30 µg NO_x als NO_2/m³ als JMW und ein Zielwert von 80 µg NO_2/m³ als TMW vorgesehen werden) und der „Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen“ (BGBl. 199/1984, wobei ggst. keine ortsfeste, kontinuierlich emittierende Punktquelle mit >35 kg Staub/h auftritt) wird auf die Ausführungen im Fachbeitrag Luft sowie die nachstehend wiedergegebenen Imissionskonzentrationen verwiesen.

Weiters wird als fachliches Bewertungskriterium das *Schwellenwertkonzept* des „UVP – IG-L Leitfadens“ des Umweltbundesamtes oder der „RVS 04.02.12 - Ausbreitung von Luftschadstoffen an Verkehrswegen und Tunnelportalen“ herangezogen. Als irrelevante Zusatzbelastung werden im Allgemeinen Schwellenwerte bezeichnet, unter denen Auswirkungen des Vorhabens als nicht relevant erachtet werden oder deren Auswirkungen innerhalb des Unsicherheitsbereichs von Modellrechnungen oder Messungen liegen. Auswirkungen, welche Immissionsbeiträge <3 % des jeweiligen IG-L Grenzwertes bedingen, können als „irrelevant“ eingestuft werden. Für Kurzzeitwerte (HMW, MW1, MW8, TMW) werden darin keine eigenen Schwellenwerte definiert. Ein Schwellenwert von 3 % des Grenzwertes kann jedoch grundsätzlich zu einer Erstbeurteilung von Kurzzeitzusatzbelastungen herangezogen werden.

In der nachstehenden Tabelle werden die für die einzelnen Szenarien ermittelten *Immissionsbelastungen zusammengestellt*, wobei hier jeweils nur der maximale Wert angeführt wird (bzgl. näherer Angaben sowie zu der Situierung der einzelnen IP wird auf den Fachbeitrag Luft verwiesen):

	CO als MW8h:	**NO_x als JMW:**	**NO_2 als $HMW_{max.}$:**	**NO_2 als JMW:**	**Benzol als JMW:**	**BaP als JMW:**	**$PM_{2,5}$ als JMW:**	**PM_{10} als $TMW_{max.}$:**	**PM_{10} als JMW:**	**Staubdeposition als JMW:**
Istsituation 2019:	8,8 µg/m³ (IP 15)	5,3 µg/m³ (IP 11)	8,3 µg/m³ (IP 11)	2,7 µg/m³ (IP 11)	≤0,01 µg/m³ (alle IP)	0,008 ng/m³ (IP 10, 11, 13)	≤0,1 µg/m³ (alle IP)	7,2 µg/m³ (IP 2)	1,0 µg/m³ (IP 2)	0,8 mg/m²*d (IP 2)
Nullvariante 2040:	1,6 µg/m³ (IP 1)	0,5 µg/m³ (IP 1 & 8)	1,7 µg/m³ (IP 1 & 8)	0,3 µg/m³ (IP 1 & 8)	≤0,01 µg/m³ (alle IP)	<0,001 ng/m³ (alle IP)	≤0,1 µg/m³ (alle IP)	7,4 µg/m³ (IP 8)	0,7 µg/m³ (IP 1)	0,6 mg/m²*d (IP 1)
Prognose 2040 – Szenario 1:	5,7 µg/m³ (IP 6)	0,6 µg/m³ (IP 4)	1,9 µg/m³ (IP 4)	0,3 µg/m³ (IP 4 & 5)	≤0,01 µg/m³ (alle IP)	<0,001 ng/m³ (alle IP)	0,2 µg/m³ (mehrere IP)	15,7 µg/m³ (IP 1 & 8)	2,4 µg/m³ (IP 1 & 2)	2,1 mg/m²*d (IP 2)
Prognose 2040 – Szenario 2:	4,9 µg/m³ (IP 14)	0,4 µg/m³ (IP 14 & 19)	1,7 µg/m³ (IP 19)	0,2 µg/m³ (IP 14 & 19)	≤0,01 µg/m³ (alle IP)	<0,001 ng/m³ (alle IP)	0,3 µg/m³ (IP 2)	17,7 µg/m³ (IP 5)	2,5 µg/m³ (IP 2)	2,2 mg/m²*d (IP 2)
IG-L Grenzwert:	10 mg/m³	Rechenwert für NO_2	200 µg/m³	30+5 µg/m³	5 µg/m³	1 ng/m³	25 µg/m³	50 mg/m³	40 µg/m³	210 mg/m²*d

Um die vorhabenbedingten Auswirkungen zu ermitteln, werden von den beiden Prognoseszenarien die Beiträge der Nullvariante subtrahiert (siehe Tabelle 5-9 und 5-10 auf den Seiten 86-96 des Fachbeitrages), um den genehmigten ausschließlichen Transport über die Südtrasse und den Abbau im Rahmen der Ausbaustufe 1 zu berücksichtigen. Demnach ergeben sich folgende Immissionszusatzbelastungen durch die ggst. UVP:

<0,006 mg CO/m³ bzw. <0,1 %GW,
max. 1,6 µg NO_2-HMW/m³ bzw. <1 %GW,
max. 0,3 µg NO_2-JMW/m³ bzw. 1 %GW,
max. 0,01 µg/m³ Benzol bzw. 0,2 %GW,
keine zusätzlichen Benzo(a)pyrenbeiträge,
max. 0,2 µg $PM_{2,5}$-JMW/m³ bzw. 0,8 %GW und
max. 2,3 µg PM_{10}-JMW/m³ bzw. 6 %GW sowie eine
max. Staubdeposition von 1,9 mg/m²*d bzw. 0,9 %GW.

<u>Demzufolge sind die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen der Erweiterung bei den umliegenden Wohnanrainern (ohne Berücksichtigung von Minderungen aufgrund der großflächigen Wälder), mit Ausnahme des PM_{10}-JMW, als „irrelevant“ einzustufen, da die zusätzlichen Immissionsbeiträge jeweils <3 %GW betragen. Der Anteil des PM_{10}-JMW am Grenzwert von max. 6 % wird als „geringfügig“ eingestuft.</u>

ENTWURF

Ein weiteres fachliches Prüfkriterium ist, ob die Gesamtbelastungen (d.h. die Summe der gegenständlich ermittelten vorhabenbezogenen Zusatzbelastungen mit den Auswirkungen im öffentlichen Straßennetz und den Hintergrundbelastungen) die im IG-L vorgesehenen Grenzwerte unterschreiten können. Hierzu werden nachstehend die im Fachbeitrag ermittelten Gesamtbelastungen zusammengestellt, wobei hier ebenfalls nur die ermittelten Maximalwerte angeführt werden (Näheres siehe Fachbeitrag):

	CO als MW8h:	**NO_2 als $HMW_{max.}$:**	**NO_2 als JMW:**	**Benzol als JMW:**	**BaP als JMW:**	**$PM_{2,5}$ als JMW:**	**PM_{10} als JMW:**	**Staubdeposition als JMW:**
Istsituation 2019:	0,9 mg/m³ (mehrere IP)	91 µg/m³ (IP 11)	16,7 µg/m³ (IP 11)	0,7 µg/m³ (alle IP)	0,4 ng/m³ (alle IP)	12,4 µg/m³ (mehrere IP)	17,0 µg/m³ (IP 2)	65 mg/m²*d (IP 2)
Prognose 2040 – Szenario 1:	0,9 mg/m³ (alle IP)	85 µg/m³ (IP 11)	14,6 µg/m³ (IP 11)	0,7 µg/m³ (alle IP)	0,4 ng/m³ (alle IP)	12,5 µg/m³ (mehrere IP)	18,4 µg/m³ (IP 1 & 2)	66 mg/m²*d (IP 2)
Prognose 2040 – Szenario 2:	0,9 mg/m³ (alle IP)	85 µg/m³ (IP 19)	14,3 µg/m³ (IP 11)	0,7 µg/m³ (alle IP)	0,4 ng/m³ (alle IP)	12,6 µg/m³ (IP 2)	18,5 µg/m³ (IP 2)	66 mg/m²*d (IP 2)
IG-L Grenzwert:	10 mg/m³	200 µg/m³	30+5 µg/m³	5 µg/m³	1 ng/m³	25 µg/m³	40 µg/m³	210 mg/m²*d

Wie dieser tabellarischen Zusammenstellung entnommen werden kann, werden die im IG-L vorgesehenen Grenzwerte auch unter Berücksichtigung der Schadstoffbelastungen des öffentlichen Verkehrs sowie von Hintergrundbelastungen unterschritten/eingehalten. Aufgrund der ggst. prognostizierten PM_{10}-Jahremittelwerte ist davon auszugehen, dass die nach dem IG-L zulässige Anzahl von 25 Überschreitungen des PM_{10}-Tagesmittelwertes pro Jahr ebenfalls eingehalten wird.

Im Kapitel 6 des Fachbeitrages Luft werden die Auswirkungen der Bauphase des 170 m langen und 4 m hohen Erdwalles entlang der südwestlichen Abbaugrenze hin zur Siedlung Eglau betrachtet. Für die Immissionspunkte wurden hierfür maximale Zusatzbelastungen von 5 µg CO/m³, 0,6 µg NO_2-HMW/m³, ≤0,1 µg NO_2-JMW/m³, <0,001 µg Benzol/m³, <0,001 ng BaP/m³, <0,01 µg $PM_{2,5}$/m³, 1,9 µg PM_{10}-$TMW_{max.}$/m³, ≤0,01 µg PM_{10}-JMW/m³ und eine Staubdeposition von ≤0,01 mg/m²*d (wobei diese Errichtungsarbeiten ca. drei Monate andauern) ermittelt. Die Abraumtätigkeiten vor der Kiesgewinnung, die Geländegestaltung sowie die Böschungshinterfüllungen sind hingegen bereits in den Auswirkungsprognosen beinhaltet.

Die IG-L Grenzwerte werden auch während der Schüttung des Erdwalles eingehalten, wobei hier ebenfalls die Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege als Minderungsmaßnahme vorgesehen wird.

ENTWURF

Da die vorliegenden Berechnungen u.a. staubmindernde Maßnahmen beinhalten [wie Abbau von erdfeuchtem Material, Befeuchtung des verhaldeten Materials sowie eine nasse Aufbereitung/ Veredelung im Kieswerk (inkl. geschlossener Anlagenteile), den vorrangigen Abtransport des Materials über die Nordtrasse, wobei die Erschließungsstraße asphaltiert und mit einer Reifenwaschanlage ausgestattet wird, Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege bei trockener Witterung und die Reinigung der befestigten Fahrwege am Betriebsareal, kein Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen in Siedlungsnähe (bzw. nicht in den Abbaubereichen 25, 34 und 35, sodass diese >230 m entfernt betrieben werden), Abbau in Tieflage bzw. hinter den südwestlichen 4 m hohen Abraumwällen, immer nur dem Abbaufortschritt folgende kleinräumige Rodungen und sukzessive Rekultivierung/Wiederaufforstung (siehe ökologische und forstliche Begleitplanung) udgl. siehe Kapitel 5.5. des Fachbeitrages], werden aus fachlicher Sicht folgende *Auflagen* als erforderlich erachtet, welche sich durch die Vermeidung von möglichen Staubemissionen direkt an der Entstehungsstelle begründen:

2. Auflagenvorschläge:

2.1. Zur Staubbindung sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (Richtwert kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) erforderlichenfalls die jeweils in Verwendung stehenden unbefestigten Fahrwege und Manipulationsflächen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn im Falle der Verwendung eines manuellen Systems (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) erstmals vorzunehmen oder bei Verwendung eines automatischen Systems aufzunehmen und erforderlichenfalls alle 3 Stunden (Richtwert 3 l pro m² alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Der Wassereinsatz ist zu dokumentieren. Bei automatischen Systemen kann als Nachweis die Aufzeichnung der verbrauchten Wassermenge oder ein Betriebsstundenzähler der Wasserpumpe für den ordnungsgemäßen Einsatz der Anlagen herangezogen werden. Die offenen Schüttflächen sind bei sichtbarer Staubentwicklung zu befeuchten.

2.2. Die befestigten/asphaltierten Fahrwege sind regelmäßig von Staubablagerungen zu reinigen und zusätzlich im Ausfahrtsbereich zum übergeordneten Straßennetz bei lang anhaltender trockener Witterung zu befeuchten. Die Reinigung ist auch gegebenenfalls bei Schmutz/Staubaustrag an den öffentlichen Straßen vorzunehmen.

2.3. Die Manipulation oder Aufbereitung von staubenden Materialien darf nur unter Befeuchtung oder Berieselung erfolgen.

ENTWURF

C. Zusammenfassung:

Die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. betreibt am ggst. Standort einen Kiesabbau in Form einer Trockengewinnung. Die Aufbereitung des gewonnenen Materials bis hin zur Veredelung erfolgt in der ebenfalls am Abbaugelände situierten Kiesaufbereitungsanlage. Mit dem nunmehrigen Erweiterungsvorhaben und der Vorverlegung der Entscheidung für die Ausbaustufe 2 ergeben sich einerseits Änderungen innerhalb des bereits genehmigten Abbaugebiets und andererseits soll ab 2030 die Gewinnung auch in dem neuen Erweiterungsbereich Süd erfolgen.

Im vorliegenden Fachbeitrag Luft werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Luftqualität untersucht (unter Maximalbetrieb und ohne Berücksichtigung von Minderungen umliegender großflächiger Wälder, wodurch die tatsächlichen Schadstoffbelastungen bei den Anrainern deutlich geringer sein werden als berechnet/beurteilt). Zur Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die Szenarien Istzustand 2019, Nullvariante 2040 sowie die ggst. Erweiterung (Prognose 2040, Szenario 1 und 2) untersucht. Dabei wurden die Luftschadstoffe Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxide (NO_x), Benzol (C_6H_6), Benzo(a)pyren, Feinstaub ($PM_{2,5}$ und PM_{10}) und die Staubdeposition betrachtet, welche durch Verbrennungsmotoren sowie diffus (z.B. Staubaufwirbelungen auf unbefestigten Fahrwegen oder Materialmanipulationen, udgl.) entstehen. Die Berechnung der Schadstoffimmissionskonzentrationen erfolgte mit dem Lagrange´schen Partikelmodell AUSTAL, unter Berücksichtigung einer meteorologischen Zeitreihe und Topografie, für ausgewählte Immissionspunkte/Rechenpunkte sowie als flächenhafte Darstellung der Immissionskonzentrationen.

Auf Basis dieser Berechnungsergebnisse ergibt sich zusammenfassend, dass für die umliegenden Wohnanrainer irrelevante Luftschadstoffbeiträge ermittelt wurden (<3 % des jeweiligen IG-L Grenzwertes). Die Ausnahme stellt der PM_{10}-Jahresmittelwert dar, für welchen zusätzliche Immissionsbeiträge von max. 6 % des IG-L Grenzwertes ermittelt wurden. Daher werden die Auswirkungen des ggst. Vorhabens in Summe mit „1 - geringfügige Auswirkungen“ eingestuft. Die Gesamtbelastungen (= vorhabenbedingte Zusatzbelastungen + öffentlicher Verkehr + Hintergrund) unterschreiten die im IG-L vorgesehenen Grenzwerte.

Weiters ist festzuhalten, dass es sich gegenständlich um temporäre/vorübergehende Eingriffe zur Rohstoffversorgung des Regionalbedarfs handelt (reduzierte Emissionen aus dem Transport) und die zukünftige Nutzung der wiederbewaldeten Flächen eine möglichst hohe Standortqualität für Pflanzen und Tiere vorsieht (siehe Fachgutachten Ökologie und Forst). Auch werden staubmindernde Maßnahmen, wie Abbau von erdfeuchtem Material, Befeuchtung des verhaldeten Materials sowie eine nasse Aufbereitung/Veredelung im Kieswerk (inkl. geschlossener Anlagenteile), der vorrangigen Abtransport des Materials über die siedlungsabgewandte Nordtrasse, wobei die Erschließungsstraße asphaltiert und mit einer Reifenwaschanlage ausgestattet wird, Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege bei trockener Witterung und die Reinigung der befestigten Fahrwege am Betriebsareal, kein Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen in Siedlungsnähe, Abbau in Tieflage bzw. hinter Abraumwällen, immer nur dem Abbaufortschritt folgende kleinräumige Rodungen und sukzessive Rekultivierung/Wiederaufforstung (siehe ökologische und forstliche Begleitplanung) udgl. vorgesehen.

D. Fachliche Auseinandersetzung zu den eingegangenen Stellungnahmen:

2) Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz vom 06.04.21

2.23	*Anh. IV Z. 5 lit. e UVP-RL verlangt eine „Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, unter anderem infolge der Kumulierung der Auswirkungen mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen".*
	Im vorliegenden Fachbeitrag Luft werden die durch ggst. Vorhaben resultierenden Luftschadstoffemissionen und -immissionen (hervorgerufen durch Abbau und Transport) betrachtet, wobei dabei auch die Änderungen/ Auswirkungen beim bereits durch die UVP I bewilligten Kieswerk (inkl. innerbetriebliche Materialanlieferung) sowie die Nordtrasse berücksichtigt werden. Auch wurden die Auswirkungen des Verkehrs auf dem öffentlichen Straßennetz betrachtet (siehe Kapitel 5.3 im Fachbeitrag ab S. 97). Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung wurde zudem zur Berücksichtigung standortüblicher/vergleichbarer Beiträge durch Verkehr, Hausbrand, Industrie/Gewerbe, großräumige Hintergrundbelastung udgl. eine entsprechende Vorbelastung den vorhabenbedingten Zusatzbelastungen hinzuaddiert.

2.24	*Die Projektwerberin hat keine Untersuchungen zu kumulativen Auswirkungen durchgeführt und geht in den Einreichunterlagen nicht auf Wechsel- und Kumulationswirkungen, weder hinsichtlich gleichartiger noch weiterer, die Umwelt belastenden Faktoren ein.* *Folglich fehlen wesentliche Untersuchungen, die für ein UVP-Verfahren erforderlich sind. Die Einreichunterlagen sind für eine Verfahrensdurchführung und als Bewilligungsgrundlage unbrauchbar.*
	siehe zu 2.23 und zu 15.16.1

3) Barbara und Helmut Puchinger, eingelangt am 06.04.2021

3.4	*Durch die geplante Erweiterung ist mit einer erhöhten Staub- und Lärmbelastung zu rechnen.*
	Die (Staub-)Auswirkungen des ggst. Vorhabens sind im Fachbeitrag Luft ausführlich behandelt und sind darin in grafischer sowie in tabellarischer Form (bei den ausgewählten Immissionspunkten) dargestellt. Diese werden auch im Gutachten fachlich geprüft und bewertet (zusammenfassend ergeben sich überwiegend irrelevante Immissionsbeiträge bei den umliegenden Anrainern, jedoch werden aufgrund des prognostizierten PM_{10}-Beitrages von 6 % des IG-L Grenzwertes für den schlechtesten Beurteilungspunkt diese gesamtheitlich als „geringfügig" eingestuft). Die Grenzwerte gemäß IG-L werden auch unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung und der Schadstoffbelastung, ausgehend vom Verkehr auf den öffentlichen Straßen, im Untersuchungsgebiet eingehalten.

4) Marktgemeinde Stadl-Paura, vertreten durch Karbiener Rechtsanwalts KG, Schreiben vom 08.04.2021

4.8	*Gewinnbetriebsplan – Raumordnung:* *Die Verhinderung der Ausbreitung von unzumutbaren Immissionen ist daher schon im Zuge der Projektierung nachzuweisen.*
	Die Emissionen sowie die immissionsseitigen Auswirkungen werden im Fachbeitrag Luft für unterschiedliche Szenarien ausführlich behandelt. Hinsichtlich deren Ergebnisse wird auf den Fachbeitrag sowie meine Ausführungen im Gutachten verwiesen. Zusammenfassend ergeben sich irrelevante Immissionsbeiträge bei den umliegenden Anrainern, jedoch werden aufgrund des prognostizierten PM_{10}-Beitrages von 6 % des IG-L Grenzwertes für den schlechtesten Beurteilungspunkt diese gesamtheitlich als „geringfügig" eingestuft. Die Grenzwerte gemäß IG-L werden auch unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung und der Schadstoffbelastung, ausgehend vom Verkehr auf den öffentlichen Straßen, im Untersuchungsgebiet eingehalten.

4.13	*Produktions- und Sortieranlagen sind so weit wie möglich von bestehenden Siedlungsgebieten entfernt zu situieren.*
	Diesbezüglich wird auf die immissionsseitigen Auswirkungen, wie sie im Fachbeitrag Luft dargestellt werden, verwiesen. Das bestehende Kieswerk wird durch ggst. Erweiterung nicht in seiner Lage geändert. Mobile Aufbereitungsanlagen werden nicht in Siedlungsnähe bzw. nicht in den Abbaubereichen 25, 34 und 35 betrieben, sodass diese >230 m entfernt davon sind. Die durch die gegenständliche Produktions- und Sortieranlage sowie andere Quellen (Abbau, Transportwege, etc.) bei den Siedlungsgebieten ermittelten Luftschadstoffbelastungen werden ggst. als „geringfügig" eingestuft (siehe zu 4.8.).

ENTWURF

5) Oö. Umweltanwaltschaft, Schreiben vom 01.04.2021

5.1	*Maßnahmen zur Emissionsminderung (Luftreinhaltung und Schallschutz)* *…. Mobile Aufbereitungsanlagen: Findet der Abbau im Nahbereich der Anrainer in Eglau statt (Abbaubereiche 36, 37 und 40), so wird auf den Einsatz der mobilen Aufbereitungsanlagen (mobiler Brecher, mobile Siebanlage) verzichtet.* - *Hier ist ein Unterschied zwischen lärmtechnischem und lufttechnischem Projekt gegeben.* • *Lärm: Verzicht auf mobile Siebanlage bei den Anrainern AF 36,37, 40* • *Luft: Verzicht auf mobile Brechanlage und Siebanlage bei den Anrainern.* *Abklärung des genauen Betriebs über die gesamte Abbaudauer.*
	Nicht mehr relevant, siehe zu 12.1

6) Christopher Gabriel, eingelangt am 08.04.2021

6.9	*Klimawandel. Wir spüren ihn immer mehr. Jedes Jahr wird irgendwo ein Hitzerekord geknackt und hier könnte der Wald als gute Abkühlzone dienen. Für Tier und Mensch. Ich denke jede/r spürt wie sich der Beton und Asphalt zu richtigen Hitzehotspots entwickeln sollte es uns nicht ein Anliegen seine grünen Flächen zu schützen?*
	Eine Beeinflussung des Mikroklimas (wie z.B. Änderung bestehender Durchlüftungsverhältnisse sowie der Wärmeflüsse) und der damit verbundenen Lebensräume ist durch großflächige Veränderungen, wie z.B. Bildung größerer Wasserflächen oder großangelegte Rodungen gegeben. Gegenständlich erfolgen Rodungen und Aufforstungen bzw. die Wiederherstellung der artgerechten Lebensräume (siehe diese Fachgutachten) Zug um Zug in Teilflächen, im Wesentlichen wie bisher. Auch erfolgen ggst. keine großflächigen Oberflächenversiegelungen durch Beton oder Asphalt (die Nordtrasse sowie die Aufbereitungsanlage sind bereits mit der UVP I bewilligt). Die ggst. vorhabenbedingten Auswirkungen können daher aus klimatologischer Sicht als „geringfügig“ eingestuft werden, da es sich um temporäre Eingriffe handelt und durch Rekultivierungsmaßnahmen die Lebensräume wiederhergestellt werden.

10) Christian Raidl, eingelangt am 08.04.2021

10.2	*Durch die geplante Erweiterung ist mit einer erhöhten Staub- und Lärmbelastung direkt vor unserer Liegenschaft zu rechnen. Es ist jetzt schon unzumutbar mit welchem Lärm und Schmutz wir uns täglich abzufinden haben. Eine Nutzung des Gartens (Angrenzend zur Schiffslände) ist schon jetzt an Wochentagen nicht mehr erholsam.*
	Die Emissionen sowie die immissionsseitigen Auswirkungen werden im Fachbeitrag Luft für unterschiedliche Szenarien ausführlich behandelt. Hinsichtlich deren Ergebnisse wird auf den Fachbeitrag sowie meine Ausführungen im Gutachten verwiesen. Zusammenfassend ergeben sich irrelevante Immissionsbeiträge bei den umliegenden Anrainern, jedoch werden aufgrund des prognostizierten PM_{10}-Beitrages von 6 % des IG-L Grenzwertes für den schlechtesten Beurteilungspunkt diese gesamtheitlich als „geringfügig“ eingestuft (wobei diese Aussage auch für die weiter entfernten Immissionspunkte, wie z.B. im Bereich der Schiffslände gilt). Die Grenzwerte gemäß IG-L werden auch unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung und der Schadstoffbelastung, ausgehend vom Verkehr auf den öffentlichen Straßen, im Untersuchungsgebiet eingehalten. Zudem erfolgt im Vergleich zur derzeit gegebenen Situation durch die Errichtung der Brücke bzw. der Nordtrasse eine Verringerung der Verkehrsfrequenz, wodurch insgesamt geringere Auswirkungen in Siedlungsnähe ableitbar sind.

11) Reinhard Steinz, Schreiben vom 12.04.2021 und Mail vom 07.08.2022

	…Staub/Verschmutzung von Gebäude und Liegenschaft…
	Die Emissionen sowie die immissionsseitigen Auswirkungen werden im Fachbeitrag Luft für unterschiedliche Szenarien ausführlich behandelt. Hinsichtlich deren Ergebnisse wird auf den Fachbeitrag sowie meine Ausführungen im Gutachten verwiesen. Zusammenfassend ergeben sich irrelevante Immissionsbeiträge bei den umliegenden Anrainern, jedoch werden aufgrund des prognostizierten PM_{10}-Beitrages von 6 % des IG-L Grenzwertes für den schlechtesten Beurteilungspunkt diese gesamtheitlich als „geringfügig“ eingestuft. Für die ggst. Liegenschaft resultiert durch die vorrangige Verlagerung der Transportfahrten über die Nordtrasse/Brücke und der damit verbundenen Verringerung der Fahrbewegungen auf der öffentlichen „Jakob-Neubauer-Straße“ (siehe u.a. auch das Teilgutachten Verkehr) zudem eine deutliche Verringerung der Luftschadstoffimmissionen gegenüber der Nullvariante. Die Grenzwerte gemäß IG-L werden auch unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung und der Schadstoffbelastung, ausgehend vom Verkehr auf den öffentlichen Straßen, im Untersuchungsgebiet eingehalten.

12) Oö. Umweltanwaltschaft, Schreiben vom 08.08.2022

12.1	*Auch in den aktuell eingereichten Unterlagen ist ein Unterschied zwischen lärmtechnischem und luft-technischem Projekt gegeben.* *Lärm: Verzicht auf mobile Siebanlage in den siedlungsnahen Abbaubereichen AF 25, AF 34 und AF 35* *Luft: Verzicht auf mobile Brechanlage und Siebanlage bei den Anrainern (Abbaubereiche 25, 34 und 35)* *Die Oö. Umweltanwaltschaft erachtet auch für den Fachbereich Lärm den Verzicht auf mobile Brecher- und Siebanlage für die Abbaubereiche 25, 34 und 35 als zweckmäßig.*
	siehe zu 5) bzw. wird im Fachbeitrag Luft auf Seite 115 ausgeführt: **Mobile Aufbereitungsanlagen** Findet der Abbau im Nahbereich der Anrainer in Eglau statt (Abbaubereiche 25, 34 und 35), so wird auf den Einsatz der mobilen Aufbereitungsanlagen (mobiler Brecher, mobile Siebanlage) verzichtet. und im überarbeiten Fachbeitrag Schall auf Seite 31: Zusätzlich wird zur Minimierung der schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens auf den Einsatz der mobilen Aufbereitungsanlage in den siedlungsnahen Abbaubareichen AF 25, AF34 und AF 35 verzichtet.

13) Helmut und Barbara Puchinger, Schreiben vom 22.08.2022

13.1	*Die mit 02.04.2021 eingebrachten Einwendungen bleiben zur Gänze aufrecht.*
	siehe zu 3.4

13.2	*Im Fachbeitrag Luft fehlt die Messung der Luftschleuse Flachbergerweg zwischen IP 11 - IP 12 sowie der Untersuchungszeitraum*
	Hierzu ist festzustellen, dass im Fachbeitrag Luft zur Ermittlung von zukünftigen Luftschadstoffbelastungen Modellrechnungen durchgeführt wurden (zwei Prognosenszenarien für 2040 sowie die Istsituation 2019 bzw. die Nullvariante 2040), da die vorhabensbedingten Beiträge nicht gemessen werden können. In diesen Ausbreitungsberechnungen erfolgte eine flächendeckende Berechnung (siehe färbige Ergebnis-abbildungen), wobei dann in weiterer Folge für die Beurteilung repräsentative Immissionspunkte (siehe Tabellen im Fachbeitrag) herangezogen werden. Wie beispielhaft dem nachstehenden Detail (basierend auf dem Szenario 2 für 2040 + öffentlicher Verkehr von S.111 des Fachbeitrages) entnommen werden kann, wurden für den Bereich des Flachbergerweges PM_{10}-Jahresmittelwerte zwischen >0,5 - 1 µg/m³ (hellgrün) ermittelt. In Richtung der IP 11 und IP 13 bzw. in Straßennähe steigen diese auf >1 - 2 µg/m³ (dunkelgrün), wodurch der Flachbergerweg mit diesen beiden IP konservativ (da höhere Immissionsbeiträge) mitabgedeckt wird. 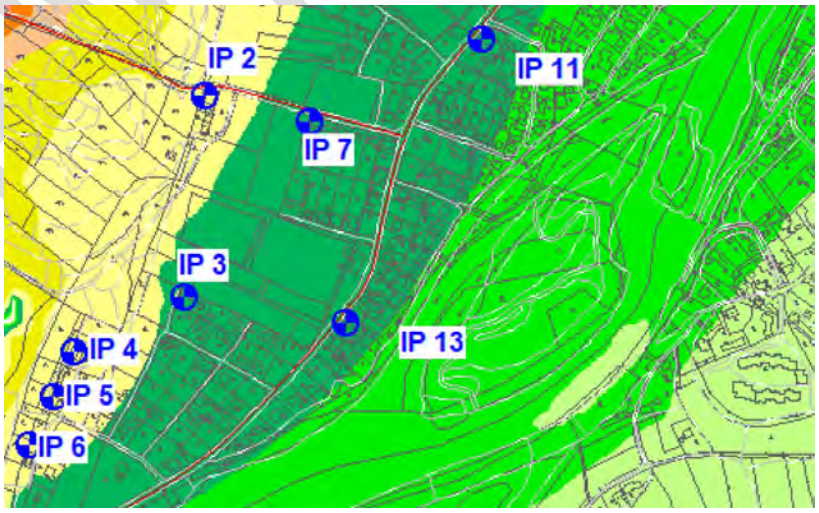 Weiters wird angemerkt, dass die Topographie (siehe Abb. 2-3 auf Seite 11 des Fachbeitrages) bzw. das tieferliegende Gelände entlang der Traun bei den Berechnungen mitberücksichtigt wurde. Die abschirmende Wirkung von großflächigen Wäldern wurde hingegen nicht mitbetrachtet (wodurch sich eine ungehinderte Ausbreitung und somit höhere Immissionsbeiträge in den Siedlungen ergeben).

15) Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz vom 22.08.2022

15.2	*Die mit 02.04.2021 eingebrachten Einwendungen bleiben zur Gänze aufrecht.*
	siehe zu 2

15.16.1	*Gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. e UVP-RL sind die Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerung, menschlicher Gesundheit, biologischer Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.* *§ 6 Abs. 1 Z. 3 UVP-G verlangt „eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören".* *Wechselwirkungen wurden im gegenständlichen Verfahren niemals erfasst, beschrieben und bewertet.*
	Hinsichtlich Wirkung der ermittelten Luftschadstoffbelastungen auf den Menschen wird auf das humanmedizinische Teilgutachten verwiesen. In meinem Teilgutachten wird dazu aufbauend auf den Grenzwerten des Immissionsschutzgesetzes-Luft in Verbindung mit dem Schwellenwertkonzept ebenfalls eine fachliche Bewertung vorgenommen, wobei für die umliegenden Wohnanrainer irrelevante Luftschadstoffbeiträge (<3 % des jeweiligen IG-L Grenzwertes) mit der Ausnahme des PM_{10}-Jahresmittelwertes ermittelt wurden (max. 6 % des IG-L Grenzwertes). Die luftschadstoffseitigen Auswirkungen des ggst. Vorhabens wurden daher in Summe mit „1 - geringfügige Auswirkungen" eingestuft. Die Gesamtbelastungen (= vorhabenbedingte Zusatzbelastungen + öffentlicher Verkehr + Hintergrund) unterschreiten die im IG-L vorgesehenen Grenzwerte. Angemerkt wird, dass im Fachbeitrag Luft ebenfalls eine derartige Bewertung enthalten ist und dies der gängigen, dem Stand der Technik entsprechenden Bewertungsweise entspricht. Hinsichtlich Auswirkungen auf Boden, Pflanzen und Gewässer und deren Bewertungen wird auf die entsprechenden Fachbeiträge-/gutachten verwiesen (siehe z.B. die Visualisierung der Rechenergebnisse im Fachbeitrag Luft und die NO_x-Grenzwerte des IG-L bzw. die der „Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation"). Zudem werden gegenständlich staubmindernde Maßnahmen wie Abbau von erdfeuchtem Material, Befeuchtung des verhaldeten Materials sowie eine nasse Aufbereitung/Veredelung im Kieswerk (inkl. geschlossener Anlagenteile), der vorrangigen Abtransport des Materials über die siedlungsabgewandte Nordtrasse, wobei die Erschließungsstraße asphaltiert und mit einer Reifenwaschanlage ausgestattet wird, Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege bei trockener Witterung und die Reinigung der befestigten Fahrwege am Betriebsareal, kein Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen in Siedlungsnähe, Abbau in Tieflage bzw. hinter Abraumwällen, immer nur dem Abbaufortschritt folgende kleinräumige Rodungen und sukzessive Rekultivierung/Wiederaufforstung (siehe ökologische und forstliche Begleitplanung) udgl. vorgesehen, die bereits an der Entstehungsstelle zu einer verringerten Staubfreisetzung und somit zu geringen Staubemissionen/-depositionen führen. Wechselwirkungen zwischen Schadstoffemissionen und dem Klima sind aufgrund fehlender relevanter Emissionsbeiträge von treibhauswirksamen Gasen (wie CO_2) nicht gegeben, wobei gegenständlich auch keine Kamine oder sonstige bauliche Maßnahmen zum gezielten Austritt von Emissionen errichtet werden, die sich u.U. auf das Landschaftsbild auswirken könnten (die Nordtrasse sowie die Aufbereitungsanlage sind bereits mit der UVP I bewilligt). Allfällige vorhabenbedingte Wechselwirkungen auf das Mikroklima durch Bildung größerer Wasserflächen oder großangelegten Rodungen (wie z.B. geänderte Durchlüftungsverhältnisse oder von Wärmeflüssen) wurden aus klimatologischer Sicht als „geringfügig" eingestuft, da es sich um temporäre Eingriffe handelt und durch Rekultivierungsmaßnahmen die Lebensräume wiederhergestellt werden. Gegenständlich erfolgen Rodungen und Aufforstungen bzw. die Wiederherstellung der artgerechten Lebensräume (siehe diese Fachgutachten) Zug um Zug in Teilflächen, im Wesentlichen wie bisher. Auch erfolgen ggst. keine großflächigen Oberflächenversiegelungen durch Beton oder Asphalt (die Nordtrasse sowie die Aufbereitungsanlage sind bereits mit der UVP I bewilligt).

19) Marktgemeinde Lambach vom 24.08.2022

19.1	*Aus Sicht der Marktgemeinde Lambach ist die in den Projektunterlagen enthaltene Herstellung der Brücke über die Ager eine zwingende Voraussetzung, um das Projekt positiv beurteilen zu können.* *In der Stellungnahme vom 30.05.2018 erhob die Marktgemeinde Lambach keine Einwände in raumordnerischer, ortsplanerischer oder sonstiger Hinsicht in Bezug auf die Errichtung der Brücke. Durch die Errichtung der Brücke würden sich durch die mit dem Abtransport in Verbindung stehenden Emissionen in den betroffenen Wohngebieten in Lambach unmittelbar reduzieren.*
	Neben der rechtlichen Feststellung über die „zwingende Voraussetzung“ kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass für die ggst. UVP-Erweiterung die Errichtung der Brücke und die damit verbundene Verlagerung des Verkehrs bzw. die dadurch resultierenden Luftschadstoffbeiträge projektiert sind und auch so beurteilt wurden (siehe z.B. die auf den Seiten 4 - 6 meines Gutachtens wiedergegebenen Abbildungen).

Ing. Andreas Umdasch Linz am 25.10.2022

ENTWURF

UVP Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen; Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II) GZ AUWR-2020-731675/3

Gutachten für den Fachbereich Schalltechnik

Herr Ing. Herbert Schwarz

Befund

A. Vorhabensbeschreibung:

Die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. betreibt in Stadl-Paura seit 1965 einen Kiesabbau in Form einer Trockengewinnung. Die Aufbereitung des gewonnenen Materials bis hin zur Veredelung erfolgt in der ebenfalls am Abbaugelände situierten Kiesaufbereitungsanlage. Der Kiesabbau in Stadl-Paura dient der unmittelbaren Bedarfsdeckung des regionalen Bereichs, der über das bestehende Straßennetz erreichbar ist und mit vertretbaren Transportkosten und -distanzen versorgt werden kann.

Über die Jahre erfolgten mehrere Abbauerweiterungen. In einem dieser Abbaubereiche ist auch das 2003 genehmigte Kieswerk situiert. Die jüngste Erweiterung im Ausmaß von ca. 20 ha wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 UVP-rechtlich genehmigt (in weiterer Folge: UVP I) und sieht zwei Ausbaustufen vor:

- Ausbaustufe 1 (Variante Südtrasse): Fortführung des bisherigen Abbau- und Transportkonzeptes mit konstant fortgeführter Abbaumenge und Transportfrequenz. Der Abtransport erfolgt wie zuvor durch das Ortsgebiet von Stadl-Paura.
- Ausbaustufe 2 (Variante Nordtrasse): Flächenmäßig erweitertes Vorhaben mit deutlich erhöhter Abbaumenge und Verkehrsfrequenz und geändertem Transportkonzept. Der Abtransport erfolgt überwiegend in nördlicher Richtung direkt über das überörtliche Straßennetz, was eine deutliche Entlastung der Ortsgebiete Stadl-Paura, Lambach und Edt/Lambach nach sich zieht.

Mit dem nunmehrigen Erweiterungsvorhaben ist die Entscheidung für die Ausbaustufe 2 gefallen. Es ergeben sich zunächst Änderungen innerhalb des bereits genehmigten Abbaugebiets, zudem wird die Abbaureihenfolge optimiert und werden die noch abzubauenden Abbaugebiete miteinander verschränkt – d.h. der Abbau wechselt zwischen den bereits genehmigten Gebieten (2007 und UVP I) und den Erweiterungsflächen (in weiterer Folge: UVP II). Das gegenständliche Vorhaben erstreckt sich räumlich

- über bereits genehmigte Abbauflächen, auf denen künftig die genehmigte Abbaufolge und -führung geändert werden soll (in der Folge: “Änderungsbereich“, der Gebietsteile aus der „UVP I“ und der Genehmigung „2007“ umfasst) und
- auf neue Flächen (in der Folge „Erweiterungsbereich“ oder UVP II).

Entsprechend dieser Zweiteilung des gegenständlichen Vorhabens sind zwei Projektbereiche zu unterscheiden, die nicht chronologisch aufeinander folgen, sondern in wechselnder Folge abgebaut werden:

Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets (Änderungen der UVP I und 2007):
In technisch konzeptioneller Hinsicht wird nach der Fertigstellung der Brücke die Abbaumenge nicht wie bisher geplant stufenweise, sondern sofort auf 400.000 m³ pro Jahr erhöht (dies entspricht dem schon in der UVP I dargestellten Vollauslastungsszenario). Weiters ändert sich die Abbaufolge. Zudem müssen in Folge der späteren Erweiterung der Gewinnung in den neuen Abbauflächen auch weitere Schlammteiche im bestehenden Abbaugebiet angelegt werden, damit erhöhen sich auch die offenen Flächen von derzeit max. 16,5 ha auf im Mittel 19,1 ha. Ab 2030 wird der Abbau wechselnd in den Gebieten 2007, UVP I und UVP II vorangetrieben. Mit der Erschöpfung der bestehenden Abbaugebiete (2007 und UVP I) ist im Jahr 2047 (also innerhalb der bisherigen Genehmigungsdauer bis 2063) zu rechnen. Allerdings werden die infrastrukturellen Anlagen auch für die nachfolgende Erweiterung benötigt, sodass die Befristung der jeweiligen Anlagenbewilligungen sowie der damit verbundenen forst- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen entsprechend zu verlängern ist.

Erweiterungsbereich UVP II:
2030 erfolgt der Abbau erstmals im Erweiterungsbereich UVP II. Dieses Erweiterungsgebiet erstreckt sich über ein Ausmaß von ca. 46,2 ha. Unter Ansatz einer Maximalauslastung von jährlich 400.000 m³ ergibt sich daraus eine minimale Projektdauer bis 2065. Bei Berücksichtigung derzeit nicht vorhersehbarer konjunktureller Schwankungen oder sonstiger Gründe die zu einer Verlangsamung des Abbaus führen, kann sich die Vorhabensdauer entsprechend verlängern, zudem ist für die Rekultivierung eine Nachlaufzeit von fünf Jahren anzusetzen. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die Gesamtvorhabensdauer über der bereits mit der UVP I genehmigten Zeitspanne (bis 2082) zu liegen kommt.

Für die Prognoseszenarien wird das Referenzjahr 2040 herangezogen: Zu diesem Zeitpunkt schreitet der Abbau bereits im UVP II Gebiet voran, sodass auch die geänderten Fahrwege und die neu angelegten Schlammteiche beurteilt werden können.

Insgesamt erfüllt der damit gewählte Prognosehorizont die einschlägigen Anforderungen, die das BVwG vom 27.03.2019, W113 2195154-1/27E, formuliert hat und die auch im UVE-Leitfaden des BMNT (überarbeitete Fassung 2019, Seite 49) übernommen wurden: „Der Prognosehorizont für die UVP soll derart angesetzt werden, dass der Zeitraum bis zur Inbetriebnahme durch die Untersuchung erfasst wird und allfällige Steigerungen der Kapazitäten nach Inbetriebnahme angemessen berücksichtigt werden.“

Als Folge einer Aktualisierung der ökologischen Grundlagendaten des Projektgebiets wurden die Abschnittsgliederung und die Abbaufolge entsprechend angepasst und ökologisch optimiert: Beim Zuschnitt der Abbaufelder wurde nunmehr verstärkt auf ökologische Anforderungen und landschaftliche Gegebenheiten Rücksicht genommen. Insbesondere wurde die Abbaufolge an ein standortspezifisch entwickeltes Artenschutzkonzept (CEF-Maßnahmen) angepasst. Die Inangriffnahme und Weiterentwicklung des Abbaus erfolgt daher nicht mehr schachbrettartig, sondern ist zeitlich, räumlich und konzeptionell auf die ökologischen Anforderungen ausgerichtet.

Nach aktueller Planung stellt sich der Zeitrahmen für das Vorhaben wie folgt dar (unter der Annahme einer rechtskräftigen Genehmigung im Jahr 2023 und der rechtzeitigen Fertigstellung des Kreisverkehrs an der Kreuzung B1/L520):

- 2023: Baubeginn Nordtrasse
- 2028: Fertigstellung Nordtrasse und Anbindung an die B1; weitgehende Verlagerung der

- Transportfrequenzen auf die Nordtrasse sowie Erhöhung der Abbautätigkeit auf 400.000 m³ pro Jahr
- ab 2030: Erstmaliger Abbau im Erweiterungsgebiet UVP II
- 2080: Abschluss der Abbautätigkeit; Rekultivierung, Rückbau und Nachsorge

Zu den Abbautätigkeiten ist festzuhalten, dass die Erweiterungsfläche unmittelbar an das bestehende, bereits im Rahmen der UVP I bewilligte, Abbaugebiet der Firma Treul anschließt und rd. 46,2 ha umfasst. Der Abbau soll wie bisher als Trockenabbau mittels Radlader erfolgen. Die gewonnenen Kiese werden mit LKW bzw. Mulden zum bestehenden Kieswerk transportiert und dort aufbereitet. Ein Teil wird als Rohkies verkauft und mittels LKW abtransportiert Die aufbereiteten Kiese werden wie bisher zwischengelagert und mittels Radlader auf Lkw verladen und abtransportiert.
Die bereits im Rahmen der UVP I für die Transportvariante „Nordtrasse“ bewilligten Mengen und maximalen Verkehrsfrequenzen bleiben unverändert und betragen:

- täglich maximal 30 LKW (bzw. 60 Fahrten) über die Jakob-Neubauer-Straße
- täglich maximal 210 LKW (bzw. 420 Fahrten) über die Ausfahrt Nord
- täglich maximal 4 LKW (bzw. 8 Fahrten) über den bestehenden Forstweg

Die Betriebszeit bleibt unverändert. Die Werksproduktionszeiten sind von Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr, Samstag von 06:00 bis 13:00 Uhr, festgelegt. In Ausnahmefällen sind auch Betriebszeiten bis 20:00 Uhr von Montag bis Freitag und bis 14:00 Uhr am Samstag möglich.

Hinsichtlich der Aufschlussarbeiten in den künftigen Abbaufeldern sowie den Rekultivierungen ist festzuhalten, dass diese Zug um Zug mit dem Fortschreiten der Abbautätigkeiten erfolgen. Als Aufschlussarbeiten sind aus schalltechnischer Sicht Schlägerungsarbeiten, Errichtung von Zufahrtswegen sowie das Abräumen von Oberbodenüberdeckungen anzusehen. Die Geländegestaltung und Rekultivierung erfolgt Zug um Zug entsprechend dem Abbaufortschritt. Da das vorhandene Abraummaterial nicht für die Böschungshinterfüllung ausreicht, wird zugeführtes Bodenaushubmaterial als Rohstoffersatz dafür verwendet. Das mittels Lkw antransportierte Bodenaushubmaterial bzw. der zwischengelagerte Mutterboden wird dabei mittels Radlader, Planierraupe oder Raupenbagger eingebracht.

Zur Minimierung der umwelttechnischen Auswirkungen ist im Bereich der südlichen Abbauabschnitte die Errichtung von Schutzdämmen mit einer Kronenhöhe von 4 m über Urgelände vorgesehen. Diese Schutzdämme werden im Zuge des Aufschlusses der jeweiligen südlichen Abbauabschnitte errichtet. Ein Rückbau dieser Schutzdämme ist nicht vorgesehen. Die Errichtung dieser Schutzdämme wird als Bauphase betrachtet.

Das geplante Vorhaben wurde einer schalltechnischen Betrachtung unterzogen. Die TAS SV-GmbH hat dazu den Fachbeitrag Schalltechnik C01.1 mit Datum 28.06.2022 und der Gz. 19-0119T erstellt. Es handelt sich hierbei um die REV1 des Fachbeitrages vom 09.12.2020. Aufgrund zwischenzeitlich erschienener neuer Richtlinien zur Verkehrslärmberechnung (RVS 04.02.11 - Ausgabe 2021) sowie neuer Richtlinien zur Berechnung von Gewerbequellen (ÖAL-RL 28 – Ausgabe 2021) sowie aufgrund von Änderungen beim Zuschnitt der Abbaufelder und bei der Abbaufolge, als Maßnahmen zur ökologischen Optimierung, wurden die schall-technischen Berechnungen gegenüber dem eingereichten Fachbeitrag vom 09.12.2020 vollständig überarbeitet und an den aktuellen Stand der Richtlinien angepasst.

Der Untersuchungsraum bei den schalltechnischen Untersuchungen wurde so festgelegt, dass in allen Richtungen des Abbaus mögliche Schallemissionen beschrieben werden können. Die nächstgelegenen Wohnnachbarn des Erweiterungsgebietes befinden sich in östlicher Richtung in einer Entfernung von mind. 100 m und in südlicher Richtung in einer Entfernung von mind. 180 m zum Abbaugebiet. In Richtung des östlichen Wohngebietes ist der Abbau durch die natürlich gegebene Geländesituation abgeschirmt. In nördlicher und nordöstlicher Richtung betragen die Entfernungen zu bewohnten Gebieten aufgrund des vorgelagerten Abbaugebietes der UVP1 > 600 m. Da sich durch das Vorhaben keine Änderungen zu bereits untersuchten Auswirkungen in Zusammenhang mit der Kiesaufbereitung sowie Zu- und Abtransporte aus dem UVP I-Verfahren ergeben, beschränkt sich der Untersuchungsraum auf den unmittelbaren Untersuchungsraum der nächstgelegenen bewohnten Gebiete zur Erweiterungsfläche.

Die schalltechnische Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgt durch Vergleich der Prognosesituation mit der Bestandssituation bis zur Irrelevanzgrenze. Als irrelevant sind in schalltechnischer Sicht Pegeländerungen von < 1 dB anzusehen. Derartige Pegeländerungen liegen innerhalb der gesamten Mess- und Aussagegenauigkeit und sind bei gleicher Geräuschqualität nicht wahrnehmbar bzw. von der vorherrschenden Umgebungssituation nicht unterscheidbar. Der Untersuchungsraum endet somit jedenfalls ab der Grenze an der durch das Vorhaben die vorherrschende Umgebungssituation in seinem akustischen Gesamtbild nicht mehr maßgeblich verändert wird bzw. ein akzeptables Maß eingehalten werden kann.

Zur Prüfung der grundsätzlichen schalltechnischen Beherrschbarkeit des Vorhabens wurden Berechnungen unter Zuhilfenahme eines dreidimensionalen Modells durchgeführt. Vorbelastungen in Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr auf den Zufahrtsstrecken werden anhand von Messungen und Verkehrslärmberechnungen gemäß RVS 04.02.11 (2021) ermittelt. In Zusammenhang mit Verkehrszahlen auf der L 1315 wird aufgrund der Ablaufplanung der Kiesgewinnung auf Verkehrszahlen der UVP I sowie in Bezug auf den Prognosehorizont und neuer Richtlinien zur Verkehrslärmberechnung auf ergänzende Verkehrserhebungen zurückgegriffen. Bestehende abschirmende Objekte und Geländegegebenheiten wurden im Modell berücksichtigt.

Die Betriebslärmberechnungen erfolgen entsprechend der ÖAL-Richtlinie Nr. 28 (Ausgabe 2021) mittels qualifizierter Software. Als Abgleich zu den Verkehrslärmberechnungen sowie zur Bestimmung zusätzlicher akustischer Parameter wird auf Messungen aus dem Fachbeitrag zur UVP I zurückgegriffen. Zusätzlich wurden messtechnische Bestandserhebungen im neuen Untersuchungsraum durchgeführt, welcher im Rahmen der Fachbeitragserstellung zur UVP I noch nicht erfasst wurde.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden durch Prognoseberechnungen auf Basis der durch die Anlagenplanung zur Verfügung gestellten Planunterlagen und Verkehrszahlen für den Prognosefall durchgeführt. Schallimmissionen aus dem Abbaugeschehen wurden für einzelne, besonders ungünstige Szenarien berechnet. Diese Szenarien stellen den schalltechnisch ungünstigsten Betriebsfall dar. Die erforderliche Errichtung von zusätzlichen Schlammteichen im bestehenden Abbaugebiet sowie eine Änderung der Abbaureihenfolge im Bestand bewirkt keine Verschlechterung zu den im Rahmen der UVP I bereits dargestellten Maximalauswirkungen für Abbautätigkeiten auf der obersten Abbausohle.

Die Schallemissionen der Aufschließung und der erforderlichen Bautätigkeiten für die Dammerrichtung wurden für ausgewählte, schalltechnisch relevante Bauszenarien unter Berücksichtigung relevanter Einflussparameter wie z. B. Baumaschinentypen- und Leistungen, Einsatzzeiten und Verkehrsdaten berechnet. Sämtliche Berechnungen erfolgen für konkrete

Einzelpunkte, welche aufgrund der Lage zum Abbaugebiet und der Lage zu Transportwegen als ungünstigste Immissionspunkte einzustufen sind. Zusätzlich erfolgt die Berechnung flächenmäßig in Form von sogenannten Rasterlärmkarten für den gesamten Untersuchungsraum.

Ist-Situation:

Zur Absicherung der Ergebnisse aus der Verkehrslärmberechnung wird auf Bestandslärmmessungen, welche im Zuge der UVP I durchgeführt wurden und auf aktuelle Messungen im Untersuchungsraum zurückgegriffen. Aus der UVP I sind die Messpunkte MP1, MP2 und MP3 für den neuen Untersuchungsraum relevant. Zusätzlich wurden im Jahre 2019 Messungen an zwei weiteren Messstellen (MP5, MP6) im Siedlungsbereich, welcher der südlichen Abbaugrenze am nächsten liegt, durchgeführt. Im nachstehenden Planausschnitt ist die Lage der Messpunkte dargestellt:

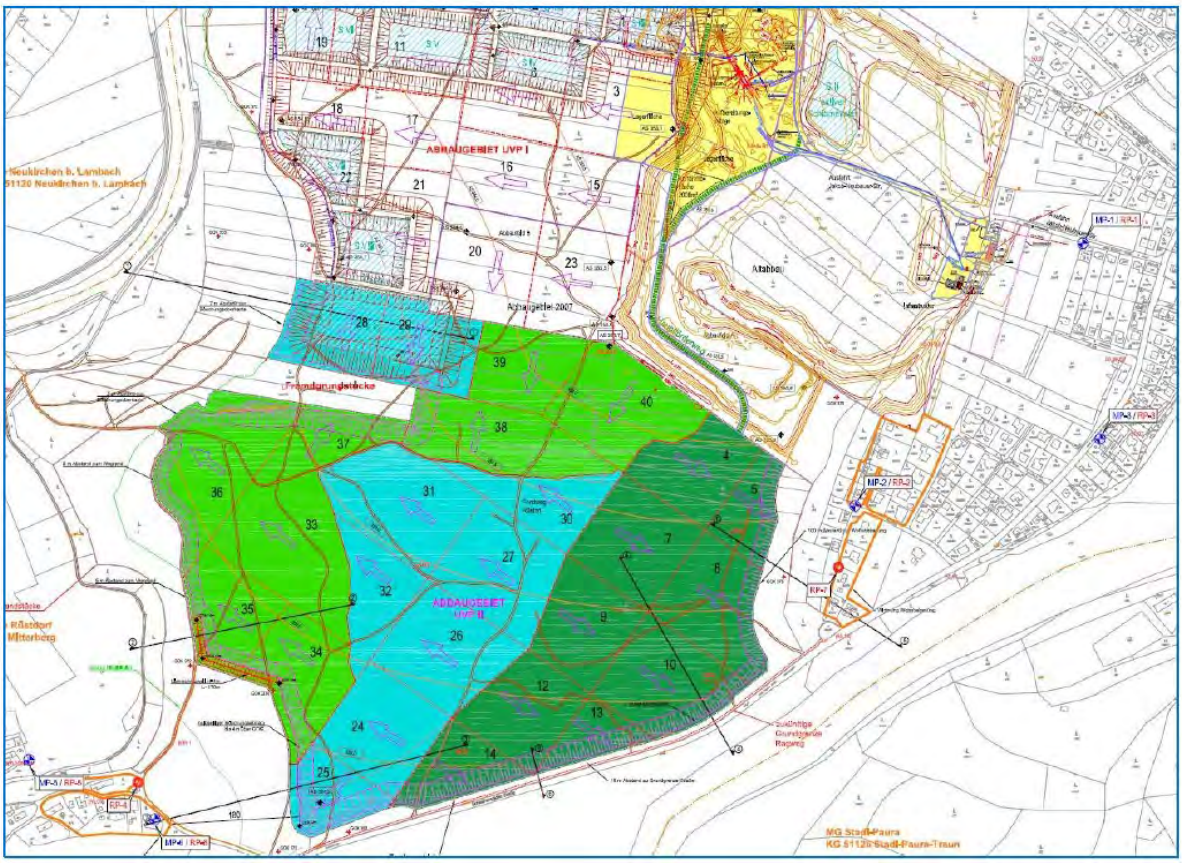

Die Bestandssituation wird im gesamten Untersuchungsraum zur Tag- und Abendzeit durch Verkehrsgeräusche geprägt. Die höchsten Schallereignisse treten dabei durch lokalen Kfz-Verkehr, insbesondere Vorbeifahrtsspitzen auf. Der Basispegel zur Tag- und Abendzeit wird ebenfalls durch entferntes Verkehrsrauschen bzw. Naturgeräusche geprägt. Abbaugeräusche vom bestehenden Kiesabbau waren akustisch nicht hörbar.

Zur Darstellung der Bestandssituation für den gesamten Untersuchungsraum wird auf die Verkehrslärmuntersuchungen der UVP I zurückgegriffen. Die Verkehrslärmberechnungen erfolgen unter Anwendung der RVS 04.02.11(2021). In einem dreidimensionalen Prognosemodell, welches für das gegenständliche Vorhaben entsprechend erweitert wurde, werden sämtliche relevanten Objekte, welche abschirmend bzw. reflektierend einwirken, berücksichtigt. Der schalltechnischen Untersuchung liegen die Verkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung, erstellt durch Ingenieurbüro Trafility, zugrunde. Für den Ist-Zustand

werden die Verkehrszahlen gemäß der verkehrstechnischen Untersuchung für das Bezugsjahr 2019 mit Transporten über die Südtrasse herangezogen. Hinsichtlich der Kiesaufbereitungsanlage werden die Schallemissionen aus dem Fachbeitrag zur UVP I für den Bestand berücksichtigt.

Unter Zugrundelegung der Verkehrsdaten und der bestehenden Schallemissionen aus der Kiesaufbereitung sind folgende Verkehrsimmissionen unter Anwendung der RVS 04.02.11 für das Bezugsjahr 2019 und Transporte über die Südtrasse (Jakob-Neubauer-Straße) ableitbar. Die Rechenpunktlage und Bezeichnung entsprechen der Messpunktlage und Bezeichnung. Zusätzlich wurden im Siedlungsbereich östlich und südlich der Abbauerweiterung weitere Rechenpunkte mit einer Immissionshöhe von 5,0 m über Boden angesetzt. Dieses Immissionsniveau entspricht vereinfacht dem 1. OG-Niveau und stellt ausbreitungstechnisch den ungünstigsten Einwirkungsbereich dar. Für das Bezugsjahr 2019 wurden folgende Ergebnisse errechnet:

Immissions-punkt	Rechenwert Straße Bezugsjahr "2019 Variante Südtrasse"	
	$L_{A,eq}$ Tag [dB]	$L_{A,eq}$ Abend [dB]
RP-1	57,0	45,7
RP-2	46,9	44,4
RP-3	61,1	58,6
RP-4	48,0	44,7
RP-5	45,8	42,4
RP-6	47,4	44,1
RP-7	51,8	49,3

Die Rechenergebnisse wurden den Messwerten gegenübergestellt. Der Vergleich zeigt generell für alle Messpunkte gute Übereinstimmung. Geringfügige Abweichungen an diesen Messpositionen begründen sich dadurch, dass die Messung eine Momentaufnahme darstellt, die Berechnungen aber Jahresmittelwerte für das jeweilige Bezugsjahr beinhalten. Höhere Messwerte bei straßenentfernten Messpunkten beinhalten auch lokale Ereignisse, welche bei der Berechnung des Straßenverkehrslärms unberücksichtigt bleiben. Dessen ungeachtet lässt ein Vergleich der Messwerte mit den Rechenwerten jedenfalls auf realitätsnahe Modellierung und plausible Rechenergebnisse schließen.

<u>Nullvariante:</u>
Die Nullvariante entspricht praktisch dem Zustand ohne Realisierung des Vorhabens, d.h. dieser Betrachtungsfall entspricht der genehmigten Situation mit Abtransporten über die Südtrasse entsprechend UVP I, jedoch unter Berücksichtigung der jährlichen Verkehrssteigerung des öffentlichen Verkehrs. Als Bezugsjahr wird aufgrund des langen Prognosehorizontes das Bezugsjahr 2040 herangezogen. Auf Basis der durch den verkehrstechnischen Fachplaner ermittelten Verkehrszahlen errechnen sich folgende Prognosezahlen für die Nullvariante:

Immissions-punkt	Rechenwert Straße Bezugsjahr "2040 Variante Südtrasse"	
	$L_{A,eq}$ Tag [dB]	$L_{A,eq}$ Abend [dB]
RP-1	57,1	46,2
RP-2	47,9	44,5
RP-3	62,1	58,8
RP-4	49,0	45,6

RP-5	46,9	43,5
RP-6	48,4	45,0
RP-7	52,8	49,4

Betriebsphase:
Der geplante Abbau ist eine Fortführung des bisherigen Abbaus, also ein Trockenabbau der lagernden Kiese. Es ergeben sich aber zunächst Änderungen innerhalb des bereits genehmigten Abbaugebiets; zudem wird die Abbaureihenfolge optimiert und werden die noch abzubauenden Abbaugebiete miteinander verschränkt - d.h. der Abbau wechselt zwischen den bereits genehmigten Gebieten (2007 und UVP I) und den Erweiterungsflächen (UVP II).

Wie bisher erfolgt der Abbau im Regelbetrieb mittels Radlader. Anstelle des Radladers kann auch ein Raupenbagger für den Abbau verwendet werden, wenn Konglomeratlagen angetroffen werden und der Radlader das Material nicht mehr lösen kann. Wenn das Konglomerat wegen zunehmender Härte auch mit dem Raupenbagger nicht mehr gelöst werden kann, wird eine Planierraupe mit Reißzahn eingesetzt.

Im Bereich der bestehenden Aufbereitungsanlage wird anstelle der bewilligten, aber nicht ausgeführten Kantkornaufbereitungsanlage der Betrieb einer semimobilen Brechanlage (z.B. Brechanlage Vortex oder gleichwertig) berücksichtigt. Der für diese Anlage berücksichtigte Emissionsansatz entspricht auch dem bewilligten Betrieb der Kantkornaufbereitungsanlage. Zeitweise ist der Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage im Abbaubereich vorgesehen. Der Betrieb der mobilen Aufbereitungsanlage im Abbaubereich wird zur „Worst-Case-Betrachtung“ bei den Prognosen zur Darstellung der Gesamtauswirkungen für sämtliche untersuchte Szenarien inkl. zugehöriger Materialaufgaben mit Radlader eingerechnet. Dies stellt den ungünstigsten Betrachtungsfall dar.

Es wird von einem durchgehenden Betrieb ausgegangen. Bei den Emissionsansätzen für den Tagzeitraum wurden daher keine Pegelabschläge infolge Zeitbewertungen berücksichtigt. In den Abendstunden wird eine Betriebszeit bis 20:00 Uhr berücksichtigt. In Bezug auf die Bildung der Beurteilungspegel im Abendzeitraum wird daher ein Pegelabschlag von 5 dB infolge der Zeitbewertung eingerechnet.

Die Abbautätigkeit gliedert sich in nachfolgend angeführte Abbauflächen (AF):

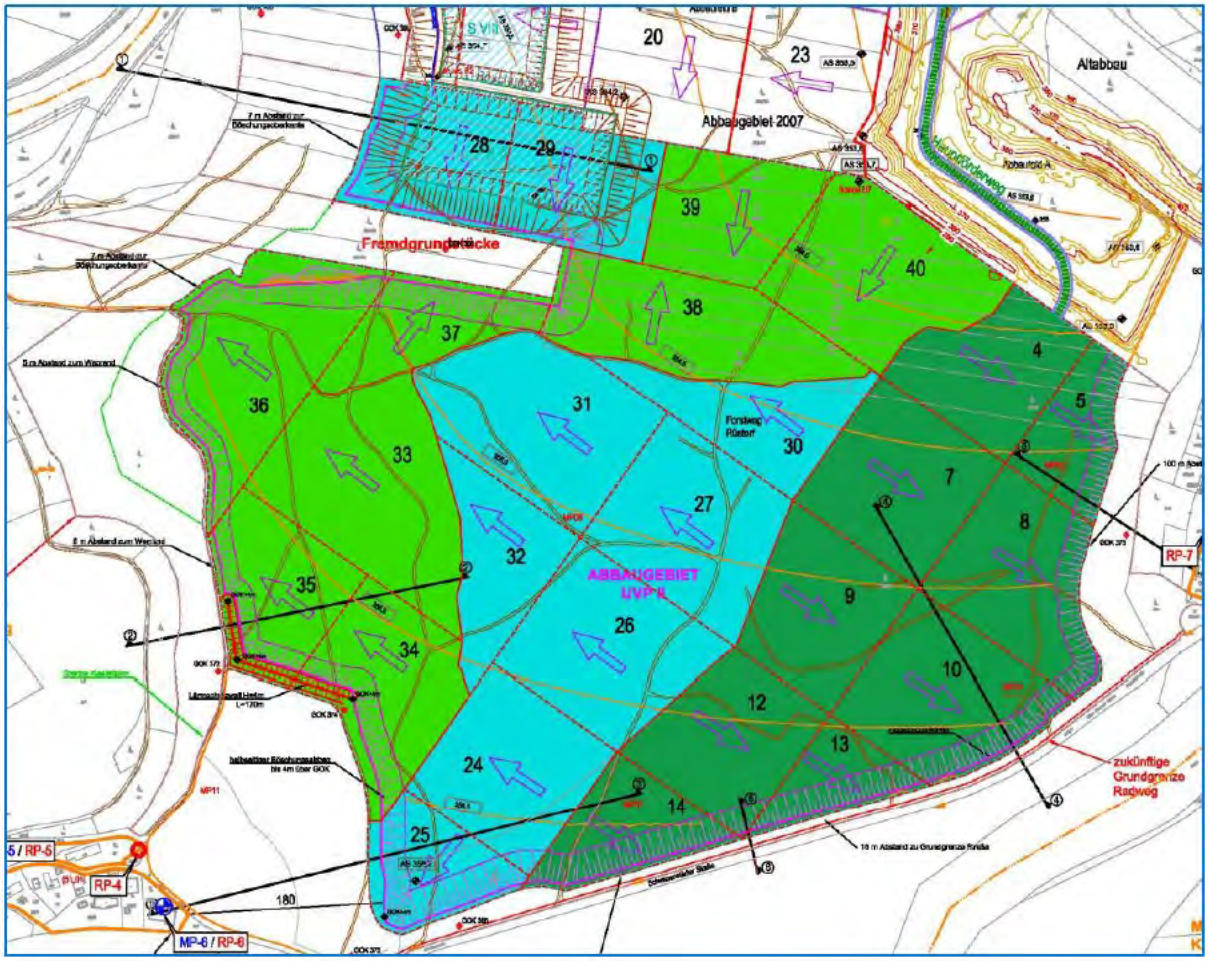

Für die Ermittlung der betriebsbedingten Geräusche wurden exemplarisch Abbautätigkeiten auf Abbauflächen betrachtet, die für die nächstgelegenen Nachbarbereiche am ungünstigsten liegen. Unverändert bleiben der Standort der Aufbereitungsanlage und die Abtransportwege. Für folgende Abbauflächen (AF) wurden die Beurteilungspegel berechnet:

AF04, AF05, AF08, AF14, AF24, AF25, AF34, AF35, A36

Die Flächen AF05, 08, 25, 34, 35, liegen im Randbereich des Abbaugebietes und stellen zu den nächstgelegenen Siedlungsgebieten die jeweils ungünstigsten Abschnitte dar. Insgesamt wird anhand der gewählten berechneten Abschnitte ein repräsentativer Querschnitt der zeitlich variierenden spezifischen Schallpegel dargestellt. Die durchgeführten Prognoserechnungen haben Folgendes ergeben:

Mess-/ Rechen-punkt	Beurteilungspegel $L_{r,spez}$ [dB] Abbau und innerbetrieblicher Transport								
	AF04	AF05	AF08	AF14	AF24	AF25	AF34	AF35	AF36
RP-1	42,7	39,8	41,6	43,5	40,0	38,8	39,4	39,0	35,1
RP-2	34,4	36,7	34,9	30,1	28,2	26,2	26,1	25,3	25,4
RP-3	38,9	37,8	40,3	43,0	40,1	38,7	39,1	38,5	38,0
RP-4	31,4	31,5	34,4	31,2	41,1	38,6	46,1	44,0	46,7
RP-5	26,7	23,7	24,3	26,3	32,6	33,8	35,2	39,0	38,0
RP-6	31,8	31,7	33,3	32,3	41,1	40,0	46,9	46,7	48,0
RP-7	33,6	36,2	36,7	29,1	27,9	25,4	25,0	24,4	25,0

Mess-/ Rechen-punkt	kennzeichnende Spitzenpegel $L_{A,sp}$ [dB] Abbau und innerbetrieblicher Transport								
	AF04	AF05	AF08	AF14	AF24	AF25	AF34	AF35	AF36
RP-1	59,0	51,2	61,7	57,9	54,9	53,9	55,0	54,3	47,2
RP-2	48,9	51,8	57,6	43,6	42,1	40,9	40,7	39,3	38,5
RP-3	60,7	50,5	61,9	57,2	55,6	54,7	55,4	54,5	55,4
RP-4	44,4	46,1	56,4	47,0	56,6	57,3	70,0	67,3	64,7
RP-5	39,0	36,7	46,3	39,8	49,6	51,5	53,8	61,2	55,0
RP-6	45,4	46,4	53,7	47,0	55,7	58,9	70,0	70,7	66,0
RP-7	47,7	52,1	59,5	42,6	42,4	39,6	39,3	38,0	37,0

Bei einem Betrieb im Abendzeitraum (bis 20:00 Uhr) reduziert sich der Beurteilungspegel um rd. 5 dB.

Hinsichtlich Schallschutzmaßnahmen ist anzuführen, dass am Standort bereits moderne emissionsarme Abbaugeräte eingesetzt werden. Die bestehende Aufbereitungsanlage ist mittels Stahlblechverkleidung eingehaust. Aufgrund der Geländetopografie ergeben sich in Richtung des östlichen Siedlungsbereiches ausbreitungstechnisch günstige Lagen. Richtung Süden ist zur Minimierung der umwelttechnischen Auswirkungen des Vorhabens ein Erdwall im Bereich der Abbaugrenzen vorgesehen. Dieser Erdwall ist in den Abbauplänen gekennzeichnet und weist eine Kronenhöhe von mind. 4 m über Urgeländeniveau auf. Der Erdwall wird spätestens mit Beginn der Arbeiten auf dem Abschnitt 34 errichtet. Zusätzlich wird zur Minimierung der schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens auf den Einsatz der mobilen Aufbereitungsanlage in den siedlungsnahen Abbaubereichen AF 25, AF34 und AF 35 verzichtet, d.h. keine Siebanlage, keine Brechanlage auf diesen Abbaugebieten.

Aufschluss- und Rekultivierungsarbeiten:
In Zusammenhang mit der Erweiterung des Kiesabbaus sind die Vorbereitungs- und Nachsorgearbeiten wie z.B. Schlägerungsarbeiten sowie der Abtrag und die Zwischenlagerung von Waldoberboden einschließlich der Errichtung von Absturzsicherungen sowie Geländegestaltung und Rekultivierung relevant. Die Vorbereitungsarbeiten der abzubauenden Bereiche sowie die Geländegestaltung und Rekultivierung erfolgen Zug um Zug mit Fortschreiten der Abbautätigkeit. Als Vorbereitungsarbeiten sind aus schalltechnischer Sicht Schlägerungsarbeiten, Errichtung von Zufahrtswegen sowie das Abräumen von Oberbodenüberdeckungen erforderlich.

Für die Böschungshinterfüllung wird auch zugeführtes Bodenaushubmaterial eingesetzt. Weiters wird der im Rahmen des Aufschlusses abgezogene Abraum wieder eingebaut. Der Einbau des zugeführten Bodenaushubmaterials erfolgt nach entsprechender Eingangskontrolle mittels Radlader bzw. Planierraupe oder Raupenbagger. Die Transportfahrten im Bereich der Zufahrtswege bleiben gegenüber der Gewinnungsphase unverändert, da zugeführtes Bodenaushubmaterial Kiesabtransporte substituiert.

Es wurden die Szenarien „Rodung“ und „Abräumen der obersten Bodenschicht“ einer näheren schalltechnischen Betrachtung unterzogen. Die Berechnung der Auswirkungen erfolgte auf Basis des für die Betriebsphase erstellten Prognosemodells unter Beibehaltung sämtlicher Rechenparameter. Die Auswirkungen wurden exemplarisch für Tätigkeiten auf den zu Wohngebieten nächstgelegenen und daher ungünstigsten Abbauflächen 05 und 34 untersucht und brachten dieses folgende Ergebnis:

Mess-/ Rechenpunkt	Beurteilungspegel $L_{r,Bau}$ [dB] Rodung mit Harvester (Szenario A) und Abtrag Humusschicht (Szenario H) je ungünstigstes Abbaufeld				kennzeichnende Spitzenpegel $L_{A,sp}$ [dB]
	Abbaufeld 05		Abbaufeld 34		alle Szenarien Abbaufeld 05 /34
	A05	H05	A34	H34	
RP-1	45,3	41,3	37,5	33,5	45,5 - 57,3
RP-2	38,1	34,1	24,2	20,2	32,2 - 50,1
RP-3	46,0	42,0	38,0	34,0	46,0 - 58,0
RP-4	41,9	37,9	52,4	48,4	49,9 - 64,4
RP-5	33,8	29,8	48,1	44,1	41,8 - 60,1
RP-6	39,9	35,9	53,6	49,6	47,9 - 65,6
RP-7	37,2	33,3	24,2	20,2	32,2 - 49,3

Bauphase:

Als Bauphase wird die Errichtung der geplanten Schutzdämme im südlichen Abbaubereich gesehen. Die Berechnung der Auswirkungen erfolgte auch hier auf Basis des für die Betriebsphase erstellten Prognosemodells unter Beibehaltung sämtlicher Rechenparameter. Die Auswirkungen wurden exemplarisch für die Errichtung der dem jeweiligen Siedlungsbereich nächstgelegen Dämme durchgeführt. Die berechneten Werte sind somit als „Worst-Case-Szenario“ zu verstehen.

Die Zeiträume der Dammerrichtung werden voraussichtlich maximal drei Monate betragen und sollen Zug um Zug im Rahmen des Aufschlusses der angrenzenden Abbaufelder erfolgen. Für die Erdwallerrichtung wird ein Radlader eingesetzt. Kurzzeitig kann auch eine Planierraupe bzw. ein Raupenbagger zum Einsatz kommen. Die Transportfahrten während der Dammerrichtung erfolgen über die gleichen Transportwege wie der Kiestransport. Die Berechnungen brachten folgende Ergebnisse:

Mess-/ Rechenpunkt	Immissionswerte während der Erdwallerrichtung		
	$L_{r,Bau\ Tag}$ [dB]	$L_{r,Bau\ Abend}$ [dB]	$L_{A,sp}$ [dB]
RP-1	36,8	32,0	48,7
RP-2	23,7	18,9	34,6
RP-3	36,3	31,5	49,1
RP-4	52,9	48,1	67,0
RP-5	49,1	44,3	65,4
RP-6	53,6	48,8	68,0
RP-7	23,4	18,6	34,5

B. Aufgabenstellung:

Das gegenständliche Gutachten wurde gemäß den Anforderungen des Fragenkataloges im Auftrag der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht für die Umweltverträglichkeitsprüfung des Projektes "Erweiterung Kiesabbau Stadl Paura II“ erstellt. Das Fachgebiet wird in der Richtung abgegrenzt, dass als Schutzgut in schalltechnischer Hinsicht der Mensch betrachtet wird. Die zu schützenden Bereiche sind jene, die dem regelmäßigen Aufenthalt der im Untersuchungsraum lebenden Menschen dienen, also Wohngebiete, Erholungsgebiete und andere Bereiche, in denen Menschen durch Lärm belastet werden können.

Dem Gutachten liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Umweltverträglichkeitserklärung vom 28.06.2022
- Fachbeitrag Schalltechnik C01.1, REV 1, Stand 18.05.2022, erstellt von TAS SV-GmbH
- einschlägige Fachliteratur, technische Normen und Richtlinien, wie
  - ÖNORM S 5004 „Messung von Schallimmissionen“, 15.04.2020
  - ÖAL-Richtlinie Nr. 28 „Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden“, Ausgabe 01.10.2021
  - RVS 04.02.11 „Umweltschutz, Lärm und Luftschadstoffe, Lärmschutz“; 01.03.2006 inkl. 2. Abänderung mit Ausgabe 01.11.2021
  - RVE 04 01 02 „Berechnung von Schienenverkehrsemissionen“; 01.02.2022
  - ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (Blatt 1) „Beurteilung von Schallimmissionen; Lärmstörungen im Nachbarschaftsbereich“, Ausgabe 01.03.2008
  - ÖNORM S 5021 „Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung

Gutachten

Wie im Befund beschrieben, betreibt die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. in Stadl-Paura seit 1965 einen Kiesabbau in Form einer Trockengewinnung. Die Aufbereitung des gewonnenen Materials bis hin zur Veredelung erfolgt in der ebenfalls am Abbaugelände situierten Kiesaufbereitungsanlage. Der Kiesabbau in Stadl-Paura dient der unmittelbaren Bedarfsdeckung des regionalen Bereichs, der über das bestehende Straßennetz erreichbar ist und mit vertretbaren Transportkosten und -distanzen versorgt werden kann. Über die Jahre erfolgten mehrere Abbauerweiterungen. In einem dieser Abbaubereiche ist auch das 2003 genehmigte Kieswerk situiert. Die jüngste Erweiterung im Ausmaß von ca. 20 ha wurde mit Bescheid der Oö Landesregierung AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 UVP-rechtlich genehmigt (in weiterer Folge: UVP I) und sieht zwei Ausbaustufen vor.

Nunmehr beabsichtigt die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus im Gemeindegebiet von Stadl-Paura. Dazu ist auch definitiv die Entscheidung für die Ausbaustufe 2 gefallen. Es ergeben sich zunächst Änderungen innerhalb des bereits genehmigten Abbaugebiets, zudem wird die Abbaureihenfolge optimiert und werden die noch abzubauenden Abbaugebiete miteinander verschränkt – d.h. der Abbau wechselt zwischen den bereits genehmigten Gebieten (2007 und UVP I) und den Erweiterungsflächen (in weiterer Folge: UVP II). Die detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist im vorstehenden Befund enthalten.

Gemäß dem erstellten Fragenkatalog vom 25.08.2022 ist zum Themenbereich Alternativen, Verfahrens- und Nullvariante aus schalltechnischer Sicht festzuhalten, dass die Nullvariante praktisch dem Zustand ohne Realisierung des Vorhabens entspricht, d.h. dieser

Betrachtungsfall entspricht der genehmigten Situation mit Abtransporten über die Südtrasse entsprechend UVP I, jedoch unter Berücksichtigung der jährlichen Verkehrssteigerung des öffentlichen Verkehrs. Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zum Themenbereich Alternative (etwa Transportalternative), Nullvariante.

Zum Themenbereich Schalltechnik ist festzustellen, dass nach eingehender fachlicher Prüfung die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen samt den darin enthaltenen Darstellungen und Schlussfolgerungen als vollständig, plausibel und nachvollziehbar zu beurteilen sind. Es wurden alle relevanten Schallemissionsquellen plausibel und ausreichend dargestellt. Auch die angewandten Methoden sind zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und nachvollziehbar. Die verwendeten Unterlagen sind anerkannte Richtlinien und Normen, die dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Untersuchungsraum wurde aus schalltechnischer Sicht richtig und ausreichend gewählt.

Der Fachbeitrag Schalltechnik umfasst

- Darstellung des Ist-Zustandes auf Basis von Ist-Bestandserhebungen in Form von Messungen und Berechnungen für den maßgeblich einwirkenden Verkehrslärm
- Darstellung der zu erwartenden Projektauswirkungen, getrennt für die Aufschluss- und Rekultivierungsphase, Betriebs- und Bau-/Rückbauphase auf Basis von durchzuführenden Prognoseberechnungen
- gegebenenfalls Festlegung von Schallschutzmaßnahmen zur Minimierung schalltechnischer Auswirkungen auf Mensch und Natur
- Zusammenfassung der Ergebnisse

Bei den Erhebungen des Ist-Zustandes wurden alle relevanten Nachbarbereiche repräsentativ ausgewählt und die schallbedingte Vorbelastung wurde ausreichend und repräsentativ dargestellt und beschrieben. Ebenfalls ausreichend beschrieben und dargestellt sind die vorhabensbedingten Schallemissionsquellen.

Es gibt keine weiteren besonderen spezifischen Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind.

<u>Betriebsphase:</u>
Der geplante Abbau ist eine Fortführung des bisherigen Abbaus, also ein Trockenabbau der lagernden Kiese. Es ergeben sich aber zunächst Änderungen innerhalb des bereits genehmigten Abbaugebiets; zudem wird die Abbaureihenfolge optimiert und werden die noch abzubauenden Abbaugebiete miteinander verschränkt - d.h. der Abbau wechselt zwischen den bereits genehmigten Gebieten (2007 und UVP I) und den Erweiterungsflächen (UVP II).

Wie bisher erfolgt der Abbau im Regelbetrieb mittels Radlader. Anstelle des Radladers kann auch ein Raupenbagger für den Abbau verwendet werden, wenn Konglomeratlagen angetroffen werden und der Radlader das Material nicht mehr lösen kann. Wenn das Konglomerat wegen zunehmender Härte auch mit dem Raupenbagger nicht mehr gelöst werden kann, wird eine Planierraupe mit Reißzahn eingesetzt.

Entsprechend der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, wird im ersten Schritt der Beurteilung die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes geprüft. Für die gegenständliche Überprüfung werden die immissionsseitigen Beurteilungspegel unter Berücksichtigung eines maximalen Betriebszustandes und unter Berücksichtigung entsprechender Anpassungswerte

für besondere Geräuschcharakteristika herangezogen. Zur Überprüfung des planungstechnischen Grundsatzes müssen die Gesamtbeurteilungspegel um mindestens 5 dB unter dem Planungswert für spezifische Schallimmissionen liegen. Diese Prüfung hat ergeben, dass der planungstechnische Grundsatz über weite Strecken der Abbautätigkeit bei sämtlichen Siedlungsbereichen des Untersuchungsraums eingehalten werden kann. Die örtlichen Ist-Situationsverhältnisse gelten für diese Bereiche daher gesichert, selbst bei kurzzeitig geringfügig höheren Schallemissionen bei der Gewinnung von Konglomeraten, als unverändert.

Lediglich während der Abbautätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann trotz der Einplanung von Schallschutzmaßnahmen der planungstechnische Grundsatz nicht erfüllt werden. Das Vorhaben ist daher einer individuellen Beurteilung im Sinne der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, zu unterziehen.

Für die individuelle Beurteilung werden die Gesamtauswirkungen im Vergleich zur Nullvariante 2040 „Variante Südtrasse“ dargestellt. Für die Beurteilung des zeitlichen Verlaufs der Abbautätigkeit werden die Auswirkungen dabei sowohl für die höchsten als auch niedrigsten berechneten Beurteilungspegel des gesamten Querschnitts für das Abbaugeschehen dargestellt:

Gesamtübersicht mit den **höchsten** Beurteilungspegeln während der Abbauerweiterung										
Immissions-punkt	Nullvariante Bezugsjahr "2040 Variante Südtrasse" $L_{A,r}$ [dB]		Prognose Bezugsjahr "2040 Variante Nordtrasse" $L_{A,r}$ [dB]		höchste Beurteilungspegel "Abbau Süderweiterung" $L_{,rspez}$ [dB]		Summe Abbau + Prognose Bezugsjahr "2040 Variante Nordtrasse" $L_{A,r}$ [dB]		Differenz Prognose Gesamt UVP II minus Nullvariante 2040 [dB]	
	Tag	Abend	Tag	Abend	Tag	Abend	Tag	Abend	Tag	Abend
RP-1	57,1	46,2	55,2	46,4	43,5	38,8	55,5	47,1	-1,6	0,9
RP-2	47,9	44,5	47,9	44,6	36,7	32,0	48,2	44,8	0,3	0,3
RP-3	62,1	58,8	62,1	58,8	43,0	38,3	62,2	58,8	0,1	0,0
RP-4	49,0	45,6	49,1	45,7	46,7	41,4	51,1	47,1	2,1	1,5
RP-5	46,9	43,5	47,0	43,6	39,0	34,3	47,6	44,1	0,7	0,6
RP-6	48,4	45,0	48,5	45,1	48,0	42,2	51,3	46,9	2,9	1,9
RP-7	52,8	49,4	52,8	49,4	36,7	32,0	52,9	49,5	0,1	0,1

Gesamtübersicht mit den **niedrigsten** Beurteilungspegeln während der Abbauerweiterung										
Immissions-punkt	Nullvariante Bezugsjahr "2040 Variante Südtrasse" $L_{A,r}$ [dB]		Prognose Bezugsjahr "2040 Variante Nordtrasse" $L_{A,r}$ [dB]		niedrigste Beurteilungspegel "Abbau Süderweiterung" $L_{,rspez}$ [dB]		Summe Abbau + Prognose Bezugsjahr "2040 Variante Nordtrasse" $L_{A,r}$ [dB]		Differenz Prognose Gesamt UVP II minus Nullvariante 2040 [dB]	
	Tag	Abend	Tag	Abend	Tag	Abend	Tag	Abend	Tag	Abend
RP-1	57,1	46,2	55,2	46,4	35,1	30,4	55,2	46,5	-1,9	0,3
RP-2	47,9	44,5	47,9	44,6	25,3	20,6	47,9	44,6	0,0	0,1
RP-3	62,1	58,8	62,1	58,8	37,8	33,1	62,1	58,8	0,0	0,0
RP-4	49,0	45,6	49,1	45,7	31,2	26,5	49,2	45,8	0,2	0,2
RP-5	46,9	43,5	47,0	43,6	23,7	19,0	47,0	43,6	0,1	0,1
RP-6	48,4	45,0	48,5	45,1	31,7	27,0	48,6	45,2	0,2	0,2
RP-7	52,8	49,4	52,8	49,4	24,4	19,7	52,8	49,4	0,0	0,0

Die Gesamtübersicht zeigt, dass die örtlichen Ist-Situationsverhältnisse in den relevanten Nachbarbereichen durch die Abbaugeräusche über weite Strecken der Abbautätigkeit nicht weiter über das Irrelevanzmaß hinaus verschlechtert werden. Lediglich während der Abbautätigkeiten im Bereich der obersten Etagen der südlichen Abbauabschnitte kann es zu

Anhebungen der Umgebungssituation um bis zu 3 dB kommen. Durch die deutlich höheren Abschirmungen bei Abbautätigkeiten in den tiefer gelegen Etagen sind nachweisbare Pegelhebungen während der Abbautätigkeit in südlichen Abbaubereichen auszuschließen.

Nach den Definitionen der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, sind Veränderungen einer Geräuschsituation um bis zu 3 dB als vertretbar einzustufen, wenn eine geringe Vorbelastung vorhanden ist. Die maßgebliche Ist-Situation bei den relevanten Nachbarbereichen liegt in einer Größenordnung von 48 - 49 dB und damit deutlich unter dem Planungsrichtwert von 55 dB für Wohngebiet gemäß der ÖNORM S 5021. Somit ist aus schalltechnischer Sicht eine geringe Vorbelastung vorhanden. Eine Erhöhung der Ist-Situation bis 3 dB wird damit als vertretbar angesehen, zumal die Gesamtzeit der Abbautätigkeit in den oberen Etagen im Vergleich zur gesamten Abbautätigkeit nur bei vergleichsweiser kurzer Andauer (Gesamtzeit rd. 4 bis 6 Monate je Abbaufeld im südlichen Abbaubereich) liegt. Positiv zu werten ist dabei, dass aufgrund der Abbautätigkeit in mehreren Strossen (kein durchgehender Abbau auf der obersten Etage) nachweisbare Pegelhebungen nicht durchgehend, sondern nur tageweise auftreten.

Kennzeichnende Schallpegelspitzen liegen bei keinem Immissionspunkt um mehr als 25 dB über dem $L_{r,spez}$. Für die Beurteilung gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 ist daher ausschließlich der Beurteilungspegel heranzuziehen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des betriebsrelevanten Verkehrs ist festzuhalten, dass sich hier keine Änderungen ergeben, da der Umfang bereits mit dem Vorhaben UVP I, Variante 2, genehmigt wurde.

Im Zusammenhang mit dem im § 82 Abs. 2 MinroG genannten Mindestabstand von 300 m kommt im gegenständlichen Fall der klassische Immissionsschutz zum Tragen, da für den Abbau aufgrund der rechtsgültigen Vereinbarung mit der Marktgemeinde Stadl-Paura die Zustimmung iSd § 82 Abs. 2 Z 2 MinroG vorliegt. Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zeigt, dass mit dem Erweiterungsvorhaben die Schutzansprüche in immissionstechnischer Sicht vollumfänglich gewahrt werden. Der erforderliche Abstand beträgt in Richtung der Wohnnutzung an der Jakob-Neubauer Straße 100 m und in Richtung Mitterberg 180 m. Der größere Abstand in Richtung Mitterberg ergibt sich durch die deutlich geringere Vorbelastung in diesem Bereich.

<u>Aufschluss- und Rekultivierungsarbeiten:</u>
Die berechneten Schallimmissionen der Aufschließungstätigkeiten wie Rodung und Abräumen Oberboden bzw. geländegestaltende Maßnahmen werden zur weiteren Beurteilung den Bestandswerten gegenübergestellt.

Mess-/ Rechenpunkt	ortsübliche Schallimmission "Nullvariante 2040" $L_{r,o}$ [dB]		Rodung mit Harvester und Abtrag Humusschicht Streubereich über alle Szenarien und Abbaufelder (min/max)		
			Beurteilungspegel $L_{r,Bau}$ [dB]		kennzeichnende Spitzenpegel $L_{,sp}$ [dB]
	TAG	ABEND	TAG	ABEND	
RP-1	57,1	46,2	34 - 46	29 - 41	46 - 57
RP-2	47,9	44,5	20 - 32	15 - 27	32 - 50
RP-3	62,1	58,8	34 - 46	29 - 41	46 - 58
RP-4	49,0	45,6	38 - 52	33 - 48	50 - 64
RP-5	46,9	43,5	30 - 48	25 - 43	42 - 60
RP-6	48,4	45,0	36 - 54	31 - 49	48 - 66
RP-7	52,8	49,4	20 - 32	15 - 27	32 - 49

Aus der Gegenüberstellung ist erkennbar, dass Rodungsarbeiten bzw. Arbeiten zum Humusabtrag sowie der Absturzsicherung über weite Strecken der Abbautätigkeit zu keinen nachweisbaren Pegelhebungen führen. Lediglich während der Abbautätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen zu Hebungen der Umgebungssituation in Gebieten mit geringer Vorbelastung kommen. Die Planungsrichtwerte für Wohngebiete werden auch in diesen Gebieten während der Aufschlussphase nicht überschritten. In Gebieten mit verkehrsbedingter erhöhter Vorbelastung ist mit keiner maßgeblichen Pegelhebung zu rechnen. Das Szenario Humusabtrag beschränkt sich auf wenige Tage im Jahr (maximal 1 bis 2 Wochen).

Bauphase:
Als Bauphase wird die Errichtung der geplanten Schutzdämme im südlichen Abbaubereich gesehen. Die berechneten Auswirkungen werden den Bestandswerten gegenübergestellt:

Mess-/ Rechenpunkt	ortsübliche Schallimmission "Nullvariante 2040"		Immissionswerte während der Erdwallerrichtung		
	TAG	ABEND	$L_{r,Bau\ Tag}$ [dB]	$L_{r,Bau\ Abend}$ [dB]	$L_{A,sp}$ [dB]
RP-1	57,1	46,2	36,8	32,0	48,7
RP-2	47,9	44,5	23,7	18,9	34,6
RP-3	62,1	58,8	36,3	31,5	49,1
RP-4	49,0	45,6	52,9	48,1	67,0
RP-5	46,9	43,5	49,1	44,3	65,4
RP-6	48,4	45,0	53,6	48,8	68,0
RP-7	52,8	49,4	23,4	18,6	34,5

Wie die Ergebnisse zeigen, liegen die baubedingten Beurteilungspegel zum Großteil deutlich unter der Bestandssituation bei den betrachteten Nachbarbereichen. Bei den Rechenpunkten RP-3, RP-4 und RP-5 liegen sie im Bereich der Bestandssituation bzw. etwas darüber. Generell liegen die baubedingten Beurteilungspegel bei $L_{r,Bau} < 55$ dB und damit unter den Vorgaben für Baulärm in der Oö. Bautechnikverordnung.

Aus schalltechnischer Sicht wird das Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ **keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch haben.

1. Auflagenvorschläge:

Aus schalltechnischer Sicht gibt es keine neuen Auflagenvorschläge. Es wird hier auf die Auflagenvorschläge beim UVP-Verfahren zur Abbauerweiterung in der Variante 2 verwiesen und diese nochmals angeführt:

1.1. Zur Kontrolle der Verkehrsmengen im Zusammenhang mit Kiestransporten sind interne Aufzeichnungen (Wiegescheine) 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

1.2. Nach Aufnahme der erhöhten Produktionsmenge beim Kieswerk ist eine Kontrolle der Schallemissionsansätze für das Kieswerk durchzuführen. Es ist darüber ein Prüfbericht zu erstellen und dieser der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

2. Stellungnahmen:

Zu den eingegangenen Stellungnahmen ist aus schalltechnischer Sicht Folgendes festzuhalten:

- **Reinhard Steinz (Frage 11.1.2):** Es wird hierzu grundsätzlich auf die Ausführungen im vorstehenden Gutachten verwiesen. Mit der nunmehr geplanten Erweiterung des Kiesabbaus wird die Ausfahrt Nord umgesetzt und damit werden über die Südausfahrt deutlich weniger Fahrbewegungen erfolgen. Es kommt daher im Ortsgebiet von Stadl-Paura und somit auch bei Herrn Steinz zu einer deutlichen Reduzierung gegenüber dem derzeitigen Zustand, bezogen auf die Einwirkungen des betriebsbedingten Verkehrs auf der öffentlichen Straße. Keinesfalls kommt es zu einer Erhöhung der Lärmbelastung. Aus schalltechnischer Sicht wird kein Bedarf hinsichtlich zusätzlicher messtechnischer Erhebungen gesehen. Für die Darstellung der Ist-Situation wurden in ausreichendem Umfang Messungen durchgeführt.
  Hinsichtlich Erschütterungen ist festzuhalten, dass erfahrungsgemäß bei einem ordnungsgemäßen Straßenzustand (ebene Fahrbahn) keine relevanten Erschütterungen durch Lkw-Vorbeifahrten zu erwarten sind.

- **Barbara und Helmut Puchinger (Fragen 3.3 und 3.4 sowie 13.5)**: Es wird hierzu grundsätzlich auf die Ausführungen im vorstehenden Gutachten verwiesen. Mit der nunmehr geplanten Erweiterung des Kiesabbaues wird die Ausfahrt Nord umgesetzt und damit werden über die Südausfahrt deutlich weniger Fahrbewegungen erfolgen. Es kommt daher im Ortsgebiet von Stadl-Paura und somit auch bei der Familie Puchinger zu einer deutlichen Reduzierung gegenüber dem derzeitigen Zustand, bezogen auf die Einwirkungen des betriebsbedingten Verkehrs auf der öffentlichen Straße. Keinesfalls kommt es zu einer Erhöhung der Lärmbelastung.
  Aus schalltechnischer Sicht wird kein Bedarf hinsichtlich messtechnischer Erhebungen gesehen. Für die Darstellung der Ist-Situation wurden in ausreichendem Umfang Messungen durchgeführt.

- **Marktgemeinde Stadl-Paura (Fragen 4.8 und 4.13):** Es wird diesbezüglich auf das vorstehende Gutachten verwiesen.

- **Oö. Umweltanwaltschaft (Frage 5.1 und Frage 12.1):** Bezüglich der Maßnahmen zur Emissionsminderung (Luftreinhaltung und Schallschutz) ist im Fachbeitrag Schall (wie auch Luft) definiert, dass zur Minimierung der schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens auf den Einsatz der mobilen Aufbereitungsanlage in den siedlungsnahen Abbaubereichen AF 25, 34 und 35 verzichtet wird. Dies bedeutet keinen Einsatz einer mobilen Siebanlage und/oder mobilen Brechanlage auf den genannten Abbaufeldern.

- **Christian Raidl (Frage 10.2):** Es wird hierzu grundsätzlich auf die Ausführungen im vorstehenden Gutachten verwiesen. Mit der nunmehr geplanten Erweiterung des Kiesabbaues wird die Ausfahrt Nord umgesetzt und damit werden über die Südausfahrt deutlich weniger Fahrbewegungen erfolgen. Es kommt daher im Ortsgebiet von Stadl-Paura und somit auch bei Herrn Raidl zu einer deutlichen Reduzierung gegenüber dem derzeitigen Zustand, bezogen auf die Einwirkungen des betriebsbedingten Verkehrs auf der öffentlichen Straße. Keinesfalls kommt es zu einer Erhöhung der Lärmbelastung.

- **Marktgemeinde Lambach:** Die Errichtung der Brücke ist Projektgegenstand.

C. Zusammenfassung:

Die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. betreibt in Stadl-Paura seit 1965 einen Kiesabbau in Form einer Trockengewinnung. Die Aufbereitung des gewonnenen Materials bis hin zur Veredelung erfolgt in der ebenfalls am Abbaugelände situierten Kiesaufbereitungsanlage. Der Kiesabbau in Stadl-Paura dient der unmittelbaren Bedarfsdeckung des regionalen Bereichs, der über das bestehende Straßennetz erreichbar ist und mit vertretbaren Transportkosten und -distanzen versorgt werden kann.

Über die Jahre erfolgten mehrere Abbauerweiterungen. In einem dieser Abbaubereiche ist auch das 2003 genehmigte Kieswerk situiert. Die jüngste Erweiterung im Ausmaß von ca. 20 ha wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 UVP-rechtlich genehmigt (in weiterer Folge: UVP I) und sieht zwei Ausbaustufen vor:

- Ausbaustufe 1 (Variante Südtrasse): Fortführung des bisherigen Abbau- und Transportkonzeptes mit konstant fortgeführter Abbaumenge und Transportfrequenz. Der Abtransport erfolgt wie zuvor durch das Ortsgebiet von Stadl-Paura.
- Ausbaustufe 2 (Variante Nordtrasse): Flächenmäßig erweitertes Vorhaben mit deutlich erhöhter Abbaumenge und Verkehrsfrequenz und geändertem Transportkonzept. Der Abtransport erfolgt überwiegend in nördlicher Richtung direkt über das überörtliche Straßennetz, was eine deutliche Entlastung der Ortsgebiete Stadl-Paura, Lambach und Edt/Lambach nach sich zieht.

Mit dem nunmehrigen Erweiterungsvorhaben ist die Entscheidung für die Ausbaustufe 2 gefallen. Es ergeben sich zunächst Änderungen innerhalb des bereits genehmigten Abbaugebiets, zudem wird die Abbaureihenfolge optimiert und werden die noch abzubauenden Abbaugebiete miteinander verschränkt – d.h. der Abbau wechselt zwischen den bereits genehmigten Gebieten (2007 und UVP I) und den Erweiterungsflächen (in weiterer Folge: UVP II). Das gegenständliche Vorhaben erstreckt sich räumlich

- über bereits genehmigte Abbauflächen, auf denen künftig die genehmigte Abbaufolge und -führung geändert werden soll (in der Folge: “Änderungsbereich“, der Gebietsteile aus der „UVP I“ und der Genehmigung „2007“ umfasst) und
- auf neue Flächen (in der Folge „Erweiterungsbereich“ oder UVP II).

Um die schalltechnischen Auswirkungen dieses Vorhabens auf Mensch und Natur beschreiben zu können, wurde das Vorhaben einer umfassenden schalltechnischen Untersuchung unterzogen. Diese hat folgende wesentliche Eckpunkte:

1. Darstellung der schalltechnischen Vorbelastung auf Grundlage von bestehenden schalltechnischen Untersuchungen und messtechnischen Erhebungen.

2. Darstellung der zu erwartenden betrieblichen Schallemissionen sowie der zu erwartenden Zusatzbelastung, getrennt für unterschiedliche Abbaufortschritte.

3. Untersuchung der schalltechnischen Auswirkungen während der Errichtungs- und Rekultivierungsphase.

Beurteilung Betriebsphase:
Die örtlichen IST-Situationsverhältnisse werden durch die Abbaugeräusche in Wohngebieten über weite Strecken der Abbautätigkeit nicht weiter verschlechtert. Lediglich während der Abbautätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen (während Arbeiten auf der obersten Etage) zu Hebungen der Umgebungssituation um bis zu 3 dB kommen. Derartige Pegelveränderungen sind im Sinne der Beurteilungsmaßstäbe der ÖAL-RL 3-1 als vertretbar einzustufen.
In Zusammenhang mit dem in das öffentliche Verkehrsnetz induzierten Betriebsverkehr kommt es im Vergleich zur genehmigten Situation zu keinen Verschlechterungen.

Beurteilung Aufschluss- und Rekultivierungsphase:
Rodungsarbeiten bzw. Arbeiten zum Humusabtrag sowie der Absturzsicherung führen über weite Strecken der Abbautätigkeit zu keinen nachweisbaren Pegelhebungen. Lediglich während der Aufschlusstätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen zu Hebungen der Umgebungssituation um maximal 3 dB kommen. Derartige Pegelveränderungen sind im Sinne der Beurteilungsmaßstäbe der ÖAL-RL 3-1 als vertretbar einzustufen.

Beurteilung Errichtungsphase:
Die baubedingten Beurteilungspegel liegen zum Großteil deutlich unter der Bestandssituation bei den betrachteten Nachbarbereichen. Es gibt auch Bereiche, wo sie im Bereich der Bestandssituation bzw. etwas darüber liegen. Generell liegen die baubedingten Beurteilungspegel bei $L_{r,Bau} < 55$ dB und damit unter den Vorgaben für Baulärm in der Oö. Bautechnikverordnung.

Aus schalltechnischer Sicht wird das Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ **keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch haben.

Ing. Herbert Schwarz 25.10.2022

Welser Kieswerke Treul & Co GmbH
Gunskirchen; Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II); Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000; forst- und jagdfachliche Beguachtung-Gutachtensentwurf

zu AUWR-2020-731675/36-St vom 22.02.2021

ENTWURF

UVP Erweiterung
Kiesabbau Stadl-Paura/
GZ AUWR-2020-731675-St

Gutachten für den Fachbereich Wald, Forstwirtschaft und Jagd

DI. Philipp Engleder

Befund

A. Vorhabensbeschreibung:

Die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. betreibt in Stadl-Paura seit 1965 einen Kiesabbau in Trockengewinnung. An diese seit 1965 abgebauten ersten Abbaufelder angrenzend wurden 1997 und 2007 Abbauerweiterungen genehmigt, in denen sich auch das 2003 bewilligte Kieswerk befindet. In diesem Kieswerk wird die Aufbereitung des gewonnenen Materials bis hin zur Veredelung vorgenommen. Im Jahr 2018 wurde eine weitere Abbauerweiterung im Ausmaß von 20,39 ha in westlicher Richtung mit zwei Abbauvarianten und einer jährlichen Abbaumenge von 115.000 m³ bis 400.000 m³ genehmigt.
Mit dem gegenständlichen Projekt ist eine 46,2 ha große Abbauerweiterung in südwestlicher Richtung mit einer jährlichen Abbaumenge von 400.000 m³ innerhalb eines Abbauzeitraumes von rund 60 Jahren beantragt. Des Weiteren sind auch Änderungen innerhalb des bewilligten Abbaus sowie die weitere Nutzung bereits befristet bewilligter Rodungsflächen über den Abbauzeitraum beantragt.
Mit dem nunmehr beantragten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben ist vorgesehen, dass sich zunächst bis 2030 Änderungen innerhalb des bereits bewilligten Abbaugebietes ergeben, wobei die Abbaureihenfolge optimiert und die noch abzubauenden Abbaufelder miteinander verschränkt werden sollen. Ab 2030 ist vorgesehen, dass der Abbau abwechselnd zwischen den bereits

genehmigten Gebieten (2007 und UVP I 2018) und den gegenständlich beantragten Erweiterungsflächen (UVP II) und ab 2047 dann zur Gänze im gegenständlich beantragten Abbaugebiet stattfinden soll.
Mit dem gegenständlichen Projekt ist geplant, dass die Abbaumenge, nicht wie in der Bewilligung 2018 (Änderung UVP I und 2007) vorgesehen stufenweise innerhalb der genehmigten Abbaugebiete sondern, nach Fertigstellung der Brücke, sofort auf 400.000 m³ pro Jahr erhöht wird. Infolge der Gewinnungserweiterung in den neuen Abbaufeldern müssen auch weitere Schlammteiche im bestehenden Abbaugebiet angelegt und damit die offenen Flächen von derzeit 10,32 ha (Stand 9/2019) bzw. den im Jahr 2018 mit UVP I bewilligten max. 16,5 ha auf im Mittel 19,09 ha erhöht werden.
Mit einer jährlichen Abbaumenge von 400.000 m^3 ergibt sich nach den vorliegenden Unterlagen eine minimale Projektdauer bis 2065. Unter Berücksichtigung von konjunkturellen Schwankungen und einer Nachlaufzeit von 5 Jahren für die Rekultivierung ist eine Gesamtvorhabensdauer bis 31.12.2080 beantragt. Die beantragte Abbauerweiterung erstreckt sich nach den vorliegenden Unterlagen über 26 Abbaufelder mit einer durchschnittlichen Flächengröße von 1,78 ha und einer Gesamtfläche im Ausmaß von 46,2 ha. Davon liegen 46,09 ha auf Waldflächen in der Gemeinde Stadl-Paura und der Katastralgemeinde Stadl-Hausruck.
Das beantragte Erweiterungsvorhaben liegt innerhalb einer im Kiesleitplan Vöckla-Ager als „Vorbehalt Erweiterung“ definierten Fläche. Entsprechend dieser überregionalen Planung des Landes ist für diese Flächenkategorie, die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen, bei bloß vorübergehender Waldinanspruchnahme, als möglich ausgewiesen und beschrieben. Diese Ausweisung ist damit begründet, dass Erweiterungen von bestehenden Abbauflächen auf Waldflächen gegenüber einer Erschließung neuer Abbaugebiete auf Wald zu bevorzugen sind, da dadurch keine zusätzliche Infrastruktur notwendig ist und so der Flächenverbrauch möglichst geringgehalten werden kann.
Waldbaulich bzw. naturräumlich liegt das Projektgebiet nach KILIAN et al. im Herkunftsgebiet 7.1, in dem bei der gegebenen Seehöhe als potentielle Waldgesellschaft Buchenwälder mit Eiche und Hainbuche bzw. Eichen-, Hainbuchen-Wälder mit beigemischter Buche angeführt sind.
Forstfachlich wurde der Untersuchungsraum zur Beurteilung der gegenständlich beantragten Abbauerweiterung im Norden und Nordosten durch das aktuelle (bzw. bewilligte) Kiesabbaugebiet, im Osten durch den Ortsrand von Stadl-Paura, im Süden von der Schwanenstädter Straße und im Westen durch die landwirtschaftlichen Flächen von Eglau begrenzt.
Das beantragte Projektgebiet liegt im Nahbereich des Siedlungsraumes Stadl-Paura und Lambach. Als Naherholungsgebiet ist für das Projektgebiet im gültigen Waldentwicklungsplan, Teilplan pol. Bezirk Wels-Land, Magistrat Wels und Bezirk Eferding, neben einer mittleren Wohlfahrtsfunktion auch eine mittlere Erholungsfunktion ausgewiesen, womit neben der Bedeutung der vorhandenen Waldflächen für die Luftreinigung und Luftaufbereitung auch eine entsprechende Bedeutung der Waldflächen als Erholungsraum für nahegelegene Siedlungsgebiete im Waldentwicklungsteilplan berücksichtigt ist.
Aktuell sind die vom Projekt betroffenen Waldbestände überwiegend aus jüngeren bis mittelalten Laubnadelmischbeständen mit Buche und gruppenweiser Fichte, sowie einzeln beigemischten Eichen, Kiefern, Ulmen, Bergahorn und Hainbuchen, aufgebaut. In der Unterschicht finden sich Weißdorn, Liguster, Berberitze, Schneeball und Heckenkirsche, in der Verjüngung überwiegt Rotbuche.
Die Bestände weisen überwiegend ein junges Alter mit Dickungs- und Jungwuchsphasen auf, Baum- und Altholz ist nur kleinräumig vorhanden.
Das Projektgebiet ist überwiegend eben, mit einer Forststraße und Traktorwegen gut erschlossen und durch skelettreiche Böden auf der gesamten Fläche traktorbefahrbar.

ENTWURF

Im aktuellen Waldentwicklungsplan, Teilplan pol. Bezirk Wels-Land (1 Revision - Genehmigung BMLFUW, GZ LE.3.1.10/0017-IV/4/2006, vom 2006-08-17), liegt das Projektgebiet (Gemeinde Stadl-Paura, KG Stadl-Paura-Hausruck), als Teil, in der als „Kur- und Erholungsgebiet Neydharting; Lambach, Stadl-Paura, Edt, Bad Wimsbach“ bezeichneten Funktionsfläche Nummer 49315052, die mit der Wertziffer 122 bewertet ist. Durch diese auch vor Ort zutreffende Bewertung der Waldflächen ist ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung dokumentiert.
Für die Gemeinde Stadl-Paura ist im Waldentwicklungsplan, Teilplan pol. Bezirke Wels-Land, Magistrat Wels und Bezirk Eferding, eine Waldausstattung von 66,6 % und für die Katastralgemeinde Stadl-Hausruck eine Waldausstattung von 75,46 % ihrer Gesamtfläche ausgewiesen.
Die unterdurchschnittliche Waldausstattung der Gemeinde und gleichzeitig Katastralgemeinde Lambach beträgt 10,67 %. Beide Gemeinden weisen laut Waldentwicklungsteilplan in der Beobachtungsperiode eine negative Waldflächenbilanz auf.
Jagdfachlich sind im Projektgebiet, als dauerhaft vorkommende Wildarten, überwiegend das Rehwild, Fasane, Hasen und Füchse von jagdlicher Bedeutung, wobei der lokale Wildlebensraum durch die in diesem Bereich überdurchschnittliche Waldausstattung geprägt ist. Die lokal stufigen Bestände im Bereich des Projektgebietes stellen mit den vorhandenen dichten Jungwuchs- und Dickungsflächen für Rehe gute Einstände und für die vorhandenen Wildarten gute Lebensräume dar.
Wald- und wildökologisch ist auf Grund der vorhandenen Verbiss-Schäden der Rehwildbestand im Projektgebiet bei steigenden Abschusszahlen von rund 6 - 12 Stück je 100 ha als zu hoch einzustufen. Probleme durch Verbiss an forstlichen Jungwüchsen und Naturverjüngung können vor allem im Winter und Nachwinter auftreten, wenn sich das Wild nach der Ernte auf Grund fehlender Deckungs-, Einstands- und Äsungsflächen in die Waldgebiete nahe der Traun zurückziehen muss. Aus diesem Grund müssen die Naturverjüngung bzw. die Aufforstungsflächen in diesem Bereich oftmals durch Zäune geschützt werden. Auf Grund des guten Deckungs- und Äsungsangebotes ist jedoch auf den frisch rekultivierten Wiederbewaldungsflächen im Bereich ehemaliger Abbauflächen ein deutlich verminderter Verbissdruck zu beobachten, der das zahl- und artenreiche Aufkommen der Verjüngung auch ohne Zaun sicherstellt.
Jagdbetrieblich ist die Jagd auf den Ager-Traun Terrassen überwiegend in Form von Genossenschaftsjagden organisiert, daneben gibt es aber auch einige Eigenjagden. Vom gegenständlichen Projekt ist nur die Genossenschaftsjagd Stadl-Paura betroffen. Die Bejagung insbesondere von Rehwild erfolgt überwiegen durch Ansitzjagd. Störungen des Wildbestandes und Jagdbetriebes sind vor allem durch die intensive Naherholung und den nahen Siedlungsraum, untergeordnet durch die Kiesentnahme, überwiegend durch den jedoch nur tagsüber und wochentags stattfindenden innerbetrieblichen Verkehr und die Abbautätigkeiten, gegeben.
Bedeutende Wanderkorridore für überregional wandernde Wildarten sind vom beantragten Projektgebiet nicht berührt.

<u>Vorhabensbeschreibung und vom Kiesabbau Stadl-Paura betroffene Grundstücke:</u>
Wie bereits oben dargestellt betreibt die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. in Stadl-Paura seit 1965 einen Kiesabbau in Trockengewinnung an den 1997 und 2007 Abbauerweiterungen genehmigt wurden und in der sich auch das im Jahr 2003 bewilligte Kieswerk befindet.
Im Jahr 2018 wurde eine weitere Abbauerweiterung in westlicher Richtung im Ausmaß von 20,39 ha, sowie die Weiternutzung bereits befristet bewilligter Rodungen aus den Bewilligungen Altabbau, 1997 und 2007, samt beantragter Rodungen von Waldflächen für die Ausfahrt Nord, im Ausmaß von 16,2 ha beantragt und mit dem Bescheid der oberösterreichischen Landesregierung AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 (UVP I) rechtskräftig bewilligt.

ENTWURF

Mit dem gegenständlichen Antrag ist auf den in nachfolgender Tabelle dargestellten Grundstücken eine weitere Erweiterung des gegenständlichen Abbaugebietes im Ausmaß von 46,2 ha, davon mit Ausnahme von zwei Teilflächen im Ausmaß von 718 m² (Grst. Nr. 326/7, Nr. 326/6, Nr. 326/5) und 769 m² (Grst. Nr. 326/1), im Gesamtausmaß von 460.911 m² (46,09 ha) auf Waldflächen, beantragt:

Grst.Nr.	KG	Grst. Fläche DKM m²	beantragte Rodung UVP II			Projekt
			dauerhaft m²	befristet m²	offen m²	
328	51125	14.358		10.932		UVP II
326/1	51125	396.786		333.733		UVP II
326/10	51125	8.229		8.219		UVP II
326/13	51125	8.956		4.075		UVP II
326/2	51125	9.664		8.156		UVP II
326/3	51125	9.218		9.315		UVP II
326/4	51125	9.416		8.662		UVP II
326/5	51125	10.153		10.442		UVP II
326/6	51125	9.725		9.377		UVP II
326/65	51125	8.100		5.271		UVP II
326/66	51125	8.913		5.893		UVP II
326/67	51125	8.612		5.271		UVP II
326/68	51125	12.766		7.323		UVP II
326/7	51125	8.567		8.846		UVP II
326/71	51125	9.520		5.893		UVP II
326/8	51125	9.905		9.318		UVP II
326/9	51125	10.301		10.179		UVP II
Summe		554.089		**460.911**		**UVP II**

Tab. 1: Beantragte Erweiterung UVP II

Mit dem gegenständlich beantragten Projekt ist vorgesehen, dass die mit der UVP I genehmigten Rodungen für die Errichtung der Ausfahrt Nord umgehend umgesetzt werden und die nach Fertigstellung der Brücke vorgesehene Steigerung der Abbaumenge nicht stufenweise, sondern sofort, auf 400.000 m³ pro Jahr erhöht werden soll.
Mit der Erweiterung der Gewinnung sind laut Projekt weitere Schlammteiche im bestehenden Abbaugebiet erforderlich. Des Weiteren ist auch eine Änderung der Abbaufolge vorgesehen. Durch diese Änderung der Abbaureihenfolge und die erforderlichen weiteren Schlammteiche ist eine Vergrößerung der mit der UVP I bewilligten offenen Flächen im Ausmaß von rund 16,5 ha auf im Mittel rund 19,1 ha erforderlich.
Entsprechend den Ausführungen im Technischen Projekt soll im Jahr 2030 ein Abbau im beantragten Erweiterungsgebiet stattfinden und dann abwechselnd in den Abbaugebieten 2007, UVP I und der gegenständlich beantragten Abbauerweiterung (UVP II) vorangetrieben werden. Eine Erschöpfung der Kiesvorräte in den bestehenden und bereits bewilligten Abbaugebieten 2007 und UVP I ist dann entsprechend den Angaben in den Unterlagen im Jahr 2047 zu erwarten.
Ab dem Jahr 2047 soll der Abbau zur Gänze in dem mit dem gegenständlichen Antrag beantragten rund 46,2 ha großen Erweiterungsbereich stattfinden, wobei für den Abbau im beantragten Erweiterungsbereich bei einer Maximalauslastung der jährlichen Abbaumenge von 400.000 m³ als minimale Projektdauer ein Zeitraum bis zum Jahr 2065 bzw. ein maximaler Projektzeitraum bis 31.12.2080 angegeben und beantragt ist.
Im Bereich der Abbaugebiete 2007 und UVP I befinden sich auch infrastrukturelle Anlagen, die für die beantragte Erweiterung (UVP II) im Ausmaß von rund 141.706 m² (ca. 14ha) benötigt werden. Darum müssen auch die damit verbundenen forst- und naturschutzfachlichen Bewilligungen in

diesen Bereichen entsprechend verlängert werden.
Nach den vorliegenden Planungen ist für das beantragte Vorhaben der nachfolgend angeführte Zeitrahmen angegeben:

- 2022: Rechtskräftige Genehmigung der beantragten Erweiterung und Genehmigung bzw. Realisierungsbeginn des Kreisverkehrs an der Kreuzung B1/L520
- 2023: Bau der Nordtrasse
- 2028: Fertigstellung der Nordtrasse und Anbindung an die B1; weitgehende Verlagerung der Transportfrequenz auf die Nordtrasse, sowie Erhöhung der Abbautätigkeit auf 400.000 m³ pro Jahr
- 2030: Beginn der Abbautätigkeiten abwechselnd im Bereich der Erweiterung UVP II und UVP I
- 2047: Abbau im Bereich UVP II Abbautätigkeit, Rekultivierung, Rückbau und Nachsorge
- 2065: minimale Projektdauer
- 2080: maximale und beantragte Projektdauer (31.12.2080)

Bei einer Jahresabbaukapazität von 400.000 m³ sind laut Projekt während des Abbauzeitraumes offene Flächen mit einem mittleren Ausmaß von 19,09 ha angegeben.
Als offene Rodungsflächen sind laut Projekt folgende Flächen angegeben:

- auf den Stock gesetzte und von Waldboden befreite Flächen
- in Kiesabbau befindliche Flächen
- Flächen die aktuell rekultiviert werden
- Flächen die für Bergbauanlagen (Kieswerk, Lagerflächen, Transporttrassen und Straßen) benötigt werden
- in Bau und in Betrieb befindliche Schlammabsetzbereiche

Im Mittel sind im Bereich des bestehenden Abbaugebietes und der beantragten Erweiterungsfläche die nachfolgend angeführten Flächenausmaße erforderlich:

Offene Flächen UVP II Jahresabbaukapazität	400.000 m³
	ha
Aufschlussfläche	nur Schlägerung
Abbaufläche	3,37
Rekultivierungsfläche	4,83
Aufbereitungsanlage	5,92
Infrastruktur	0,27
Fahrweg Ausfahrt J-N-Straße	0,16
Fahrweg und Nebenanlagen Ausfahrt Nord	0,37
Ausfahrt Nord incl. Vorlanddamm	0,54
Fixe Fahrwege in Altabbaubereiche	0,33
Fahrweg zu Schlammteichen	0,41
Schlammteich in Betrieb	0,95
Schlammteich in Bau	0,78
Haupt- und Nebenfahrwege temporär	0,51
Flächenbedarf Nichtwald (Böschung/Sukzession, Trockenrasen, etc.)	0,65
Summe offene Fläche	**19,09**

ENTWURF

B. Aufgabenstellung, Auftragserteilung, Abgrenzung des Fachgebietes:

- Die Aufgabenstellung ergibt sich aus den Beweisthemen und Anforderungen im "Fragenkatalog", der durch die Koordinatorin kommuniziert wurde, oder aus den sonstigen Aufgabenstellungen, die die Behörde dem Sachverständigen, im Wege über die Koordinatorin als "verlängertem Arm der Behörde", übermittelt hat.
- Die Auftragserteilung für die Erstellung des gegenständlichen Gutachtens für die Fachbereiche Wald, Forstwirtschaft und Jagd ist mit dem Schreiben der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht Zahl AUWR-2018-66029/41-St vom 22. Februar 2021, erfolgt. Aufgrund der konsolidierten Antragsunterlagen vom Mai 2022 erfolgte durch die Koordinatorin am 07.07.2022 die Beauftragung das Gutachten zu adaptieren. Am 25.08.2022 erfolgte nach Eingang der Stellungnahmen der Auftrag diese im Gutachten zu ergänzen.
- Zur Abgrenzung des Umfanges des zu beurteilenden Fachgebietes Wald und Forstwirtschaft wird, analog dem Vorgehen in der Verwaltung als limitierendes Element des Begutachtungsrahmens, die Walddefinition des Forstgesetzes 1975 BGBl. Nr. 440 i. d. F. BGBl. Nr. 56/2016 vorausgestellt, welche lautet: "Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht".
- Die nachfolgende Begutachtung des vorliegenden Projektes "UVP-Erweiterung Welser Kieswerke Treul & Co GesmbH Gunskirchen, Änderung und Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura II“ bezieht sich demnach auf die durch das Projekt zu erwartenden Auswirkungen auf jene Waldflächen, die der Walddefinition des Forstgesetzes 1975 entsprechen.
- Zur Abgrenzung des zu beurteilenden Fachgebietes Jagd wird festgestellt, dass unter Jagdwesen gemäß OÖ. Jagdgesetz LGBl. Nr. 32/1964 das Jagdrecht, die Hege und die Ausübung der Jagdwirtschaft zu verstehen ist, wobei als jagdbare Tiere jene Tiere gelten, die in der OÖ. Schonzeitenverordnung i. d. g. F., unterteilt in Haar- und Federwild, angeführt sind und im Projektgebiet vorkommen.
- Entsprechend der von der Behördenkoordinatorin mit 14. 12. 2020 und 22.02.2021 sowie dem Stand vom 25.08.2022 im "Kapitel D Fragenkatalog" für das gegenständliche Verfahren übermittelten Beweisthemen wird für die zu beurteilenden Fachbereiche Wald/Forstwirtschaft und Jagd das nachfolgende Gutachten abgegeben.

ENTWURF

Beschreibung der dem Gutachten zugrundeliegenden Unterlagen:

Hinweis: Alle nachfolgend aufgelisteten Projektunterlagen die als Grundlage für die Erstellung des Gutachtens dienen, beziehen sich auf die letzte konsolidierte Antragsvorlage vom Mai 2022 (20.05.2022).

A Rechtliche Einreichunterlagen,
A 01 Genehmigungsantrag, A 02 Materienrechtlicher Wegweiser, A 03.1 Bestehende Genehmigungen, A 03.2 Grundstücksverzeichnis, A 03.3 Grundbuchsauszüge, A 03.4 Firmenbuchauszug, A 03.5 Fremde Rechte,
B Technisches Projekt / Das Vorhaben,
B 01 Technisches Projekt, B 01.1 Bericht 1785-A-510, B01.2a Dokumentationsband Technisches Projekt, B01.2c Klima- und Energiekonzept, B1.3 Verkehrstechnik, B01.4 Lageplan Bestand auf Basis Luftbild und DKM 1785-A-510, B01.5 Lageplan Grundstücke 1785-A511, B01.6 Aufschluss- und Abbauplan 1785-A512, B01.7 Lageplan gemäß § 80 MinRoG (ZT Friedl), B01.8 Lageplan Schlammwirtschaft 1785-A-513, B01.9 Regelplan Abbau 1785-A-540,B01.10 Regelplan Böschung 1785-A-541
Profile und Schnitte
B 01.12 Profile 1-5 1785-A-530, B01.13 Profil 6 1785-A-531,
B 02 Ökologische Begleitplanung, B 02.1 Bericht, B 02.2 Gesamt-Maßnahmenplan, B 02.3 Grundstücksplan
C Fachbeiträge zur Umweltverträglichkeitserklärung
C 01 Schalltechnik, C 01.1 Fachbeitrag, C 02 Luft, C 02.1 Fachbeitrag, C 03 Wasser (Grund- und Oberflächengewässer) C 03.1 Bericht, C 03.2 Dokumentationsband
Pläne:
Lagepläne:
C 03.3 Übersichtskarten Legende - 1785-A-330, C 03.4 Übersichtskarte Grundwasserstauer 1:10.000 1785-A-331, C 03.5 Übersichtskarte mittleres Grundwasser (MGW) 1:10.000 1785-A-332, C 03.6 Übersichtskarte hohes Grundwasser (HGW 6/2013) 1:10.000 1785-A-333, C 03.7 Lageplan Hydrologie und Untergrunderkundung 1:5.000 1785-A-334,
C 04 Wald, Waldboden und Jagd, C 04.1 Fachbeitrag, C 04.2 Rodungsbeilage, C 04.3 Rodungslageplan,
C 05 Ökologie und Landschaftsbild, C 05.1 Fachbeitrag,
C 06 Geologie, Hydrogeologie, C 06.1 Fachbeitrag, C 06.2 Lageplan Untersuchungen, C 06.3 Aufschlussprofile, C 06.4 Geologische Karte, C 06.5 Bericht Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH, C 06.6 Siebkurven,
C 07 Raumordnung, C 07.1 Fachbeitrag, C 07.2 Bestätigung, Bundesdenkmalamt,
D Umweltverträglichkeitserklärung, D 01.1 Umweltverträglichkeitserklärung, D 01.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung
Waldentwicklungsplan, Teilplan für die politischen. Bezirke Wels-Land, Magistrat Wels und Bezirk Eferding (2006)
Literatur: „Waldökologie“ von Hans-Jürgen Otto, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
„Naturschutz im Wald“ von Wolfgang Scherzinger, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

ENTWURF

B. Gutachten

2 FRAGENBEREICH A: ALTERNATIVEN, VERFAHRENS- UND NULLVARIANTE

A.1.4 Ergeben sich aus fachlicher Sicht Abweichungen von den in den Unterlagen (Vorverfahren) angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zum Themenbereich Alternative (etwa Transportalternative), Nullvariante?

Gutachten:
Da die gegenständlich beantragte Erweiterung im Bereich eines seit 1965 bestehenden Kiesabbaugebietes und im Kiesleitplan Vöckla-Ager in der als Vorbehalt Erweiterung ausgewiesenen Fläche 6 (W-V1) liegt, ergeben sich aus der Sicht der zu beurteilenden Fachbereiche Wald/Forstwirtschaft und Jagd zu den in den Unterlagen (Vorverfahren) angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zum Themenbereich Alternative (etwa Transportalternative), Nullvariante keine relevanten Abweichungen.

B.8: WALD, FORSTWIRTSCHAFT UND JAGD

B.10.1 Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf. Abweichungen?

Gutachten:
Bezüglich der durch das Projekt zu erwartenden Umweltauswirkungen sind die diesbezüglich in den Unterlagen enthaltenen Angaben aus forstfachlicher Sicht für eine fachliche Beurteilung der Auswirkungen soweit vollständig, plausibel und nachvollziehbar, dass eine forst- und jagdfachliche Beurteilung möglich ist.

B.10.2 Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend?

Gutachten:
Die insgesamt angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) können für die zu beurteilenden Fachbereiche als zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel, sowie dem Stand der Technik entsprechend beurteilt werden.

B.10.3 Sind relevante und maßgebliche Richtlinien und Normen eingehalten? Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?

Gutachten:
Für die zu beurteilenden Fachbereiche sind die relevanten und maßgeblichen Richtlinien und Normen eingehalten und die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt.

ENTWURF

B.10.4 Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend dargestellt?

Gutachten:
Für die zu beurteilenden Fachbereiche können die relevanten Auswirkungen als ausreichend erfasst und deren Beurteilungen als fachlich richtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend dargestellt beurteilt werden.

B.10.5 In welchem Ausmaß ist eine direkte und indirekte Beeinträchtigung von Wald / Forstwirtschaft und Jagd inkl. Wildökologie durch Eingriffe in die Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Sind aus fachlicher Sicht wertvolle Flächen bzw. Standorte durch das Vorhaben betroffen? Ist die wald- und wildökologische bzw. forst- und jagdtechnische Funktionsfähigkeit dieser Einheiten weiterhin gegeben?

Gutachten:
Durch die im gegenständlichen Projekt beantragten temporären Rodungen ist von einer direkten Beeinträchtigung von Waldflächen auszugehen, die sowohl Auswirkungen auf die wirtschaftlichen und überwirtschaftlichen Waldfunktionen und im Bereich der Jagd und Wildökologie auf den Wildlebensraum und die Jagdausübung haben werden. Die Entfernung des Waldbestandes und des Waldbodens führt zu einem temporären Verlust von Einstands-, Deckungs- und Äsungsflächen und somit aus jagdfachlicher Sicht zu einer temporären Störung des Wildlebensraumes. Durch bereits früher stattgefundene Aufforstungen von ehemaligen im Nahbereich liegenden Nichtwaldflächen im Ausmaß von 11,56 ha ist der durch die längerfristig offenen Rodungsflächen gegebene Verlust an Waldwirkungen und Wildlebensraum im Projektgebiet kompensiert, sodass aus forst- und jagdfachlicher Sicht davon auszugehen ist, dass auf Grund der hohen Waldausstattung im Bereich des Projektgebietes die wald- und wildökologische bzw. forst- und jagdtechnische Funktionsfähigkeit dieser Einheiten auch weiterhin als gegeben zu beurteilen ist.

B.10.6 Liegen Schutzgebiete gemäß Forstgesetz 1975 bzw. Europarechtlicher Richtlinien und Verordnungen vor, die durch das Vorhaben direkt und/oder indirekt beeinträchtigt werden? Sind allfällige Auswirkungen vollständig und nachvollziehbar dargestellt?

Gutachten:
Im Bereich des verfahrensgegenständlichen Projektgebietes liegen keine forst- und jagdrelevanten Schutzgebiete vor, die durch das Vorhaben direkt und/oder indirekt beeinträchtigt werden könnten.
Aus forstfachlicher Sicht sind allfällige projektbedingte Auswirkungen vollständig und entsprechend nachvollziehbar dargestellt.

B.10.7 Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen des Waldes inklusive dessen Lebensraumfunktion im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben verursachte Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (inklusive Rodungen) bestehen? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen im Fachbeitrag ausreichend berücksichtigt?
Sind im Fachbeitrag dargelegte Angaben und Schlussfolgerungen zur Rodung und Wiederaufforstung ausreichend und nachvollziehbar? (Bedarfsanalyse)

ENTWURF

Gutachten:
Mit der gegenständlichen Abbauerweiterung ist von der Projektwerberin eine Abbauerweiterung im Ausmaß von 46,2 ha, davon 46,09 ha (460.911 m²) auf Waldflächen vorgesehen bzw. beantragt. Die Erweiterung lässt sich aus Sicht der Projektwerberin damit begründen, dass die Realisierung der in der UVP I bereits bewilligten Ausbaustufe 2 (Ausfahrt Nord) untrennbar mit der Genehmigung des nunmehrigen Erweiterungsvorhabens verbunden ist, da durch das damit erhöhte Rohstoffvolumen für den Betrieb der Projektwerberin die notwendige Investitionssicherheit für den Standort Stadl-Paura gegeben wäre.
Die Projektwerberin geht darüber hinaus davon aus, dass dieser Entscheidungsprozess durch die besonderen wirtschaftlichen Herausforderungen in Folge der aktuellen wirtschaftlichen Situation erheblich beschleunigt wird, da das von der öffentlichen Hand erwartete Wiederaufbauprogramm auch einen erhöhten Rohstoffbedarf und zusätzlich die Notwendigkeit möglichst kurzer Lieferwege mit sich bringen wird. Die Projektwerberin gibt diesbezüglich in den Unterlagen an, dass sie beabsichtigt die Entscheidung für die Ausbaustufe 2 mit dem nunmehr eingereichten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben zeitlich vorzuverlegen, um mit der Brücke und dem Straßenanschluss an die Bundesstraße B1 für das Abbaugebiet einen größeren Markt, nämlich den oberösterreichischen Zentralraum und vor allem den Großraum Wels, zur Versorgung zu erschließen beabsichtigt. Dazu soll im bereits genehmigten Abbaugebiet die Abbaureihenfolge geändert und das Abbaugebiet insgesamt im Ausmaß von 46,2 ha in südwestlicher Richtung erweitert werden.
Entsprechend den vorliegenden Unterlagen soll mit dem Abbau im gegenständlich beantragten Erweiterungsbereich UVP II erstmals ab 2030 begonnen und dann abwechselnd in den Abbaugebieten 2007, UVP I und der gegenständlich beantragten Erweiterung (UVP II) vorangetrieben werden. Mit der Erschöpfung der Abbauvorräte im Bereich der bereits bewilligten Abbaugebiete (2007 und UVP I) wird im Jahr 2047 gerechnet.
In Bezug auf die Bedarfsanalyse wird bezüglich der beantragten Erweiterung im Genehmigungsantrag gemäß § 5 UVP-G 2000 vom 20.05.2022 von der Antragstellerin auf den laut BML angegebenen pro Kopf-Verbrauch an Baurohstoffen in Österreich von 12 bis 15 Tonnen (Anm.: 6 bis 7,5 m³), die im Projektgebiet vorhandene hohe Abbaumächtigkeit und Qualität, die Verbrauchernähe und Nachhaltigkeit, sowie die bei Bewilligung gegebene Ressourcensicherheit und den Klimaschutz etc. verwiesen.
Wie bereits unter dem Punkt B.10.5. ausgeführt, sind aus fachlicher Sicht durch das geplante Vorhaben Beeinträchtigungen des Waldes, sowie der Wald- und Lebensraumfunktionen zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen werden, durch die gegenüber dem derzeit über Jahrzehnte praktizierten Abbau mit einer offenen Rodungsfläche von rund 10 bis 11 ha beantragten Erhöhung der offenen Rodungsfläche auf rund 19,09 ha begründet. Die Erhöhung der offenen Rodungsfläche wird durch die beantragte deutliche Erhöhung der jährlichen Abbaumenge von 115.000 m³ auf rund 400.000 m³ und durch die Anlage von weiteren erforderlichen Schlammteichen begründet. An dieser Stelle sei jedoch angefügt, dass bereits im UVP I-Verfahren eine max. offene Fläche von 16,47 ha genehmigt wurde. Es ergibt sich also ein zu beurteilendes Delta von 2,62 ha.
Relevante direkte Beeinträchtigungen des Waldes werden vor allem in der temporären Entfernung des Waldbodens gesehen. Diese Änderungen des Waldbodengefüges werden nicht nur den Bereichen der gegenständlichen Erweiterungsfläche im Ausmaß von 460.911 m², sondern auch im Bereich der bereits genehmigten Abbaubereiche und durch die für die gegenständliche Abbauerweiterung beantragte Weiterverwendung von temporär bewilligten Rodungsflächen im Ausmaß von rund 14 ha, über den beantragten Abbauzeitraum von zumindest 40 bis 60 Jahren gegeben sein.

ENTWURF

Durch bereits früher stattgefundene Aufforstungen von ehemaligen Nichtwaldflächen im Ausmaß von 11,56 ha ist im Projektgebiet bereits ein Teil dieses auf Grund der beantragten offenen Rodungsfläche zu erwartenden längerfristigen Wirkungsverlustes, im Ausmaß der aktuell offenen Rodungsfläche, ausgeglichen.
Auch mit den im Bescheid AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 vorgeschriebenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 5,19 ha kann ein Teil des durch die beantragten längerfristig offenen Rodungsflächen zu erwartenden Verlust an Waldwirkungen im Projektgebiet oder im unterdurchschnittlich bewaldeten Bereich ausgeglichen werden. Längerfristig wird also ein Wirkungsverlust einer Waldfläche im Ausmaß von rund 2,3 ha gegeben sein, wobei davon auszugehen ist, dass dieser Wirkungsverlust durch eine im Projektgebiet entsprechend rasche Wiederbewaldung mit einer, gegenüber dem aktuell vorhandenen Waldbestand, besser standortangepassten Laubholzwiederbewaldung überwiegend ausgeglichen werden kann. Aus forstfachlicher Sicht kann also davon ausgegangen werden, dass die potenziellen Beeinträchtigungen ausreichend berücksichtigt wurden.
Bezüglich der Fragestellung, ob die im Fachbeitrag dargelegten Angaben und Schlussfolgerungen zur Rodung und Wiederaufforstung ausreichend und nachvollziehbar sind, ist forstfachlich einleitend anzumerken, dass entsprechend § 17 Abs. 1 ForstG i.d.g.F auf das diesbezügliche grundsätzliche Rodungsverbot als zentrale Bestimmung des Forstgesetzes hinzuweisen ist und nach § 17 Abs. 2 Ausnahmen von diesem Rodungsverbot von der Behörde nur erteilt werden dürfen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht.
Diesbezüglich ist festzustellen, dass die zur Rodung beantragten Waldflächen im Bereich der im rechtsgültigen Waldentwicklungsplan Teilplan pol. Bezirk Wels-Land (1 Revision - Genehmigung BMLFUW, GZ LE.3.1.10/0017-IV/4/2006, vom 2006-08-17) als Teil in der als „Kur- und Erholungsgebiet Neydharting; Lambach, Stadl-Paura, Edt, Bad Wimsbach“ bezeichneten Funktionsfläche Nummer 49315052 liegen, die mit der Werteziffer 122 und der Beschreibung Klimaausgleichs- und Erholungsgebiet bewertet ist. Durch diese auch vor Ort zutreffende Bewertung der Waldflächen ist ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung dokumentiert.
Die gegenständliche Waldfläche filtert große Mengen an mineralischen Stäuben und wirkt ausgleichend für Luft und das lokale Klima. Des Weiteren wirkt die gegenständliche Waldfläche durch den Wasserrückhalt bei Starkniederschlägen und die langfristige Wasserspeicherung verbessernd auf den Wasserhaushalt, reinigend und erneuernd auf das lokale Wasservorkommen, bremsend auf das Windfeld und insgesamt als kleinklimatische Verbesserung. All diese Waldwirkungen sind von Bedeutung und spielen auch bei der Erreichung der Klimaschutzziele eine unverzichtbare Rolle. Darum wird darauf hingewiesen, dass die Behörde laut dem Rodungserlass vom 17.7.2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002, idF 04.03.2020, Zl.2020-0.113.711 diesbezüglich auf der Grundlage der von ihr im Rahmen des Rodungsverfahrens durchzuführenden Ermittlungen zu beurteilen hat, ob ein bestimmter Rodungsantrag im öffentlichen Interesse gelegen ist (Interessensabwägung gemäß §17 Abs.3). Bezüglich der für die Interessensabwägung notwendigen Bedarfsanalyse wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Projektunterlagen (A03.6 – Regionalwirtschaftliche Bedarfs- und Versorgungslage_18.05.2022) hingewiesen.

ENTWURF

B.10.8 In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Waldes durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen möglich, und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Gutachten:

Die durch das gegenständliche Projekt zu erwartenden Berechnungen, Prognosen und Beurteilungen sind in den Fachbeiträgen C02.1 Fachbeitrag Luft und D01.1 Umweltverträglichkeitserklärung dargestellt.
Für das zu beurteilende Fachgebiet Wald und Forstwirtschaft diesbezüglich relevante Bestimmungen sind in der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (BGBl. 199/184) und der Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (BGBl. II 298/2001) enthalten, wo in der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen als forstschädliche Luftverunreinigungen im Sinne des Forstgesetzes die nachfolgend angeführten Stoffe bezeichnet sind: Schwefeldioxyd, Fluorwasserstoff, Siliziumtetrafluorid, Kieselfluorwasserstoffsäure, Chlor, Chlorwasserstoff, Schwefelsäure, Ammoniak und von Verarbeitungs- oder Verbrennungsprozessen stammender Staub.
Mit Ausnahme von Staub werden beim Kiesabbau keine der oben genannten Stoffe freigesetzt, wobei im Sinne des Forstgesetzes unter Anlagen, die Staub emittieren, ausschließlich Anlagen, die ortsfeste, kontinuierlich emittierende Punktquellen aufweisen und mehr als 35 kg Staub pro Stunde im Dauerbetrieb emittieren angeführt sind.
In der Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation IG-L (BGBl. II 298/2001) ist als Grenzwert für den Schadstoff NO_x und NO_2 ein Jahresmittelwert von 30 µg/m³ und für NO_2 ein Zielwert von 80 µg/m³ als Tagesmittelwert angegeben.
Wie dem Projekt zu entnehmen ist soll abweichend vom genehmigten Abbau mit dem gegenständlichen Projekt nach Fertigstellung der Brücke (Nordtrasse) die jährliche Abbaumenge sofort auf 400.000 m³ pro Jahr erhöht werden, wobei zudem eine Änderung der Abbaureihenfolge vorgesehen ist. Der aktive Schotterabbau samt Aufbereitung ist großer Emittent mineralischer Stäube. Gefiltert werden diese Stäube zu einem großen Teil von den umliegenden Waldflächen.
Die diesbezüglichen Berechnungen der Schadstoffbelastung durch das gegenständliche Vorhaben sind im Fachbericht C02.1 Luft auf Basis des Immissionsschutzgesetzes-Luft und der Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation entsprechend dargestellt. Darin wurde angegeben, dass die Zusatzbelastung für alle betrachteten Schadstoffe, mit Ausnahme von PM_{10}, bei maximal 3 % des Grenzwertes und damit im irrelevanten Bereich liegt. Nach den vorliegenden Berechnungen wird die zulässige Anzahl von 25 Überschreitungen für den TMW PM10, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingehalten.
Nach den vorliegenden Ergebnissen und auf Basis der Berechnungsergebnisse ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Abbauerweiterung und die durch die Veränderung der Abbaureihenfolge und Abbaumengen verursachte Zusatzbelastung, auch unter Berücksichtigung der errechneten höchsten Schadstoffbelastungen, die Grenzwerte gemäß IG-L nicht erreicht werden. Aus forstfachlicher Sicht ist also festzustellen, dass die Einwirkung von Luftschadstoffen ausgehend von der geplanten Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura, als forstfachlich nicht relevant beurteilt werden können.
Dies ist auch damit zu begründen, dass nach den vorliegenden Berechnungen, auch bei der waldrelevanten Staubdeposition, die prognostizierte Zusatzbelastung (JMW) bei den betrachteten

ENTWURF

Immissionspunkten (Rechenpunkten) bei maximal 0,5 % des Grenzwertes gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft IG-L liegen werden.

B.10.9 In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Wildbestandes durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Gutachten:
Im Fachgutachten Schalltechnik C01.1 wurden als maßgebliche Schallemissionen für die Rodung mit Harvester und die Verladung auf Traktor eine Schallleistung von 109 $L_{WA.eq}$ (dB) und 114 $L_{WA.eq}$ (dB) als maßgebliche Schallemission und für den Abtrag und die Verladung mit Radlader auf LKW eine Schallleistung von 105 $L_{WA.eq}$ (dB) und maßgebliche Schallemission von 110 $L_{WA.eq}$ (dB) angegeben.
Unter Berücksichtigung der angeführten bzw. zu erwartenden Schallemissionen ist aus jagdfachlicher Sicht davon auszugehen, dass Auswirkungen auf das im Projektgebiete vorhandene Wild vor allen zu Beginn der Abräum- und Abbautätigkeiten in neuen Abbaufeldern gegeben sein werden, auf die das Wild entsprechend reagieren wird. Da insbesondere das Rehwild auf Störungen durch Ausweichen in angrenzende Einstandsbereiche reagiert, ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Abbauerweiterung und die Veränderung der Transportwege keine dauerhaft relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sein werden. Auch unter der Berücksichtigung, dass das Projektgebiet im Bereich eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes liegt ist insgesamt keine relevante Beeinträchtigung des Wildbestandes zu erwarten.

B.10.10 Werden die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen möglichst geringgehalten, sodass erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden werden?

Gutachten:
Nach den vorliegenden Unterlagen werden die Grenz- und Zielwerte gemäß IG-L und der Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionen zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, mit Ausnahme von PM10 in Form des TMW max., auch als Gesamtbelastung (Kiesabbau, Verkehr auf öffentlichen Straße und Hintergrundbelastung) eingehalten, womit auch aus fachlicher Sicht davon auszugehen ist, dass die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen so gering gehalten sind, dass erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden werden.

B.10.11 Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

Gutachten:
Einleitend ist zu dieser Fragestellung festzustellen, dass als zentrale Bestimmung des Forstgesetzes im § 17 Abs. 1 das grundsätzliche Rodungsverbot vorangestellt ist. Entsprechend § 17 Abs. 2 ForstG. kann die Behörde unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Gemäß § 17 Abs. 4 sind als öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 insbesondere Rodungen, die in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz begründet sind, angeführt.

ENTWURF

Wie bereits im Gutachten zu Frage B.10.7 ausgeführt wurde hat die Behörde laut dem Rodungserlass vom 17.7.2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002, idF 04.03.2020, Zl.2020-0.113.711 von Amts wegen auf der Grundlage der von ihr im Rahmen des Rodungsverfahrens durchzuführenden Ermittlungen (Einholung von Sachverständigengutachten des dem Rodungszweck entsprechenden Fachgebietes bzw. unter Heranziehung weiterer Beweismittel) zu beurteilen, ob ein bestimmter Rodungsantrag im öffentlichen Interesse gelegen ist (Interessensabwägung gemäß § 17 Abs. 3).
In Bezug auf den Rodungszweck „Bergbau“ ist in diesem Erlass festgehalten, dass das Vorliegen einer rechtskräftigen Gewinnungsbewilligung nach den bergrechtlichen Vorschriften oder die Ersichtlichmachung von Bergbaugebieten im Flächenwidmungsplan weder die Erteilung einer Rodungsbewilligung noch die Vornahme einer Interessenabwägung nach § 17 Abs. 3 ersetzt.
Entsprechend VwGH, 99/10/0137 vom 12.11.2001 hat die Beurteilung des Gewichts des öffentlichen Interesses an der Gewinnung des mineralischen Rohstoffs, insbesondere unter Zugrundelegung einer Prognose an dessen Bedarf und der zukünftigen Versorgungssituation zu erfolgen (Bedarfsanalyse). Laut Rodungserlass vom 17.7.2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002, idF 04.03.2020, Zl.2020-0.113.711 ist diesbezüglich von der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung auszugehen.
Zusammenfassend wird festgehalten, dass aus forstfachlicher Sicht vor allem eine plausible Bedarfsanalyse und eine darauf aufbauende Interessensabwägung von Bedeutung ist.

B.10.12 Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend erfasst?

Gutachten:
Aus forst- und jagdfachlicher Sicht können, bis auf die langen Rodungszeiträume von über 25 Jahren, die relevanten Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich als ausreichend erfasst und deren Beurteilungen als fachlich richtig und dem Stand der Technik entsprechend beurteilt werden.

B.10.13 Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach erfolgter Rekultivierung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?
- zwingend
- empfohlen

Gutachten:
Für das gegenständliche Projekt Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura UVP II wurde die befristete Neurodung von Waldflächen im Ausmaß von 460.911 m² (46,09 ha) beantragt. Darüber hinaus ist mit dem gegenständlichen Antrag auch die Verlängerung von aktuell bereits genehmigten vorübergehenden Rodungen im Ausmaß von insgesamt 141.706 m² (ca.14 ha) beantragt worden.
Die beantragten Rodungen im Ausmaß von zusammen 602.617 m² (davon befristet beantragte Neurodungen von Waldflächen im Ausmaß von 460.911 m² (46,09 ha)) liegen auf Waldflächen in einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet zwischen Traun und Ager, in dem seit Mitte der

ENTWURF

1960iger Jahre Rodungen von Waldflächen für den Kiesabbau bewilligt wurden. Befristet bewilligte Rodungen aus den Bewilligungen Altabbau, 1997 und 2007 wurden gemeinsam mit einer beantragten Erweiterung der Abbauflächen um 20,39 ha mit dem Bescheid AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 (UVP I) im Ausmaß von 403.140 m² (40,31 ha) mit jährlichen Abbaumengen von 115.000 m³ bis 400.000 m³ und je nach Ausschöpfung der bewilligten jährlichen Abbaumenge mit Abbauzeiträumen von 2063 oder 2082 bewilligt.

Laut Antrag soll mit dem gegenständlichen Vorhaben, auf den bereits bewilligten Abbau- und Rodungsflächen und den auf Waldflächen, mit befristeten Rodungen beantragten Erweiterungsflächen, ein Kiesvorrat im Ausmaß von 15.815.000 m³ (15,8 Mio. m³) erschlossen werden. Laut Schätzungen der Projektbetreiber wird dabei bei einer jährlichen Abbaukapazität von maximal 400.000 m³/Jahr, von einer minimalen Projektdauer bis 2065 und einer maximalen Projektdauer bis zum 31.12.2080 ausgegangen. Für den mit früheren Bewilligungen (Altabbau, 1997 und 2007) durchgeführten Abbau liegen mit Stand (09/2019) offene befristete Rodungen im Ausmaß von 103.166 m² (10,32 ha) vor. Mit dem Bescheid AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 (UVP I) sind bereits, entsprechend der in Anspruch genommenen jährlichen Abbaumenge von 115.000 m³, 150.000 m³ und 400.000 m³, längerfristig offenen Rodungsflächen von 13,42, 11,87 und 16,47 ha bewilligt. Mit dem gegenständlichen Antrag sind offene Rodungen im Ausmaß von 19,09 ha beantragt.

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass sich die über den Projektzeitraum längerfristig als offene Rodungsfläche im Ausmaß von 19,09 ha beantragten Fläche aus mehreren Flächen zusammensetzt. Circa 10,9 ha der offenen Rodungsfläche entfallen dabei auf überwiegend stationäre Rodungen für Bergbauanlagen und Infrastruktur. Bei den restlichen temporär offenen Rodungen im Ausmaß von rund 8,2 ha (rund 4,8 ha auf Rodungen für Aufschluss- und Abbauflächen und rund 3,4 ha auf Rekultivierungsflächen und Böschungen) handelt es sich um Rodungen die während der Abbautätigkeit in den einzelnen Abbaufeldern über die zur Rodung bewilligten und beantragten Abbauflächen wandern. Für die über den Projektzeitraum „dauerhaften“ Rodungen liegen im Projektgebiet bereits Ersatzaufforstungen auf ehemaligen Nichtwalflächen im Ausmaß von 11,56 ha vor, womit für den Wirkungsverlust dieser über den Projektzeitraum offenen Rodungsflächen am Standort bereits ein entsprechender Ausgleich gegeben ist. Bezüglich der über die beantragte Erweiterungsfläche temporär entsprechend dem Abbau- und Rekultivierungsfortschritt wandernden offenen Rodungsflächen im Ausmaß von rund 9 ha ist anzuführen, dass die beantragte Erweiterungsfläche, auf einer im Kiesleitplan Vöckla-Ager als „Vorbehalt Erweiterung“ definierten Fläche (Fläche 6 (W-V1)) liegt, und diesbezüglich gemäß Kiesleitplan anzurechnende Ersatzaufforstungen für das Abbaugebiet Stadl-Paura bereits in der Auflage im Bescheid AUWR-2018-660/92-St (UVP I) vom 21.11.2018 im Ausmaß von 5,19 ha vorgeschrieben sind und alle bisher befristet bewilligten Rodungsflächen, so wie auch die zur befristeten Rodung beantragten Waldflächen im Projektgebiet, nach dem Ende des Kiesabbaus wieder aufgeforstet werden. Aus forst- und jagdfachlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen, dass die verfahrensgegenständliche Erweiterungsfläche ein Teilprojekt der bereits bewilligten Abbaufläche darstellt.

Aus forstfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass vorbehaltlich einer durchgeführten Interessensabwägung der Abbauerweiterung im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen zugestimmt werden kann, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

ENTWURF

Rodungen und Wiederaufforstungen:
Zwingend:

1. Die Rodungen sind an den projektgegenständlichen Verwendungszweck zu binden und die Gültigkeit der befristeten Rodungsbewilligungen ist an die ausschließliche Verwendung der Rodungsflächen - nämlich die Kiesgewinnung samt den erforderlichen Bergbauanlagen – gebunden.
2. Die projektbedingt erforderlichen Rodungen dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und nur nach Durchführung entsprechender Wiederbewaldung nach der vorliegenden projektgegenständlichen Abbauplanung vorgenommen werden, wobei die insgesamt offene Rodungsfläche (gleichzeitig vorübergehend unbewaldete Flächen) das Ausmaß von im Mittel 19,09 ha (inkl. der Flächen im bewilligten Abbaugebiet) nicht überschreiten darf.
3. Die Rodungsbewilligungen sind projektgemäß zu befristen.
4. Während des gesamten Abbauzeitraumes ist für die Waldbewirtschaftung und waldhygienische Maßnahmen eine forstliche Erschließung der von den jeweiligen Abbauabschnitten oder dem projektbedingten Entfall vorhandener forstlicher Erschließung betroffener angrenzender Waldflächen sicherzustellen.
5. Die Endrekultivierung bzw. Wiederbewaldung der ausgekiesten Abbauabschnitte ist Zug um Zug mit der Abbauerweiterung mit einer mindestens 0,3 m mächtigen humosen Schicht durchzuführen. Sollten Nachbesserungen im Zuge der Wiederbewaldung notwendig sein, sind diese spätestens mit dem Beginn der nachfolgenden Vegetationsperiode (Ende April des Folgejahres) abzuschließen. Ausgenommen davon ist die Herstellung kleinflächiger Sonderstandorte unter Anleitung der ökologischen Bauaufsicht.
6. Die Wiederbewaldung ist derart vorzunehmen, dass eine ausreichende Pflanzenanzahl standortgerechter und klimafitter Baumarten (z.B. Eiche, Buche, Tanne, Hainbuche, Bergahorn, Traubenkirsche, Vogelkirsche, sowie dem Forstgesetz entsprechenden Wildstraucharten) vorhanden ist. Reinbestände aus Vorwaldbaumarten, wie z. B. Birke, Schwarzerle, Weide etc., sind nur in geringstmöglichem Ausmaß an vernässten Stellen vorzusehen.
7. Die projektmäßig vorgesehene Wiederbewaldung mittels Naturverjüngung ist zulässig, wenn es gesichert ist, dass sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.
8. Wiederaufforstungen und Nachbesserungen sind bis zur Sicherung der Kulturen zu pflegen und erforderlichenfalls vor Wildverbiss zu schützen.
9. Die bescheidgemäße Durchführung der Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Bauaufsicht zu beaufsichtigen. Die Rodungs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen sind alle zwei Jahre der Behörde anzuzeigen.
10. Für die Rekultivierung und Wiederaufforstung der offenen Rodungsfläche sind entsprechende Sicherheitsleistungen vorzuschreiben.
11. Allenfalls projektbedingt auftretende Schäden im Randbereich nachbarlicher Wälder (Windwurf, Sonnenbrand etc.) sind zu entschädigen.
12. Im Zuge von Bauarbeiten anfallendes Aushubmaterial darf außerhalb der aktuell bewilligten Rodungsflächen nicht ab- oder zwischengelagert werden und Vorort gewonnenes humoses Material ist Zug um Zug für die Rekultivierung offener Rodungsflächen zu verwenden.
13. Böschungen im Bereich abgebauter Rodungsflächen sind entsprechend abzurunden, wobei eine maximale Böschungsneigung von 2:3 (Höhe:Länge) nicht überschritten werden darf.

ENTWURF

Ausgenommen davon sind im Abbau- und Böschungsbereich verbliebene ökologische Sonderstandorte (z.B. Konglomeratfelsen etc.).

14. Durch Baumaschinen verdichtete Rekultivierungen sind vor der Wiederaufforstung aufzulockern.
15. Zur Sicherstellung der Erholungswirkung gem. § 6 Abs.2d) ForstG sind die wiederbewaldeten Flächen unter Rücksichtnahme auf § 33 Abs. 2c) ForstG ehestmöglich nach Durchführung der Rekultivierung und Wiederaufforstung wieder für die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken freizugeben. Dazu sind im Einvernehmen mit den bergbaubehördlichen Vorschreibungen nach forstfachlicher Überprüfung der Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen der Behörde Teilabschlusspläne vorzulegen. Ausgenommen davon sind Teilbereiche mit in Betrieb befindlichen Bergbauanlagen.

B.10.14 Ist eine Sicherstellung für die Rekultivierung und Wiederaufforstung durch Dritte aus fachlicher Sicht erforderlich?

Gutachten:
Die beantragte Abbauerweiterung und die für die Erweiterung erforderliche und beantragte Verlängerung befristet gerodeter Flächen befinden sich größtenteils auf Waldflächen die sich im Eigentum der Antragstellerin befinden und die laut Projekt nach dem Ende der Abbautätigkeit im jeweiligen Abbauabschnitt rekultiviert und wiederaufgeforstet werden müssen. Die über den gesamten Projektzeitraum offenen befristet gerodeten Waldflächen sollen erst nach dem Ende des Projektzeitraumes, der laut vorliegendem Projekt zwischen 2065 und 2080 liegen soll, rekultiviert und wiederaufgeforstet werden.
Die beantragte Erweiterung des bestehenden Kiesabbaugebietes samt den für diese Erweiterung erforderlichen Flächen bereits befristet bewilligter Rodungen im beantragten Ausmaß von 602.617 m² (60,3 ha = 14,2 ha + 46,1 ha) liegt auf Waldflächen für die im Waldentwicklungsplan, Teilplan pol. Bezirk Wels-Land, Mag. Wels und Eferding erhöhte öffentliche Interessen an der Walderhaltung ausgewiesen sind.
Aus forstfachlicher Sicht wäre damit auf Grund des auch im Waldentwicklungsplan ausgewiesenen besonderen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung im Projektgebiet, welches auch im Zuge von mehreren Lokalaugenscheinen bestätigt werden konnte, das Ausmaß der jeweils durchschnittlich offenen Rodungsfläche mit 19,09 ha zu beschränken und für die jeweils offene Rodungsfläche eine entsprechende Sicherheitsleistung für die Rekultivierung und Wiederbewaldung zu berechnen und vorzuschreiben.

B.10.15 Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, nach dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden?

Gutachten:
Einleitend ist zu dieser Fragestellung festzustellen, dass das gegenständliche Projekt auch bereits befristet bewilligte Rodungsflächen umfasst, die über den Abbauzeitraum auch für die Realisierung des gegenständlichen Abbauprojektes in Anspruch genommen werden, sodass eine fachliche Beurteilung der Auswirkung sowohl die beantragte Abbaufläche, aber auch die bereits rechtskräftig befristet bewilligten Rodungen umfassen muss. Mit der gegenständlich beantragten Abbauerweiterung sind demnach Rodungen im Bereich des Abbaugebietes Stadl-Paura, gemeinsam mit den mit Bescheid (AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 (UVP I)) bereits

ENTWURF

temporär bewilligten Rodungen im Ausmaß von 40,31 ha und den 0,28 ha dauerhaften Rodungen für die Ausfahrt Nord, auf einer Gesamtfläche im Ausmaß von rund 78,6 ha auf Waldflächen vorgesehen. Über einen beantragten Abbauzeitraum von rund 40 bis 60 Jahren soll dabei ein Abbauvolumen von rund 15,93 Millionen m³ erschlossen und gewonnen werden.

Im Rahmen der gegenständlich beantragten Abbauerweiterung ist eine sofortige Erhöhung der jährlichen Abbaumenge von aktuell rund 115.000 m³ auf rund 400.000 m³ beantragt, wobei dadurch auch eine Vergrößerung der für den Abbau und die Verarbeitung offenen Rodungsfläche von aktuell rund 10,3 ha auf dann durchschnittlich 19,09 ha beantragt ist. Rund 10 bis 11 ha dieser über den gesamten Abbauzeitraum offenen Rodungsfläche entfallen, davon auf stationäre Anlagen und damit längerfristig offene Waldflächen und rund 8 bis 9 ha auf Rodungsflächen, die temporär offen über das gesamte bereits bewilligte und das beantragte Abbaugebiet wandern.

Der aktive Schotterabbau im Untersuchungsgebiet ist als Staubemittent zu betrachten. Die mineralischen Stäube werden durch den Waldkomplex in dem sich das gegenständliche Abbaugebiet befindet gefiltert. Der Wald leistet also einen konkreten Beitrag zur Luftreinigung. Des Weiteren wirkt der Waldkomplex verbessernd auf den Wasserhaushalt (Wasserrückhalt bei Starkniederschlägen und langfristige Wasserspeicherung). Durch die reinigende und das lokale Wasservorkommen erneuernde, sowie seine insgesamt das lokale Kleinklima verbessernde Wirkung, ist das betroffene Waldgebiet von mehr als nur lokaler Bedeutung hinsichtlich der Wohlfahrts- und Erholungswirkung. Angesichts des Klimawandels kommt dem Wald mittel- bis langfristig eine erhöhte Bedeutung zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Es ist darauf zu achten, dass die Waldwirkungen unter geänderten klimatischen Umständen sichergestellt werden.

Die beantragte Abbauerweiterung mit einer Gesamtfläche von 46,2 ha erstreckt sich über 26 Abbaufelder mit einer durchschnittlichen Flächengröße von 1,78 ha. 46,09 ha der 46,2 ha liegen auf Waldflächen in der Gemeinde Stadl-Paura und Katastralgemeinde Stadl-Hausruck.

Da das Abbaugebiet und die gegenständlich beantragte Abbauerweiterung innerhalb eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes und im Bereich der zu 66,6 % deutlich überdurchschnittlich mit Wald ausgestatteten Gemeinde Stadl-Paura, sowie innerhalb der mit rund 3/4 seiner Gesamtfläche bewaldeten Katastralgemeinde Stadl-Hausruck liegt, ist aus forst- und jagdfachlicher Sicht auch davon auszugehen, dass der durch die Vergrößerung der längerfristig offenen Rodungsfläche abzuschätzende Wirkungsverlust insgesamt als verträglich und auch der Verlust an jagdlich relevantem Lebensraum, ebenso wie die Störungen des Wildes als gering erheblich beurteilt werden kann.

Der seit Mitte der 1960er Jahre in Stadl-Paura durchgeführte Kiesabbau weist aktuell eine offene befristete Rodungsfläche im Ausmaß von rund 10 ha (Stand 9/2019: 103.166 m²) auf, wobei der längerfristig gegebene Wirkungsverlust dieser offenen Rodungsflächen weitgehend durch bereits durchgeführte Ersatzaufforstungen auf ehemaligen Nichtwaldflächen im Bereich des Projektgebietes im Ausmaß von 11,56 ha ausgeglichen wurde.

Für diese über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren offenen über das Abbaugebiet wandernden Rodungsflächen wurden zum Ausgleich des Wirkungsverlustes im Bewilligungsbescheid AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 (UVP I) bereits Ersatzaufforstungen von 5,19 ha vorgeschrieben. Diesbezüglich anzumerken ist, dass damit ein Großteil des Wirkungsverlustes dieser durch das gegenständliche Projekt längerfristig offenen Rodungen ausgeglichen und mit der Wiederaufforstung der offenen Rodungsflächen nach Abbauende, gemeinsam mit den bereits durchgeführten Ersatzaufforstungen im Projektgebiet, von einer positiven Waldflächenbilanz und auch langfristig von einem überwiegenden Ausgleich des durch die längerfristig offenen Rodungen entgangenen Wirkungsverlust ausgegangen werden kann.

Aus forst- und jagdfachlicher Sicht kann damit die wald- und wildökologische bzw. forst- und jagdtechnische Funktionsfähigkeit der Einheit weiterhin als gegeben erachtet werden.

ENTWURF

C. Zusammenfassung:

Seit 1965 betreibt die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. in Stadl-Paura einen Kiesabbau in Trockengewinnung. Angrenzend an diese seit 1965 abgebauten ersten Abbaufelder wurden 1997 und 2007 Abbauerweiterungen genehmigt, in denen sich auch das im Jahr 2003 bewilligte Kieswerk befindet. In diesem Kieswerk wird die Aufbereitung des gewonnenen Materials bis hin zur Veredelung vorgenommen. Mit dem Bescheid AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 wurde eine weitere Abbauerweiterung um 20,39 ha in westlicher Richtung bewilligt. Diese Bewilligung beinhaltet zwei Ausbauvarianten mit einer zusätzlichen Ausfahrt über die Ager zur Bundesstraße B1.

Mit dem gegenständlichen Antrag ist die Erweiterung der bereits bestehenden und bewilligten Abbaufläche um 46,2 ha, davon 46,09 ha auf Waldflächen, beantragt. Mit dem beantragten Erweiterungsvorhaben sind zunächst auch Änderungen innerhalb des bewilligten Abbaugebietes geplant. Dabei soll die Abbaureihenfolge optimiert und noch abzubauende Abbaufelder miteinander verschränkt werden. Konkret ist vorgesehen, dass ab 2030 der Abbau zwischen den bereits genehmigten Abbaugebieten (2007 und UVP I) und der gegenständlich beantragten Erweiterungsfläche (UVP II) wechseln soll. Ab dem Jahr 2047 soll der Abbau zur Gänze auf der gegenständlich beantragten Erweiterungsfläche (UVP II) stattfinden.

Dabei soll innerhalb der genehmigten Abbaugebiete (Änderung UVP I und 2007) nach Fertigstellung der Brücke die jährliche Abbaumenge nicht wie mit UVP I geplant und bewilligt, stufenweise sondern sofort auf 400.000 m³ pro Jahr erhöht werden. Durch diese Erweiterung der Gewinnung müssen im bestehenden Abbaugebiet und in den neuen Abbaufeldern weitere Schlammteiche angelegt werden. Damit soll sich die offene Fläche von derzeit rund 10,5 ha, bzw. den bereits mit UVP I bewilligten max. 16,5 ha, auf im Mittel 19,09 ha erhöhen.

Mit einer jährlichen Abbaumenge von 400.000 m³ ergibt sich nach den vorliegenden Unterlagen eine minimale Projektdauer bis 2065, wobei und unter Berücksichtigung von konjunkturellen Schwankungen und einer Nachlaufzeit von fünf Jahren für die Rekultivierung, laut Antrag eine Gesamtdauer des Vorhabens bis 31.12. 2080 beantragt ist.

Das beantragte Erweiterungsvorhaben liegt innerhalb einer im Kiesleitplan Vöckla-Ager als „Vorbehalt Erweiterung“ definierten Fläche, wobei entsprechend dieser überregionalen Planung des Landes für diese Flächenkategorie, in der das beantragte Erweiterungsgebiet liegt, die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen, bei bloß vorübergehender Waldinanspruchnahme, als möglich ausgewiesen und beschrieben ist. Dies ist damit begründet, dass Erweiterungen von bestehenden Abbauflächen auf Wald gegenüber einer Erschließung neuer Abbaugebiete auf Waldflächen zu bevorzugen sind, da dadurch keine zusätzliche Infrastruktur notwendig ist und so der Flächenverbrauch möglichst geringgehalten werden kann.

Von der Projektwerberin wurde diesbezüglich im Projekt auch angeführt, dass die gesamten Rodungsflächen im Bereich der bewilligten Abbauflächen nach Ende des Abbaus wiederaufgeforstet werden. Seit Anfang der 1960er Jahre wurden in Stadl-Paura als Ersatz für die durch die Rohstoffgewinnung beanspruchte Fläche bereits Aufforstungen im Ausmaß von 115.579 m² (11,56 ha) auf ursprünglich im Altabbaubereich befindlichen Nichtwaldflächen durchgeführt.

Waldbaulich bzw. naturräumlich liegt das Projektgebiet nach KILIAN et al. im Herkunftsgebiet 7.1, in dem bei der gegebenen Seehöhe als potentielle Waldgesellschaft Buchenwälder mit Eiche und Hainbuche angeführt sind, wobei das Gebiet am Übergangsbereich zu Eichen-, Hainbuchen-Wäldern mit beigemischter Buche liegt.

Aktuell sind die vom Projekt betroffenen Waldbestände überwiegend aus jüngeren bis mittelalten Laubnadelmischbeständen mit Buche und gruppenweiser Fichte, sowie einzeln beigemischten

ENTWURF

Eichen, Kiefern, Ulmen, Bergahorn und Hainbuchen, aufgebaut. In der Unterschicht finden sich Weißdorn, Liguster, Berberitze, Schneeball und Heckenkirsche, in der Verjüngung überwiegt Rotbuche. Die Bestände weisen durchgehend ein junges Alter auf, Baum- und Altholz ist nur kleinräumig vorhanden, es überwiegen Dickungs- und Jungwuchsphasen, wobei die vorhandene Verjüngung überwiegend nur vereinzelt durch Zäunung vor Wildverbiss geschützt wird. Auf Grund der sehr zahlreichen Naturverjüngung ist das Aufkommen von Buche, Esche und (vereinzelt) Fichte nicht gefährdet. Das Projektgebiet ist überwiegend eben, mit einer Forststraße und Traktorwegen gut erschlossen und durch skelettreiche Böden auf der gesamten Fläche traktorbefahrbar.
Das beantragte Projektgebiet liegt im Nahbereich der Siedlungsräume Stadl-Paura und Lambach und wird im Osten durch den Ortsrand von Stad- Paura, im Süden von der Schwanenstätter Straße und im Westen durch Waldflächen an die die landwirtschaftlichen Flächen von Eglau angrenzen, begrenzt.
Jagdfachlich sind im Projektgebiet als dauerhaft vorkommende Wildarten überwiegend das Rehwild, Fasane, Hasen und Füchse von jagdlicher Bedeutung, wobei der lokale Wildlebensraum durch die in diesem Bereich überdurchschnittliche Waldausstattung geprägt ist. Die lokal stufigen Bestände im Bereich des Projektgebietes stellen mit den vorhandenen dichten Jungwuchs- und Dickungsflächen für Rehe gute Einstände und für die vorhandenen Wildarten gute Lebensräume dar. Bedeutende Wanderkorridore für überregional wandernde Wildarten sind vom Projektgebiet nicht berührt.
Unter Berücksichtigung der im Projekt angeführten bzw. zu erwartenden Schallemissionen ist aus jagdfachlicher Sicht davon auszugehen, dass Auswirkungen auf das im Projektgebiete vorhandene Wild vor allen im Bereich der neu erschlossenen Abbaufelder und hier besonders zu Beginn der Abräum- und Abbautätigkeiten gegeben sein werden. Da das Projektgebiet im Bereich eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes liegt und das Wild, insbesondere das Rehwild auf Störungen durch Ausweichen in angrenzende Einstandsbereiche bzw. durch Gewöhnen reagiert, ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Abbauerweiterung und die Veränderung der Transportwege im Abbaugebiet und den angrenzenden Waldbeständen keine dauerhaft relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
Aufgrund der Tatsache, dass das Abbaugebiet und die gegenständlich beantragte Abbauerweiterung innerhalb eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes und im Bereich der zu 66,6 % überdurchschnittlich mit Wald ausgestatteten Gemeinde Stadl-Paura, sowie innerhalb der mit rund 3/4 seiner Gesamtfläche bewaldeten Katastralgemeinde Stadl-Hausruck liegt, ist aus forst- und jagdfachlicher Sicht auch davon auszugehen, dass der durch die Vergrößerung der längerfristig offenen Rodungsfläche abzuschätzende Wirkungsverlust insgesamt als verträglich und auch der Verlust an jagdlich relevantem Lebensraum, ebenso wie die Störungen des Wildes als gering beurteilt werden kann.
Der seit Mitte der 1960er Jahre in Stadl-Paura durchgeführte Kiesabbau weist demnach aktuelle eine offene befristete Rodungsfläche im Ausmaß von rund 10 ha auf, wobei der längerfristig gegebene Funktions- und Wirkungsverlust dieser offenen Rodungsflächen weitgehend durch bereits durchgeführte Ersatzaufforstungen auf ehemaligen Nichtwaldflächen im Bereich des Projektgebietes im Ausmaß von 11,56 ha ausgeglichen wird. Für diese insgesamt über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren offenen, aber über das gegenständlich beantragte Abbaugebiet und die bereits früher bewilligten Abbaugebiete vorgesehenen wandernden Rodungsflächen wurden zum Ausgleich des Wirkungsverlustes im Bewilligungsbescheid AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 (UVP I) bereits Ersatzaufforstungen 5,19 ha vorgeschrieben. Diesbezüglich ist anzumerken, dass damit ein Großteil des Wirkungsverlustes dieser durch das gegenständliche Projekt längerfristig offenen Rodungen ausgeglichen werden kann. Mit der Wiederaufforstung der offenen Rodungsflächen nach Abbauende, gemeinsam mit den bereits durchgeführten

ENTWURF

Ersatzaufforstungen im Projektgebiet, ist von einer positiven Waldflächenbilanz und auch langfristig von einem überwiegenden Ausgleich der durch die längerfristig offenen Rodungen zu erwartenden Waldfunktions- und Lebensraumverluste auszugehen.
Für die Gemeinde Stadl-Paura ist im aktuellen Waldentwicklungsplan (1 Revision - Genehmigung BMLFUW, GZ LE.3.1.10/0017-IV/4/2006, vom 2006-08-17) eine Waldausstattung von 66,57 % und für die Katastralgemeinde Stadl-Hausruck eine Waldausstattung von 75,46 % ihrer Gesamtfläche und für die Gemeinde Lambach und die Katastralgemeinde Lambach eine Waldausstattung von 10,67 % ausgewiesen. Beide Gemeinden weisen laut Waldentwicklungsteilplan in der Beobachtungsperiode eine negative Waldflächenbilanz auf.
Die Waldflächen im Bereich des Projektgebietes sind als Naherholungsgebiet einem hohen nicht-forstlichen Nutzungsdruck ausgesetzt. Laut dem aktuellen Waldentwicklungsplan liegen die Waldflächen des gegenständlich beantragten Projektgebietes (Stadl-Paura, KG Stadl-Paura-Hausruck) in der als „Kur- und Erholungsgebiet Neydharting; Lambach, Stadl-Paura, Edt, Bad Wimsbach“ bezeichneten Funktionsfläche Nummer 49315052, die mit der Begründung Klimaausgleichs- und Erholungsgebiet mit der Werteziffer 122 ausgewiesen ist**.** Durch diese auch vor Ort zutreffende Bewertung der Waldflächen ist ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Erhaltung der gegenständlichen Waldflächen dokumentiert. Entsprechend den forstgesetzlichen Bestimmungen muss demnach für die zur Rodung beantragten Waldflächen von der jeweils zuständigen Behörde eine Interessenabwägung durchgeführt werden.
Die gegenständliche Waldfläche filtert große Mengen an mineralischen Stäuben und wirkt ausgleichend für Luft und das lokale Klima. Des Weiteren wirkt sie durch den Wasserrückhalt bei Starkniederschlägen und die langfristige Wasserspeicherung verbessernd auf den Wasserhaushalt, reinigend und erneuernd auf das lokale Wasservorkommen, bremsend auf das Windfeld und insgesamt als kleinklimatische Verbesserung. Die Speicherung von Kohlenstoff und Wasser, die Luftfilterung und natürlich die Sauerstoffbildung sind Ökosystemleistungen des Waldes, die bei der Erreichung der Klimaschutzziele bereits jetzt von immanenter Bedeutung sind. Durch die Verdunstung und Transpiration von Wasser spielen sie auch eine enorme Rolle für den lokalen Wärme- und Wasserhaushalt. Verglichen mit anderen Landnutzungsformen können Wälder bei Regen mehr Wasser aufnehmen. Sie weisen daher extrem geringe Oberflächenabflüsse auf. So führt Wald wie kein anderes Ökosystem zu einer gleichmäßigeren Wasserspende für die Trinkwasserneubildung und puffert die Wasserspitzen von Starkniederschlägen ab. Wälder nehmen also bei der Erreichung der Klimaschutzziele mittel- und langfristig eine unverzichtbare Rolle ein. Durch Rodungen von Waldflächen werden all diese Waldwirkungen für eine gewisse Zeit unterbunden.
Diesbezüglich ist aus forstfachlicher Sicht auch anzumerken, dass entsprechend § 17 Abs. 1 ForstG i.d.g.F auf das grundsätzliche Rodungsverbot als zentrale Bestimmung des Forstgesetzes hinzuweisen ist. Nach § 17 Abs. 2 dürfen Ausnahmen von diesem Rodungsverbot von der Behörde nur erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht.
Laut Rechtansicht des BML ist bei Rodungszeiträumen von über 25 Jahren nicht mehr von befristeten, sondern von dauernden Rodungen auszugehen. Da ein Rodungszeitraum von 25 Jahren aufgrund der wirtschaftlichen Planungszeiträume bereits äußerts langfristig bemessen ist und der Wald mittel- bis langfristig eine immanente Bedeutung im Kampf gegen den Klimawandel einnimmt, werden bei Verfahren in denen das BML zuständige Behörde ist, Rodungszeiträume von bis zu maximal 25 Jahren genehmigt.
Laut dem Rodungserlass i.d.g.F hat die Behörde von Amts wegen auf der Grundlage der von ihr im Rahmen des Rodungsverfahrens durchzuführenden Ermittlungen zu beurteilen, ob ein bestimmter Rodungsantrag im öffentlichen Interesse gelegen ist (Interessensabwägung gemäß §17 Abs.3).

ENTWURF

In Bezug auf den Rodungszweck „Bergbau“ ist in diesem Erlass festgehalten, dass das Vorliegen einer rechtskräftigen Gewinnungsbewilligung nach den bergrechtlichen Vorschriften oder die Ersichtlichmachung von Bergbaugebieten im Flächenwidmungsplan weder die Erteilung einer Rodungsbewilligung noch die Vornahme einer Interessenabwägung nach § 17 Abs. 3 ersetzt.
Entsprechend VwGH, 99/10/0137 vom 12.11.2001 hat die Beurteilung des Gewichts des öffentlichen Interesses an der Gewinnung des mineralischen Rohstoffs, insbesondere unter Zugrundelegung einer Prognose an dessen Bedarf und der zukünftigen Versorgungssituation zu erfolgen (Bedarfsanalyse).
Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Wald mittel- bis langfristig von immanenter Bedeutung im Kampf gegen den Klimawandel ist. Um den Rodungszweck hinreichend begründen zu können wird aus forstfachlicher Sicht explizit darauf hingewiesen, dass ein plausible Bedarfsschätzung und eine darauf aufbauende Interessensabwägung als erforderlich erachtet wird.
Aus forst- und jagdfachlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß dem Bewilligungsbescheid AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 (UVP I) bereits eine Abbaugenehmigung bis in das Jahr 2082 vorliegt und die gegenständliche Erweiterung mit einer Bewilligung bis in das Jahr 2080 untrennbar mit der bereits bewilligten Erweiterung (UVPI) verbunden ist.

Sollte die Behörde eine Genehmigung für die Abbauerweiterung erteilen, sind folgende Auflagen einzuhalten:

Auflagen:
Rodungen und Wiederaufforstungen (zwingend):

1. Die Rodungen sind an den projektgegenständlichen Verwendungszweck zu binden und die Gültigkeit der befristeten Rodungsbewilligungen ist an die ausschließliche Verwendung der Rodungsflächen - nämlich die Kiesgewinnung samt den erforderlichen Bergbauanlagen – gebunden.
2. Die projektbedingt erforderlichen Rodungen dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und nur nach Durchführung entsprechender Wiederbewaldung nach der vorliegenden projektgegenständlichen Abbauplanung vorgenommen werden, wobei die insgesamt offene Rodungsfläche (gleichzeitig vorübergehend unbewaldete Flächen) das Ausmaß von im Mittel 19,09 ha (inkl. der Flächen im bewilligten Abbaugebiet) nicht überschreiten darf.
3. Die Rodungsbewilligungen sind projektgemäß zu befristen.
4. Während des gesamten Abbauzeitraumes ist für die Waldbewirtschaftung und waldhygienische Maßnahmen eine forstliche Erschließung der von den jeweiligen Abbauabschnitten oder dem projektbedingten Entfall vorhandener forstlicher Erschließung betroffener angrenzender Waldflächen sicherzustellen.
5. Die Endrekultivierung bzw. Wiederbewaldung der ausgekiesten Abbauabschnitte ist Zug um Zug mit der Abbauerweiterung mit einer mindestens 0,3 m mächtigen humosen Schicht durchzuführen. Sollten Nachbesserungen im Zuge der Wiederbewaldung notwendig sein, sind diese spätestens mit dem Beginn der nachfolgenden Vegetationsperiode (Ende April des Folgejahres) abzuschließen. Ausgenommen davon ist die Herstellung kleinflächiger Sonderstandorte unter Anleitung der ökologischen Bauaufsicht.
6. Die Wiederbewaldung ist derart vorzunehmen, dass eine ausreichende Pflanzenanzahl standortgerechter und klimafitter Baumarten (z.B. Eiche, Buche, Tanne, Hainbuche, Bergahorn, Traubenkirsche, Vogelkirsche, sowie dem Forstgesetz entsprechenden Wildstraucharten) vorhanden ist. Reinbestände aus Vorwaldbaumarten, wie z. B. Birke,

ENTWURF

Schwarzerle, Weide etc., sind nur in geringstmöglichem Ausmaß an vernässten Stellen vorzusehen.

7. Die projektmäßig vorgesehene Wiederbewaldung mittels Naturverjüngung ist zulässig, wenn es gesichert ist, dass sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.
8. Wiederaufforstungen und Nachbesserungen sind bis zur Sicherung der Kulturen zu pflegen und erforderlichenfalls vor Wildverbiss zu schützen.
9. Die bescheidgemäße Durchführung der Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Bauaufsicht zu beaufsichtigen. Die Rodungs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen sind alle zwei Jahre der Behörde anzuzeigen.
10. Für die Rekultivierung und Wiederaufforstung der offenen Rodungsfläche sind entsprechende Sicherheitsleistungen vorzuschreiben.
11. Allenfalls projektbedingt auftretende Schäden im Randbereich nachbarlicher Wälder (Windwurf, Sonnenbrand etc.) sind zu entschädigen.
12. Im Zuge von Bauarbeiten anfallendes Aushubmaterial darf außerhalb der aktuell bewilligten Rodungsflächen nicht ab- oder zwischengelagert werden und Vorort gewonnenes humoses Material ist Zug um Zug für die Rekultivierung offener Rodungsflächen zu verwenden.
13. Böschungen im Bereich abgebauter Rodungsflächen sind entsprechend abzurunden, wobei eine maximale Böschungsneigung von 2:3 (Höhe:Länge) nicht überschritten werden darf. Ausgenommen davon sind im Abbau- und Böschungsbereich verbliebene ökologische Sonderstandorte (z.B. Konglomeratfelsen etc.).
14. Durch Baumaschinen verdichtete Rekultivierungen sind vor der Wiederaufforstung aufzulockern.
15. Zur Sicherstellung der Erholungswirkung gem. § 6 Abs.2d) ForstG sind die wiederbewaldeten Flächen unter Rücksichtnahme auf § 33 Abs. 2c) ForstG ehestmöglich nach Durchführung der Rekultivierung und Wiederaufforstung wieder für die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken freizugeben. Dazu sind im Einvernehmen mit den bergbaubehördlichen Vorschreibungen nach forstfachlicher Überprüfung der Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen der Behörde Teilabschlusspläne vorzulegen. Ausgenommen davon sind Teilbereiche mit in Betrieb befindlichen Bergbauanlagen.

ENTWURF

D. Fachliche Auseinandersetzung zu den eingegangenen Stellungnahmen

11.4.1	Momentan schützt uns der Wald vor dem Lärm der Bundesstraße und vor Wind.

Zu 11.4.1: Es wird auf die Beantwortung der Fragestellung B.10.9 verwiesen.

11.4.3	Das angegebene Ausmaß der Rodungen beträgt 60 ha 2617m² - jeder Baum, jeder Strauch trägt zum Klimaschutz, der Luft und Schutz unserer Flora und Fauna bei und sollten diesem Umstand entsprechend genaueste Vorgaben und deren Überprüfungen geltend gemacht werden.

Zu 11.4.3: Es wird auf die Beantwortung der Fragestellung 10.13 verwiesen.

13.3	Die Waldausstattung der Gemeinde Stadl-Paura von 66% wird von uns angezweifelt. Von welcher Erhebung gehen die genannten Zahlen aus. Zusätzlich ist nicht angeführt wieviel % Wald im Eigentum des Österreichischen Bundesheer ist und daher den Bürgern nicht zugänglich ist.

Zu 13.3: Laut dem aktuellen Waldentwicklungsplan liegen die Waldflächen des gegenständlich beantragten Projektgebietes (Stadl-Paura, KG Stadl-Paura-Hausruck) in der als „Kur- und Erholungsgebiet Neydharting; Lambach, Stadl-Paura, Edt, Bad Wimsbach“ bezeichneten Funktionsfläche Nummer 49315052, die mit der Begründung Klimaausgleichs- und Erholungsgebiet mit der Werteziffer 122 ausgewiesen ist. Für die Gemeinde Stadl-Paura ist im Waldentwicklungsplan, Teilplan pol. Bezirke Wels-Land, Magistrat Wels und Bezirk Eferding, eine Waldausstattung von 66,6 % ausgewiesen.
Das Österreichische Bundesheer besitzt laut Grundbuchabfrage in der Gemeinde Stadl-Paura rund 177 ha. Diese Fläche entspricht rund 17,6 % der gesamten Waldfläche von Stadl-Paura.

14.4	**4) Windverhältnisse und Luftreinigung nach Abholzung des Waldes** Das Projektgebiet hat eine große Bedeutung zur Luftreinigung und -aufbereitung für nahegelegene Siedlungsgebiete und dies ist auch im Waldentwicklungsplan belegt. Was wird als regionale Gegenmaßnahmen gemacht um die Luftreinigung durch diese Wälder weiterhin so oder besser zu gewährleisten? Aus heutiger Sicht sehe ich die Maßnahme der genannten *"natürliche Sukzession wieder zu bewalden"* als bei weitem zu wenig an, um der aktuellen Umweltsituation entgegen zu

ENTWURF

	wirken. Die letzten Jahre haben uns gezeigt, dass wir nicht die Zeit haben um der Natur zu sagen sie möchte sich bitte wieder selbst richten nachdem wir sie zerstört haben. Sind Änderung der Temperatur und dadurch geänderten Wind Verhältnisse durch diese Massive Abholzung durch Sachverständigen Gutachten aus zu schließen? Kann durch die Abholzung und die Entnahme über mehre zig Meter Kies ins Erdinnere negativ auf die Umgebung um und in Stadl-Paura zB: geologisch, meteorologisch etc. nach heutigem Wissen komplett ausgeschlossen werden?

Zu 14.4: Zur Beantwortung dieser Fragen wird auf die Beantwortung der Fragestellung 10.13 bzw. die Zusammenfassung verwiesen.

14.5	Die Ersatzaufforstungen eines Waldes, im Besonderen eines natürlichen Laubwaldes; findet nicht oder nicht im vollen Umfang statt. Wenn man sich die Ergebnisse der bereits durchgeführten Aufforstungen (sogenannte Rekultivierung) in diesem Gebiet vor einigen Jahre zurück anschaut, gibt es für mich keine positiven Effekte auf die rekultivierten Flächen in Bezug auf neu entstanden sogenannten „echten“ neu entstandenen Waldflächen . Es ist in der Substanz der Bäume und Pflanzen nicht annähernd mit dem vorher dort existierenden Wald ident. Da bringt es auch nichts wenn damit geworben wird, dass der Wald erhalten bleibt indem der Waldboden vor Abbau mit Radladern abgetragen und auf die neue Fläche aufgebracht wird. Wie kann das jemals einen 20,30 oder gar 50 Jahre alten Baum ersetzen? Weiters steht geschrieben, dass die natürliche Sukzession dahinter steckt, also keine Pflanzung sondern die Natur wird sich überlassen und entwickelt irgendwann wieder einen Wald. Für mich klingt das schön nach Kosten sparen, die Natur wird sich es schon wieder richten. Hier gehört behördlich festgelegt, dass für jeden abgeholzten Baum auch wieder eine richtige Ersatzpflanzung auf einer Ersatzfläche durchgeführt werden muss. Sollte dies nicht möglich sein ist an eine finanzielle Ersatzleistung zu denken, welche zweckgebunden für eine Aufforstung genutzt werden muss. Aus meiner Sicht wurden in der Vergangenheit viel zu wenig auf die Wiederaufforstung einer echten Waldfläche in größerem Ausmaß eingegangen oder eben bewusst darauf verzichtet was mir in der heutigen Zeit komplett unverständlich erscheint. Auch

ENTWURF

	der Begriff, „befristete Rodung“ wie es im UVP genannt wird ist für mich nur eine „Ausrede“, dass man nicht nachhaltig an die „Sache“ ran gehen muss. *„Wald soll auch in Zukunft Wald bleiben !!“* *Daher fordere ich für jeden Baum der abgeholzt wird in diesem Abbau Gebiet eine Ersatzpflanzung, auf geeigneten (öffentlichen) Ersatz Flächen der Firma Treuel in Stadl-Paura im Ausmaß von mindestens 2800 Bäume /Pflanzen /ha. (standortgerechte Laubbaumarten (ZB: Eiche, Buche, Tanne…) Diese sind auch vor Wildverbiss zu schützen.* *Diese Maßnahmen sollte sofort und ohne Verzögerung nach Beendigung einer Teilrodungsfläche geschehen und auch von geeigneten Stellen überprüft werden.* ..... Welche *Waldbodenverpflanzungsart soll hier angewendet werden? Da in der Umweltverträglichkeitserklärung davon geredet wird das „*Die Räumung des Baumbestandes*“ immer im Winterhalbjahr zwischen 20. Oktober bis 20. Februar erfolgen soll, kann ich davon ausgehen, dass KEINE Bäume mittels Tieflader zum neuen rekultivierten Standort transportiert werden? Gibt es hier bereits vergleichbare erfolgreich abgeschlossene Projekte in Österreich die vor einigen Jahrzehnten begonnen wurden? Es hätten schon vor Jahren Ersatzflächen für so ein "Monsterprojekt" Geschaffen werden müssen und nicht erst jetzt

<u>Zu 14.5</u>: Zur Beantwortung dieser Fragen wird auf die Zusammenfassung bzw. die Beantwortung der Fragestellung 10.13 und hier insbesondere auf die Auflagen verwiesen.

15.16.1	Gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. e UVP-RL sind die Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerung, menschlicher Gesundheit, biologischer Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten. § 6 Abs. 1 Z. 3 UVP-G verlangt „eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören“.

ENTWURF

	Wechselwirkungen wurden im gegenständlichen Verfahren niemals erfasst, beschrieben und bewertet.

Zu 15.16.1: Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Beantwortung der Fragestellungen 10.5, 10.7, 10.8, 10.9 verwiesen

DI Engleder 8.11.2022

ENTWURF

UVP Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen; Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II) GZ AUWR-2020-731675

Gutachten für den Fachbereich Verkehr 18.10.2022
Herr Ing. Rainer Wintersberger

Befund

A. Vorhabensbeschreibung:

Die Welser Kieswerke Treul & Co GmbH hat mit Antrag vom 15. Dezember 2020 bei der Oö. Landesregierung um die Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000) für ihr Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura UVP II“ in den Marktgemeinden Stadl-Paura und Lambach angesucht. Mit Eingabe vom 20. Mai 2022 wurde der Genehmigungsantrag abgeändert.

Die Firma ikk Engineering GmbH mit Sitz in Wels hat für diese geplante Erweiterung eine umfangreiche verkehrstechnische Untersuchung (Stand 27.06.2022) durchgeführt:
Aus verkehrstechnischer Sicht umfasst dieses Vorhaben im Wesentlichen folgende Punkte:

- durch die Erweiterung des Standorts wird das Kiesabbaugebiet mit einer neuen Trasse an die B 1 angebunden
- die Ermittlung der Prognoseverkehrsbelastungen im Jahr 2040 mit und ohne Maßnahmen
- die Erstellung eines verkehrstechnischen Mengengerüstes für die Fachbereiche Lärm und Luft
- die Ermittlung von Leistungsfähigkeitsnachweisen für die Knoten B 1 / L 520 und L 1315 / Jakob-Neubauer-Straße im Basis- und Prognosejahr

Erweiterung der Kiesabbauflächen

Mit der Erweiterung des Abbaugebiets steigen (im Vergleich zur Nullvariante) auch die Lkw-Verkehrsbelastungen. Derzeit belasten rund 120 Lkw-Fahrten/24h (bezogen auf den Querschnitt der Strecke) die jetzige Zufahrt, die Jakob-Neubauer-Straße. Darüber hinaus werden über den westlichen Forstweg 8 Lkw-Fahrten/24h abgewickelt. Im Vollbetrieb des Kiesabbaus sind jedoch 488 Lkw-Fahrten/24h vorgesehen. Dabei werden 420 Lkw-Fahrten/24h über die neue Ausfahrt Nord, die über die Ager führt und im Norden bei Kilometer 227,2 an die B 1 anbindet, geleitet werden. Die Anbindung erfolgt über einen 4-armigen Kreisverkehr. Anstelle der im Bestand 120 Lkw-Fahrten/24h verkehren zukünftig nur mehr 60 Lkw-Fahrten/24h über die vorhandene Zufahrtsstraße. Die 8 Lkw-Fahrten/24h über den bereits bestehenden Forstweg bleiben erhalten. Infolgedessen bedeutet dies eine Entlastung der Jakob-Neubauer-Straße sowie der Ortsdurchfahrt Stadl-Paura und der umliegenden Gemeinden Lambach und Edt/Lambach.

A1. Vorhabensbeschreibung Bestehender Kiesabbau:

Verkehrsaufkommen:
Der genehmigte Konsens des bestehenden Abbauvolumens beträgt 60 LKW pro Tag, dies entspricht 120 LKW-Fahrten pro Tag in der Jakob-Neubauer-Straße. Das PKW-Verkehrsaufkommen der Mitarbeiter beträgt 10 PKW-Fahrten pro Tag. Weiters werden 4 LKW pro Tag also 8 Fahrten pro Tag über den bestehenden Forstweg getätigt.
Die derzeitige Verkehrsverteilung beträgt rd. 20% Richtung Süd-Westen und rd. 80% Richtung Nord-Osten, wobei ein saisonaler Schwankungsbereich gegeben ist.
Verkehrsanbindung:
Das derzeit für die Transportwege verwendete Netz besteht aus der Jakob-Neubauer-Straße, die vom Abbaugebiet zur L 1315 Stadl-Pauraer-Straße führt. Je nach Verteilung der Fahrten wird Richtung Süd-Westen die L 1315 verwendet und Richtung Nord-Osten wird über die L 1315 zur B 144 Gmundner Straße und weiter über die B 1 Wiener Straße in Richtung des Zentralraumes Linz/Wels gefahren.

A2. Vorhabensbeschreibung UVP I:

Die jüngste Erweiterung im Ausmaß von ca. 20 ha wurde mit Bescheid der Oö Landesregierung AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 UVP-rechtlich genehmigt (in weiterer Folge: UVP I) und sieht zwei Ausbaustufen vor:

Ausbaustufe 1 (Variante Südtrasse): Fortführung des bisherigen Abbau- und Transportkonzeptes mit konstant fortgeführter Abbaumenge und Transportfrequenz. Der Abtransport erfolgt wie zuvor durch das Ortsgebiet von Stadl-Paura.

Verkehrsaufkommen:
diese basieren auf folgenden Rahmendaten:
- jährlich abtransportierte Menge mit 128 LKW-Fahrten/Tag

davon folgende Aufteilung:
- jährlich über die Jakob-Neubauer-Straße abtransportierte Menge mit 120 LKW-Fahrten/Tag und mit 8 LKW-Fahrten/Tag über den Forstweg

Verkehrsanbindung:
Die Verkehrsanbindung bleibt in der Ausbaustufe 1 (Südtrasse) unverändert gegenüber dem Bestand und führt über die Jakob-Neubauer-Straße. Die Transportfrequenz und die Transportwege über das Gemeinde und Landesstraßennetz verändern sich gegenüber dem genehmigten Konsens nicht.

Leistungsfähigkeitsüberprüfung L 1315/Jakob-Neubauer-Straße
Die Überprüfung für das Prognosejahr 2030 wurde im UVP I bereits durchgeführt

Ausbaustufe 2 (Variante Nordtrasse): Flächenmäßig erweitertes Vorhaben mit deutlich erhöhter Abbaumenge und Verkehrsfrequenz und geändertem Transportkonzept. Der Abtransport erfolgt überwiegend in nördlicher Richtung direkt über das überörtliche Straßennetz, was eine deutliche Entlastung der Ortsgebiete Stadl-Paura, Lambach und Edt/Lambach nach sich zieht.

Verkehrsaufkommen:
diese basieren auf folgenden Rahmendaten:
- jährlich abtransportierte Menge mit 488 LKW-Fahrten/Tag

davon folgende Aufteilung:

- jährlich über die Jakob-Neubauer-Straße abtransportierte Menge mit 60 LKW-Fahrten/Tag
- jährlich über die Nordtrasse abtransportierte Menge mit max. 420 LKW-Fahrten/Tag
- jährlich über den Forstweg abtransportierte Menge mit max. 8 LKW-Fahrten/Tag

Verkehrsanbindung:
Im Falle der Realisierung der Ausbaustufe 2 (Nordtrasse) wird der Verkehr im siedlungsnahen Bereich zumindest halbiert und auf die Anbindung zur B 1 verlagert. Durch die erhöhte jährliche Entnahmemenge erhöht sich auch die jährliche Transportfrequenz.

Leistungsfähigkeitsüberprüfung L 1315/Jakob-Neubauer-Straße
Die Überprüfung für das Prognosejahr 2030 wurde im UVP I bereits durchgeführt

Leistungsfähigkeitsüberprüfung Kreisverkehr B 1/L 520
Die Überprüfung für das Prognosejahr 2030 wurde im UVP I bereits durchgeführt

A3. Vorhabensbeschreibung BEANTRAGTES ÄNDERUNGS- UND ERWEITERUNGSVORHABEN

Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets (Änderungen der UVP I und 2007):
In technisch konzeptioneller Hinsicht wird nach der Fertigstellung der Brücke die Abbaumenge nicht wie bisher geplant stufenweise, sondern sofort auf 400.000 m³ pro Jahr erhöht (dies entspricht dem schon in der UVP I dargestellten Vollauslastungsszenario).

Verkehrsaufkommen:
wie im UVP I bei der Ausbaustufe 2
- jährlich abtransportierte Menge mit 488 LKW-Fahrten/Tag

davon folgende Aufteilung:
- jährlich über die Jakob-Neubauer-Straße abtransportierte Menge mit 60 LKW-Fahrten/Tag
- jährlich über die Nordtrasse abtransportierte Menge mit max. 420 LKW-Fahrten/Tag
- jährlich über den Forstweg abtransportierte Menge mit max. 8 LKW-Fahrten/Tag

Verkehrsanbindung:
Wie im UVP I bei der Ausbaustufe 2 mittels fixierten Kreisverkehr
Dabei sollen 420 Lkw-Fahrten/24h über die neue Ausfahrt Nord, die über die Ager führt und im Norden bei Kilometer 227,2 an die B 1 anbindet, geleitet werden. Die Anbindung erfolgt über einen 4-armigen Kreisverkehr. Anstelle der im Bestand 120 Lkw-Fahrten/24h verkehren zukünftig nur mehr 60 Lkw-Fahrten/24h über die vorhandene Zufahrtsstraße. Die 8 Lkw-Fahrten/24h über den bereits bestehenden Forstweg bleiben erhalten. Infolgedessen bedeutet dies eine Entlastung der Jakob-Neubauer-Straße sowie der Ortsdurchfahrt Stadl-Paura und der umliegenden Gemeinden Lambach und Edt/Lambach.

Erweiterungsbereich UVP II:
Im Jahr 2030 erfolgt der Abbau erstmals im Erweiterungsgebiet UVP II. Es ändern sich aber nur die Flächen im Abbaugebiet. Diese Gebietserweiterung hat aber nur Einfluss auf den Abbauvorgang, nicht aber auf die Abbaumenge und daher nicht auf das Verkehrsaufkommen oder die Verkehrsanbindung.

Verkehrsaufkommen:

wie im UVP I bei der Ausbaustufe 2 bzw. Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets

Verkehrsanbindung:
wie die im UVP I bei der Ausbaustufe 2 bzw. im Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets

B. Aufgabenstellung:

A.1.4 Ergeben sich aus fachlicher Sicht Abweichungen von den in den Unterlagen (Vorverfahren bzw. Einreichunter) angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zum Themenbereich Alternative, Nullvariante?

Nein es ergeben sich keine Abweichungen

B.9.1 Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf. Abweichungen?

Ja die vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

B.9.2 Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend?

Ja die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) sind zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend.

B.9.3 Sind relevante und maßgebliche Richtlinien und Normen eingehalten? Sind Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?

Bei der Variante 2 im UVP I, bzw. beim Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets (Änderungen der UVP I und 2007), bzw. beim Erweiterungsbereich UVP II ergeben sich die gleichen oben angeführten maximalen Verkehrszahlen. Die daraus resultierende geringere Verkehrsbelastung im Ortszentrum von Stadl Paura, erhöht die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer und vor allem die der Fußgänger im Ortszentrum.

Die allgemeine Immissions- oder Lärmbeurteilung, die durch den LKW-Verkehr, Werksverkehr entsteht, fallen nicht in die verkehrstechnische Beurteilung.

B.9.4 Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend dargestellt?

Ja das trifft zu

B.9.5 Ist der Untersuchungsraum aus verkehrstechnischer Sicht richtig gewählt?

Ja. Als Prognosejahr wurde 2040 in Betracht gezogen. Eine längere Prognose ist nach Rücksprache mit der Abteilung Direktion Straßenbau und Verkehr Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr nicht durchführbar.

Es sind alle relevanten Straßenzüge die vom Transport laut Vorhaben betroffen sind, im Fachbeitrag erfasst.

B.9.6 Sind die Aussagen zum prognostizierten Verkehr plausibel?

Ja die Aussagen zum prognostizierten Verkehr sind plausibel. Die von der Firma **ikk Engineering GmbH** angegebenen prognostizierten Verkehrszahlen berufen sich aus den Angaben vom Land Oberösterreich Abteilung Direktion Straßenbau und Verkehr Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr.

B.9.7 Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

Hier wird auf die Auflagenvorschläge (siehe unten verwiesen)

B.9.8 Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

Zwingend

Empfohlen

Unter Berücksichtigung der unten angeführten Auflagenvorschläge sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

B.9.9 Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden? siehe dazu Tabelle Bewertungsstufen.

Auf Basis der umfangreichen verkehrstechnischen Untersuchung durch die Firma **ikk Engineering GmbH** und unter Berücksichtigung der festgehaltenen Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass bedingt durch diese Betriebsanlage mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Verkehrsflächen zu rechnen ist.

Gutachten

B1. Gutachten Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets (Änderungen der UVP I und 2007), bzw. beim Erweiterungsbereich UVP II

Beim Änderungsvorhaben und auch beim Erweiterungsvorhaben ergeben sich die gleichen oben angeführten maximalen Verkehrszahlen.
Die Unterscheide liegen nur beim Abbauablauf und bei Abbaugebiet innerhalb der gesamten Fläche. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz und auch die weiterführenden Wege sind bei beiden Vorhaben gleich bzw. mit der Ausbaustufe 2 (Variante Nordtrasse) ident.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gesamtvorhabensdauer über der bereits mit der UVP I genehmigten Zeitspanne (bis 2082) nicht zu liegen kommt.

B1.1 Bauphase (Errichtung Transportweg Nordtrasse)

Für die Bauphase ist aus fachlicher Sicht die Anbindung an die Kreuzung B1 Wiener Straße/L 520 Gaspoltshofener Straße relevant. Die gutachterliche Beurteilung der Trasse Nord insbesondere die Brücke und der Kreisverkehr, erfolgte im Rahmen der UVP I und ist mit Bescheid AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 rechtskräftig genehmigt, hierzu liegen mit diesem Erweiterungsvorhaben aus Sicht der Verkehrstechnik keine Änderungen vor.
Darüber hinaus liegen für den gegenständlichen Fachbereich keine Maßnahmen vor, die zu beurteilen sind.

B1.2 *Betriebsphase (Abbau mit Rekultivierung)*

Für diese Betriebsphase wird die Umsetzung der oben angeführten Bauphase (Errichtung Nordtrasse) als erforderlich erachtet.

Das Verkehrsaufkommen beim Änderungsvorhaben und auch beim Erweiterungsvorhaben ist wie folgt angegeben:

- jährlich über die Jakob-Neubauer-Straße abtransportierte Menge mit max. 60 LKW-Fahrten/Tag
- jährlich über die Nordtrasse abtransportierte Menge mit max. 420 LKW-Fahrten/Tag
- jährlich über den Forstweg abtransportierte Menge mit max. 8 LKW-Fahrten/Tag

Bei der Errichtung der Nordtrasse ist die Anbindung an die Kreuzung B1 Wiener Straße/L 520 Gaspoltshofener Straße relevant. Bei Errichtung dieser Trasse wird ein Kreisverkehr errichtet.

Die Leistungsfähigkeitsüberprüfungen bzw. die Überprüfung der Auslastung erfolgt an den relevanten Konten B 1 / L 520 und Knoten L 1315 / Jakob-Neubauer-Straße.

<u>Die Auslastung bei der Nullvariante für das Prognosejahr 2040:</u>
Der Knoten B 1 / L 520 (ohne Kreisverkehr) wird mit Qualitätsstufe D (Auslastungsgrad 0,8) beurteilt, was besagt, dass die Auslastung des Knotenpunktes bis in die Nähe der praktisch zulässigen Belastung wächst. Jedoch ist der Verkehrsablauf noch stabil und die Verkehrsqualität ausreichend. Knoten L 1315 / Jakob-Neubauer-Straße wird mit Qualitätsstufe A (Auslastungsgrad <=0,3) beurteilt

<u>Die Auslastung beim Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets (Änderungen der UVP I und 2007), bzw. beim Erweiterungsbereich UVP II für das Prognosejahr 2040:</u>
Die Auslastungen des Knotens B 1 / L 520 / Ausfahrt Nord (Kreisverkehr) und des Knotens L 1315 / Jakob-Neubauer-Straße ist ersichtlich, dass beide Knoten weder in der Morgenspitze, noch in der Abendspitze überlastet sind. Der Knoten B 1 / L 520 / Ausfahrt Nord wird mit Qualitätsstufe D (Auslastungsgrad 0,75) und Knoten L 1315 / Jakob-Neubauer-Straße wird mit Qualitätsstufe A (Auslastungsgrad <=0,3) beurteilt.
Aus verkehrstechnischer Sicht sind ausreichend Leistungsfähigkeitsreserven vorhanden.

Die Errichtung der neuen Trasse Ausfahrt Nord hat einen positiven Effekt für die Gesamtverkehrssituation im Raum Lambach und Stadl-Paura. Da die Lkw-Fahrten zukünftig vor allem über die geplante Straße im Norden verkehren werden, wird das Ortsgebiet entlastet.

Durch den geplanten Kreisverkehr wird die Abbiegesituation des von Schwanenstadt kommenden Linksabbiegers im Vergleich zu dem derzeitigen T-Knoten verbessert. Die geplante Knotenform bringt auch eine Verringerung der Geschwindigkeit bei diesem Knotenpunkt.
Durch den Kreisverkehr wird eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit für den Knoten B 1 / L 520 / Ausfahrt Nord und den Knoten L 1315 / Jakob-Neubauer-Straße erreicht.
Auch längerfristig nach dem Prognosejahr 2040 ist bei diesen Leistungsfähigkeitsreserven mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung zu rechnen.

1. Auflagenvorschläge:

Zwingend umzusetzen:

Da mit dem Bescheid AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Trasse Nord bereits rechtkräftig vorgeschrieben sind, sind keine weiteren Maßnahmen mehr erforderlich.

C. Zusammenfassung:

Auf Basis der umfangreichen verkehrstechnischen Untersuchung der geplanten Abbautätigkeiten (Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets (Änderungen der UVP I und 2007), bzw. beim Erweiterungsbereich UVP II) durch die Firma ikk Engineering GmbH und unter Berücksichtigung der festgehaltenen Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass bedingt durch diese Betriebsanlage mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Verkehrsflächen zu rechnen ist.

Festgehalten wird noch, dass die Immissions- oder Lärmbeurteilung durch den LKW-Verkehr bzw. Werksverkehr nicht in die verkehrstechnische Beurteilung fallen und daher nicht berücksichtigt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Rainer Wintersberger

UVP Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen; Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II) GZ AUWR-2020-731675

Gutachten für den Fachbereich Humanmedizin

Herr Dr. Thomas Edstadler

Befund

A. Vorhabensbeschreibung:

Die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. betreibt in Stadl-Paura seit 1965 einen Kiesabbau in Form einer Trockengewinnung. Die Aufbereitung des gewonnenen Materials bis hin zur Veredelung erfolgt in der ebenfalls am Abbaugelände situierten Kiesaufbereitungsanlage. Der Kiesabbau in Stadl-Paura dient der unmittelbaren Bedarfsdeckung des regionalen Bereichs, der über das bestehende Straßennetz erreichbar ist und mit vertretbaren Transportkosten und -distanzen versorgt werden kann.

Über die Jahre erfolgten mehrere Abbauerweiterungen. In einem dieser Abbaubereiche ist auch das 2003 genehmigte Kieswerk situiert. Die jüngste Erweiterung im Ausmaß von ca. 20 ha wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 UVP-rechtlich genehmigt (in weiterer Folge: UVP I) und sieht zwei Ausbaustufen vor:

- Ausbaustufe 1 (Variante Südtrasse): Fortführung des bisherigen Abbau- und Transportkonzeptes mit konstant fortgeführter Abbaumenge und Transportfrequenz. Der Abtransport erfolgt wie zuvor durch das Ortsgebiet von Stadl-Paura.

- Ausbaustufe 2 (Variante Nordtrasse): Flächenmäßig erweitertes Vorhaben mit deutlich erhöhter Abbaumenge und Verkehrsfrequenz und geändertem Transportkonzept. Der Abtransport erfolgt überwiegend in nördlicher Richtung direkt über das überörtliche Straßennetz, was eine deutliche Entlastung der Ortsgebiete Stadl-Paura, Lambach und Edt/Lambach nach sich zieht.

Mit dem nunmehrigen Erweiterungsvorhaben ist die Entscheidung für die Ausbaustufe 2 gefallen. Es ergeben sich zunächst Änderungen innerhalb des bereits genehmigten Abbaugebiets, zudem wird die Abbaureihenfolge optimiert und werden die noch abzubauenden Abbaugebiete miteinander verschränkt – d.h. der Abbau wechselt zwischen den bereits genehmigten Gebieten (2007 und UVP I) und den Erweiterungsflächen (in weiterer Folge: UVP II). Das gegenständliche Vorhaben erstreckt sich räumlich

- über bereits genehmigte Abbauflächen, auf denen künftig die genehmigte Abbaufolge und -führung geändert werden soll (in der Folge: “Änderungsbereich“, der Gebietsteile aus der „UVP I“ und der Genehmigung „2007“ umfasst) und

- auf neue Flächen (in der Folge „Erweiterungsbereich“ oder UVP II).

Entsprechend dieser Zweiteilung des gegenständlichen Vorhabens sind zwei Projektbereiche zu unterscheiden, die nicht chronologisch aufeinander folgen, sondern in wechselnder Folge abgebaut werden:

Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets (Änderungen der UVP I und 2007):
In technisch konzeptioneller Hinsicht wird nach der Fertigstellung der Brücke die Abbaumenge nicht wie bisher geplant stufenweise, sondern sofort auf 400.000 m³ pro Jahr erhöht (dies entspricht dem schon in der UVP I dargestellten Vollauslastungsszenario). Weiters ändert sich die Abbaufolge. Zudem müssen in Folge der späteren Erweiterung der Gewinnung in den neuen Abbauflächen auch weitere Schlammteiche im bestehenden Abbaugebiet angelegt werden, damit erhöhen sich auch die offenen Flächen von derzeit max. 16,5 ha auf im Mittel 19,1 ha. Ab 2030 wird der Abbau wechselnd in den Gebieten 2007, UVP I und UVP II vorangetrieben. Mit der Erschöpfung der bestehenden Abbaugebiete (2007 und UVP I) ist im Jahr 2047 (also innerhalb der bisherigen Genehmigungsdauer bis 2063) zu rechnen. Allerdings werden die infrastrukturellen Anlagen auch für die nachfolgende Erweiterung benötigt, sodass die Befristung der jeweiligen Anlagenbewilligungen sowie der damit verbundenen forst- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen entsprechend zu verlängern ist.

Erweiterungsbereich UVP II:
2030 erfolgt der Abbau erstmals im Erweiterungsbereich UVP II. Dieses Erweiterungsgebiet erstreckt sich über ein Ausmaß von ca. 46,2 ha. Unter Ansatz einer Maximalauslastung von jährlich 400.000 m³ ergibt sich daraus eine minimale Projektdauer bis 2065. Bei Berücksichtigung derzeit nicht vorhersehbarer konjunktureller Schwankungen oder sonstiger Gründe die zu einer Verlangsamung des Abbaus führen, kann sich die Vorhabensdauer entsprechend verlängern, zudem ist für die Rekultivierung eine Nachlaufzeit von fünf Jahren anzusetzen. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die Gesamtvorhabensdauer über der bereits mit der UVP I genehmigten Zeitspanne (bis 2082) zu liegen kommt.

B. Aufgabenstellung:

Das gegenständliche Gutachten wurde gemäß den Anforderungen des Fragenkataloges im Auftrag der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht für die Umweltverträglichkeitsprüfung des Projektes "Erweiterung Kiesabbau Stadl Paura II“ erstellt.

Für die **humanmedizinische Beurteilung** sind die Projektunterlagen, die von den von der Behörde beigezogenen (immissions-)technischen Sachverständigen geprüft und aufgelistet sind und die jeweils erstellten Fachbereichsgutachten maßgeblich.

Für die Beurteilung der Projektauswirkungen auf das „Schutzgut Mensch“ liegen Gutachten aus folgenden Fachbereichen auf:

- Gutachten für den Fachbereich Schalltechnik (Herr Ing. Herbert Schwarz)
- Gutachten für den Fachbereich Luftreinhaltung und Klima (Herr Ing. Andreas Umdasch)
- Gutachten für den Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft (DI Johann Aschauer)

Für das gegenständliche Vorhaben wurden die Auswirkungen getrennt nach im ff. näher betrachteten Phasen und Szenarien untersucht.
Die zu schützenden Bereiche sind jene, die dem regelmäßigen Aufenthalt der im Untersuchungsraum lebenden Menschen dienen, also Wohngebiete, Erholungsgebiete und

andere Bereiche, in denen Menschen durch betriebskausale Auswirkungen betroffen sein können.

Gutachten

Aus den oben angeführten Fachbereichsgutachten ergibt sich für die humanmedizinische Beurteilung folgender **BEFUND:**
(Zusammenfassung der für die humanmedizinische Beurteilung maßgeblichen Angaben aus den Fachbereichsgutachten samt Befunden unter Hinweis auf die Detailausführungen *kursiv* übernommen).

- **Schallimmissionen / Lärm**

Wie im schalltechnischen Befund beschrieben, betreibt die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. in Stadl-Paura seit 1965 einen Kiesabbau in Form einer Trockengewinnung. Die Aufbereitung des gewonnenen Materials bis hin zur Veredelung erfolgt in der ebenfalls am Abbaugelände situierten Kiesaufbereitungsanlage. Der Kiesabbau in Stadl-Paura dient der unmittelbaren Bedarfsdeckung des regionalen Bereichs, der über das bestehende Straßennetz erreichbar ist und mit vertretbaren Transportkosten und -distanzen versorgt werden kann. Über die Jahre erfolgten mehrere Abbauerweiterungen. In einem dieser Abbaubereiche ist auch das 2003 genehmigte Kieswerk situiert. Die jüngste Erweiterung im Ausmaß von ca. 20 ha wurde mit Bescheid der Oö Landesregierung AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 UVP-rechtlich genehmigt (in weiterer Folge: UVP I) und sieht zwei Ausbaustufen vor.

Nunmehr beabsichtigt die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus im Gemeindegebiet von Stadl-Paura. Dazu ist auch definitiv die Entscheidung für die Ausbaustufe 2 gefallen. Es ergeben sich zunächst Änderungen innerhalb des bereits genehmigten Abbaugebiets, zudem wird die Abbaureihenfolge optimiert und werden die noch abzubauenden Abbaugebiete miteinander verschränkt – d.h. der Abbau wechselt zwischen den bereits genehmigten Gebieten (2007 und UVP I) und den Erweiterungsflächen (in weiterer Folge: UVP II). Die detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist im vorstehenden Befund enthalten.

Gemäß dem erstellten Fragenkatalog vom 25.08.2022 ist zum Themenbereich Alternativen, Verfahrens- und Nullvariante aus schalltechnischer Sicht festzuhalten, dass die Nullvariante praktisch dem Zustand ohne Realisierung des Vorhabens entspricht, d.h. dieser Betrachtungsfall entspricht der genehmigten Situation mit Abtransporten über die Südtrasse entsprechend UVP I, jedoch unter Berücksichtigung der jährlichen Verkehrssteigerung des öffentlichen Verkehrs. Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen zum Themenbereich Alternative (etwa Transportalternative), Nullvariante.

Zum Themenbereich Schalltechnik ist festzustellen, dass nach eingehender fachlicher Prüfung die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen samt den darin enthaltenen Darstellungen und Schlussfolgerungen als vollständig, plausibel und nachvollziehbar zu beurteilen sind. Es wurden alle relevanten Schallemissionsquellen plausibel und ausreichend dargestellt. Auch die angewandten Methoden sind zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und nachvollziehbar. Die verwendeten Unterlagen sind anerkannte Richtlinien und Normen, die dem Stand der Wissen-

schaft und Technik entsprechen. Der Untersuchungsraum wurde aus schalltechnischer Sicht richtig und ausreichend gewählt.

Der Fachbeitrag Schalltechnik umfasst

- *Darstellung des Ist-Zustandes auf Basis von Ist-Bestandserhebungen in Form von Messungen und Berechnungen für den maßgeblich einwirkenden Verkehrslärm*
- *Darstellung der zu erwartenden Projektauswirkungen, getrennt für die Aufschluss- und Rekultivierungsphase, Betriebs- und Bau-/Rückbauphase auf Basis von durchzuführenden Prognoseberechnungen*
- *gegebenenfalls Festlegung von Schallschutzmaßnahmen zur Minimierung schalltechnischer Auswirkungen auf Mensch und Natur*
- *Zusammenfassung der Ergebnisse*

Bei den Erhebungen des Ist-Zustandes wurden alle relevanten Nachbarbereiche repräsentativ ausgewählt und die schallbedingte Vorbelastung wurde ausreichend und repräsentativ dargestellt und beschrieben. Ebenfalls ausreichend beschrieben und dargestellt sind die vorhabensbedingten Schallemissionsquellen.

Es gibt keine weiteren besonderen spezifischen Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind.

<u>Betriebsphase:</u>
Der geplante Abbau ist eine Fortführung des bisherigen Abbaus, also ein Trockenabbau der lagernden Kiese. Es ergeben sich aber zunächst Änderungen innerhalb des bereits genehmigten Abbaugebiets; zudem wird die Abbaureihenfolge optimiert und werden die noch abzubauenden Abbaugebiete miteinander verschränkt - d.h. der Abbau wechselt zwischen den bereits genehmigten Gebieten (2007 und UVP I) und den Erweiterungsflächen (UVP II).

Wie bisher erfolgt der Abbau im Regelbetrieb mittels Radlader. Anstelle des Radladers kann auch ein Raupenbagger für den Abbau verwendet werden, wenn Konglomeratlagen angetroffen werden und der Radlader das Material nicht mehr lösen kann. Wenn das Konglomerat wegen zunehmender Härte auch mit dem Raupenbagger nicht mehr gelöst werden kann, wird eine Planierraupe mit Reißzahn eingesetzt.

Entsprechend der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, wird im ersten Schritt der Beurteilung die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes geprüft. Für die gegenständliche Überprüfung werden die immissionsseitigen Beurteilungspegel unter Berücksichtigung eines maximalen Betriebszustandes und unter Berücksichtigung entsprechender Anpassungswerte für besondere Geräuschcharakteristika herangezogen. Zur Überprüfung des planungstechnischen Grundsatzes müssen die Gesamtbeurteilungspegel um mindestens 5 dB unter dem Planungswert für spezifische Schallimmissionen liegen. Diese Prüfung hat ergeben, dass der planungstechnische Grundsatz über weite Strecken der Abbautätigkeit bei sämtlichen Siedlungsbereichen des Untersuchungsraums eingehalten werden kann. Die örtlichen Ist-Situationsverhältnisse gelten für diese Bereiche daher gesichert, selbst bei kurzzeitig geringfügig höheren Schallemissionen bei der Gewinnung von Konglomeraten, als unverändert.

Lediglich während der Abbautätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann trotz der Einplanung von Schallschutzmaßnahmen der planungstechnische Grundsatz nicht erfüllt werden. Das Vorhaben ist daher einer individuellen Beurteilung im Sinne der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, zu unterziehen.

Für die individuelle Beurteilung werden die Gesamtauswirkungen im Vergleich zur Nullvariante 2040 „Variante Südtrasse“ dargestellt. Für die Beurteilung des zeitlichen Verlaufs der Abbautätigkeit werden die Auswirkungen dabei sowohl für die höchsten als auch niedrigsten berechneten Beurteilungspegel des gesamten Querschnitts für das Abbaugeschehen dargestellt:

Gesamtübersicht mit den **höchsten** Beurteilungspegeln während der Abbauerweiterung										
Immissions-punkt	Nullvariante Bezugsjahr "2040 Variante Südtrasse" $L_{A,r}$ [dB]		Prognose Bezugsjahr "2040 Variante Nordtrasse" $L_{A,r}$ [dB]		höchste Beurteilungspegel "Abbau Süderweiterung" $L_{,rspez}$ [dB]		Summe Abbau + Prognose Bezugsjahr "2040 Variante Nordtrasse" $L_{A,r}$ [dB]		Differenz Prognose Gesamt UVP II minus Nullvariante 2040 [dB]	
	Tag	Abend	Tag	Abend	Tag	Abend	Tag	Abend	Tag	Abend
RP-1	57,1	46,2	55,2	46,4	43,5	38,8	55,5	47,1	-1,6	0,9
RP-2	47,9	44,5	47,9	44,6	36,7	32,0	48,2	44,8	0,3	0,3
RP-3	62,1	58,8	62,1	58,8	43,0	38,3	62,2	58,8	0,1	0,0
RP-4	49,0	45,6	49,1	45,7	46,7	41,4	51,1	47,1	2,1	1,5
RP-5	46,9	43,5	47,0	43,6	39,0	34,3	47,6	44,1	0,7	0,6
RP-6	48,4	45,0	48,5	45,1	48,0	42,2	51,3	46,9	2,9	1,9
RP-7	52,8	49,4	52,8	49,4	36,7	32,0	52,9	49,5	0,1	0,1

Gesamtübersicht mit den **niedrigsten** Beurteilungspegeln während der Abbauerweiterung										
Immissions-punkt	Nullvariante Bezugsjahr "2040 Variante Südtrasse" $L_{A,r}$ [dB]		Prognose Bezugsjahr "2040 Variante Nordtrasse" $L_{A,r}$ [dB]		niedrigste Beurteilungspegel "Abbau Süderweiterung" $L_{,rspez}$ [dB]		Summe Abbau + Prognose Bezugsjahr "2040 Variante Nordtrasse" $L_{A,r}$ [dB]		Differenz Prognose Gesamt UVP II minus Nullvariante 2040 [dB]	
	Tag	Abend	Tag	Abend	Tag	Abend	Tag	Abend	Tag	Abend
RP-1	57,1	46,2	55,2	46,4	35,1	30,4	55,2	46,5	-1,9	0,3
RP-2	47,9	44,5	47,9	44,6	25,3	20,6	47,9	44,6	0,0	0,1
RP-3	62,1	58,8	62,1	58,8	37,8	33,1	62,1	58,8	0,0	0,0
RP-4	49,0	45,6	49,1	45,7	31,2	26,5	49,2	45,8	0,2	0,2
RP-5	46,9	43,5	47,0	43,6	23,7	19,0	47,0	43,6	0,1	0,1
RP-6	48,4	45,0	48,5	45,1	31,7	27,0	48,6	45,2	0,2	0,2
RP-7	52,8	49,4	52,8	49,4	24,4	19,7	52,8	49,4	0,0	0,0

Die Gesamtübersicht zeigt, dass die örtlichen Ist-Situationsverhältnisse in den relevanten Nachbarbereichen durch die Abbaugeräusche über weite Strecken der Abbautätigkeit nicht weiter über das Irrelevanzmaß hinaus verschlechtert werden. Lediglich während der Abbautätigkeiten im Bereich der obersten Etagen der südlichen Abbauabschnitte kann es zu Anhebungen der Umgebungssituation um bis zu 3 dB kommen. Durch die deutlich höheren Abschirmungen bei Abbautätigkeiten in den tiefer gelegen Etagen sind nachweisbare Pegelhebungen während der Abbautätigkeit in südlichen Abbaubereichen auszuschließen.

Nach den Definitionen der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, sind Veränderungen einer Geräuschsituation um bis zu 3 dB als vertretbar einzustufen, wenn eine geringe Vorbelastung vorhanden ist. Die maßgebliche Ist-Situation bei den relevanten Nachbarbereichen liegt in einer Größenordnung von 48 - 49 dB und damit deutlich unter dem Planungsrichtwert von 55 dB für Wohngebiet gemäß der ÖNORM S 5021. Somit ist aus schalltechnischer Sicht eine geringe Vorbelastung vorhanden. Eine Erhöhung der Ist-Situation bis 3 dB wird damit als vertretbar angesehen, zumal die Gesamtzeit der Abbautätigkeit in den oberen Etagen im Vergleich zur gesamten Abbautätigkeit nur bei vergleichsweiser kurzer Andauer (Gesamtzeit rd. 4 bis 6

Monate je Abbaufeld im südlichen Abbaubereich) liegt. Positiv zu werten ist dabei, dass aufgrund der Abbautätigkeit in mehreren Strossen (kein durchgehender Abbau auf der obersten Etage) nachweisbare Pegelhebungen nicht durchgehend, sondern nur tageweise auftreten.

Kennzeichnende Schallpegelspitzen liegen bei keinem Immissionspunkt um mehr als 25 dB über dem $L_{r,spez}$. Für die Beurteilung gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 ist daher ausschließlich der Beurteilungspegel heranzuziehen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des betriebsrelevanten Verkehrs ist festzuhalten, dass sich hier keine Änderungen ergeben, da der Umfang bereits mit dem Vorhaben UVP I, Variante 2, genehmigt wurde.

Im Zusammenhang mit dem im § 82 Abs. 2 MinroG genannten Mindestabstand von 300 m kommt im gegenständlichen Fall der klassische Immissionsschutz zum Tragen, da für den Abbau aufgrund der rechtsgültigen Vereinbarung mit der Marktgemeinde Stadl-Paura die Zustimmung iSd § 82 Abs. 2 Z 2 MinroG vorliegt. Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zeigt, dass mit dem Erweiterungsvorhaben die Schutzansprüche in immissionstechnischer Sicht vollumfänglich gewahrt werden. Der erforderliche Abstand beträgt in Richtung der Wohnnutzung an der Jakob-Neubauer Straße 100 m und in Richtung Mitterberg 180 m. Der größere Abstand in Richtung Mitterberg ergibt sich durch die deutlich geringere Vorbelastung in diesem Bereich.

<u>Aufschluss- und Rekultivierungsarbeiten:</u>
Die berechneten Schallimmissionen der Aufschließungstätigkeiten wie Rodung und Abräumen Oberboden bzw. geländegestaltende Maßnahmen werden zur weiteren Beurteilung den Bestandswerten gegenübergestellt.

Mess-/ Rechenpunkt	ortsübliche Schallimmission "Nullvariante 2040" $L_{r,o}$ [dB]		Rodung mit Harvester und Abtrag Humusschicht Streubereich über alle Szenarien und Abbaufelder (min/max)		
			Beurteilungspegel $L_{r,Bau}$ [dB]		kennzeichnende Spitzenpegel $L_{,sp}$ [dB]
	TAG	ABEND	TAG	ABEND	
RP-1	57,1	46,2	34 - 46	29 - 41	46 - 57
RP-2	47,9	44,5	20 - 32	15 - 27	32 - 50
RP-3	62,1	58,8	34 - 46	29 - 41	46 - 58
RP-4	49,0	45,6	38 - 52	33 - 48	50 - 64
RP-5	46,9	43,5	30 - 48	25 - 43	42 - 60
RP-6	48,4	45,0	36 - 54	31 - 49	48 - 66
RP-7	52,8	49,4	20 - 32	15 - 27	32 - 49

Aus der Gegenüberstellung ist erkennbar, dass Rodungsarbeiten bzw. Arbeiten zum Humusabtrag sowie der Absturzsicherung über weite Strecken der Abbautätigkeit zu keinen nachweisbaren Pegelhebungen führen. Lediglich während der Abbautätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen zu Hebungen der Umgebungssituation in Gebieten mit geringer Vorbelastung kommen. Die Planungsrichtwerte für Wohngebiete werden auch in diesen Gebieten während der Aufschlussphase nicht überschritten. In Gebieten mit verkehrsbedingter erhöhter Vorbelastung ist mit keiner maßgeblichen Pegelhebung zu rechnen. Das Szenario Humusabtrag beschränkt sich auf wenige Tage im Jahr (maximal 1 bis 2 Wochen).

<u>Bauphase:</u>

Als Bauphase wird die Errichtung der geplanten Schutzdämme im südlichen Abbaubereich gesehen. Die berechneten Auswirkungen werden den Bestandswerten gegenübergestellt:

Mess-/ Rechenpunkt	*ortsübliche Schallimmission "Nullvariante 2040"*		*Immissionswerte während der Erdwallerrichtung*		
	TAG	*ABEND*	$L_{r,Bau\ Tag}$ *[dB]*	$L_{r,Bau\ Abend}$ *[dB]*	$L_{A,sp}$ *[dB]*
RP-1	*57,1*	*46,2*	*36,8*	*32,0*	*48,7*
RP-2	*47,9*	*44,5*	*23,7*	*18,9*	*34,6*
RP-3	*62,1*	*58,8*	*36,3*	*31,5*	*49,1*
RP-4	*49,0*	*45,6*	*52,9*	*48,1*	*67,0*
RP-5	*46,9*	*43,5*	*49,1*	*44,3*	*65,4*
RP-6	*48,4*	*45,0*	*53,6*	*48,8*	*68,0*
RP-7	*52,8*	*49,4*	*23,4*	*18,6*	*34,5*

Wie die Ergebnisse zeigen, liegen die baubedingten Beurteilungspegel zum Großteil deutlich unter der Bestandssituation bei den betrachteten Nachbarbereichen. Bei den Rechenpunkten RP-3, RP-4 und RP-5 liegen sie im Bereich der Bestandssituation bzw. etwas darüber. Generell liegen die baubedingten Beurteilungspegel bei $L_{r,Bau} < 55$ *dB und damit unter den Vorgaben für Baulärm in der Oö. Bautechnikverordnung.*

Aus schalltechnischer Sicht wird das Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ ***keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen*** *auf das Schutzgut Mensch haben.*

Abschließend nimmt der schalltechnische Sachverständige zu ***Auflagenvorschläge*** Stellung.

Zusammenfassung Schalltechnik:

Die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. betreibt in Stadl-Paura seit 1965 einen Kiesabbau in Form einer Trockengewinnung. Die Aufbereitung des gewonnenen Materials bis hin zur Veredelung erfolgt in der ebenfalls am Abbaugelände situierten Kiesaufbereitungs-anlage. Der Kiesabbau in Stadl-Paura dient der unmittelbaren Bedarfsdeckung des regionalen Bereichs, der über das bestehende Straßennetz erreichbar ist und mit vertretbaren Transport-kosten und -distanzen versorgt werden kann.

Über die Jahre erfolgten mehrere Abbauerweiterungen. In einem dieser Abbaubereiche ist auch das 2003 genehmigte Kieswerk situiert. Die jüngste Erweiterung im Ausmaß von ca. 20 ha wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 UVP-rechtlich genehmigt (in weiterer Folge: UVP I) und sieht zwei Ausbaustufen vor:

- *Ausbaustufe 1 (Variante Südtrasse): Fortführung des bisherigen Abbau- und Transportkonzeptes mit konstant fortgeführter Abbaumenge und Transportfrequenz. Der Abtransport erfolgt wie zuvor durch das Ortsgebiet von Stadl-Paura.*
- *Ausbaustufe 2 (Variante Nordtrasse): Flächenmäßig erweitertes Vorhaben mit deutlich erhöhter Abbaumenge und Verkehrsfrequenz und geändertem Transportkonzept. Der Abtransport erfolgt überwiegend in nördlicher Richtung direkt über das überörtliche Straßennetz, was eine deutliche Entlastung der Ortsgebiete Stadl-Paura, Lambach und Edt/Lambach nach sich zieht.*

Mit dem nunmehrigen Erweiterungsvorhaben ist die Entscheidung für die Ausbaustufe 2 gefallen. Es ergeben sich zunächst Änderungen innerhalb des bereits genehmigten Abbaugebiets, zudem wird die Abbaureihenfolge optimiert und werden die noch abzubauenden Abbaugebiete miteinander verschränkt – d.h. der Abbau wechselt zwischen den bereits genehmigten Gebieten (2007 und UVP I) und den Erweiterungsflächen (in weiterer Folge: UVP II). Das gegenständliche Vorhaben erstreckt sich räumlich

- *über bereits genehmigte Abbauflächen, auf denen künftig die genehmigte Abbaufolge und -führung geändert werden soll (in der Folge: "Änderungsbereich", der Gebietsteile aus der „UVP I" und der Genehmigung „2007" umfasst) und*
- *auf neue Flächen (in der Folge „Erweiterungsbereich" oder UVP II).*

Um die schalltechnischen Auswirkungen dieses Vorhabens auf Mensch und Natur beschreiben zu können, wurde das Vorhaben einer umfassenden schalltechnischen Untersuchung unterzogen. Diese hat folgende wesentliche Eckpunkte:

1. *Darstellung der schalltechnischen Vorbelastung auf Grundlage von bestehenden schalltechnischen Untersuchungen und messtechnischen Erhebungen.*

2. *Darstellung der zu erwartenden betrieblichen Schallemissionen sowie der zu erwartenden Zusatzbelastung, getrennt für unterschiedliche Abbaufortschritte.*

3. *Untersuchung der schalltechnischen Auswirkungen während der Errichtungs- und Rekultivierungsphase.*

Beurteilung Betriebsphase:
Die örtlichen IST-Situationsverhältnisse werden durch die Abbaugeräusche in Wohngebieten über weite Strecken der Abbautätigkeit nicht weiter verschlechtert. Lediglich während der Abbautätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen (während Arbeiten auf der obersten Etage) zu Hebungen der Umgebungssituation um bis zu 3 dB kommen. Derartige Pegelveränderungen sind im Sinne der Beurteilungsmaßstäbe der ÖAL-RL 3-1 als vertretbar einzustufen.
In Zusammenhang mit dem in das öffentliche Verkehrsnetz induzierten Betriebsverkehr kommt es im Vergleich zur genehmigten Situation zu keinen Verschlechterungen.

Beurteilung Aufschluss- und Rekultivierungsphase:
Rodungsarbeiten bzw. Arbeiten zum Humusabtrag sowie der Absturzsicherung führen über weite Strecken der Abbautätigkeit zu keinen nachweisbaren Pegelhebungen. Lediglich während der Aufschlusstätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen zu Hebungen der Umgebungssituation um maximal 3 dB kommen. Derartige Pegelveränderungen sind im Sinne der Beurteilungsmaßstäbe der ÖAL-RL 3-1 als vertretbar einzustufen.

Beurteilung Errichtungsphase:
Die baubedingten Beurteilungspegel liegen zum Großteil deutlich unter der Bestandssituation bei den betrachteten Nachbarbereichen. Es gibt auch Bereiche, wo sie im Bereich der Bestandssituation bzw. etwas darüber liegen. Generell liegen die baubedingten Beurteilungspegel bei $L_{r,Bau}$ < 55 dB und damit unter den Vorgaben für Baulärm in der Oö. Bautechnikverordnung.

ENTWURF

Aus schalltechnischer Sicht wird das Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ ***keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen*** *auf das Schutzgut Mensch haben.*

- **Luftreinhaltung und Klima**

<u>Angaben aus dem Gutachten Luftreinhaltung und Klima:</u>
Beim gegenständlichen sind Vorhaben einerseits abbaubedingte Emissionen (Staub, PM_{10} und $PM_{2,5}$) und andererseits motorbezogene Emissionen (NO_x, CO, etc.) zu erwarten, welche z.B. beim Abbau bzw. Rekultivieren, bei der Materialmanipulation und beim Transport entstehen. Diese Emissionen wurden nach der „Technische Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen“ errechnet, welche diesbezüglich den aktuellen Stand der Technik darstellt. Die Emissionen, welche durch den Verkehr bedingt sind, wurden andererseits nach den Emissionsfaktoren aus dem Handbuch für Emissionsfaktoren sowie den Vorgaben der MOT-V (Stufe IIIA bzw. Stufe IV) errechnet. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar.

Aufbauend auf den für die einzelnen Szenarien ermittelten Emissionen, wurden Immissionsberechnungen mit dem Lagrange´schen Partikelmodell AUSTAL 2000 durchgeführt, um Aussagen über Immissionskonzentrationen bei den umliegenden Wohnanrainern zu erhalten. Dabei wurden das Gelände sowie Strömungshindernisse weitgehend mitberücksichtigt. Die Berechnung des dreidimensionalen Windfeldes erfolgte auf Basis von meteorologischen Daten der Messstelle Lambach (lag ca. 3 km vom ggst. Kieswerk entfernt), welche seitens des Landesmeteorologen zur Verfügung gestellt wurden.

Zur fachlichen Bewertung der errechneten Immissionen werden die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L, BGBl. 115/1997 idF. 73/2018) herangezogen, worin unter anderem folgende Grenzwerte vorgesehen sind:

Schadstoff:	**HMW:**	**MW8:**	**TMW:**	**JMW:**
CO	-----	10 mg/m³	-----	-----
NO_2	200 µg/m³	-----	----- ④	30 + 5 µg/m³ ①
PM_{10}	-----	-----	50 µg/m³ ②	40 µg/m³
$PM_{2,5}$	-----	-----	-----	25 µg/m³
Benzol	-----	-----	-----	5 µg/m³
Benzo(a)pyren	-----	-----	-----	1 ng/m³ ③
Staubdeposition	-----	-----	-----	210 mg/m²*d

① *Der Immissionsgrenzwert von 30 µg/m³ ist ab 01.01.2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge von 5 µg/m³ gilt gleichbleibend ab 01.01.2010 bis der Entfall der Toleranzmarge mit Verordnung angeordnet wird.*
② *Pro Kalenderjahr ist die folgende Zahl von Überschreitungen zulässig: ab 2010: 25*
③ *Gesamtgehalt in der PM_{10}-Fraktion als Durchschnitt eines Kalenderjahres*
④ *Zielwert für NO_2 mit 80 µg/m³ als Tagesmittelwert*

Hinsichtlich der „Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation“ (BGBl. 298/2001, worin u.a. ein Grenzwert von 30 µg NO_x als NO_2/m³ als JMW und ein Zielwert von 80 µg NO_2/m³ als TMW vorgesehen werden) und der „Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen“ (BGBl. 199/1984, wobei ggst. keine ortsfeste, kontinuierlich emittierende Punktquelle mit >35 kg Staub/h auftritt) wird auf die Ausführungen im Fachbeitrag Luft sowie die nachstehend wiedergegebenen Imissionskonzentrationen verwiesen.

Weiters wird als fachliches Bewertungskriterium das Schwellenwertkonzept des „UVP – IG-L Leitfadens“ des Umweltbundesamtes oder der „RVS 04.02.12 - Ausbreitung von Luftschadstoffen an Verkehrswegen und Tunnelportalen“ herangezogen. Als irrelevante Zusatzbelastung werden im Allgemeinen Schwellenwerte bezeichnet, unter denen Auswirkungen des Vorhabens als nicht relevant erachtet werden oder deren Auswirkungen innerhalb des Unsicherheitsbereichs von

Modellrechnungen oder Messungen liegen. Auswirkungen, welche Immissionsbeiträge <3 % des jeweiligen IG-L Grenzwertes bedingen, können als „irrelevant“ eingestuft werden. Für Kurzzeitwerte (HMW, MW1, MW8, TMW) werden darin keine eigenen Schwellenwerte definiert. Ein Schwellenwert von 3 % des Grenzwertes kann jedoch grundsätzlich zu einer Erstbeurteilung von Kurzzeitzusatzbelastungen herangezogen werden.

ENTWURF

In der nachstehenden Tabelle werden die für die einzelnen Szenarien ermittelten Immissionsbelastungen zusammengestellt, wobei hier jeweils nur der maximale Wert angeführt wird (bzgl. näherer Angaben sowie zu der Situierung der einzelnen IP wird auf den Fachbeitrag Luft verwiesen):

	CO als MW8h:	**NO_x als JMW:**	**NO_2 als $HMW_{max.}$:**	**NO_2 als JMW:**	**Benzol als JMW:**	**BaP als JMW:**	**$PM_{2,5}$ als JMW:**	**PM_{10} als $TMW_{max.}$:**	**PM_{10} als JMW:**	**Staubdeposition als JMW:**
Istsituation 2019:	8,8 µg/m³ (IP 15)	5,3 µg/m³ (IP 11)	8,3 µg/m³ (IP 11)	2,7 µg/m³ (IP 11)	≤0,01 µg/m³ (alle IP)	0,008 ng/m³ (IP 10, 11, 13)	≤0,1 µg/m³ (alle IP)	7,2 µg/m³ (IP 2)	1,0 µg/m³ (IP 2)	0,8 mg/m²*d (IP 2)
Nullvariante 2040:	1,6 µg/m³ (IP 1)	0,5 µg/m³ (IP 1 & 8)	1,7 µg/m³ (IP 1 & 8)	0,3 µg/m³ (IP 1 & 8)	≤0,01 µg/m³ (alle IP)	<0,001 ng/m³ (alle IP)	≤0,1 µg/m³ (alle IP)	7,4 µg/m³ (IP 8)	0,7 µg/m³ (IP 1)	0,6 mg/m²*d (IP 1)
Prognose 2040 – Szenario 1:	5,7 µg/m³ (IP 6)	0,6 µg/m³ (IP 4)	1,9 µg/m³ (IP 4)	0,3 µg/m³ (IP 4 & 5)	≤0,01 µg/m³ (alle IP)	<0,001 ng/m³ (alle IP)	0,2 µg/m³ (mehrere IP)	15,7 µg/m³ (IP 1 & 8)	2,4 µg/m³ (IP 1 & 2)	2,1 mg/m²*d (IP 2)
Prognose 2040 – Szenario 2:	4,9 µg/m³ (IP 14)	0,4 µg/m³ (IP 14 & 19)	1,7 µg/m³ (IP 19)	0,2 µg/m³ (IP 14 & 19)	≤0,01 µg/m³ (alle IP)	<0,001 ng/m³ (alle IP)	0,3 µg/m³ (IP 2)	17,7 µg/m³ (IP 5)	2,5 µg/m³ (IP 2)	2,2 mg/m²*d (IP 2)
IG-L Grenzwert:	10 mg/m³	Rechenwert für NO_2	200 µg/m³	30+5 µg/m³	5 µg/m³	1 ng/m³	25 µg/m³	50 mg/m³	40 µg/m³	210 mg/m²*d

Um die vorhabenbedingten Auswirkungen zu ermitteln, werden von den beiden Prognoseszenarien die Beiträge der Nullvariante subtrahiert (siehe Tabelle 5-9 und 5-10 auf den Seiten 86-96 des Fachbeitrages), um den genehmigten ausschließlichen Transport über die Südtrasse und den Abbau im Rahmen der Ausbaustufe 1 zu berücksichtigen. Demnach ergeben sich folgende Immissionszusatzbelastungen durch die ggst. UVP:

<0,006 mg CO/m³ bzw. <0,1 %GW,
max. 1,6 µg NO_2-HMW/m³ bzw. <1 %GW,
max. 0,3 µg NO_2-JMW/m³ bzw. 1 %GW,
max. 0,01 µg/m³ Benzol bzw. 0,2 %GW,
keine zusätzlichen Benzo(a)pyrenbeiträge,
max. 0,2 µg $PM_{2,5}$-JMW/m³ bzw. 0,8 %GW und
max. 2,3 µg PM_{10}-JMW/m³ bzw. 6 %GW sowie eine
*max. Staubdeposition von 1,9 mg/m²*d bzw. 0,9 %GW.*

Demzufolge sind die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen der Erweiterung bei den umliegenden Wohnanrainern (ohne Berücksichtigung von Minderungen aufgrund der großflächigen Wälder), mit Ausnahme des PM_{10}-JMW, als „irrelevant“ einzustufen, da die zusätzlichen Immissionsbeiträge jeweils <3 %GW betragen. Der Anteil des PM_{10}-JMW am Grenzwert von max. 6 % wird als „geringfügig“ eingestuft.

ENTWURF

Ein weiteres fachliches Prüfkriterium ist, ob die Gesamtbelastungen (d.h. die Summe der gegenständlich ermittelten vorhabenbezogenen Zusatzbelastungen mit den Auswirkungen im öffentlichen Straßennetz und den Hintergrundbelastungen) die im IG-L vorgesehenen Grenzwerte unterschreiten können. Hierzu werden nachstehend die im Fachbeitrag ermittelten Gesamtbelastungen zusammengestellt, wobei hier ebenfalls nur die ermittelten Maximalwerte angeführt werden (Näheres siehe Fachbeitrag):

	CO als MW8h:	**NO_2 als $HMW_{max.}$:**	**NO_2 als JMW:**	**Benzol als JMW:**	**BaP als JMW:**	**$PM_{2,5}$ als JMW:**	**PM_{10} als JMW:**	**Staubdeposition als JMW:**
Istsituation 2019:	0,9 mg/m³ (mehrere IP)	91 µg/m³ (IP 11)	16,7 µg/m³ (IP 11)	0,7 µg/m³ (alle IP)	0,4 ng/m³ (alle IP)	12,4 µg/m³ (mehrere IP)	17,0 µg/m³ (IP 2)	65 mg/m²*d (IP 2)
Prognose 2040 – Szenario 1:	0,9 mg/m³ (alle IP)	85 µg/m³ (IP 11)	14,6 µg/m³ (IP 11)	0,7 µg/m³ (alle IP)	0,4 ng/m³ (alle IP)	12,5 µg/m³ (mehrere IP)	18,4 µg/m³ (IP 1 & 2)	66 mg/m²*d (IP 2)
Prognose 2040 – Szenario 2:	0,9 mg/m³ (alle IP)	85 µg/m³ (IP 19)	14,3 µg/m³ (IP 11)	0,7 µg/m³ (alle IP)	0,4 ng/m³ (alle IP)	12,6 µg/m³ (IP 2)	18,5 µg/m³ (IP 2)	66 mg/m²*d (IP 2)
IG-L Grenzwert:	10 mg/m³	200 µg/m³	30+5 µg/m³	5 µg/m³	1 ng/m³	25 µg/m³	40 µg/m³	210 mg/m²*d

Wie dieser tabellarischen Zusammenstellung entnommen werden kann, werden die im IG-L vorgesehenen Grenzwerte auch unter Berücksichtigung der Schadstoffbelastungen des öffentlichen Verkehrs sowie von Hintergrundbelastungen unterschritten/eingehalten. Aufgrund der ggst. prognostizierten PM_{10}-Jahremittelwerte ist davon auszugehen, dass die nach dem IG-L zulässige Anzahl von 25 Überschreitungen des PM_{10}-Tagesmittelwertes pro Jahr ebenfalls eingehalten wird.

*Im Kapitel 6 des Fachbeitrages Luft werden die Auswirkungen der Bauphase des 170 m langen und 4 m hohen Erdwalles entlang der südwestlichen Abbaugrenze hin zur Siedlung Eglau betrachtet. Für die Immissionspunkte wurden hierfür maximale Zusatzbelastungen von 5 µg CO/m³, 0,6 µg NO_2-HMW/m³, ≤0,1 µg NO_2-JMW/m³, <0,001 µg Benzol/m³, <0,001 ng BaP/m³, <0,01 µg $PM_{2,5}$/m³, 1,9 µg PM_{10}-$TMW_{max.}$/m³, ≤0,01 µg PM_{10}-JMW/m³ und eine Staubdeposition von ≤0,01 mg/m²*d (wobei diese Errichtungsarbeiten ca. drei Monate andauern) ermittelt. Die Abraumtätigkeiten vor der Kiesgewinnung, die Geländegestaltung sowie die Böschungshinterfüllungen sind hingegen bereits in den Auswirkungsprognosen beinhaltet.*

Die IG-L Grenzwerte werden auch während der Schüttung des Erdwalles eingehalten, wobei hier ebenfalls die Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege als Minderungsmaßnahme vorgesehen wird.

ENTWURF

Da die vorliegenden Berechnungen u.a. staubmindernde Maßnahmen beinhalten [wie Abbau von erdfeuchtem Material, Befeuchtung des verhaldeten Materials sowie eine nasse Aufbereitung/ Veredelung im Kieswerk (inkl. geschlossener Anlagenteile), den vorrangigen Abtransport des Materials über die Nordtrasse, wobei die Erschließungsstraße asphaltiert und mit einer Reifenwaschanlage ausgestattet wird, Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege bei trockener Witterung und die Reinigung der befestigten Fahrwege am Betriebsareal, kein Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen in Siedlungsnähe (bzw. nicht in den Abbaubereichen 25, 34 und 35, sodass diese >230 m entfernt betrieben werden), Abbau in Tieflage bzw. hinter den südwestlichen 4 m hohen Abraumwällen, immer nur dem Abbaufortschritt folgende kleinräumige Rodungen und sukzessive Rekultivierung/Wiederaufforstung (siehe ökologische und forstliche Begleitplanung) udgl. siehe Kapitel 5.5. des Fachbeitrages], werden aus fachlicher Sicht folgende Auflagen als erforderlich erachtet, welche sich durch die Vermeidung von möglichen Staubemissionen direkt an der Entstehungsstelle begründen:

Abschließend formuliert der luftreinhaltetechnische Sachverständige ***Auflagenvorschläge:***

<u>Zusammenfassung – Luftreinhaltung und Klima:</u>

Die Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. betreibt am ggst. Standort einen Kiesabbau in Form einer Trockengewinnung. Die Aufbereitung des gewonnenen Materials bis hin zur Veredelung erfolgt in der ebenfalls am Abbaugelände situierten Kiesaufbereitungsanlage. Mit dem nunmehrigen Erweiterungsvorhaben und der Vorverlegung der Entscheidung für die Ausbaustufe 2 ergeben sich einerseits Änderungen innerhalb des bereits genehmigten Abbaugebiets und andererseits soll ab 2030 die Gewinnung auch in dem neuen Erweiterungsbereich Süd erfolgen.

Im Fachbeitrag Luft werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Luftqualität untersucht (unter Maximalbetrieb und ohne Berücksichtigung von Minderungen umliegender großflächiger Wälder, wodurch die tatsächlichen Schadstoffbelastungen bei den Anrainern deutlich geringer sein werden als berechnet/beurteilt). Zur Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die Szenarien Istzustand 2019, Nullvariante 2040 sowie die ggst. Erweiterung (Prognose 2040, Szenario 1 und 2) untersucht. Dabei wurden die Luftschadstoffe Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxide (NOx), Benzol (C6H6), Benzo(a)pyren, Feinstaub (PM2,5 und PM10) und die Staubdeposition betrachtet, welche durch Verbrennungsmotoren sowie diffus (z.B. Staubaufwirbelungen auf unbefestigten Fahrwegen oder Materialmanipulationen, udgl.) entstehen. Die Berechnung der Schadstoffimmissionskonzentrationen erfolgte mit dem Lagrange´schen Partikelmodell AUSTAL, unter Berücksichtigung einer meteorologischen Zeitreihe und Topografie, für ausgewählte Immissionspunkte/Rechenpunkte sowie als flächenhafte Darstellung der Immissionskonzentrationen.

Auf Basis dieser Berechnungsergebnisse ergibt sich zusammenfassend, dass für die umliegenden Wohnanrainer irrelevante Luftschadstoffbeiträge ermittelt wurden (<3 % des jeweiligen IG-L Grenzwertes). Die Ausnahme stellt der PM10-Jahresmittelwert dar, für welchen zusätzliche Immissionsbeiträge von max. 6 % des IG-L Grenzwertes ermittelt wurden.
Daher werden die Auswirkungen des ggst. Vorhabens in Summe mit „1 - geringfügige Auswirkungen“ eingestuft. Die Gesamtbelastungen (= vorhabenbedingte Zusatzbelastungen + öffentlicher Verkehr + Hintergrund) unterschreiten die im IG-L vorgesehenen Grenzwerte.

Weiters ist luftreinhaltetechnisch festzuhalten, dass es sich gegenständlich um temporäre/vorübergehende Eingriffe zur Rohstoffversorgung des Regionalbedarfs handelt

(reduzierte Emissionen aus dem Transport) und die zukünftige Nutzung der wiederbewaldeten Flächen eine möglichst hohe Standortqualität für Pflanzen und Tiere vorsieht (siehe Fachgutachten Ökologie und Forst). Auch werden staubmindernde Maßnahmen, wie Abbau von erdfeuchtem Material, Befeuchtung des verhaldeten Materials sowie eine nasse Aufbereitung/Veredelung im Kieswerk (inkl. geschlossener Anlagenteile), der vorrangigen Abtransport des Materials über die siedlungsabgewandte Nordtrasse, wobei die Erschließungsstraße asphaltiert und mit einer Reifenwaschanlage ausgestattet wird, Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege bei trockener Witterung und die Reinigung der befestigten Fahrwege am Betriebsareal, kein Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen in Siedlungsnähe, Abbau in Tieflage bzw. hinter Abraumwällen, immer nur dem Abbaufortschritt folgende kleinräumige Rodungen und sukzessive Rekultivierung/Wiederaufforstung (siehe ökologische und forstliche Begleitplanung) udgl. vorgesehen.

- **Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft**

Fremde Rechte und öffentliche Interessen: *Das Projektgebiet liegt außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete sowie außerhalb von Grundwasservorrangflächen für die Sicherung der derzeitigen und zukünftigen regionalen und überregionalen Trink- und Nutzwasserversorgung. Auch liegt das Projektgebiet in keinem Grundwassersanierungsgebiet. Im Einflussbereich und im Grundwasserabstrom des Projektgebietes bis zur Ausmündung in die Traun bestehen keine Trinkwassernutzungen. Der Ortsteil Stadl-Hausruck wird über eine öffentliche Wasserversorgung mit Trinkwasser versorgt.*

Eine Beeinträchtigung fremder Rechte und öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers im Sinne des WRG ist bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen im Regelbetrieb nicht zu erwarten. Mit Ausnahme der zu erwartenden bakteriologischen Beeinträchtigung innerhalb der 60-Tagegrenze des Grundwasserabstroms ist bei Einhaltung nachstehender (hydrogeologisch) zwingender Auflagen auch eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft ist das Vorhaben daher betreffend das Schutzgut Wasser unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen als „umweltverträglich“ einzustufen.

GUTACHTEN HUMANMEDIZIN

Gesundheitsgefährdung - Belästigung

Um den gesetzlichen Vorgaben zu folgen, ist die Beurteilung auf den gesunden normal empfindenden Menschen und das Kind abzustellen und wird in den folgenden Beurteilungen berücksichtigt.
Zur Unterscheidung der Begriffe Gesundheitsgefährdung, Belästigung werden im Folgenden jene Definitionen, die wiederkehrend in umweltrelevanten Verfahren verwendet werden wiedergegeben:
In den „Empfehlungen für die Verwendung medizinischer Begriffe im Rahmen umwelthygienischer Beurteilungsverfahren“ veröffentlicht (von M. Haider et. al) in den Mitteilungen der Österr. Sanitätsverwaltung 85. Jhg. (1984) H. 12, werden die Begriffe „Gesundheitsgefährdung und -belästigung“ wie folgt definiert:

Gesundheitsgefährdung
Als Gesundheitsgefährdung gilt eine Einwirkung (Immission), durch die nach den Erfahrungen der med. Wissenschaft, die Möglichkeit besteht, dass Krankheitszustände, Organschäden oder unerwünschte organische oder funktionelle Veränderungen, die die situationsgemäße Variationsbreite vom Körper- oder Organformen bzw. -funktionen signifikant überschreiten, entweder bei der Allgemeinbevölkerung oder auch nur bei bestimmten Bevölkerungsgruppen bzw. auch Einzelpersonen eintreten können.
Die Gesundheitsgefährdung ist also die Erwartbarkeit eines Gesundheitsschadens oder eines hohen Gesundheitsrisikos, die mit den Mitteln der wissenschaftlichen Prognose zu belegen ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Belästigung, Störung des Wohlbefindens, Beeinträchtigung des Wohlbefindens
Hier handelt es sich weitgehend um subjektive Wahrnehmungsqualitäten jede Immission - vorausgesetzt, dass sie überhaupt wahrgenommen wird, d.h., dass sie die Wahrnehmungsschwelle überschreitet - kann vom gesunden normal empfindenden Menschen im konkreten Fall als Belästigung empfunden werden und damit eine Störung des Wohlbefindens bewirken. Das Empfinden einer Belästigung ist inter- und intraindividuell sehr unterschiedlich. Die Wahrnehmung einer Immission an sich stellt noch keine Belästigung dar. Zum Belästigungserleben kommt es insbesondere, wenn die Immission emotional negativ bewertet wird. Einzuschließen in diese Kategorie wären auch Störungen bestimmter höherer Funktionen und Leistungen - wie etwa der geistigen Arbeit, der Lern- und Konzentrationsfähigkeit, der Sprachkommunikation, ... Es sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass solche Funktions- und Leistungsstörungen über einen längeren Zeitraum hinweg sehr wohl zu einer Gesundheitsgefährdung werden können. Da es offenbar weder möglich noch wünschenswert ist, Maßnahmen gegen jedwede geringste subjektiv empfundene Störung zu ergreifen, muss eine Unterscheidung zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belästigung getroffen werden. Unzumutbar[1] ist eine Belästigung, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann, oder über ein das ortsübliche Ausmaß hinausgeht, wobei in diesem Fall auch die Widmung von Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen sind. (Zitat Ende).

- **Schallimmissionen / Lärm**

Planungstechnischer Grundsatz (PTG)
Die Forderung nach einer einheitlichen Beurteilung für unterschiedliche Lärmarten und nach der Möglichkeit der Beurteilung der Gesamtbelastung durch verschiedene Lärmarten, machte es erforderlich, die Beurteilung vorrangig auf Basis von Beurteilungspegeln vorzunehmen. Auf diese Weise kann nach den derzeitigen Kenntnissen der Lärmwirkungsforschung jedenfalls überprüft werden, ob eine Schallimmission die Grenze zur Gesundheitsgefährdung bei langjähriger Einwirkung überschreitet.
Bei einem entsprechend strengen Beurteilungsmaßstab ist es aber auch möglich auf der Basis von Beurteilungspegeln ein Irrelevanzkriterium (= Planungstechnischer Grundsatz) zu definieren, bei dessen Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass die zu beurteilende Schallimmission zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmission hinausgehenden Veränderung derselben führt. Damit kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Veränderung wahrnehmbar ist, sie kann aber im Rahmen der jederzeit erwartbaren Variabilität von Umweltbedingungen als für die Betroffenen akzeptabel angesehen werden. Dies auch deshalb, weil bei der Prüfung des Irrelevanzkriteriums auch die widmungs- und vorbelastungsabhängige Erwartungshaltung der Betroffenen berücksichtigt wird.

[1] Anmerkung: Grundsätzlich wird festgestellt, dass es sich bei der Zumutbarkeit / Unzumutbarkeit im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung oberstgerichtlicher Entscheidungen um behördliche Feststellungen nach Beweiswürdigung handelt und nicht um medizinische Begriffe handelt. Um die Übergänge Belästigung – erhebliche Belästigung – griffig darzustellen spricht der zitierte Autor von "Unzumutbarkeit", hier jedoch nicht die rechtliche Würdigung der Behörde vorwegnehmend.

In der Bildung des PTG wird die besondere Störcharakteristik bestimmter Geräusche mit einem generellen Anpassungswert („Malus“) von + 5 dB beaufschlagt sodass der resultierende Zahlenwert einen hinreichenden Sicherheitsabstand zur tatsächlichen Immissionshöhe darstellt. Bei Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes ist somit davon auszugehen, dass erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen nicht gegeben sind.

Die Nicht-Einhaltung bedeutet keinesfalls von Vorherein, dass es zu nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen kommt, vielmehr ist es erforderlich, die konkret erhobenen Immissionen einer Einzelfallbeurteilung („individuelle Beurteilung“) anhand wirkungsbezogener Kriterien zu unterziehen, die im ff. durchgeführt wird.

Schallimmissionen / Lärm

Wirkung und Beurteilung Lärm – Angaben zu wirkungsbezogenen Schallpegeln:
Bei der Beurteilung von Lärm ist allgemein zwischen direkten und indirekten Auswirkungen von Lärmimmissionen auf den Menschen zu unterscheiden.

Direkte Wirkungen (sog. aurale Wirkungen) spielen aufgrund der dafür erforderlichen Höhe der Schallpegel im Umweltbereich nur in Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Fertigungsbetrieben) eine Rolle. Sie behandeln Hörstörungen, die durch Schäden direkt am Hörorgan verursacht werden. Diese treten ab einer Größenordnung von ca. 85 dB als Beurteilungspegel (entsprechend einer Dauerbelastung, z.B. bei Schallexpositionen an Arbeitsplätzen über lange Zeiträume (Jahre) oder deutliche höher gelegene einzelne Schalleinwirkungen (z.B. bei Knalltraumen) auf.

Indirekte Wirkungen (sog. extraaurale Wirkungen) sind solche, bei denen nicht das Hörorgan selbst geschädigt wird, sondern über die Geräuschwahrnehmung und deren bewusste und unbewusste Verarbeitung im Organismus unterschiedliche Reaktionen ausgelöst werden. Diese Reaktionen stehen in engem Zusammenhang mit der entwicklungsgeschichtlichen Funktion der Hörsinnes als Informations- u. Warnorgan. Über Verarbeitung einer Geräuschwahrnehmung im Gehirn und damit verbundenen vegetativen Reaktionen kann es u.a. zu Veränderungen des Wachheitsgrades, zu Stressreaktionen, Belästigungsreaktionen, Änderung der Durchblutung bestimmter Organsysteme u.ä. kommen. In diesem Zusammenhang werden hohe Dauerlärmeinwirkungen auch als Kofaktor für die Entstehung von Herz-Kreislauferkrankungen, - entsprechende Disposition vorausgesetzt - diskutiert.
In der Beurteilung von Schallimmissionen und ihren Auswirkungen sind die Veränderungen einer bestehenden Lärmsituation als auch die tatsächlich erhobenen Lärmpegel zu berücksichtigen. Zu beachten sind hierbei auch allenfalls auftretende besondere Geräuschcharakteristika.

Beurteilungswerte[2] (Tagzeit, außen)

$L_{A,\,eq}$= 55 dB	Belästigung durch gestörte Kommunikation
$L_{A,\,eq}$= 60 dB	unter Laborbedingungen akute physiologische Reaktionen beobachtbar, im Alltag treten vegetative Reaktionen bereits bei niedrigeren Pegeln auf, wobei zu bemerken ist, dass sich eine Vielzahl von Untersuchungen auf Dauerlärmexpositionen, insbesondere auf Untersuchungen aus dem Straßenverkehr (womit üblicherweise eine dauernde längere Exposition über Stunden gegeben ist) beziehen. Unter diesen Bedingungen ergeben sich auch Hinweise auf ein statistisch ansteigendes Herzinfarktrisiko.
$L_{A,\,eq}$= 55 dB	deutliche Belästigungsreaktionen bei 5-10% der Bevölkerung, nach WHO 1999 Community Noise Guidelines $L_{A,eq}$= 55 dB "few seriously annoyed" (einige ernsthaft gestört)

[2]ÖAL-Richtlinie 6/18, Die Wirkungen des Lärms auf den Menschen - Beurteilungshilfen für den Arzt

$L_{A,eq}$= 50 dB "moderately annoyed"

Der Übergang zur Gesundheitsgefährdung wird in der ÖAL-Richtlinie Nr.3 Blatt 1 mit Werten von $L_{A,\,eq}$ > 65 dB (Tag), > 60 dB (Abend), > 55 dB (Nacht) definiert.

ÖNORM S 5021:2017 [3]

Planungsrichtwerte für die Immission

Tabelle 1 — Planungsrichtwerte für die Immission

Kategorie	Gebiet	Standplatz	Beurteilungspegel dB			$L_{r,den}$ dB
			Tag	Abend	Nacht	
1	Bauland	Ruhegebiet, Kurgebiet	45	40	35	45
2		Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40	50
3		Städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	50	45	55
4		Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltungsgebäude ohne wesentlicher störender Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser), Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	55	50	60
5		Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	65	60	55	65
6		Gebiet mit besonders großer Schallemission (zB Industriegebiet)	–[a]	–[a]	–[a]	–[a]
1	Grünland	Kurbezirk	45	40	35	45
2		Parkanlagen, Naherholungsgebiet	50	45	40	50
3		Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	–[a]	–[a]	–[a]	–[a]

[a] Für Industriegebiete sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grünflächen besteht kein Ruheanspruch, daher sind auch keine Richtwerte festgelegt.

Bezugszeiten
Tagzeit 06:00 bis 19:00 Uhr
Abendzeit 19:00 bis 22:00 Uhr
Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr

Die in der ÖNORM S 5021 angegebenen Werte sind Planungswerte, die definitionsgemäß primär auf die Vermeidung von Belästigungsreaktionen in Planungsfällen abzielen. Die Planungswerte sind somit keine Beurteilungs*grenz*werte (i.e.S.) zur Beurteilung der nach GewO erforderlichen Unterscheidung einer erheblichen Belästigung oder Gesundheitsgefährdung. Der Vergleich der Widmungskategorie mit den tatsächlichen Verhältnissen bietet aber eine Orientierung darüber, welche Immissionssituation in bestimmten Widmungen als erwartbar vorausgesetzt werden könnte.

Schallimmissionen werden auch dann mit zunehmendem Maß als belästigend erlebt werden, je deutlicher eine bestehende Umgebungssituation verändert wird. Da es weder sinnvoll noch wünschenswert ist, insbesondere ruhige Bestandssituationen mit einem einzelnen Projektsvorhaben bis an absolute Obergrenzen (z.B. bis zu Immissionsbereichen der Gesundheitsgefährung) „aufzufüllen“ ist die Veränderung der örtlichen Situation für die

[3] ÖNORM S 5021, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und –ordnung, Ausgabe:2017-08-01

Beurteilung einer Erheblichkeit ein weiteres Kriterium. Dazu ist festzustellen, dass zwei gleichartige Geräusche unter Laborbedingungen ab einer Pegeldifferenz von rd. 3 dB als unterschiedlich laut wahrgenommen werden können. Unter Umweltbedingungen (in der freien Natur) werden Veränderungen in Größenordnungen von 3 dB nicht / kaum bis gerade differenzierbar sein.

Weiters ist zu festzustellen, dass die dB-Skala mathematisch logarithmischen Gesetzmäßigkeiten folgt. Vom menschlichen Ohr werden Veränderungen von +/- 10 dB als Verdoppelung bzw. als Halbierung der ursprünglichen Lautstärke wahrgenommen.

Zusammenfassende umweltmedizinische Beurteilung der Schallimmissionen des gegenständlichen Vorhabens:

Schalltechnische Angaben:

Betriebsphase

Die Prüfung hat ergeben, dass der planungstechnische Grundsatz (PTG) über weite Strecken der Abbautätigkeit bei sämtlichen Siedlungsbereichen des Untersuchungsraums eingehalten werden kann
Der PTG stellt ein Irrelevanzkriterium dar, bei dessen Einhaltung davon auszugehen ist, dass die Umgebungssituation schalltechnisch nicht verändert wird und damit a priori keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährungen abzuleiten sind.

Während der Abbautätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann trotz der Einplanung von Schallschutzmaßnahmen der planungstechnische Grundsatz nicht erfüllt werden. Für die Bereiche, in denen der PTG nicht an allen Punkten eingehalten ist, wurde eine fallbezogen (=individuelle) Beurteilung durchgeführt:

Für die individuelle Beurteilung werden die Gesamtauswirkungen im Vergleich zur Nullvariante 2040 „Variante Südtrasse“ dargestellt. Für die Beurteilung des zeitlichen Verlaufs der Abbautätigkeit werden die Auswirkungen dabei sowohl für die höchsten als auch niedrigsten berechneten Beurteilungspegel des gesamten Querschnitts für das Abbaugeschehen dargestellt:

*Gesamtübersicht mit den **höchsten** Beurteilungspegeln während der Abbauerweiterung*										
Immissions-punkt	*Nullvariante Bezugsjahr "2040 Variante Südtrasse" $L_{A,r}$ [dB]*		*Prognose Bezugsjahr "2040 Variante Nordtrasse" $L_{A,r}$ [dB]*		*höchste Beurteilungspegel "Abbau Süderweiterung" $L_{,rspez}$ [dB]*		*Summe Abbau + Prognose Bezugsjahr "2040 Variante Nordtrasse" $L_{A,r}$ [dB]*		*Differenz Prognose Gesamt UVP II minus Nullvariante 2040 [dB]*	
	Tag	*Abend*	*Tag*	*Abend*	*Tag*	*Abend*	*Tag*	*Abend*	*Tag*	*Abend*
RP-1	*57,1*	*46,2*	*55,2*	*46,4*	*43,5*	*38,8*	*55,5*	*47,1*	*-1,6*	*0,9*
RP-2	*47,9*	*44,5*	*47,9*	*44,6*	*36,7*	*32,0*	*48,2*	*44,8*	*0,3*	*0,3*
RP-3	*62,1*	*58,8*	*62,1*	*58,8*	*43,0*	*38,3*	*62,2*	*58,8*	*0,1*	*0,0*
RP-4	*49,0*	*45,6*	*49,1*	*45,7*	*46,7*	*41,4*	*51,1*	*47,1*	*2,1*	*1,5*
RP-5	*46,9*	*43,5*	*47,0*	*43,6*	*39,0*	*34,3*	*47,6*	*44,1*	*0,7*	*0,6*
RP-6	*48,4*	*45,0*	*48,5*	*45,1*	*48,0*	*42,2*	*51,3*	*46,9*	*2,9*	*1,9*
RP-7	*52,8*	*49,4*	*52,8*	*49,4*	*36,7*	*32,0*	*52,9*	*49,5*	*0,1*	*0,1*

*Gesamtübersicht mit den **niedrigsten** Beurteilungspegeln während der Abbauerweiterung*										
Immissions-punkt	*Nullvariante Bezugsjahr "2040 Variante Südtrasse" $L_{A,r}$ [dB]*		*Prognose Bezugsjahr "2040 Variante Nordtrasse" $L_{A,r}$ [dB]*		*niedrigste Beurteilungspegel "Abbau Süderweiterung" $L_{,rspez}$ [dB]*		*Summe Abbau + Prognose Bezugsjahr "2040 Variante Nordtrasse" $L_{A,r}$ [dB]*		*Differenz Prognose Gesamt UVP II minus Nullvariante 2040 [dB]*	
	Tag	*Abend*	*Tag*	*Abend*	*Tag*	*Abend*	*Tag*	*Abend*	*Tag*	*Abend*
RP-1	*57,1*	*46,2*	*55,2*	*46,4*	*35,1*	*30,4*	*55,2*	*46,5*	*-1,9*	*0,3*
RP-2	*47,9*	*44,5*	*47,9*	*44,6*	*25,3*	*20,6*	*47,9*	*44,6*	*0,0*	*0,1*
RP-3	*62,1*	*58,8*	*62,1*	*58,8*	*37,8*	*33,1*	*62,1*	*58,8*	*0,0*	*0,0*
RP-4	*49,0*	*45,6*	*49,1*	*45,7*	*31,2*	*26,5*	*49,2*	*45,8*	*0,2*	*0,2*
RP-5	*46,9*	*43,5*	*47,0*	*43,6*	*23,7*	*19,0*	*47,0*	*43,6*	*0,1*	*0,1*
RP-6	*48,4*	*45,0*	*48,5*	*45,1*	*31,7*	*27,0*	*48,6*	*45,2*	*0,2*	*0,2*
RP-7	*52,8*	*49,4*	*52,8*	*49,4*	*24,4*	*19,7*	*52,8*	*49,4*	*0,0*	*0,0*

Die Gesamtübersicht zeigt, dass die örtlichen Ist-Situationsverhältnisse in den relevanten Nachbarbereichen durch die Abbaugeräusche über weite Strecken der Abbautätigkeit nicht weiter über das Irrelevanzmaß hinaus verschlechtert werden.
Lediglich während der Abbautätigkeiten im Bereich der obersten Etagen der südlichen Abbauabschnitte kann es zu Anhebungen der Umgebungssituation um bis zu 3 dB kommen. Durch die deutlich höheren Abschirmungen bei Abbautätigkeiten in den tiefer gelegen Etagen sind nachweisbare Pegelhebungen während der Abbautätigkeit in südlichen Abbaubereichen auszuschließen.

Die maßgebliche Ist-Situation bei den relevanten Nachbarbereichen liegt in einer Größenordnung von 48 - 49 dB und damit deutlich unter dem Planungsrichtwert von 55 dB für Wohngebiet gemäß der ÖNORM S 5021. Somit ist aus schalltechnischer Sicht eine geringe Vorbelastung vorhanden.
Die Gesamtzeit der Abbautätigkeit in den oberen Etagen im Vergleich zur gesamten Abbautätigkeit liegt bei vergleichsweiser kurzer Andauer (Gesamtzeit rd. 4 bis 6 Monate je Abbaufeld im südlichen Abbaubereich). Positiv zu werten ist dabei, dass aufgrund der Abbautätigkeit in mehreren Strossen (kein durchgehender Abbau auf der obersten Etage) nachweisbare Pegelhebungen nicht durchgehend, sondern nur tageweise auftreten.

Kennzeichnende Schallpegelspitzen liegen bei keinem Immissionspunkt um mehr als 25 dB über dem $L_{r,spez}$. Für die Beurteilung gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 ist daher ausschließlich der Beurteilungspegel heranzuziehen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des betriebsrelevanten Verkehrs ist festzuhalten, dass sich hier keine Änderungen ergeben, da der Umfang bereits mit dem Vorhaben UVP I, Variante 2, genehmigt wurde.

<u>Aufschluss- und Rekultivierungsarbeiten:</u>
Die berechneten Schallimmissionen der Aufschließungstätigkeiten wie Rodung und Abräumen Oberboden bzw. geländegestaltende Maßnahmen wurden zur weiteren Beurteilung im schalltechnischen Gutachten den Bestandswerten gegenübergestellt.

Aus der Gegenüberstellung ist erkennbar, dass Rodungsarbeiten bzw. Arbeiten zum Humus-abtrag sowie der Absturzsicherung über weite Strecken der Abbautätigkeit zu keinen

nachweisbaren Pegelhebungen führen. Lediglich während der Abbautätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen zu Hebungen der Umgebungssituation in Gebieten mit geringer Vorbelastung kommen. Die Planungsrichtwerte für Wohngebiete werden auch in diesen Gebieten während der Aufschlussphase nicht überschritten. In Gebieten mit verkehrsbedingter erhöhter Vorbelastung ist mit keiner maßgeblichen Pegelhebung zu rechnen. Das Szenario Humusabtrag beschränkt sich auf wenige Tage im Jahr (maximal 1 bis 2 Wochen).

Bauphase:
Als Bauphase wird die Errichtung der geplanten Schutzdämme im südlichen Abbaubereich gesehen. Die berechneten Auswirkungen werden im schalltechnischen Gutachten den Bestandswerten tabellarisch gegenübergestellt.
Wie die Ergebnisse zeigen, liegen die baubedingten Beurteilungspegel zum Großteil deutlich unter der Bestandssituation bei den betrachteten Nachbarbereichen. Bei den Rechenpunkten RP-3, RP-4 und RP-5 liegen sie im Bereich der Bestandssituation bzw. etwas darüber. Generell liegen die baubedingten Beurteilungspegel bei $L_{r,Bau} < 55$ dB und damit unter den Vorgaben für Baulärm in der Oö. Bautechnikverordnung.

Aus schalltechnischer Sicht wird das Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ **keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch haben.

Dazu ergibt sich folgende fallbezogene humanmedizinische Beurteilung:

In der umweltmedizinischen Beurteilung sind folgende Prüfkriterien anzuwenden:

- Werden Werte der Gesundheitsgefährdung erreicht oder überschritten?
    - Werte der Gesundheitsgefährdung werden zu keiner Tagesperiode erreicht oder überschritten.
- Wie verändert sich die IST-Situation durch das Vorhaben?
    - Rechentechnisch ergeben sich folgende Veränderungen;

      Betriebsphase:
      Die örtlichen IST-Situationsverhältnisse werden durch die Abbaugeräusche in Wohngebieten über weite Strecken der Abbautätigkeit nicht weiter verschlechtert. Lediglich während der Abbautätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen (während Arbeiten auf der obersten Etage) zu Hebungen der Umgebungssituation um bis zu 3 dB kommen.
      In Zusammenhang mit dem in das öffentliche Verkehrsnetz induzierten Betriebsverkehr kommt es im Vergleich zur genehmigten Situation zu keinen Verschlechterungen.

      Beurteilung Aufschluss- und Rekultivierungsphase:
      Rodungsarbeiten bzw. Arbeiten zum Humusabtrag sowie der Absturzsicherung führen über weite Strecken der Abbautätigkeit zu keinen nachweisbaren Pegelhebungen. Lediglich während der Aufschlusstätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen zu Hebungen der Umgebungssituation um maximal 3 dB kommen.

      Beurteilung Errichtungsphase:
      Die baubedingten Beurteilungspegel liegen zum Großteil deutlich unter der Bestandssituation bei den betrachteten Nachbarbereichen. Es gibt auch Bereiche,

wo sie im Bereich der Bestandssituation bzw. etwas darüber liegen. Generell liegen die baubedingten Beurteilungs-pegel bei Lr,Bau < 55 dB und damit unter den Vorgaben für Baulärm in der Oö. Bautechnik-verordnung.
Diese Veränderungen werden als Immissionspegel kaum differenzierbar sein.

Aus dem natürlichen Lauf der Dinge ergibt sich, dass in ruhigen Tagesperioden Einzelereignisse aus dem Geschehen um das gegenständliche Projekt wahrnehmbar sein können. Diese werden aber die Umgebungsgeräuschkulisse integriert bzw. sind sie auf kurze Zeiträume beschränkt sodass sie das Maß einer erheblichen Störwirkung nicht erreichen.

- Wie verhalten sich die spezifischen (betriebskausalen) Immissionen in Relation zu wirkungsbezogenen Beurteilungswerten?

  - Die projektspezifischen Immissionen liegen unter den Planungsrichtwerten. Wirkungsbezogene Werte werden damit unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen jedenfalls eingehalten. Eine individuelle Wahrnehmbarkeit einzelner Ereignisse wird nie gänzlich auszuschließen sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen i.S. erheblicher (in medizinischem Sinne unzumutbarer) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch die dargestellten Schallimmissionen ergeben.

Aus humanmedizinischer Sicht wird das Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ **keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch haben.

- **Luftreinhaltung und Klima**

Für die humanmedizinische Beurteilung zu Schutzgut Mensch beurteilungsrelevante luftreinhaltetechnische Angaben (Zusammenfassung):

Es werden staubmindernde Maßnahmen gesetzt, wie Abbau von erdfeuchtem Material, Befeuchtung des verhaldeten Materials sowie eine nasse Aufbereitung/Veredelung im Kieswerk (inkl. geschlossener Anlagenteile), der vorrangigen Abtransport des Materials über die siedlungsabgewandte Nordtrasse, wobei die Erschließungsstraße asphaltiert und mit einer Reifenwaschanlage ausgestattet wird, Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege bei trockener Witterung und die Reinigung der befestigten Fahrwege am Betriebsareal, kein Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen in Siedlungsnähe, Abbau in Tieflage bzw. hinter Abraumwällen, immer nur dem Abbaufortschritt folgende kleinräumige Rodungen und sukzessive Rekultivierung/Wiederaufforstung (siehe ökologische und forstliche Begleitplanung) udgl. vorgesehen.

Auf Basis dieser Berechnungsergebnisse ergibt sich zusammenfassend, dass für die umliegenden Wohnanrainer irrelevante Luftschadstoffbeiträge ermittelt wurden (<3 % des jeweiligen IG-L Grenzwertes). Die Ausnahme stellt der PM10-Jahresmittelwert dar, für welchen zusätzliche Immissionsbeiträge von max. 6 % des IG-L Grenzwertes ermittelt wurden. Daher werden die Auswirkungen des ggst. Vorhabens in Summe mit „1 - geringfügige Auswirkungen“ eingestuft.
Die Gesamtbelastungen (= vorhabenbedingte Zusatzbelastungen + öffentlicher Verkehr + Hintergrund) unterschreiten die im IG-L vorgesehenen Grenzwerte.

Beurteilung Humanmedizin:

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert.

Bei Einhaltung des IG-L ist daher nicht auch nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher (in med. Sinne unzumutbarer) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen.

Aus einer Veränderung von 6 % des IG-L-Grenzwertes für PM10 resultieren keinen nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen. Da jedoch das luftreinhaltetechnische Irrelvanzkriterium überschritten wird, werden die Auswirkungen mit „1 - geringfügige Auswirkungen“ eingestuft.

- **Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft**

Angaben aus dem Fachgutachten Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Fremde Rechte und öffentliche Interessen: Das Projektgebiet liegt außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete sowie außerhalb von Grundwasservorrangflächen für die Sicherung der derzeitigen und zukünftigen regionalen und überregionalen Trink- und Nutzwasserversorgung. Auch liegt das Projektgebiet in keinem Grundwassersanierungsgebiet. Im Einflussbereich und im Grundwasserabstrom des Projektgebietes bis zur Ausmündung in die Traun bestehen keine Trinkwassernutzungen. Der Ortsteil Stadl-Hausruck wird über eine öffentliche Wasserversorgung mit Trinkwasser versorgt.

Eine Beeinträchtigung fremder Rechte und öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers im Sinne des WRG ist bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen im Regelbetrieb nicht zu erwarten. Mit Ausnahme der zu erwartenden bakteriologischen Beeinträchtigung innerhalb der 60-Tagegrenze des Grundwasserabstroms ist bei Einhaltung nachstehender (hydrogeologisch) zwingender Auflagen auch eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Beurteilung Humanmedizin:

Aus der hydrogeologischen Beurteilung wird ersichtlich, dass fremde Rechte, die eine Trinkwassernutzung berühren würden und die humanmedizinisch zu beurteilen wäre, nicht zu erwarten sind.
Nachteilige Wirkungen auf das „Schutzgut Mensch“ sind daraus aus humanmedizinischer Sicht nicht ersichtlich.

C. Zusammenfassung:

- **Schallimmissionen / Lärm**

Die schalltechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass der Planungstechnische Grundsatz (PTG) der ein Irrelevanzkriterium darstellt, überwiegend eingehalten wird.

Für die Immissionsbereiche, an denen der PTG (= Irrelevanzkriterium) nicht eingehalten wurde, wurde, wie nach einschlägigen Beurteilungsgrundlagen erforderlich, eine sog. „Individuelle“ (= fallbezogene Beurteilung mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

In der umweltmedizinischen Beurteilung sind folgende Prüfkriterien anzuwenden:

- Werden Werte der Gesundheitsgefährdung erreicht oder überschritten?

    - Werte der Gesundheitsgefährdung werden zu keiner Tagesperiode erreicht oder überschritten.

- Wie verändert sich die IST-Situation durch das Vorhaben?

    - Rechentechnisch ergeben sich folgende Veränderungen;

      Betriebsphase:
      Die örtlichen IST-Situationsverhältnisse werden durch die Abbaugeräusche in Wohngebieten über weite Strecken der Abbautätigkeit nicht weiter verschlechtert. Lediglich während der Abbautätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen (während Arbeiten auf der obersten Etage) zu Hebungen der Umgebungssituation um bis zu 3 dB kommen.
      In Zusammenhang mit dem in das öffentliche Verkehrsnetz induzierten Betriebsverkehr kommt es im Vergleich zur genehmigten Situation zu keinen Verschlechterungen.

      Beurteilung Aufschluss- und Rekultivierungsphase:
      Rodungsarbeiten bzw. Arbeiten zum Humusabtrag sowie der Absturzsicherung führen über weite Strecken der Abbautätigkeit zu keinen nachweisbaren Pegelhebungen. Lediglich während der Aufschlusstätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen zu Hebungen der Umgebungssituation um maximal 3 dB kommen.

      Beurteilung Errichtungsphase:
      Die baubedingten Beurteilungspegel liegen zum Großteil deutlich unter der Bestandssituation bei den betrachteten Nachbarbereichen. Es gibt auch Bereiche, wo sie im Bereich der Bestandssituation bzw. etwas darüber liegen. Generell liegen die baubedingten Beurteilungs-pegel bei Lr,Bau < 55 dB und damit unter den Vorgaben für Baulärm in der Oö. Bautechnik-verordnung.
      Diese Veränderungen werden als Immissionspegel kaum differenzierbar sein.

Aus dem natürlichen Lauf der Dinge ergibt sich, dass in ruhigen Tagesperioden Einzelereignisse aus dem Geschehen um das gegenständliche Projekt wahrnehmbar sein können. Diese werden aber die Umgebungsgeräuschkulisse integriert bzw. sind sie auf kurze Zeiträume beschränkt sodass sie weder durch die Veränderung der Immissionspegel (absolut) noch durch die Höhe der Veränderung der Bestandssituation das Maß einer erheblichen Störwirkung erreichen.

- Wie verhalten sich die spezifischen (betriebskausalen) Immissionen in Relation zu wirkungsbezogenen Beurteilungswerten?

Die projektspezifischen Immissionen liegen unter den Planungsrichtwerten. Wirkungsbezogene Werte werden damit unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen jedenfalls eingehalten. Eine individuelle Wahrnehmbarkeit einzelner Ereignisse wird nie gänzlich auszuschließen sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen i.S. erheblicher (in medizinischem Sinne unzumutbarer) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch die dargestellten Schallimmissionen ergeben.

Aus humanmedizinischer Sicht wird das Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ **keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch haben.

- **Luftreinhaltung und Klima**

Für die humanmedizinische Beurteilung zu Schutzgut Mensch beurteilungsrelevante luftreinhaltetechnische Angaben (Zusammenfassung):

Es werden staubmindernde Maßnahmen gesetzt, wie Abbau von erdfeuchtem Material, Befeuchtung des verhaldeten Materials sowie eine nasse Aufbereitung/Veredelung im Kieswerk (inkl. geschlossener Anlagenteile), der vorrangigen Abtransport des Materials über die siedlungsabgewandte Nordtrasse, wobei die Erschließungsstraße asphaltiert und mit einer Reifenwaschanlage ausgestattet wird, Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege bei trockener Witterung und die Reinigung der befestigten Fahrwege am Betriebsareal, kein Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen in Siedlungsnähe, Abbau in Tieflage bzw. hinter Abraumwällen, immer nur dem Abbaufortschritt folgende kleinräumige Rodungen und sukzessive Rekultivierung/Wiederaufforstung (siehe ökologische und forstliche Begleitplanung) udgl. vorgesehen.

Auf Basis dieser Berechnungsergebnisse ergibt sich zusammenfassend, dass für die umliegenden Wohnanrainer irrelevante Luftschadstoffbeiträge ermittelt wurden (<3 % des jeweiligen IG-L Grenzwertes). Die Ausnahme stellt der PM10-Jahresmittelwert dar, für welchen zusätzliche Immissionsbeiträge von max. 6 % des IG-L Grenzwertes ermittelt wurden. Daher werden die Auswirkungen des ggst. Vorhabens in Summe mit „1 - geringfügige Auswirkungen“ eingestuft.
Die Gesamtbelastungen (= vorhabenbedingte Zusatzbelastungen + öffentlicher Verkehr + Hintergrund) unterschreiten die im IG-L vorgesehenen Grenzwerte.

Beurteilung Humanmedizin:

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert.

Bei Einhaltung des IG-L ist daher nicht auch nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher (in med. Sinne unzumutbarer) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen.

Aus einer Veränderung von 6 % des IG-L-Grenzwertes für PM10, resultieren keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen.
Da jedoch das luftreinhaltetechnische Irrelvanzkriterium überschritten werden die Auswirkungen mit „1 - geringfügige Auswirkungen“ eingestuft.

- **Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft**

Angaben aus dem Fachgutachten Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Fremde Rechte und öffentliche Interessen: Das Projektgebiet liegt außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete sowie außerhalb von Grundwasservorrangflächen für die Sicherung der derzeitigen und zukünftigen regionalen und überregionalen Trink- und Nutzwasserversorgung. Auch liegt das Projektgebiet in keinem Grundwassersanierungsgebiet. Im Einflussbereich und im Grundwasserabstrom des Projektgebietes bis zur Ausmündung in die Traun bestehen keine Trinkwassernutzungen. Der Ortsteil Stadl-Hausruck wird über eine öffentliche Wasserversorgung mit Trinkwasser versorgt.

Eine Beeinträchtigung fremder Rechte und öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers im Sinne des WRG ist bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen im Regelbetrieb nicht zu erwarten. Mit Ausnahme der zu erwartenden bakteriologischen Beeinträchtigung innerhalb der 60-Tagegrenze des Grundwasserabstroms ist bei Einhaltung nachstehender (hydrogeologisch) zwingender Auflagen auch eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Beurteilung Humanmedizin:

Aus der hydrogeologischen Beurteilung wird ersichtlich, dass fremde Rechte, die eine Trinkwassernutzung berühren würden und die humanmedizinisch zu beurteilen wäre, nicht zu erwarten sind.
Nachteilige Wirkungen auf das „Schutzgut Mensch“ sind daraus aus humanmedizinischer Sicht nicht ersichtlich.

Die Auswirkungen werden aus humanmedizinischer Sicht mit **keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch eingestuft.

Die im Projekt geplanten und in den technischen Beurteilungen beschriebenen / geforderten immissionsmindernden Maßnahmen sind integrierender Teil dieser Beurteilung.

Gesonderte **Auflagen** ergeben sich aus dem Fachbereich Humanmedizin nicht.

BEARBEITUNG DES FRAGENKATALOGES

3.8 B.8: THEMENBEREICH GESUNDHEIT/ WOHLBEFINDEN - HUMANMEDZIN

B.8.1 Wird das Leben und die Gesundheit von Menschen durch ein vom Vorhaben ausgehende Einwirkung beeinträchtigt?
Findet eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn/ Nachbarinnen statt?
Wie werden diese Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht beurteilt?

- **Schallimmissionen / Lärm**

Die schalltechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass der Planungstechnische Grundsatz (PTG), der ein Irrelevanzkriterium darstellt, überwiegend eingehalten wird.

Für die Immissionsbereiche, an denen der PTG (= Irrelevanzkriterium) nicht eingehalten wurde, wurde, wie nach einschlägigen Beurteilungsgrundlagen erforderlich, eine sog. „Individuelle“ (= fallbezogene) Beurteilung mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

In der umweltmedizinischen Beurteilung sind folgende Prüfkriterien anzuwenden:

- Werden Werte der Gesundheitsgefährdung erreicht oder überschritten?
    - Werte der Gesundheitsgefährdung werden zu keiner Tagesperiode erreicht oder überschritten.

- Wie verändert sich die IST-Situation durch das Vorhaben?

    - Rechentechnisch ergeben sich folgende Veränderungen;

      Betriebsphase:
      Die örtlichen IST-Situationsverhältnisse werden durch die Abbaugeräusche in Wohngebieten über weite Strecken der Abbautätigkeit nicht weiter verschlechtert. Lediglich während der Abbautätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen (während Arbeiten auf der obersten Etage) zu Hebungen der Umgebungssituation um bis zu 3 dB kommen.
      In Zusammenhang mit dem in das öffentliche Verkehrsnetz induzierten Betriebsverkehr kommt es im Vergleich zur genehmigten Situation zu keinen Verschlechterungen.

      Beurteilung Aufschluss- und Rekultivierungsphase:
      Rodungsarbeiten bzw. Arbeiten zum Humusabtrag sowie der Absturzsicherung führen über weite Strecken der Abbautätigkeit zu keinen nachweisbaren Pegelhebungen. Lediglich während der Aufschlusstätigkeiten im Bereich der südlichen Abbauabschnitte kann es während kurzer Phasen zu Hebungen der Umgebungssituation um maximal 3 dB kommen.

      Beurteilung Errichtungsphase:
      Die baubedingten Beurteilungspegel liegen zum Großteil deutlich unter der Bestandssituation bei den betrachteten Nachbarbereichen. Es gibt auch Bereiche, wo sie im Bereich der Bestandssituation bzw. etwas darüber liegen. Generell liegen die baubedingten Beurteilungs-pegel bei Lr,Bau < 55 dB und damit unter den Vorgaben für Baulärm in der Oö. Bautechnik-verordnung.
      Diese Veränderungen werden als Immissionspegel kaum differenzierbar sein.

Aus dem natürlichen Lauf der Dinge ergibt sich, dass in ruhigen Tagesperioden Einzelereignisse aus dem Geschehen um das gegenständliche Projekt wahrnehmbar sein können. Diese werden aber die Umgebungsgeräuschkulisse integriert bzw. sind sie auf kurze Zeiträume beschränkt sodass sie weder durch die Veränderung der Immissionspegel (absolut) noch durch die Höhe der Veränderung der Bestandssituation das Maß einer erheblichen Störwirkung erreichen.

- Wie verhalten sich die spezifischen (betriebskausalen) Immissionen in Relation zu wirkungsbezogenen Beurteilungswerten?

Die projektspezifischen Immissionen liegen unter den Planungsrichtwerten. Wirkungsbezogene Werte werden damit unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen jedenfalls eingehalten. Eine individuelle Wahrnehmbarkeit einzelner Ereignisse wird nie gänzlich auszuschließen sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen i.S. erheblicher (in medizinischem Sinne unzumutbarer) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch die dargestellten Schallimmissionen ergeben.

- **Luftreinhaltung und Klima**

Für die humanmedizinische Beurteilung zu Schutzgut Mensch beurteilungsrelevante luftreinhaltetechnische Angaben (Zusammenfassung):

Es werden staubmindernde Maßnahmen gesetzt, wie Abbau von erdfeuchtem Material, Befeuchtung des verhaldeten Materials sowie eine nasse Aufbereitung/Veredelung im Kieswerk (inkl. geschlossener Anlagenteile), der vorrangigen Abtransport des Materials über die siedlungsabgewandte Nordtrasse, wobei die Erschließungsstraße asphaltiert und mit einer Reifenwaschanlage ausgestattet wird, Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege bei trockener Witterung und die Reinigung der befestigten Fahrwege am Betriebsareal, kein Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen in Siedlungsnähe, Abbau in Tieflage bzw. hinter Abraumwällen, immer nur dem Abbaufortschritt folgende kleinräumige Rodungen und sukzessive Rekultivierung/Wiederaufforstung (siehe ökologische und forstliche Begleitplanung) udgl. vorgesehen.

Auf Basis dieser Berechnungsergebnisse ergibt sich zusammenfassend, dass für die umliegenden Wohnanrainer irrelevante Luftschadstoffbeiträge ermittelt wurden (<3 % des jeweiligen IG-L Grenzwertes). Die Ausnahme stellt der PM10-Jahresmittelwert dar, für welchen zusätzliche Immissionsbeiträge von max. 6 % des IG-L Grenzwertes ermittelt wurden. Daher werden die Auswirkungen des ggst. Vorhabens in Summe mit „1 - geringfügige Auswirkungen“ eingestuft.
Die Gesamtbelastungen (= vorhabenbedingte Zusatzbelastungen + öffentlicher Verkehr + Hintergrund) unterschreiten die im IG-L vorgesehenen Grenzwerte.

Beurteilung Humanmedizin:

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert.

Bei Einhaltung des IG-L ist daher nicht auch nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher (in med. Sinne unzumutbarer) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen.

- **Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft**

Angaben aus dem Fachgutachten Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Fremde Rechte und öffentliche Interessen: Das Projektgebiet liegt außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete sowie außerhalb von Grundwasservorrangflächen für die Sicherung der derzeitigen und zukünftigen regionalen und überregionalen Trink- und Nutzwasserversorgung. Auch liegt das Projektgebiet in keinem Grundwassersanierungsgebiet. Im Einflussbereich und im Grundwasserabstrom des Projektgebietes bis zur Ausmündung in die Traun bestehen keine Trinkwassernutzungen. Der Ortsteil Stadl-Hausruck wird über eine öffentliche Wasserversorgung mit Trinkwasser versorgt.

Eine Beeinträchtigung fremder Rechte und öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers im Sinne des WRG ist bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen im Regelbetrieb nicht zu erwarten. Mit Ausnahme der zu erwartenden bakteriologischen Beeinträchtigung innerhalb der 60-Tagegrenze des Grundwasserabstroms ist bei Einhaltung nachstehender (hydrogeologisch) zwingender Auflagen auch eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Beurteilung Humanmedizin:

Aus der hydrogeologischen Beurteilung wird ersichtlich, dass fremde Rechte, die eine Trinkwassernutzung berühren würden und die humanmedizinisch zu beurteilen wäre, nicht zu erwarten sind.
Nachteilige Wirkungen auf das „Schutzgut Mensch“ sind daraus aus humanmedizinischer Sicht nicht ersichtlich.

Zusammenfassend ist aus human-/umweltmedizinischer Sicht festzustellen, dass sich aus den untersuchten Immissionen keine erheblichen (in med. Sinne unzumutbaren) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben

B.8.2 Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

Besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind aus dem Projektsvorhaben nicht ersichtlich.

B.8.3 Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend dargestellt?

Die für die humanmedizinische Beurteilung maßgeblichen Immissionen zur Beurteilung der Immissionsauswirkungen des Projektsvorhabens auf das Schutzgut Mensch wurden unter Bezug auf die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfungen der technischen Sachverständigen fachlich richtig erfasst und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend dargestellt.

B.8.4 Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- Zwingend
- Empfohlen

Im Projekt immissionsmindernde Maßnahmen enthalten. Auf weitere Maßnahmen wurde in den immissionstechnischen Gutachten Bezug genommen.

Aus humanmedizinischer Sicht sind keine darüber hinausgehenden – weder zwingende noch empfohlene – Maßnahmen vorzuschalgen.

B.8.5 Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht

kommenden Wissenschaften - zusammenfassend beurteilt werden? (siehe dazu Tabelle Bewertungsstufen)

Aus humanmedizinischer Sicht werden die Auswirkungen auf das „Schutzgut Mensch“ des Vorhabens „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ für die jeweiligen Immissionen wie folgt beurteilt:

- **Schallimmissionen / Lärm**

keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen

- **Luftreinhaltung**

Aus der luftreinhaltetechnisch dargestellten Veränderung von 6 % des IG-L-Grenzwertes für PM10 resultieren keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen.

Da jedoch das luftreinhaltetechnische Irrelvanzkriterium überschritten werden die Auswirkungen als **geringfügige Auswirkungen**“ eingestuft.

- **Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft**

keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen

BEARBEITUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

10.2 Christian Raidl : eingelangt am 08.04.21

- Durch die geplante Erweiterung ist mit einer erhöhten Stäub- und Lärmbelastung direkt vor unserer Liegenschaft zu rechnen. Es ist jetzt schon unzumutbar mit welchem Lärm und Schmutz wir uns täglich abzufinden haben. Eine Nutzung des Gartens (Angrenzend zur Schiffslände) ist schon jetzt an Wochentagen nicht mehr erholsam:

Immissionstechnische Angaben:

- **Luftreinhaltung:**
  Luftreinhaltetechnische Detailbeurteilung zur Einwendung:
  Zusammenfassend ergeben sich irrelevante Immissionsbeiträge bei den umliegenden Anrainern, jedoch werden aufgrund des prognostizierten PM10-Beitrages von 6 % des IG-L Grenzwertes für den schlechtesten Beurteilungspunkt diese gesamtheitlich als „geringfügig" eingestuft (wobei diese Aussage auch für die weiter entfernten Immissionspunkte, wie z.B. im Bereich der Schiffslände gilt). Die Grenzwerte gemäß IG-L werden auch unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung und der Schadstoffbelastung, ausgehend vom Verkehr auf den öffentlichen Straßen, im Untersuchungsgebiet eingehalten. Zudem erfolgt im Vergleich zur derzeit gegebenen Situation durch die Errichtung der Brücke bzw. der Nordtrasse eine Verringerung der Verkehrsfrequenz, wodurch insgesamt geringere Auswirkungen in Siedlungsnähe ableitbar sind.

- **Schallimmissionen**:
  Schalltechnischen Detailbeurteilung zur Einwendung: *Mit der nunmehr geplanten Erweiterung des Kiesabbaues wird die Ausfahrt Nord umgesetzt und damit werden über die Südausfahrt deutlich weniger Fahrbewegungen erfolgen. Es kommt daher im Ortsgebiet von Stadl-Paura und somit auch bei Herrn Raidl zu einer deutlichen Reduzierung gegenüber dem derzeitigen Zustand, bezogen auf die Einwirkungen des betriebsbedingten Verkehrs auf der öffentlichen Straße. Keinesfalls kommt es zu einer Erhöhung der Lärmbelastung.*

Stellungnahme Humanmedizin: Unter Berücksichtigung der immissionstechnischen Detailbeurteilung zur Einwendung kommt es zu Verringerungen von dem Projekt zuordenbaren Immissionen.
Nachteilige gesundheitliche Auswirkungen, erhebliche (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen sind aus Verringerungen von Immissionen nicht ableitbar.

A) Reinhard Steinz, E-Mail 12.04.2021, Liegenschaft Ecke Jakob-Neubauer-Strasse/ Schwanenstäder Strasse

A.1

- *Einschränkungen für unser Wohlbefinden/Gesundheit*

Immissionstechnische Angaben:

- **Schallimmissionen:**
  Schalltechnischen Detailbeurteilung zur Einwendung:
  Mit der nunmehr geplanten Erweiterung des Kiesabbaus wird die Ausfahrt Nord umgesetzt und damit werden über die Südausfahrt deutlich weniger Fahrbewegungen erfolgen. Es kommt daher im Ortsgebiet von Stadl-Paura und somit auch bei Herrn Steinz zu einer deutlichen Reduzierung gegenüber dem derzeitigen Zustand, bezogen auf die Einwirkungen des betriebsbedingten Verkehrs auf der öffentlichen Straße.

- **Luftreinhaltung:**
  Luftreinhaltetechnische Detailbeurteilung zur Einwendung: *Für die ggst. Liegenschaft resultiert durch die vorrangige Verlagerung der Transportfahrten über die Nord¬trasse/Brücke und der damit verbundenen Verringerung der Fahrbewegungen auf der öffentlichen „Jakob-Neubauer-Straße" (siehe u.a. auch das Teilgutachten Verkehr) zudem eine deutliche Verringerung der Luftschadstoffimmissionen gegenüber der Nullvariante. Die Grenzwerte gemäß IG-L werden auch unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung und der Schadstoffbelastung, ausgehend vom Verkehr auf den öffentlichen Straßen, im Untersuchungsgebiet eingehalten*.

Stellungnahme Humanmedizin: Unter Berücksichtigung der immissionstechnischen Detailbeurteilung zur Einwendung kommt es zu Verringerungen von dem Projekt zuordenbaren Immissionen.
Nachteilige gesundheitliche Auswirkungen, erhebliche (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen sind aus Verringerungen von Immissionen nicht ableitbar.

- *Aufbauend auf die festgestellten Ergebnisse wird die Erstellung eines medizinischen Gutachtens eingefordert, sodass auch der Gesundheitsaspekt im Zuge der UVP berücksichtigt wird*

Stellungnahme Humanmedizin:
Das humanmedizinische Gutachten wurde erstellt. Auf die Ausführungen desselben wird verwiesen

13.9 **Helmut und Barbara Puchinger Schreiben 22.08.2022**

- *Aus gesundheitlicher Sicht wäre abzuklären warum es im Bereich Puchingerweg und Welischekgasse derart viele schwere Erkrankungen und Todesfälle gibt, fast jeder Haushalt ist betroffen*

Stellungnahme Humanmedizin:
Aus der Lage der Straßenzüge Puchingerweg / Welischekgasse ist eine Nahebeziehung zu gegenständlichen Vorhaben nicht ersichtlich.
So bedauerlich jeder einzelne Erkrankungs- und Todesfall ist, muss festgestellt werden, dass es selbst bei ein -und demselben Krankheitsbild unterschiedliche pathogene (=krankheits-auslösende) bzw. krankheitsbeeinflussende Faktoren gibt, die es unmöglich machen, den einzelnen Erkrankungs- oder Todesfall monokausal einer Ursache zuzuordnen.

Deshalb sind in umweltrelevanten Verfahren Beurteilungskriterien anzuwenden, die sich nicht aus einer „toxikologisch begründeten Obergrenze“ ableiten, sondern in denen zu Bereichen, in denen gesundheitliche Beschwerden zu befürchten sind, Sicherheitsfaktoren berücksichtigt werden. Diese Kriterien wurden in der humanmedizinischen Beurteilung angewandt.

15.16.1 Protect Natur-, Arten und Landschaftsschutz/ Schreiben vom 22.08.22

- *Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerung, menschlicher Gesundheit, biologischer Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.*

Stellungnahme Humanmedizin:
Lärm, Luftschadstoffe und das Klima können sich auf das Lebensumfeld des Menschen und sein Wohlbefinden auswirken. Aus humanmedizinsicher Sicht wurden, aufbauend auf den fachlich fundierten immissionstechnischen Angaben die Auswirkungen auf das „Schutzgut Mensch“ untersucht.
Es wurde aufgezeigt, dass die vom Vorhaben ausgehenden Immissionen Grenzwerte und andere einschlägige Beurteilungskriterien einhalten und somit keine negativen Auswirkungen auf den Menschen bzw. die Erholungsfunktion der Landschaft führen.
Hinsichtlich kleinklimatischer Veränderungen (Verschattung, Wind, Temperatur, etc.) und möglicher Wirkungen auf den Menschen sind diesbezüglich keine negativen Wechselwirkungen vorhanden.

Pflanzen und deren Lebensräume sowie die Landschaft können ebenso auf das Schutzgut Mensch wirken. Als strukturgebend sind hier die unterschiedlichen Vegetationstypen von Bedeutung für das Erscheinungsbild der Landschaft, die in weiterer Folge die, individuell unterschiedlich empfundene, Erholungsfunktion beeinflussen können. Im gegenständlichen Fall kommt es zu Rodungen; diese Rodungen erfolgen aber nur auf den jeweiligen Abbauflächen. Die Rekultivierung erfolgt Zug um Zug, sodass offene Flächen jeweils auf das Minimum beschränkt werden. Ziel des umfassenden ökologischen Maßnahmenkonzeptes ist die Schaffung eines naturnahen Lebensraumes. Wegbeziehungen (Forstwege) werden aufrechterhalten. Somit sind hieraus durch das gegenständliche Vorhaben keine negative Wechselwirkung auf den Menschen gegeben.

Dr. Thomas Edtstadler Linz, 10.11.2022

Arbeitsinspektorat
Oberösterreich Ost

arbeitsinspektion.gv.at

Außenstelle Wels

DI Wolfgang Grubhoffer
Edisonstrasse 2, 4600 Wels
Fax: +43 7242 68647 - 99
Tel: +43 7242 68647 DW 15
wels@arbeitsinspektion.gv.at

Stellungnahme

Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung
Anlagen,- Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

per E-Mail:
auwr.post@ooe.gv.at

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
AUWR-2020-731675/106-Si
7. Juli 2022

Antwortschreiben sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl und, falls technisch möglich, an die E-Mail-Adresse wels@arbeitsinspektion.gv.at zu richten.

GZ: 051-1968/6-09/20

Betreff: Welser Kieswerke Treul & Co GesmbH; Stadl Hausruck , 4651 Stadl-Paura; Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II); Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 - Projektsunterlagen - Kundmachung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß den Einreichunterlagen und der heutigen Besprechung mit der Einreicherin handelt es sich beim ggst. Genehmigungsantrag im wesentlichen um Änderungen der Abbaureihenfolge und der Abbaurichtung sowie der geänderten Errichtung von Schlammteichen. Die Durchführung der Gewinnung selbst wird nicht verändert. Die in der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 2. März 2021, GZ: 051-1968/4-09/20 angesprochenen Punkte:

"*In den eingereichten Unterlagen sind auch die folgenden aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes notwendigen Angaben betreffend die Rohstoffgewinnung enthalten: Abbaugeometrie, Verkehrswegebreite auf den Etagen mit Fahrzeugbetrieb sowie insbesondere jenen mit LKW Förderung, Eignung der geplanten Gewinnungsgeräte für die mechanische Gewinnung (Grabkurven der verwendeten Bagger und Radlader) lt. Dokumentationsband Technisches Projekt, Geotechnik, tagbauspezifische Gefahrenbereiche, fachkundige Leitung, Nutzung von Sanitär und Sozialeinrichtungen.*

Die Höhe der Arbeitsetagen bei mechanischer Gewinnung mit dem Radlader wird in den Einreichunterlagen mit max. 6,5 m angegeben; aus der Grabkurve für den geplanten Radlader Liebherr ergibt sich, dass diese unter Berücksichtigung der von der Einreicherin angegebenen tagbauspezifischen Gefahrenbereiche i.S.d. § 10 TAV und der Einhaltung der nachstehend angeführten Planungsgrundlagen für die geplante Abbauhöhe geeignet ist:

- *Voraussetzung ist eine sichere Aufstellung i.S.d. der TAV, d.h. die Fahrerkabine muß sich jedenfalls außerhalb des tagbauspezifischen Gefahrenbereiches i.S.d. § 10 TAV befinden.*

- *Das abzubauende Material darf i.S.d. § 11 Abs. 4 TAV nicht dazu neigen beim Abbau einen Überhang zu bilden. (Planungsgrundlage)*
- *Die Gewinnung in der Wand sollte vornehmlich von oben nach unten erfolgen und bei der Gewinnung selbst darf sich kein Überhang bilden.*"

werden dadurch nicht verändert und bleiben weiter aufrecht.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorates bei projekts und befundgemäßer Ausführung keine Einwände; die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

2. August 2022
Für das Arbeitsinspektorat
DI Wolfgang Grubhoffer

LTU - CONSULT
LANDSCHAFT - TECHNIK - UMWELT
PLANUNGSTECHNIK GMBH
DI CAROLIN STROSS

Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12
Per mail: auwr.post@ooe.gv.at

Mauthausen, 27.05.2021
STPII Bruecke Stell Koordination

Betreff: Welser Kieswerke Treul GmbH & Co KG
Gunskirchen; Kiesabbau in Stadl Paura (UVPII);
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000
Schreiben zu GZ AUWR-2020-731675/74-St / **Themenbereich Brücke**

Sehr geehrter Herr Mag. Starmayr,

Ausgangslage:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 21. November 2018, AUWR-2018-66029/92-St, wurde der Welser Kieswerke Treul & Co GmbH die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura und Lambach erteilt. Dieses Vorhaben wird im Weiteren als UVP I bezeichnet.
Die Besonderheit von UVP I ist die, dass zwei Ausbaustufen des Vorhabens (quasi zwei Projektvarianten) genehmigt wurden. Dabei besteht für die Konsensinhaberin die Möglichkeit, binnen einer Frist von fünf Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides von der (grundsätzlich genehmigten) Ausbaustufe 1 durch Abgabe einer Erklärung auf die Ausbaustufe 2 „umzusteigen".
Mit Eingabe vom 15. Dezember 2020 hat die Welser Kieswerke Treul & Co GmbH die Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura – UVP II" gestellt. Das Vorhaben wird im Weiteren als UVP II bezeichnet.
UVP II ist eine (ausschließliche) Erweiterung der Ausbaustufe 2 von UVP I. Antragsgegenständlich ist die Genehmigung zum Kiesabbau auf einer Erweiterungsfläche von gut 46 ha.
Im Hinblick auf die, für den Fall der Realisierung der Ausbaustufe 2 von UVP I genehmigten Brücke über die Ager, ergibt sich aus den Antragsunterlagen von UVP II, dass diese aufgrund der Erweiterungen bis zu 17 Jahre länger Bestand haben soll, als derzeit genehmigt.

Prüfauftrag an Sachverständige

Die Behörde ersuchte um Prüfung und Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme der sachlich betroffenen Sachverständigen, in welcher darauf eingegangen wird, welche geänderten oder allenfalls zusätzlichen Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Güter aufgrund der erhöhten Bestandsdauer der Brücke zu erwarten ist.
Zudem liegt von der Energie AG Erzeugung die sich vor allem auf Auswirkungen durch das Brückenobjekt bezieht und eine wortidente Stellungnahme zum UVP I Verfahren darstellt. ASV für Hydrologie wurde ersucht diese Stellungnahme zu beurteilen.

Gutachterliche Rückmeldung (auszugsweise wieder gegeben)

Amtssachverständige für Hydrologie / Dipl.-Ing Peter Kickinger

Die Auswirkungen auf die im Projektgebiet situierten Pegelmessstation und die von der Energie AG neuerlich eingebrachten Einwendungen wurden bereits in der Stellungnahme des damaligen ASV für Hydrologie (DI Gerald Lindner) berücksichtigt und die erforderlichen Auflagen in dem Genehmigungs-bescheid und vom 21. November 2018, AUWR-2018-66029/92-St, weitgehend aufgenommen.
Lediglich die Umsetzung allfällig notwendiger Maßnahmen zur Korrektur der Pegelmessung bis 5 Jahre nach Fertigstellung der Brücke ist aus hydrologischer Sicht nicht erforderlich und die verlangte durchgehende Fahrtrecht bis zur Messstelle kann nicht eingeräumt werden, da die Fa. Treul im Anschluss an das Grundstück Nr. 15/3 nicht Grundeigentümer ist.
Aus hydrologischer Sicht sind durch die verlängerte Betriebsdauer keine zusätzlichen oder veränderten Auflagen zu den im Bescheid angegebenen notwendig.

Zum Schreiben von ASV DI Kickinger darf festgehalten werden, dass sich seine gutachterliche Stellungnahme in Bezug auf das Schreiben der Energie AG inhaltlich mit dem Schreiben von ASV DI Lindner zum UVP-Verfahren I deckt.
Auch hier wurde die Korrektur zur Pegelmessung bis 5 Jahre nach Fertigstellung der Brücke aus hydrologischer Sicht als nicht erforderlich erachtet.
In Bezug auf das Fahrtrecht wurde bereits die Energie AG Oberösterreich Kraftwerke GmbH auf der Wegparzelle 15/3 KG Lambach, welches im Eigentum der Projektwerbering ist. Das geforderte Fahrtrecht ist eingetragen.
Somit ist diese Forderung der Energie AG Erzeugung inhaltlich aus der Sicht der Koordinatorin obsolet, da bereits im UVP I Verfahren vollständig berücksichtigt!

Amtssachverständige für Gewässerökologie / Mag. Herwig Brandlmaier

Gewässerbiologisch relevante Belange werden in erster Linie während der Bauphase(n) durch die Errichtung bzw. den Rückbau (nach Ende der Projektdauer) der Brücke über die Ager berührt, nicht jedoch während der Bestandsphase. Diesbezüglich wird auf das Fachgutachten von 2018 verwiesen, wo diese gewässerbiologisch relevanten Belange bereits beschrieben wurden. Diese Belange sind jedoch grundsätzlich unabhängig von der Bestandsdauer der Brücke zu beurteilen, d.h. es kommt durch das nunmehr eingereichte Erweiterungsvorhaben „Kiesabbau Stadl-Paura UVP II" und dem damit verbundenen Brückenbestand bis 2080 (d.h. Erweiterung um 17 Jahre) zu keinen geänderten oder allenfalls zusätzlichen Auswirkungen auf die Ager und daher auch zu keiner anderen Schlussfolgerung in meinem Gutachten.

Amtssachverständige für Fischereiwirtschaft / Ing. Kurt Hehenwarter

Der ASV kommt zur Schlussfolgerung, dass *aus fachlicher Sicht gegen einen dauerhaften Fortbestand des Spundwandkastens samt umgebender Steinsicherung im Flussbett (Basis des Brückenpfeilers) keine Bedenken bestehen würden. Dieser könnte letztlich als Strukturelement angesehen werden, welches auch als Fischeinstand und Unterstand bei Hochwässern wirksam sein wird. Dies umso mehr, wenn für die Ummantelung dieses gewässerwirksamen Einbaus bodenständiger Konglomerat Verwendung findet.*
Es kann zur nunmehr beantragten Verlängerung des Brückenbestandes aus fischereifachlicher Sicht festgestellt werden, dass dagegen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen bzw. das Vorhaben betreffend das Schutzgut Fische auch im Falle der Bewilligung dieser Verlängerung weiterhin als „umweltverträglich" einzustufen ist.

Resümee

Zusammenfassend kommen die Sachverständigen für Hydrologie, Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft zum Schluss, dass ein möglicher verlängerter Bestand der nunmehr beantragten Änderung durch das Ausbauvorhaben Stadl-Paura II zu keinen relevanten Auswirkungen führt und keine zusätzlichen oder veränderten Auflagen notwendig sind.
Es ergeben sich durch die mögliche längere Nutzungsdauer der Brücke über die Ager keine geänderten oder zusätzlichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl-Ing Stroß

Dipl.-Ing. Carolin Stroß

Beilage: Stellungnahme ASV Kickinger, ASV Brandlmaier und ASV Hehenwarter

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2020-731675/69-St

Bearbeiter/-in: Mag. Martin Starmayr
Tel: (+43 732) 77 20-13442
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 19.04.2021

Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen;
Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II);
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000
- Gutachtensauftrag

Sehr geehrte Herren!

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 21. November 2018, AUWR-2018-66029/92-St, wurde der Welser Kieswerke Treul & Co GmbH die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura und Lambach erteilt. Dieses Vorhaben wird im Weiteren als UVP I bezeichnet.

Die Besonderheit von UVP I ist die, dass **zwei Ausbaustufen** des Vorhabens (quasi zwei Projektsvarianten) genehmigt wurden. Dabei besteht für die Konsensinhaberin die Möglichkeit, binnen einer Frist von fünf Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides von der (grundsätzlich genehmigten) Ausbaustufe 1 durch Abgabe einer Erklärung auf die Ausbaustufe 2 „umzusteigen".

Mit Eingabe vom 15. Dezember 2020 hat die Welser Kieswerke Treul & Co GmbH die Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura – UVP II" gestellt. Das Vorhaben wird im Weiteren als UVP II bezeichnet.

Antragsgegenständlich ist die Genehmigung zum Kiesabbau auf einer Erweiterungsfläche von gut 46 ha.

UVP II ist eine (ausschließliche) Erweiterung der Ausbaustufe 2 von UVP I.

Im Hinblick auf die, für den Fall der Realisierung der Ausbaustufe 2 von UVP I genehmigten Brücke über die Ager, ergibt sich aus den Antragsunterlagen von UVP II, dass diese aufgrund der Erweiterungen 17 Jahre länger Bestand haben soll, als derzeit genehmigt.

Wir ersuchen daher höflich um Prüfung und Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme aus Ihrer jeweiligen fachlichen Sicht, in welcher darauf eingegangen werden möge, welche geänderten oder allenfalls zusätzlichen Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Güter aufgrund der erhöhten Bestandsdauer der Brücke zu erwarten sind.

Der Amtssachverständige für Hydrologie möge zudem auf die unter /50 protokollierten Einwendung der Energie AG Oberösterreich eingehen.

Die von Ihnen benötigten Unterlagen, wie Projekt und Vorgutachten, wird Ihnen die Sachverständigenkoordinatorin umgehend zur Verfügung stellen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zu Verfügung.

Ergeht an: um

1. Herrn Dipl.-Ing. Peter Kickinger als *Amtssachverständigen für Hydrologie,* Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

2. Herrn Ing. Mag. Herwig Brandlmaier als *Amtssachverständigen für Gewässerökologie*, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

3. Herrn Ing. Kurt Hehenwarter *als Amtssachverständigen für Fischereiwirtschaft,* pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Ergeht ferner zur Kenntnis an:

4. Frau Dipl.-Ing. Carolin Stroß *als Sachverständigenkoordinatorin,* Hinterbergstraße 15, 4310 Mauthausen

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Martin Starmayr

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
WW-2020-731675/75-PKI

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Peter Kickinger
Tel: (+43 732) 77 20-12653
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

"Landschaft-Technik-Umwelt"
Planungstechnik GmbH
Hinterbergstraße 15
4310 Mauthausen

Linz, 14.05.2021

Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen
Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II);
Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G 2000, AUWR-2020-731675/26-St
Ergänzende Stellungnahme ASV Hydrologie

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Mag. Starmayr!

Aufgrund des Ansuchens der Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, vom 15.Dezember 2000 vom genehmigten Projekt auf die Ausbaustufe 2 „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura – UVPII" umzusteigen, sind aus fachlicher Sicht die geänderten oder zusätzlichen Auswirkungen aufgrund der veränderten Bestandsdauer zu beurteilen.

Die im Genehmigungsbescheid vom 21.11.2018 definierten Auflagen betreffen sowohl die Ausbaustufe 1 als auch die Ausbaustufe 2. Durch den frühzeitigen Umstieg auf die zweite Ausbaustufe verändert sich die Nutzungsdauer der für diese Variante notwendige Brücke über die Ager um 17 Jahre. Durch diese Anpassungen ergeben sich aus fachlicher Voraussicht keine relevanten Änderungen im untersuchten Hochwasserabflussbereich.

Die Auswirkungen auf die im Projektgebiet situierten Pegelmessstation und die von der Energie AG neuerlich eingebrachten Einwendungen wurden bereits in der Stellungnahme des damaligen ASV für Hydrologie (DI Gerald Lindner) berücksichtigt und die erforderlichen Auflagen in dem Genehmigungsbescheid und vom 21. November 2018, AUWR-2018-66029/92-St, weitgehend aufgenommen.
Lediglich die Umsetzung allfällig notwendiger Maßnahmen zur Korrektur der Pegelmessung bis 5 Jahre nach Fertigstellung der Brücke ist aus hydrologischer Sicht nicht erforderlich und die verlangte durchgehende Fahrtrrecht bis zur Messstelle kann nicht eingeräumt werden, da die Fa. Treul im Anschluss an das Grundstück Nr. 15/3 nicht Grundeigentümer ist.

Aus hydrologischer Sicht sind durch die verlängerte Betriebsdauer keine zusätzlichen oder veränderten Auflagen zu den im Bescheid angegebenen notwendig.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Peter Kickinger

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
LFW-2017-413159/12-Hr

Bearbeiter/-in: Ing. Kurt Hehenwarter
Tel: 0732 77 20-11818
Fax: 0732 77 20-211798
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

per E-Mail: c.stross@umweltconsulting.at

Linz, 20.05.2021

Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen;
Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II);
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000

Fischereifachliche Stellungnahme:

Bereits mit dem zum Antrag der Welser Kieswerke Treul und Co GmbH, Gunskirchen, ergangenen Fischereigutachten betreffend die Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura wurden jene Auswirkungen beurteilt, welche mit der Errichtung, dem Betrieb sowie dem Rückbau der Brücke auf die fischereilichen Verhältnisse in der Ager verbunden sind. Darin wurde unter Gutachten, B2, A2.2, Betriebsphase, bereits ausgeführt, dass von der Brücke ausgehende negative Auswirkungen auf die Ager bzw. die dortige Biozönose aus fischereifachlicher Sicht nicht zu erwarten sind. Positiv wurde der Umstand hervorgehoben, dass entsprechende Einrichtungen vorgesehen sind, welche eine direkte Ableitung von Straßen- bzw. Brückenwässern in den Fluss verhindern, womit auch für einen etwaigen Störfall weitestgehend Vorsorge getroffen werden kann. Daher konnte das Vorhaben betreffend das Schutzgut Fische zusammenfassend als „umweltverträglich" eingestuft werden. Dieser Beurteilung lag kein exakter Zeithorizont für den Bestand dieses Bauwerkes zu Grunde.

Wie den nunmehr vorhandenen Unterlagen zu entnehmen ist, kann es dazu kommen, dass besagte Brücke über die Ager auf Grund der Erweiterungen des Abbaugebietes 17 Jahre länger Bestand haben soll, als derzeit genehmigt. Diesbezüglich wird bereits vorweg auf die unter Gutachten, B2, A2.1, Bauphase, enthaltene Aussage verwiesen, dass aus fachlicher Sicht gegen einen dauerhaften Fortbestand des Spundwandkastens samt umgebender Steinsicherung im Flussbett (Basis des Brückenpfeilers) keine Bedenken bestehen würden. Dieser könnte letztlich als Strukturelement angesehen werden, welches auch als Fischeinstand und Unterstand bei Hochwässern wirksam sein wird. Dies umso mehr, wenn für die Ummantelung dieses gewässerwirksamen Einbaus bodenständiger Konglomerat Verwendung findet.

Aufbauend auf diese Aussage kann auch zur nunmehr beantragten Verlängerung des Brückenbestandes aus fischereifachlicher Sicht festgestellt werden, dass dagegen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen bzw. das Vorhaben betreffend das Schutzgut Fische auch im Falle der Bewilligung dieser Verlängerung weiterhin als **„umweltverträglich“** einzustufen ist.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Ing. Kurt Hehenwarter

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Carolin Stross

Von: Herwig.Brandlmaier@ooe.gv.at
Gesendet: Freitag, 21. Mai 2021 08:28
An: Carolin Stross
Betreff: AW: Erinnerung/ UVP Stadl Paura STPII -Thema Brücke
Signiert von: herwig.brandlmaier@ooe.gv.at

Sehr geehrte Frau DI Stroß,

zu den von ihnen nachstehend formulierten Beweisthemen zum Antrag der Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen, Erweiterung des Kiesabbaues in Stadl-Paura (UVP II), wird aus gewässerbiologischer Sicht bezugnehmend auf mein Fachgutachten von 2018 noch folgendes festgestellt:

1.) *Wurde in ihrem Gutachten die Brücke unbefristet beurteilt?*
2.) *Kommt es in ihrem Gutachten zu einer anderen Schlussfolgerung, wenn durch das nunmehr eingereichte Erweiterungsvorhaben „Kiesabbau Stadl-Paura UVP II" die Brücke zum Abtransport über einen längeren Zeitraum (antragsgemäß bis 2080 d.h. Erweiterung um 17 Jahre) errichtet bleibt.*
3.) *Kommt es dadurch zu geänderten oder allenfalls zusätzlichen Auswirkungen?*

Gewässerbiologisch relevante Belange werden in erster Linie während der Bauphase(n) durch die Errichtung bzw. den Rückbau (nach Ende der Projektdauer) der Brücke über die Ager berührt, nicht jedoch während der Bestandsphase. Diesbezüglich wird auf das Fachgutachten von 2018 verwiesen, wo diese gewässerbiologisch relevanten Belange bereits beschrieben wurden. Diese Belange sind jedoch grundsätzlich unabhängig von der Bestandsdauer der Brücke zu beurteilen, d.h. es kommt durch das nunmehr eingereichte Erweiterungsvorhaben „Kiesabbau Stadl-Paura UVP II" und dem damit verbundenen Brückenbestand bis 2080 (d.h. Erweiterung um 17 Jahre) zu keinen geänderten oder allenfalls zusätzlichen Auswirkungen auf die Ager und daher auch zu keiner anderen Schlussfolgerung in meinem Gutachten.

Mit freundlichen Grüßen,
Herwig Brandlmaier

Ing. Mag. Herwig Brandlmaier
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstrasse 10-12

Tel.: (+43 732) 77 20-145 21
Mobil: (+43 664) 60072-14521
Fax: (+43 732) 77 20-128 60

E-Mail: herwig.brandlmaier@ooe.gv.at
Büro: GL.WW.Post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über abt.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

Von: Carolin Stross [mailto:c.stross@umweltconsulting.at]
Gesendet: Montag, 17. Mai 2021 10:42
An: Brandlmaier, Herwig <Herwig.Brandlmaier@ooe.gv.at>; Hehenwarter, Kurt <Kurt.Hehenwarter@ooe.gv.at>
Betreff: Erinnerung/ UVP Stadl Paura STPII -Thema Brücke

Sg Herr Mag. Brandlmaier,
Sg Herr Ing. Hehenwartner,

Darf ich Sie bitten und sie erinnern eine Rückmeldung zur beabsichtigten verlängerten Nutzungsdauer der Brücke zu übersenden. Es wurde kein fixer Rücksendetermin festgelegt, das Thema sollte aber demnächst abgeschlossen werden können.
Daher bitte um eine Rückmeldung, wenn es Ihnen zeitlich möglich ist in den nächsten Tagen.

Herzlichen Dank,

Carolin Stroß

DI Carolin Stroß
LTU Planungstechnik GmbH
Hinterbergstraße 15
4310 Mauthausen
Mobil: 0664 33 88248

Von: Carolin Stross
Gesendet: Montag, 19. April 2021 15:45
An: peter.kickinger@ooe.gv.at; herwig.brandlmaier@ooe.gv.at; kurt.hehenwarter@ooe.gv.at
Betreff: UVP Stadl Paura STPII -Thema Brücke

Sehr geehrte Sachverständige,

wie bereits vorinformiert beantragen die Welser Kieswerke eine weitere Erweiterung zum Standort Stadl Paura. Dazu ist seitens der UVP-Behörde mit AUWR-2020-731675/69-St vom 19.04.21 ein Schreiben an Sie ergangen.
In Ergänzung darf ich als UVP-Koordinatorin folgende Unterlagen und Informationen vorlegen:

Vorhaben: UVP Stadl Paura / Treul Welser Kieswerke

Anlass und Vorhabensumfang:
Es liegt von Ihnen / Ihrem Fachbereich ein Gutachten zum UVP-Verfahren 2018 **(Stadl-Paura UVP I)** vor. Damals wurde folgendes genehmigt:

Die Erweiterung im Ausmaß von ca. 20 ha wurde mit Bescheid der Oö Landesregierung AUWR-2018-66029/92-St vom 21.11.2018 UVP-rechtlich genehmigt (in weiterer Folge: UVP I) und sieht zwei Ausbaustufen vor:

- Ausbaustufe 1 (Variante Südtrasse): Fortführung des bisherigen Abbau- und Transportkonzeptes mit konstant fortgeführter Abbaumenge und Transportfrequenz. Der Abtransport erfolgt wie zuvor durch das Ortsgebiet von Stadl-Paura.
- Ausbaustufe 2 (**Variante Nordtrasse**): Flächenmäßig erweitertes Vorhaben mit deutlich erhöhter Abbaumenge und Verkehrsfrequenz und geändertem Transportkonzept (**BRÜCKE**). Der Abtransport erfolgt überwiegend in nördlicher Richtung direkt über das überörtliche Straßennetz, was eine deutliche Entlastung der Ortsgebiete Stadl-Paura, Lambach und Edt/Lambach nach sich zieht.

Die Entscheidung, ob lediglich die Ausbaustufe 1 oder auch die Ausbaustufe 2, mit der Brücke über die Ager, realisiert wird, liegt bei der Projektwerberin und ist von der wirtschaftlichen Absicherung der hohen Investition und der Errichtung des Kreisverkehrs an der B1 abhängig.

Deshalb hat die Projektwerberin zur Realisierung der Ausbaustufe 2 ein **Erweiterungsvorhaben** bei **(Stadl Paura UVPII)** der Behörde eingereicht.

Verzahnung UVPI und UVP II

Änderungsbereich innerhalb des genehmigten Abbaugebiets (Änderungen der UVP I und 2007)

In technisch konzeptioneller Hinsicht wird nach der Fertigstellung der Brücke die Abbaumenge nicht wie bisher geplant stufenweise, sondern sofort auf 400.000 m³ pro Jahr erhöht (dies entspricht dem schon in der UVP I dargestellten Vollauslastungsszenario). Weiters ändert sich die Abbaufolge. Zudem müssen in Folge der späteren Erweiterung der Gewinnung in den neuen Abbauflächen auch weitere Schlammteiche im bestehenden Abbaugebiet angelegt werden, damit erhöhen sich auch die offenen Flächen von derzeit max. 16,5 ha auf im Mittel 19 ha. Ab 2036 wird der Abbau wechselnd in den Gebieten 2007, UVP I und UVP II vorangetrieben. Mit der Erschöpfung der bestehenden Abbaugebiete (2007 und UVP I) ist im Jahr 2049 (also innerhalb der bisherigen Genehmigungsdauer bis 2063) zu rechnen. Allerdings werden die infrastrukturellen Anlagen auch für die nachfolgende Erweiterung benötigt, so dass die Befristung der jeweiligen Anlagenbewilligungen sowie der damit verbundenen forst- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen entsprechend zu verlängern ist.

Erweiterungsbereich UVP II

2036 erfolgt der Abbau erstmals im Erweiterungsgebiet UVP II. Dieses Erweiterungsgebiet erstreckt sich über ein Ausmaß von ca. 46,2 ha. Unter Ansatz einer Maximalauslastung von jährlich 400.000 m³, ergibt sich daraus eine minimale Projektdauer bis 2065. Bei Berücksichtigung derzeit nicht vorhersehbarer konjunktureller Schwankungen oder sonstiger Gründe die zu einer Verlangsamung des Abbaus führen, kann sich die Vorhabensdauer entsprechend verlängern, zudem ist für die Rekultivierung eine Nachlaufzeit von 5 Jahren anzusetzen. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die Gesamtvorhabensdauer über der bereits mit der UVP I genehmigten Zeitspanne (bis 2082) zu liegen kommt.

Zusammenfassung Zeitrahmen

UVP I (Nordtrasse)

Minimale Projektdauer Gesamt 27 Jahre (Brücke sofort) bzw. 29 Jahre (Brücke später

Unter Ansatz einer realistischen Nachlaufzeit für Rekultivierung und Annahme einer möglichen Verzögerung durch die Marktsituation ergibt sich unter weiteren Annahmen folgende Projektdauer:
Projektdauer incl. Rekultivierung mindestens bis 2050/2053 *)
Projektdauer incl. Rekultivierung maximal (Prognose) bis **2060/2063**
*) Brücke sofort / Brücke später

UVP II

- 2022: Baubeginn Nordtrasse
- 2027: Fertigstellung Nordtrasse und Anbindung an die B1; weitgehende Verlagerung der Transportfrequenzen auf die Nordtrasse sowie Erhöhung der Abbautätigkeit auf 400.000 m³ pro Jahr
- ab 2036: erstmaliger Abbau im Erweiterungsgebiet UVP II
- 2080: Abschluss der Abbautätigkeit; Rekultivierung, Rückbau und Nachsorge

Unter Ansatz einer realistischen Nachlaufzeit für die Rekultivierung und unter Annahme einer möglichen Verzögerung durch die Marktsituation, ergibt sich folgende Projektdauer:
Projektdauer incl. Rekultivierung mindestens bis 2070
Projektdauer incl. Rekultivierung maximal (Prognose) bis **2080**

Weitere Details zum geänderte Zeitplan der Errichtung Ausfahrt Nord entnehmen sie bitte dem Kap. 4.7 der Einlage „Technisches Projekt B 01.1. Dieser Bericht liegt bei!

Beweisthema

Wir dürfen zu Ihrem betreffenden Fachgutachten 2018 nun folgendes Beweisthema stellen:
Wurde in ihrem Gutachten die Brücke unbefristet beurteilt?
Kommt es in ihrem Gutachten zu einer anderen Schlussfolgerung, wenn durch das nunmehr eingereichte Erweiterungsvorhaben „Kiesabbau Stadl-Paura UVP II" die Brücke zum Abtransport über einen längeren Zeitraum (antragsgemäß bis 2080 d.h. Erweiterung um 17 Jahre) errichtet bleibt.
Kommt es dadurch zu geänderten oder allenfalls zusätzlichen Auswirkungen?

Falls notwendig können unter der **Subzahl /25** die vollständigen Antragsunterlagen eingesehen werden.

Beilage:
Fachliche Gutachten aus **2018** / UVP I von Hydrologie + ergänzende Stellungnahmen (ASV Lindner), Gewässerökologie und Fischerei und Stellungnahme des WPLO
Technischer Bericht UVPII

Für Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung!

@ ASV DI Kickinger: Die Stellungnahmen der Energie-AG 2021 ist im Wortlaut ident mit der von 2018!

Danke für ihre Mithilfe!

Carolin Stroß

(UVP-Koordinatorin)

DI Carolin Stroß
LTU Planungstechnik GmbH
Hinterbergstraße 15
4310 Mauthausen
Mobil: 0664 33 88248